



## Antrag

der Landesregierung

federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche, Integration und Gleichstellung

### **Antrag auf Zustimmung des Landtags zum Entwurf einer Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO-2021)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO-2021) wird zugestimmt.

### Begründung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 soll fortgeschrieben werden. Die Landesregierung hat hierzu im Jahr 2018 einen ersten Entwurf und im Jahr 2020 einen zweiten Entwurf für die Fortschreibung vorgelegt. Zu beiden Entwürfen erfolgte jeweils ein öffentliches Beteiligungsverfahren. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren wurden Aktualisierungen und redaktionellen Änderungen am zweiten Entwurf vorgenommen. Für sie ist kein erneutes öffentliches Beteiligungsverfahren mehr erforderlich. Somit liegt der endgültige Entwurf für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vor. Die Landesregierung hat diesem am 28. September 2021 zugestimmt. Bevor die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gemäß § 5 Absatz 10 Landesplanungsgesetz von der Landesregierung endgültig als Rechtsverordnung beschlossen werden kann, ist die Zustimmung des Landtags einzuholen.

Anlagen zur Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO-2021) sind der Text des Landesentwicklungsplans (Teil A und B), die Hauptkarte (Teil C) und der Umweltbericht einschließlich der nach dem Raumordnungsgesetz erforderlichen

Zusammenfassenden Erklärung mit der Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Teil D). Zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gehört außerdem eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## Entwurf

### Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)

#### Vom

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 10 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

#### § 1

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 erhält die aus den Anlagen ersichtliche Fassung. Die Anlagen, bestehend aus dem Plantext des Landesentwicklungsplans einschließlich Begründung (Teile A und B), der Hauptkarte (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D), werden im Internet unter der Adresse:

<https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

- (1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 mit dem Plantext und der Begründung, der Hauptkarte, dem Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie in die Rechtsbehelfsbelehrung ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> eingesehen werden.
- (2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

§ 3

Die Anlage der LEP-Teilfortschreibung-VO vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) wird wie folgt geändert: Die Überschrift „3.5.2 Windenergie an Land“ wird durch die Überschrift „4.5.1 Windenergie an Land“ ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

Entwurf

# Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021

Zukunft gemeinsam nachhaltig gestalten

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

– Abteilung Landesplanung und ländliche Räume –

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

[landesentwicklungsplan@im.landsh.de](mailto:landesentwicklungsplan@im.landsh.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	7
<b>Verzeichnis der Themenkarten</b> .....	7
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	5
<b>Rechtlicher Rahmen und Aufbau</b> .....	14
<b>Teil A Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder</b> .....	20
(1) Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten....	21
(2) Landesplanung weiterdenken .....	32
(3) Konzeptioneller Rahmen für den Landesentwicklungsplan.....	35
<b>Teil B Grundsätze und Ziele der Raumordnung</b> .....	50
<b>1 Vernetzung und Kooperation</b> .....	51
<b>2 Raumstruktur</b> .....	74
2.1 Küstenmeer .....	74
2.2 Ordnungsräume.....	79
2.3 Ländliche Räume.....	83
2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen.....	90
2.5 Landesentwicklungsachsen.....	94
<b>3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b> .....	100
3.1 Zentralörtliches System .....	100
3.1.1 Oberzentren.....	107
3.1.2 Mittelzentren .....	109
3.1.3 Unterzentren.....	112
3.1.4 Ländliche Zentralorte .....	113

3.1.5 Stadtrandkerne .....	114
3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung .....	116
3.3 Siedlungsachsen .....	118
3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte.....	122
3.5 Baugebietsgrenzen.....	124
3.6 Wohnungsversorgung .....	126
3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden .....	130
3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie .....	137
3.8 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung .....	142
3.9 Städtebauliche Entwicklung.....	145
3.10 Einzelhandel .....	158
<b>4 Wirtschaftliche Entwicklung.....</b>	<b>182</b>
4.1 Wirtschaftliche Basis und Zukunftsfelder der Wirtschaft.....	182
4.2 Wissenschaft, Forschung, Technologie .....	184
4.3 Mobilität und Verkehr.....	189
4.3.1 Straßenverkehr .....	196
4.3.2 Schienenverkehr.....	201
4.3.3 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen .....	205
4.3.4 Luftverkehr .....	214
4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr .....	216
4.4 Digitale Infrastruktur .....	223
4.5. Energieversorgung .....	227
4.5.1 Windenergie an Land .....	240
4.5.2 Solarenergie .....	241
4.5.3 Geothermie.....	250
4.5.4 Energiespeicher.....	254

4.5.5 Leitungsnetze .....	261
4.6 Rohstoffsicherung.....	278
4.6.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe .....	290
4.6.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe .....	293
4.7 Tourismus und Erholung .....	296
4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.....	299
4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung .....	306
4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung .....	309
4.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.....	317
<b>5 Entwicklung der Daseinsvorsorge.....</b>	<b>324</b>
5.1 Bildung .....	331
5.2 Kinder, Jugendliche und Familien.....	339
5.3 Seniorinnen und Senioren .....	342
5.4 Menschen mit Behinderungen .....	344
5.5 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport .....	346
5.6 Kultur .....	355
5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen .....	362
<b>6 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung .....</b>	<b>370</b>
6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung.....	370
6.2 Natur und Umwelt.....	375
6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz.....	387
6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft .....	390
6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren .....	398
6.3.1 Regionale Grünzüge.....	398
6.3.2 Grünzäsuren.....	402
6.4 Grundwasserschutz.....	404

6.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz .....	404
6.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz .....	405
6.5 Binnenhochwasserschutz .....	406
6.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz .....	412
6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich .....	415
6.6.1. Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich .....	419
<b>Teil C Hauptkarte .....</b>	<b>453</b>
<b>Teil D Umweltbericht – Zusammenfassende Erklärung .....</b>	<b>458</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>426</b>
Anlage 1 .....	427
Anlage 2 .....	430
Anlage 3 .....	437
Anlage 4 .....	441
Anlage 5 .....	442
Anlage 6 .....	445
Anlage 7 .....	446

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Modell Mehrebenengovernance .....	54
Abbildung 2 Salzkavernenspeicher (schematische Darstellung) .....	258

## Verzeichnis der Themenkarten

Themenkarte 1 Geltungsbereich Landesentwicklungsplan.....	15
Themenkarte 2 Kooperationen im Nord- und Ostseeraum .....	58
Themenkarte 3 Überregionale Kooperationen .....	62
Themenkarte 4 Regionale Kooperationen .....	66
Themenkarte 5 Stadt-Umland-Kooperationen .....	70
Themenkarte 6 AktivRegionen .....	72
Themenkarte 7 Raumstruktur .....	75
Themenkarte 8 Landesentwicklungsachsen und Hauptverbindungsachsen .....	97
Themenkarte 9 Zentrale Orte und Stadtrandkerne .....	111
Themenkarte 10 Hochschul- und Forschungslandschaft.....	187
Themenkarte 11 Einrichtungen des Wissens- und Technologietransfers .....	188
Themenkarte 12 Tiefe Geothermie .....	253
Themenkarte 13 Salzkavernen als Energiespeicher.....	259
Themenkarte 14 Leitungsnetzinfrastruktur Strom.....	272
Themenkarte 15 Offshore-Windparks in der AWZ.....	276
Themenkarte 16 Rohstoffsicherung.....	283
Themenkarte 17 Rohstoffabbaustellen .....	284
Themenkarte 18 Tourismus und Erholung.....	303
Themenkarte 19 Kulturelles Erbe – Denkmale .....	359
Themenkarte 20 Kulturelles Erbe – Unterwasserkulturerbe .....	360
Themenkarte 21 Vogelzug.....	381
Themenkarte 22 NATURA 2000-Gebiete .....	394

Themenkarte 23 Biotopverbundsystem .....	397
Themenkarte 24 Binnenhochwasserschutz .....	410
Themenkarte 25 Küstenhochwasserschutz .....	422

# Abkürzungsverzeichnis

AIS	Automatic Identification System
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
AWZ Nordsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee
AWZ Ostsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBZ	Berufsbildende Schulen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSI-Gesetz	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSI-Kritis	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
CAES	Druckluftkraftwerke
CCS	Carbon Dioxide Capture and Storage
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CWVO	Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze

DigiNetzG	Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
DOC	Designer-Outlet Center
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
ELER	Euroäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FOD	Factory-Outlet Center
FTTB	Fiber to the Building
FTTH	Fiber to the home
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GEFEK	Gewerbeflächenkonzept
GEFIS	Gewerbeflächeninformationssystem
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GF	Geschossfläche
GPK	Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein
GO	Gemeindeordnung

GR	Grundfläche
HSG	Hochschulgesetz
HVV	Hamburger Verkehrsverbund
I.	1.
II.	2.
III.	3.
IV.	4.
V.	5.
IES	Integrierte Entwicklungsstrategie
IKZM	Integriertes Küstenzonenmanagement
ITF.SH	Innovations- und Technologieforum
KFZ	Kraftfahrzeug
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KIWA	Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter
KSpG SH	Gesetz zur Regelung der Kohlenstoffdioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein
KVSH	Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
KZV SH	Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
LaplaG	Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LKW	Lastkraftwagen
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz
LNG	Liquefied Natural Gas
LNVP	Landesweiter Nahverkehrsplan
LWaldG	Landeswaldgesetz

LWG	Landeswassergesetz
MindGrVO	Mindestgrößenverordnung
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MSRL	Meeresstrategierahmenrichtlinie
MThw	Mittleres Tidehochwasser
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein
NäPA	nichtärztliche Praxisassistentinnen und Praxisassistenten
NEP	Netzentwicklungsplan
NPG	Nationalparkgesetz
NOVA-Prinzip	Netz-Optimierung vor –Verstärkung vor Netz-Ausbau
NSG	Naturschutzgebiet
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖPNV	Öffentlicher Personalnahverkehr
PCI	Projects of common Interest/ Vorhaben von gemeinsamen Interesse
PKW	Personenkraftwagen
PUDLV	Post-Universaldienstleistungsverordnung
RBZ	Regionale Berufsbildungszentren
RIN	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung
ROG	Raumordnungsgesetz
SchulG	Schulgesetz
SDG	Nachhaltigkeitsziel
SGB	Sozialgesetzbuch
SHIBB	Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung

Sozial.Besch. a. A.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
StandAG	Standortauswahlgesetz
STRING	South Western Baltic Sea Transregional Area – Implementing New Geography
SUP	Strategische Umweltprüfung
TEN-E Verordnung	Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur
TEN-V	Transeuropäisches Verkehrsnetz
UN	Vereinte Nationen
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
WaStrg	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindSeeG	Wind-auf-See-Gesetz
WLAN	Wireless Local Area Network
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG-Verordnung	Wasserschutzgebiet-Verordnung

## Rechtlicher Rahmen und Aufbau

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das zentrale Instrument der Raumordnung in Schleswig-Holstein. Dieser soll die unterschiedlichen Nutzungen des Raums aufeinander abstimmen und Konflikte minimieren, wie sie zum Beispiel zwischen Wohnen, Gewerbe, Tourismus, Infrastruktur, Landwirtschaft, Rohstoffabbau oder Energieerzeugung sowie Ressourcenschutz (unter anderem Klima- und Naturschutz) und der Landes- und Bündnisverteidigung auftreten können. Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, so dass wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte in Einklang miteinander stehen.

Der Landesentwicklungsplan hat dabei stets größere räumliche Zusammenhänge im Blick. Er ist ein Rahmen setzender Leitplan, der die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes einschließlich des Küstenmeers und der inneren Gewässer festlegt. Die Pflicht der Länder, landesweite Raumordnungspläne aufzustellen, ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG).



### Themenkarte 1 Geltungsbereich Landesentwicklungsplan

Das Raumordnungsgesetz schreibt auch vor, dass die gesamtäumlichen Festlegungen eines Landesentwicklungsplans in teilträumlichen Regionalplänen konkretisiert werden müssen. Das schleswig-holsteinische Landesplanungsgesetz (LaplaG) definiert dafür seit 2014 drei Planungsräume, für die erstmals Regionalpläne aufgestellt werden (siehe Themenkarte 1). Bis diese fertig gestellt sind, gelten weiterhin die Regionalpläne der ehemaligen Planungsräume I bis V. Für das schleswig-holsteinische Küstenmeer und die inneren Gewässer bis zur 12-Seemeilen-Grenze stellt der Landesentwicklungsplan abschließend Ziele und Grundsätze auf. In den Regionalplänen werden diese nicht weiter konkretisiert.

## Rechtswirkungen

Nach § 4 Raumordnungsgesetz sind öffentliche Stellen (und unter bestimmten Voraussetzungen Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bei der Verbindlichkeit der raumordnerischen Aussagen ist zwischen Zielen und Grundsätzen zu unterscheiden.

**Ziele der Raumordnung** sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.

**Grundsätze der Raumordnung** sind Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG). Die im Landesentwicklungsplan enthaltenen Grundsätze der Raumordnung ergänzen oder konkretisieren die im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG) aufgeführten Grundsätze. Sie sind durch die öffentlichen Planungsträgerschaften im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen **zu berücksichtigen** (§ 4 Absatz 1 ROG).

Den Zielen und Grundsätzen ist jeweils eine **Begründung** beigefügt. Sie dient der Erläuterung und hat keine Bindungsqualität.

## **Geltungszeitraum und Fortschreibungsverfahren**

Der Landesentwicklungsplan legt fest, welche räumliche Entwicklung des Landes für die nächsten 15 Jahre angestrebt wird. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Landesentwicklungsplan 2010) berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen, räumlichen und rechtlichen Veränderungen seit Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans am 13. Juli 2010 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2010 Seite 719). Der fortgeschriebene Landesentwicklungsplan bezieht sich ab seinem Inkrafttreten auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren. Er ist Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne.

Die Fortschreibung erfolgt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Landesplanungsgesetzes (§§ 5, 6 und 8 LaplaG). Trägerin der Raumordnung und Plangeberin ist die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Funktion als Landesplanungsbehörde. Die Landesregierung beschließt den Landesentwicklungsplan mit Zustimmung des Landtages als Rechtsverordnung. Der Landesentwicklungsplan unterstützt die Umsetzung landespolitischer Ziele und die Entwicklung der Teilräume.

Inhaltlich basiert die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans auf

- den von der Ministerkonferenz für Raumordnung 2016 und 2017 verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland,
- landespolitischen Zielen sowie geänderten rechtlichen Vorgaben und
- den Ergebnissen aus informellen Beteiligungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte.

Außerdem bezieht sich die Fortschreibung auf die mit Runderlass des Ministerpräsidenten vom 26. Februar 2014 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2014 Seite 152) angekündigte Fortschreibung des Landesentwicklungsplans bezüglich der Bestimmungen zum Ausschluss von Fracking (Kapitel 4.6 Absatz 5) und hinsichtlich der Nutzungen des Untergrundes (Kapitel 4.5.3 und 4.5.4). Ausgenommen vom Fortschreibungsverfahren ist hingegen das Sachthema Windenergie (Kapitel 4.5.1), das Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan 2010 ist.

## Aufbau

Der Landesentwicklungsplan gliedert sich in vier Teile.

Der **Teil A – Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder** hat den Charakter von allgemeinen Leitbildern der Raumordnung zur zukünftigen räumlichen Entwicklung des Landes. Anhand elf gesellschaftlicher Megatrends und den daraus abgeleiteten strategischen Handlungsfeldern der Landesentwicklung wird dargestellt, wie die Raumordnung – und insbesondere der Landesentwicklungsplan – dazu beiträgt.

In **Teil B – Ziele und Grundsätze der Raumordnung** erfolgt die landesplanerische Übersetzung dieser Leitbilder in raumordnerische Festlegungen: Dies sind zu beachtende Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung. Teil B ist thematisch in sechs Hauptkapitel und zahlreiche Unterkapitel gegliedert.

Um Vorschriften konkret benennen zu können, sind die einzelnen Absätze eines Kapitels nummeriert. Bei Querverweisen innerhalb des Landesentwicklungsplans werden sie unter Angabe der Kapitelnummer und gegebenenfalls der Absatznummer zitiert (beispielsweise Kapitel 3.6.1 Absatz 2 mit einem Ziel der Raumordnung zur Festlegung von Schwerpunkten für den Wohnungsbau).

Ziele der Raumordnung sind mit dem Buchstaben Z gekennzeichnet, Grundsätze der Raumordnung mit G und Begründungen mit B. Die in den Begründungen enthaltenen Karten und Abbildungen haben ebenfalls einen erläuternden Charakter.

Der **Teil C – Hauptkarte** enthält die zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans im Maßstab 1 : 3 0 0 . 0 0 0 (eins zu dreihunderttausend). Diese sind für diesen Maßstab kartographisch generalisiert und nicht beliebig vergrößerbar. In Zweifelsfällen erlaubt erst die weiter konkretisierte Darstellung in den Karten der Regionalpläne, die im Maßstab 1 : 1 0 0 . 0 0 0 (eins zu einhunderttausend) erstellt werden, genauere Aussagen.

In **Teil D – Umweltbericht** werden die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans auf die Umwelt beschrieben und bewertet. Die Pflicht zur Umweltprüfung ergibt sich aus § 5 Absatz 12 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 8 Raumordnungsgesetz im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der

Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Landesentwicklungsplans. Teil D beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG.

# Teil A

## Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder



# **(1) Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten**

## **Mit Herausforderungen flexibel umgehen**

Seit der Veröffentlichung des Landesentwicklungsplans 2010 haben sich viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen verändert – global und national, aber auch in Schleswig-Holstein selbst. Neben der gesetzlichen Verpflichtung, den Plan bei Bedarf an die Entwicklung anzupassen, geben auch neue Herausforderungen, veränderte gesetzliche Vorgaben sowie neue Zielsetzungen der Landesregierung Anlass für eine Fortschreibung. Damit wird gleichzeitig die Basis für eine neue Generation von Regionalplänen geschaffen.

Ein Landesentwicklungsplan, der auf die nächsten 15 Jahre ausgerichtet ist, kann nicht für alle zukünftigen Herausforderungen, Entwicklungen und Projektideen vorab schon eine raumordnerische Antwort geben. Er setzt einerseits einen verbindlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung in den nächsten Jahren, muss andererseits aber auch flexibel genug sein, um innovative Entwicklungen zu ermöglichen und zu befördern. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet daher ein ausreichendes Maß an Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Kommunen.

## **Gestaltungschancen nutzen – Innovationen fördern (Experimentierklausel)**

Die Kommunen und andere öffentliche Stellen sowie Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sollen die Gestaltungschancen, die sich aus den Megatrends für ihren Raum ergeben, stärker nutzen. Vor allem Kommunen, die neue Entwicklungen einleiten wollen, sollen bei der Umsetzung unterstützt werden.

Die im Landesplanungsgesetz neu eingeführte raumordnerische Experimentierklausel bietet die Möglichkeit, besonders innovative Entwicklungsansätze, die vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Mobilität der Zukunft, dem Klimawandel und der Energiewende

stehen, modellhaft und experimentell in der Praxis zu erproben. Dabei soll auf Grundlage eines raumordnerischen Vertrages gemäß § 14 des Raumordnungsgesetzes des Bundes zwischen der Landesplanungsbehörde und den kommunalen und privaten Trägerschaften räumlich oder zeitlich begrenzt von Zielen der Raumordnung abgewichen werden können. Da die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen gestärkt werden soll, stehen hier insbesondere interkommunale Entwicklungsansätze im Vordergrund.

Durch diese raumordnerische Experimentierklausel sollen auch Entwicklungen möglich werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Vor diesem Hintergrund soll eine angemessene wissenschaftliche Begleitung und/oder Auswertung (Evaluation) für die durchgeführten Experimente und Modellvorhaben vorgesehen werden. Gleichzeitig soll durch dieses neue Instrument die Innovationskraft der Kommunen und die Flexibilität der Pläne – über die bereits vorhandenen Flexibilisierungsansätze des Landesentwicklungsplans selbst und die Abweichungsmöglichkeit von Zielen der Raumordnung über das Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Landesplanungsgesetz hinaus – gestärkt werden.

Durch diese Möglichkeiten soll die „Entwicklungskomponente“ des Landesentwicklungsplans betont werden. Gleichzeitig erhält die kommunale Ebene so mehr Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum.

## **Zukunft anpacken – Hand in Hand**

Gemeinsam mit den Kommunen, der Wirtschaft und allen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren will das Land die Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Teilräume gestalten. Dazu sollen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Hand in Hand arbeiten.

Über 1.100 Kommunen prägen den „echten Norden“ mit ihren individuellen Qualitäten und Eigenschaften. Sie sind die Keimzelle des Gemeinwesens und zentrale Adressaten für die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Die kurzen Wege innerhalb der Städte und Gemeinden und zwischen den Kommunen, die besondere Vertrautheit im Miteinander sowie gewachsene soziale und gesellschaftliche Strukturen – all das sorgt für eine tiefe Verwurzelung vieler Menschen an ihrem Lebensmittelpunkt.

Gleichzeitig agiert die Bevölkerung nicht mehr nur lokal, sondern nutzt regionsweite Angebote. Anstelle von administrativen Grenzen treten funktional miteinander verflochtene Räume. Das gemeinsame Denken und Handeln in funktionalen Räumen über die einzelne Gemeinde- und Stadtgrenze hinaus sowie die Vernetzung der verschiedenen Fachpolitiken sind daher zentrale strategische Ansätze zur erfolgreichen Zukunftsgestaltung Schleswig-Holsteins. Die Zusammenarbeit von Stadt und Land ist dabei von entscheidender Bedeutung, um allzu kleinräumige und nicht mehr zukunftsfähige Politikansätze zu überwinden und um neue Gestaltungschancen besser zu nutzen, ohne die Identität der Gemeinden aufzugeben. Darüber hinaus sind Kooperation und Zusammenarbeit ein wesentlicher Faktor, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Zeiten des Wandels zu gewährleisten.

## **Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln**

Schleswig-Holstein möchte verstärkt die Entwicklungschancen seiner Wachstumsräume nutzen und gleichzeitig eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung aller Teilräume erreichen.

Die Potenziale des Hamburger Umlandes, der Oberzentren Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster, der Mittelzentren und ihres jeweiligen Umlandes sowie der Räume entlang der Landesentwicklungsachsen sollen als Wachstumschancen genutzt und weiterentwickelt werden. Von zentraler Bedeutung ist es dabei, die sich ändernden Rahmenbedingungen im Blick zu behalten und so auf diese zu reagieren, dass die vielfältige wirtschaftliche Basis in Schleswig-Holstein erhalten und gestärkt wird. Die jeweiligen Strategien einzelner Teilräume sollen zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Gesamtentwicklung des Landes Schleswig-Holstein beitragen. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne sollen hierfür die Weichenstellungen des Landesentwicklungsplans räumlich konkretisiert und im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse einzelner Räume angepasst werden. Stadt-Umlandkonzepte, interkommunale Vereinbarungen und kreisgrenzen übergreifende Vernetzung als Teil der Regionalentwicklung werden hier einfließen.

Der engere Verflechtungsraum um die Metropole Hamburg ist eine dynamische Wirtschafts- und Wachstumszone mit attraktiven Standortvoraussetzungen für Gewerbe- und

Dienstleistungsunternehmen und mit großer Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Schleswig-Holstein. Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks in diesem Raum und der Notwendigkeit, die Lebensqualität auf einem hohen Niveau zu erhalten sowie ökologischen und ressourcenschonenden Belangen weiterhin gerecht zu werden, bedarf es einer gesonderten raumplanerischen Herangehensweise für das Hamburger Umland. Zentrales Ziel ist es dabei, im Sinne einer qualitativen Wachstumsstrategie die Potenziale des engeren und weiteren Hamburger Umlands zu nutzen und Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern. Dies bedeutet, dass der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen mehr Raum gegeben werden soll. Gleichzeitig soll die Lebens- und Umweltqualität auf hohem Niveau erhalten bleiben und die Freiräume gesichert werden. In diesem Sinne ist es Aufgabe des Landesentwicklungsplans und der nachfolgenden Regionalpläne, in ihrer Funktion als fachübergreifende Gesamtplanungen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das Land gleichermaßen (wirtschaftlich) dynamisch, nachhaltig und ausgewogen zu entwickeln.

Der Landesentwicklungsplan und insbesondere die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, der weitgehend dem schleswig-holsteinischen Teilraum der Metropolregion Hamburg entspricht, sollen eine Verbesserung der Flächenangebote für Wohnungsbau und gewerbliche Entwicklung im Wachstumsraum Hamburg-Umland ermöglichen und dabei gleichberechtigt die Belange der Rohstoffsicherung, des Schutzes natürlicher Ressourcen sowie der Freiraumentwicklung und Naherholung berücksichtigen und durch gerechte Abwägung einen Ausgleich zwischen allen Belangen herstellen.

Räumlich soll die qualitative Wachstumsstrategie für das Hamburg-Umland entsprechend dem raumplanerischen Leitbild der „dezentralen Konzentration“ umgesetzt werden. Jede Gemeinde kann sich entsprechend ihrer Funktion weiterentwickeln; Schwerpunkte der Entwicklung sollen jedoch die Städte und Gemeinden sein, die die nötigen infrastrukturellen Voraussetzungen für ein stärkeres gewerbliches und wohnbauliches Wachstum haben.

Zur räumlichen Umsetzung der qualitativen Wachstumsstrategie für das Hamburg-Umland sollen die folgenden im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen beitragen:

- **Siedlungsachsen (Teil B, Kapitel 3.3)**

Die Siedlungsachsen sollen als Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe weiterentwickelt werden. Ihre räumliche Abgrenzung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III soll so angepasst werden, dass für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre ausreichend Raum für neue Wohn- und Gewerbegebiete gegeben ist. Die konkrete Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten obliegt den Kommunen auf den Siedlungsachsen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Von ihnen wird in diesem Sinn ein substanzieller Beitrag zur qualitativen Wachstumsstrategie im Hamburg-Umland erwartet.

- **Entwicklung der Städte und Gemeinden zwischen den Siedlungsachsen (Teil B, Kapitel 3.2, 3.6.1, 3.7)**

Auch zwischen den Siedlungsachsen im Hamburger Umland werden insbesondere in den Zentralen Orten neue Wohnungen und Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe gebraucht. Dies gilt aber auch für die Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, die zwischen den Siedlungsachsen liegen und keine Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe sind. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und die damit verbundene Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ermöglicht es diesen Gemeinden, bezogen auf ihren Wohnungsbestand Ende 2020 wieder 15 Prozent neue Wohnungen zu bauen. Alle Gemeinden können zudem ortsangemessene Gewerbegebiete ausweisen. Für die Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe gelten keine quantitativen Begrenzungen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III werden darüber hinaus weitere Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeinden zwischen den Siedlungsachsen geprüft. Gemeinden, die für Wohnungsbau oder Gewerbe besonders geeignet sind, kann im Regionalplan eine besondere Funktion Wohnen/ Gewerbe und Dienstleistungen zugewiesen werden. Dadurch können dort Flächen über den rein örtlichen Bedarf hinaus ausgewiesen werden.

- **Überregional bedeutsame Gewerbestandorte an Landesentwicklungsachsen (Teil B, Kapitel 2.5, 3.7)**

Im Landesentwicklungsplan werden sogenannte Landesentwicklungsachsen dargestellt, die sich am Verlauf der überregionalen Verkehrswege im Land, insbesondere den Bundesautobahnen, orientieren. An ihnen sollen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne und auf der Grundlage bereits vorliegender Gewerbeflächenentwicklungskonzepte erstmals überregionale Standorte für Gewerbegebiete festgelegt werden und so durch die Regionalplanung attraktive, autobahnahe Gewerbeflächenangebote gesichert werden.

- **Entwicklungs- und Entlastungsorte (Teil B, Kapitel 3.4)**

Der engere Verflechtungsraum um Hamburg ist wegen seiner dynamischen Entwicklung auch einem hohen Siedlungsdruck ausgesetzt, der zu Belastungen für Menschen und die Natur führt. Um Entlastung zu schaffen, sollen Entwicklungsimpulse in die angrenzenden ländlichen Räume gelenkt werden. Gleichzeitig können so mehr Gemeinden von den Wachstumsimpulsen der Metropole Hamburg profitieren. Der Landesentwicklungsplan eröffnet der Regionalplanung die Möglichkeit, im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Entwicklungs- und Entlastungsorte im weiteren Einzugsbereich der Metropole Hamburg zu bestimmen. Diese Funktion sollen geeignete Zentrale Orte übernehmen, gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer geeigneter Gemeinden in ihrem Umland. Entwicklungs- und Entlastungsorte erhalten besondere Entwicklungsoptionen, die den Zielsetzungen der Siedlungsachsen entsprechen.

- **Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Teil B, Kapitel 6.3)**

In den Wachstumsräumen des Landes mit ihrem hohen Siedlungsdruck ist es besonders wichtig, die Lebensqualität der dort wohnenden Menschen zu sichern und auch ökologische Belange zu berücksichtigen. Lebensqualität ist zudem immer mehr auch ein wirtschaftlicher Standortfaktor. Zur Lebensqualität gehören neben dem Ausbau und der Sicherung der sozialen Infrastrukturen insbesondere der Schutz der natürlichen Ressourcen und die Sicherung von Freiräumen ohne Bebauung und wirtschaftliche Nutzung. Unter Abwägung der unterschiedlichen Ansprüche von Siedlungsentwicklung und Freiraumsicherung werden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für

den Planungsraum III die ausgewiesenen Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen überprüft und angepasst.

## **Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren**

Die künftige Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung führt innerhalb Schleswig-Holsteins zu räumlich stark differenzierten Flächenbedarfen. Eine zukunftsfähige Landesentwicklung erfordert auch weiterhin eine Inanspruchnahme von Flächen für Leben, Arbeiten Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder der Energieversorgung. Der Landesentwicklungsplan bildet mit seinen Zielstellungen und strategischen Handlungsfeldern die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes für die nächsten 15 Jahre. Teilweise stehen einzelne Zielsetzungen in einem Spannungsfeld mit anderen Zielsetzungen. So strebt das Land eine qualitative Wachstumsstrategie und gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme an. Schleswig-Holstein will damit den Natur- und Umweltschutz auf der einen Seite sowie die wirtschaftlichen Interessen und die Flächenbedarfe des Landes auf der anderen Seite in Einklang bringen.

Weltweit nimmt das Bewusstsein für die große Bedeutung der Böden als natürliche Lebensgrundlage zu. Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden zu erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume zu verhindern. Nutzungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet wird. Dieses erfordert auch den Erhalt der für den Naturraum charakteristischen natürlichen und naturnahen Ökosysteme.

Eine Reduzierung des täglichen Zuwachses an Siedlungs- und Verkehrsflächen ist deshalb erklärtes Ziel einer nachhaltigen Landesentwicklung für Schleswig-Holstein. Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgezogenen Flächen bei Bauvorhaben der

Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen.

Um der ungebremsten Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, soll im Land die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden.

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein betrug 2019 rund 1,8 Hektar pro Tag; der Vierjahresdurchschnitt 2016 – 2019 beträgt 2,3 Hektar pro Tag.

Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden.

Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.

Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:

- Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),
- Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen,

Entsiegelung im Bestand) und

- Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).

Um die Flächensparzielsetzung bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung der Flächensparzielsetzung unterstützen soll. Das Land will durch Förderungen konkrete Anreize setzen, damit kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine Flächenneuanspruchnahme verwirklicht werden. Ebenso soll eine verbesserte Kommunikation dazu beitragen, vor Ort für eine Reduzierung des Flächenverbrauches zu sensibilisieren und zu motivieren.

Eine Reihe von Instrumenten und Maßnahmen tragen bereits zu einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bei. Diese sind vor allem:

- **Landesplanerische Vorgaben zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, insbesondere sind dies:**
  - Grundsatz der Raumordnung, bis 2030 die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen entsprechend der landespolitischen Flächensparzielsetzung auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken (Kapitel 3.9 Absatz 3G),
  - Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung mit einer Nachweispflicht von ausgeschöpften Flächenpotenzialen, bevor neue nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden (Kapitel 3.9 Absatz 4Z),
  - Grundsätze zur Verringerung der Neuanspruchnahme von Grund und Boden (Kapitel 3.9 Absatz 5G).
- **Maßnahmen im Rahmen der Wohnraumförderung**
  - Im Rahmen der Wohnraumförderung werden Ersatzneubauten (Abriss und Neubau) gefördert. Mit diesem Werkzeug wird eine effizientere Nutzung vorhandener Flächen ermöglicht.
  - Mit dem neuen Förderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ werden flächensparende und qualitativ hochwertige Bebauungskonzepte und Wohnformen gezielt gefördert.

- **Vereinfachung von Nachverdichtungsmaßnahmen**

Die Landesbauordnung ermöglicht Vereinfachungen von Aufstockungen und Dachgeschossausbauten hinsichtlich der Aufzugspflicht und der Abstandsflächen. Diese Maßnahmen werden gezielt gefördert.

- **Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklung**

Im Rahmen der Förderung von investiven Maßnahmen der Dorfentwicklung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist bei der Beantragung von Einzelmaßnahmen auf Basis eines Ortskernentwicklungskonzeptes, die Innenentwicklungspotenziale darstellen müssen, das Flächensparen ein wesentliches Projektauswahlkriterium. Darüber hinaus sind die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und die Umnutzung dörflicher Bausubstanz als Einzelmaßnahme ebenso förderfähig, wie der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien.

- **Förderung des Brachflächenrecyclings**

Das Brachflächenrecycling wird über Förderprogramme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein unterstützt.

- **Bereitstellung eines Flächenmanagementkatastertools**

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein stellt den Kommunen seit vielen Jahren ein Flächenmanagementkatastertool zur Verfügung.

Darüber hinaus werden folgende (Anreiz-)Maßnahmen zur Erreichung der Flächensparzielsetzung bereitgestellt:

- **Aktive Liegenschaftspolitik unterstützen**

Ein Baulandfonds mit Beratungsstruktur unterstützt die Kommunen bei der Entwicklung von anspruchsvollen Flächen, insbesondere im Innenbereich und bei Flächenarrondierungen.

- **(Inter)kommunales/regionales Flächenmanagement forcieren**

Stadt-Umland-Kooperationen tragen zu einem besseren interkommunalen Ausgleich und einem effizienteren Flächenmanagement bei. (Inter)kommunale / regionale Flächenmanagements werden daher finanziell unterstützt. Darüber hinaus werden die Kommunen zu weiteren Instrumenten und Fördermöglichkeiten des Flächenmanagements beraten und es wird ein Netzwerk kommunaler und regionaler Flächenmanagerinnen/-manager aufgebaut.

- **Brachflächenbestand mittels eines Baulückenkatasters erheben**

Mit Hilfe neuer digitaler Geodatenauswertungsverfahren wird den Kommunen eine flächendeckende und landesweit homogene Analysemöglichkeit zur Identifikation der jeweiligen Innenentwicklungspotenziale bereitgestellt.

- **Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch etablieren**

Ein transparentes und regelmäßiges Monitoring der Flächeninanspruchnahme soll Erfolge und Misserfolge bei der Erreichung der Flächensparzielsetzung darstellen. Die Auswertungen des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) werden dabei als Grundlage für die Erreichung der Flächensparzielsetzung sowie gegebenenfalls für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Alle zwei bis drei Jahre wird dem Schleswig-Holsteinischem Landtag hierzu ein Bericht erstattet.

## (2) Landesplanung weiterdenken

Schleswig-Holstein wird in den nächsten Jahren von verschiedenen globalen und regionalen Trends beeinflusst. Insbesondere elf Trends werden das Land nachhaltig verändern und prägen:

- **Demografischer Wandel:** Die Bevölkerungsentwicklung verlangt nach regional differenzierten Lösungen und wirkungsvollen Kooperationen.
- **Wandel von Stadt und Land:** Unterschiedliche Trends beeinflussen das soziale und wirtschaftliche Leben in Städten und ländlichen Räumen und sorgen dafür, dass sich diese kontinuierlich wandeln.
- **Digitaler Wandel:** Der digitale Wandel erfordert Denken, auch im Sinne der Raumordnung, und Investitionen in digitale Infrastruktur und digitale Kompetenzen.
- **Internationalisierung:** Eine global vernetzte Welt und eine zunehmend globale Migration erfordern eine starke internationale Ausrichtung von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft in Schleswig-Holstein und eine Berücksichtigung der Auswirkungen des eigenen Handelns auf andere Regionen in der Welt.
- **Nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen:** Die Grenzen unseres Planeten sowie der kontinuierliche Rückgang der Biodiversität erfordern einen neuen Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen und Ökosystemen sowie ihren funktionalen Dienstleistungen
- **Klimawandel:** Der Klimawandel erfordert eine nachhaltige Anpassungsfähigkeit und einen effektiven und langfristigen Klimaschutz.
- **Wachsende Verkehre und neue Mobilitätsformen:** Wachsende Anforderungen an die Mobilität verlangen von Schleswig-Holstein ressourceneffiziente Lösungen, die der teilräumlichen Verkehrsentwicklung entsprechen.
- **Innovation als zentraler Treiber der Wirtschaftsentwicklung:** Der Wettbewerb der Regionen und Unternehmen verlangt nach einer hohen Innovationsfähigkeit, verbunden mit einer klaren Profilierung.
- **Wandel zur Wissensgesellschaft:** Die Wissensgesellschaft erfordert ein leistungsfähiges Bildungssystem, die Entfaltung individueller Bildungspotenziale und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

- **Wandel der Arbeitswelt:** Digitalisierung und Automatisierung, Fachkräftemangel und Wertewandel erfordern, die Arbeitswelt der Zukunft neu zu gestalten.
- **Wertewandel:** Der Wertewandel führt zur steigenden Bedeutung von individueller Lebenszufriedenheit und von immateriellen Werten und schafft zunehmende Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und sowie Raum für neues Denken und Handeln in der Gesellschaft.

Aus diesen sogenannten Megatrends resultieren für Schleswig-Holstein Chancen, aber auch Risiken, die beide heute noch nicht in vollem Umfang absehbar sind. Land, Kommunen, Wirtschaft, Gesellschaft und auch die Raumordnung müssen auf die Herausforderungen Antworten geben.

Der Landesentwicklungsplan knüpft an die zentralen Megatrends an. Im Teil B werden unter Berücksichtigung der Trends Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt. Damit ist der Landesentwicklungsplan ein Fachplan, zugleich aber auch ein strategischer Ansatz für eine zukunftsorientierte räumliche Entwicklung im Land.

Vor dem Hintergrund großer Veränderungen aufgrund der Megatrends muss Landesentwicklung umfassender gedacht werden. Daher werden im neuen Landesentwicklungsplan auch Themen wie Digitalisierung, Lebensqualität, Bildung, Forschung und Innovation als zentrale Handlungsfelder dargestellt. Sie zählen zu den Treibern der Landesentwicklung, auch wenn nicht alle Aspekte eine unmittelbare Raumrelevanz haben. Diese Themen spiegeln sich in unterschiedlicher Tiefe in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Teil B des Landesentwicklungsplans wider.

Einzelnen Themen kommt eine besondere Bedeutung im Landesentwicklungsplan zu: Der Ausbau von Kooperationen und Vernetzungen, begleitet von den Möglichkeiten der Digitalisierung, spielt künftig eine wesentliche Rolle in allen Bereichen der Landesentwicklung. Damit wird Kooperation und Vernetzung sowie das **Denken und Handeln in funktionalen Räumen zum übergeordneten Leitgedanken** – sowohl für die Entwicklung der Raumstruktur, die Siedlungsentwicklung, die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Daseinsvorsorge als auch für die Nutzung der natürlichen Ressourcen. Um der stetig wachsenden Komplexität der Lebenswelt gerecht zu werden, muss Landesentwicklung heute mehr denn je aus einer integrativen Perspektive heraus gedacht und gestaltet werden.

Eine zukunftsfähige Landesentwicklung kann darüber hinaus nur erfolgreich sein, wenn sie die Themen Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, inklusives Gemeinwesen sowie moderner Staat und Gesellschaft berücksichtigt. Schleswig-Holstein hat sich verpflichtet, sein Handeln entlang der globalen Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der UN-Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ auszurichten. Auch für die Raumordnung gilt daher, noch stärker auf nachhaltiges Handeln zu setzen, um Schleswig-Holstein ökologisch, ökonomisch und sozial weiterzuentwickeln.

In Schleswig-Holstein sollen alle Menschen faire Chancen haben. Unter dem Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit und eines inklusiven Gemeinwesens müssen die Akteurinnen und Akteure im Land die Auswirkungen ihrer Vorhaben auf die Lebenssituationen und Bedürfnisse aller Menschen grundsätzlich und systematisch berücksichtigen. Teilhabe sowie soziale, gesellschaftliche und ökologische Verantwortung gehören daher auch zu den übergeordneten Handlungsmaximen der Landesentwicklung in Schleswig-Holstein, um die besondere Lebensqualität im Land zu bewahren und zu stärken.

## **(3) Konzeptioneller Rahmen für den Landesentwicklungsplan**

Im Folgenden werden aus den Megatrends die strategischen Handlungsfelder für die Landesentwicklung abgeleitet und die raumordnerischen Bezüge dazu dargestellt. Dabei wird auf die zentralen Fundstellen im Teil B des Landesentwicklungsplans verwiesen.

### **1 Digitalisierung — Zielgerichtet den digitalen Wandel in Schleswig-Holstein vorantreiben**

Für ein zukunftsfähiges Schleswig-Holstein will das Land digitale Infrastrukturen ausbauen und digitale Kompetenzen und Fertigkeiten fördern.

Digitalisierung und digitaler Wandel sind Entwicklungsvoraussetzungen für alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche. Die Versorgung mit schnellem Internet bildet die Basis, um die Chancen und Potenziale der Digitalisierung in allen Bereichen und in allen Teilräumen des Landes nutzen zu können.

Das Land setzt sich zum Ziel, bis 2025 die umfassende Abdeckung Schleswig-Holsteins mit Glasfasertechnologie und leistungsfähigen Mobilfunknetzen zu erreichen. Ebenso sollen der verstärkte Ausbau von öffentlichem WLAN und eine Vorreiterrolle beim Ausbau mobiler Angebote auf Basis der nächsten Mobilfunkgeneration 5G vorangetrieben werden. Beim Breitbandausbau will das Land einen besonderen Fokus auf die flächendeckende Versorgung der ländlichen Räume legen, um die Attraktivität dieser Regionen als Lebens- und Arbeitsstandort zu stärken.

Schleswig-Holstein setzt hierbei auf Kooperation: Ein Bündnis mit Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft und Kommunen soll für schnelle Fortschritte in der Entwicklung der digitalen Infrastruktur sorgen und damit dazu beitragen, dass Schleswig-Holstein seinen Spitzenplatz in der glasfasergestützten Breitbandversorgung in Deutschland festigt.

Neben dem Ausbau der digitalen Infrastrukturen sollen die Chancen der Digitalisierung in allen Bereichen und Teilräumen verstärkt genutzt werden. Dabei sollen auch neue Ansätze

entwickelt und erprobt werden, die bei der räumlichen Planung zu berücksichtigen sind (Kapitel 4.4 und 5). Zum einen führt dies mittel- bis langfristig zu “smarten“ Raumstrukturen und Infrastrukturen. Zum anderen bietet die digitale Transformation von Städten und Gemeinden zu Smart Cities und Smart Regions Chancen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes. Hierbei sollen die digitale Teilhabe, der Erwerb digitaler Kompetenzen und die Fertigkeiten aller Menschen einen besonderen Stellenwert einnehmen.

## **2 Lebensqualität — Den wichtigsten Standortfaktor Schleswig-Holsteins sichern und ausbauen**

Schleswig-Holstein will seine spezifische Lebensqualität - geprägt durch die einzigartige Natur, Geografie und seine kulturellen Identitäten - als Alleinstellungsmerkmal und Standortfaktor stärken, ausbauen und sichtbarer machen. Dazu gehören auch gesellschaftliche Teilhabe, Wohlfahrt und soziale Infrastrukturen.

Lebensqualität fußt auf einer gut funktionierenden Daseinsvorsorge im Land. Daher will Schleswig-Holstein unter den Bedingungen des demografischen Wandels soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen generationenspezifisch und generationengerecht langfristig erhalten und ausbauen: Dies betrifft die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren, die Bildung, Gesundheit, Pflege und Sport, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, die Versorgung mit Dienstleistungen und Waren des täglichen Bedarfs, Kulturangebote sowie die Kommunikationsinfrastruktur.

Schleswig-Holstein will gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes schaffen. Dies gilt insbesondere auch für Räume mit geringer Einwohnerdichte und starken Bevölkerungsrückgängen. Gleichwertige Lebensverhältnisse bedeuten aber nicht identische Lebensverhältnisse an jedem Ort, sondern Chancengleichheit, die Gewährleistung bestimmter Mindeststandards bei Daseinsvorsorge, Erwerbsmöglichkeiten, Infrastrukturausstattungen und Umweltqualitäten sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnraum.

Das Land verfolgt hierzu folgende raumordnerische Handlungsansätze:

- Durch das Zentralörtliche System sollen Infrastrukturangebote räumlich gebündelt und für alle Menschen im Land unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Belange in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, welche besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der ethnischen Zugehörigkeit oder einem vorhandenen Unterstützungsbedarf ergeben (Kapitel 3.1),
- bei der Planung von Infrastrukturen und Dienstleistungen sollen die demografischen Veränderungen und die Möglichkeiten der Digitalisierung berücksichtigt werden (Kapitel 4.4 und 5.),
- beim Aus- und Umbau der sozialen und technischen Infrastruktur soll der Aspekt der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit ausreichend beachtet werden (Kapitel 3.9),
- durch interkommunale Kooperationen und die Einbeziehung privater Akteurinnen und Akteure sollen innovative und kostengünstige Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge entwickelt und umgesetzt werden. Dabei sollen soziale Belange gegenüber ökonomischen und ökologischen Belangen ein angemessenes Gewicht erhalten (Kapitel 5.),
- durch eine nachhaltige Flächennutzung, die Stärkung des vorhandenen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die Weiterentwicklung der Grünen Infrastruktur sowie durch eine konsequente Umsetzung der Energiewende sollen die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen erhalten und verbessert werden (Kapitel 6.).

### **3 Bildung — Bildungsqualität stärken, Bildungsgerechtigkeit sichern und Zugänge zu Bildung ausbauen**

Schleswig-Holstein will eine Bildungslandschaft schaffen, die jedem Menschen im Land Zugang zu den bestmöglichen Abschlüssen bietet und in der Lage ist, Bildung auf qualitativ hochwertige Weise zu vermitteln.

Um jedem Menschen in Schleswig-Holstein eine qualitativ hochwertige und umfassende Bildung zu ermöglichen, soll in allen Teilräumen des Landes eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Bildungsangeboten sichergestellt sein (Kapitel 5.1). Dafür will Schleswig-Holstein ein schulisches Standortnetz erhalten und aufbauen, das eine gute Erreichbarkeit der Bildungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die demografischen Veränderungen mit rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahlen erfordern variable Strategien im ländlichen Raum: Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass kleine Schulen jahrgangsübergreifende Lerngemeinschaften bilden, um einen Standort zu erhalten. Alternativ können Schulstandorte durch Um- oder Ausbaumaßnahmen zusammengelegt werden. Das Zentralörtliche System bietet hierfür räumliche Anknüpfungspunkte. Welche Strategie für welchen Standort richtig ist, muss unter Beteiligung der Akteurinnen und Akteure vor Ort entschieden werden.

Auch Berufs- und Weiterbildungsangebote müssen in ihrer Qualität und in der Erreichbarkeit – ausgerichtet am Zentralörtlichen System – gestärkt werden. Eine engere Vernetzung in regionalen Verbundstrukturen soll die Verfügbarkeit moderner und zukunftsorientierter Weiterbildungs- und Berufsangebote optimieren.

Um allen Menschen umfassende Teilhabe zu ermöglichen, sollen Kooperationen zu den Übergängen zwischen Kitas und Grundschulen sowie den Grundschulen und weiterbildenden Schulen ausgebaut werden. Auch das Angebot schulischer- und außerschulischer Ganztagsbetreuung will das Land erweitern. Ein Fokus soll auf der Bereitstellung inklusiver Angebote liegen. Der durch den demografischen Wandel zu erwartende Schülerinnen- und Schülerrückgang in vielen Teilregionen erfordert die

Gestaltung flexibler Bildungsangebote. Ebenso sollen die Potenziale der Digitalisierung im Bildungssektor genutzt werden.

Die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte ist eine Schlüsselaufgabe für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins und ein unverzichtbarer Standortfaktor. Im Hinblick auf eine zukunftsfähige berufliche Bildung im Land soll das System der dualen Berufsausbildung gestärkt werden. Im Rahmen des lebenslangen Lernens soll auch die Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgebaut werden.

## **4 Innovationen und Forschung — Ideen und Kreativität als Entwicklungstreiber begreifen**

Schleswig-Holstein will die Infrastruktur in Wissenschaft und Forschung weiterentwickeln, die Hochschulen und die Vernetzung mit der heimischen Wirtschaft und Gesellschaft stärken sowie ein kreatives Umfeld schaffen, das attraktiv für kluge Köpfe aus dem In- und Ausland ist.

Die Bedeutung Schleswig-Holsteins als Wissenschafts- und Forschungsstandort ist ausschlaggebend, um ausreichend geeignete Fachkräfte und Zuwanderinnen und Zuwanderer zu gewinnen und um junge, qualifizierte Leute im Land zu halten. Das Land will zu einem konkurrenzfähigen Innovationsstandort sowie attraktiv für Start-Ups und Gründerinnen und Gründer werden. Zielstellung dabei ist es, Wissen zu generieren, Wissen zu vermitteln und Wissen zu nutzen. Dafür wird Schleswig-Holstein die Stärkung von Forschung und Lehre, die intensivere Vernetzung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen untereinander, aber auch mit Wirtschaftsunternehmen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, und damit eine neue Form der Nutzung von Wissen und den Transfer von Wissen in die Gesellschaft vorantreiben. Dadurch soll auch die Kohärenz zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft optimiert werden.

Schleswig-Holstein will insbesondere die vielfältige Hochschul- und Forschungslandschaft stärken: Hochschulen, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Wissens- und Technologietransfers sind Entwicklungstreiber für Gesellschaft und Wirtschaft

sowie für die Gestaltung des digitalen Wandels. Sie sollen daher als wichtiger Standort- und Wertschöpfungsfaktor gefördert werden (Kapitel 4.2).

## **5 Regionen im Wandel — Durch differenzierte Raumbetrachtung Stadt und Land zielgerichtet entwickeln**

Schleswig-Holstein will durch Beteiligung lokaler und regionaler Akteurinnen und Akteure eine differenzierte Raumbetrachtung unterstützen, so dass regionale Stärken und Schwächen leichter identifiziert werden können. Dies soll zu einer bedarfsorientierten Landesentwicklung und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen.

Die demografischen Veränderungen der nächsten Jahrzehnte werden sich auf fast alle Lebensbereiche und auf alle Regionen des Landes auswirken. Es sind Einwohnerzuwächse insbesondere in den größeren Städten und im Hamburger Umland und sinkende Einwohnerzahlen in vielen anderen Teilräumen des Landes bei gleichzeitig deutlich mehr älteren und immer weniger jungen Menschen zu erwarten.

In Schleswig-Holstein soll es auch zukünftig gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Menschen im Land geben. Dazu sollen eine geordnete Entwicklung der Teilräume sowie eine ausgewogene und zukunftsfähige Raumstruktur im Land beitragen. Dies gilt für die Ordnungsräume wie für die ländlichen Räume gleichermaßen. Weiterhin sollen regional differenzierte Lösungen und wirkungsvolle Kooperationen geschaffen und Infrastruktur, Wirtschaft, Bildung, Wohnungsbau, Gesundheitsversorgung, Tourismus, Kultur und Freizeit den gewandelten Nachfragestrukturen angepasst und am individuellen Bedarf der Teilräume ausgerichtet werden.

Das Land strebt eine nachhaltige Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung an, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belangen gerecht wird. Dies ermöglicht attraktive strukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, den Schutz der natürlichen

Ressourcen und ein angemessenes und differenziertes Wohnungsangebot für alle Menschen im Land.

Die Digitalisierung, der demografische Wandel, der Klimawandel, neue Mobilität und der gesellschaftliche Wandel verlangen neue innovative und regional differenzierte Lösungen und Kooperationen. Dies betrifft auch die Stadt- und Ortsplanung. Das Land will mit seinen Regionen, Kreisen und Gemeinden rechtzeitig Strategien und Handlungskonzepte entwickeln, um die Lebensqualität im Land zu sichern und Wettbewerbsvorteile für ein starkes und attraktives Schleswig-Holstein zu schaffen.

Das Land verfolgt hierzu folgende raumordnerische Handlungsansätze:

- Die Siedlungsentwicklung soll auf Schwerpunkte konzentriert werden, wodurch eine effiziente und kostengünstige Infrastrukturversorgung gewährleistet werden kann (Kapitel 3.1),
- an geeigneten Standorten soll in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang die Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie ermöglicht werden (Kapitel 3.6, 3.7),
- es sollen neue und energieeffiziente Wohnformen sowie der verstärkte Bedarf an generationsübergreifenden, alters- und behindertengerechten und bezahlbaren Wohnungen berücksichtigt werden (Kapitel 3.6),
- es sollen innovative Gewerbegebiete geschaffen werden, die unter anderem die Themen Digitalisierung, Erreichbarkeit, Kinderbetreuung sowie Energie- und Ressourceneffizienz berücksichtigen (Kapitel 3.7),
- im Rahmen eines nachhaltigen, zukunftsweisenden Flächenmanagements sollen die Flächeninanspruchnahme reduziert, Infrastrukturfolgekosten und die Flächenentsiegelung stärker in den Blick genommen und die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen forciert werden (Kapitel 3.9),
- Freiräume in Städten und Dörfern sollen erhalten werden (Kapitel 6.3),
- Städte und Umlandgemeinden sollen sich als funktionale Räume (Regionen) begreifen, in denen Flächenplanungen und Infrastruktureinrichtungen möglichst gemeinsam entwickelt und aufeinander abgestimmt werden (Kapitel 1.),
- Städte und Gemeinden sollen Zukunftsperspektiven als Smart Cities beziehungsweise

Smart Regions entwickeln (Kapitel 4.4 und 5.),

- Städte und Gemeinden sollen die Energiewende und die Versorgung mit Erneuerbaren Energien vorantreiben (Kapitel 4.5), mit regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, Stadt-Umlandkonzepten, Amtskonzepten oder bilateralen interkommunalen Planungen sollen hierfür wichtige Grundlagen geschaffen werden (Kapitel 1.).

## **6 Wirtschaftliche Basis — Stärken und neue Zukunftsfelder profilieren**

Schleswig-Holstein will die vielfältigen wirtschaftlichen Grundlagen und Potenziale Schleswig-Holsteins ausbauen und an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Dabei gilt es, starke traditionelle Branchen zu stärken und weiter zu entwickeln und vielversprechende Zukunftsfelder auszubauen.

Der zunehmende internationale Wettbewerb, die rapide Digitalisierung, der wachsende Fachkräftebedarf sowie die steigenden Anforderungen an Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sind große Herausforderungen für die Wirtschaft.

Daher will Schleswig-Holstein die großen Potenziale sowohl der starken Basisbranchen als auch der vielversprechenden wirtschaftlichen Zukunftsfelder nutzen und gezielt fördern. Dadurch sollen die wirtschaftlichen Stärken Schleswig-Holsteins zum Treiber für Innovationskraft, Wachstum und Wertschöpfung werden. Kleine Unternehmen, Mittelstand und Handwerk stehen als wichtiges wirtschaftliches Rückgrat des Landes im besonderen Fokus.

Schleswig-Holstein will attraktive Rahmenbedingungen für Investitionen, für ein qualitatives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und für gute Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten bieten und die Teilräume zu international wettbewerbsfähigen Regionen aufbauen. Diese Entwicklung soll auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen, der Lebensqualität und der kulturellen Identitäten abzielen. Ökonomische, soziale und ökologische Belange stehen damit gleichrangig nebeneinander.

Das Land will sich so als leistungsfähige europäische Region im internationalen Standortwettbewerb behaupten, seine Stärke als Urlaubs- und Erlebnisland ausbauen und sich weiter als internationale maritime Modellregion profilieren.

Schleswig-Holstein will aber auch seine Vorreiterstellung in der Energiewende weiter ausbauen und die Wertschöpfung aus im Land produzierten Erneuerbaren Energien steigern.

Das Land verfolgt hierzu folgende raumordnerische Handlungsansätze:

- Die Verkehrs- und Breitbandinfrastruktur sollen erhalten und ausgebaut werden (Kapitel 4.3, 4.4),
- ein attraktives und bedarfsgerechtes Gewerbe- und Industrieflächenangebot soll an geeigneten Schwerpunktstandorten geschaffen werden (Kapitel 3.7),
- die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sollen verbessert und auf die Anforderungen einer modernen Wirtschaft ausgerichtet werden (Kapitel 5.1),
- neben den traditionellen Standortfaktoren sollen auch kulturelle Milieus, Kreativität und gesellschaftliche Toleranz als wichtige wirtschaftliche Rahmenbedingungen gefördert werden (Kapitel 5.6),
- die Entwicklungschancen aus der exponierten Lage als „Land zwischen den Meeren“ und aus der Metropolregion Hamburg sollen genutzt werden (Kapitel 1.),
- die Forschungszentren sollen ausgebaut, der Wissens- und Technologietransfer zwischen Forschung und Unternehmen verbessert und die Zusammenarbeit der Hochschulen intensiviert werden (Kapitel 4.2),
- die Erneuerbaren Energien und das Energieleitungsnetz sollen ausgebaut sowie die Nutzung tiefer Geothermie und Energiespeicher weiterentwickelt und die Sektorenkopplung vorangetrieben werden (Kapitel 4.5),
- Kooperationen mit anderen Staaten, Regionen und Wirtschaftsstandorten sollen ausgebaut und mit den Partnern die Kompetenzfelder des Landes gemeinsam international vermarktet werden (Kapitel 1.).

## **7 Mobilität der Zukunft — Heute die Verkehrspolitik von morgen denken**

Schleswig-Holstein will nicht nur zum Vorreiter neuer Mobilität werden, sondern auch eine raum- und energiesparende und gleichzeitig finanzierbare Mobilitätsinfrastruktur realisieren. Dies berücksichtigt nicht nur die Bedürfnisse der Menschen in den einzelnen Lebens- und Wirtschaftsräumen, sondern vor allem auch die Nutzung technischer Innovationen, um neue Formen der Mobilität zu ermöglichen.

Eine nachhaltige, nutzerfreundliche, verlässliche und barrierefreie Mobilität ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes. Angesichts der drängenden Herausforderungen des Klimaschutzes, der Begrenztheit fossiler Energieträgerschaften und der nachteiligen Umweltauswirkungen bisheriger Verkehrsmittel sind ressourceneffiziente Mobilitätsformen gefordert.

Die Digitalisierung, der gesellschaftliche Wandel, wachsende Güterverkehre, die Kooperation mit Dänemark und dem Ostseeraum, die intensiven Pendlerbeziehungen zur Metropole Hamburg und die unterschiedliche Siedlungs- und Raumstruktur sowie die heterogene Bevölkerungsentwicklung in den Teilräumen Schleswig-Holsteins beeinflussen das Mobilitätsverhalten der Zukunft. Das Land will daher mit Entschlossenheit in den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur investieren und sich für den Ausbau der überregionalen Verkehrsachsen stark machen, um die Wettbewerbsfähigkeit Schleswig-Holsteins zu stärken. Bei der gezielten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur gilt insbesondere der Grundsatz Erhalt und Sanierung vor Neubau.

Schleswig-Holstein verfolgt bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten und Konzepten einen ganzheitlichen Ansatz, der alle Verkehrsträgerschaften, Teilräume und Sektoren einbezieht: Öffentliche und private Verkehrssysteme sollen intermodal und digital verknüpft und Radwege ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels neben technischen Möglichkeiten auch neue Mobilitätsangebote verstärkt gefördert und entwickelt werden – wie etwa Bürgerbusse, ehrenamtliche Car-Sharing-Modelle oder auch ehrenamtlich organisierte Internetportale, die Fahrtwünsche und

-angebote in Echtzeit vermitteln. Im Hinblick auf eine gute Erreichbarkeit sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zukunftsfähige Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf das Zentralörtliche System hin ausgerichtet werden. So kann die Mobilität auch im ländlichen Raum sichergestellt werden.

Das Land verfolgt hierzu folgende raumordnerische Handlungsansätze:

- Die Verkehrsinfrastruktur soll durch die Verknüpfung aller Verkehrsträgerschaften und Teilräume eine größere Leistungsfähigkeit erreichen (Kapitel 4.3),
- neben dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Schleswig-Holstein soll das Straßennetz bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (Kapitel 4.3.1),
- der Schienenverkehr von Personen und Gütern soll ausgebaut, die ÖPNV-Bedienung in verdichteten Räumen soll verbessert und die ländlichen Räume sollen durch ein Bus- und Schienennetz erschlossen werden (Kapitel 4.3, 4.3.2, 4.3.5),
- Verkehr vermeidende Siedlungsstrukturen sollen geschaffen und der ÖPNV und der Radverkehr ausgebaut werden (Kapitel 3.9, 4.3.5),
- Verschiedene Mobilitätsangebote (unter anderem ÖPNV, Car- und Bikesharing-Dienste, Mitfahrgelegenheiten, Bürgerbusse, Ridepooling-Fahrdienste) sollen übergreifend digital vernetzt werden (Kapitel 4.4, 5),
- Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen auf das Zentralörtliche System hin ausgerichtet werden, um eine gute Erreichbarkeit sicherzustellen (Kapitel 5.).

## **8 Natürliche Lebensgrundlagen — Schützen und nutzen**

Schleswig-Holstein will den Natur- und Umweltschutz auf der einen Seite sowie die wirtschaftlichen Interessen und die Flächenbedarfe des Landes auf der anderen Seite in Einklang zu bringen. Dabei geht es vor allem darum, das Bewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu schärfen, bestehende Defizite im Hinblick auf Biodiversität, Ressourcen- und Flächenschutz sowie Flächeninanspruchnahme abzubauen, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel aktiv mitzugestalten sowie die Potenziale von Nord- und Ostsee stärker zu nutzen.

Eine intakte Natur bildet die Grundlage für Landwirtschaft, Fischerei und Tourismus und trägt zur hohen Lebensqualität in Schleswig-Holstein bei. Durch eine enge Verzahnung von Ökologie, Wirtschaft und Gesellschaft kann Schleswig-Holstein auch perspektivisch seine natürliche Ressourcenbasis erhalten und nachhaltig nutzen.

Es gilt, Biodiversität, Ressourcen- und Flächenschutz zu stärken und effektive Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Schleswig-Holstein will die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaften in ihrem Erlebnis- und Erholungswert sichern und weiterentwickeln. Die Natur und Umwelt sollen auch um ihrer selbst willen erhalten und geschützt werden. Zudem sollen Luft, Boden und Wasser vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Gleichzeitig sollen Natur und Landschaft auch Basis für eine wirtschaftliche Perspektive bilden.

Das Land verfolgt hierzu folgende raumordnerische Handlungsansätze:

- Die tägliche Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden (Kapitel 3.9),
- bei der Wohnungsbauentwicklung hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (Kapitel 3.9),
- das landesweite Biotopverbundsystem mit den NATURA 2000-Gebieten als zentralem

Element soll auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgebaut werden und mindestens 2 Prozent Wildnisgebiete enthalten (Kapitel 6.2),

- der Waldanteil soll auf 12 Prozent der Landesfläche erhöht werden (Kapitel 4.8),
- die Energiewende soll konsequent umgesetzt werden (Kapitel 4.5),
- Verkehr vermeidende Siedlungsstrukturen sollen geschaffen und der ÖPNV und Radverkehr ausgebaut werden (Kapitel 4.3),
- im Bereich der Küsten und Flüsse sollen in besonderer Weise geeignete Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Schutz vor Hochwasserereignissen ergriffen werden (Kapitel 6.5, 6.6).

## **9 Vernetzung und Kooperation — Grenz- und fachübergreifende Zusammenarbeit ausbauen**

Schleswig-Holstein will Fachpolitiken großräumiger und vernetzter denken, nach außen gezielt regionale Kooperationen und internationale Vernetzung ausbauen und nach innen Internationalität und globale Verantwortung aktiv gestalten.

Eine vernetzte Welt erfordert ein großräumiges, grenzübergreifendes Denken und eine überregionale, europäische und internationale Kooperation. Es gibt keinen Bereich der Landesentwicklung, der nur in den Grenzen Schleswig-Holsteins gedacht werden kann.

International, überregional, regional und kommunal bergen Handlungsfelder von der Siedlungsentwicklung über Wirtschaft, Bildung und Forschung sowie Daseinsvorsorge bis hin zum Ressourcenschutz enorme Kooperationspotenziale. Die Vernetzung der einzelnen Sektoren auf diesen Ebenen ist der strategische Ansatz zur erfolgreichen Zukunftsgestaltung Schleswig-Holsteins. Noch mehr als bisher setzt das Land daher auf Zusammenarbeit und abgestimmte Konzepte der Kommunen und Regionen sowie eine internationale Vernetzung (Kapitel 1). Dabei werden neben der interkommunalen Zusammenarbeit auch Kooperationen von Kommunen und Unternehmen und anderen Institutionen innerhalb räumlich und funktional verflochtener Räume immer wichtiger und sollten daher mehr Gestaltungs- und Entwicklungsspielräume bekommen.

## **10 Zuwanderung — Schleswig-Holstein als attraktives Zuwanderungsland gestalten**

Schleswig-Holstein will eine stärkere internationale Ausrichtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, um Schleswig-Holstein als Zuwanderungsland zu etablieren. Dafür ist Zuwanderinnen und Zuwanderern eine sichere, lebenswerte und staatsbürgerschaftliche Perspektive zu eröffnen. Zugleich ist Zuwanderung sozialverträglich zu entwickeln.

Aufgrund demografischer Entwicklungen und eines hohen Fachkräftebedarfs ist Schleswig-Holstein dauerhaft auf Einwanderung angewiesen. Um Schleswig-Holstein als attraktives Zuwanderungsland zu etablieren, muss sich das Land nicht nur regional, sondern auch national und international dem Konkurrenzkampf um kluge Köpfe stellen. Zugleich will das Land aber auch offen sein für jene Menschen, die vor Krieg, Hunger und Verfolgung fliehen und Zuflucht suchen.

Für die vielfältigen Zuwanderungsgruppen müssen Strukturen entwickelt werden, die eine frühzeitige Integration ermöglichen. Daher gilt es, bei der Siedlungsentwicklung und bei der Sicherung der Daseinsvorsorge sowohl in den größeren Städten als auch in den Gemeinden der ländlichen Räume bedarfsgerechte Angebote und Dienstleistungen zu schaffen (Kapitel 5).

## **11 Moderner Staat — Soziale und gesellschaftliche Verantwortung im Wandel gewährleisten**

Schleswig-Holstein will einen leistungsfähigen modernen Staat, der den Wandel zusammen mit allen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern in Wirtschaft und Gesellschaft gestaltet und das Leben in einer solidarischen, fairen, verantwortungsvollen und vielfältigen Gesellschaft sicherstellt.

Der Wandel von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft eröffnet vielfältige Gestaltungschancen für die Zukunft, zieht aber auch soziale Veränderungen nach sich, die das Miteinander beeinflussen und sogar bedrohen können. Für einen leistungsfähigen und modernen Staat will Schleswig-Holstein in Zeiten der Veränderung daher soziale und gesellschaftliche Verantwortung, Zusammenhalt und Chancengerechtigkeit stärken.

Große Chancen für einen zukunftsfähigen Staat liegen in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Land und Kommunen und der Kommunen untereinander. Die Kommunen – die Städte, Gemeinden und Kreise – sind die Keimzellen des Gemeinwesens. Sie bilden mit ihren vielfältigen Leistungen und Infrastrukturen das Rückgrat des Landes. Das Land will daher die eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung fördern und die Rahmenbedingungen für faire Partnerschaften zwischen den Städten, Gemeinden und Kreisen verbessern. Das Land will Anreize für die interkommunale Zusammenarbeit setzen, um Unternehmensansiedlungen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung, Tourismus und Erholung sowie Infrastruktur und Daseinsvorsorge nachhaltig, zukunftsfähig und vor allem gemeinschaftlich zu gestalten. Hier kann ein Mehrebenengovernance-Modell Orientierung geben (Kapitel 1).

Teil B

# Grundsätze und Ziele der Raumordnung



# 1 Vernetzung und Kooperation

## Grundsätze und Ziele der Raumordnung

### 1 G

Die Vernetzung und Kooperation auf internationaler, überregionaler, regionaler und interkommunaler Ebene sollen so ausgebaut werden, dass

- Herausforderungen über administrative Grenzen hinweg bewältigt werden können und gemeinsame Interessen wahrgenommen werden,
- die Entwicklung innovativer Ansätze befördert wird, zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung,
- städtische und ländliche Räume nachhaltig und räumlich ausgewogen entwickelt werden,
- die Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit aller Teilräume, Städte und Gemeinden gestärkt wird,
- sich ausreichend große funktionale Räume bilden, um gemeinsam konkurrenzfähig zu sein,
- das Angebot und die Leistungsfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt werden,
- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen besser abgestimmt werden.

### 2 G

Durch eine verstärkte internationale Vernetzung sollen die Position Schleswig-Holsteins und seine Wahrnehmung und Sichtbarkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb weiter ausgebaut, die europäische Integration gestärkt und für die Landes- und Regionalentwicklung wichtige Themen auf europäischer und internationaler Ebene mitgestaltet werden.

### **3 G**

Die überregionale Verflechtung mit den unmittelbaren Nachbarn in Norddeutschland und Skandinavien soll weiter ausgebaut werden, um die Standortqualitäten Schleswig-Holsteins zu erhöhen und zusätzliche Entwicklungspotenziale zu erschließen.

### **4 G**

Die nationale und internationale Bedeutung der Metropolregion Hamburg als Wirtschafts- und Lebensraum mit hoher Dynamik und großer Attraktivität soll weiterentwickelt werden. Durch eine verstärkte partnerschaftliche Zusammenarbeit sollen Entwicklungsimpulse auch in den ländlichen Räumen der Metropolregion und über die Metropolregion hinaus für das ganze Land genutzt werden.

### **5 G**

Die Regionen Schleswig-Holsteins sollen in ihrer spezifischen teilräumlichen Entwicklung befördert werden. Durch regionale Kooperationen sollen die Standortattraktivität erhöht, die Lebensqualität der Menschen verbessert, Natur und Umwelt geschützt und die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen weiter unterstützt werden.

### **6 G**

Durch interkommunale Kooperationen sollen gute Lebensbedingungen in den Kommunen gesichert werden. Dazu sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Umweltsituation verbessert, die Abstimmung von Planungen und Maßnahmen und die Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure gefördert, Entscheidungsprozesse beschleunigt sowie eine strategische Ausrichtung der kommunalen und regionalen Politik für eine nachhaltige Entwicklung des Gesamttraums erleichtert werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Die weiter zunehmende Globalisierung, der technologische Fortschritt und die Erhöhung der Mobilität führen dazu, dass sich Staats- und Verwaltungsgrenzen immer weniger mit den Aktionsräumen von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern decken. Unternehmen orientieren sich bei ihren Standortentscheidungen an den wachsenden globalen Verflechtungen. Die Bevölkerung agiert nicht nur lokal, sondern nutzt über Gemeindegrenzen hinweg regionsweite Angebote. So entstehen neue funktionale Räume, die sich nicht mehr mit den administrativ definierten Gebieten decken.

Der Wettbewerb um Einwohnerinnen und Einwohner, Fachkräfte, Arbeitsplätze und Kapital findet verstärkt in funktionalen Räumen statt. Im internationalen Kontext stehen an Stelle der Nationalstaaten stetig wachsende Wirtschaftsräume im Wettbewerb. Es entstehen daher immer mehr regionale Kooperationen mit dem Ziel, attraktive Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Gestaltung des Lebensumfelds der Bevölkerung zu schaffen. Zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels wächst auf kommunaler Ebene die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit, um kommunale Infrastrukturen und die öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern.

Die Bedeutung der Region als Bezugsrahmen und Handlungsebene nimmt dabei – in unterschiedlichen geografischen Maßstäben – stetig zu.

Um diese räumlichen und strukturpolitischen Entwicklungen für das gesamte Land aktiv aufzugreifen, bedarf es des Ausbaus und der Weiterentwicklung von Kooperationen und Netzwerken. Alle Akteurinnen und Akteure im Land sind aufgefordert, über Staats- und Verwaltungsgrenzen aber auch Fachpolitiken und Einrichtungen hinweg zusammenzuarbeiten. Dafür wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Fachpolitiken und Förderprogramme aber vor allem auch mit Instrumenten der Landes- und Regionalplanung, der ländlichen Regionalentwicklung und der Regionalpolitik verstärkt Anreize und Unterstützungsmöglichkeiten schaffen.

Mit Blick auf die unterschiedlichen geografischen Maßstäbe bedarf es des Ausbaus sowohl der kleinräumigen als auch der großräumigen Kooperationen. Daher wird sich die

strategische Weiterentwicklung der Kooperationslandschaft in Schleswig-Holstein auf die in Abbildung 1 genannten fünf Kooperationsebenen konzentrieren:

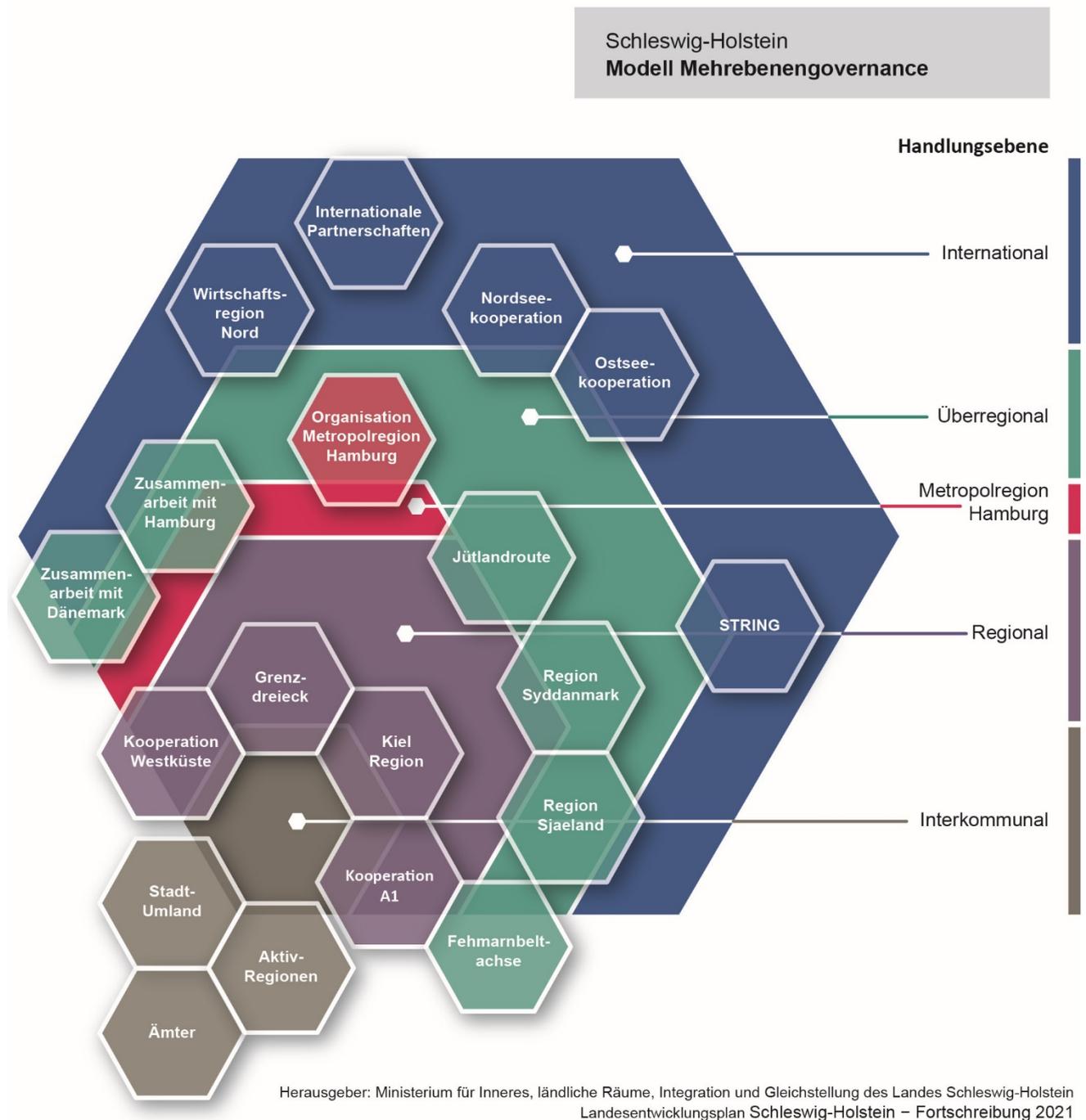


Abbildung 1 Modell Mehrebenengovernance

- (1) Aufbau neuer und Ausbau bestehender internationaler Kooperationen,
- (2) Intensivierung der überregionalen Zusammenarbeit mit Hamburg als wichtigstem Partner im Süden und mit Dänemark im Norden,
- (3) Weiterentwicklung des funktionalen Wirtschafts- und Lebensraums „Metropolregion Hamburg“,
- (4) Stärkung der teilträumlichen Entwicklungspotenziale durch regionale Kooperationen,
- (5) verstärkte interkommunale Kooperationen.

Den funktionalen Verflechtungen folgend überlagern sich Kooperationsbeziehungen thematisch und räumlich immer mehr und bedingen sich auch gegenseitig. So ist zum Beispiel die Kooperation in der Metropolregion Hamburg sowohl ein Instrument zur internationalen Positionierung Schleswig-Holsteins als auch eine regionale Kooperation zur Entwicklung der endogenen Potenziale des Hamburger Umlandes. Es gilt daher, diese fünf Ebenen durch eine systematische Verzahnung und Koordinierung gezielt zu einer „Mehrebenengovernance“ strategisch weiter zu entwickeln. Dafür wird das Land Kooperationen dabei unterstützen, den Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kooperationen zu intensivieren („Kooperation der Kooperationen“). Dadurch werden die bereits bestehende Vielfalt der Kooperationen und Netzwerke sowie das dahinterstehende Engagement aller Akteurinnen und Akteure im Land als besonderer Standortfaktor Schleswig-Holsteins weiter gestärkt.

Darüber hinaus wird eine grenzüberschreitende Raumbewertung grundsätzlich als sinnvoll angesehen.

## **B zu 2**

Die Zusammenarbeit in internationalen Partnerschaften ist ein fester Bestandteil der Landespolitik. Um jedoch im globalen Kontext als wettbewerbsfähiger Standort auftreten zu können und zur Stärkung der europäischen Integration, bedarf es einer noch stärkeren internationalen Vernetzung. Mit einer **Internationalisierungsstrategie** wird daher das Ziel verfolgt, Schleswig-Holstein deutlich stärker als international verflochtenen Wirtschafts- und Lebensraum zu entwickeln und zu positionieren. Schwerpunkte der Strategie bilden die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Bildung. Dabei soll auch die „innere Internationalisierung“ des Landes weiter vorangebracht werden, zum Beispiel durch Vermittlung von Sprachkenntnissen, der Förderung von Auslandserfahrungen aber auch

der Förderung der grundlegenden Bereitschaft, die transnationalen Verflechtungen als Entwicklungschance für das Land wahrzunehmen.

Dieser Ausbau des „Internationalen“ ist für Schleswig-Holstein in den nächsten Jahren von zentraler Bedeutung, auch um die durch die **Feste Fehmarnbeltquerung** entstehende neue Geografie mit einer engeren wirtschaftlichen und verkehrlichen Verflechtung zwischen den beiden Metropolen Hamburg und Kopenhagen für das ganze Land zu nutzen.

Dafür wird Schleswig-Holstein seine besondere geografische Lage als Bindeglied zwischen Hamburg und der Öresund-Region und dem ganzen westlichen Ostseeraum mit den Regionen Göteborg und Oslo noch stärker einsetzen, um Investoren, Fachkräfte und Touristinnen und Touristen anzuziehen. Um diese Lagegunst offensiv zu nutzen, gilt es, in Richtung Süden den gemeinsamen Wirtschaftsraum Schleswig-Holstein und die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg weiter auszubauen und in Richtung Norden die Verflechtungen mit Dänemark zu intensivieren (Absatz B zu 3 und 4).

Die nordeuropäischen Metropolen Hamburg und Kopenhagen verfügen über eine hohe Attraktivität und wirtschaftliche Stärke: Beide zählen jedoch von der Einwohnerzahl her zu den kleineren europäischen Metropolen. Erst mit einer Bündelung der Potenziale entstünde ein Wirtschaftsraum, der auch im internationalen Wettbewerb eine konkurrenzfähige Sichtbarkeit erlangt. Die Landesregierung Schleswig-Holstein verfolgt daher das Ziel, die Kooperation Schleswig-Holsteins mit Hamburg und Dänemark zu einer „**Wirtschaftsregion Nord**“ weiterzuentwickeln.

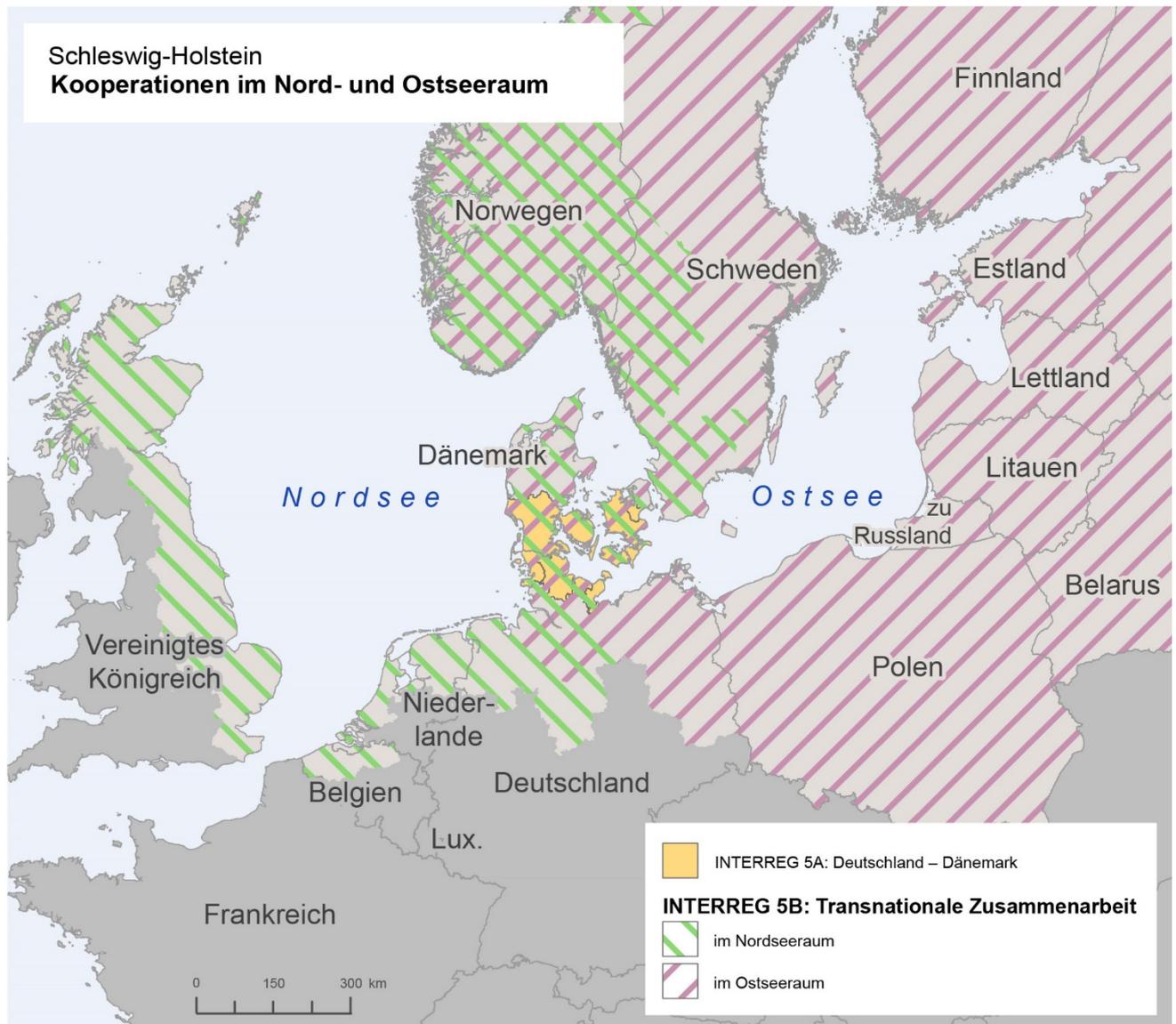
Mit der Zusammenarbeit in der internationalen Kooperation **STRING** (South Western Baltic Sea Transregional Area – Implementing New Geography) gibt es bereits wichtige Schritte hin zu einer solchen europäischen Großregion (Themenkarte 3). Dreizehn Regionen und Städte im westlichen Ostseeraum eint die gemeinsame Vision, einen Korridor zu schaffen, in dem Wachstum, Arbeitsplätze und Nachhaltigkeit gefördert und hohe Standards für Wohlstand und Lebensqualität der Bevölkerung gesichert werden. Mit der STRING-Strategie 2030 haben sich die Partner auf zwei Schwerpunkte festgelegt: Infrastruktur und Grünes Wachstum. Gemeinsam mit der **OECD** hat STRING 2020/21 ein Konzept für ein grünes Silicon Valley zwischen Hamburg und Oslo entwickelt, damit sich die Regionen im globalen Standortwettbewerb gemeinsam positionieren und als **nachhaltige grüne Wachstumsregion** vermarkten können.

Im Rahmen der Internationalisierung spielt auch die Ostseekooperation für Schleswig-Holstein weiterhin eine wichtige Rolle. Sie bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Regionen der gesamten Ostseeregion inklusive der Nicht-EU-Staaten Russland und Norwegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Landesregierung mit ihrem ostseepolitischen Konzept folgende Ziele:

- Ausbau der konstruktiven Rolle Schleswig-Holsteins als Mitgestalter der Ostseepolitik,
- Nutzung der wirtschaftlichen Chancen des Ostseeraums,
- Intensivierung von Hochschul- und Forschungsk Kooperationen,
- Beiträge zur möglichst schnellen und effektiven Verbesserung der Umweltsituation im Ostseeraum und zum nachhaltigen Schutz unserer Lebensgrundlagen,
- Profilierung Schleswig-Holsteins als Teil der Maritimen Modellregion Ostseeraum,
- Nutzung der Innovations- und Integrationskraft von Kultur für die soziale Integration und gesellschaftliche Weiterentwicklung,
- Profilierung der Ostseeregion als attraktiver Standort und Lebensraum.

Eng damit verbunden ist auch das Engagement des Landes im Rahmen der **Nordseekooperation**. Hier besteht vor allem eine enge Zusammenarbeit Schleswig-Holsteins mit den dänischen Regionen, aber auch mit den Niederlanden. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, Kooperationsvorhaben zwischen relevanten Akteurinnen und Akteuren außerhalb der politischen Verwaltung aufzubauen.

Als zentrale Instrumente zur Umsetzung der Ziele der Ostsee- und Nordseekooperation dienen das INTERREG-Ostsee- und das INTERREG-Nordseeprogramm, über die bi- und multilaterale Projekte mit schleswig-holsteinischer Beteiligung durchgeführt werden können (Themenkarte 2).



Quelle: Europäische Kommission und Interreg Deutschland-Dänemark, NUTS-Daten © ESRI / Michael Bauer Research GmbH  
Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

## Themenkarte 2 Kooperationen im Nord- und Ostseeraum

### B zu 3

Neben der Kooperation auf der internationalen Ebene hat die **Zusammenarbeit auf der überregionalen Ebene** mit den unmittelbaren Nachbarn in Norddeutschland und Dänemark einen besonderen Stellenwert.

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg bilden einen gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum, der auch aus nationaler und internationaler Perspektive als Einheit wahrgenommen wird. Für die Positionierung Schleswig-Holsteins im

Standortwettbewerb sind die Abstrahleffekte Hamburgs ein wichtiger Faktor. Umgekehrt verbessert aber auch Hamburg seine eigenen Standortqualitäten durch die Stärken und die Vielfalt des schleswig-holsteinischen Umlands.

Es ist das Ziel der Landesregierung, Schleswig-Holstein als Ganzes von den sich aus der Nähe zu Hamburg ergebenden Chancen profitieren zu lassen. Dafür wird der Standortfaktor Hamburg aktiv in die eigenen Strategien des Landes einbezogen und die Metropolfunktionen Hamburgs für die Entwicklung Schleswig-Holsteins gezielt genutzt. Dabei sind insbesondere folgende Felder von wachsender Bedeutung:

- Ausbau der Verwaltungskooperationen, insbesondere mit Blick auf den Abbau von Verwaltungsgrenzen für die Bürgerinnen und Bürger,
- Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, vor allem im Bereich des ÖPNV,
- Chancen der Digitalisierung gemeinsam nutzen, vor allem auch im Bereich des E-Governments,
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftsförderungen sowie der Siedlungs- und Raumentwicklung,
- enge Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung,
- nationaler und internationaler Auftritt als starkes Bündnis.

In Richtung Norden sind die Verflechtungen mit Dänemark auf der Grundlage des **Rahmenplans für die deutsch-dänische Zusammenarbeit** stetig ausgebaut worden. Im Mittelpunkt des Rahmenplans steht die Positionierung Schleswig-Holsteins als Teil des „europäischen Nordens“. Dazu tragen unter anderem bei:

- die historisch gewachsene enge nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit der Region Syddanmark mit einem Schwerpunkt auf den strategischen Handlungsfeldern wirtschaftliche Entwicklung, Bildung, Forschung, Mobilität in Beruf und Alltag sowie Kultur und Minderheiten,
- die seit Februar 2017 bestehende enge Partnerschaft mit der Region Sjælland mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in der Fehmarnbeltregion,
- das grenzüberschreitende INTERREG-5A-Programm „Deutschland-Danmark“ als zentrales Instrument zur strategischen Nutzung und Gestaltung dieser beiden Kooperationen,
- die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Förderung eines

grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes, der kulturellen Zusammenarbeit und des Zusammenbringens der Bürgerinnen und Bürger über die Grenze hinweg in der Region „Sønderjylland-Schleswig“.

Dieser Rahmenplan soll als Grundlage für die deutsch-dänische Zusammenarbeit weiter vertieft und weiterentwickelt werden.

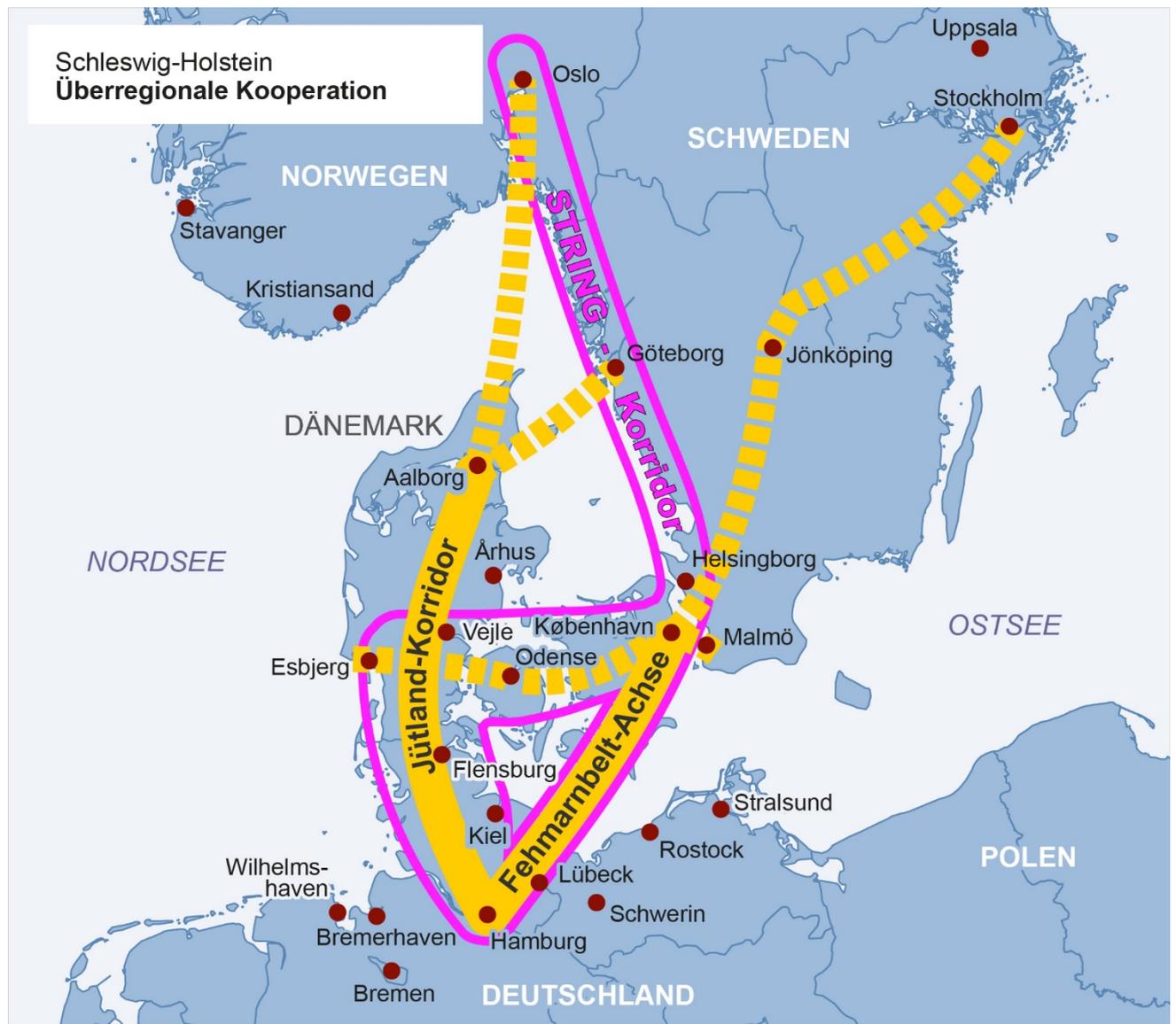
Über diese bilaterale Zusammenarbeit auf regionaler Ebene hinaus entwickelt sich seit geraumer Zeit eine großräumige „Achsen-Zusammenarbeit“ zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark – sowohl im „Jütland-Korridor“ als auch auf der „Fehmarnbelt-Achse“ -, die es weiter voranzutreiben gilt (Themenkarte 3). Hamburg ist an beiden Kooperationskonzepten beteiligt.

Im „**Jütlandkorridor**“ arbeiten die Partner (neben Schleswig-Holstein und Hamburg die dänischen Regionen Syddanmark, Midtjylland und Nordjylland sowie die dänischen Großkommunen Aarhus und Aalborg) am Aufbau einer projektorientierten Zusammenarbeit. Neben dem Wachstumspotenzial der Metropolregion Hamburg und des Städtedreiecks Kolding – Fredericia – Vejle ist hier vor allem die Entwicklungsdynamik des Industrie- und Dienstleistungszentrums im Großraum Aalborg eine treibende Kraft. Ziel ist es, die transnationale Zusammenarbeit von Clustern in dem für alle sehr wichtigen Wirtschaftsbereich „Erneuerbare Energien“ voranzubringen.

Auf der **Fehmarnbelt-Achse** verspricht die Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung eine besondere zusätzliche Entwicklungsdynamik. Wesentliches Forum für die Zusammenarbeit ist die seit Ende der 1990er Jahre bestehende, strategisch ausgerichtete STRING-Kooperation (Absatz B zu 2). Hinzu kommen weitere Kooperationen wie das kommunal und durch gesellschaftliche Einrichtungen getragene „Fehmarnbelt-Komitee“, der von Wirtschaftsverbänden und Kammern getragene „Fehmarnbelt Business Council“, der grenzübergreifend tätige „Hansebelt e.V.“, einem Zusammenschluss von Unternehmen, sowie das Regionalmanagement im „Hansebelt“ (vergleiche Absatz B zu 5). Mit Unterstützung aus dem INTERREG-5A-Programm „Deutschland-Danmark“ hat die Fehmarnbeltregion viele Begegnungen zwischen Menschen beiderseits der Grenze, kulturellen Austausch und Projekte zur Stärkung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes durchgeführt. Damit steigt die Chance, aus der Realisierung der Festen

Fehmarnbeltquerung die Schaffung einer neuen deutsch-dänischen Entwicklungsachse auch auf kommunaler Ebene zu verwirklichen.

An der engen Zusammenarbeit mit Dänemark haben die beiden nationalen Minderheiten südlich und nördlich der Grenze großen Anteil. Minderheitenpolitik ist in Schleswig-Holstein ein Politikfeld, das von einem parteiübergreifenden Konsens geprägt ist und innerhalb der Landesregierung als Querschnittsaufgabe für alle Ressorts verstanden wird. Ziel ist es, das Profil des Landes als Modellregion für Minderheitenpolitik auf Augenhöhe zu stärken und gemeinsam mit den Minderheiten ihre Eigenständigkeit und ihren Beitrag zur kulturellen Vielfalt zukunftsfest zu machen.



Stand: Oktober 2020  
NUTS-Daten © ESRI / Michael Bauer Research GmbH  
Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 3 Überregionale Kooperationen

## **B zu 4**

Die Metropolregion Hamburg ist ein eng verflochtener Wirtschafts- und Lebensraum, der die Freie und Hansestadt Hamburg sowie Teile der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern umfasst (Themenkarte 4). In diesem Raum leben rund 5,2 Millionen Menschen auf einer Fläche von 28.500 Quadratkilometern. Die Metropolregion Hamburg gehört mit einem Bruttoinlandsprodukt von 193 Milliarden Euro zu den besonders wettbewerbsfähigen Regionen Deutschlands und Europas.

In Schleswig-Holstein liegen 52 Prozent der Landesfläche innerhalb der Metropolregion Hamburg. 61 Prozent der Bevölkerung Schleswig-Holsteins lebt in diesem Raum.

Metropolregionen sind aufgrund ihrer Größe, Innovations- und Wirtschaftskraft Motoren der Landes- und Regionalentwicklung. Sie werden zukünftig von der weiterwachsenden Bedeutung großer Agglomerationen profitieren, da sie als deutlich sichtbare Knotenpunkte im internationalen Austausch fungieren.

Es liegt daher im besonderen Interesse des Landes Schleswig-Holstein, die Entwicklung des Wirtschafts- und Lebensraums „Metropolregion Hamburg“ zu stärken und weiter voranzubringen. Die Landesregierung versteht dabei die „Metropolregion Hamburg“ ausdrücklich als Instrument zur Stärkung der Entwicklung des ganzen Landes. Es wird daher auch weiterhin das Ziel verfolgt, die von diesem Raum ausgehenden Entwicklungsimpulse weit ins Land hineinzutragen.

Dafür sollen folgende Ansätze verfolgt werden:

- (1) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums Metropolregion Hamburg
  - Unterstützung von Strategien, Maßnahmen und Projekten, mit denen die grenzüberschreitenden Verflechtungen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Innovation, Verkehr, Digitalisierung sowie Siedlungs- und Raumentwicklung weiter vorangebracht werden.
  - Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den städtischen und den ländlichen Räumen in der Metropolregion.

(2) Erhöhung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Metropolregion Hamburg

- Steigerung des Bekanntheitsgrads der Region als innovativer Wirtschaftsstandort, attraktivem Urlaubsziel und Lebensraum mit hoher Lebensqualität.
- Dabei soll die Zugehörigkeit Schleswig-Holsteins zur Metropolregion Hamburg selbst noch stärker zur nationalen und internationalen Positionierung des Landes genutzt werden.

(3) Ausbau und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Organisation

„Metropolregion Hamburg“

- Bündelung und Vernetzung der Kräfte aller regionalen Akteurinnen und Akteure über administrative und sektorale Grenzen hinweg.
- Stärkung der Funktion der Organisation „Metropolregion Hamburg“ als Impulsgeber für die Entwicklung der Gesamtregion.

(4) Verbesserung der Standortbedingungen im zur Metropolregion Hamburg gehörenden Teil des Landes

- Im engeren Verflechtungsbereich um Hamburg sollen ausreichende und attraktive Entwicklungsmöglichkeiten für die Bereiche Wohnen und Gewerbe geschaffen werden, um einerseits die erhöhten Bedarfe aus Schleswig-Holstein abzudecken und gleichzeitig die Entwicklungsimpulse aus der Metropole Hamburg aufnehmen zu können.
- Zugleich gilt es im Sinne einer nachhaltigen Freiraum- und Siedlungsentwicklung, die Lebensqualitäten im Hamburg nahen Raum zu erhalten, regionale Freiräume für Natur und Naherholung möglichst wohnortnah zu sichern und eine Minimierung der Verkehre sowie einen hohen ÖPNV-Anteil am Modalsplit durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf leistungsfähige, schienengebundene ÖPNV-Verkehrslinien zu erreichen.
- Entwicklungsimpulse aus dem engeren Hamburger Verflechtungsraum sollen in weiter entfernt liegende Entwicklungs- und Entlastungsorte gelenkt werden. Sie sollen die Entwicklungsimpulse aus dem engeren Verflechtungsraum auffangen, sich als eigenständige Wirtschaftszentren (gegebenenfalls mit geeigneten Nachbargemeinden) weiterentwickeln und damit zur Stärkung des ländlichen Raums beitragen.

(5) Lenkung der Entwicklungsimpulse der Metropolregion in das ganze Land

- Dafür wird das Konzept der Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) durch Entwicklungs- und Entlastungsorte (Kapitel 3.4) und die das ganze Land durchziehenden Landesentwicklungsachsen (Kapitel 2.5) ergänzt. Durch die Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung entlang der Autobahnen (Kapitel 3.7) sollen attraktive Flächen für die Wirtschaft angeboten, Unternehmen mit hoher Wertschöpfung angesiedelt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Unterstützt wird dies durch ein fortlaufendes Monitoring und eine darauf aufbauende Fortschreibung der teils räumlichen Gewerbeflächenleitfäden und -konzepte. Dabei kommt insbesondere der Zusammenarbeit in der Organisation Metropolregion Hamburg im Rahmen der Projekte „Gewerbeflächenkonzept“ (GEFEK) und „Gewerbeflächeninformationssystem“ (GEFIS) ein hoher Stellenwert zu.
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation Metropolregion Hamburg und den weiteren im Land bestehenden regionalen Kooperationen zum Beispiel im Rahmen gemeinsam durchgeführter Projekte, aber auch gemeinsamer Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene.



Quellen (Stand 2020):  
 KielRegion [<http://www.kielregion.de/>]  
 Fehmarnbelt-Komitee [<http://www.fehmarnbelt-portal.de/>]  
 Regionale Kooperation Westküste [<http://www.rk-westküste.de/>]  
 Grenzdreieck - Grænsetrekanten [<http://www.grenzdreieck.de/>]  
 Metropolregion Hamburg [<http://www.metropolregion.hamburg.de/>]  
 Region Sønderjylland-Schleswig [<http://www.region.de/>]

Kartengrundlage: NUTS-Daten © ESRI / Michael Bauer Research GmbH  
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 4 Regionale Kooperationen

## **B zu 5**

Neben der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg haben sich mit der Kooperation Westküste, der Kooperation „Sønderjylland-Schleswig“, der KielRegion, dem Fehmarnbelt-Komitee und dem Regionalmanagement im Hansebelt entlang der Bundesautobahn 1 weitere regionale Kooperationsräume gebildet (Themenkarte 4).

Diese über die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte hinausgehenden Kooperationen orientieren sich räumlich entlang der Landesentwicklungsachsen, die dem Verlauf der Bundesautobahnen folgen. Mit ihnen werden die entlang dieser Entwicklungsachsen bestehenden besonderen Wachstumsperspektiven aufgegriffen. Die großräumigen Kooperationen leisten durch die fachübergreifende Bündelung und Entwicklung regionaler Kräfte, durch das Aufgreifen wichtiger Zukunftsthemen und durch die in Eigeninitiative erfolgende Umsetzung von konkreten Projekten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit. Die Landesregierung wird auch zukünftig Kreisgrenzen übergreifende Kooperationen durch die Förderung von Regionalen Entwicklungskonzepten, Regionalmanagements und Regionalbudgets unterstützen.

Die Kooperationen haben folgende spezifische Schwerpunkte gesetzt:

Die Regionale **Kooperation Westküste**, die die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg und Steinburg umfasst, konzentriert sich auf die Förderung ihrer zukunftsfähigen verkehrlichen Erschließung und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Zusammenarbeit nutzt die besonderen Entwicklungspotenziale dieser Küstenregion in den Bereichen Erneuerbare Energien und Tourismus, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Zusammenarbeit soll weiter vertieft werden, um die Position der Westküste als Standort für Erneuerbare Energien weiter zu festigen. Es wurde ein Gewerbeflächenmonitoring eingeführt und seit 2021 vermarktet sich die Kooperation überregional unter dem Label „Energieküste“. Zudem sollen vor allem auch die Aktivitäten im Bereich Innovation und die bestehenden Verbindungen mit der Hansestadt Hamburg und der Metropolregion Hamburg vertieft werden.

Unter dem Titel **KielRegion** arbeitet die Landeshauptstadt Kiel mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön partnerschaftlich an gemeinsamen Themen. In der Region liegen neben der Großstadt Kiel noch sechs Klein- und Mittelstädte sowie 239 Gemeinden. Schwerpunkte der regionalen Kooperation sind die Themen Leben, Mobilität, Wirtschaft und

Wissenschaft. Die **KielRegion** ist mit ihren Verflechtungen nach Skandinavien gut aufgestellt und hat sich in der Mitte des Landes zu einem starken regionalen Standort entwickelt. Die KielRegion soll weiter die fachübergreifende Zusammenarbeit für die Gestaltung eines attraktiven Lebens- und Wohnraums, eines zukunftsfähigen Wirtschaftsstandorts und einer starken Wissensregion im Norden voranbringen. Wichtige Projekte sind dabei der Ausbau des Regionalmarketings, die Entwicklung von zukunftssträchtigen Mobilitätslösungen und die Gestaltung des digitalen Wandels.

Das Regionalmanagement im Hansebelt entlang der Bundesautobahn 1 ist Teilraum der Metropolregion Hamburg und gleichzeitig Teil der deutsch-dänischen Fehmarnbelt-Achse. Die Kooperation wird von den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn sowie der Hansestadt Lübeck mit ihren Wirtschaftsförderungsgesellschaften getragen. Sie verfolgt das Ziel, sich stärker zwischen Hamburg und Kopenhagen zu positionieren, um das durch den Bau der Fehmarnbeltquerung wachsende Interesse von Unternehmen und Touristinnen und Touristen zu nutzen, aber auch um die Möglichkeiten durch den Standortfaktor Metropolregion verstärkt zu nutzen. Wichtige Handlungsfelder der Kooperation sind die Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung und -vermarktung, die Entwicklung zu einer Region für innovative Mobilität, der Ausbau des Tourismus sowie das Regionalmarketing. Um die besondere Lagegunst Schleswig-Holsteins für die Landes- und Regionalentwicklung zu nutzen, kommt dieser Kooperation als Bindeglied zwischen Hamburg und Kopenhagen/Skandinavien hohe Bedeutung zu. Darüber hinaus haben sich mit dem "Fehmarnbelt-Komitee", dem "Fehmarnbelt Business Council" und dem "Hansebelt e.V." entlang der Fehmarnbelt-Achse weitere Kooperationen gebildet (siehe B zu 2).

Der **Landesteil Schleswig** kann wegen seiner Lage zwischen den Wachstumszentren in Dänemark und im Süden Schleswig-Holsteins eine wichtige Scharnierfunktion in den deutsch-dänischen Entwicklungsstrategien einnehmen. Neben den in der Grenzregion ausgeprägten Stärken zum Beispiel im Bereich Energietechnologien, den Hochschulstandorten Sønderborg und Flensburg, der kommunalen Zusammenarbeit im „Grenzdreieck“ Flensburg – Aabenraa - Sønderborg oder der grenzüberschreitenden Zentralfunktion Flensburgs kann die Zusammenarbeit in der „Region Sønderjylland-Schleswig“ ein wesentliches Element sein. Um diese Chance über die Grenze hinweg gemeinsam zu nutzen, wären gemeinsame Anstrengungen zum Beispiel zur

Fachkräfteanwerbung und -bindung oder zum Ausbau des grenzüberschreitenden ÖPNV in der deutsch-dänischen Grenzregion erforderlich. Innerhalb des Landesteils Schleswig haben die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg positive Erfahrungen in der Kreisgrenzen überschreitenden Zusammenarbeit gesammelt. Beispielsweise wurde ein gemeinsamer Nahverkehrsplan aufgestellt. Zur Anpassung der Daseinsvorsorge an den demografischen Wandel haben die beiden Kreise enger kooperiert, jüngst zum Beispiel in dem Bundesmodellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“. Während der Kreis Nordfriesland in das Regionalmanagement der Westküste eingebunden ist, hat sich im Kreis Schleswig-Flensburg an der bedeutenden Landesentwicklungsachse der Bundesautobahn 7 bisher noch kein großräumiger Kooperationsraum etablieren können. Aus Sicht der Landesplanung könnte die Regionalentwicklung und Wirtschaftsförderung in diesem Raum deutlich von einem Regionalmanagement profitieren, weshalb Initiativen zur Institutionalisierung eines Kooperationsraumes an der Bundesautobahn 7 sehr begrüßt würden.

## **B zu 6**

Auf der kommunalen Ebene hat sich ebenfalls eine vielfältige Kooperationslandschaft in Schleswig-Holstein etabliert mit

- Stadt- und Umland-Kooperationen (unter anderem Elmshorn, Flensburg, Geesthacht, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Rendsburg und Schleswig; Themenkarte 5),
- 22 AktivRegionen (eingetragene Vereine, unter Einbindung von Wirtschafts- und Sozialpartnern; Themenkarte 6), sowie
- zahlreichen kommunalen Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften, gemeinsamen Kommunalunternehmen und Nachbarschaftsforen.

Darüber hinaus bestehen auf Ämterebene vielversprechende Kooperationsansätze in den Bereichen Daseinsvorsorge, Digitalisierung und Siedlungsentwicklung. Viele Herausforderungen der Zukunft lassen sich nur interkommunal bewältigen. Daher wird das Denken und Handeln über die Grenzen der eigenen Kommune hinaus für viele Themenbereiche immer vordringlicher. Keine Kommune kann die Herausforderungen alleine bewältigen oder die sich ergebenden Chancen individuell voll ausschöpfen. Durch

Zusammenarbeit können allzu kleinräumige Politikansätze überwunden und neue Gestaltungschancen genutzt werden. Daher soll die interkommunale Zusammenarbeit im Land in allen Bereichen und Teilräumen ausgeweitet werden. Dieses gilt insbesondere für die Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren (zum Beispiel von Flensburg).



Stand: 06/2020

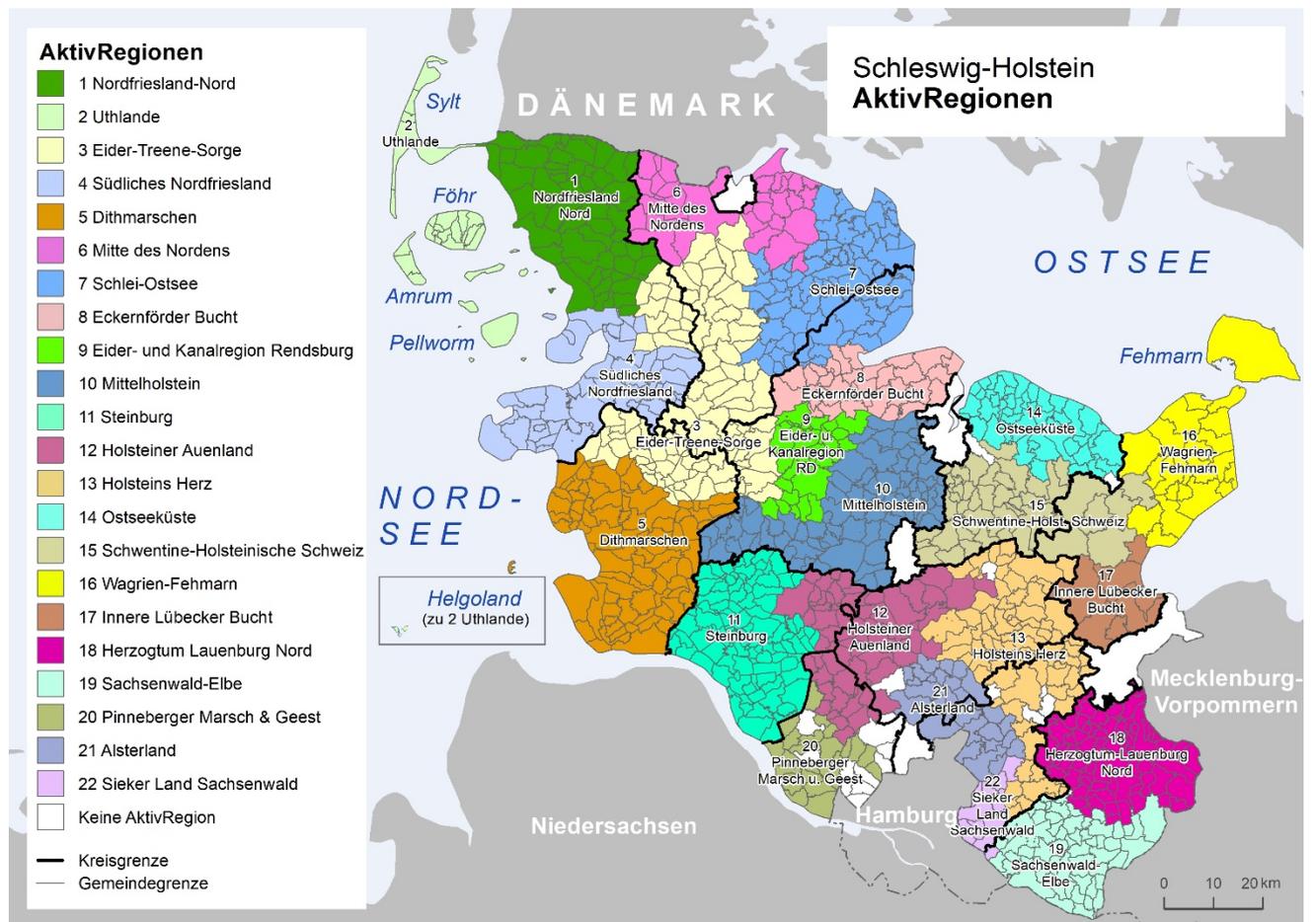
© GeoBasis-DE/LVermGeoSH

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 5 Stadt-Umland-Kooperationen

Die Kooperationsthemen und -anlässe reichen von Wohnen, über Gewerbe (Kapitel 3.7), Einzelhandel (Kapitel 3.10), Digitalisierung (Kapitel 4.4 und 5), Freiraumsicherung (Kapitel 6.2 und 6.3), Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7), Mobilität und Verkehr (Kapitel 4.3) sowie zur sozialen und technischen Daseinsvorsorge (Kapitel 5) bis hin zu Klimaschutz und Klimaanpassung (Kapitel 6.1). Im Bereich der Siedlungsentwicklung sieht der Landesentwicklungsplan Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit vor (Kapitel 3.8), mit denen flexibel den besonderen Bedarfssituationen in den Teilräumen Rechnung getragen und ein wichtiger Beitrag zur Sicherung langfristig tragfähiger Strukturen geleistet werden soll.

Aufgrund der engen Verflechtungen zwischen Städten und ihrem Umland sollen die Konkurrenzen im Wettbewerb um Einwohnerinnen und Einwohner und um Arbeitsplätze durch eine enge Kooperation vermieden werden. Stattdessen geht es darum, die jeweiligen Potenziale der Partnerkommunen wie Standortgunst, Flächenreserven und Infrastruktur bestmöglich für den Gesamttraum zu nutzen und langfristig zu sichern. Vertrauen und gegenseitiger Respekt, aber auch verbindliche Konzepte und Vereinbarungen zwischen den Partnerkommunen sind wesentlich für erfolgreiche Stadt-Umland-Kooperationen. Aber auch ein fairer Interessens- und Lastenausgleich, wie er zum Beispiel im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg realisiert wurde, tragen zu einer zukunftsfähigen Entwicklung des Gesamttraumes bei.



Themenkarte 6 AktivRegionen

Eine abgestimmte Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wird nicht nur in Stadt- und Umlandbereichen, sondern auch in den ländlichen Räumen immer wichtiger. Die kommunale Zusammenarbeit, zum Beispiel im Rahmen von Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, soll daher verstärkt auch auf der Ämterebene erfolgen.

Auf Ebene der AktivRegionen sind private und öffentliche Akteurinnen und Akteure in 22 Vereinen zusammengeschlossen. Sie gestalten gemeinsam mit den Menschen vor Ort die Zukunft der Dörfer und kleinen Städte in ihrer Region (Themenkarte 6). Klimawandel und Energie, nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum und Innovation sowie Bildung sind die Themenschwerpunkte. Mit Hilfe europäischer Fördermittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) setzen die öffentlichen und privaten Trägerschaften in den AktivRegionen Projekte im Sinne einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung in und für die ländlichen Räume um. Eine wesentliche Grundlage bilden dabei regionale integrierte Entwicklungsstrategien (IES). Darüber hinaus können auch bi- und multilaterale Kooperationen in einzelnen Fachthemen Vorteile für die Kommunen hervorbringen. Hier haben sich bereits vielfältige Organisationsmodelle und -strukturen etabliert.

Die Zusammenarbeit auf der interkommunalen Ebene soll freiwillig sein und sich sowohl im Rahmen bewährter, öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsformen vollziehen als auch offen sein für neue, informelle Formen partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

## 2 Raumstruktur

### 2.1 Küstenmeer

#### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

##### 1 G

Die Potenziale des Küstenmeers, der inneren Gewässer und des landseitigen Küstenbereichs (Küstenzone) sollen verträglich genutzt, geschützt und nachhaltig entwickelt werden.

##### Z

Das Küstenmeer von Nord- und Ostsee sowie die inneren Gewässer sind in der Hauptkarte dargestellt.

##### 2 G

In den Küstenzonen sollen

- regionale Strategien entwickelt werden, die die erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel und die Potenziale der Küstenzonen von Nord- und Ostsee für eine nachhaltige Nutzung sowie die Erfordernisse des Schutzes von Natur und Landschaft und des Meeresschutzes aufzeigen, sowie
- bei den unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungen frühzeitig Konflikte zwischen Schutzerfordernissen und Nutzungsinteressen vermieden und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden.

##### 3 G

Die unterschiedlichen Raumansprüche in der Küstenzone sollen aufeinander abgestimmt und Ziele und Grundsätze relevanter Fachbereiche beachtet oder berücksichtigt werden.

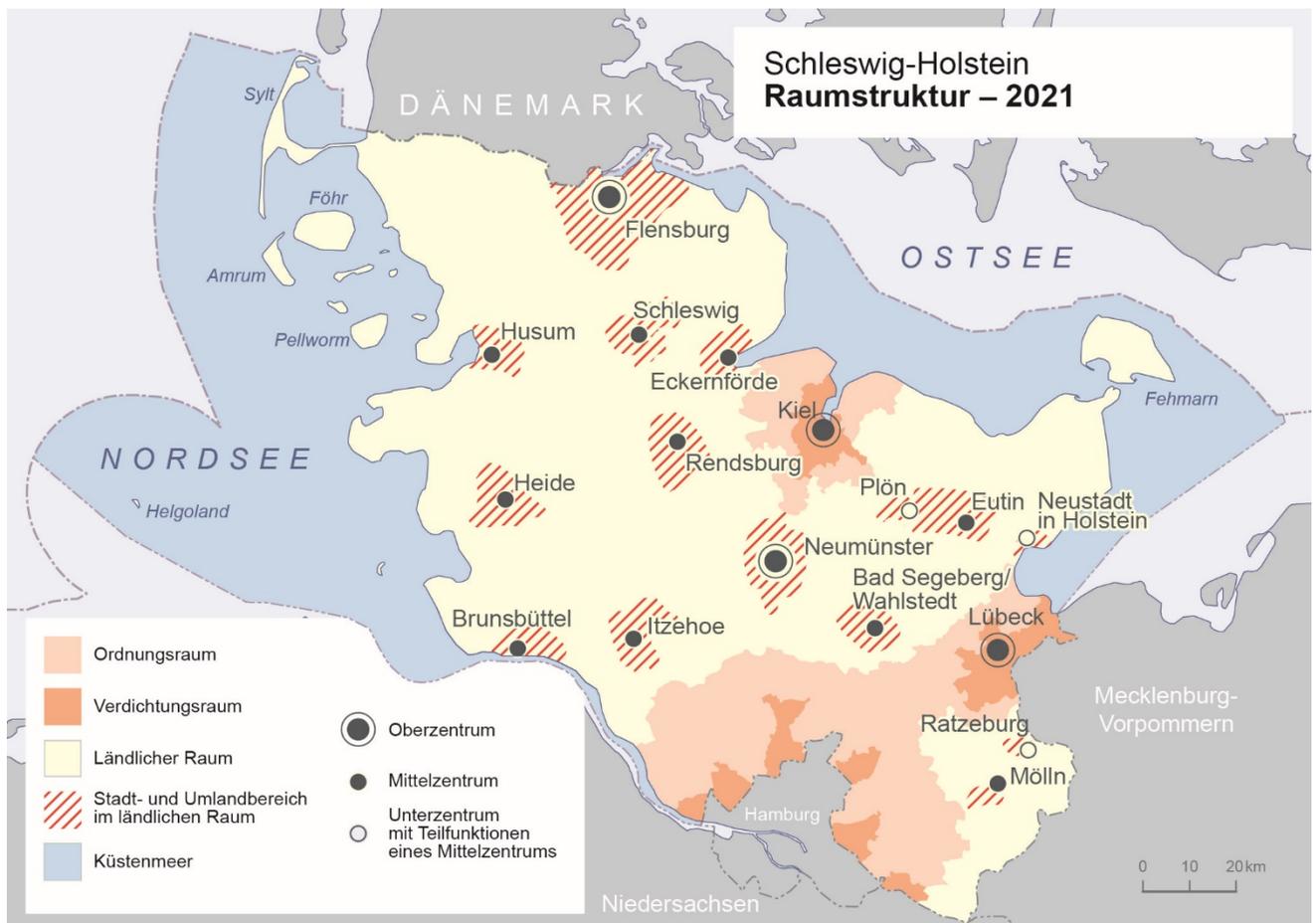
Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer Schleswig-Holstein sollen mit denen in den Küstenmeeren der angrenzenden Nachbarländer und -staaten sowie denen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone abgestimmt werden.

Die Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und der Bundespolizei See sollen berücksichtigt werden.

## Begründung

### B zu 1

Land und Meer als integrative Bestandteile der Küstenzone zeichnen sich durch besondere Dynamik, Vielfalt und Schönheit aus. Ziel ist es daher, die ökologischen und ökonomischen Potenziale der Küstenzonen von Nord- und Ostsee bei gleichzeitigem Erhalt der natürlichen Dynamik der Küstenökosysteme sowie der Kulturdenkmale gemäß § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu nutzen und eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung voranzutreiben.



Stand: 2021

© GeoBasis-DE/LVermGeoSH

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Das Küstenmeer, das gemessen von den Basislinien die maximale Küstenmeerbreite von 12 Seemeilen nicht überschreiten darf, schließt sich seewärts an die inneren Gewässer an (Themenkarte 7). Die inneren Gewässer sind die landwärts der Basislinie des Küstenmeeres gelegenen Gewässer. Als Basislinie gilt in der Ostsee die Küstenlinie sowie vor den Förden eine Fördeabschlusslinie. In der Nordsee ist mit Ausnahme der Sylter Westküste die Basislinie nach internationaler Übereinkunft koordinatengestützt in einiger Entfernung seewärts der Inseln und Sandbänke definiert. Aufgrund der Festlegung gerader Basislinien gehören die nordfriesischen Inseln und Halligen sowie das Wattenmeer zu den inneren Gewässern.

Die Küstenzone schließt neben dem Küstenmeer je nach Problemstellung die inneren Gewässer sowie Teile des Landesinneren (zum Beispiel auch See- und Binnenwasserstraßen) mit ein. Aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge wird landseitig keine Abgrenzung vorgenommen. Die räumliche Ausdehnung kann daher sehr unterschiedlich sein. Als Orientierung für den landseitigen Küstenbereich der Küstenzone kann jedoch die im Raumordnungsbericht Küste und Meer 2005 vorgenommene räumliche Differenzierung und Abgrenzung der Küstenzone – bis drei Kilometer landeinwärts – dienen.

## **B zu 2**

Die Küstenzonen werden als Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- und Erlebnisraum von den Menschen genutzt. Sie sind aber auch ökologisch wertvolle und sensible Bereiche, die oftmals einem gesetzlichen Schutz wie beispielsweise als Nationalpark, Naturschutzgebiet, Flora-Fauna-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebiet unterliegen. Im Meeresboden können darüber hinaus dingliche Zeugnisse wie archäologische Funde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens Rückschlüsse auf die Vergangenheit des Menschen zulassen, dessen Siedlungsräume an der Ostseeküste stark eiszeitlich geprägt sind. Neben der anthropogenen Überprägung spielt daher auch der Erhalt von besonderen geologischen oder geomorphologischen Formationen aus den Eiszeiten eine wichtige Rolle. Punktuell birgt das Küstenmeer zudem technische Gefahren als Folge von Kriegen, Unglücken oder einer unbedachten Entsorgung. Ursächlich sind Wracks von Schiffen und Flugzeugen, Munition, verlorene Ladung sowie Abfälle mit gefährlichen Stoffen. Interessenskonflikte sind

so vorprogrammiert. Zur Nutzung der ökologischen und ökonomischen Potenziale einerseits und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten andererseits ist sowohl land- als auch seeseitig eine koordinierte Vorgehensweise im Rahmen eines Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) unumgänglich. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Nutzungskonkurrenzen werden aber auch regionale Strategien, die Ansätze zur Anpassung an den Klimawandel und für ein verträgliches Miteinander zwischen Naturschutz, Küstenschutz, Denkmalschutz, Tourismus und Siedlungsentwicklung in den Küstenzonen aufzeigen, immer vordringlicher. Diese Strategien sollen von den Gemeinden interkommunal unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden. Wesentliche Grundlage hierfür sind die Strategie Wattenmeer 2100, die den langfristigen Erhalt des Wattenmeeres in seinen Funktionen für Küstenschutz und Naturschutz zum Ziel hat, sowie die in Erstellung befindliche Strategie Ostseeküste 2100, die vor dem Hintergrund des Meeresspiegelanstiegs Handlungsempfehlungen zu Küstenschutz, Tourismus und Infrastrukturen liefern soll.

Des Weiteren besteht die Verpflichtung der EU-Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) einen „guten Zustand“ der Meeresumwelt in den jeweiligen Meeresgewässern der Mitgliedstaaten zu erreichen oder zu erhalten. Für Deutschland sind dieses die Ost- und Nordsee. Zur Erreichung der Ziele sind Strategien zu entwickeln, in denen Maßnahmen zur Verbesserung und Monitoringprogramme zur Überwachung des Zustandes der Meeresgewässer festgelegt werden.

### **B zu 3**

Der Nutzungsdruck auf das Küstenmeer Schleswig-Holsteins und die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) ist erheblich angestiegen. Es ist daher erforderlich, Konflikte auch raumordnerisch im Sinne einer integrativen Betrachtung der betroffenen Fachplanungen zu lösen (raumordnerisches Abstimmungsgebot im Küstenmeer).

Eine raumordnerische Steuerung des Küstenmeers Schleswig-Holstein findet ausschließlich auf der Ebene des Landesentwicklungsplans statt. Für die AWZ stellt der Bund eigene Raumordnungspläne auf. Die Nachbarländer haben für ihre Küstenmeere ebenfalls raumordnerische Festlegungen getroffen.

Zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrages und zum Erhalt der Fähigkeit der Landes- und Bündnisverteidigung, der Einsatzfähigkeit im Ausland sowie zur Überwachung der

Seegrenzen ist sicherzustellen, dass die Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und der Bundespolizei See (zum Beispiel in Form von Übungen und Erprobungen auf See) bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist dabei der Vorrang des Naturschutzes zu beachten.

## 2.2 Ordnungsräume

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. Ordnungsräume und Verdichtungsräume sind in der Hauptkarte dargestellt.

#### 2 G

In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.

#### 3 G

In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

#### Z

Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentrale Orte (Kapitel 3.1) sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren.

#### G

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und soll außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte konzentriert werden.

Diese Siedlungsschwerpunkte sollen gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sein. Städte und Gemeinden auf den Siedlungsachsen sollen möglichst eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr haben (Kapitel 4.3.5).

Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden.

## **Z**

In den Regionalplänen sind in den Ordnungsräumen regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren (Kapitel 6.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern.

## **4 G**

In den Ordnungsräumen besteht für benachbarte Städte und Gemeinden bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung ein erhöhtes Abstimmungs- und gemeinsames Planungserfordernis. Sie sollen hier verstärkt zusammenarbeiten und dabei möglichst interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.8) treffen.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Die Verdichtungsräume wurden von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) festgelegt und sind im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellt. Zusammen mit den sogenannten Randgebieten der Verdichtungsräume, die im Landesentwicklungsplan festgelegt werden, bilden sie die Ordnungsräume.

Für die Abgrenzung der Ordnungsräume wurden zugrunde gelegt

- die Pendlerverflechtungen sowie
- die Verdichtung einer Gemeinde

(anhand der Kriterien Siedlungsdichte, Siedlungsflächenanteil, Einwohnerinnen und Einwohner sowie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je Hektar Gebäude- und Freifläche) und

- die Arbeitsplatzzentralität

(anhand der Kriterien sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Einwohnerinnen und Einwohner sowie Anteil der Auspendler an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort).

Zur Methodik der Abgrenzung siehe **Anlage 1** Die zugehörigen Gemeinden sind in **Anlage 2** aufgelistet.

### **B zu 2**

Die Ordnungsräume sind Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren. Um die wirtschaftlichen Chancen besser nutzen zu können, soll die Kommunikations- und Verkehrsinfrastruktur in den Ordnungsräumen verbessert werden und es sollen bedarfsgerecht Flächen für Gewerbe und Industrie ausgewiesen werden. Zur wirtschaftlichen Standortprofilierung tragen außerdem attraktive Angebote an Wohnungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die Beschäftigten bei. Nachhaltigkeitsaspekte sollen bei den Flächenplanungen angemessen berücksichtigt werden.

### **B zu 3**

Die Ordnungsräume entwickeln sich dynamisch, sie sind aber aufgrund ihrer Verdichtung auch durch räumliche Belastungen gekennzeichnet, wie örtliche Flächenengpässe, wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Nutzungskonflikte. Die konkurrierenden Flächenansprüche für Wohnen, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Naherholung und Ressourcenschutz müssen daher besonders abgewogen werden, um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik zu stärken und gleichzeitig die Lebensqualität in den Ordnungsräumen zu sichern.

Wesentliches Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung ist das Konzept der Siedlungsachsen. Die Siedlungsachsen, die in den Regionalplänen verbindlich abgegrenzt werden (Kapitel 3.3), sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Die Räume zwischen den Achsen sind weniger dicht besiedelt und sollen vor allem landschaftlich geprägt sein.

Sie sind Räume für Land- und Forstwirtschaft, aber auch Naherholungsräume und stellen einen Kontrast zu den verdichteten und stark besiedelten Achsen dar.

#### **B zu 4**

Wegen der hohen Siedlungsdichte, der intensiven räumlichen Verflechtungen und des erheblichen Siedlungsdrucks reichen vielerorts die Abstimmungen im Rahmen der Bauleitplanung nicht aus, um der besonderen räumlichen Situation, die beispielsweise durch baulich zusammenhängende Gemeinden oder Stadt-Umland-Wanderung gekennzeichnet ist, Rechnung zu tragen. Daher sind interkommunale Abstimmungen, Strategien und Vereinbarungen erforderlich. Sie sollen unter anderem dazu beitragen, dass an geeigneten Standorten genügend Flächen für bezahlbaren Wohnraum und gewerbliche Entwicklung bereitgestellt werden.

## 2.3 Ländliche Räume

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

Ländliche Räume im Sinne der Raumordnung sind alle Städte und Gemeinden, die außerhalb der im Landesentwicklungsplan dargestellten Ordnungsräume (Kapitel 2.2) liegen. Die ländlichen Räume sind in der Hauptkarte dargestellt.

#### 2 G

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.

#### 3 G

Die Entwicklung der ländlichen Räume erfordert eine intensive und übergreifende Zusammenarbeit der Kommunen und aller Politikbereiche sowie integrierte Handlungsstrategien, die unter Beteiligung der Menschen in den ländlichen Räumen erarbeitet und umgesetzt werden. Die Handlungsstrategien sollen den Strukturwandel gestalten, die Digitalisierung unterstützen und helfen, die Folgen des demografischen Wandels zu bewältigen, die Daseinsvorsorge langfristig zu sichern, zur Sicherstellung der Energieversorgung beizutragen, Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen, zu schaffen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien an die ländlichen Räume zu binden.

#### 4 G

Die Daseinsvorsorge soll überall in den ländlichen Räumen gesichert werden (Kapitel 5). Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge sollen gut erreichbar sein.

## **Z**

Versorgungsschwerpunkte sowie Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sind die Zentralen Orte (Kapitel 3.1). Sie werden ergänzt durch Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (Kapitel 3.2 Absatz 2). Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die einen größeren überörtlichen Versorgungsbereich abdecken, sowie die Siedlungsentwicklung sind auf diese Orte zu konzentrieren.

In anderen Gemeinden ergänzen Waren und Dienstleistungen der Grundversorgung entsprechend der Gemeindegröße das Angebot vor Ort (Kapitel 3.10).

## **G**

Dörfliche Multifunktionshäuser sollen unterhalb der Ebene der Zentralen Orte möglichst viele Angebote der Daseinsvorsorge unter einem Dach bündeln und durch eine enge Partnerschaft von Gemeinde, Betriebsgesellschaften und dörflicher Bevölkerung entwickelt und getragen werden.

Bei der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie der Siedlungsentwicklung sollen die Gemeinden in den ländlichen Räumen verstärkt zusammenarbeiten.

## **5 G**

Insbesondere in den ländlichen Räumen soll die digitale Kommunikationsinfrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft verbessert werden (Kapitel 4.4). Bis 2025 sollen flächendeckend Gebäude und Haushalte mit Glasfaser versorgt sein. Parallel zur stationären Breitbandversorgung sollen eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten erfolgen und eine bedarfsgerechte WLAN-Versorgung gewährleistet werden.

## **6 G**

Das Netz des ÖPNV in den ländlichen Räumen soll erhalten und die Verkehrsbedienung auch unter Nutzung neuer Mobilitätsangebote verbessert werden. Um ihre überörtliche

Versorgungsfunktion wahrnehmen zu können, sollen insbesondere die Zentralen Orte gut über den ÖPNV angebunden sein (Kapitel 4.3.5).

## **7 G**

Die Landwirtschaft (Kapitel 4.8) ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden.

Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien spielen.

## **8 G**

Das ökologisch bedeutsame Potenzial der ländlichen Räume soll gesichert und weiterentwickelt werden und die landschaftlichen Qualitäten sollen gestärkt werden (Kapitel 6.2).

## **Begründung**

### **B zu 1**

Welche Kommunen in Schleswig-Holstein zum ländlichen Raum zählen, wird von Fachplanungen und Förderfonds teils unterschiedlich bewertet. Die Abgrenzung im Landesentwicklungsplan erfolgt nach raumordnerischen Gesichtspunkten (Anlage 3). Demnach umfassen die ländlichen Räume fast 80 Prozent der Gesamtfläche des Landes und sind für fast die Hälfte aller Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner Wohn- und Lebensraum. Aufgrund ihrer landschaftlichen und kulturellen Besonderheiten, ihrer wirtschaftlichen Ausgangssituation, ihrer Bevölkerungsentwicklung und ihrer Entfernung zu den großen Zentren sind die ländlichen Räume allerdings sehr unterschiedlich. Ein spezieller Teilraum sind die Stadt- und Umlandbereiche (Kapitel 2.4), die aufgrund ihrer Bedeutung innerhalb der ländlichen Räume im Landesentwicklungsplan als eigene Raumkategorie festgelegt und in der Hauptkarte dargestellt sind.

Die ländlichen Räume lassen sich darüber hinaus unterscheiden in:

- Ländliche Räume im Einzugsbereich der Oberzentren und deren Ordnungsräumen:  
In diesen zentrumsnahen ländlichen Räumen bestehen aufgrund der geringen Entfernung zu den wirtschaftsstärksten Räumen des Landes gute Entwicklungsvoraussetzungen. Bereits in der Vergangenheit konnten sie sich besser entwickeln als andere Teile der ländlichen Räume, was Einwohner- und Wanderungsgewinne, eine starke Bautätigkeit und die Erwerbssituation unterstreichen. Diese Räume profitieren am ehesten von wirtschaftlichen Überschwappeffekten der großen Zentren und der Metropolregion Hamburg. Wo ein ausreichendes wohnortnahes Arbeitsplatzangebot fehlt, wird durch Berufspendeln in die Oberzentren ein vergleichsweise hoher Lebensstandard sichergestellt.
- Zentrumsferne ländliche Räume:  
Diese ländlichen Teilräume des Landes liegen weiter entfernt von den Oberzentren oder sind mitunter verkehrlich schlecht an diese angebunden. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft gehen Erwerbsgrundlagen und Arbeitsplätze in der Land- und Ernährungswirtschaft verloren. Zwar bietet die großflächige Nutzung Erneuerbarer Energien vielerorts neue Ansätze für regionale Wertschöpfung, doch insgesamt fehlen Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen. Diese Räume sind dadurch weniger attraktiv für Zuwanderinnen und Zuwanderer und es drohen langfristig Wanderungsverluste und Einwohnerrückgänge. Diese können wiederum die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Versorgungseinrichtungen gefährden und die Lebensqualität in diesen Räumen verschlechtern.
- Ländliche Räume mit hohem touristischem Potenzial:  
Die Küstenregionen des Landes, insbesondere an der Westküste, sind aufgrund ihres landschaftlichen und infrastrukturellen Potenzials teilweise weniger strukturschwach als andere zentrumsferne ländliche Räume. Allerdings weisen sie durch den Tourismus oft eine einseitige Wirtschaftsstruktur auf und viele Arbeitsplätze sind saisonabhängig. Das Infrastrukturangebot ist in diesen Teilräumen aufgrund des Tourismus besser als in anderen ländlichen Räumen. Die Räume sind zudem attraktive Zuwanderungsregionen, insbesondere für ältere Menschen.

### **B zu 2**

Schleswig-Holstein hat viele attraktive und leistungsstarke ländliche Räume, deren Identität und Zukunftsfähigkeit ebenso wie ihre natürlichen Ressourcen gesichert werden müssen. Veränderte Rahmenbedingungen ergeben sich durch den weiter fortschreitenden Strukturwandel, die demografische Entwicklung, den Klimawandel und die Digitalisierung. Insbesondere der Breitbandausbau kann die Standortattraktivität der ländlichen Räume verbessern und dort in Verbindung mit der hohen Lebensqualität neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume bieten besonders die Wirtschaftsbereiche Erneuerbare Energien, Tourismus und Ernährungswirtschaft mit ihren jeweiligen Wertschöpfungsketten.

### **B zu 3**

Die Herausforderungen für die ländlichen Räume sind vielfältig. Daher sind fachübergreifende Betrachtungen und interkommunale Handlungsansätze notwendig, wie zum Beispiel Anpassungs- und Entwicklungsstrategien zur Daseinsvorsorge (Kapitel 5).

### **B zu 4**

Um die Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen zu sichern, ist es wichtig, die Siedlungsentwicklung sowie die Versorgungsinfrastruktur auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Dies erhöht die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Investitionen - nicht zuletzt bei sinkenden Einwohnerzahlen. Auch digitale Angebotsformen können zur Sicherung der Versorgung beitragen. Gleichzeitig muss aber gewährleistet sein, dass überörtliche Versorgungsinfrastruktur in zumutbarer Entfernung erreichbar bleibt. Dörfliche Multifunktionshäuser, wie zum Beispiel MarktTreffs, sind Instrumente der integrierten ländlichen Entwicklung und geeignet, unterhalb der Ebene der Zentralen Orte kleine Angebote aus den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Gesundheit, Gastronomie oder kleinflächiges Lebensmittelangebot zu bündeln, diese tragfähig zu machen und durch die Vernetzung weitere Synergien zur Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern zu erreichen. Sinnvoll kann in diesem Zusammenhang auch eine Verknüpfung mit besonderen Wohnangeboten im Ortskern sein, zum Beispiel für ältere Menschen. Flächenausweisungen und die Bereitstellung von Versorgungseinrichtungen sollen in den ländlichen Räumen verstärkt interkommunal oder regional geplant und abgestimmt werden, damit es nicht zu

einem schädlichen Wettbewerb um Einwohnerinnen und Einwohner kommt. Erforderlich ist auch eine stärkere Zusammenarbeit der Zentralen Orte mit Nachbargemeinden und anderen Zentralen Orten.

### **B zu 5**

Die Digitalisierung spielt in den ländlichen Räumen eine immer größere Rolle. Um die Chancen der ländlichen Räume nutzen zu können, sind moderne Glasfasernetze für die Bevölkerung und die Wirtschaft von großer Bedeutung. Für die Nutzung moderner Kommunikationsformen wie E-Government, E-Learning, E-Health oder E-Commerce sind schnelle Internetverbindungen unerlässlich und eine Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse. Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur gehört mittlerweile zur Basisinfrastruktur.

Die Breitbandstrategie der Landesregierung („Breitband 2025“) vom März 2017 formuliert als Infrastrukturziel eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser bis in die Gebäude und Haushalte, denn Glasfaser ist die zukunftssicherste Breitbandtechnologie, allen anderen Technologien überlegen, ohne weitere Tiefbauarbeiten zu noch höherer Leistung erweiterbar und außerdem ökologisch verträglicher als andere Technologien.

Die flächendeckende Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten und WLAN wird wegen der zunehmenden Nutzung von Mobilfunkdiensten als komplementäres Ziel zur stationären Breitbandversorgung gesehen.

### **B zu 6**

Ein ÖPNV mit dichtem Streckennetz und kurzen Taktzeiten gestaltet sich in den ländlichen und oft dünn besiedelten Räumen sehr schwierig, da vielerorts kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Sinkende Einwohnerzahlen können die Situation in den nächsten Jahren weiter erschweren. Gleichwohl sollen die ländlichen Räume auch weiterhin gut mit dem ÖPNV erreichbar bleiben. Vor allem für die steigende Zahl älterer und weniger mobiler Menschen wird der ÖPNV an Bedeutung gewinnen. Er wird aber zunehmend durch alternative Angebotsformen ergänzt und verbessert werden müssen, wie zum Beispiel durch Dorf- oder Bürgerbusse, Anruf-Sammeltaxis und Anrufbusse oder durch Internetportale, die ehrenamtlich organisiert Fahrtwünsche und -angebote vermitteln.

### **B zu 7**

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ländlichen Räume soll die Landwirtschaft gesichert und gestärkt werden. Zu den Voraussetzungen hierfür siehe Kapitel 4.8. Die Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien eröffnet den Landwirten zusätzliche Einkommensperspektiven.

### **B zu 8**

Die ländlichen Räume sichern die natürlichen Lebensgrundlagen und leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Kapitel 6.1). Sie bewahren Ressourcen und gestalten Kulturlandschaften dauerhaft. Dabei kommt der nachhaltigen, vielfältig strukturierten und multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft eine große Bedeutung zu.

## 2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

In der Hauptkarte sind um folgende Ober- und Mittelzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen festgelegt:

- Oberzentren: Flensburg, Neumünster
- Mittelzentren: Bad Segeberg / Wahlstedt, Brunsbüttel, Eckernförde, Eutin, Heide, Husum, Itzehoe, Mölln, Rendsburg, Schleswig
- Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren: Neustadt in Holstein, Plön, Ratzeburg

Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen in den Regionalplänen räumlich konkretisiert werden.

#### 2 G

Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

#### 3 G

Die Standortbedingungen für die Wirtschaft sollen durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden. Bildungseinrichtungen und Wirtschaft sollen verstärkt zusammenarbeiten und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung einem absehbaren Mangel an Facharbeitskräften entgegenwirken.

#### 4 G

Regional bedeutsame Versorgungseinrichtungen in den ländlichen Räumen sollen vorrangig auf die Stadt- und Umlandbereiche konzentriert werden. Gleichzeitig sollen die

Stadt- und Umlandbereiche regional gut angebunden sein, und es soll eine gute Verkehrsverbindung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden geben.

## **5 G**

Bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, technische und soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur und Freiraumsicherung soll zusammengearbeitet werden. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden (Kapitel 3.8 Absatz 1).

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Innerhalb der ländlichen Räume unterscheiden sich die Ober- und Mittelzentren mit ihren Umlandgemeinden aufgrund ihrer Siedlungsstruktur sowie ihrer Stärken und Schwächen von kleineren Zentralen Orten (Unterzentren, ländlichen Zentralorten) und Dörfern. Dieser Situation wird durch die Festlegung von Stadt- und Umlandbereichen und die Formulierung von speziellen Zielen und Grundsätzen Rechnung getragen.

Die Stadt- und Umlandbereiche umfassen in der Regel die Kernstadt und die direkten Nachbargemeinden. Darüber hinaus orientiert sich die Abgrenzung im Landesentwicklungsplan an der Gebietskulisse bereits bestehender oder wünschenswerter Stadt-Umland-Planungen (Anlage 3).

Durch eine Konkretisierung der Abgrenzung in den Regionalplänen soll aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

#### **B zu 2**

Die Stadt- und Umlandbereiche zeichnen sich durch ein herausgehobenes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie durch Einpendlerüberschüsse aus und bieten im Vergleich zum übrigen ländlichen Raum ein größeres Angebot an Infrastruktur, insbesondere für den gehobenen Bedarf. Arbeitsplätze und Infrastruktur befinden sich hier schwerpunktmäßig in den Kernstädten, doch auch viele Umlandgemeinden sind hierfür Standorte. Kernstädte und Umlandgemeinden sind aufgrund ihrer Standortbedingungen gemeinsam regionale Entwicklungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen mit der

Aufgabe, auch für den umliegenden und oft strukturschwächeren Raum Impulse für eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu geben sowie Versorgungsangebote bereitzustellen.

### **B zu 3**

Um ihre Funktion als Wirtschaftsschwerpunkte zu stärken, müssen die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft in den Stadt- und Umlandbereichen verbessert werden. Neben Infrastruktur und Flächenangeboten zählen hierzu auch qualifizierte Arbeitskräfte.

### **B zu 4**

Regional bedeutsame Versorgungseinrichtungen bieten Infrastruktur sowie Waren und Dienstleistungsangebote, die Zentrale Orte der ober- oder mittelzentralen Ebene (Kapitel 3.1.1, 3.1.2) kennzeichnen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Fachhochschulen oder Kaufhäuser.

Eine gute verkehrliche Anbindung ist nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft, sondern sie soll auch sicherstellen, dass schnell und bequem Versorgungseinrichtungen in den Stadt- und Umlandbereichen und insbesondere in deren Kernstädten erreicht werden können. Dies gilt sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner in den Stadt- und Umlandbereichen als auch für weiter entfernt lebende Menschen. Vor dem Hintergrund der deutlich steigenden Zahl älterer und weniger mobiler Menschen muss eine gute verkehrliche Anbindung auch über den ÖPNV gewährleistet werden. Zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen in den Stadt- und Umlandbereichen können auch gute Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr beitragen.

### **B zu 5**

Aufgrund der engen räumlichen Verflechtungen ist es insbesondere in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen sinnvoll und wünschenswert, dass sich die Kommunen bei ihren Planungen besser abstimmen und zusammenarbeiten. Gemeinsam erarbeitete Datengrundlagen und Planungsansätze, wie zum Beispiel Gebietsentwicklungsplanungen, Stadt-Umland-Konzepte oder regionale Anpassungs- und Entwicklungsstrategien sollen möglichst zu interkommunalen Vereinbarungen führen (Kapitel 3.8 Absatz 1). Dadurch sollen bedarfsgerecht Wohnbau- und Gewerbeflächen

sowie Infrastruktur bereitgestellt werden und die Stadt- und Umlandbereiche als Ganzes und in ihrer gemeinsamen Funktion als Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden.

## 2.5 Landesentwicklungsachsen

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Entlang folgender überregionaler Verkehrswege sind Landesentwicklungsachsen festgelegt und in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans symbolisch dargestellt:

- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 23 / Bundesstraße 5 Richtung Tondern und Süddänemark,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 7 / Bundesautobahn 215 über Neumünster Richtung Kiel beziehungsweise Richtung Flensburg und Süddänemark,
- von der Bundesautobahn 1 bei Bargteheide entlang der Bundesautobahn 21 / Bundesstraße 404 Richtung Kiel,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 1 über Lübeck und Puttgarden Richtung Kopenhagen und Malmö,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 24 Richtung Berlin sowie
- von Lübeck entlang der geplanten Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen.

Die Landesentwicklungsachsen werden durch eine Vielzahl wichtiger Verkehrswege untereinander verbunden. Gemeinsam bilden sie eine dichte Netzstruktur, die im Hinblick auf die Stärkung Schleswig-Holsteins als Wirtschaftsstandort bedarfsgerecht weiterzuentwickeln ist.

#### 2 G

Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Sie sollen

- ausreichend leistungsfähige, überregionale Verkehrsverbindungen für einen großräumigen Leistungsaustausch gewährleisten (Kapitel 4.3),
- Orientierungspunkte für potenzielle überregionale Standorte für Gewerbegebiete sein (Kapitel 3.7),
- die Teilräume und Oberzentren des Landes untereinander und mit der Metropolregion Hamburg vernetzen,

- die Verflechtungen zu benachbarten Metropolräumen stärken und die Integration in die nationalen und transeuropäischen Netze unterstützen.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind oder erschlossen werden sollen, wie durch die Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung und den geplanten Weiterbau der Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen. Bei den Landesentwicklungsachsen stehen eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie die Förderung von Kooperationen im Vordergrund. Die nur symbolhaft dargestellten Landesentwicklungsachsen unterscheiden sich damit in ihrer Funktion von den Siedlungsachsen (Kapitel 3.3), die in den Regionalplänen flächig abgegrenzt sind und Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung darstellen.

Die Landesentwicklungsachsen, die sich an den Bundesautobahnen im Land orientieren, sind durch wichtige Bundesstraßen miteinander verbunden. Hauptverbindungsachsen sind die Verkehrsverbindung von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide (Bundesstraßen 202 und 76, Bundesautobahn 210 und Bundesstraße 203), die Verbindung zwischen Flensburg und Niebüll entlang der Bundesstraße 199, die Verbindung zwischen Schleswig und Husum entlang der Bundesstraße 201, der Bereich der Bundesstraße 207 als Verbindung zwischen den Bundesautobahnen 24 und 20 und der Bereich der Bundesstraße 404 als Verbindung zwischen den Autobahnen 1, 21 und 24 (Themenkarte 8). Sie verdeutlichen die Anbindung der Landeshauptstadt Kiel und der Kreisstädte an der Westküste sowie die Anbindung des nordwestlichen Grenzraums und des östlichen Hamburg-Umlands an die wesentlichen Verkehrsströme von und nach Skandinavien und Osteuropa.

Landesentwicklungsachsen und Hauptverbindungsachsen werden in den verschiedenen Teilräumen des Landes durch regional bedeutsame Verkehrswege ergänzt. Hierzu zählen beispielsweise die Bundesstraße 201 zwischen Schleswig und Kappeln, die Bundesstraße 200 zwischen Husum und Flensburg oder die Bundesstraße 5 zwischen Itzehoe und

Brunsbüttel. Entlang der Hauptverbindungsachsen gibt es bereits zahlreiche gewerbliche Schwerpunkte, insbesondere in den Zentralen Orten. Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete (Kapitel 3.7 Absatz 4) neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden sollen, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Die vorhandenen Schwerpunkte bieten bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten.

2.5 Landesentwicklungsachsen



Stand: 2020  
© GeoBasis-DE/LVermGeoSH  
Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 8 Landesentwicklungsachsen und Hauptverbindungsachsen

## **B zu 2**

Landesentwicklungsachsen wurden erstmals mit dem Landesentwicklungsplan 2010 eingeführt. Sie sollen das Zentralörtliche System und das System der Siedlungsachsen unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Erfordernisse ergänzen. In Anbetracht der Internationalisierung der Wirtschaft und der wachsenden Standortkonkurrenz der Regionen in Europa sollen sie die Wettbewerbsbedingungen des Landes und seiner Teilräume verbessern und Grundlage eines „Wachstumsmodells Schleswig-Holstein“ sein. Satz 2 konkretisiert die Zielsetzung für vier Teilbereiche:

- Um leistungsfähige überregionale Verkehrsverbindungen zu gewährleisten, ist der weitere Ausbau der Verkehrswege unter Berücksichtigung der Landesentwicklungsachsen sicherzustellen.
- Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standortattraktivität muss Schleswig-Holstein in allen Landesteilen und insbesondere im Verflechtungsraum um Hamburg über eine ausreichende Zahl verkehrlich hervorragend angebundener und hochwertiger Gewerbestandorte verfügen. Hierzu sind auch neue überregionale Standorte entlang der Landesentwicklungsachsen in Betracht zu ziehen. Sie sollen helfen, Standortnachteile aufgrund der Lage Schleswig-Holsteins nördlich des Elbtunnels und des Fördergefälles gegenüber Ziel 1-Gebieten in Nachbarländern auszugleichen. Auf die in Kapitel 3.7 Absatz 4 genannten Anforderungen an überregionale Standorte für Gewerbegebiete wird hingewiesen. Für die Festlegung sollten gegebenenfalls auch andere Verkehrsträgerschaften (Schiene, Wasserstraßen) in Betracht gezogen werden.
- Eine verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg und die Erschließung und Vernetzung der Teilräume untereinander sind für eine zukunftsfähige Entwicklung Schleswig-Holsteins von besonderer Bedeutung. Ziel der Landesentwicklungsachsen, insbesondere der Achsen in Süd-Nord-Richtung, ist es, die wirtschaftlichen Überschwappeffekte einer „Wachsenden Metropolregion Hamburg“ gezielter als bisher auch in die Regionen und Zentralen Orte nördlich der förmlichen Gebietskulisse der Metropolregion Hamburg zu lenken.
- Schleswig-Holstein ist Teil des „weiteren metropolitanen Verflechtungsraums“ der Metropolregion Hamburg. Dies ist für die Landesentwicklung von strategischer Bedeutung. Zukünftig sollen aber auch die Beziehungen zu den anderen angrenzenden Metropolregionen intensiviert und die Integration des Landes in die nationalen und

transeuropäischen Netze gestärkt werden. Von besonderer Bedeutung sind hier die Verflechtungen in den Nord- und Ostseeraum

## **3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung**

### **3.1 Zentralörtliches System**

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

Das Zentralörtliche System in Schleswig-Holstein umfasst Zentrale Orte und Stadtrandkerne. Diese sind unterteilt in:

- Oberzentren,
- Mittelzentren,
- Mittelzentren im Verdichtungsraum,
- Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren,
- Unterzentren,
- ländliche Zentralorte,
- Stadtrandkerne I. und II. Ordnung sowie
- Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren.

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt.

#### **2 Z**

Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet in der Hauptortslage der zentralörtlich eingestuften Gemeinde.

Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet ist in den Regionalplänen festzulegen. Sofern es auch Flächen von Nachbargemeinden umfasst, die baulich an die Hauptortslage angrenzen, ist deren Entwicklung mit der zentralörtlich eingestuften Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen.

### **3 Z**

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken.

#### **G**

Das Zentralörtliche System soll sicherstellen, dass für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreichbar sind.

### **4 Z**

Jedem Zentralen Ort sind entsprechend seiner zentralörtlichen Einstufung Verflechtungsbereiche zugeordnet. Sie zeigen auf, welche Gemeinden mit dem Zentralen Ort funktional verflochten sind. Die Nahbereiche sind in den Regionalplänen darzustellen.

#### **G**

Die Zentralen Orte sollen entsprechend ihrer Einstufung für ihren Verflechtungsbereich die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherstellen. Die Bereiche sollen so abgegrenzt sein, dass der Zentrale Ort sie möglichst gut versorgen kann.

### **5 G**

Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen sollen die erwartete Bevölkerungsentwicklung und die wirtschaftliche Tragfähigkeit berücksichtigen. Bei Bedarf sollen Kooperationen mit anderen Zentralen Orten oder Gemeinden des eigenen oder anderer Verflechtungsbereiche angestrebt werden.

Neue Versorgungseinrichtungen im Nahbereich sollen möglichst nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen.

Versorgungseinrichtungen sollen möglichst räumlich konzentriert im Siedlungskern der Zentralen Orte und Stadtrandkerne bereitgestellt werden.

## **6 Z**

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen.

## **G**

Bei Flächenplanungen sollen sie auch verstärkt mit Gemeinden ihres Nah- oder Versorgungsbereichs kooperieren. Es soll eine partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt werden, die der Bedeutung der einzelnen Gemeinden gerecht wird und einen fairen Interessenausgleich ermöglicht.

## **7 G**

Zur Unterstützung ihrer übergemeindlichen Aufgaben erhalten Zentrale Orte und Stadtrandkerne Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Diese sollen für zentralörtliche Einrichtungen im Zentralen Ort / Stadtrandkern oder für sonstige Maßnahmen verwendet werden, die den Einwohnerinnen und Einwohnern des gesamten Verflechtungs- / Versorgungsbereichs zugutekommen.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Zentrale Orte und Stadtrandkerne werden auf der Grundlage der Kriterien im Landesplanungsgesetz (§§ 24 bis 30 LaplaG) eingestuft. Ihre Festlegung erfolgt in einer Landesverordnung. Im Landesentwicklungsplan sind sie daher nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Darstellung ist die aktuelle Verordnung zum Zentralörtlichen System (Gesetz und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2019, Seite 348; siehe auch Themenkarte 9).

### **B zu 2**

Bei zentralörtlich eingestuften Großgemeinden mit mehreren Ortslagen weist in der Regel nur die Hauptortslage die Eigenschaften eines Zentralen Orts oder Stadtrandkerns auf. Deshalb werden Zentrale Orte und Stadtrandkerne über das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Hauptortslage konkretisiert. Dies ist wichtig für eine konzentrierte

Siedlungsentwicklung, die Zuordnung von zentralen Einrichtungen und die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen. Neben dem Bestand sind auch solche Flächen einzubeziehen, die nach der Bauleitplanung für eine Bebauung vorgesehen sind oder für eine Bebauung geeignet erscheinen, soweit sie mit dem Siedlungsgebiet zusammenhängen. Dies können auch baulich angrenzende Flächen von Nachbargemeinden sein. Wegen der Teilhabe an der Schwerpunktfunktion des Zentralen Orts oder Stadtrandkerns müssen einbezogene Nachbargemeinden übergreifende Planungskonzepte der zentralörtlich eingestuften Gemeinde (zum Beispiel Einzelhandelskonzepte, Wohnungsmarktkonzepte) beachten. Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 15 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten nur die zentralörtlich eingestuften Gemeinden.

### **B zu 3**

Zentrale Orte und Stadtrandkerne sind multifunktionale Schwerpunkte. Ihr Standortvorteil besteht in der Nutzung von Synergieeffekten durch die räumliche Konzentration von Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur. Auch unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten ist das Zentralörtliche System besonders leistungsfähig und stützt eine nachhaltige räumliche Entwicklung. Es wirkt einer dispersen Siedlungsentwicklung entgegen und ist wesentlicher Baustein des Prinzips der dezentralen Konzentration.

Das Zentralörtliche System ist in Schleswig-Holstein sehr differenziert und soll sicherstellen, dass die Bevölkerung Einrichtungen der Daseinsvorsorge möglichst wohnortnah und mit vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichen kann. Dies ist wichtig für eine hohe Lebensqualität. Das Zentralörtliche System ist in seiner heutigen Ausprägung hierfür hinreichend dicht geknüpft. Die Daseinsvorsorge muss aber auch langfristig und für abgelegene oder dünn besiedelte Räume gesichert bleiben. Neben dem Aspekt der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist daher auch die Erreichbarkeit von Einrichtungen zu beachten. Da angesichts der demografischen Entwicklung eine Reduzierung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Fläche langfristig nicht ausgeschlossen werden kann, könnten in Teilräumen des Landes dann größere Entfernungen als bisher zu Versorgungseinrichtungen entstehen. Diese Entfernungen müssen durch die Sicherung von Einrichtungen mindestens in Zentralen Orten in einem vertretbaren Rahmen bleiben, damit auch weiterhin gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet sind.

## **B zu 4**

Die Zentralen Orte bieten nicht nur für die eigene Bevölkerung Bildungs-, Verwaltungs-, Einkaufs- oder Freizeiteinrichtungen, sondern auch für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs.

Nahbereiche sind Bereiche zur Deckung des Grundbedarfs und werden um jeden Zentralen Ort abgegrenzt. Trotz Überlagerungen und Überschneidungen der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Beziehungen und der Tatsache, dass Einwohnerinnen und Einwohner häufig Einrichtungen in mehreren Zentralen Orten nutzen, erfolgt bei den Nahbereichen eine eindeutige Zuordnung, die sich an der überwiegenden Ausrichtung orientiert. Die Nahbereiche werden in der Verordnung zum Zentralörtlichen System festgelegt und in den Regionalplänen dargestellt. Stadtrandkernen sind in der Regel keine Nahbereiche zugeordnet, da ihre benachbarten Gemeinden überwiegend vom höherrangigen Zentrum versorgt werden und die Versorgungsbereiche der Stadtrandkerne daher nicht über das eigene Gemeindegebiet hinausgehen. Eine Ausnahme sind solche Stadtrandkerne, die aufgrund ihrer Ausstattung und Lage erkennbar auch eine Versorgungsfunktion für Nachbargemeinden übernehmen oder eine zentralörtliche Teilfunktion haben.

Mittelbereiche werden zusätzlich zu den Nahbereichen um die Zentralen Orte und Stadtrandkerne der mittel-zentralen Ebene (Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren, Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum und Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren) sowie um Oberzentren ausgewiesen. Sie sind Bereiche zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs und werden in der Verordnung zum Zentralörtlichen System festgelegt.

Oberbereiche, das heißt Verflechtungsbereiche um Oberzentren, werden in Schleswig-Holstein nicht abgegrenzt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungen liefern die Planungsräume (Planungsraum I: Oberzentrum Flensburg, Planungsraum II: Oberzentren Kiel und Neumünster, Planungsraum III: Oberzentrum Lübeck und schleswig-holsteinischer Versorgungsbereich des Oberzentrums Hamburg).

Zentrale Orte höherer Stufe erfüllen auch die Versorgungsfunktionen nachrangiger Zentraler Orte.

### **B zu 5**

Zentralörtliche Einrichtungen müssen sich in ihrem Leistungsangebot an der Bevölkerungsentwicklung orientieren. Dort, wo es absehbar zu Einwohnerrückgängen kommen wird und Reduzierungen des Angebots oder sogar Schließungen von Einrichtungen drohen, soll stärker als bisher mit anderen Zentralen Orten und Gemeinden außerhalb des bisherigen Verflechtungsbereichs kooperiert werden, um im Interesse des Gesamttraums langfristig ein Versorgungsangebot aufrecht zu erhalten.

Um die Schwerpunktfunktion zu sichern, sollen neue Versorgungseinrichtungen in nicht-zentralörtlichen Gemeinden die Einrichtungen in bestehenden Zentralen Orten und Stadtrandkernen nicht beeinträchtigen.

Zentralörtliche Einrichtungen sollen nicht über das Gemeindegebiet verteilt werden, sondern sich im Siedlungskern oder im engen räumlichen Zusammenhang zu diesem konzentrieren. Dieser Bereich wird im Wesentlichen durch das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet (Absatz 2) abgegrenzt. Vor dem Hintergrund einer in den nächsten Jahren deutlich steigenden Zahl älterer und weniger mobiler Menschen werden Aspekte wie räumliche Konzentration, kurze Wege und Nähe zu Wohnstandorten an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig kann durch die Konzentration von Versorgungseinrichtungen ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität städtischer und dörflicher Zentren geleistet werden.

In Ausnahmen kann es sinnvoll sein, zentralörtliche Einrichtungen nicht im Zentralen Ort, sondern in einer dafür besonders geeigneten Gemeinde im Verflechtungsbereich vorzuhalten.

### **B zu 6**

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Zentrale Orte und Stadtrandkerne ihre Schwerpunktfunktion wahrnehmen können, ist ein entsprechendes Flächenangebot. Sie müssen deshalb eine vorausschauende Flächenvorsorge betreiben, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, wenn insbesondere objektive Flächenengpässe oder schwierige Planungsprozesse eine bedarfsgerechte Ausweisung in den Zentralen Orten und Stadtrandkernen erschweren.

Abstimmungen und Kooperationen mit Nachbargemeinden sollen eine bedarfsgerechte Versorgung an bestmöglichen Standorten im Raum ermöglichen und Zentralen Ort und Umland stärken.

### **B zu 7**

Die Bereitstellung zentralörtlicher Einrichtungen und die Übernahme von überörtlichen Versorgungsaufgaben verursacht bei den Zentralen Orten und Stadtrandkernen Kosten, für die sie unterstützend Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten.

Es besteht die Möglichkeit, zentralörtliche Mittel, die dem gesamten Verflechtungsbereich zugutekommen, auch außerhalb des Zentralen Ortes oder Stadtrandkerns zu verwenden.

## **3.1.1 Oberzentren**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wissenschafts- und Kulturzentren von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Im Bereich der Daseinsvorsorge versorgen sie die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs und bieten ein großes und differenziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie an Wissenschafts-, Technologie- und Kultureinrichtungen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.

#### **G**

Ein bedarfsgerechtes Flächenangebot und eine gute verkehrliche Anbindung an andere nationale und internationale Wirtschaftsstandorte und -regionen sollen die Standortbedingungen in den Oberzentren verbessern.

Oberzentren sollen Motoren für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Aufgrund ihrer Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie ihres Angebots an Einrichtungen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Kultur stellen die Oberzentren für große Teile des Landes Güter und Dienstleistungen bereit, die in anderen Zentralen Orten nicht angeboten werden. Beispiele hierfür sind unter anderem an das Abitur anschließende Bildungseinrichtungen (Fachhochschule, Universität), Behörden der höheren Stufe, Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung und umfassende Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des spezialisierten höheren Warenbedarfs (zum Beispiel Großkaufhäuser, Einkaufszentren / -passagen).

Oberzentren sind aufgrund ihrer Potenziale und Einrichtungen geeignet, regionale Entwicklungsprozesse voranzutreiben und haben zudem eine überregionale, landesweite und teilweise auch über Schleswig-Holstein hinausgehende Bedeutung. Durch eine leistungsfähige Verkehrsanbindung ist die Erreichbarkeit der Oberzentren auch für weiter

### 3.1.1 Oberzentren

---

entfernt lebende Menschen im Land sicherzustellen. Eine gute Verkehrsanbindung, insbesondere an große nationale und internationale Wirtschaftsräume, verbessert die wirtschaftlichen Standortvoraussetzungen.

## 3.1.2 Mittelzentren

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

Die Zentralen Orte der mittelzentralen Ebene stellen regional für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher. Sie sind darüber hinaus regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.

#### G

Hierzu sollen ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen sowie eine gute Verkehrsverbindung im Verflechtungsbereich und zu anderen Mittel- und Oberzentren im Land sowie nach Hamburg beitragen. Mittelzentren sollen über ein vielfältiges und attraktives Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen von regionaler Bedeutung verfügen.

#### 2 Z

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren üben für die Nahbereiche mehrerer ländlicher Zentralorte, Unterzentren oder Stadtrandkerne mindestens teilweise Versorgungsfunktionen für die Deckung des Bedarfs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs aus und sind in dieser Funktion zu stärken und weiterzuentwickeln.

#### G

Sie sollen in Teilräumen des Landes, die wegen ihrer peripheren Lage, ihrer großen Entfernung zu Mittel- und Oberzentren oder deren schwieriger Erreichbarkeit nur unzureichend versorgt sind, das Angebot auf der mittelzentralen Ebene ergänzen. Dieses soll sich an der Ausstattung von Mittelzentren orientieren.

## **Begründung**

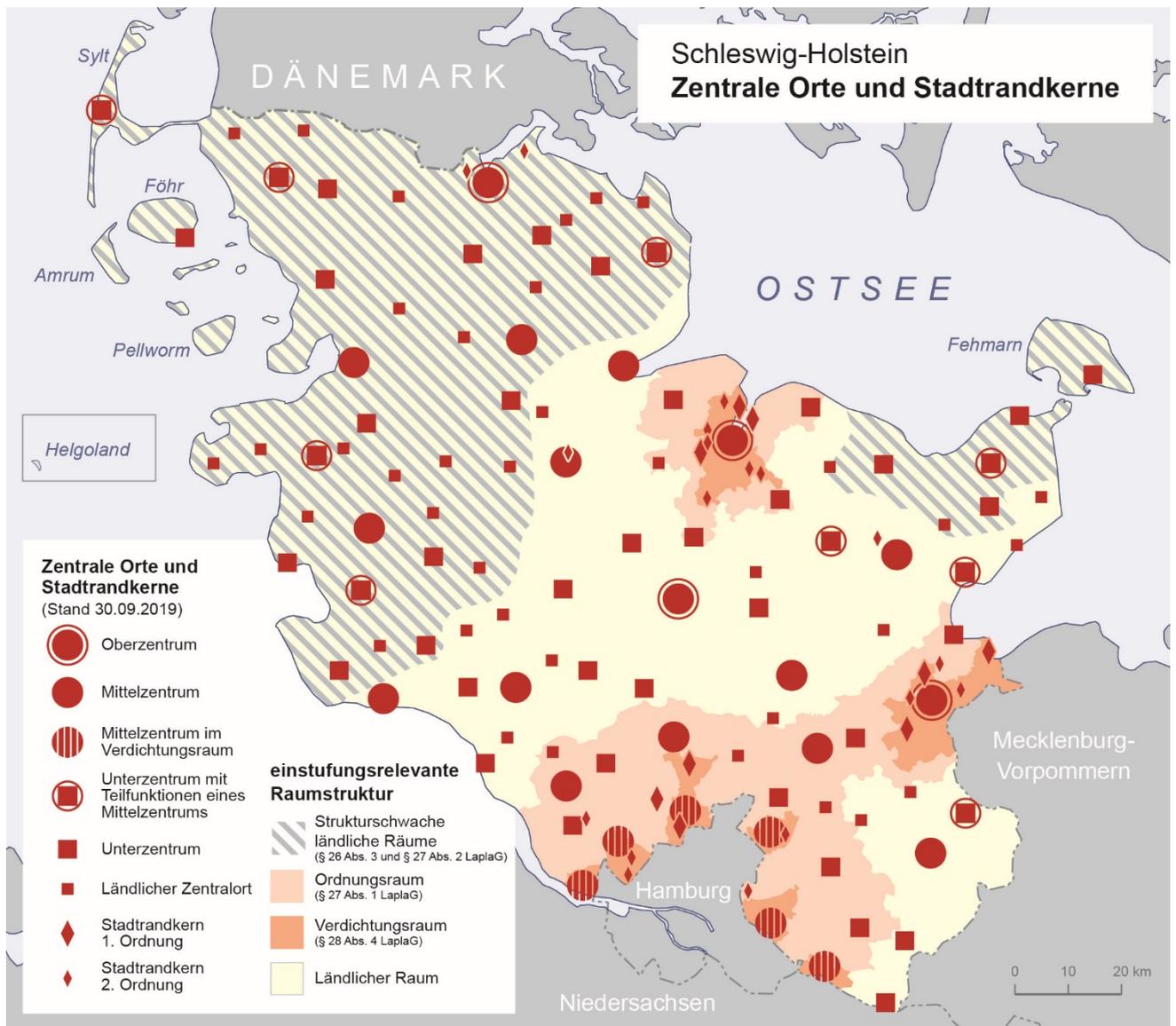
### **B zu 1**

Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum und Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren sind Zentrale Orte der mittelzentralen Ebene. Sie nehmen für einzelne Regionen im Land eine Versorgungsfunktion wahr. Besonders die mittelzentralen Orte in den ländlichen Räumen leisten einen wichtigen Beitrag zu deren Entwicklung. Die Verflechtungsbereiche (Mittelbereiche) sollen mehrere Unterzentren, ländliche Zentralorte oder Stadtrandkerne umfassen. Sie bieten Versorgungsmöglichkeiten für Güter und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs, wie beispielsweise weiterführende allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Behörden der unteren Stufe oder Krankenhäuser der Regelversorgung.

### **B zu 2**

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren nehmen in ländlichen Räumen ergänzend zu reinen Mittelzentren Versorgungsaufgaben auf der mittelzentralen Ebene wahr. Ihre Einstufungskriterien sind gegenüber reinen Mittelzentren herabgesetzt. In strukturschwachen ländlichen Räumen (Themenkarte 9) sind diese nochmals abgesenkt. Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren haben eine besondere Funktion als Entwicklungsschwerpunkte für die ländlichen Räume. Ihr Angebot an Gütern und Dienstleistungen geht über das von Unterzentren hinaus, entspricht vielerorts aber noch nicht dem von Mittelzentren.

3.1.2 Mittelzentren



Themenkarte 9 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

### **3.1.3 Unterzentren**

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

##### **1 Z**

Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

##### **G**

Ihre Ausstattung soll sich von ländlichen Zentralorten abheben.

#### **Begründung**

##### **B zu 1**

Bei der Versorgung mit Gütern des Grundbedarfs unterscheidet das schleswig-holsteinische Zentralörtliche System zwischen Unterzentren und den niedriger eingestuften ländlichen Zentralorten. In anderen Ländern sind vergleichbare Orte meist als Grundzentren eingestuft. Unterzentren und ländliche Zentralorte weisen vielerorts die gleichen zentralörtlichen Einrichtungen auf. In der Regel sind Einrichtungen in Unterzentren aber größer oder besser ausgestattet.

Zu den zentralörtlichen Einrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs zählen in der Regel Kommunalverwaltungen und Fachärzte.

In strukturschwachen ländlichen Räumen (Themenkarte 9) sind die Einstufungskriterien für Unterzentren gegenüber anderen Räumen herabgesetzt. Damit soll der besonderen Situation in diesen Räumen Rechnung getragen werden. Unterzentren sind hier wichtige Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte.

## **3.1.4 Ländliche Zentralorte**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Als Zentrale Orte der untersten Stufe stellen die ländlichen Zentralorte den Grundbedarf, das heißt den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sicher. Dieser wird beispielsweise gedeckt durch ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, Zweigstellen von Geldinstituten, Handwerks- oder private Dienstleistungsbetriebe.

## 3.1.5 Stadtrandkerne

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten Zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen. Ihre zentralörtlichen Einrichtungen sollen denen vergleichbarer Zentraler Orte entsprechen und in Abstimmung mit einem übergeordneten Zentralen Ort entwickelt werden. Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen sollen möglichst in Abstimmung mit dem Zentralen Ort erfolgen.

#### 2 G

Stadtrandkerne in den Ordnungsräumen sollen auf den Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) liegen. Stadtrandkerne sollen verkehrlich gut an das Zentrum angebunden sein. Stadtrandkerne sollen baulich so geordnet und gestaltet sein, dass ein Versorgungskern erkennbar ist.

### Begründung

#### B zu 1

In einem Umkreis von zehn Kilometern um Ober- und Mittelzentren sowie um Hamburg werden keine Zentralen Orte, sondern Stadtrandkerne (I. und II. Ordnung oder I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren) festgelegt. Die zehn Kilometer-Umkreise sind in der Hauptkarte dargestellt. Die Stadtrandkerne nehmen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Zentralen Ort und für einen begrenzten Bereich, der in der Regel nur das eigene Gemeindegebiet umfasst, Versorgungsaufgaben wahr. In Einzelfällen sind in den zehn Kilometer-Umkreisen um Mittelzentren auch Zentrale Orte festgelegt worden, wenn diese vom Zentrum nicht unmittelbar versorgt werden und für mehrere ländliche Gemeinden vollwertige Versorgungsaufgaben wahrnehmen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Stadtrandgebieten entsprechen Stadtrandkerne I. Ordnung in ihrer Zentralitätsfunktion Unterzentren und Stadtrandkerne II. Ordnung ländlichen Zentralorten. Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von

### 3.1.5 Stadtrandkerne

---

Mittelzentren sollen teilweise die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs decken und sind insofern Mittelzentren vergleichbar.

Wegen der direkten Nähe zu einem übergeordneten Zentrum (Ober- oder Mittelzentrum) besteht ein besonderer Abstimmungsbedarf mit diesen. Nach Möglichkeit sollte ein Interessensausgleich zwischen übergeordnetem Zentrum und Stadtrandkern erreicht werden.

Innerstädtische Stadtrandkerne sind städtische Nebenzentren und nehmen teil an der Entwicklung des Ober- oder Mittelzentrums.

#### **B zu 2**

Ordnungsräume sind durch einen hohen Siedlungsdruck gekennzeichnet. Zur besseren Steuerung soll die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsachsen konzentriert werden. Dafür ist es erforderlich, dass auch die Stadtrandkerne als Siedlungsschwerpunkte in die Siedlungsachsen einbezogen werden. Da die Versorgung in den Stadtrandkernen in Verbindung mit dem übergeordneten Zentralen Ort erfolgt, soll zudem eine gute verkehrliche Anbindung gegeben sein. Bei der städtebaulichen Gestaltung ist darauf zu achten, dass sich die zentralörtlichen Einrichtungen räumlich konzentrieren.

## **3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

In den Regionalplänen können in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) Gemeinden oder Ortsteile von Flächengemeinden benannt werden, die sich in Ergänzung zu den Zentralen Orten besonders für eine Wohn- und / oder Gewerbeentwicklung eignen, die bei Bedarf über den Rahmen nach Kapitel 3.6.1 Absatz 3 und 4 oder die Vorgaben nach Kapitel 3.7 Absatz 1 hinausgehen kann.

Die Gemeinden sollen hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung und ihrer Verkehrsanbindung sowie unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten über die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung verfügen, die nicht zu Lasten der Zentralen Orte gehen soll. Die Gemeinden sollen in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen in guter Zuordnung zu den Kernstädten liegen. In den Ordnungsräumen sollen sie eine gute Zuordnung zu größeren Zentralen Orten oder zu den Siedlungsachsen haben. Die Benennung in den Regionalplänen soll durch eine interkommunale Vereinbarung (Kapitel 3.8) gesichert werden.

#### **2 G**

Die Regionalpläne können Gemeinden oder Ortsteilen von Flächengemeinden, die in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche und außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen, eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuweisen. Diese sollen über ein nennenswertes Angebot an Versorgungseinrichtungen mit Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs verfügen sowie Arbeitsplätze im Handwerk und im Dienstleistungsbereich bieten. Sie sind ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe in den ländlichen Räumen. Ihre Entwicklung soll nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte gehen. Eine

Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit mit den Zentralen Orten soll bei Flächen- und Infrastrukturplanungen angestrebt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

In den Regionalplänen soll es möglich sein, ergänzend zu den Schwerpunkten, die durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben sind, in Ordnungsräumen und Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen weitere Gemeinden für eine besondere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung festzulegen. Die Gemeinden müssen hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Kapitel 3.6.1 Absatz 5). Die Eignung soll durch ein gesamträumliches Konzept ermittelt werden. Besonders geeignet sind zum Beispiel die bislang in Regionalplänen festgelegten Gemeinden mit einer planerischen Wohnfunktion und/oder planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden durch interkommunale Vereinbarungen verbindlich festgelegt (Kapitel 3.6.1 Absatz 5, Kapitel 3.7 Absatz 3).

### **B zu 2**

Auch in den ländlichen Räumen kann es erforderlich sein, die durch den Landesentwicklungsplan festgelegten Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe zu ergänzen, um zu einer bedarfsgerechten Versorgung zu kommen. Daher gibt es die Möglichkeit, weitere Schwerpunkte festzulegen und Gemeinden oder Ortsteilen eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zu geben. Die Gemeinden müssen hierfür besonders geeignet sein und sich durch ihr überörtliches Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot deutlich von anderen ländlichen Gemeinden abheben. Durch Abstimmung mit den Zentralen Orten sollen konkurrierende Planungen vermieden werden. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in den ländlichen Räumen zeichnen sich wie die Ordnungsräume durch einen erheblichen Nutzungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein zeitweilig hohes Personenaufkommen aus. Hier sind ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der Freiräume erforderlich. Aufgrund der Schwerpunktsetzung auf Tourismus und Erholung sollen hier keine weiteren Siedlungsschwerpunkte in Ergänzung zu den Zentralen Orten festgelegt werden.

## 3.3 Siedlungsachsen

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) ist vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten. Die Grundrichtungen der Siedlungsachsen sowie die äußeren Siedlungsachsenschwerpunkte sind in der Hauptkarte dargestellt.

In den Regionalplänen sind die Siedlungsachsen verbindlich abzugrenzen und durch Grünstreifen zu gliedern (Kapitel 6.3.2).

#### 2 G

Siedlungsachsen können bei Bedarf in den Regionalplänen auch in den Stadt- und Umlandbereichen um die Oberzentren Flensburg und Neumünster (Kapitel 2.4) abgegrenzt und durch Grünstreifen (Kapitel 6.3.2) gegliedert werden. Die Siedlungsentwicklung ist dann vorrangig entlang der Siedlungsachsen auszurichten.

#### 3 G

Die Abgrenzung der Siedlungsachsen soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Den Siedlungsachsen sollen größere baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete zugeordnet sein,
- sie sollen über Flächenpotenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung verfügen,
- die Ergebnisse abgestimmter Stadt-Umland-Planungen sollen berücksichtigt werden,
- die Siedlungsachsen sollen die engeren Einzugsbereiche der Haltepunkte / Bahnhöfe des schienengebundenen ÖPNV umfassen,
- sie sollen dem überörtlichen Straßennetz, insbesondere den Autobahnanschlussstellen zugeordnet und damit verknüpft sein,
- die ökologische und landschaftliche Verträglichkeit für eine weitere Siedlungsentwicklung soll gewährleistet sein,
- zusammenhängende landschaftliche Freiräume sollen erhalten werden und vernetzt bleiben.

#### **4 Z**

Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen.

#### **G**

Die Siedlungs- und Freiraumentwicklung auf den Siedlungsachsen soll geordnet erfolgen. Der Abstimmung sowie der interkommunalen Zusammenarbeit auf den Siedlungsachsen kommt insbesondere im Hinblick auf eine Stärkung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne (Kapitel 3.1 Absatz 3) eine besondere Bedeutung zu. Es soll eine zeitlich aufeinander abgestimmte Siedlungsentwicklung angestrebt werden.

Insbesondere in den engeren Einzugsbereichen der Bahnhöfe und Haltepunkte des ÖPNV soll eine wohnbauliche Entwicklung in ausreichendem Umfang und in angemessen verdichteter Bauweise ermöglicht werden. Außerdem sollen hier Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen angeboten werden, die auf zentrale und / oder wohnungsnahen Lagen angewiesen sind.

Flächen für überörtlich bedeutsame und verkehrsintensive Gewerbegebiete sollen gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sein.

#### **5 G**

Die Regionalpläne können in den Ordnungsräumen im unmittelbaren Siedlungszusammenhang mit den Oberzentren besondere Siedlungsräume ausweisen, die verbindlich abzugrenzen und darzustellen sind.

#### **Z**

Eine planmäßige Erweiterung über den vorhandenen baulichen Siedlungszusammenhang hinaus ist dabei nicht vorzusehen.

Besondere Siedlungsräume dürfen innerhalb ihrer Abgrenzung an einer Siedlungsentwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus teilhaben.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Um die Nachteile einer weitläufigen, ringförmigen Ausbreitung von Siedlungsflächen im Umland großer städtischer Zentren zu vermeiden, soll die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen vorrangig auf Siedlungsachsen erfolgen. Für den Fall, dass aufgrund des Siedlungsdrucks in den Stadt- und Umlandbereichen der Oberzentren Flensburg und Neumünster ebenfalls der Bedarf besteht, die Siedlungsentwicklung entlang von Siedlungsachsen auszurichten, können auch dort in den Regionalplänen Siedlungsachsen verbindlich abgegrenzt und durch Grünzäsuren strukturiert werden. Für die Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen gibt der Landesentwicklungsplan in der Hauptkarte Grundrichtung und Endpunkte der Achsen (äußere Siedlungsachsenschwerpunkte) vor. Der Radius ergibt sich dabei aus dem engeren Verflechtungsbereich der Oberzentren mit ihrem Umland. Die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen als flächenhaft festgelegte Räume sowie die Ausweisung von Grünzäsuren zur inneren Gliederung erfolgt in den Regionalplänen.

### **B zu 3**

Die Abgrenzung der Siedlungsachsen gegenüber dem regionalen Freiraum soll unter Berücksichtigung städtebaulicher, infrastruktureller und landschaftlicher Belange erfolgen. Die Siedlungsachsen sollen durch eine dichte Folge von Siedlungsgebieten als punktaxiales Prinzip im Verlauf leistungsfähiger Verkehrslinien gekennzeichnet sein. Das Rückgrat bilden dabei in der Regel die schienengebundenen Linien des ÖPNV, im Einzelfall auch leistungsfähige Busachsen. Weitere leistungsfähige Verkehrslinien sind die regionalen und überregionalen Straßenverbindungen, insbesondere die Autobahnen, die im Verlauf der Siedlungsachsen der Abwicklung des Individualverkehrs zwischen Arbeitsstätte und Wohnung dienen, aber insbesondere auch für gewerbliche Verkehre von besonderer Bedeutung sind.

### **B zu 4**

In den Ordnungsräumen ist auch weiterhin von einer im Vergleich zu anderen Teilräumen höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen. Im Bereich der

Achsenräume ist daher eine vorausschauende Flächenvorsorge zu treffen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung und der damit verbundenen hohen baulichen Verdichtung ist auf den Siedlungsachsen besonders darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Um möglichst vielen Berufspendlerinnen und -pendlern eine gute Erreichbarkeit ihrer Arbeitsplätze durch den ÖPNV zu ermöglichen, sollte in den engeren Einzugsbereichen der Haltestellen und Bahnhöfe, insbesondere der Hauptstrecken des ÖPNV, die Wohnraumversorgung in verdichteter Bauweise erfolgen. Des Weiteren sollte hier eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Dienstleistern, die auf zentrale Standorte angewiesen sind, planerisch sichergestellt werden. Eine gute Erreichbarkeit ist für viele Unternehmen eine wichtige Standortvoraussetzung. Größere Gewerbegebiete auf den Achsen sollten insoweit in guter Zuordnung zu den Autobahnanschlussstellen ausgewiesen werden.

### **B zu 5**

Insbesondere im Ordnungsraum Hamburg gibt es kleinere Räume, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen baulich und wirtschaftlich entwickelt haben. Sie besitzen nicht den Charakter der Siedlungsachsen, haben jedoch traditionell an einer planmäßigen Entwicklung in begrenztem Rahmen teilgenommen. Die Ausweisung in den Regionalplänen soll den ungesteuerten Prozess einer Zersiedelung planerisch begrenzen.

## **3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

In den Regionalplänen können in ländlichen Räumen geeignete Zentrale Orte mit ihrem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet und gegebenenfalls weiteren geeigneten Gemeinden, die in guter Zuordnung zu dem Zentralen Ort liegen, als Entwicklungs- und Entlastungsorte dargestellt werden. Dorthin sollen besondere siedlungsstrukturelle und wirtschaftliche Entwicklungsimpulse gelenkt werden. Die Orte sollen sich als eigenständige regionale Zentren und Wachstumskerne verstärkt weiterentwickeln und zur Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums Hamburg, beitragen.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

In den Ordnungsräumen kommt es teilweise zu Flächenengpässen für Wohnen und Gewerbe. Um den Flächenbedarfen und gleichzeitig einer geordneten Siedlungsentwicklung, einer nachhaltigen Freiraumsicherung und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens Rechnung zu tragen, können in den ländlichen Räumen zur Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums Hamburg, geeignete Zentrale Orte – in der Regel Mittelzentren, mindestens jedoch Unterzentren – in den Regionalplänen als Entwicklungs- und Entlastungsorte festgesetzt werden. Diese sind als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte angelegt. Daher bezieht sich ihre Funktion nicht nur auf den Zentralen Ort selbst, sondern unabhängig von Gemeindegrenzen auf das gesamte baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes. Gegebenenfalls können auch Gemeinden außerhalb des baulichen Siedlungszusammenhangs, die in guter Zuordnung zum Zentralen Ort liegen sowie über eine gute ÖPNV-Anbindung und Infrastrukturausstattung verfügen, bei der räumlichen Abgrenzung einbezogen werden, um die Funktionswahrnehmung zu unterstützen. Die Entwicklung der einbezogenen nicht zentralörtlich eingestuften

Gemeinden soll nicht zu Lasten des Zentralen Ortes gehen und soll insoweit mit dem Zentralen Ort abgestimmt werden.

## 3.5 Baugebietsgrenzen

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind.

#### G

Dabei sollen

- Bauflächenausweisungen im aktuellen Flächennutzungs- / Landschaftsplan der Gemeinde berücksichtigt werden,
- die ökologische Qualität und Bedeutung der angrenzenden Flächen für die landschaftsbezogene Erholung gewahrt bleiben,
- eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Küstenbereiche vermieden werden.

Außerdem soll durch die Baugebietsgrenzen eine Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen.

#### Z

Die gemeindliche Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb der Baugebietsgrenzen.

### Begründung

#### B zu 1

Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei

### 3.5 Baugebietsgrenzen

---

der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung sowie gemeindliche und interkommunale Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.

## 3.6 Wohnungsversorgung

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dauerwohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen. Insbesondere für kleine Haushalte und für ältere Menschen sollen mehr Angebote geschaffen werden. Verbessert werden soll außerdem das Wohnungsangebot für Familien mit Kindern.

Dem Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen für mittlere und untere Einkommensgruppen soll durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch für sozial geförderten Wohnraum, Rechnung getragen werden. Dafür sollen nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Kapitel 3.6.1 Absatz 2) sorgen, sondern auch andere geeignete Gemeinden insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2), den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1).

Für eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung sollen vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden und der Wohnungsbestand soll angepasst und zeitgemäß weiterentwickelt werden. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen soll Rechnung getragen werden. Nur in möglichst geringem Umfang sollen neue Flächen ausgewiesen werden. Dabei sollen kompakte Siedlungsformen und eine angemessene Bebauungsdichte realisiert werden (Kapitel 3.9).

Bei der Ausweisung von Flächen für Einfamilienhäuser soll berücksichtigt werden, dass die Zahl der Haushalte von Menschen in mittleren Altersgruppen mittelfristig zurückgehen wird und gleichzeitig durch die steigende Zahl älterer Menschen bei Einfamilienhäusern mehr Gebrauchtimmobilien auf den Markt kommen werden.

Bei der Planung von Wohnungsangeboten für ältere Menschen soll darauf geachtet werden, dass diese möglichst gut an Versorgungseinrichtungen angebunden sind.

## **2 G**

Der Wohnungsneubau soll folgende Bedarfskomponenten berücksichtigen:

- Entwicklung der Zahl und der Struktur der Haushalte (Neubedarf),
- Ersatz für Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung von Wohnungen (Ersatzbedarf),
- Mobilitäts- und Leerstandsreserven für die Sicherstellung gut funktionierender Wohnungsmärkte.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung trägt zu einer hohen Lebensqualität in Schleswig-Holstein bei und ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten ist aufgrund der steigenden Zahl älterer Menschen und kleinerer Haushaltsgrößen zukünftig von einer quantitativ und qualitativ deutlich anderen Nachfrage nach Wohnungen auszugehen. Steigende Preise für Wohnraum und zahlreiche sozial geförderte Wohnungen, die in den nächsten Jahren aus der Mietpreisbindung fallen, erfordern zusätzliche Angebote an bezahlbaren Mietwohnungen, sowohl für untere Einkommensgruppen, als auch für „Normalverdiener“. Um unter anderem Segregation zu vermeiden, sollen dafür nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Kapitel 3.6.1 Absatz 2) sorgen, sondern auch geeignete Umlandgemeinden. Erfolgen kann dies zum Beispiel bei Planung, Erwerb und Vergabe von Wohnbauflächen oder indem im Vorfeld der Aufstellung von Bauleitplänen in städtebaulichen Verträgen Regelungen zur Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung getroffen werden. Auch beispielweise durch die Einrichtung gemeindlicher Wohnungsbaugenossenschaften kann die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum unterstützt werden.

Damit aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden, müssen neben Innenentwicklungspotenzialen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Durch

Instandsetzung, Umbau und funktionale Anpassung sollen sie an eine sich ändernde Nachfrage angepasst und außerdem energetisch verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Wohnungsbestände der 1950er, 60er und 70er Jahre. Darüber hinaus muss das Wohnumfeld aufgewertet werden.

Im Hinblick auf die demografischen Veränderungen werden immer mehr Wohnungen gebraucht, die aufgrund ihrer Ausstattung und ihrer Lage für Ältere und Menschen mit Behinderungen geeignet sind. Voraussetzungen hierfür erfüllen vorrangig integrierte und barrierefrei gestaltete Standorte in den Zentralen Orten und Stadtrandkernen. Auch alternative Wohnformen und Wohnkonzepte, wie zum Beispiel Mehr-Generationen-Wohnprojekte oder ökologische Bauprojekte auf genossenschaftlicher Basis können neben bewährten Bauformen und -konzepten dazu beitragen, den unterschiedlichen Anforderungen an den Bau neuer Wohnungen Rechnung zu tragen.

## **B zu 2**

Für den Bau neuer Wohnungen gibt es verschiedene Bedarfsfaktoren. Zum einen entsteht Neubedarf, wenn sich Zahl und Altersstruktur der Haushalte verändern. Nach den Ergebnissen der Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung des Statistikamtes Nord wird die Zahl der Haushalte in Schleswig-Holstein etwa bis 2025 weiter steigen und danach zurückgehen. Gleichzeitig wird sich die Altersstruktur der Haushalte verändern. Die Zahl der Haushalte mit Menschen ab 65 Jahren wird im Planungszeitraum stark steigen, während die Zahl der Haushalte mit Jüngeren und Personen in mittleren Altersgruppen ab 2020 deutlich zurückgehen wird.

Bedarf für neue Wohnungen entsteht auch durch Veränderungen im Wohnungsbestand. Durch Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung gehen regelmäßig Wohnungen verloren, für die als Ersatz neue Wohnungen gebaut werden müssen. Für diesen Bedarf sollten jährlich etwa 0,1 Prozent des Bestandes an Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und 0,3 Prozent des Bestandes an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern veranschlagt werden. Dieser Bedarf kann in der Regel größtenteils auf bereits vorhandenen Wohnbauflächen gedeckt werden.

Damit die Wohnungsmärkte besser funktionieren, kann es notwendig sein, die Zahl der kurzzeitig leerstehenden Wohnungen zu erhöhen. Je nach Ausgangssituation in den Teilräumen sollte im Planungszeitraum eine Mobilitäts- oder Leerstandsreserve zwischen 1 Prozent und 3 Prozent des Wohnungsbestandes aufgebaut werden.

## **3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie demografische, städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Kapitel 3.9 Absatz 4) sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen. Es sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 5).

Die Gemeinden sollen sich möglichst in interkommunalen Vereinbarungen über die Wohnungsbauentwicklung von Teilräumen verständigen (Kapitel 3.8).

#### **2 Z**

Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne (Kapitel 3.1) sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen (Kapitel 3.3). Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden oder Ortslagen mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (Kapitel 3.2 Absatz 2).

Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen.

### **3 Z**

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von

- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von
  - bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)
- gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.

Vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sind Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 möglich.

### **4 Z**

Eine geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (Absatz 3) ist möglich, wenn es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung auf Flächen von zentraler städtebaulicher und ortsplanerischer Bedeutung handelt. Voraussetzung dafür ist, dass

- ein gemeindliches Steuerungserfordernis durch eine Bauleitplanung vorliegt oder
- ein städtebaulicher Missstand vorliegt, der durch eine Bauleitplanung vermieden oder beseitigt werden soll, oder
- ein besonderer Wohnungsbedarf zu decken ist.

Des Weiteren ist es möglich, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geringfügig zu überschreiten, wenn

- die Ausschöpfung zuvor in hohem Maße durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgt ist und
- es nachweislich einen dringenden Wohnungsneubaubedarf für die örtliche Bevölkerung gibt, der nur durch die Entwicklung eines neuen Wohngebietes zu decken ist.

## **5 Z**

Eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (Absatz 3) ist bei Bedarf für einzelne Gemeinden im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen für Teilräume (Kapitel 3.8 Absatz 2 und 3) möglich. Voraussetzung dafür ist, dass

- der Wohnungsneubaubedarf der Teilräume auf Basis der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung des Statistikamtes Nord oder daraus abgeleiteter kleinräumiger Vorausberechnungen ermittelt wurde,
- der Umfang der wohnbaulichen Entwicklung sich am Bedarf orientiert sowie in den interkommunalen Vereinbarungen verbindlich und so festgelegt wird, dass vorrangig in den Schwerpunkten (Absatz 2) gebaut wird und
- die Gemeinden, die auf Basis der interkommunalen Vereinbarungen den ansonsten für sie geltenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent (Absatz 3) überschreiten, hinsichtlich ihres Infrastrukturangebotes, ihrer Siedlungsstruktur, ihrer verkehrlichen Anbindung sowie unter Beachtung ökologischer Belange hierfür geeignet sind. In den Regionalplänen benannte Gemeinden mit einer besonderen Funktion gemäß Kapitel 3.2 Absatz 1 sind hierfür geeignet.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Jede Gemeinde kann einen Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs im Land leisten. Die genannten Anforderungen sollen sicherstellen, dass die bauliche Entwicklung bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgt und den zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre Rechnung trägt, wie zum Beispiel demografischen Veränderungen, dem Klimawandel, der Energiewende und dem Ziel, weniger Flächen in Anspruch zu nehmen. Sofern es eine aktuelle Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung gibt, sollte diese Grundlage für die konkrete Abschätzung des örtlichen oder regionalen Wohnungsbedarfs sein. Ebenso sollten empirische Wohnungsmarktdaten und aktuelle Wohnungsmarktprognosen, die im Auftrag des Landes erstellt wurden, bei kommunalen Entwicklungs- und Baulandbevorratungsstrategien herangezogen werden. Auch interkommunale Vereinbarungen tragen zu einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung

an geeigneten Standorten bei. Im Hinblick auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen und die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger sollen bereits bei der vorbereitenden Bauleitplanung Innenentwicklungspotenziale und voraussichtliche Infrastrukturfolgekosten und gegebenenfalls auch die Situation auf dem Markt für Gebrauchtimmobilien in der Gemeinde berücksichtigt werden. Außerdem sollen die Flächen zeitlich angemessen entwickelt werden. Haben Gemeinden absolut nur einen sehr kleinen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen (Absatz 3), kann aus wirtschaftlichen Gründen von einer zeitlichen Verteilung abgesehen werden.

## **B zu 2**

Der Wohnungsbau soll nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration erfolgen. Das heißt, er ist auf mehrere Schwerpunkte im Land zu konzentrieren. Dieses räumliche Ordnungsprinzip ist in Bundes- und Landesgesetzen verankert. Ziel sind langfristig tragfähige Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, die gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ermöglichen. Eine Schwerpunktsetzung wird im Hinblick auf sinkende Einwohnerzahlen und einen zunehmenden Wettbewerb der Gemeinden um neue Einwohnerinnen und Einwohner zum Erhalt ihrer Infrastruktur immer wichtiger. Die Eignung einer Gemeinde als Schwerpunkt ergibt sich im Wesentlichen aus ihrer Infrastrukturausstattung, ihrer räumlichen Lage und ihrer verkehrlichen Anbindung, insbesondere an den ÖPNV. Die Schwerpunkte sind im Hinblick auf die demografischen Veränderungen, wie zum Beispiel die Zunahme kleiner Haushalte von älteren Menschen, auch gefragte Wohnstandorte. Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion haben in der Regel keine so gute Infrastrukturausstattung wie Zentrale Orte. Daher nehmen sie die Schwerpunktfunktion nur ergänzend wahr.

Um ihrer Funktion gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Schwerpunkte durch eine nachhaltige kommunale Wohnbauplanung, insbesondere eine vorausschauende Bodenbevorratung sowie ihre Bauleitplanung sicherstellen, dass neben der Deckung des Wohnungsbedarfs der örtlichen Bevölkerung auch größere Zuwanderung möglich ist. Für eine bedarfsgerechte Flächenplanung sollen aktuelle Bedarfsprognosen zugrunde gelegt werden. Insbesondere bei fehlenden Flächen soll die Schwerpunktfunktion in Kooperation mit benachbarten Gemeinden gesichert werden.

### **B zu 3**

Alle Gemeinden können planerisch Vorsorge für den Wohnungsbau im Rahmen des örtlichen Bedarfs treffen. Gleichzeitig soll beim Wohnungsbau eine Schwerpunktsetzung erfolgen. Die Entwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, wird daher auf den örtlichen Bedarf begrenzt. Dies gilt auch für Ortslagen zentralörtlich eingestufte Gemeinden, die nicht zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet gehören und damit kein Zentraler Ort oder Stadtrandkern sind (Kapitel 3.1 Absatz 2). Der örtliche Bedarf umfasst die Nachfrage der am Ort lebenden Bevölkerung und Angebote für ortsangemessene Zuwanderung.

Die Werte von 10 Prozent und 15 Prozent wurden unter Berücksichtigung einer vorrangigen Entwicklung in den Schwerpunkten aus dem aktuell absehbaren Wohnungsneubaubedarf abgeleitet und sind Obergrenzen. Gemeinden, in denen aufgrund kleinräumiger Prognosen ein deutlich niedrigerer örtlicher Bedarf erkennbar ist, sollten den Rahmen durch planerische Vorsorge nicht voll ausschöpfen. Auch ökologische, städtebauliche und infrastrukturelle Gesichtspunkte können gegen ein Ausschöpfen des Rahmens sprechen. Die Werte von 10 und 15 Prozent beziehen sich auf den Wohnungsbestand 31. Dezember 2020 und den Zeitraum 2022 bis 2036.

Der Rahmen bezieht sich auf Dauerwohnungen. Ferien- und Zweitwohnungen sind daher insbesondere in Tourismusgemeinden und in Gemeinden mit Wochenendhausgebieten aus dem Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herauszurechnen. Falls keine statistischen Angaben über Ferien- und Zweitwohnungen vorliegen, sollen diese geschätzt werden.

Zur Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 4) sollen die in der amtlichen Baufertigstellungsstatistik erfassten Wohneinheiten, die in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen), in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) entstehen, nur teilweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Da aber auch diese grundsätzlich zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, erfolgt mit zwei Dritteln eine überwiegende Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Mit der nur teilweisen Anrechnung sollen außerdem die bedarfsgerechte Planung und der

Bau von kleineren Wohnungen (Kapitel 3.6 Absatz 1) in Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, unterstützt werden.

#### **B zu 4**

Um Innenentwicklungsmaßnahmen zu fördern, die zu einer attraktiven Ortskernentwicklung beitragen, wie zum Beispiel die Umnutzung von innerörtlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen oder die Nachnutzung von Brachflächen in zentraler städtebaulicher Lage, können geringfügige Überschreitungen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Ausnahmefällen zugelassen werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn die Gemeinde für einen Bereich, der nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist, eine Bauleitplanung aufstellt, um die Innenentwicklung gezielt steuern zu können. Auch das gemeindliche Ziel, einen städtebaulichen Missstand im Innenbereich (zum Beispiel leerstehende Gebäude oder untergenutzte Flächen) mit einer attraktiven Folgenutzung zu beheben oder zu verhindern, kann in die Einzelfallprüfung eingehen. Ebenso soll mit dieser Ausnahmeregelung im Rahmen der Ortskernentwicklung die Schaffung von Wohnraum für besondere Wohnbedarfe unterstützt werden, zu denen beispielsweise Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes zählen, bezahlbare Mietwohnungen für mittlere oder untere Einkommensgruppen, Wohnformen, die dem demografischen Wandel Rechnung tragen, oder besondere Wohnprojekte.

Auch für den Fall, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen durch Entwicklungen nach § 34 BauGB oder Bebauungspläne im Innenbereich bereits größtenteils ausgeschöpft ist, kann in Ausnahmefällen eine geringfügige Überschreitung durch eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Baugebiet nachweislich der Deckung des Bedarfs der örtlichen Bevölkerung dient und dies durch geeignete Instrumente, wie zum Beispiel den Kauf der Flächen durch die Kommune oder die Sicherung eines gemeindlichen Mitspracherechts bei der Vergabe der Baugrundstücke, sichergestellt wird. Auf verdichtete Bauformen soll geachtet werden. Die örtliche Bevölkerung umfasst Ortsansässige und deren Kinder sowie Einpendlerinnen und Einpendler. Durch die betreffenden Gemeinden ist aufzuzeigen, in welchem Umfang die von der amtlichen Statistik erfassten Baufertigstellungen auf Innenentwicklungsmaßnahmen entfallen.

## **B zu 5**

Im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen für Teilräume können von der kommunalen Ebene in Abstimmung mit der Regionalplanung einzelne Gemeinden festgelegt werden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen überschreiten können, wenn hierfür entsprechender Bedarf besteht und sich die Gemeinden für mehr Wohnungsbau eignen. Die Teilräume sollen möglichst die regionalen Wohnungsmarktverflechtungen abbilden. Geeignete Teilräume sind zum Beispiel Stadt- und Umlandbereiche, Amtsbereiche oder Nahbereiche. Die beteiligten Gemeinden sollen sich über die Wohnungsbauentwicklung verständigen und auf der Basis einer kleinräumigen Bedarfsprognose hierzu verbindliche Festlegungen treffen. Auch weitere zur Verfügung stehende Informationen zu den Wohnungsmärkten, wie Wohnungsmarkt- oder Wohnraumentwicklungskonzepte, sollen dafür genutzt werden. Durch die interkommunalen Vereinbarungen sollen in den Teilräumen langfristig tragfähige Strukturen gesichert werden und es soll der besonderen Bedarfssituation von Teilräumen, vor allem solchen mit höherem Wohnungsneubaubedarf, Rechnung getragen werden.

## 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.

#### 2 Z

Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Kapitel 3.7 Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne (Kapitel 3.1) sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen (Kapitel 3.3). Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (Kapitel 3.2 Absatz 2).

#### 3 G

In interkommunalen Vereinbarungen (Kapitel 3.8 Absatz 2) zwischen benachbarten Gemeinden können auf der Grundlage eines abgestimmten Konzepts bei Bedarf weitere Gemeinden benannt werden, die sich für eine größere Gewerbeflächenentwicklung eignen.

Die Gemeinden sollen unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten

- über spezifische Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie verfügen,
- eine gute überörtliche Verkehrsanbindung einschließlich guter ÖPNV-Anbindung der Arbeitsplätze haben sowie
- räumlich gut dem Zentralen Ort oder den Siedlungsachsen zugeordnet sein.

## **Z**

In den Regionalplänen benannte Gemeinden mit einer besonderen Funktion gemäß Kapitel 3.2 Absatz 1 sind hierfür geeignet.

In den interkommunalen Vereinbarungen ist der Umfang der Gewerbeflächenentwicklung für die beteiligten Gemeinden verbindlich festzulegen und am regionalen Bedarf auszurichten. Schwerpunkte (Absatz 2) und Gemeinden nach Kapitel 3.2 Absatz 1 sind vorrangig zu berücksichtigen.

## **4 G**

An den Landesentwicklungsachsen (Kapitel 2.5) können in den Regionalplänen überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgelegt werden. Diese sollen insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten sein, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Die Zahl der Standorte soll sich auf wenige, größere gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte beschränken

## **Z**

Für die Festlegung sind zunächst der vorsorgende, überregionale Flächenbedarf und die Standortanforderungen der weiteren gewerblichen Entwicklung festzustellen. Die Planungen sind auf der jeweiligen Entwicklungsachse abzustimmen.

## **G**

Bei der Festlegung der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sollen unter Beachtung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs die folgenden raumordnerischen Kriterien berücksichtigt werden:

- eine besonders gute verkehrliche Anbindung an eine Landesentwicklungsachse, an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte und möglichst an das bestehende Schienennetz,
- möglichst Einbeziehung eines Zentralen Ortes,

- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte bei der Festlegung des Umfangs der Flächenausweisungen,
- Sicherstellung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung,
- Gewährleistung der ökologischen Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Landschaftsplanung.

## **Z**

Bei der Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ist der Einzelhandel auszuschließen (Kapitel 3.10).

## **Begründung**

### **B zu 1**

Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen kann ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation vor Ort geleistet werden. In allen Gemeinden gibt es daher die Möglichkeit, dass sich bereits ortsansässige Betriebe erweitern können. Auch die Ansiedlung neuer Betriebe ist möglich, allerdings muss es sich hierbei um Betriebe handeln, die sich aufgrund ihrer Branche, ihres Angebots, ihrer Größe und ihrer baulichen Ansprüche in die gewachsene örtliche Struktur einfügen, das heißt die ortsangemessen sind. Der Flächenbedarf soll vorher gründlich abgeschätzt werden. Im Sinne von Nachhaltigkeit ist bei der gewerblichen Entwicklung auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen (zum Beispiel durch die Verwertung von Flächen, die bereits in der Nutzung sind oder waren; Kapitel 3.9 Absatz 3 und 5) zu achten und im Hinblick auf die städtebauliche integrierte Lage und die räumlich und funktional sinnvolle Zuordnung insbesondere zu Wohnbauflächen ist das Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“ (Kapitel 3.9 Absatz 4) zu beachten. Außerdem ist auf niedrige Infrastrukturfolgekosten zu achten.

### **B zu 2**

Die gewerbliche Entwicklung soll dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgen und auf mehrere geeignete Schwerpunkte konzentriert werden. Größere Gewerbeflächenausweisungen sollen daher in den Zentralen Orten und Stadtrandkernen

sowie auf den Siedlungsachsen und ergänzend dazu auch in den Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion erfolgen. Diese sind gleichzeitig Schwerpunkte für Wohnungsbau und Versorgungseinrichtungen, so dass Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur hier räumlich konzentriert werden können. Damit verbessern sich die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft und es können Synergieeffekte entstehen. Außerdem lassen sich durch räumliche Konzentration Pendlerverkehre verringern und es kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

### **B zu 3**

Aufgrund eines erhöhten oder spezifischen Gewerbeflächenbedarfs kann es in Teilräumen des Landes erforderlich sein, dass auch weitere Gemeinden, als die in Absatz 2 genannten, größere Gewerbeflächen ausweisen. Solche Gemeinden sollen in den Regionalplänen hierfür bereits benannt sein oder über geeignete Voraussetzungen verfügen und durch interkommunale Vereinbarungen festgelegt werden.

### **B zu 4**

Die Möglichkeit der Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erweitert das Instrumentarium der Regionalplanung für eine gewerbliche Flächenvorsorge. Die neuen Standorte sollen in erster Linie für flächenintensive Betriebe vorgehalten werden, die zum Beispiel aufgrund ihrer Emissionen nicht siedlungsnah untergebracht werden können und/oder wegen ihrer Lieferverkehre eine kurze Anbindung an überregionale Verkehrswege beziehungsweise einen Autobahnzugang möglichst ohne Ortsdurchfahrt benötigen. Darüber hinaus sollen diese Standorte auch zur Deckung zusätzlicher regionaler Bedarfe beitragen und ein zusätzliches Angebot für Neuansiedlungen in Schleswig-Holstein entsprechend der Ansiedlungsstrategie des Landes schaffen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen der direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen und ein hohes Innovationspotenzial haben oder viele qualifizierte Arbeitsplätze schaffen.

Die Ansiedlung entsprechender gewerblicher Branchen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, beispielsweise durch Festsetzung einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden inneren Erschließung und die Festsetzung der Grundstücksgrößen auf entsprechend flächenintensive Betriebe sowie durch den Ausschluss von

betriebsbedingtem Wohnen. Mit der Festlegung von Standorten soll es nicht zu einer beliebigen gewerblichen Überplanung von Autobahnanschlüssen kommen.

Eine räumliche Konkretisierung der Standorte erfolgt in den Regionalplänen. Darin können auch Aussagen zum Charakter und zu den Entwicklungszielen der jeweiligen Standorte getroffen werden.

Für die Festlegung sollen der vorsorgende, längerfristige Bedarf (nicht der kurzfristige Bedarf aufgrund konkreter Anfragen nach Gewerbeflächen) sowie die zu erwartenden wirtschaftlichen Struktureffekte und Standortanforderungen bewertet werden. Aufgrund der überregionalen Bedeutung sind großräumige Abstimmungen erforderlich.

Bei den Festlegungen der Standorte sollen neben gewerblichen Chancen und zu erwartenden wirtschaftlichen Struktureffekten auch raumordnerische Kriterien umfassend abgewogen werden. Ökologisch bedeutsame Räume sollen freigehalten werden und neue Gebiete möglichst flächenschonend und -sparend realisiert sowie verträglich in die Landschaft eingefügt werden. Um vorhandene Infrastrukturen mitnutzen zu können, sollen die Standorte an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und möglichst an das bestehende Schienennetz verkehrlich gut angebunden werden. Die Flächen sollen möglichst interkommunal mit betroffenen Zentralen Orten (zum Beispiel durch Zweckverbandsvereinbarungen) entwickelt werden. Soweit die in Absatz 4 genannten materiellen Voraussetzungen erfüllt sind (zum Beispiel durch ein regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept), können bereits im Vorwege von Regionalplanaufstellungen Standorte auf der Grundlage von Zielabweichungsverfahren nach § 13 Absatz 1 Landesplanungsgesetz oder eines raumplanerischen Abstimmungsverfahrens festgelegt werden.

Wegen der besonderen Ausrichtung der Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs am Zentralörtlichen System, der möglichen Beeinträchtigung der Innenstädte und der Gefahr einer insgesamt raumunverträglichen Entwicklung ist der Einzelhandel in den überregionalen Gewerbegebieten an Landesentwicklungsachsen auszuschließen.

## **3.8 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung verstärkt zusammenarbeiten. Auch bei räumlichen Planungen im Bereich der Daseinsvorsorge, beim Einzelhandel, beim Verkehr sowie der Freiraumsicherung soll zunehmend gemeindeübergreifend agiert werden.

Durch freiwillige interkommunale Vereinbarungen kann die Zusammenarbeit auf eine verbindliche Grundlage gestellt werden. Interkommunale Vereinbarungen sollen einen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Städten und Gemeinden herbeiführen.

#### **2 G**

Freiwillige interkommunale Vereinbarungen zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung in Teilräumen sollen in der Regel unter Beteiligung von Schwerpunkten (Kapitel 3.6.1 Absatz 2 und Kapitel 3.7 Absatz 2) geschlossen werden. Diese tragen eine besondere Verantwortung für das Zustandekommen der Vereinbarungen. Werden Vereinbarungen in begründeten Einzelfällen ohne Beteiligung von Schwerpunkten geschlossen, darf die Entwicklung der Schwerpunkte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

#### **3 Z**

Sollen die interkommunalen Vereinbarungen Basis für zukünftige, regionalplanerische Beurteilungen der beteiligten Kommunen sein, so ist der Umfang der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung für die beteiligten Kommunen im Sinne einer Selbstbindung verbindlich festzulegen (Kapitel 3.6.1 Absatz 5 und Kapitel 3.7 Absatz 3). Die Schwerpunkte (Kapitel 3.6.1 Absatz 2 und Kapitel 3.7 Absatz 2) und Gemeinden mit einer besonderen Funktion gemäß Kapitel 3.2 Absatz 1 sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

Die Inhalte der interkommunalen Vereinbarungen sind durch gesamträumliche Konzepte zu untersetzen und mit der Regionalplanung im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung abzustimmen.

## **G**

Interkommunale Vereinbarungen sollen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Abstimmungen, gemeinsame Planungen und verbindliche Vereinbarungen zwischen Kommunen über ihre zukünftige Entwicklung gewinnen angesichts demografischer Veränderungen und zur Stärkung der Innenentwicklung immer mehr an Bedeutung. Planungen einzelner Gemeinden haben stets Auswirkungen auf Nachbargemeinden und sind daher auch in einem gesamträumlichen Kontext zu sehen. Im Interesse aller Gemeinden sollen bestehende Strukturen nicht gefährdet werden und es soll nicht zu einem schädlichen Wettbewerb um Einwohnerinnen und Einwohner sowie Arbeitsplätze kommen. Besser ist es, die Kommunen schaffen in gemeinsamer Verantwortung die Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die kommunale Planungshoheit wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Freiwillige interkommunale Vereinbarungen sind in diesem Sinne geeignet und bieten die Chance, zu verbindlich abgestimmten und gesamträumlich sinnvollen kommunalen Planungen – auch im Sinne von Entwicklungspartnerschaften – zu kommen. Die Vereinbarungen sollen die unterschiedlichen Interessen der Kommunen angemessen berücksichtigen. Freiwilligkeit ist dabei eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Zusammenarbeit. Gesamträumliche Konzepte, wie zum Beispiel Gebietsentwicklungsplanungen, Stadt-Umland-Konzepte, Amtskonzepte und regionale Anpassungs- und Entwicklungsstrategien (Kapitel 5 Absatz 3), sollen interkommunale Vereinbarungen vorbereiten. Sie leisten fachlich qualifizierte Vorarbeiten in Form von kleinräumigen Bedarfsprognosen oder Stärken-Schwächen-Analysen und untermauern Entscheidungen über Priorität, Umfang, Ausgestaltung und Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen. Hilfreich sind auch regionale Wohnungsmarktanalysen und -konzepte und integrierte Stadtentwicklungskonzepte. Zukünftige Bauleitplanverfahren werden durch diese Instrumente und Verfahren vereinfacht und beschleunigt.

## **B zu 2**

Insbesondere um die Funktion der Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe zu sichern, sollen diese in interkommunale Vereinbarungen einbezogen werden. Aufgrund ihrer Größe und ihrer wirtschaftlichen Stärke tragen sie jedoch auch eine besondere Verantwortung, damit Vereinbarungen, von denen sowohl die Schwerpunkte als auch die Umlandgemeinden langfristig profitieren können, zustande kommen.

Die Stadt- und Umlandbereiche sind durch eine dynamische Wohnungsbau- und Wirtschaftsentwicklung gekennzeichnet, aber auch durch einen starken Wettbewerb zwischen den Städten und den Umlandgemeinden. Daher wird hier ein besonderes Erfordernis für interkommunal abgestimmte und vertraglich abgesicherte Planungen gesehen. Sie sollen zu einem gerechten Ausgleich von Nutzen und Lasten beitragen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Räume als Ganzes stärken und in Abstimmung mit den Erfordernissen der Innenentwicklung zu einer bedarfsgerechten Flächenentwicklung an geeigneten Standorten führen. Neben den Kernstädten der Stadt- und Umlandbereiche sollten auch andere Zentrale Orte mit ihren Umlandgemeinden interkommunale Vereinbarungen schließen, die jeweils sowohl die Interessen der Zentralen Orte als auch der Umlandgemeinden angemessen berücksichtigen. Interkommunale Vereinbarungen sind vielerorts auch für Amts- und Nahbereiche oder auch Teile davon sinnvoll. Sehen Zentrale Orte oder andere Schwerpunkte kein Erfordernis, sich an solchen interkommunalen Prozessen zu beteiligen, oder lassen sie sich räumlich nicht integrieren, ist es ausnahmsweise möglich, dass Gemeinden auch ohne Beteiligung eines Zentralen Ortes oder eines anderen Schwerpunkts Vereinbarungen über ihre zukünftige wohnbauliche oder gewerbliche Entwicklung schließen.

## **B zu 3**

Festlegungen in interkommunalen Vereinbarungen können von Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.6.1 Absatz 5, Kapitel 3.7 Absatz 3, Kapitel 3.10 Absatz 13) abweichen, wenn ihnen gesamträumliche Konzepte auf der Basis kleinräumiger Bedarfsprognosen zugrunde liegen und sie mit der Regionalplanung abgestimmt sind.

## **3.9 Städtebauliche Entwicklung**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Es sollen Maßnahmen der integrierten Stadt- und Dorfentwicklung durchgeführt werden, die Stadt- und Ortsteilzentren stärken, gewachsene Strukturen erhalten und weiterentwickeln und die Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern verbessern.

Insbesondere Zentrale Orte sollen Vorsorgestrategien und Konzepte entwickeln, die städtebauliche Anpassungserfordernisse aufgrund demografischer und wirtschaftsstruktureller Veränderungen aufzeigen. Die Konzepte sollen nach Möglichkeit Grundlage für die zukünftig verstärkt erforderlichen interkommunalen Abstimmungen zur Siedlungsentwicklung sein.

Städtebauliche Maßnahmen sollen zur Behebung baulicher und sozialer Missstände in städtischen Problemlagen beitragen und Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung berücksichtigen. Städtebaulichen Funktionsverlusten soll entgegengewirkt werden.

#### **2 G**

Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.

#### **3 G**

Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten

Flächen gleichbleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden.

#### **4 Z**

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

#### **5 G**

Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen

- die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren,
- Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen,
- die Umnutzung brachliegender, ehemals baulich genutzter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und gewerblich genutzter Flächen, in siedlungsstrukturell integrierter Lage vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden,
- leerstehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden,
- Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden.

Ein Flächenmanagement soll die verschiedenen Maßnahmen koordinieren und die notwendige Flächeninanspruchnahme optimieren. Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden soll durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung verbessert werden. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung von städtebaulich und ökologisch relevanten Grünflächen und innerörtlichen Grünachsen mit Übergang zur freien Landschaft sowie der Erhalt und die Verbesserung von Grünverbindungen und Freiflächen in ihrer Funktion als Frischluftschneisen und als wohnungsnahe Erholungsräume. Örtliche Grünzüge und städtebauliche Grünzäsuren sollen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange für die Naherholung gestaltet werden.

## **6 G**

In den Städten und Gemeinden soll im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung eine verstärkte Nutzungsmischung angestrebt werden. Wohnungen und Arbeitsstätten sowie private und öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für die Bevölkerung unter vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein. Einrichtungen der Nahversorgung sollen möglichst in Ortszentren oder Stadt- / Stadtteilzentren bereitgestellt werden oder baulich an Wohnstandorte angebunden sein.

## **7 G**

Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel und den Radverkehr abgestimmt werden (Kapitel 4.3.5). Im Bereich von Haltestellen, insbesondere spurgebundener öffentlicher Nahverkehrsmittel, soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden. Bei der Reaktivierung von Bahnstrecken und der Einrichtung neuer Haltepunkte soll darauf geachtet werden, dass die Haltestellen möglichst in günstiger siedlungsstruktureller Einbindung eingerichtet werden und in Anbindung an die Haltestellen Wohnbau- und Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden können.

Es soll eine stärkere interkommunale Abstimmung von Flächenausweisungen im Rahmen der Bauleitplanung mit verkehrsträgerübergreifenden Lösungen angestrebt werden.

## **8 G**

Bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen der Ortsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, energieeffizienten und umweltfreundlichen Energieverbrauchs berücksichtigt werden. Energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen ebenso Beachtung finden wie ein energieeffizienter baulicher Wärmeschutz auf einem zunehmend höheren energetischen Standard für Neu- und Bestandsgebäude und Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien (insbesondere Elektromobilität). Zur Wärmeversorgung von Wohn- und Betriebsstätten soll verstärkt der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen sowie bedarfsgerechter Wärmespeicher vorgesehen werden (Kapitel 4.5). Neu zu errichtende Gebäude sollen so energieoptimiert und -effizient realisiert werden, dass möglichst kein zusätzlicher Energiebedarf und eine möglichst geringe Kohlenstoffdioxid-Belastung entsteht.

## **9 G**

Es sollen ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stehen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollen Gemeinden die Möglichkeit zur Nutzung von Erneuerbaren Energien (Kapitel 4.5) über die Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus durch geeignete Festsetzungen berücksichtigen. Im Aufstellungsverfahren sollen nach Möglichkeit Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsbereich festgesetzt werden. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten des Solarausbaus auf und an Gebäudeflächen ausgeschöpft werden.

## **10 G**

Gewachsene Siedlungsstrukturen und typische Baustile sollen im Sinne eines ganzheitlichen baukulturellen Verständnisses unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen bewahrt und weiterentwickelt werden.

Besonders erhaltens- und schützenswerte Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalbereiche können in den Regionalplänen aufgeführt werden. Sie sollen bei allen Planungen und Maßnahmen

berücksichtigt werden. Ihr Umfeld soll unter Beachtung von denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Belangen entsprechend gestaltet werden.

In den Regionalplänen können Sichtschneisen dargestellt werden. Bei Bauvorhaben innerhalb von Sichtschneisen soll darauf geachtet werden, dass der Blick auf die schützenswerten Bereiche möglichst nicht beeinträchtigt wird.

## **11 G**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die dafür vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete wie Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete weitestgehend vermieden werden. Außerdem sollen lärmempfindliche Bereiche von emissionsträchtigen Anlagen und raumbedeutsamen Verkehrseinrichtungen mit störenden Wirkungen auf die Umgebung möglichst freigehalten werden. Belastungen der Bevölkerung sowie von Natur und Umwelt durch emissionsträchtige Anlagen oder andere Aktivitäten sollen so gering wie möglich sein. Unvermeidbare Belastungen sollen durch abgestimmte Nutzungsregelungen oder geeignete technische Maßnahmen begrenzt werden.

Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen Lärm erzeugender Nutzungen sowie zur Lenkung der Bauleitplanung können in die Regionalpläne nachrichtlich Lärmschutzbereiche sowie Bauschutzbereiche von Flughäfen übernommen werden.

Mit Lärmaktionsplänen sollen Gemeinden Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und darin ruhige Gebiete festlegen, die gegen die Zunahme von Lärm geschützt werden sollen.

## **12 G**

Bei der Entwicklung vormals militärisch genutzter Flächen sollen regionale Aspekte, Belange von Nachbargemeinden, konkurrierende Flächenangebote und Standorte, Altlasten und Belange des Denkmal-, Natur- und Artenschutzes sowie Klimaschutz und Energiewende berücksichtigt werden. Bei Bedarf soll auch ein Rückbau auf den Flächen geprüft werden.

## **13 G**

Die Gemeinden sollen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne die Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses benötigt werden, berücksichtigen und hier keine Nutzungen vorsehen, die im Konflikt mit diesen Belangen stehen.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Die Bau- und Siedlungstätigkeit soll den gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung Rechnung tragen. Das heißt, wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Auch auf demografische Veränderungen und den Klimawandel soll eingegangen werden. Auf der Grundlage von integrierten Ansätzen und Konzepten der Stadt- und Ortsentwicklung, die diese komplexen Wechselwirkungen berücksichtigen, sollen die kommunalen städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit privaten Investitionen der Bau- und Siedlungstätigkeit verknüpft werden. Hierbei sollen auch die Wohnungsbestände berücksichtigt werden. Es soll vorrangig darauf geachtet werden, dass gewachsene Strukturen in den Innenstädten und den Ortskernen gestärkt werden.

Vor diesem Hintergrund kommt dem differenzierten und zielgenauen Einsatz der Instrumente des Besonderen Städtebaurechts (Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen und Maßnahmen der Sozialen Stadt) besondere Bedeutung zu. Städtebauliche Gesamtmaßnahmen sollen helfen,

- die Funktion von Innenstädten und Ortsteilzentren unter besonderer Berücksichtigung der Wohnraumentwicklung sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu stärken und zu entwickeln,
- einer sozialen Polarisierung in Städten entgegenzuwirken und die soziale Integrationskraft von Städten oder problembelasteten Stadtteilen zu stärken,
- nachhaltige städtebauliche Strukturen in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten herzustellen,

- Brachflächen insbesondere in den Innenstädten für nachhaltige neue Nutzungen zu reaktivieren.

Insbesondere die Mittel- und Oberzentren als größte Wohn- und Wirtschaftsstandorte müssen im Hinblick auf ihre Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung der Region in ihrer Leistungsfähigkeit gesichert werden.

### **B zu 2**

Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, um den Außenbereich zu schützen und die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren. Unter Zersiedelung wird sowohl ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung verstanden als auch Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst. Neue Baugebiete sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten und in Form von Ortsabrundungen ausgewiesen werden.

### **B zu 3**

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sollen in den Raumordnungsplänen quantifizierbare Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gemacht werden, um die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Der Erhalt von Freiflächen ist zur Stabilisierung der natürlichen Umweltfunktionen von Böden essentiell. Dies betrifft nicht nur die ausgleichenden Klimafunktionen, sondern insbesondere auch ihre Leistungen im Hinblick auf den qualitativen und quantitativen Wasserhaushalt, der für ein Land wie Schleswig-Holstein besonders wichtig ist. Darüber hinaus soll die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume verhindert werden. Um der ungebremsten Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, hatte die Bundesregierung bereits 2002 in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ein quantitatives Ziel zur Reduzierung des Flächenverbrauchs festgeschrieben und in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 begrenzt. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert dieser Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. 2019 wurden in Schleswig-Holstein

pro Tag durchschnittlich 1,8 Hektar neu für Siedlung und Verkehr genutzt. Der Vierjahresdurchschnitt 2016 – 2019 beträgt 2,3 Hektar pro Tag.

Für neue Wohnungen, gewerbliche Entwicklung und Infrastruktur werden auch in den kommenden Jahren Flächen gebraucht, die bislang nicht baulich genutzt werden. Die Neuinanspruchnahme solcher Flächen soll bei allen Bauvorhaben so gering wie möglich erfolgen, um den angestrebten Wert von unter 1,3 Hektar pro Tag zu erreichen.

Langfristig sollen möglichst keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Die landespolitische Flächensparzielsetzung soll durch eine Mengensteuerung, also eine Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen, und eine Qualitätssteuerung unter Schonung des Außenbereichs durch Innenentwicklung sowie durch eine qualitative Aufwertung von Siedlungsflächen erreicht werden.

Um die Flächensparzielsetzung bis 2030 stufenweise umzusetzen wird die Landesregierung geeignete Maßnahmen im Sinne eines Flächenmanagements entwickeln (siehe Teil A Kapitel I). Darüber hinaus sollen die in Absatz 5 aufgeführten Handlungsdirektiven darauf hinwirken, dass die Flächensparzielsetzung realisiert werden kann.

#### **B zu 4**

Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demografische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen, und eine Zersiedelung und eine Flächenneuanspruchnahme begrenzt werden. Innenentwicklung führt in der Regel zu einer Belebung und Aufwertung innerörtlich gewachsener Strukturen und Ortsbilder, einer besseren Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie altersstruktureller Durchmischung und dem Erhalt von Landschaftsqualitäten am Ortsrand.

Zur Umsetzung der in Absatz 3 genannten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme sind vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen, bevor nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden. Im Einzelfall ist dieses nicht immer zu realisieren, da beispielsweise erschlossene

Bauflächen nicht vorhanden sind oder bestimmte Nutzungen einen anderen Standort erfordern. Daher sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Prüfung und ein Ausschöpfen von vorhandenen Flächenpotenzialen notwendig. Zu den Nachverdichtungsmöglichkeiten gehören auch die Erweiterung, der Ausbau und die Aufstockung vorhandener Gebäude. Insbesondere für größere Kommunen ist ein Flächenmanagement (Kapitel 3.9 Absatz 5) zu empfehlen, das eine systematische Erhebung und Fortschreibung von Potenzialen im Innenbereich erleichtert. Städte und Gemeinden sollten sich zudem mit der Fortentwicklung ihrer baulichen Bestände und eines anstehenden generativen Wandels auseinandersetzen.

Zu den Reserveflächen zählen unter anderem Flächen aufgebener landwirtschaftlicher Betriebe oder Gewerbe- und Konversionsflächen in städtebaulich integrierten Lagen.

(Hinweis: B zu 4 verschoben aus Kapitel 3.6.1 B zu 6)

### **B zu 5**

Da Grund und Boden nicht vermehrbar sind, aber weiterhin Freiflächen in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, ist auf einen sparsamen Umgang hinzuwirken. Daher sollen unter anderem Innenentwicklungspotenziale erhoben werden, und es soll eine intensive und kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem baulichen Bestand erfolgen. Außerdem ist wichtig, dass Gemeinden nicht nur Flächenpotenziale erfassen und prüfen, sondern auch Maßnahmen ergreifen, Innenentwicklungspotenziale zu mobilisieren und nutzbar zu machen.

In größeren Städten und Gemeinden kann hierzu ein systematisches Flächenmanagement beitragen. Neben der vorrangigen Inanspruchnahme bestehender Potenziale gehört zum Flächenmanagement gegebenenfalls auch, Flächen aus dem Baurecht oder der Vermarktung herauszunehmen.

Um Freiflächen und Landschaft zu schonen, soll im Rahmen einer verstärkten Innenentwicklung (Absatz 4) darauf hingewirkt werden, noch ungenutzte bebaubare Flächen zu aktivieren sowie Flächen und leer stehende Bausubstanz zu reaktivieren. Hierdurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, bestehende Infrastruktur kann besser ausgelastet werden und hohe Investitionskosten für die Erschließung von neuen Baugebieten lassen sich vermeiden. Auch durch eine gezielte Umnutzung und

Wohnungsmodernisierung kann der Flächenanspruch für neue Baugebiete reduziert werden. Anliegen einer ökologisch orientierten Innenentwicklung ist es auch, nicht besiedelte Flächen als Grünräume, die für das ökologische Gefüge in der Gemeinde und die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung sind, zu sichern und zu erhalten.

### **B zu 6**

Vorteile einer Nutzungsmischung sind die

- Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen in innerstädtischen Gebieten und von wohnungsnahen Versorgungsmöglichkeiten,
- Änderung der Verkehrsmittelnutzung zugunsten des Umweltverbundes,
- Revitalisierung von Stadtteilen,
- Reduzierung störender Landschaftsnutzung in Außenbereichen,
- Verringerung betrieblicher Emissionen wegen höherer Anforderungen im Bereich des Immissionsschutzes.

### **B zu 7**

Die Zunahme der Verkehrsbeziehungen zwischen Wohnort, Arbeitsplatz, Schule, Einkaufseinrichtungen und Freizeitmöglichkeiten sowie die wirtschaftlichen Erfordernisse eines tragfähigen Verkehrsnetzes erfordern eine enge Koordination von Siedlungs- und Verkehrsplanung. Um Autoverkehr reduzieren zu können, sollen Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs möglichst siedlungsstrukturell gut eingebunden sein. Außerdem sollen dort geeignete Wohnbau- und Gewerbeflächen oder auch größere Arbeitsstandorte vorhanden oder aktivierbar sind.

### **B zu 8**

Zum nachhaltigen Schutz der Umwelt kommt der Berücksichtigung eines sparsamen Energieverbrauchs, sowohl in der Herstellungs- als auch in der Nutzungsphase von Gebäuden, besondere Bedeutung zu. Neben der Reduktion des Energieverbrauchs durch geändertes Nutzerverhalten ist daher die Effizienz der energetischen Standards im Neubaubereich und bei energetischen Sanierungen deutlich zu steigern. Zur Deckung des verbleibenden Energiebedarfs im Rahmen der Siedlungsentwicklung bedeutet dies, dass

Heizungstechniken wie Fernwärme, Abwärmenutzung, Wärmepumpen, Solarnutzung und Speichertechnologien zukünftig verstärkt zur Anwendung kommen sollten (Kapitel 4.5). Die dafür erforderlichen Investitionen und Betriebskosten setzen eine ausreichende Anzahl angeschlossener Wohneinheiten und damit eine Konzentration der Siedlungsentwicklung voraus. Zugleich ist bei konzentrierter Bebauung die Wärmeabgabe an die Umwelt wesentlich geringer als bei sehr lockerer Siedlungsweise. Passivhäuser können in besonderem Maße dazu beitragen, Heizenergie einzusparen.

Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien, insbesondere für die Elektromobilität, umfassen zum Beispiel eine Ladeinfrastruktur, die auch im verdichteten Geschosswohnungsbau ausreichende Kapazitäten vorsieht.

Zur Bewältigung der ökologischen und ökonomischen Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung soll der zwischen dem Innenministerium Schleswig-Holstein und den fünf wichtigsten wohnungswirtschaftlichen Verbänden in Schleswig-Holstein geschlossene Klimapakt Wohnen beitragen. Er hat die Erhöhung der Energieeffizienz und die Verstärkung von Maßnahmen zur Energieeinsparung im Wohnungsbestand zum Ziel.

## **B zu 9**

Voraussetzung für Umsetzung der Energiewende ist, dass dafür ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Bereits jetzt sind Bauherren durch das Gebäudeenergiegesetz verpflichtet, zur energetischen Optimierung des Gebäudebestands beizutragen. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 12, 23 Buchstabe b BauGB können Gemeinden über die Regelungen des GEG hinaus weitergehende Festsetzungen zum Einsatz erneuerbarer Energien treffen, soweit dieses fachlich hinreichend, zum Beispiel in Form von Energiekonzepten zu fundieren ist. Mit dieser landesplanerischen Regelung sollen die Gemeinden ermutigt werden, Bauherren und Eigentümern zu klimapolitisch sinnvollen baulichen Maßnahmen anzuhalten, indem erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Zudem sollen Gemeinden im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen prüfen, ob sich Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet realisieren lassen. So können beispielsweise Kleinwindenergieanlagen in Gewerbegebieten oder Blockheizkraftwerke, die durch eine in der Nähe gelegene Biogasanlage mit Brenngas versorgt werden, errichtet werden.“

### **B zu 10**

Baukultur umfasst die vielfältige Gestaltung der natürlichen und gebauten Umwelt durch den Menschen. Sie wird getragen durch das Zusammenwirken vieler lokaler Akteurinnen und Akteure aus Verwaltung, Politik, Bürgerschaft und Wirtschaft, die gezielt Baukulturstrategien verfolgen, um eine hohe Qualität beim Planen und Bauen zu erlangen.

Eine enge Verbindung von Denkmalpflege und Siedlungsentwicklung, insbesondere Stadt- und Dorferneuerung / -entwicklung, begünstigt die Verknüpfung von Maßnahmen aus beiden Aufgabenbereichen. Eine Benennung schützenswerter Bereiche in den Regionalplänen beziehungsweise die Darstellung von Sichtschneisen können zu einer stärkeren Berücksichtigung denkmalpflegerischer Interessen bei allen Planungen und Maßnahmen beitragen.

Um den Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte zu schützen, sollen Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt – auch aus dem Lübecker Umland – erhalten bleiben.

### **B zu 11**

Lärmschutz dient der Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus. Soweit kommt nicht nur dem aktiven Lärmschutz, sondern bereits der planenden Vorsorge besondere Bedeutung zu. Eine Hauptlärmquelle in Schleswig-Holstein ist der Straßenverkehr.

Ruhige Gebiete, die in Lärmaktionsplänen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von Gemeinden festgesetzt werden, sind planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgerschaften bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 47 Absatz 6 Satz 2 BImSchG). Sie sollen den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. In Ballungsräumen von Ober- und Mittelzentren können als ruhige Gebiete neben großflächigen Gebieten, die einen weitgehend naturbelassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Naturraum bilden, auch innerstädtische Erholungsflächen festgesetzt werden, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden (zum Beispiel Kurgelände, Krankenhausgebiete, Naturflächen, Grünflächen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen). In ländlichen Räumen sind Gebiete geeignet, die keinen anthropogenen Geräuschen ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Verkehrs-

Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm. Bei der Festsetzung ruhiger Gebiete kann auch auf andere Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete, Bezug genommen werden.

### **B zu 12**

Vormals militärisch genutzte Flächen an integrierten Standorten haben aufgrund ihrer Größe oder ihres vorhandenen Gebäudebestands vielerorts ein großes städtebauliches Potenzial und bieten die Möglichkeit, durch eine zivile Nachnutzung Verluste an Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und Kaufkraft zu kompensieren. Die besonderen Probleme solcher Flächen sowie die überörtliche und mitunter auch regionale Bedeutung dieser Art von Flächenentwicklung erfordern eine intensive Planung und Abstimmung aller Beteiligten. Standorte in nicht integrierter Lage sollen kritisch begleitet werden, wenn eine Nachnutzung mit den Grundsätzen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung kaum vereinbar ist. Da nicht für jede Liegenschaft eine Nachfolgenutzung möglich sein wird, soll auch der ersatzlose Rückbau bisheriger Nutzungen geprüft werden.

### **B zu 13**

Durch das Freihalten der Flächen von mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen erhalten sich die Gemeinden die Möglichkeit, den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie den daraus abzuleitenden Maßnahmen gerecht zu werden und berücksichtigen gleichzeitig die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden. Sie tragen so dazu bei, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.

## 3.10 Einzelhandel

### Ziele und Grundsätze

#### 1 G

Grundsatz der Raumordnung ist es, eine ausgewogene Handels- und Dienstleistungsstruktur zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Land zu gewährleisten. Hierzu ist ein breites Spektrum von Einrichtungen unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen erforderlich. Die Einrichtungen sollen nach Größe und Angebot differenziert verteilt mit Schwerpunkten in den Zentralen Orten bereitgestellt werden.

#### 2 G

In allen Gemeinden sollen in guter, fußläufig erreichbarer Zuordnung zu den Wohngebieten ausreichende Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) bei guter Einbettung in die Siedlungsstruktur (Wohngebiete) angestrebt werden.

#### 3 Z

- (1) Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Zentralität in der Regel nur in Oberzentren, Mittelzentren, Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums beziehungsweise Stadtrandkernen I. Ordnung mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, Unterzentren beziehungsweise Stadtrandkernen I. Ordnung und Ländlichen Zentralorten beziehungsweise Stadtrandkernen II. Ordnung ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden (Zentralitätsgebot).
- (2) Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind nur in Oberzentren zulässig.

- (3) Ausnahmsweise dürfen großflächige Vorhaben im Sinne von Absatz 1 in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 4 bis 6 (Beeinträchtungsverbot, Kongruenzgebot und Integrationsgebot) entsprechen und alternativ
- die zu prognostizierende Umsatzerwartung der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Gemeindegebiet entspricht,
  - nach den raumstrukturellen Gegebenheiten der Sicherung der Nahversorgung dienen,
  - diese mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums und Unterzentren sowie Ländlichen Zentralorten zusammengewachsen sind (baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes oder Stadtrandkerns, das die kommunale Grenze überschreitet).
  - sich das Vorhaben auf den Handel mit nicht-zentrenrelevanten und raumbeanspruchenden Hauptsortimenten beschränkt. Das zentrenrelevante Randsortiment eines derartigen Vorhabens soll 10 Prozent der Verkaufsfläche (VK) nicht überschreiten (Ziel 6 Z (3)).

#### **4 Z**

- (1) Die Darstellung und Festsetzung für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO darf die Versorgungsfunktion Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen und keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der planenden Gemeinde oder in anderen Gemeinden erwarten lassen (Beeinträchtungsverbot).
- (2) Gleichfalls darf die Darstellung und Festsetzung für Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO keine schädlichen Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung im Einzugsgebiet erwarten lassen.

## **5 Z**

Bei der Darstellung und Festsetzung für Vorhaben im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO ist sicherzustellen, dass das Einzugsgebiet der als zulässig festgesetzten Einzelhandelsnutzungen den Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot). Verflechtungsbereich der Standortgemeinde ist

- für Mittel- und Oberzentren für Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie für Zentrale Orte unterhalb der Ebene der Mittelzentren für alle Einzelhandelseinrichtungen der Nahbereich,
- für Mittel- und Oberzentren für alle Einzelhandelseinrichtungen außer solchen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten der Mittelbereich und
- für Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung für alle Einzelhandelseinrichtungen das Gemeindegebiet.

## **6 Z**

(1) Die Darstellung und Festsetzung für Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 4 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen der Standortgemeinde zulässig (Integrationsgebot).

Die Darstellung und Festsetzung für Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (gemäß Anlage 4) sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot).

(2) Die Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO an den Zu- und Abfahrten von Bundesautobahnen außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ist die

Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente in der Regel auf 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen.

- (4) In Mittelzentren mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Verflechtungsbereich und Oberzentren darf ausnahmsweise die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche überschreiten, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass keine schädlichen Auswirkungen im Sinne von Absatz 4 Z (Beeinträchtigungsverbot) zu erwarten sind (Einzelfallprüfung).
- (5) Randsortimente müssen im funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptsortiment stehen.

## **7 Z**

Durch geeignete bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen ist sicherzustellen, dass in solchen städtebaulichen Lagen, in denen Kern- oder Sondergebiete für Vorhaben im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO nach den Zielen dieses Abschnitts nicht dargestellt und festgesetzt werden dürfen, keine Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben im räumlichen Zusammenhang entstehen, von denen Wirkungen wie von Vorhaben im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO ausgehen können.

## **8 G**

Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel soll grundsätzlich interkommunal zwischen den Zentralen Orten eines Mittelbereichs sowie im Einzelfall mit den gleich- beziehungsweise höherrangigen Zentralen Orten benachbarter Mittelbereiche im Einzugsbereich der geplanten großflächigen Einzelhandelseinrichtung abgestimmt werden.

## **9 Z**

Von einzelnen Vorgaben der Absätze 1 bis 7 und 11 kann im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens auf der Basis eines interkommunal abgestimmten Konzeptes

(regionales oder Stadt-Umland-Einzelhandelskonzept) unter Berücksichtigung der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung abgewichen werden.

## **10 G**

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen in örtliche und regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

## **11 Z**

Für bestehende Einzelhandelsstandorte, die mit den landesplanerischen Zielen dieses Abschnittes unvereinbar sind, ist abweichend von den Zielen dieses Abschnittes die Darstellung und Festsetzung als Bestands-Sondergebiete zulässig. Dabei sind die zulässigen Verkaufsflächen und Sortimente entsprechend dem gegebenen baurechtlichen Bestandsschutz der vorhandenen Betriebe zu beschränken. Nutzungsänderungen zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe in nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe sind planerisch zulässig. Ausnahmsweise sind einmalig auch geringfügige Erweiterungen zulässig, wenn durch den Einzelhandelsbetrieb

- keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte und
- keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sind oder weiter verstärkt werden sowie
- auch die verbrauchernahe Versorgung der mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs durch Erweiterungen nicht beeinträchtigt wird.

Erweiterungen gelten in der Regel bis zu einer Größenordnung von 5 Prozent der Verkaufsfläche als geringfügig. Darüberhinausgehende Erweiterungen können nur ausnahmsweise als geringfügig angesehen werden, wenn sie funktional neutral sind, insbesondere keine neuen Betriebstypen ermöglichen, das Beeinträchtungsverbot (Ziel 4) gewahrt bleibt und die Planung auf der Basis eines kommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzeptes erfolgt, das neben den beteiligten Kommunen auch die Kommunen betrachtet, deren Versorgungsfunktionen oder Planungsperspektiven durch die Konzeptinhalte erfasst werden.

## **12 Z**

In Grenzhandelsgemeinden kann auf der Grundlage der Landesplanerischen Leitlinien zur Entwicklung des Grenzhandels in Schleswig-Holstein vom 5. April 2019 vom Zentralitäts-, Kongruenz- und Integrationsgebot für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit einem auf den klassischen Grenzhandel ausgerichteten Kernsortiment abgewichen werden, wenn aufgrund der Verkaufsflächengröße und der spezifischen Angebotstypik keine städtebaulich und strukturell negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahen Versorgungsstrukturen der Standortgemeinde oder benachbarter Zentraler Orte zu erwarten sind.

Grenzhandelsgemeinden sind Gemeinden,

- deren Gemeindegebiet unmittelbar an das Königreich Dänemark angrenzt und die über eine Grenzübergangsstelle verfügen oder
- die bereits klassische Grenzhandelseinrichtungen beherbergen.

Klassische Grenzhandelskernsortimente sind:

- Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel (Zigaretten/Tabak, (alkoholische) Getränke, Süßwaren);
- Warengruppe Drogerie- /Kosmetikartikel und
- Warengruppe Reisebedarf.

## **13 G**

Städte und Gemeinden sollen sich frühzeitig, möglichst auf Basis von interkommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzepten, mit den Auswirkungen des Online-Handels auseinandersetzen.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Mit der Ausrichtung der einzelhandelsrelevanten Versorgungsstrukturen auf das Zentrale-Orte-System sowie einer räumlich ausgewogenen Verteilung der Handels- und Dienstleistungsstrukturen soll in Umsetzung der im Raumordnungsgesetz festgelegten Grundsätze der Raumordnung eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Einzelhandelsgütern und Dienstleistungen in erreichbarer Nähe beziehungsweise zumutbarer Entfernung erhalten werden. Zudem soll einer wesentlichen Beeinträchtigung umweltrelevanter, verkehrlicher, städtebaulicher und absatzwirtschaftlicher Belange entgegengewirkt werden.

### **B zu 2**

Die Sicherstellung einer möglichst umfassenden dezentralen wohnstandortnahen Nahversorgung sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum stellt ein zentrales entwicklungsrelevantes Ziel in Schleswig-Holstein dar und rechtfertigt die räumliche Lenkung der entsprechenden Investitionen an die raumordnerisch geeigneten Standorte. Das Grundgerüst stellt dabei das Angebot in den Zentralen Orten dar, welches durch die Nahversorgungsangebote in den Orten ohne zentralörtliche Funktion ergänzt wird. Die Übernahme überörtlicher Nahversorgungsfunktionen soll nur im Zusammenhang mit der gegebenenfalls zugewiesenen zentralörtlichen Funktion und nur für die Gemeinden erfolgen, die über ein unzureichendes Angebot an Einrichtungen der Nahversorgung verfügen. Die Übernahme überörtlicher Nahversorgungsfunktionen kann im Einzelfall im Interesse der Sicherstellung einer wohnstandortnahen Versorgung das Nahversorgungsangebot auch durch die nächstgelegene, nicht zentralörtlich eingestufte Nachbargemeinde erfolgen. Die Standortstruktur der Nahversorgungseinrichtungen ist auf ein möglichst dezentral angelegtes Netz von wohnstandortnahen Standorten auszurichten, um den Anforderungen an eine möglichst gute fußläufige Erreichbarkeit zu genügen. Die Sicherstellung der Nahversorgung

- in guter fußläufiger Entfernung soll sich in der Regel an einer Isodistanz (Linien gleicher Entfernung) von 500 – 1.000 Meter um den Vorhabenstandort orientieren und insoweit nicht pauschal in einem Zirkelkreis rund um das Planvorhaben erfolgen,

sondern dem öffentlichen Straßen- und Wegenetz sowie anderen tatsächlichen Gegebenheiten, zum Beispiel Barrieren durch Bahngleise et cetera, Rechnung tragen;

- in zumutbarer Entfernung soll sich an dem Kriterium orientieren, wonach die Entfernung zwischen einem Wohnplatz und einem Zentralen Ort höchstens zehn Kilometer betragen soll.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit von Lebensmittelmärkten ist zu berücksichtigen, dass moderne Lebensmittelmärkte in einer Größenordnung von rund 1.000 bis 1.300 Quadratmeter Verkaufsfläche (Lebensmitteldiscounter) beziehungsweise 1.400 bis 1.800 Quadratmeter Verkaufsfläche (Lebensmittelvollsortimenter) in der Regel auf folgende Mindestmantelbevölkerung innerhalb des unmittelbaren Versorgungsgebiets (in der Regel das Gemeindegebiet) angewiesen sind.:

- Lebensmitteldiscounter mit 1.000 Quadratmeter Verkaufsfläche: rund 3.200 Einwohner/Innen,
- Lebensmitteldiscounter mit 1.300 Quadratmeter Verkaufsfläche: rund 3.900 Einwohner/innen,
- Lebensmittelverbrauchermärkte mit 1.400 Quadratmeter Verkaufsfläche: rund 4.100 Einwohner/Innen,
- Lebensmittelverbrauchermärkte mit 1.800 Quadratmeter Verkaufsfläche: rund 5.300 Einwohner/innen.

Dabei spielen auch die lokale Kaufkraft, die touristische Nachfrage sowie das am Standort bereits vorhandene spezifische Angebot eine wichtige Rolle.

Zur Sicherung der Lebensqualität in kleineren Orten Schleswig-Holsteins kann unterhalb der Ebene der Zentralen Orte auch die Einrichtung von dörflichen Multifunktionshäusern (Beispiel MarktTreff) beitragen, die neben einem kleinflächigen Lebensmittelangebot möglichst viele Angebote aus den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Gesundheit, Gastronomie unter einem Dach bündeln und die durch eine enge Partnerschaft von Gemeinde, Betriebsgesellschaften und dörflicher Bevölkerung entwickelt und getragen werden sollen (Kapitel 2.3 und Kapitel 5).

### **B zu 3**

In Umsetzung des Zentrale-Orte-Prinzips sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO grundsätzlich auf die Zentralen Orte zu lenken. Die Zentralen Orte sind bestimmt durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System in der zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesentwicklungsplans gültigen Fassung. Unter den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO werden auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche, Einkaufszentren und vergleichbare Einrichtungen verstanden. Das Zentralitätsgebot gilt auch für den Fall, dass ein vorhandener Betrieb in die Großflächigkeit hinein erweitert wird oder dass die Gesamtgröße mehrerer kleinerer Ladeneinheiten im räumlich-funktionalen Verbund die Großflächigkeit erreicht (Agglomeration).

Vom Zentralitätsgebot kann über die ausdrücklich geregelten alternativen Ausnahmefälle hinaus nicht abgewichen werden.

Aufgrund der rückläufigen Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelmärkten und der Siedlungsstrukturen in Schleswig-Holstein können sich Einwohner- beziehungsweise Kaufkraftpotenziale auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ergeben, die Entwicklungsperspektiven für großflächige Lebensmittelmärkte im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO darstellen (zum Beispiel Größenordnung der zu versorgenden örtlichen Bevölkerung oder Übernahme „erweiterter“ Nahversorgungsfunktionen für unterversorgte Nachbargemeinden aufgrund von Vorteilen des Mikrostandortes (Lage im Raum, Zuordnung zu Wohngebieten oder verkehrliche Anbindung etc.). Dabei soll als ein Indikator auch die örtlich nicht gebundene Kaufkraft herangezogen werden, um zu verdeutlichen, inwieweit durch das neu hinzutretende Vorhaben ein Verdrängungswettbewerb zu erwarten ist, der ein vorhandenes, städtebaulich sinnvolles Standortsystem gefährdet und bauplanungsrechtlich kaum noch steuerbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch von besonderer Bedeutung, dass ein mehrfaches „Aufbrauchen“ der vorhandenen Kaufkraft einer Gemeinde durch die Ansiedlung mehrerer entsprechender Betriebe mit dem Zentrale-Orte-System nicht vereinbar wäre, da der entsprechende Einzelhandel in dem Nicht-Zentralen Ort tatsächlich auf Kaufkraft aus anderen Gemeinden angewiesen wäre. Die zum jeweiligen Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes gehörenden Gemeinden haben

aufgrund des Gebots der interkommunalen Rücksichtnahme zudem die Pflicht, bei ihrer Eigenentwicklung die Versorgungsfunktionen des Zentralen Ortes zu beachten. Insoweit werden dem Recht der Nahbereichsgemeinden auf Eigenentwicklung dort inhaltliche Grenzen gesetzt, wo anderenfalls zu befürchten wäre, dass die Zentralen Orte durch Abzug von Einkaufseinrichtungen wesentliche Teile ihrer zentralörtlichen Ausstattung und Funktionen verlieren könnten und damit unter Umständen kaum noch in der Lage sind, kostenintensive sonstige Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Eine solche Entwicklung ginge letztlich auch direkt zu Lasten der zu versorgenden Nahbereichsgemeinden. Mit Blick auf die landesplanerische Zielsetzung der Entwicklung und Stärkung der Zentralen Orte sowie einer effektiven Nutzung und Bündelung der Infrastruktur, einer Vermeidung eines unnötigen Flächen- und Ressourcenverbrauchs durch Zersiedlung und dem damit einhergehenden Verkehr sowie der Vermeidung von Sozial- und Umweltlasten bleiben die Zentralen Orte Vorrangstandorte für großflächige Lebensmittelmärkte im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO.

Die im baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich eines Zentralen Ortes gelegenen Nachbargemeinden, die in den Regionalplänen dargestellt sind, nehmen an der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes teil. Von den landesplanerischen Vorgaben für eine differenzierte räumliche Verteilung von Einkaufseinrichtungen soll nur einvernehmlich abgewichen werden. Maßgeblich sind dabei aber die Zielsetzungen und Konzeptionen des Zentralen Ortes. Je konkreter die Vorstellungen des Zentralen Ortes dabei sind, desto genauer muss sich die benachbarte Gemeinde darin einpassen. Nur für den Fall, dass keine konkreten Zielsetzungen oder Konzeptionen hinsichtlich der Versorgungsfunktionen des Zentralen Ortes vorliegen, sind einer Nachbargemeinde im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes auf der Basis einer rechtsgültigen Bauleitplanung eigene Planungen zur Wahrnehmung teilzentraler Aufgaben der Versorgung zuzugestehen. Die Standorte sollen dann innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes liegen.

Für nicht-zentrenrelevante und raumbeanspruchende Hauptsortimente, zu denen beispielsweise ein Baustoffhandel oder ein KFZ-Handel (einschließlich Wohnwagen/Wohnmobile/Caravan) gehören können, ist eine Abweichung von der Regel-Aussage möglich bei einer Beschränkung der (zentrenrelevanten) Randsortimente im Sinne von Absatz 6 Z. Dabei ist die Abstimmung mit dem Zentralen Ort, in dessen

Verflechtungsbereich die Standortgemeinde ohne zentralörtliche Versorgungsfunktion liegt, zu suchen.

Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory- oder Designer-Outlet-Center (FOC/DOC)) sind Einkaufszentren, in denen eine Vielzahl von Herstellern – oder von Ihnen Beauftragte – eigenproduzierte Markenwaren unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels mit deutlichen Preisnachlässen direkt an die Endverbraucherin und den Endverbraucher veräußern. Aufgrund der damit verbundenen raumstrukturellen Probleme sind diese nur in Oberzentren zulässig.

Stadtrandkerne liegen im nahen Umkreis von 10 Kilometer um Ober- oder Mittelzentren. In der Regel umfasst der zu versorgende Bereich der Stadtrandkerne nur das eigene Gemeindegebiet.

### **B zu 4 (1)**

Schutzgut des Beeinträchtigungsverbotes ist die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte in Umsetzung des Zentrale-Orte-Prinzips. Die Versorgungsfunktion Zentraler Orte soll sich primär über deren zentrale Versorgungsbereiche (siehe B zu Absatz 6 (1 und 2)) entfalten. Dementsprechend ist als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) festgehalten, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen sind. Zu berücksichtigen sind auch mögliche Auswirkungen auf konzeptionelle Ansätze zur Fortentwicklung und Ertüchtigung der zentralen Versorgungsbereiche. Eine Beschränkung des Beeinträchtigungsverbots auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche würde aber übersehen, dass den Zentralen Orten auch im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente eine hervorgehobene Versorgungsbedeutung zukommt. Gemäß ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Insoweit wird auch die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente in den Schutzbereich des Beeinträchtigungsverbots einbezogen.

Das Beeinträchtigungsverbot steht unter einem Wesentlichkeitsvorbehalt. Bezogen auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche ist als Maßstab für eine wesentliche

Beeinträchtigung die bereits vorliegende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 34 Absatz 3 BauGB heranzuziehen. Danach sind schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche jedenfalls dann zu erwarten, wenn ein Vorhaben deren Funktionsfähigkeit so nachhaltig stört, dass sie ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr substantiell wahrnehmen können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 11. Oktober 2007, 4 C 7 /07). Die möglichen Auswirkungen sind durch eine „worst-case“-Betrachtung unter Berücksichtigung gegebener Vorschädigungen zu ermitteln. Die Prognose zentrenschädigender Beeinträchtigungen setzt dabei eine Abschätzung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen und der städtebaulichen Folgewirkungen eines Planvorhabens voraus. In diesem Zusammenhang ist bei nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten von einer deutlich höheren „Erheblichkeitsschwelle“ auszugehen, als dies im Zusammenhang mit zentrenrelevanten Bedarfsgütern der Fall ist.

#### **B zu 4 (2)**

Neben der zu sichernden Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche ist – insbesondere auch zur Stärkung einer funktionsgerechten Versorgungsstruktur – im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 2 BauNVO die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung vor allem mit Lebensmitteln in den Blick zu nehmen, die nicht nur auf die zentralen Versorgungsbereiche, sondern auch auf wohnortnahe Standorte in siedlungsstrukturell integrierten Lagen ausgerichtet ist.

#### **B zu 5**

Das Kongruenzgebot fordert eine Kongruenz zwischen dem Einzugsgebiet des Einzelhandelsbetriebes und dem zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde.

Der Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist in seiner räumlichen Ausdehnung exakt (gemeindeflächenscharf) bestimmt durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System in der zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesentwicklungsplans gültigen Fassung. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes dient als Grundlage zur Analyse der Wettbewerbssituation sowie zur Ermittlung des externen Nachfragepotenzials eines Standortes und stellt dabei ein theoretisches Konstrukt der potenziellen Kundenströme dar.

In Abhängigkeit von der Lage, Betriebsgröße sowie des geplanten sortimentspezifischen Angebotes lässt sich das Einzugsgebiet eines Vorhabens im räumlichen Spannungsgeflecht weitgehend genau bestimmen. Von der räumlichen Ausdehnung ist wiederum das dort vorhandene einwohnerspezifische Kaufkraftpotenzial abzuleiten, auf das bei der Prüfung des Kongruenzgebotes abzustellen ist. Bei der Ermittlung des einwohnerspezifischen Kaufkraftpotenzials ist in den Gemeinden der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Anlage 5) ein Einwohneräquivalent der Übernachtungsgäste und in den Grenzhandelsgemeinden (Absatz 12 G) die Umsatzanteile skandinavischer Kunden zum Verflechtungsraum hinzuzurechnen.

Von einer wesentlichen Überschreitung kann in der Regel ausgegangen werden, wenn mehr als 30 Prozent des Umsatzes eines Vorhabens aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden. Die Überschreitung eines Umsatzanteils von 30 Prozent ist insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Räumen zur Sicherung der Nahversorgung zulässig. Dünn besiedelte Räume liegen fernab der Städte, sind nicht an diese angebunden und zeichnen sich durch eine Bevölkerungsdichte (Einwohner pro Quadratkilometer) weit unter dem Landesdurchschnitt aus. Zudem zeichnen sich diese Regionen häufig durch besondere geografische Gegebenheiten aus, zum Beispiel Insellage oder Grenzregion.

Bei der Anwendung des Kongruenzgebotes kann angenommen werden, dass bei Einhaltung der nachfolgenden, konkretisierenden Verkaufsflächenobergrenzen (Schwellenwerte), die unter Berücksichtigung der Funktionszuweisung der einzelnen Zentralen Orte von der Tragfähigkeit der Einzelhandelsbetriebe für sämtliche Zentralen Orte der jeweiligen Hierarchiestufe empirisch abgeleitet wurden, das Einzugsgebiet der Einzelhandelsnutzungen den Verflechtungsbereich eines Unterzentrums in der Regel nicht wesentlich überschreitet:

- Für großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 BauNVO mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten auf nicht mehr als 3.000 Quadratmeter Verkaufsfläche,
- für großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auf nicht mehr als 6.000 Quadratmeter Verkaufsfläche, und

### 3.10 Einzelhandel

---

- für Einkaufszentren im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauNVO auf nicht mehr als 6.000 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Maßstab ist ein Unterzentrum mit maximal 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Verflechtungsbereich, da mit einer Ausnahme alle Unterzentren in Schleswig-Holstein weniger als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Verflechtungsbereich aufweisen. Die abschöpfbare Kaufkraft durch ein entsprechendes Vorhaben wird mit 50 bis 60 Prozent angenommen.

Bei Betrachtung der innerstädtischen Leitbranche Bekleidung ergibt sich für ein Unterzentrum mit einem Verflechtungsbereich mit maximal 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine tragfähige Größenordnung von 2.300 bis 3.000 Quadratmeter Verkaufsfläche. Die Verkaufsfläche der Warengruppe Bekleidung nimmt bei Neuansiedlungen von innerstädtischen Einkaufszentren regelmäßig mindestens rund 50 Prozent der Gesamtverkaufsfläche ein. Bei einem Orientierungswert von 55 Prozent Verkaufsflächenanteil in der Warengruppe Bekleidung, ergibt sich für die mögliche Gesamtverkaufsfläche des Einkaufszentrums eine Größenordnung von rund 4.100 bis 5.500 Quadratmeter. In den Sortimentsbereichen Möbel und Baumarktsortimente werden für ein entsprechendes Einzelvorhaben Kaufkraftabschöpfungen von 50 bis 60 Prozent zugrunde gelegt. Diese spiegeln zum einen die Bedeutung entsprechender Einrichtungen in Kommunen dieser Größenordnung wider, lassen aber darüber hinaus auch insbesondere im Möbelbereich Spielraum für qualifizierte Entwicklungen in höherrangigen Zentralen Orten.

Eine Obergrenze von 3.000 Quadratmeter für zentrenrelevante Sortimente, von 6.000 Quadratmeter für nicht-zentrenrelevante Sortimente und von 6.000 Quadratmeter für Einkaufszentren in einem Unterzentrum mit einem Verflechtungsbereich mit maximal 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner kann damit angenommen werden, ohne auf der einen Seite entsprechende Kommunen in ihrer Entwicklungsfähigkeit wesentlich einzuschränken und auf der anderen Seite das hierarchische System der Zentralen Orte zu konterkarieren.

Die erforderliche Verhältnismäßigkeit des Plansatzes wird über den Wesentlichkeitsvorbehalt für den Maßstab der Überschreitung gewährleistet. Abweichungen

sind nur über das Zielabweichungsverfahren nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz möglich.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob für die Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben oder sonstigen großflächigen Handelsbetrieben ein Raumordnungsverfahren oder ein raumplanerisches Abstimmungsverfahren erforderlich wird.

### **B zu 6 (1)**

Zentrenrelevante Sortimente prägen in besonderem Maße die Angebotsstruktur der Innenstädte in Schleswig-Holstein. In ihrem Zusammenspiel leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des innerstädtischen Einzelhandelsangebotes, tragen zur Belebung (Passantenfrequenz) sowie Attraktivität der Innenstädte bei und übernehmen somit eine wichtige Magnetfunktion für die Innenstädte. Die Darstellung und Festsetzung von Kern- und Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten ist daher nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Dabei wird auf die städtebaurechtliche Kategorie des zentralen Versorgungsbereichs abgestellt. Danach sind zentrale Versorgungsbereiche räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomischer Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. „Zentral“ ist in diesem Zusammenhang nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Das heißt, der zentrale Versorgungsbereich hat nach Lage, Art und Zweckbestimmung die Versorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilbereiches davon mit einem auf seinen Einzugsbereich abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs sicherzustellen. Ein zentraler Versorgungsbereich muss also einen gewissen, über seine eigenen Grenzen hinausreichenden räumlichen Einzugsbereich mit städtebaulichem Gewicht haben und damit über den unmittelbaren Nahbereich hinauswirken. Er setzt zudem eine integrierte Lage voraus. Isolierte Standorte mit einzelnen Einzelhandelsbetrieben bilden keinen zentralen Versorgungsbereich, auch wenn sie über einen weiten Einzugsbereich verfügen und eine beachtliche Versorgungsfunktion erfüllen mögen. Bei den zentralen Versorgungsbereichen sind verschiedene Stufen zu unterscheiden, nämlich

Innenstädte als Hauptzentren, Nebenzentren in Stadtteilen sowie auch Nahversorgungszentren. In kleineren Gemeinden und Städten wird in der Regel nur ein zentraler Versorgungsbereich vorhanden sein. In größeren Städten können dagegen mehrere zentrale Versorgungsbereiche mit einer mehrstufig funktionierenden Gliederung existieren. Das Hauptgeschäftszentrum ist dann für die gesamte Stadt und meist auch für die umgebende Region von Bedeutung, während Zentren der nachgeordneten Stufen der Stadtteilversorgung beziehungsweise der Nahversorgung umliegender Wohnsiedlungsbereiche dienen. Bei der Definition der Zentralen Versorgungsbereiche ist im Einzelfall auf die tatsächlich vorhandene Situation abzustellen. Konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden sind – auch im Hinblick auf mögliche Erweiterungsplanungen von zentralen Versorgungsbereichen – zu berücksichtigen.

Die nahversorgungs- und zentrenrelevanten Leitsortimente für Schleswig-Holstein, die anhand vorhandener Sortimentsstrukturen in den Innenstädten Schleswig-Holsteins, einer Auswertung gesamtstädtischer Einzelhandelsgutachten und -konzepte sowie einer Analyse der Verteilung der sortimentspezifischen Verkaufsflächen nach Lagen innerhalb und außerhalb der Innenstädte, stichprobenartig auf ihre Nahversorgungs- und/oder Zentrenrelevanz überprüft und typisiert worden sind, sind in der Anlage 4 benannt. Als zentrenrelevant werden abstrakt-generell diejenigen Sortimente definiert, die in den zentralen Versorgungsbereichen der jeweiligen Standortgemeinde konkret zentrenprägende Funktion haben. Die Liste der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Leitsortimente kann in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und städtebaurechtlichen Gesichtspunkten auf der Basis konzeptioneller Festlegungen der Gemeinde ergänzt werden. Das gilt im begründeten Einzelfall auch für eine Änderung, zum Beispiel in der Form, dass ein Sortiment, das als zentrenrelevant definiert worden ist, in seiner Zentrenbedeutung aber eine untergeordnete Rolle spielt, zu einem nicht-zentrenrelevanten Sortiment umdefiniert werden soll.

In siedlungsstrukturell integrierten Lagen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes in guter Zuordnung zu den Wohngebieten einer Standortgemeinde können klein- und großflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten hinsichtlich eines engmaschigen und dezentralen Nahversorgungsnetzes sowie einer guten Erreichbarkeit von Lebensmittelmärkten sinnvoll und möglich sein. Neben der Voraussetzung einer vorrangigen Nahversorgungsfunktion ist

hierbei sicherzustellen, dass vom Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die übrige Versorgungsstruktur im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO ausgehen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Wohnbebauung liegt vor, wenn in dem Bereich überwiegend Wohnnutzung stattfindet beziehungsweise der Bereich als zusammengehörend mit den Bereichen mit überwiegender Wohnnutzung wahrgenommen werden kann.

### **B zu 6 (2)**

Wegen der besonderen Ausrichtung der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen am Zentralörtlichen System, der möglichen Beeinträchtigung Zentraler Versorgungsbereiche, auch in Nachbargemeinden, und der Gefahr einer insgesamt raumstrukturell unverträglichen Entwicklung ist der Einzelhandel an Standorten an überregional bedeutenden Verkehrsachsen grundsätzlich auszuschließen. Dabei handelt es sich um Standorte an Bundesautobahnen in unmittelbarer Nähe von Zu-/Abfahrten, an Raststätten oder auf Autohöfen außerhalb des im jeweils geltenden Regionalplan ausgewiesenen baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes oder ohne direkte Zuordnung zum Siedlungsbereich einer Gemeinde. Für verkehrsauffällige oder besondere Verkehre auslösende Sortimente, wie zum Beispiel Kfz-Handel einschließlich Wohnwagen/Wohnmobile/Caravan, oder besonders raumbeanspruchende Sortimente können im Einzelfall in Abstimmung mit der Landesplanung Ausnahmen zugelassen werden. Im Rahmen der Prüfung einer Ausnahme sind die Möglichkeiten für die Entwicklung von Standortalternativen in integrierter Lage, wie zum Beispiel in Form einer „Auto- oder Möbelmeile“, gesondert zu prüfen.

### **B zu 6 (3)**

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten führen regelmäßig sogenannte Ergänzungs- oder Randsortimente. Während von nicht-zentrenrelevanten Randsortimenten an Standorten außerhalb der städtebaulich-funktionalen Zentren definitionsgemäß keine Gefährdung für die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche ausgeht, sind bei zentrenrelevanten Randsortimenten Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche (hier insbesondere auf die mehrheitlich kleinteiligen Fachangebote) möglich. Um Funktionsverlusten in

zentralen Versorgungsbereichen vorzubeugen, sind zentrenrelevante Randsortimente insoweit nur in begrenztem Umfang zulässig.

Artikel des Randsortiments erreichen in der Regel einen relativ geringen Anteil am Umsatz. Sie werden nicht nur zur Erreichung zusätzlicher (höherer) Deckungsbeiträge geführt, sondern auch aus psychostrategischen Gründen, etwa um Verbundkäufe auszulösen, um den Kundinnen und Kunden einen zusätzlichen Service und/oder zusätzliches Prestige zu bieten und um eine Profilierung des eigenen Sortiments, einen Imagevorsprung zu erreichen (Abgrenzung gegenüber den Wettbewerbern).

Der gültige Anteil der Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente liegt bei 10 Prozent. Dieser Wert ergibt sich sowohl aus den landesplanerischen Vorgaben als auch aus den durch die Rechtsprechung definierten Kriterien an Randsortimente hinsichtlich ihrer ergänzenden Funktion und untergeordneten Gewichtigkeit. Zudem findet sich dieser Wert mehrheitlich in der Sortimentsstruktur der Betriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment wieder beziehungsweise wird sogar unterschritten.

#### **B zu 6 (4)**

Das Eintreten raumordnerischer Auswirkungen in Folge absatzwirtschaftlicher Verdrängungseffekte ist aufgrund der Heterogenität des Landes Schleswig-Holstein insbesondere in Mittel- und Oberzentren stark von der jeweils konkreten örtlichen Angebotssituation abhängig. Die Obergrenze für zentrenrelevante Randsortimente von 10 Prozent kann daher in Mittel- und Oberzentren im Einzelfall auf der Basis einer gesonderten Prüfung (städtebauliche Wirkungsanalyse) überschritten werden.

Die Ausnahme können vor allem größere Betriebseinheiten der Warengruppe Möbel bilden.

#### **B zu 6 (5)**

Um Funktionsverlusten in zentralen Versorgungsbereichen vorzubeugen, sind zentrenrelevante Randsortimente nur dann zulässig, wenn auch ein direkter funktionaler Bezug zum Kernsortiment vorhanden ist. Als typische Beispiele für einen funktionalen Bezug sind unter anderem zu nennen:

- Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren, Wohneinrichtung, Heimtextilien und Leuchten in Möbelhäusern;
- Leuchten, Haushaltswaren, Wohneinrichtung, Heimtextilien, Arbeitskleidung und -

- schuhe, sowie Schnittblumen in Bau- und Gartenmärkten,
- Aktionsware in Lebensmittelmärkten.

## **B zu 7**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. November 2011 (4 CN 9/1 0) entschieden, dass mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei räumlicher Konzentration und raumordnerischen Wirkungen wie bei einem (regional bedeutsamen) großflächigen Einzelhandelsbetrieb beziehungsweise Einkaufszentrum im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO als Agglomeration anzusehen sind. Darüber hinaus zeichnet sich eine Einzelhandelsagglomeration durch folgende Merkmale aus:

„Mehr als zwei (auch geplante) selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nähe zueinander, die städtebaulich beziehungsweise aus Sicht des Kunden aufeinander bezogen gelten oder die eine wechselseitige Ergänzung der Sortimente und/oder sonstige Synergieeffekte (etwa gemeinsame Nutzung von Werbeanlagen, Zufahrten oder Stellplätze) erkennen lassen.“

Ein funktionaler Bezug der angebotenen Sortimente ist dabei nicht zwingende Voraussetzung.

Insbesondere die (sukzessive) Konzentration mehrerer kleinteiliger Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten an städtebaulich nicht wünschenswerten Standorten (zum Beispiel an überregional bedeutenden Verkehrsachsen (zum Beispiel Autobahnen, Ausfallstraßen oder in Gewerbegebieten) kann städtebaulich negative Auswirkungen zur Folge haben, die dazu führen, dass insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche einer Kommune mittel- bis langfristig die ihnen zukommende Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllen können.

Wenngleich auf Ebene der Landesplanung ausschließlich die Steuerung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO möglich ist, ermöglicht die Regelung die Steuerung einer Einzelhandelsagglomeration, die vergleichbare raumordnerische Wirkungen wie eine großflächige Einzelhandelseinrichtung erwarten lässt. Die Landesplanung wirkt insoweit insbesondere bei Gewerbegebietsplanungen über Musterfestsetzungen darauf hin, dass der Einzelhandel und insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel als generelle Nutzungsart ausgeschlossen wird und nur auf

solche Betriebe beschränkt wird, die ihre eigenproduzierten Produkte als untergeordnete Nebeneinrichtung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher verkaufen (das heißt nicht selbständiger Einzelhandel wie zum Beispiel Direkt-Vermarktung oder Handwerker-Privileg). In dieser Form und Größenordnung ist Handel in Gewerbegebieten ein produktiver Begleiter von Ansiedlungsvorhaben und schadet den Innenstadtstrukturen und Ortskernen nicht.

### **B zu 8**

Die Regelung greift die Verpflichtung zur interkommunalen Abstimmung von Bauleitplänen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 BauGB auf. Aus raumordnerischer Sicht ist es erforderlich, Standorte für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen möglichst auf geeignete Zentrale Orte zu konzentrieren. Daher haben Gemeinden die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen der Landesplanungsbehörde nach § 11 Absatz 1 LaPlaG anzuzeigen und kann die Landesplanungsbehörde angesichts der wachsenden Anteile zentren- und nahversorgungsrelevanter Waren entscheiden, ein raumplanerisches Abstimmungsverfahren nach § 11 Absatz 4 LaPlaG oder ein Raumordnungsverfahren nach § 14 LaPlaG durchzuführen. Im Übrigen kann die Landesplanungsbehörde der planenden Gemeinde empfehlen, eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden (insbesondere Zentralen Orten, im Einzelfall aber auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion) vorzunehmen oder ein von der Landesplanung moderiertes Planungsgespräch anbieten. Ob und inwieweit eine gesonderte interkommunale Abstimmung erforderlich wird und auch Zentrale Orte benachbarter Mittelbereiche zu beteiligen sind sowie über die Notwendigkeit einer Dokumentation der Abstimmung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, entscheidet die Landesplanung. Das gilt ebenso bei der Frage, ob im Einzelfall ausnahmsweise auch die Belange von Zentralen Orten mit niedrigerer zentralörtlicher Funktion oder von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zu prüfen sind, zum Beispiel soweit eine grundlegende Funktionsbeeinträchtigung ihrer zentralen Versorgungsbereiche durch einzelne Vorhaben oder die Agglomeration mehrerer Vorhaben zu besorgen ist.

### **B zu 9**

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bieten sich Instrumente zur freiwilligen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit (zum Beispiel Stadt-Umland-Planungen oder Regionale Entwicklungskonzepte) an. Unter Berücksichtigung raumordnerischer Vorgaben können die beteiligten Kommunen unter Einbindung des Zentralen Ortes gemeinsam ihre Situation analysieren, Lösungen möglicher Probleme entwickeln und vereinbaren. Dabei sind neben den beteiligten Kommunen auch die Kommunen zu betrachten, deren Versorgungsfunktionen oder Planungsperspektiven durch die interkommunale Zusammenarbeit erfasst werden. Im Rahmen solcher Konzepte kann im Einzelfall auch von einzelnen Vorgaben dieses Kapitels abgewichen werden. In Frage kommen insbesondere sogenannte regionale Einzelhandelskonzepte (zum Beispiel kreisweite oder kreisübergreifende Konzepte) als auch Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Stadt-Umland-Planung oder von kleineren Zentralen Orten und ihren Nachbargemeinden. Die Regelung stellt klar, dass die bauleitplanerische Umsetzung solcher Konzepte ein Zielabweichungsverfahren erfordert. Wenn sich Kommunen oder eine Region über die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung gemeinsam verständigt haben, wird eine Zielabweichung regelmäßig unter erleichterten Bedingungen in Frage kommen.

### **B zu 10**

Die Vorgabe dient der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ROG. Auch gilt es, motorisierten Individualverkehr durch sinnvolle funktionale Zuordnung der Einzelhandelsbetriebe zu vermeiden und zu verlagern oder Versorgungsdefizite für nicht mobile Bevölkerungsschichten zu minimieren. Dies verlangt für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die nicht funktional integriert werden können, die Einbindung in örtliche ÖPNV-Konzepte. Solche Konzepte gewinnen vor dem Hintergrund der Folgen des demographischen Wandels und des Energieverbrauchs zunehmend an Bedeutung.

### **B zu 11**

§ 1 Absatz 4 BauGB verpflichtet die Gemeinden nicht nur dazu, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen, wenn sie sich aus eigenem Antrieb dazu

entschließen, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben. Da der Regelungszweck des § 1 Absatz 4 BauGB darin besteht, eine umfassende materielle Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. Juni 2007, 4 BN 17/07 und Urteil vom 17. September 2003, 4 C 14.01) sind die Gemeinden auch dazu verpflichtet, bestehende Bebauungspläne zu ändern oder auch Bebauungspläne erstmals aufzustellen, wenn ein planerisches Einschreiten zur Umsetzung raumordnungsrechtlicher Zielsetzungen erforderlich ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. September 2003, 4 C 14.01).

Für bestehende Einzelhandelsstandorte im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), die mit den landesplanerischen Zielvorgaben nicht beziehungsweise nicht mehr vereinbar sind, ist daher eine Regelung zum planerischen Umgang geboten. Da derartige Standorte ohne Verstoß gegen die Zielbestimmung noch nicht einmal bestandsorientiert als Sondergebiet überplant werden könnten, ist es erforderlich, für derartige Standorte eine Ausnahmemöglichkeit von den sonstigen Zielbestimmungen zu schaffen, um eine bestandsorientierte Überplanung zu ermöglichen. Im Einzelfall dürfen unter den maßgeblichen Voraussetzungen auch Festsetzungen des erweiterten Bestandsschutzes getroffen werden. Anstelle der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO ist auch

- die Festsetzung eines Baugebiets mit Einzelhandelssteuerung (§ 1 Absatz 5 und 9 BauNVO) sowie einer „Fremdkörperfestsetzung“ auf Grundlage von § 1 Absatz 10 Satz 1 BauNVO oder
- eine Festsetzung nach Maßgabe von § 9 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 BauGB, zulässig.

Die Verpflichtung zur Überplanung derartiger vorhandener Standorte zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung erstarkt erst dann zu einer konkreten Planungspflicht, wenn zielwidrige Veränderungen des Bestandes geplant sind.

Im Rahmen des Grundgedankens des § 1 Absatz 10 BauNVO und abhängig vom Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit sind geringfügige Arrondierungen und Erweiterungen zugelassen. Die Geringfügigkeit wird bei Erweiterungen von bis zu 5 Prozent der

Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb regelmäßig erfüllt sein. Darüberhinausgehende Erweiterungen werden nur in Ausnahmefällen noch als geringfügig betrachtet werden können. Insbesondere dürfen sie zu keinen neuen oder wesentlich anderen Einzelhandelsbetrieben führen, das heißt sie müssen funktional neutral sein (zum Beispiel Modernisierung oder Anpassung an aktuelle Verbrauchererwartungen). Die Geringfügigkeitsschwelle wird jedenfalls überschritten, wenn das Beeinträchtungsverbot berührt wird. Zudem muss die Planung auf der Basis eines kommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzeptes erfolgen, das neben den beteiligten Kommunen auch die Kommunen betrachtet, deren Versorgungsfunktionen oder Planungsperspektiven durch die Konzeptinhalte erfasst werden.

Diese Regelung mit Bestandsbezug bezieht sich nur auf die genehmigte tatsächlich und aktuell noch ausgeübte Nutzung. Bei Gebäuden mit Leerstand gilt dieses nur, soweit für die zuletzt ausgeübte Nutzung noch Bestandsschutz besteht.

Die planende Gemeinde darf die Erweiterungsoption nur einmal in Anspruch nehmen.

### **B zu 12**

Der Grenzhandel stellt aufgrund seiner Charakteristika einen Sonderfall dar, auf den die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Raumordnungsplänen, die keine gesonderten Erfordernisse der Raumordnung zur Steuerung des Grenzhandels enthalten, nicht ohne Hinzunahme weiterer Erwägungen angewendet werden können. Die Landesplanung wird daher die geltenden „Landesplanerischen Leitlinien zur Entwicklung des Grenzhandels in Schleswig-Holstein“ im Rahmen der Beurteilungen nach § 11 (für Bauleitplanungen) und § 12 LaplaG (für Einzelvorhaben) und in Anwendung der einschlägigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans zusätzlich zu den Erfordernissen der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 ROG zugrunde legen. Die Leitlinien ersetzen diese Verfahren nicht.

### **B zu 13**

Online-Handel, elektronischer Handel, Internethandel oder E-Commerce bezeichnen Ein- und Verkaufsvorgänge mittels Internet. Der Anteil des Online-Handels am gesamten Handelsvolumen ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen und wird weiter zunehmen. Die Folgen der Corona-Pandemie haben dem Online-Handel dazu noch zu

einem überproportionalen Wachstumsschub verholten. Auch wenn nach Ende der pandemiebedingten Auswirkungen mit einer Relativierung des überproportionalen Wachstumsschubs zugunsten des stationären Einzelhandels gerechnet werden kann, wird die Bedeutung des Online-Handels auf hohem Niveau verbleiben. Für die Städte und Gemeinden ergeben sich durch die zunehmende Digitalisierung im Einzelhandel diverse Herausforderungen, die zugleich Chancen und Risiken beinhalten können.

Der Online-Handel könnte die Chance bieten, die Versorgungsbedingungen in den Regionen zu verbessern, in denen der stationäre Einzelhandel die (Nah-) Versorgung nicht mehr ausreichend abdeckt, zum Beispiel in Form einer virtuellen Nahversorgung. Weiterhin könnte der Online-Handel die vorhandenen stationären Versorgungsangebote auch sinnvoll ergänzen, zum Beispiel in Form virtueller Marktplätze.

Der steigende Umsatzanteil des Online-Handels wird das Netz aus stationärem Einzelhandel zunehmend unter Druck setzen. Um diese Entwicklungen so nachhaltig wie möglich gestalten zu können, bieten Einzelhandelskonzepte eine wichtige Grundlage. Diese Konzepte sollten, wenn möglich, interkommunal oder auch regional erarbeitet werden.

## **4 Wirtschaftliche Entwicklung**

### **4.1 Wirtschaftliche Basis und Zukunftsfelder der Wirtschaft**

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

##### **1 G**

Zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung in Schleswig-Holstein sollen die traditionell starken Branchen, wie Tourismus, Maschinenbau, die Herstellung chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Logistik und Landwirtschaft, gestärkt werden. Gleichzeitig sollen die Wirtschaftsfelder mit den größten Entwicklungspotenzialen umwelt- und sozialverträglich ausgebaut werden. Dies sind die Bereiche Life Sciences, Maritime Wirtschaft, Erneuerbare Energien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Medien und Design, Mikro- und Nanotechnologie sowie Ernährungswirtschaft.

##### **2 G**

Die Innovationsfähigkeit der Unternehmen im Land soll gestärkt und der Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein attraktiver werden. Durch eine abgestimmte Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik soll der Innovationsprozess von den Hochschulen über die Forschung bis hin zu den Unternehmen und damit schließlich zum Markt noch gezielter und schneller erfolgen. Landesweit agierende Clustermanagements, Kooperationsnetzwerke und Kompetenzzentren sollen die Vernetzung zwischen Unternehmen, wirtschaftsnahen Einrichtungen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbessern. Es sollen leistungsfähige Netzwerke angestrebt werden, die den Know-how-Transfer zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verbessern und so nachhaltig zur Stärkung vorhandener Potenziale wie auch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Schleswig-Holsteins beitragen.

.

## **Begründung**

### **B zu 1 - 2**

Im Wettbewerb der Regionen um Standortvorteile und Unternehmen werden Wissen, Fachkräfte, Innovationen und besondere wirtschaftliche Schwerpunkte zunehmend zu den entscheidenden Faktoren. Zentrale Herausforderungen für die Wirtschaft sind der zunehmende europäische und internationale Wettbewerb, eine rasant voranschreitende Digitalisierung, deutliche Veränderungen in der Arbeitswelt, wachsende Anforderungen an Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, absehbare Engpässe bei Fachkräften und die Sicherung des Unternehmensbestandes.

Um Wachstum, Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Land zu sichern, ist es wichtig, dass die schleswig-holsteinische Wirtschaft nicht nur eine starke wirtschaftliche Basis in ihren traditionell gut aufgestellten Branchen hat, sondern auch in Zukunftsfeldern vorhandene Stärken und Potenziale nutzt und diese konsequent und nachhaltig zugleich weiterentwickelt. Im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie hat die Landesregierung fünf Spezialisierungsfelder festgelegt, die als besonders zukunftssträftig eingestuft werden: Life Sciences, Erneuerbare Energien, Maritime Wirtschaft, Ernährungswirtschaft sowie Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien. Darüber hinaus gibt es ein eigenständiges Cluster im Bereich Tourismus. Insbesondere müssen die Chancen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, ergriffen und für künftige Produktionsprozesse und wirtschaftliche Dienstleistungen umgesetzt werden. Auch Klima- und Umweltschutz sowie Energie- und Ressourceneffizienz erfordern Innovationen, mit denen sich neue und wachsende Märkte erschließen lassen.

Innovationen sind entscheidend, um Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Wertschöpfung und Beschäftigung in Schleswig-Holstein zu sichern. Die schleswig-holsteinische Wirtschaft ist stark von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt, die aus eigener Kraft nur in begrenztem Umfang in Forschung und Entwicklung investieren können. Deshalb gilt es besonders, die Verbindungen zwischen Forschung, Entwicklung und Umsetzung in marktfähige Produkte zu verbessern. Ein ausdifferenziertes Technologietransfersystem soll die Zusammenarbeit zwischen mittelständischer Wirtschaft und Wissenschaft stärken, um Innovationen auf den Weg zu bringen. Auch die Clusterförderung in Schleswig-Holstein zielt auf die Vernetzung von Unternehmen untereinander und mit Forschungseinrichtungen ab.

## 4.2 Wissenschaft, Forschung, Technologie

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Schleswig-Holstein soll unter Beachtung internationaler Qualitätsstandards als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiestandort weiterentwickelt werden. Hierzu sollen die vorhandenen Stärken und Innovationspotenziale des Landes weiter erschlossen und genutzt werden.

#### 2 G

Zur Sicherung und Stärkung der schleswig-holsteinischen Position im Bereich von Wissenschaft und Forschung sollen innovationspolitische Programme, zum Beispiel im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), darauf ausgerichtet sein, insbesondere

- die Kooperation von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch den Auf- und Ausbau bedeutsamer Kompetenzzentren, die Förderung von Verbund-Projektforschung und die Existenzgründung aus Hochschulen zu intensivieren und so die Innovationskraft der Unternehmen zu erhöhen; dabei ist den öffentlichen und insbesondere wissenschaftlichen Bedürfnissen nach ungehindertem Zugang zu den Forschungsergebnissen und Forschungsprimärdaten Rechnung zu tragen,
- die Zusammenarbeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowohl innerhalb des Landes, als auch mit geeigneten nationalen und internationalen Partnern zu verbessern,
- die Kohärenz zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vor allem im Hinblick auf die Zukunftsfelder der Wirtschaft (Kapitel 4.1) zu stärken,
- qualitativ hochwertige, besonders Erfolg versprechende und das Profil des Landes schärfende Forschungs- und Technologiefelder zu fördern,
- die Spitzenforschung und den Aufbau von Exzellenz in Lehre und Forschung zu befördern,
- themenspezifische, leistungsstarke Netzwerke für Forschung, Technologietransfer und Innovationsunterstützung zu errichten,

- die Verzahnung von Hochschulen und Gesellschaft zu stärken und ein kreatives Umfeld für kluge Köpfe aus dem In- und Ausland zu schaffen sowie
- vor allem die Attraktivität des Studienstandorts Schleswig-Holstein zu erhöhen.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Schleswig-Holstein verfügt über eine differenzierte Hochschul- und Forschungslandschaft und ein dichtes Netz an Einrichtungen des Wissens- und Technologietransfers (Themenkarte 10, Themenkarte 11). Eine regional differenzierte Weiterentwicklung soll die vorhandenen Potenziale entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten weiter stärken. Dabei sind die Innovations-, Technologie- und Gründerzentren sowie ihr Dachverband Nordzentren e. V. und der Verein StartUp SH e. V. einzubeziehen.

Innovationspolitische Programme zielen bisher überwiegend darauf ab, die öffentliche Forschung zu steigern. Zukünftig sollen sie vermehrt auch Anreize für die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zur Erhöhung entsprechender privater Forschungs- und Entwicklungsausgaben geben, denn ein ausreichendes Volumen an Forschung und Entwicklung, gerade auch in den privaten Unternehmen, ist eine entscheidende Voraussetzung für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in Schleswig-Holstein. Privat finanzierte Forschung erfordert einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie dem Interesse der Wissenschaft und der Öffentlichkeit.

Um die Transfers von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen aus den öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen in die Privatwirtschaft zu unterstützen, müssen innovative Netzwerke initiiert, thematische Koordinierungsstellen in Schlüssel- und Querschnittstechnologiebereichen eingerichtet und international konkurrenzfähige Cluster entwickelt werden. Dabei sollen branchenbezogenen Clustermanagements neben anderen Aufgaben auch die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft in Schwerpunktbereichen wie den Zukunftsfelder der Wirtschaft (Kapitel 4.1) unterstützen.

Um Wissenschaft und Wirtschaft sowie weitere Stakeholdergruppen, die sich mit Forschung, Entwicklung und Innovation befassen, besser zu vernetzen, hat die

Landesregierung das Innovations- und Technologieforum (ITF.SH) ins Leben gerufen. Es dient als Austauschplattform, soll den Wissens- und Technologietransfer intensivieren sowie Kooperationen und innovative Projektideen anbahnen. Samt seiner Arbeitsstrukturen soll es dauerhaft etabliert werden und regelmäßig zu unterschiedlichen Themen des Transfers stattfinden.



Stand: 2020

© GeoBasis-DE/LLVermGeoSH

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 10 Hochschul- und Forschungslandschaft



Stand: 2021  
 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH  
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 11 Einrichtungen des Wissens- und Technologietransfers

## 4.3 Mobilität und Verkehr

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

In Schleswig-Holstein soll eine raum- und energiesparende, emissionsarme, vernetzte, flexible, möglichst weitreichend barrierefreie, verlässliche und gleichzeitig bezahlbare Mobilität unter Berücksichtigung klima- und umweltpolitischer Ziele realisiert werden. Dabei sollen die Bedürfnisse der Menschen in den einzelnen Lebens- und Wirtschaftsräumen, technische Innovationen sowie die Ziele einer verminderten Flächeninanspruchnahme (Kapitel 3.9 Absatz 3) berücksichtigt werden.

Ein leistungsfähiges und gut vernetztes Verkehrssystem soll Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplätze und die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben sicherstellen.

#### 2 G

Die Verkehrsinfrastruktur soll durch die Verknüpfung aller Verkehrsträgerschaften und Teilräume ihre größtmögliche Leistungsfähigkeit erreichen. Verkehrsmittel sollen daher verstärkt intermodal verbunden sowie regionale und überregionale Mobilitätskonzepte und Verkehrspläne erarbeitet und aufeinander abgestimmt werden. Verkehre sollen nach Möglichkeit auf nichtmotorisierte oder öffentliche, insbesondere schienengebundene Verkehrsträgerschaften verlagert werden.

#### 3 G

Alternative Antriebe sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur sollen bei allen Verkehrsträgerschaften die Umwelt entlasten und einen Beitrag zur Energieeinsparung sowie zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen leisten.

#### 4 G

Durch den Ausbau der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) soll Schleswig-Holstein als nördlichstes Bundesland leistungsfähige Anschlüsse nach Skandinavien (Jütlandroute

und Fehmarnbeltachse) und insbesondere nach Südwesten, Süden und Südosten erhalten. Dies gilt besonders für die hoch belasteten überregionalen Verkehrswege im Raum der Metropolregion Hamburg.

## **5 Z**

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Transeuropäischen Verkehrsnetze ist

- die Feste Fehmarnbeltquerung nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses zu realisieren (Kapitel 4.3.1 und Kapitel 4.3.2) und
- die Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals zu verbessern (Kapitel 4.3.3) sowie
- die ökologisch verträgliche Anpassung von Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen des Containerverkehrs erforderlich (Kapitel 4.3.3).

## **6 G**

Darüber hinaus sollen

- die Einbindung der schleswig-holsteinischen Häfen in die europäischen Schiffsverkehrswege in der Ostsee und in Westeuropa geprüft sowie
- ein adäquater Ausbau der regionalen Verkehrsinfrastruktur im Verbund mit den nationalen und europäischen Verkehrsinfrastrukturen angestrebt werden.

Dabei soll auch die „Jütlandroute“ – unter Berücksichtigung der Interessen der Region Süddänemark – entsprechend dem künftigen Verkehrsbedarf weiterentwickelt werden.

## **7 G**

Die Bildung von – auch Verkehrsträgerschaften übergreifenden – organisatorischen Netzwerken zur Erhöhung der Attraktivität des Personenverkehrs und des Logistikstandorts Schleswig-Holstein soll gefördert werden. Möglichkeiten zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene und die Schifffahrt sollen verstärkt genutzt werden, insbesondere in den Hafenstandorten.

## **8 G**

Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere in den Zentralen Orten, sowie touristische Angebote sollen gut erreichbar sein. Unter versorgungs-, verkehrs-, umwelt-

und tourismuspolitischen Gesichtspunkten sollen dabei neue Mobilitätsangebote geschaffen und digital vernetzt sowie eine bessere Anbindung des Urlaubs- und Erholungsverkehrs angestrebt werden (Kapitel 4.3.5).

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Der Trend zu mehr Mobilität ist ungebrochen und führt zu einem höheren Verkehrsaufkommen. Gleichzeitig verändern sich die Anforderungen an Verkehrsmittel und -infrastruktur stetig, vor allem im Hinblick auf den Schutz von Mensch, Natur und Umwelt. Hierbei ist auch der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Die Digitalisierung, der demografische Wandel und der gesellschaftliche Wertewandel, die Siedlungsentwicklung sowie die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Regionen, Ländern und Staaten beeinflussen die Mobilität von heute und morgen. So werden mittel- bis langfristige Entwicklungen wie das vollautomatisierte Fahren vermutlich nicht nur Auswirkungen auf Sicherheit, Flexibilität, Komfort, Zuverlässigkeit und Effizienz von Mobilität haben, sondern auch neue Anforderungen an die Stadtentwicklung und -planung stellen. Die zukünftige Entwicklung von Mobilität und Logistik ist mitentscheidend für den Zugang zu Bildung und Arbeit, zu medizinischer Versorgung und Nahversorgung. Und sie beeinflusst die Wirtschaftsentwicklung und das soziale Leben der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig können zum Beispiel durch Heimarbeit und Telemedizin zahlreiche Fahrten eingespart werden. Daher müssen die Mobilitätsbedürfnisse und die Potenziale der Mobilität der Zukunft bei allen raumbezogenen Planungen (zum Beispiel bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie von Daseinsvorsorge- und Verkehrsinfrastrukturen) berücksichtigt werden. Um regionale Mobilitätsbedarfe hinreichend zu berücksichtigen, sollen regionale Mobilitätskonzepte (wie zum Beispiel der Masterplan Mobilität der KielRegion) erstellt werden. So ist eine verstärkte Kooperation innerhalb der Metropolregion Hamburg zur intermodalen Verknüpfung der Pendlerverkehr erstrebenswert.

Die neuen technischen Möglichkeiten können in Schleswig-Holstein für eine bessere Nutzung der bereits vorhandenen Infrastrukturen und für eine Ergänzung der bisherigen Mobilitätslösungen genutzt werden. Zur digitalen Vernetzung von Mobilitätsangeboten siehe

auch Absätze 8 G und B zu 8. Durch eine stärkere, datenbasierte Verkehrsplanung und -steuerung können in Zukunft die Mobilitätsbedarfe und die Verkehrslage besser abgestimmt werden. Neben einer guten Verkehrsinfrastruktur wird es zukünftig entscheidend darauf ankommen, wie diese Infrastruktur genutzt wird.

### **B zu 3**

Durch die Weiterentwicklung und Verbreitung von alternativen Antrieben für Busse, Bahn, Schiffe, Personen- und Lastkraftwagen, aber auch von Elektromotoren für Fahrräder können die Nachteile herkömmlicher Antriebe, wie Umweltbelastung und Abhängigkeit von fossilen Ressourcen, eingedämmt werden und so einen Beitrag zu mehr Energieeffizienz und Emissionsreduzierung leisten.

Die Elektromobilität ist ein wesentliches Element für eine nachhaltige Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs. Bei einem zu erwartenden Anstieg der Verkehrsleistung bietet sie die Chance, den Einsatz fossiler Brennstoffe im Verkehrssektor sowie Lärm- und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Durch die Nutzung fluktuierender erneuerbarer Energien kann die Elektromobilität außerdem zum Gelingen der Energiewende beitragen. Der Umstieg auf emissionsarme Fahrzeuge wird aber nicht ausreichen, um die gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen und die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen in ausreichendem Maß zu reduzieren. Es müssen beispielsweise auch durch neue Mobilitätskonzepte und -angebote Anreize zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen werden, auch um im ländlichen Raum bestmögliche Mobilität zu gewährleisten.

In Schleswig-Holstein sollen für verschiedene Elektromobilitätsprojekte und autonomes Fahren Bundes- und EU-Mittel eingeworben und der Ausbau einer öffentlich zugänglichen Ladenetzinfrastruktur gefördert werden. Projekte wie die Nutzung von elektrischen Antrieben durch eine Elektrifizierung von Bundesautobahnen („E-Highway“) sind geeignet, zu erproben, wie der LKW-Verkehr umweltfreundlicher gestaltet und in seiner Effizienz und Leistungsfähigkeit verbessert werden kann. Bei der Elektromobilität, auch auf der Schiene, soll die Zusammenarbeit mit Dänemark und Schweden ausgebaut werden.

### **B zu 4 - 6**

Die intensive Kooperation der europäischen Staaten im Ostseeraum bedingt eine starke Zunahme der Verkehrsbeziehungen und Verkehrsströme zwischen Schleswig-Holstein und Skandinavien sowie durch Schleswig-Holstein als wichtigem Bindeglied zwischen Nord- und Mitteleuropa sowie zwischen Ost- und Nordsee.

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist zum einen die durch Staatsvertrag zwischen Dänemark und Deutschland vereinbarte Feste Fehmarnbeltquerung auf der Fehmarnbeltachse als Verbindung zwischen Stockholm – Malmö/ Kopenhagen über Lübeck nach Hamburg. Zum anderen ist die Entwicklung auf der Jütlandlinie mit ihrer Querung über den Großen Belt als Verbindung zwischen dem Dreieck Stockholm, Oslo und Kopenhagen über Jütland und Schleswig-Holstein nach Hamburg von Bedeutung. Diese wichtigen Verkehrsachsen im Transeuropäischen Verkehrsnetz werden zunehmende Verkehre im Schienen- und Straßenverkehr bewältigen müssen.

Die Fehmarnbeltachse als kürzeste, direkte Verbindung zwischen Hamburg, Lübeck und Kopenhagen / Malmö gilt es vor allem auch für den öffentlichen Personenverkehr in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken durch

- die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit im bestehenden Netz (Begradigung einzelner Abschnitte) sowie
- die Verbesserung der Erreichbarkeit und der Durch- beziehungsweise Umfahrung Hamburgs.

Durch ihren Ausbau erfolgt der Lückenschluss im Transeuropäischen Netz. Die Beseitigung des Engpasses zwischen Pinneberg und Elmshorn ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass die Jütlandroute ihrer Funktion als wichtigem Glied im europäischen Verkehrsnetz gerecht werden kann und dass die weitgehend parallel geführte Autobahn – mit Engpässen insbesondere im Bereich der Elbquerung – entlastet wird.

Damit wären entsprechend den Anforderungen im Transeuropäischen Verkehrsnetz zwei gleichrangige, leistungsfähige feste Verbindungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen geschaffen.

Die zunehmenden Verkehrsströme erfordern die Realisierung einer von Ost nach West verlaufenden leistungsstarken Verbindung inklusive einer Elbquerung im Zuge der

Bundesautobahn 20 westlich von Glückstadt. Diese wird zu einer spürbaren verkehrlichen Entlastung des Kernraums der Metropolregion Hamburg führen. Langfristig wird als zweite durchgängige Nord-Süd-Achse zwischen Kiel und Niedersachsen der Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 mit einer östlichen Elbquerung verfolgt.

Darüber hinaus sind die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals sowie die Anpassung von Außen- und Unterelbe an die Anforderungen der Containerschifffahrt von besonderer Bedeutung.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll möglichst flächenschonend sowie umwelt- und naturverträglich erfolgen. Hierbei wird das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) berücksichtigt.

### **B zu 7**

Für die Zukunft wird eine erhebliche Zunahme des Güterverkehrsaufkommens prognostiziert. Hiervon ist Schleswig-Holstein durch Transitverkehre besonders betroffen. Der weitaus größte Anteil am Modal-Split des Güterverkehrs entfällt hierbei auf den LKW-Verkehr. Damit sind hohe Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Aus diesem Grund wird grundsätzlich die Zielsetzung verfolgt, Güterverkehre stärker auf die ressourcen- und umweltfreundliche Eisenbahn zu verlagern. Darüber hinaus sind vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen der Mobilität der Zukunft die Organisationsstrukturen und Netzwerke verkehrsträgerübergreifend weiterzuentwickeln.

### **B zu 8**

In Zentralen Orten sollen zentralörtliche Einrichtungen gebündelt werden. Damit das Netz Zentraler Orte die Daseinsvorsorge in der Fläche sichern kann, muss eine gute Erreichbarkeit gewährleistet werden. Dies gilt einerseits für die Erreichbarkeit Zentraler Orte durch die Gemeinden ihres Versorgungsbereichs als auch für die Erreichbarkeit zwischen Zentralen Orten gleicher Zentralitätsstufe. Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte definiert die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). An diesen Zielgrößen gemessen, bedarf die Erreichbarkeit einzelner Zentraler Orte in Schleswig-Holstein noch einer Verbesserung. Dies gilt insbesondere für die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personenverkehr. Deshalb sollten die Zielgrößen der RIN bei allen Verkehrsplanungen in Schleswig-Holstein zur Orientierung dienen, um mittel- bis langfristig bestehende

Erreichbarkeitsdefizite der Zentren zu reduzieren. Um die verschiedenen individuellen Mobilitätsbedürfnisse zu befriedigen, muss das Verkehrssystem zukunftsorientiert und flexibel gestaltet werden. Verschiedene Mobilitätsangebote (unter anderem ÖPNV, Car- und Bikesharing-Dienste, Mitfahrgelegenheiten, Bürgerbusse, Ridepooling-Fahrdienste) sollen übergreifend über ein digitales Mobilitätsportal vernetzt werden. In den touristischen Destinationen sollen Anreisemöglichkeiten und die Mobilität vor Ort durch eine intelligente Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel verbessert werden.

## **4.3.1 Straßenverkehr**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, die im Planungszeitraum noch zu erwarten sind, soll das bestehende Straßennetz bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen Erhalt und Sanierung des Straßennetzes Vorrang haben. Der Neubau oder Ausbau soll sich auf Maßnahmen konzentrieren, die für die Entwicklung Schleswig-Holsteins aber auch für die leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs eine besondere Bedeutung haben. Bei Ausbau und Neubaumaßnahmen soll die Schaffung von Voraussetzungen für alternative Antriebe berücksichtigt werden.

#### **2 G**

Das Netz der überregionalen Straßenverkehrsverbindungen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) ist in der Hauptkarte dargestellt. Es kann seiner Funktion nur gerecht werden, wenn es durch regionale Straßenverkehrsverbindungen mit den einzelnen Räumen des Landes sinnvoll verbunden ist. Dazu gehören insbesondere auch die Straßenzüge, die zugleich Zubringer zu den Bundesautobahnen sind, die Querverbindungen in den Ordnungsräumen zur Entlastung der Verdichtungsräume sowie die für den Tourismus wichtigen ergänzenden Verbindungen.

#### **3 G**

Das Netz der Bundesfernstraßen wird ergänzt durch Landesstraßen, die überwiegend der inneren Erschließung der Teilräume des Landes dienen. Die Kreisstraßen ergänzen das Netz der Landesstraßen und sollen im Wesentlichen der inneren Erschließung der Nahbereiche und der Anbindung der Gemeinden an die Zentralen Orte dienen. Bei der Ausgestaltung des Landes- und des Kreisstraßennetzes sowie der Verknüpfung untereinander und mit den Bundesfernstraßen hat die Ausrichtung auf die Zentralen Orte (Kapitel 3.1) und deren Anbindung entsprechend ihrer Bedeutung innerhalb des Zentralörtlichen Systems besonderes Gewicht. Darüber hinaus haben die Landes- und

#### 4.3.1 Straßenverkehr

---

Kreisstraßen auch für die Erschließung von Erholungsgebieten eine Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung regionalplanerischer Konzeptionen wird für die Ordnungsräume eine Entlastung des Straßennetzes durch ÖPNV-Maßnahmen aber auch Maßnahmen zur Verknüpfung verschiedener Verkehrsträgerschaften angestrebt.

#### **4 Z**

In den Regionalplänen sind neben dem überregionalen Straßenverkehrsnetz auch wichtige Landes- und Kreisstraßen (regionales Straßenverkehrsnetz) darzustellen.

#### **5 Z**

Die linienbestimmte und zum Teil bereits verwirklichte Bundesautobahn 20 ist von der Bundesautobahn 1 in westliche Richtung bis nach Niedersachsen als nordwestliche Umfahrung Hamburgs mit westlicher Elbquerung bei Glückstadt zu realisieren. In der Hauptkarte ist die Trasse der Bundesautobahn 20 dargestellt.

#### **6 Z**

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung sind die Bundesstraße 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden zu einer vierstreifigen Bundesstraße auszubauen und die bisherige Fehmarnsundquerung zu erneuern.

#### **7 Z**

Im Übrigen werden im Planungszeitraum vordringlich verfolgt:

- der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 von Stolpe bis Kiel (mit Anschluss Bundesstraße 76) und von der Bundesautobahn 1 bis zur Bundesautobahn 24,
- der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn 7 zwischen dem Autobahnkreuz Rendsburg und der Anschlussstelle Büdelsdorf einschließlich des sechsstreifigen Ersatzbauwerks Rader Hochbrücke,
- verbesserte Anbindung des Kieler Ostufers über die Südspange Kiel im Zuge der Bundesstraße 202,
- die verbesserte Anbindung des Wirtschaftsraums Brunsbüttel und ein qualifizierter

Ausbau der Bundesautobahn 23 / Bundesstraße 5 zwischen Heide und Bredstedt und zwischen Itzehoe und Wilster,

- der Bau von verschiedenen Ortsumgehungen (Geesthacht, Glückstadt, Handewitt, Hattstedt-Bredstedt, Itzehoe, Lauenburg, Ratzeburg, Schwarzenbek, Tating, und Wedel).

In der Hauptkarte sind die in den Absätzen 5 bis 7 genannten und die im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen laufenden und festdisponierten Projekte sowie die Maßnahmen des Vordringlichen und Weiteren Bedarfs dargestellt.

## **Begründung**

### **B zu 1 - 5**

Grundlage für die Bundesfernstraßenplanung ist das 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016, zu dem der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Anlage ist.

Der Bau der Bundesautobahn 20 von der Bundesautobahn 1 bei Lübeck mit einer Weiterführung über die Bundesautobahnen 21, 7 und 23 in Richtung Niedersachsen (Bundesautobahnen 20 und 26) mit westlicher Elbquerung ist erforderlich, um neben Regionalentwicklungseffekten auch eine Verkehrsentlastung des Raums Hamburg zu bewirken. Hamburg bleibt ein durch hohes Verkehrsaufkommen belasteter Verkehrsknotenpunkt. Die zunehmenden Verkehrsströme machen daher den Bau einer weiteren Umfahrungsmöglichkeit erforderlich. Eine östliche Elbquerung wird im Zusammenhang mit dem vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 als zweite durchgängige leistungsstarke Nord-Süd-Achse zwischen Kiel und Niedersachsen verfolgt.

In den Planungen soll berücksichtigt werden, wie die Voraussetzungen für Elektromobilität und alternative Antriebe – zum Beispiel durch die Bereitstellung von Lademöglichkeiten und Tankinfrastruktur – geschaffen werden können.

### **B zu 6**

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung ist der vierstreifige Ausbau der Hinterlandanbindung (Bundesstraße 207 zwischen Heiligenhafen-

Ost und Puttgarden) erforderlich. Die im Zuge der B 207 befindliche Fehmarnsundbrücke ist im Bestand zu schmal, um einen vierstreifigen Straßenquerschnitt zu ermöglichen. Darüber hinaus haben umfangreiche statische Untersuchungen gezeigt, dass die bestehende Fehmarnsundbrücke den zukünftigen Straßen- und Schienenverkehren nach Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung nicht gewachsen ist. Daher ist der Aus- beziehungsweise Neubau der Fehmarnsundquerung (FSQ) zu verfolgen. Im Rahmen der Vorplanung wurde nach umfangreichen Untersuchungen und nach Abwägung aller Aspekte der Bau eines Absenktunnels mit vier Fahrstreifen für die Straße und zwei Gleisen für die Schiene sowie der Erhalt der Sundbrücke für den langsamen Verkehr als Vorzugsvariante definiert, die der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanung zugrunde zu legen ist.

### **B zu 7**

Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 dargestellten laufenden und festdisponierten Projekte sowie die Maßnahmen des Vordringlichen und Weiteren Bedarfs im Straßenneu- und -ausbau haben besondere Bedeutung für die bedarfsgerechte Entwicklung des Straßennetzes in Schleswig-Holstein. Die als vordringlich angesehenen Ortsumgehungen sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung in den Ortschaften der aufgeführten Gemeinden beitragen.

Zur Steigerung der Attraktivität und Erreichbarkeit der Westküste und des Wirtschaftsraums Brunsbüttel sind im Rahmen des abschnittsweisen Ausbaus der Bundesautobahn 23 und der Bundesstraße 5 (Westküstenachse) entsprechend ihrer verkehrlichen Belastung folgende Maßnahmen geplant:

- Zwischen der Anschlussstelle Tornesch und der Anschlussstelle Eidelstedt sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn 23,
- zwischen Itzehoe und Wilster-West dreistreifige Verkehrsführungen der Bundesstraße 5,
- Durchführung einer Verkehrsuntersuchung im Abschnitt Wilster-West bis Brunsbüttel der Bundesstraße 5,
- im Bereich zwischen Tönning und Husum dreistreifige Verkehrsführungen der Bundesstraße 5,
- mehrere Ortsumgehungen zwischen Hattstedt und Bredstedt.

Die Maßnahmen im Verlauf der Bundesstraße 5 nördlich von Heide bis zur dänischen Grenze stehen auch im Einklang mit den Zielsetzungen der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Region Süddänemark vom 27. Juni 2007 und sind im „Gemeinsamen Papier zum grenzüberschreitenden Verkehr und Mobilität Schleswig-Holstein und Region Süddänemark“ vom 20. Mai 2008 enthalten.

## 4.3.2 Schienenverkehr

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Der Schienenverkehr soll hinsichtlich der Struktur und der Bedienung darauf ausgerichtet werden, dass er einen erheblichen Teil des zu erwartenden Verkehrszuwachses im Personen- und Güterverkehr bewältigen und einen möglichst hohen Anteil der starken Pendlerverkehre zur Verkehrsentlastung insbesondere dicht besiedelter Gebiete übernehmen kann. Neben der vollständigen Modernisierung des eingesetzten Fahrzeugmaterials zählen hierzu auch Erhalt und Ausbau des Personenverkehrsangebots, aber auch die schienengebundene Erschließung von Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten.

#### 2 Z

Die Fernverkehrsverbindungen zwischen Schleswig-Holstein, dem übrigen Bundesgebiet und Dänemark auf den Strecken Hamburg – Sylt, Hamburg – Kiel /Flensburg (– Dänemark), Hamburg – Lübeck – Fehmarn (– Dänemark) und Hamburg – Büchen – Berlin sind zu sichern und langfristig leistungsfähig auszubauen.

Neben dem Streckennetz der überregionalen und regionalen Schienenverkehrsverbindungen ist in der Hauptkarte der Ausbaubedarf dargestellt.

#### 3 Z

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung ist die Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Puttgarden gemäß deutsch-dänischem Staatsvertrag vom 03. September 2008 zu elektrifizieren und zweigleisig auszubauen.

#### 4 G

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre sollen

- weitere Bahnstrecken elektrifiziert und ertüchtigt sowie Fahrzeuge mit alternativen Antrieben eingesetzt werden,

- die Marschbahn Hamburg – Sylt stufenweise vollständig zweigleisig ausgebaut werden,
- die Strecke zwischen dem neuen Bahnhof Altona Nord (Diebsteich) in Hamburg und dem Bahnhof Elmshorn in ihrer Kapazität deutlich ausgebaut werden,
- das Zugangebot auf der Strecke Kiel – Lübeck erhöht werden und
- die Probstei durch die Reaktivierung der Strecke Kiel – Schönberger Strand besser an die Landeshauptstadt angebunden werden.

## **5 G**

Die Schienenwege auf den zum Teil durch den Mischbetrieb von Personen- und Güterzügen verkehrlich stark belasteten Strecken im Hamburger Umland sollen ausgebaut werden:

- Achse Nord-Ost: Ausbau zwischen Hamburg-Hasselbrook und Ahrensburg-Gartenholz für einen separaten S-Bahn-Verkehr („S 4 Ost“),
- Achse West: Ausbau der Strecke Pinneberg – Elmshorn für die bessere Anbindung an die Hamburger Innenstadt, einschließlich der Stärkung des Streckenabschnitts sowie ein Ausbau des Bahnhofs Elmshorn als Knotenbahnhof für die Westküste und die Strecken nach Kiel und Flensburg,
- Achse Nord: Elektrifizierung und teilweiser zweigleisiger Ausbau der Strecke Hamburg-Eidelstedt – Kaltenkirchen der Eisenbahn Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) für die Einrichtung einer durchgehenden Schnellbahnlinie Richtung Hamburg Hauptbahnhof („S 21“),
- Achse Ost: Stärkung des Nahverkehrsangebots zwischen Hamburg Hauptbahnhof und Büchen entsprechend der zunehmenden Pendelverflechtungen und der angestrebten Siedlungsentwicklung.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Grundlage für die Planung ist der Bundesverkehrswegeplan vom 3. August 2016 (BVWP), das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) sowie der Landesweite Nahverkehrsplan (LNVP).

Der Ausbau des Schienenpersonen- und Schienengüterverkehrs ist angesichts der steigenden Verkehrsvolumina und seiner Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz weiterhin ein wichtiges Anliegen der Landesverkehrspolitik. Daher wird die Umsetzung der geplanten Projekte intensiv betrieben und die Verhandlungen zur Implementierung werden mit den zuständigen Stellen auf Bundesebene – teilweise auch in enger Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg – fortgeführt.

### **B zu 3**

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung werden Güterverkehre auf die Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Puttgarden verlagert, die auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen Dänemark und Deutschland elektrifiziert und zweigleisig ausgebaut werden soll. Die Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke werden von der Deutsche Bahn AG vorbereitet. Das Land hat dabei mit dem 2014 abgeschlossenen Raumordnungsverfahren den Grundstein für einen regionalverträglichen Ausbau gelegt, der auch die besonderen touristischen Belange der Region berücksichtigt. Umfangreiche statische Untersuchungen für die bestehende Fehmarnsundbrücke haben gezeigt, dass die Brücke den Straßen- und Schienenverkehren nach Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung nicht gewachsen ist und daher die Verbindung über den Fehmarnsund ausgebaut werden muss.

Zur Aufnahme der Eisenbahnverkehre soll das neue Querungsbauwerk zweigleisig und elektrifiziert ausgebaut werden. Im Rahmen der Vorplanung ist nach umfangreichen Untersuchungen und nach Abwägung aller Aspekte der Bau eines Absenktunnels mit vier Fahrsteifen für die Straße und zwei Gleisen für die Schiene sowie der Erhalt der Sundbrücke als Vorzugsvariante definiert worden, die der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanung zugrunde zu legen ist.

#### **B zu 4**

Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich die Zahl der vom Land bestellten Zugkilometer – das ist die Summe der Strecken aller im Fahrplan veröffentlichten Züge – von rund 11 Millionen auf knapp 26 Millionen Zugkilometer pro Jahr erhöht. Die bedarfsorientierte Optimierung des Fahrplanangebots führte zu einem deutlichen Anstieg der Fahrgäste. Um auch zukünftig den Anforderungen eines modernen Verkehrssystems gerecht zu werden, sollen die genannten Infrastrukturausbaumaßnahmen dazu beitragen, Pünktlichkeit und Qualität des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu erhöhen.

Eine Elektrifizierung von weiteren Strecken würde dabei den Schadstoffausstoß drastisch reduzieren, da elektrisch betriebene Triebwagen und Lokomotiven die eingesetzte Energie deutlich effizienter in Bewegung umsetzen können. Zudem sollen alternative Antriebsformen entwickelt und auf den nicht elektrifizierten Strecken eingesetzt werden. Durch weitere Ertüchtigungen der Regionalstrecken wird schnellerer Verkehr möglich. So könnten attraktivere Fahrpläne umgesetzt und Verspätungen minimiert werden.

#### **B zu 5**

Zur Verbesserung der Schienenverkehrsverbindungen im nördlichen Teil der Metropolregion Hamburg und zur Entlastung des Hamburger Hauptbahnhofs wird angestrebt, auf den genannten vier Achsen Verbesserungen in der Infrastruktur und im Angebot zu erreichen.

Durch den Neubau des Bahnhofes Altona Nord (heute Diebsteich) werden neue Umsteigemöglichkeiten geschaffen. Ziel der überwiegenden Zahl der Personen im Schienenpersonennahverkehr aus Schleswig-Holstein ist jedoch der Hamburger Hauptbahnhof, der diesen Belastungen baulich gewachsen sein sollte.

## 4.3.3 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Bundeswasserstraßen (Seewasserstraßen und Binnenwasserstraßen) ist deren rechtlicher Status zu beachten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Planungen und Maßnahmen nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

#### 2 Z

Auf den Bundeswasserstraßen, insbesondere auf internationalen Schifffahrtsrouten, ist grundsätzlich die Sicherheit und Leichtigkeit des ungehinderten Schiffsverkehrs in der Nordsee und Ostsee entsprechend dem internationalen Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) zu gewährleisten.

#### 3 Z

In den Vorranggebieten Schifffahrt hat die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen in diesen Gebieten, die die Schifffahrt beeinträchtigen, sind auszuschließen. Der Landesentwicklungsplan legt die Vorranggebiete Schifffahrt in der Hauptkarte fest.

#### 4 G

In den Vorbehaltsgebieten Schifffahrt soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen berücksichtigt werden.

Der Landesentwicklungsplan legt die Vorbehaltsgebiete Schifffahrt in der Hauptkarte fest.

## **5 G**

Die See- und Binnenschifffahrt soll als kostengünstige und energieeffiziente Verkehrsträgerschaft insbesondere im Gütertransport über größere Entfernungen zu einer Entlastung von Straße und Schiene beitragen. Dafür soll die Leistungsfähigkeit der überregionalen Wasserstraßen und Häfen mit ihren Hinterlandbindungen als Schnittstellen der Verkehrswege gesichert und gegebenenfalls gesteigert werden. Dabei soll eine stärkere Kooperation und Arbeitsteilung von Häfen – auch länderübergreifend – angestrebt werden. Beim Aus- und Umbau von Häfen soll geprüft werden, inwieweit die Ausrüstung mit umweltfreundlichen landseitigen Stromanschlüssen technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Der Einsatz innovativer Antriebsformen aus erneuerbarer Energie für Schiffe ist anzustreben und sollte bei der Planung von Hafeninfrastruktur berücksichtigt werden.

## **6 Z**

Für die Sicherung und Entwicklung des überregional bedeutsamen Hamburger Hafens ist die Anpassung der Fahrrinne von Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt erforderlich.

## **7 G**

Im Zusammenhang mit der verstärkten Zusammenarbeit im Ostseeraum kommt der Entwicklung der Ostseehäfen mit überregionaler Bedeutung (Kiel, Lübeck und Puttgarden) und der Verbesserung der Hinterlandbindungen eine besondere Rolle zu.

Den Häfen in Brunsbüttel (Ölhafen und Hafen Ostermoor am Nord-Ostsee-Kanal sowie Elbehafen) und dem Schwerlasthafen Osterrönfeld am Nord-Ostsee-Kanal kommt wegen der hohen logistischen, regionalwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung eine überregionale Bedeutung zu.

Die Häfen in Flensburg, Husum und Büsum haben aus gewerblicher und logistischer Sicht ebenfalls eine überregionale Bedeutung.

Häfen mit überregionaler Bedeutung sollen in ihren Funktionen gesichert werden. Sie sind in der Hauptkarte dargestellt.

## **8 G**

Für die übrigen regional und lokal bedeutsamen Häfen wird eine an ihren Funktionen gemessene Bestandserhaltung und Bedarfsanpassung angestrebt. Sie sind in den Regionalplänen darzustellen. Dort können auch Aussagen zur Bedeutung von Häfen für den Sportbootverkehr getroffen werden.

## **9 G**

Die Infrastruktur der Häfen Kiel und Lübeck, ihre Hinterlandanbindung und die seeseitige Zufahrt nach Lübeck sollen orientiert an der Entwicklung der Verkehre, Schiffsgrößen und alternativen Antriebe ausgebaut werden. Dabei sollen auch die Kooperationsmöglichkeiten mit der Hafenvirtschaft in Hamburg berücksichtigt werden.

## **10 Z**

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals sind erforderlich:

- Maßnahmen zur Kurvenaufweitung zwischen Königsförde und Kiel-Holtenau,
- die Vertiefung des Kanals um einen Meter,
- ein Schleusenneubau in Brunsbüttel,
- Schleusensanierungen in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau und
- der Neubau der 1. Levensauer Hochbrücke (K 27).

## **11 G**

Der Elbe-Lübeck-Kanal soll an den heutigen Standard des deutschen Binnenwasserstraßennetzes angepasst und gemäß BVWP 2030 ausgebaut werden. Die Brücken über den Elbe-Lübeck-Kanal sollen dementsprechend ausgebaut werden.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs hat vor dem Hintergrund des bereits sehr hohen und künftig noch zunehmenden Verkehrsaufkommens auf See sowie den ebenfalls zunehmenden verschiedenen Nutzungsansprüchen im Meeresbereich große Bedeutung. Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bedeutet dabei, dass die Schifffahrt Bundeswasserstraßen möglichst störungsfrei und ohne komplizierte Manöver benutzen kann. Darüber hinaus werden in Bezug auf das Befahren durch entsprechende Verordnungen des Bundes Regelungen für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer wie für die Naturschutzgebiete der Ostsee festgelegt.

Die Bundeswasserstraßen erfahren durch das Wasserstraßengesetz (WaStrG) ihre abschließende gesetzliche Widmung als Verkehrswege für die Schifffahrt. Neben den Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, gehören zu den Bundeswasserstraßen auch die Seewasserstraßen. Nach dem Wasserstraßengesetz erstrecken sich die Seewasserstraßen von der Küstenlinie (Mittleres Tidehochwasser - MThw) beziehungsweise der Trennungslinie Binnen-/Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Die Seewasserstraßen sind in ihrer ganzen Breite der Schifffahrt gewidmet und stehen ihr vollständig zur Verfügung. Ausgenommen hiervon ist das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten (§ 5 Satz 3 WaStrG) soweit hier durch Rechtsverordnung des Bundes das Befahren eingeschränkt oder untersagt wird, weil dies zur Erreichung der Schutzzwecke erforderlich ist.

Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen ist nur zulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (insbesondere Ausbau und Unterhaltung) sowie die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

### **B zu 3**

Die Festlegung von Vorranggebieten Schifffahrt dient der zusätzlichen Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Mit ihnen werden im Küstenmeer und in den inneren Gewässern die im Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche

Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee (Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee (AWZ Ostsee-ROV)) festgelegten Gebiete teilweise fortgesetzt und ergänzt.

Die Verfügbarkeit und Qualität von AIS-Daten (Automatic Identification System) bilden eine neue Erkenntnisgrundlage für die räumlichen Festlegungen zur Schifffahrt. Entsprechend der Entwürfe zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie wurde daher den Planungen für das Küstenmeer der Nordsee die Verlagerung der Schifffahrtsrouten östlich Helgoland westlich der schleswig-holsteinischen Gewässer zu Grunde gelegt. Durch die Festlegungen werden keine neuen Schifffahrtswege begründet. Über die raumordnerische Sicherung hinausgehende Anforderungen (siehe Absatz 2 und B zu 2) sowie die nach Artikel 58 des Seerechtsübereinkommens garantierte Freiheit der Schifffahrt bleiben unberührt.

Vorranggebiete Schifffahrt sind die Gebiete, die unter Zugrundelegung folgender Kriterien festgelegt wurden:

- teilweise Fortsetzung und Ergänzung der im AWZ-Plan festgelegten Vorranggebiete Schifffahrt im Bereich der Ostsee,
- Verkehrstrennungsgebiete,
- gekennzeichnetes Fahrwasser innerhalb der Seeschifffahrtsstraßen mit wichtigen internationalen Verbindungsfunktionen,
- die völkerrechtlich geschützte internationale Schifffahrtsroute Nord-Ostsee-Kanal.

Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend für die Zuordnung. Um der Bedeutung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Rechnung zu tragen, werden dort keine Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt.

Nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen haben die Vorranggebiete eine herausragende Bedeutung für die Schifffahrt. Aus den AWZ-Raumordnungsplänen fortgesetzte Vorranggebiete haben die gleiche Breite wie die dort festgelegten Gebiete. Zugehörige Reeden sind in ihrer Gesamtheit als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. Allen

übrigen Vorranggebieten Schifffahrt wurde eine Breite von einer Seemeile zugrunde gelegt. Unbeschadet der Festlegung der Vorranggebiete Schifffahrt in der Hauptkarte gelten auf allen Bundeswasserstraßen die gesetzlichen Regelungen und die grundsätzliche bundesrechtliche Widmung zum Verkehr.

#### **B zu 4**

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Schifffahrt dient der zusätzlichen Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.

Die Vorbehaltsgebiete Schifffahrt wurden nach folgenden Kriterien festgelegt:

- teilweise Fortsetzung der im AWZ-Plan festgelegten Vorranggebiete Schifffahrt im Bereich der Ostsee,
- Puffer von zwei Seemeilen entlang von Verkehrstrennungsgebieten,
- Puffer von mindestens einer Seemeile beiderseits der weiteren Vorranggebiete Schifffahrt.

Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend für die Zuordnung.

Vorbehaltsgebiete Schifffahrt, die die in der AWZ festgelegten Gebiete fortsetzen, weisen die dort festgelegte Breite auf. Dort, wo Landbereiche von der Festlegung betroffen wären, wurden die Vorbehaltsgebiete an der Küstenlinie abgeschnitten.

Unbeschadet der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Schifffahrt in der Hauptkarte gelten auf allen Bundeswasserstraßen die gesetzlichen Regelungen und die grundsätzliche bundesrechtliche Widmung zum Verkehr.

#### **B zu 5**

Die Bewältigung des stetig wachsenden Verkehrsaufkommens erfordert angesichts der Belastung und der nicht beliebig erweiterbaren Kapazitäten der Landverkehrswege eine Optimierung des Gesamtverkehrssystems unter Einbeziehung aller Verkehrsträgerschaften und -wege. Durch ihre Einbindung in das transeuropäische Verkehrsnetz und den Ausbau der Zu- und Ablaufstrecken der Bahn können die schleswig-holsteinischen Häfen - insbesondere die TEN-V-Häfen Lübeck, Kiel, Brunsbüttel und Puttgarden - aufgrund der Lage des Landes als geographischer Drehscheibe eine logistisch bedeutsame Sammel-

und Verteilfunktion für Norddeutschland, Skandinavien und die osteuropäischen Ostseeanrainerstaaten beibehalten.

Neben der genannten Herstellung und Nutzung der festen Verbindungen zwischen Nord- und Mitteleuropa kommt auch dem weiteren Ausbau der Fährverbindungen, insbesondere in der Ostsee, eine große Bedeutung zu.

Ein erheblicher Anteil der weiter zunehmenden Güterströme aus und in die Ostseeanliegerstaaten soll unter anderem aus Gründen des Umweltschutzes auch künftig durch den Schiffstransport über die schleswig-holsteinischen Häfen fließen. Dabei sollen jedoch durch geeignete Maßnahmen das Unfallrisiko durch das zunehmende Schiffsverkehrsaufkommen sowie die mit diesem Aufkommen gegebenenfalls verbundenen umweltbelastenden Emissionen oder Einträge minimiert werden. Beim Ausbau der Land- und Seeverbindungen auf der Grundlage eines integrierten Verkehrskonzepts sind gleichermaßen die Fährlinien, Häfen (unter anderem mit Bereitstellung von Logistik- und Gewerbeflächen) und Hafen-Hinterlandanbindungen zu berücksichtigen.

Ein potenzieller Ausbau von (Binnen-)Wasserstraßen bedarf einer Wirtschaftlichkeit, die zugleich ökologische Belange mit einbezieht. Hierbei sind auch das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

### **B zu 6**

Damit die Wettbewerbsfähigkeit des Hamburger Hafens nicht gefährdet wird, ist die Anpassung der Fahrrinne von Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt, die längere, breitere und tiefergehende Schiffe einsetzen, erforderlich. Schließlich profitiert die schleswig-holsteinische Wirtschaft in hohem Maße von einem wettbewerbsfähigen Hamburger Hafen als Anbindung an den Welthandel.

### **B zu 7 - 9**

Die Häfen in Kiel und Lübeck haben mit ihren zahlreichen Fährverbindungen und ihren trimodalen Hinterlandanbindungen eine weit über das Land hinausgehende Bedeutung und erfüllen eine intermodale Drehscheibenfunktion im Ost-West- und Nord-Süd-Transfer für den Güter- und Personenverkehr.

Die Kooperation mit der Metropolregion Hamburg ist bei Planung und Ausbau der Hinterlandanbindung dieser Häfen mit zu erwägen.

Zurzeit gibt es vor allem in den Lübecker und Kieler Häfen neue Ausbauvorhaben, um die in Teilbereichen angespannte Kapazitätssituation zu verbessern sowie den geänderten Marktsituationen gerecht zu werden. Weiterer Ausbaubedarf kann sich für die relevanten Standorte ergeben, wenn die derzeitigen Kapazitätsreserven ausgeschöpft sind und zum Beispiel im Zuge der Verbesserung der Hinterlandanbindung zusätzliche Umschlagsvolumina ausgelöst werden.

Den Häfen in Flensburg, Büsum und Husum kommt für den internationalen Schwergüter- und Schüttgüterverkehr und auch bei Projektladungen des Landes eine Bedeutung zu, daher sollen diese Häfen an der Entwicklung der Verkehre ausgerichtet werden. Die Häfen sollen in ihrer Funktion gesichert werden, das heißt dauerhaft für die ihrer Größe und Funktion entsprechende Schifffahrt erreich- und nutzbar bleiben. Bei der Funktionssicherung dieser Häfen sind in der Abwägung auch aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen angepasste Schiffsgrößen zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit von Vertiefungs- oder Ausbauvorhaben ist im Rahmen der für solche Vorhaben vorgesehenen gesetzlichen Genehmigungsverfahren abzuwägen.

Aufgrund des gestiegenen Interesses von Unternehmen mit volumenstarkem Massengutumschlag beziehungsweise -bedarf kann sich für die Häfen in Brunsbüttel ein zusätzlicher Bedarf an hafenseitiger Infrastruktur ergeben.

In Osterrönfeld am Nord-Ostsee-Kanal, mitten im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, ist ein schwerlastfähiger Hafen entstanden, der sich durch seine Auslegung und technische Ausrüstung auszeichnet und über in unmittelbarer Nähe liegende umfangreiche Gewerbeflächen verfügt. Durch seine Lage im Schnittpunkt des Nord-Ostsee-Kanals, der Bundesautobahn 7 und verschiedener Bundesstraßen sowie durch die Verbindung mit dem gegenüberliegenden Kreishafen in Rendsburg ist er prädestiniert für anspruchsvolle Logistikaufgaben.

Bei der Planung und dem Ausbau von Häfen und Hafenanlagen sollen, wenn möglich und sinnvoll, Möglichkeiten für die Versorgung von Schiffen und Hafenanlagen mit alternativen Antrieben in die Überlegungen mit einbezogen werden.

## **B zu 10, 11**

Der Nord-Ostsee-Kanal als eine der bedeutendsten künstlichen Wasserstraßen der Welt muss angesichts zunehmender Schiffsgrößen und wachsendem Feederverkehr dringend an die Anforderungen des heutigen und zukünftigen Schiffsverkehrs angepasst werden. Er hat eine wichtige Funktion als Transportweg für den Warenaustausch mit den Staaten des Ostseeraums.

Für die deutschen Nordseehäfen ist der Nord-Ostsee-Kanal ein wichtiger Bestandteil des nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetzes. Der Kanal stellt insbesondere für Hamburg einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber den Häfen der sogenannten Westrange (Zeebrügge, Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen) dar.

Neben dem laufenden Schleusenneubau in Brunsbüttel und den vorbereitenden Maßnahmen zur Kurvenaufweitung zwischen Königsförde und Kiel-Holtenau sind die Schleusensanierungen in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau mit dem Ersatzneubau der Kleinen Schleusen, die Vertiefung des Kanals um einen Meter sowie der Neubau der 1. Levensauer Hochbrücke zur Kapazitätsanpassung des Kanals dringend erforderlich.

Die Arbeiten für die fünfte Schleusenkammer in Brunsbüttel haben im September 2014 begonnen. Mit der Gesamtfertigstellung der Gesamtmaßnahme ist nicht vor 2024 zu rechnen. Der Ausbau der Oststrecke zwischen Königsförde und Kiel-Holtenau (Kurvenaufweitung) ist bereits 2019 begonnen worden.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Kanalausbau im Bereich der Levensauer Hochbrücken (als Teil der Anpassung der Oststrecke) im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der ersten Levensauer Hochbrücke ist am 22. November 2017 ergangen. Zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde durch das Land Schleswig-Holstein im September 2017 das Einvernehmen erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ist ergangen.

Die Vorplanungen des Ausbaus des im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 aufgeführten Elbe-Lübeck-Kanals sind angelaufen; eine Realisierung ist bis 2040 vorgesehen.

## **4.3.4 Luftverkehr**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

Der Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel wird als zentraler Flughafen auch künftig die überregionale Anbindung Schleswig-Holsteins sicherstellen.

#### **2 G**

Der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee soll weiter entwickelt werden. Er ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans dargestellt.

#### **3 Z**

Der Verkehrsflughafen Sylt und der Verkehrslandeplatz Kiel sind in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans dargestellt. Weitere Flugplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalplänen darzustellen.

## **Begründung**

### **B zu 1 - 3**

Der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel hat im norddeutschen Raum die zentrale Bedeutung für den Luftverkehr. Zur Verbesserung des Verkehrsanschlusses wurden hier wichtige Maßnahmen auf der Schiene (S-Bahn-Anschluss von Hamburg Hauptbahnhof) und der Straße (Anbindung an die Bundesautobahn 7) umgesetzt.

Der Flughafen Lübeck-Blankensee ist ein regional bedeutsamer Verkehrsflughafen und dient der Stärkung des Wirtschaftsraums. Durch den Haltepunkt der Bahnlinie Lübeck – Lüneburg und die Anbindung an die Bundesautobahn 20 über die Bundesstraße 207 ist der Flughafen Lübeck-Blankensee gut an das Straßen- und Schienenverkehrsnetz angebunden.

Die Flugplätze Sylt und Kiel-Holtenau dienen der überregionalen Anbindung der regionalen Wirtschaft und dem Tourismus. Weitere Flugplätze übernehmen als Teil der Verkehrsinfrastruktur wichtige Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Das Norddeutsche Luftverkehrskonzept aus dem Jahr 2013 ist die letzte luftverkehrspolitische Positionsbestimmung der norddeutschen Küstenländer. Viele Annahmen, die ihm zugrunde liegen, haben sich seither nicht verändert. Dies gilt insbesondere für die Einschätzung der Funktionen, Kapazitäten und Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze.

## 4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Vor allem in verdichteten Gebieten, in denen es bereits erhebliche Engpässe im Straßennetz und unvermeidbare Auswirkungen auf die Stadtentwicklung gibt, soll die ÖPNV-Bedienung verbessert werden. Die ländlichen Räume sollen durch ein leistungsfähiges Netz von Bus- und Schienenangeboten erschlossen werden. Der liniengebundene ÖPNV soll durch flexible und multifunktionale Bedienungsformen ergänzt werden. Hierbei sind alternative Antriebe zu berücksichtigen.

#### 2 G

Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen soll berücksichtigt werden, dass

- sich vor dem Hintergrund der regionalen Bevölkerungsentwicklung das Mobilitätsverhalten und die Schülerverkehre und damit die Nachfragestruktur ändern werden,
- den regionalen Pendlerverflechtungen im Berufs- und Ausbildungsverkehr insbesondere vor dem Hintergrund der prognostizierten Entwicklung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner sowie der Erwerbspersonen in der Metropolregion Hamburg und im Einzugsbereich der kreisfreien Städte sowie den Belangen des Erholungsverkehrs Rechnung getragen wird,
- ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zunehmend auf den ÖPNV angewiesen sind. Der ÖPNV soll sich auf diese Zielgruppe nicht nur durch Barrierefreiheit einstellen, sondern auch – vor allem in den ländlichen Räumen – durch eine gute Erreichbarkeit. Von entsprechenden Konzepten profitieren ebenso Kinder, Jugendliche und Familien,
- die Erreichbarkeit der Zentralen Orte (Kapitel 3.1) sowie die Anbindung der Gemeinden mit überörtlichen Versorgungsfunktionen (Kapitel 3.2) an die benachbarten Zentralen Orte verbessert werden,

- neue größere Wohn- und Gewerbegebiete an den ÖPNV angeschlossen werden (Kapitel 3.9 Absatz 7),
- eine gute Verknüpfung der Verkehrsnetze (Bahn und Bus) sowie die Verknüpfung zwischen öffentlichem Verkehr und Individualverkehr (zum Beispiel Park+Ride, Bike+Ride) an den Übergangshaltestellen sichergestellt werden,
- in den Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkten die Anknüpfung an den ÖPNV und eine fahrradfreundliche Infrastruktur hergestellt werden,
- attraktivere Haltestellen geschaffen werden,
- der sprunghafte Anstieg der Urlaubsgäste in den Monaten Mai bis Oktober eine zusätzliche Bestimmungsgröße für die ÖPNV-Planung darstellt,
- die Belange des Erholungs- und Urlaubsverkehrs berücksichtigt werden,
- neue Mobilitätsformen unter Einbeziehung der Elektromobilität und alternativer Antriebe und digitaler Medien berücksichtigt werden und
- sie mit regionalen Mobilitätskonzepten abgestimmt werden.

Die auf der Basis des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarifs) geschaffene verkehrliche und tarifliche Kooperation soll weiter ausgebaut werden.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Auch in Zukunft soll ein leistungsfähiges und attraktives Angebot für den ÖPNV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit sichergestellt werden. Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung sind nachhaltig abzustimmen (Kapitel 3.9).

Mit der Gründung des Nahverkehrsverbunds (NAH.SH) im Jahr 2014 durch Kreise und kreisfreie Städte zusammen mit dem Land gibt es eine einheitliche Organisation für den Bahn- und Busverkehr in Schleswig-Holstein. Es soll eine noch intensivere Zusammenarbeit zur Verbesserung des Nahverkehrsangebots bewirkt, die beiden Verkehrsmittel Bahn und Bus enger zusammengeführt und der Nahverkehr als wichtiger Teil der Mobilität ausgebaut werden. Hierbei sollen emissionsarme, insbesondere elektromobile Antriebe zum Einsatz

kommen. An Zentralen Orten sollen sichere Abstellmöglichkeiten für E-Bikes und Pedelecs geschaffen werden.

Eine abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung ist Voraussetzung für die Stärkung des ÖPNV. Neben dem Landesweiten Nahverkehrsplan und den regionalen Nahverkehrsplänen sind auch regionale Mobilitätskonzepte zu berücksichtigen.

Ein besonderer Abstimmungsbedarf über Landes- und Kreisgrenzen hinweg ergibt sich im Hinblick auf die immer engeren Wirtschafts-, Siedlungs- und Pendlerverflechtungen in der Metropolregion Hamburg.

Das sich aus den Regionalen Nahverkehrsplänen der Kreise und kreisfreien Städte sowie dem Landesweiten Nahverkehrsplan ergebende Gesamtsystem aus Schienen- und Busverkehr wurde auf der Grundlage einer verkehrlichen und tariflichen Kooperation aller Verkehrsträgerschaften zu einem landesweit und mit den Nachbarländern (in der Metropolregion Hamburg unter Berücksichtigung des Verbundnahverkehrsplans des Hamburger Verkehrsverbunds) abgestimmten Nahverkehrsnetz verknüpft (SH-Tarif). Das System wird durch flexible und multifunktionale Bedienungsformen (zum Beispiel Rufbusse, Anrufsammeltaxen, Bürgerbusse, Dörpsmobile, Transport von Gütern und Personen in speziellen Fahrzeugen oder zeitlich versetzter Transport) ergänzt. Durch die enge Kooperation von NAH.SH und HVV (Hamburger Verkehrsverbund) ist eine große Durchlässigkeit im einheitlichen Verkehrsraum bereits gegeben. Das Land beabsichtigt, diese Kooperation durch einen Nordtarif mit durchgängigem Fahrkartensystem für Schleswig-Holstein, Hamburg und den Norden Niedersachsens zu vertiefen.

## 4.3.6 Rad- und Fußverkehr

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Der Rad- und Fußverkehr soll als wichtiger Bestandteil der umweltfreundlichen individuellen Mobilität im ganzen Land entwickelt werden. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden.

#### 2 G

Die Attraktivität und Sicherheit des Fahrradfahrens im Alltag, auf dem Weg zur Schule oder Arbeitsstätte, in der Freizeit und im Urlaub sollen erhöht werden. Dafür sollen Radverkehrsanlagen ertüchtigt und bedarfsgerecht neu-, um- und ausgebaut werden.

Insbesondere soll die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Personenverkehr verbessert werden (Kapitel 4.3 Absatz 2, Kapitel 4.3.5 Absatz 2).

#### 3 G

Bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten soll der Radverkehr gefördert und weiterentwickelt werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass

- die zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte für Radfahrende und zu Fuß Gehende gleichermaßen gut erreichbar sind,
- Radschnellverbindungen und Radschnellnetze insbesondere in Verdichtungs- und Ordnungsräumen sowie Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum aufgebaut und weiterentwickelt werden,
- neben dem Neubau von Radwegen auch Radrouten mit ÖPNV-Anbindung auf geeigneten bestehenden Verkehrswegen eingerichtet werden,
- die besonderen Erfordernisse von E-Bikes, Pedelecs und anderer E-Kleinstfahrzeuge bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt werden und
- neben dem Alltagsradverkehr auch der touristische Radverkehr durch geeignete Maßnahmen befördert werden soll (Kapitel 4.7.3 Absatz 11).

## **4 G**

In den Regionalplänen können ergänzende Festlegungen zur Entwicklung des Radverkehrs in den jeweiligen Teilräumen erfolgen.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Rad- und Fußverkehr sind wichtige Bestandteile der individuellen Mobilität. Das gilt sowohl für die Ordnungsräume als auch für die ländlichen Räume und in besonderem Maße für die Verkehrsbeziehungen zwischen Stadt und Umland. Diese Form der Mobilität bietet Ansätze zur Lösung verkehrspolitischer und gesellschaftlicher Herausforderungen und ist eng mit den gesellschaftlichen Zielen Klima- und Umweltschutz, Gesundheitsförderung, Förderung der Mobilität und Lebensqualität in Städten und Gemeinden verknüpft. Es gilt daher für die Zukunft, insbesondere den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen deutlich zu erhöhen.

Aufgrund der weiterhin steigenden PKW-Dichte und der damit verbundenen verkehrlichen Probleme, insbesondere in städtischen Verdichtungsräumen, ist es notwendig, das Bewusstsein der Bevölkerung für die besondere Rolle des Rad- und Fußverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr zu schärfen.

#### **B zu 2**

Der Radverkehr ist eine umweltverträgliche und nachhaltige Verkehrsart – als Nahverkehrsmittel weist das Fahrrad in städtischen Verdichtungsräumen im Entfernungsbereich bis fünf Kilometer zeitliche Vorteile gegenüber dem motorisierten Individualverkehr auf, wenn entsprechende Radverkehrsanlagen vorhanden sind. Dieser Entfernungsbereich wird durch die zunehmende Verbreitung von Pedelecs und E-Bikes noch erweitert. Dafür sind qualitativ hochwertige und sichere Radverbindungen Voraussetzung.

Die Verknüpfung mit dem ÖPNV soll durch die Schaffung von Bike & Ride, Bike-Sharing, Mobilitätshubs und anderen innovativen zentralen Angeboten an Haltepunkten des ÖPNV unterstützt werden.

Der Rad- und Fußverkehr liegt überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Das Land unterstützt die Schaffung eines positiven gesellschaftlichen Klimas für die Nahmobilität, das dazu ermutigen soll, Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Zu den Maßnahmen in diesem Bereich zählen unter anderem die Unterstützung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs RAD.SH. Darüber hinaus wurde in 2019 mit dem standardisierten BYPAD-Verfahren (Bicycle Police Audit) die Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein analysiert. Aus den Ergebnissen des BYPAD wurden ein Aktionsplan Radverkehr und die Radstrategie Schleswig-Holstein als Grundlage für die Radverkehrsförderung erarbeitet und im Sommer 2020 verabschiedet.

### **B zu 3 und 4**

Die Erschließung der zentralen Versorgungsbereiche der zentralen Orte einerseits und attraktive und schnelle Verbindungen, wie zum Beispiel Radschnellwege, andererseits können den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf das umweltfreundliche Verkehrsmittel Fahrrad erleichtern.

Daher soll im Rahmen kommunaler Mobilitätskonzepte geprüft werden, wie Radschnellverbindungen und ihre Netze in die räumliche Struktur insbesondere von Ballungsgebieten, aber auch der Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum integriert werden können. In mehreren Landesteilen wird derzeit ein Netz von Radschnellverbindungen konzipiert.

Die Fuß- und Radwege werden zunehmend auch durch E-Kleinstfahrzeuge wie E-Scooter, aber vor allem durch Pedelecs und E-Bikes in Anspruch genommen. Die unterschiedlichen Anforderungen an die Infrastruktur, die zum Beispiel aus unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmenden herrühren, sollen bei der Verkehrswegeplanung berücksichtigt werden.

Die Aufgabe, die Infrastruktur für den Radverkehr weiter auszubauen, zu verbessern und zu erhalten, ergibt sich aber auch aufgrund der hohen touristischen Bedeutung des Verkehrsmittels Fahrrad. Während beim Alltagsradverkehr zum Beispiel sichere Abstellmöglichkeiten und betriebliches Mobilitätsmanagement im Mittelpunkt stehen, benötigt der touristische Radverkehr insbesondere eine bessere Beschilderung, digitale Verknüpfungen mit bestehenden Tourismus-Services, Bed & Bike-Angebote, Reparaturdienste und Mitnahmemöglichkeiten im öffentlichen Verkehr.

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans können in den Regionalplänen auf der Grundlage von regionalen Mobilitätskonzepten, Radverkehrskonzepten oder anderweitig geeigneten fachlichen Grundlagen konkretisiert und durch Festlegungen zur Entwicklung des Radverkehrs in den jeweiligen Teilräumen ergänzt werden.

## 4.4 Digitale Infrastruktur

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Die digitale Infrastruktur soll als wichtige Grundlage für die Digitalisierung wirtschaftlicher, struktureller und gesellschaftlicher Entwicklungen bedarfsgerecht und weitgehend flächendeckend ausgebaut werden. Die digitale Infrastruktur soll mit anderen räumlichen Nutzungen abgestimmt werden. Orts- und Landschaftsbilder sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Vorhandene oder geplante Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden. Sendemasten und Antennenträger sollen von den verschiedenen Netzbetriebsgesellschaften möglichst gemeinsam genutzt werden.

#### 2 G

Bevölkerung, Wirtschaft und öffentliche Einrichtungen in Schleswig-Holstein sollen flächendeckend bis zum Jahr 2025 mit leistungsfähigen Glasfaser-Breitbandanschlüssen versorgt sein. Soweit eine Glasfaser-Anbindung nicht sofort realisiert werden kann, sollten notwendige Zwischenlösungen technologisch kompatibel zur Glasfaser-Anbindung erfolgen und ein Konzept für den folgenden Glasfaser-Ausbau vorsehen. Parallel zur stationären Breitbandversorgung sollen eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten und eine bedarfsorientierte Versorgung mit öffentlichen Wireless Local Area Network (WLAN)-Zugangspunkten gewährleistet sein.

Bei der Planung von Glasfaserinfrastrukturen sollen die Anbindungsmöglichkeiten von Mobilfunk-Basisstationen (insbesondere mit Blick auf die neuste Mobilfunktechnologie 5G) sowie von öffentlichen WLAN-Zugangspunkten angemessen berücksichtigt werden.

Vorrangig sollen eigenwirtschaftliche Lösungen zur Erreichung dieser Ausbauziele beitragen. Dort, wo das eigenwirtschaftliche Engagement nicht ausreicht, sollen das Land und die Kommunen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten flankierend tätig werden.

Kommunale Projekte beim Breitbandausbau sollten so weit wie möglich auf regionaler Ebene (mindestens Amtsebene, möglichst aber ämterübergreifend oder kreisweit)

interkommunal geplant und umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch Kooperationen der öffentlichen Hand mit der Privatwirtschaft sowie Kooperationen von Unternehmen untereinander intensiviert werden. Zur Kostensenkung und Ressourcenschonung sollen vorhandene, für den Breitbandausbau nutzbare Infrastrukturen sowie Mitverlegungsmöglichkeiten bei anderweitigen Baumaßnahmen in größtmöglichem Umfang genutzt werden. In Regionen, in denen Fiber to the Building (FTTB)-/ Fiber to the Home FTTH-Projekte (FTTH) bereits realisiert wurden oder realisiert werden, soll grundsätzlich auf einen parallelen eigenwirtschaftlichen Ausbau verzichtet werden; stattdessen sollen dort vorrangig Open-Access-Angebote geprüft werden.

Beim Neubau oder bei wesentlichen Erweiterungen von Gewerbegebieten, sonstigen gewerblichen Schwerpunkten in den Städten sowie von Wohngebieten sollen Glasfaseranbindungen mitgeplant werden.

### **3 G**

In allen Teilräumen des Landes soll in zumutbarer Entfernung die Versorgung mit stationären Postdienstleistungen gemäß den Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährleistet werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Der Zugang zu digitaler Infrastruktur ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und eine hohe Lebensqualität im Land. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur, insbesondere des Glasfasernetzes, bietet große Chancen für die Entwicklung von Stadt und Land und fördert die gesellschaftliche Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger (Kapitel 5 Absatz 2). Ihr Ausbau soll unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten erfolgen.

### **B zu 2**

Moderne Glasfasernetze sind für die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins (Ausschöpfung von Wachstumspotenzialen, Erhöhung der Standortattraktivität, Abbau von

strukturellen Nachteilen ländlicher Räume) von großer Bedeutung. Der Bedarf an (hohen) Bandbreiten nimmt immer mehr zu. Auch unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten (Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, Nutzung moderner Kommunikationsformen wie E-Government, E-Learning, E-Health oder E-Commerce) kommt schnellen Internetverbindungen eine wachsende Bedeutung zu (Kapitel 5. Absatz 2). Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur gehört mittlerweile zur Basisinfrastruktur.

Die Breitbandstrategie der Landesregierung formuliert keine sich im Zeitablauf selbst entwertenden Bandbreitenziele, sondern gibt ein Infrastrukturziel vor: Flächendeckende Versorgung mit Glasfaser bis in die Gebäude und Haushalte (Fiber to the Building (FTTB) oder Fiber to the Home (FTTH)): Bis zum Jahr 2025 soll eine weitestgehend flächendeckende Versorgung mit FTTB/FTTH gewährleistet sein. Neben der Versorgung der Privathaushalte, Schulen sowie anderer sozioökonomischer Treiber sollte die Versorgung von Gewerbebetrieben und von Gewerbegebieten hohe Priorität haben.

Hintergrund ist die Tatsache, dass Glasfaser die zukunftssicherste Breitbandtechnologie ist, die

- allen künftigen Bandbreitenbedarfen gerecht wird,
- alle Verfahren und Anwendungen bis in den Bereich mehrerer Gigabit pro Sekunde stabil sowie symmetrisch im Down- und Upload abdecken kann,
- qualitativ (zum Beispiel im Bereich von Latenzzeiten) allen anderen Technologien überlegen ist,
- ohne weitere Tiefbauarbeiten zu noch höherer Leistung erweiterbar ist und
- ökologisch verträglicher als andere Technologien ist (geringerer Stromverbrauch, keine elektromagnetischen Störungen).

Die flächendeckende Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten und WLAN wird wegen der zunehmenden Nutzung von Mobilfunkdiensten als komplementäres Ziel zur stationären Breitbandversorgung gesehen.

Die Umsetzung der Breitbandstrategie erfolgt in enger Abstimmung mit allen Akteurinnen und Akteuren (Wirtschaft, Kommunen, Verbände und Organisationen). Angesichts der zunehmenden Bedeutung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur kommt staatlichem Handeln (bei einem Vorrang eigenwirtschaftlicher Lösungen) eine wichtige Rolle bei der

Verbesserung der Breitbandversorgung zu. Das Land wird daher alle Akteurinnen und Akteure (insbesondere auch die kommunale Ebene) mit den in der Breitbandstrategie verankerten Schwerpunktmaßnahmen unterstützen.

Die Nutzung von Kostensenkungspotenzialen, wie es insbesondere das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) vorsieht, sowie die Intensivierung von Kooperationen auf allen Ebenen sind wichtige Instrumente, um Kosten zu reduzieren und Ressourcen zu schonen sowie die Qualität und Geschwindigkeit des Breitbandausbaus zu verbessern.

Wichtig ist es auch, bei Neubaugebieten Glasfaserlösungen mit zu planen oder notwendige technologische Zwischenschritte zukunftsfähig zu gestalten.

### **B zu 3**

Postdienstleistungen sind ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge. Ihr Angebot wird über die Vorgaben der PUDLV sichergestellt, die sich im Wesentlichen am Zentralörtlichen System orientieren. Darüber hinaus sollten in den ländlichen Räumen stationäre Einrichtungen möglichst in Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion sowie in Tourismusgemeinden geschaffen oder gehalten werden; hieraus kann aber kein Anspruch auf Realisierung solcher Einrichtungen abgeleitet werden.

## 4.5. Energieversorgung

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet und der Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens 2021 umgesetzt werden. Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften erreicht sein. Für Schleswig-Holstein gelten die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) sowie die gemäß § 3 Absatz 5 EWKG für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten fortzuschreibenden Ausbauziele für die Strom- und Wärmeversorgung aus Erneuerbare Energien. Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden. Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetz- und -speicherinfrastruktur. Eine zügige Verwirklichung dieser Infrastruktur soll bei allen Planungen und Maßnahmen unterstützt werden.

Für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamttraum soll eine sichere, unabhängige, effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie wirtschaftliche Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die verschiedenen Energieträgerschaften und moderne Anlagen und Technologien so genutzt und entwickelt werden, dass eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur im Sinne der energie- und klimapolitischen Ziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein ermöglicht wird. Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Speicherung und Nutzung der Erneuerbaren Energien und des Untergrundes, sollen unterstützt werden.

## **2 G**

Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen die Ausschöpfung der Energiesparpotenziale und der Einsatz besonders effizienter, klimafreundlicher Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien angestrebt werden. Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommt der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

## **3 G**

Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienen. Im Außenbereich sind die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Maßnahmen im Außenbereich sollten die Flächen durch Renaturierungs- beziehungsweise Rekultivierungsmaßnahmen so wiederhergestellt werden, dass möglichst keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.

## **4 G**

Die energietechnische und energiewirtschaftliche Verbindung der Bereiche Strom, Wärme und Mobilität sowie deren jeweiliger Infrastrukturen soll mit dem Ziel der Umstellung fossiler Energieträger auf Erneuerbare Energien bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Energienutzung in den verschiedenen Sektoren verwirklicht werden. Die Sektorenkopplung sowie die Speicherung und Umwandlung von erneuerbarem Strom sollen insbesondere die Nutzung von erneuerbarem Strom in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität erleichtern und erhöhen. Die Potenziale der Kopplung dieser Sektoren sollen durch eine aufeinander abgestimmte räumliche Entwicklung der Infrastrukturen sowie die Erschließung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten optimiert und ausgeschöpft werden.

## **5 G**

Die Potenziale der Digitalisierung sollen zur Verstetigung der fluktuierenden Energieerzeugung bei Erneuerbaren Energien und zur Verringerung der Nutzung fossiler

## 4.5. Energieversorgung

---

Energieträger für einen intelligenten Einsatz der erneuerbaren Energieträger und ihrer Vernetzung sowie zur Sektorenkopplung genutzt werden. Eine konsequente Digitalisierung und Echtzeitsynchronisation von Erzeugung, Verbrauch und Infrastrukturen sind für die Energieversorgung in Schleswig-Holstein auf Basis Erneuerbarer Energien eine zentrale Komponente.

### **6 G**

Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes sollen die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme und von Energiespeichern ausgeschöpft werden.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sollten möglichst auf Basis regenerativer Energiequellen sowie flexibel und mit einem Wärmenetz betrieben werden. Dies soll insbesondere dort angestrebt werden, wo ein nennenswerter Wärme- und Kältebedarf besteht, wie in Wohn- und Gewerbegebieten. Hierzu soll auch der Aus- und Neubau von Fern- und Nahwärmenetzen beitragen.

### **7 G**

Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur klimaverträglichen, sparsamen und rationellen Energieversorgung leisten. Zur Umsetzung der Energiewende im Wärmesektor sollen kommunale Wärmeplanungen erarbeitet werden (Kapitel 3.9 Absatz 8).

### **8 G**

Der Einsatz von Ersatzbrennstoffen, bei dem möglichst auch die anfallende Abwärme einer Nutzung zugeführt wird, soll unterstützt werden, soweit eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist.

Die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe soll positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen. Die Nutzung des wertvollen und begrenzten Guts „Fläche“ hat sich im besonderen Maß an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz zu orientieren. Hierzu wird auch auf Kapitel 4.8 Absatz 4 und Kapitel 6.2 Absatz 6 verwiesen.

## **9 G**

Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden.

## **10 G**

Die Potenziale von grünem Wasserstoff sollen genutzt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen im Hinblick auf effiziente Prozessabläufe innovative Technologien bei Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung des Wasserstoffs angewendet werden. Bei der Erzeugung von Wasserstoff ist auf eine effektive Nutzung der anfallenden Prozesswärme zu achten.

## **11 G**

Für die Nutzung des Untergrunds gelten die Belange der Energiewende nach Absatz 1. Nutzungen der Geothermie (Kapitel 4.5.3) oder der Speicherung von Energieträgern aus vorwiegend Erneuerbaren Energien (Kapitel 4.5.4) sollen Vorrang vor der Gewinnung fossiler Brennstoffe haben.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Die Energiewende stellt als gesamtgesellschaftliches Projekt einen Paradigmenwechsel in der Energieversorgung dar. Die Energiewende umfasst den Strom-, den Wärme- und den Verkehrssektor. Durch die Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht sowie Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung bei der Umsetzung des Atomausstiegs gewährleistet werden. Die Energieversorgung soll zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bis zur Mitte dieses Jahrhunderts weitgehend frei von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) erfolgen. Angesichts der globalen Erwärmung durch klimaschädliche Gase, der Endlichkeit fossiler Energieträger, aber auch vor dem Hintergrund eines weltweit steigenden Energiebedarfs werden Energieeinsparung und die verstärkte und effiziente Nutzung regenerativer Energien unabdingbar. Alle

#### 4.5. Energieversorgung

---

Lebensbereiche, die Art, wie wir bauen, wie wir uns fortbewegen und wie wir Güter transportieren sind darauf auszurichten.

Im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) Schleswig-Holstein wurden Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 sowie Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 verbindlich festgeschrieben. Zugleich verpflichtet § 3 Absatz 5 EWKG die Landesregierung, für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 die Ziele für die Strom- und Wärmeversorgung aus Erneuerbaren Energien in den Energiewende- und Klimaschutzberichten fortzuschreiben. Dies ist mit dem Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021 (Landtagsdrucksache **19/3063**) erstmals erfolgt; dort hat die Landesregierung die Ausbauziele für die Strom- und Wärmeversorgung aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 fortgeschrieben.

Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich die mittel- und langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele, wie sie die Europäische Union (EU) im Kontext des EU Green Deal und die Bundesregierung in den Jahren 2019 bis 2021 im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) 2021 und im Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (2020) beschlossen haben, sowie das Pariser Abkommen. Ihre Erreichung wird auch in Schleswig-Holstein angestrebt, soweit nicht höhere Ziele formuliert werden.

Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein soll gemäß EWKG 2017 bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Angestrebt wird für 2050 der obere Rand des Zielkorridors. Die Landesregierung strebt aktuell eine Novelle des EWKG inklusive einer Anpassung der Treibhausgasminderungsziele an die geänderten Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene an (siehe Landtagsdrucksache **19/3061**).

Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien soll in Schleswig-Holstein gemäß EWKG bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden ausgebaut werden. Als Zielszenario für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung strebt die Landesregierung eine installierte Leistung von Windenergie an Land 10 Gigawatt bis 2025 an. Dieses Ausbauszenario wurde auch bei der Neuaufstellung der Teilfortschreibung der Regionalpläne berücksichtigt (siehe gesamtträumliches Planungsdokument vom 29.12.2020). Bis 2030 soll

gemäß Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021 (Landtagsdrucksache **19/3063**) eine Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land von mindestens 34 Terawattstunden erreicht werden mit einer Bandbreite von bis zu 38 Terawattstunden unter der Annahme, dass EU- und bundesweit und damit verbunden auch in Schleswig-Holstein die Treibhausgas-Minderungs- und Erneuerbare Energien-Ausbauziele erhöht werden und mehr Strom für die Sektorkopplung eingesetzt wird.

Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 gemäß EWKG mindestens 22 Prozent betragen. Fernwärmenetze sollen effizient und unter Ausschöpfung aller zumutbaren Maßnahmen bei Betriebsgesellschaften sowie Nutzerinnen und Nutzern zur Reduzierung der Wärmeverluste errichtet sowie mit einem möglichst hohen Anteil an Erneuerbaren Energien betrieben werden. Für Wärme aus Erneuerbaren Energien hat die Landesregierung ein Szenario für das wirtschaftlich realisierbare Potenzial des Beitrags der Erneuerbaren Energien zum Endenergieverbrauch auf dem Wärmesektor (für die Sektoren Raumwärme, Prozesswärme und Warmwasser) entwickelt. Auf dieser Grundlage wurde im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2015 das Landesziel einer Steigerung des Anteils der erzeugten Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent des Endenergieverbrauchs Wärme in Schleswig-Holstein formuliert. Dies ist im EWKG verankert. Gemäß dem EWKG soll die Landesregierung ihre Ziele für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten fortschreiben. Dies ist mit dem Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021 (Landtagsdrucksache **19/3063**) erfolgt. Demnach soll die Wärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 38°Prozent des Endenergieverbrauchs Wärme erhöht werden, wobei auch die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung auf die Zielerreichung angerechnet wird.

Zur Energiewende gehört auch der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung. Dabei werden die Arbeiten zur Stilllegung und zum Rückbau der Kernkraftwerke über das Jahr 2030 hinaus andauern. Die Zwischenlagerung der nuklearen Abfälle, besonders die Zwischenlagerung der abgebrannten Brennelemente, wird noch länger andauern. Für den Bau und den Betrieb von Endlagern ist der Bund zuständig. Nach gegenwärtiger gesetzlicher Festlegung durch das Standortauswahlgesetz soll ein

geeigneter Endlagerstandort bis 2031 ausgewählt sein. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat auf Bundesebene angeregt, die Anzahl der Kernbrennstoffzwischenlager in Deutschland deutlich zu verringern. Sollte dem Ansinnen gefolgt werden, könnte sich in der Folge die Anzahl der in Schleswig-Holstein geplanten Zwischenlager von derzeit drei ebenfalls verringern. Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird dafür sorgen, dass die Stilllegungs- und Abbauverfahren zwar zügig, aber auch sozialverträglich verlaufen. Der Strahlenschutz steht auch nach der Betriebsbeendigung von Atomkraftwerken immer im Vordergrund.

Kraftwerksstandorte sollen auch unter dem Aspekt einer nachhaltigen Nachnutzung für eine weitere Verwendung geprüft werden.

Für die Umsetzung der Energiewende sind weitere Innovationen sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten erforderlich. Hierzu ist es im Einzelfall erforderlich, durch Demonstrations- und Pilotanlagen neue Technologien zu entwickeln und zu präsentieren, die hierfür entsprechende Flächen benötigen.

## **B zu 2**

Die Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien sollen bei Planungen und Maßnahmen regelmäßig in die Abwägung einbezogen werden. Die Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit spielt dabei eine wichtige Rolle und ist im Einzelfall zu bewerten.

Für den rationellen und sparsamen Umgang mit Energie kommen insbesondere in Betracht:

- energetische Optimierung von Neubauten,
- energiesparende Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand,
- verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und Erneuerbarer Energien zur Effizienzsteigerung und Dekarbonisierung bei der Heizwärmeversorgung entsprechend den Zielen der EU, der Bundesregierung und der Landesregierung (gemäß EWKG; und Energiewende- und Klimaschutzberichten),
- Unterstützung von Sektorenkopplung, Speichern und Power-to-X-Technologien,
- Erschließung von Energiesparpotenzialen in der gewerblichen Wirtschaft,
- Erschließung von Energiesparpotenzialen in Haushalten,

#### 4.5. Energieversorgung

---

- Förderung von E-Mobilität und sparsamen Autos im privaten und öffentlichen Nah- und Fernverkehr,
- Energiespar- und Energieversorgungskonzepte in Kommunen,
- Förderung von alternativen Antriebstechnologien und alternativen Kraftstoffen sowie Unterstützung der Umsetzung von Erkenntnissen aus der Energieforschung.

#### **B zu 3**

Die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Natur-, Gewässer- und Artenschutzes sollen bei der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen und –speichern durch eine nachhaltige räumliche Steuerung sowie durch umweltfachliche und ökologische Standards berücksichtigt werden. Fehlentwicklungen und Investitionsrisiken sollen vermieden und die öffentliche Akzeptanz für Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild verbessert werden. Aufgrund der Hochwertigkeit der Schutzgüter (Leben und Gesundheit der Menschen sowie Schutz von Gewässern, Natur, Landschaft und Boden) sind die mit der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt auszuschließen oder möglichst gering zu halten. Nach Beendigung der Maßnahmen sind Renaturierungs- beziehungsweise Rekultivierungsmaßnahmen vorzunehmen, um die in Anspruch genommenen, anlagenbezogenen, oberirdischen Flächen wieder nutzbar zu machen und mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu beseitigen. Darüber hinaus gilt unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verpflichtung zum Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung.

#### **B zu 4**

Sektorenkopplung ist im Sinne dieser Definition eine ganzheitliche Umstellung fossiler Energieträger auf Erneuerbare Energien (Dekarbonisierung) aller Sektoren bei gleichzeitiger Flexibilisierung des gesamten Systems. Sie geht somit über eine Elektrifizierung der Bereiche Wärme und Verkehr hinaus. Um eine volkswirtschaftlich effiziente Sektorenkopplung zu erreichen, sind technologieoffene und wettbewerbliche Rahmenbedingungen unerlässlich. Hierfür sind insbesondere vergleichbare Rahmenbedingungen im Bereich der Abgaben und Umlagen einschließlich CO<sub>2</sub>-Bepreisung

erforderlich, um einen fairen und technologieoffenen Wettbewerb um die besten Lösungen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion ermöglichen zu können.

Neben der Entwicklung des Gesamtsystems sollen zeitnah Lösungen zur Nutzung der Strommengen aus Erneuerbaren Energien entwickelt werden, die aufgrund von Netzengpässen nicht genutzt werden. Der flexible Einsatz in den verschiedenen Sektoren muss ermöglicht werden, wodurch eine Optimierung des Gesamtsystems stattfindet. Hierzu können Power-to-X-Technologien einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Systemstabilität und zur Verringerung der Emissionen liefern. Power-to-X-Technologien bezeichnen verschiedene Technologien zur Speicherung oder anderweitigen Nutzung von Strom, so dass eine Rückumwandlung in Elektrizität oder eine Nutzung als Brenn- und Treibstoff im Wärme- oder Verkehrssektor erfolgen kann. Beispielhaft zu nennen sind Power-to-Gas (Umwandlung von elektrischer Energie in Gas) und Power-to-Heat (Umwandlung elektrischer Energie in Wärme). Geeignete Technologien sollen in Pilot- und Demonstrationsprojekten gefördert werden, um langfristig wirtschaftliche Modelle für deren Einsatz zu ermöglichen.

Die Power-to-Gas-Aktivitäten sind auch Bestandteil der bundesweiten Netzentwicklungspläne für Strom und Gas 2030. Darin wird von einem weiteren Ausbau der Kapazitäten ausgegangen. Schleswig-Holstein wird diese Entwicklung begleiten und unterstützen. Dabei wird eine intelligente Verbindung der Infrastrukturen für Strom und Gas angestrebt.

## **B zu 5**

Der Ausbau von intelligenten Stromnetzen (Smart-Grids) sowie entsprechende Software- und IT-Strukturen sollen unterstützt werden. Die Entwicklung und der Einsatz intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen (sogenannte Smart Meter) sollen durch das technische Design insbesondere im häuslichen Einsatz hohen Datenschutzanforderungen genügen, der Kontrolle der Letztverbraucherinnen und -verbraucher sowie Anlagenbetreiberinnen und -betreiber unterliegen sowie das Verhältnis von Kosten und Nutzen wahren. Standardlastprofile sollen verbessert und mittelfristig unter Wahrung höchster datenschutzrechtlicher Standards durch eine viertelstündliche Messung und Bilanzierung ersetzt werden, um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine aktive Marktteilnahme zu ermöglichen und zugleich die Systemsicherheit des Stromnetzes zu wahren.

Zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften identifiziert die Landesregierung energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Vorhaben sowie innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere in den Bereichen Flexibilisierung und Sektorenkopplung zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung. Die Landesregierung erarbeitet zur Erreichung der Klimaschutzziele eine „Green-IT-Strategie“ zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Beschaffung und Nutzung von Informationstechnik sowie Strategien zur nachhaltigen Beschaffung und für eine klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten.

Die Potenziale des Projekts NEW 4.0 sollen genutzt werden. NEW steht für die Norddeutsche Energiewende und 4.0 beschreibt die Schwelle zur vierten industriellen Revolution: die Digitalisierung der Industrie und die intelligente Vernetzung der Systeme im Rahmen der Energiewende. Mit dem Projekt NEW 4.0 wurde in einem länderübergreifenden Projekt zwischen Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 2016 bis 2020 gezeigt, wie die Gesamtregion mit 4,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern bereits 2035 zu 100 Prozent mit regenerativem Strom versorgt werden kann und zugleich die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung gesellschaftliche Akzeptanz und deutliche CO<sub>2</sub>-Einsparungen erreicht werden können.

### **B zu 6, 7**

Kommunale Wärmeplanungen sind ein zentrales Mittel zur Zielerreichung der Energiewende im Wärmesektor. Damit sollen die Potenziale wärmetechnischer Gebäudesanierung und effizienter Wärmeversorgung jeweils objektübergreifend strukturiert analysiert und vor allem Synergieeffekte der Verknüpfungen offengelegt werden.

Wärmenetze stellen eine zukunftsflexible Wärmeversorgungsinfrastruktur dar, weil sie für alle kohlendioxidarmen Versorgungstechniken offen sind. Die erforderliche Wärme kann aus fossil betriebenen hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, industrieller Abwärme, Abfall- oder Klärschlammverbrennungsanlagen oder Erneuerbaren Energien wie Biomasse, Solarenergie oder Geothermie stammen. Durch die Verwendung von Wärmespeichern kann der Anteil von fluktuierenden Erneuerbaren Energien im Wärmenetz gesteigert werden. Im Ergebnis soll damit der kosteneffizienteste Weg der Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmesektor entwickelt und umgesetzt werden.

Durch kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen energetische Vorteile von Versorgungssystemen einzelner Orte, aber auch ganzer Regionen unter Ausnutzung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

Eine ungekoppelte Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern soll nur noch erfolgen, wenn die Errichtung und der Betrieb eines Kraftwerks für die Systemstabilität oder die Bereitstellung von Spitzenlast erforderlich sind.

Um den Anforderungen des Umstiegs auf Erneuerbare Energien auch im Wärmesektor gerecht zu werden, sollen kommunale Wärmeplanungen auf einen schrittweisen Infrastrukturwechsel hin zu Wärmenetzen optimiert werden, wenn die örtlichen strukturellen Rahmenbedingungen einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb eines Fernwärmenetzes erwarten lassen. Diese Netze sollen vorrangig durch Wärme aus Erneuerbaren Energien gespeist werden.

### **B zu 8**

Nicht jede Region ist gleichermaßen für die Nutzung jeglicher Form Erneuerbarer Energien geeignet. Während nahezu das gesamte Landesgebiet aufgrund der Windhöffigkeit für Windenergieanlagen prädestiniert ist und küstennahe Standorte sich aufgrund der solaren Strahlungsintensität für Photovoltaik anbieten, können Standorte im Binnenland besonders

gut für den Anbau von Energiepflanzen geeignet sein - sofern Grundwasser- sowie Gewässerbelastungen ausgeschlossen werden können, natur- und artenschutzfachliche Anforderungen und Flächenkonkurrenzen beachtet werden und der sehr wertvolle Rohstoff Biomasse so effizient und intelligent wie möglich im Mix Erneuerbarer Energien eingesetzt wird. Bei der Planung und Nutzung regenerativer Energien spielen auch die Aspekte der Landschaftspflege, des Arten- und Biotopschutzes, des Tourismus und der Siedlungs- und Agrarstruktur eine Rolle.

Darüber hinaus soll Schleswig-Holstein als Energieland auch wirtschaftlich von der Nutzung der Erneuerbaren Energien profitieren. Die Erkenntnisse aus dem Schaufenster-Projekt „Norddeutsche Energiewende/NEW 4.0“ sollen in die Umsetzung einfließen.

### **B zu 9**

Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG im Vergleich zu Schweröl als umweltfreundlicherer Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.

### **B zu 10**

CO<sub>2</sub>-frei und aus Erneuerbaren Energien erzeugter („grüner“) Wasserstoff ist ein notwendiger Baustein der Energiewende. Er ist klimaneutral, hervorragend speicherbar und er kann Grundstoff für zahlreiche synthetische Kohlenwasserstoffverbindungen sein.

Die von der Landesregierung verfolgte Wasserstoffstrategie zielt ab auf mehr Klimaschutz und die konsequente Fortsetzung der Energiewende, mehr Forschung und Entwicklung sowie die Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale der Wasserstofftechnologien. Dadurch

soll auch ein Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen geleistet werden.

### **B zu 11**

Vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen haben bei der Nutzung des Untergrunds die Belange der Energiewende Vorrang vor der Gewinnung fossiler Energieträger.

Weite Bereiche des Untergrunds von Schleswig-Holstein sind Aufsuchungsräume für Vorkommen fossiler Energieträger, insbesondere Erdöl. Die „Heide-Restfläche“ unter dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist das größte Vorkommen für die konventionelle Erdölgewinnung in Deutschland. Für die Gewinnung aus diesem Feld gilt, dass sie ausschließlich über Mittelplate A und von außerhalb des Nationalparks (Landstation Dieksand) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Nationalparkgesetzes (NPG) erfolgt; eine Gewinnung darüber hinaus ist rechtlich ausgeschlossen. In konventionellen Lagerstätten werden Kohlenwasserstoffe in der Regel mit herkömmlichen Methoden gewonnen; unkonventionelle Lagerstätten und nachträglich verdichtete konventionelle Lagerstätten können derzeit hingegen oftmals nur durch technische Maßnahmen sinnvoll erschlossen werden. Der Einsatz der „Fracking“-Technologie im Rahmen der Erschließung von Lagerstätten ist mit Umweltrisiken verbunden, insbesondere im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers. Die Methode widerspricht demnach den Prinzipien der Energiewende. Sie ist auch vor dem Hintergrund des zu beachtenden Vorsorgeprinzips auszuschließen (Kapitel 4.6 Absatz 5).

## 4.5.1 Windenergie an Land

[Redaktioneller Hinweis: Das Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land war Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Kapitel 3.5.2). Die Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 6. Oktober 2020 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 739 veröffentlicht und am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Anlagen der Landesentwicklungsplan-Teilfortschreibung-VO sind unter <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht.]

## 4.5.2 Solarenergie

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen.

#### 2 G

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

#### 3 G

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden.

Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen

jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

## **Z**

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

## **4 G**

Energieerzeugung aus Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

## **5 G**

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

## **6 G**

Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

## **7 G**

Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeenergieerzeugung mittels Solarthermieranlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen an und auf Gebäuden beziehungsweise bauliche Anlagen (zum Beispiel Parkplätze) und Freiflächen benötigt.

Die Flächeninanspruchnahme und die Raumbedeutsamkeit von Solar-Freiflächenanlagen erfordern eine Abwägung aller relevanten Belange unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben. Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solar-Freiflächenanlagen wird verzichtet.

#### **B zu 2**

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich auf den Weg gebracht werden und Bürgerinnen und Bürgern akzeptanzfördernd vermittelt werden. Daher soll der Ausbau der raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und plausibel aus schlüssigen Konzepten hergeleitet werden. Zu den Solar-Freiflächenanlagen zählen auch Agrar-Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine (maschinelle) landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen, Flächenkonkurrenzen abbauen und dadurch zu einem raumverträglichen Ausbau der Solarenergie beitragen können. Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von

vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz einzustufen.

Im Einzelfall können jedoch bereits deutlich kleinere Anlagen raumbedeutsam sein. Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht.

Im Einzelfall können Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.

Die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von großflächigen Photovoltaik- und Solarthermie-Freiflächenanlagen erfordern eine sorgfältige Abwägung aller betroffenen Belange für die Standorte. Im Interesse der Schonung des Außenbereiches soll von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit Gebrauch gemacht werden. Dabei sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Zukünftig werden multivalente Wärmenetze immer wichtiger werden. Es werden verschiedene Wärmeerzeugungsanlagen kombiniert, sodass Abwärme, Biomasse, Solarthermie oder andere Energieträger zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen können. So kann kosteneffizient Wärme aus Erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Für Solarthermie-Freiflächenanlagen ist die Nähe zu Wärmeabnehmern entscheidend. Aus diesem Grund sollen Solarthermie-Freiflächenanlagen möglichst in guter städtebaulicher Anbindung zu Siedlungen sowie in räumlicher Nähe zu Heizwerken beziehungsweise zu Einspeisepunkten eines Fern- beziehungsweise Nahwärmenetzes geplant werden.

### **B zu 3**

Die umfangreiche Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen erfordern insbesondere entlang der Verkehrsstrassen eine sorgfältige räumliche Standortsteuerung. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen sowie

stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Dies gilt insbesondere entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen. Hierzu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Länge von 1.000 Meter entlang von Trassen nicht überschreiten und ausreichend große Landschaftsfenster zwischen Anlagen freigehalten werden. Dadurch soll der Eindruck einer durchgehenden Überprägung der Landschaft entlang der genannten Trassen vermieden werden. Hierzu sollen ausreichend große Freiräume erhalten bleiben. Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. Allerdings kann sich die Länge der freien Landschaftsfenster an der oben genannten Grenzgröße von 1.000 Meter orientieren. Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vermieden werden. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass Überbelastungen der Landschaft vermieden werden. Dies kann der Fall sein, wenn Größenordnungen geplant werden, die zu einer deutlichen Minderung der Landschaftsqualität führen und den Charakter der Landschaft in seinem Erleben und Wahrnehmen stark beeinträchtigen. Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll Vorsorge getroffen werden.

Grundsätzlich sollen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen auf wenige konfliktarme und vorbelastete Gebiete konzentriert werden. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst, raumverträglich, freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Durch ihre räumliche Konzentration soll eine Überprägung des Außenbereichs minimiert werden.

Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelegung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu werten. Eine größere Vorbelastung kann grundsätzlich bei den Trassen von überregionaler Bedeutung angenommen werden. Dies sind die Strecken Hamburg – Sylt, Hamburg – Kiel/Flensburg/Padborg, Hamburg – Lübeck – Fehmarn, Lübeck – Lüneburg und Hamburg – Büchen. Die Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen

und baulich wenig prägende Schienentrassen ist demgegenüber gering. Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

## **B zu Z**

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

In den Regionalplänen werden Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen, um einen großräumigen Schutz von Natur und Landschaft auf der Ebene der Raumordnung zu gewährleisten. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen steht generell in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Daher ist die pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren übernehmen wichtige Freiraumfunktionen in den stärker verdichteten Ordnungsräumen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen steht generell in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Daher ist die pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt.

Aus gesetzlichen Gründen sind folgende Flächen für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte Naturschutzgebiete, geplante

#### 4.5.2 Solarenergie

---

- Naturschutzgebiete) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inklusive Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),
  - Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),
  - Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),
  - Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,
  - Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
  - Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG,
  - Wasserschutzgebiete Schutzzone 1 gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.
  - Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

In diesen Flächen könnten Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird.

Bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung besteht aufgrund des erheblichen Nutzungsdrucks ein besonderes Steuerungs- und Abstimmungserfordernis zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere der Natur, des Landschaftsschutzes, der Freizeit- und Erholungsgestaltung in naturnaher Umgebung. Den touristischen Belangen und dem Freiraumschutz soll in diesen Gebieten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaik steht generell in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Daher ist die Freihaltung dieser Gebietstypen auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt. Aufgrund der Vorbelastung von Flächen oder Gebiete durch vorhandene Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, und des damit verbundenen eingeschränkten Freiraumpotenzials, sind diese Bereiche vom Ausschluss hier ausgenommen.

### **B zu 4**

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung bei Photovoltaik- und Solarthermieanlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl. Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. Entlang der Trassen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen häufig nicht aus. Durch die räumliche Konzentration von Anlagen besteht ein erhöhter Bedarf der Vorhabenkoordination. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen Neuplanungen entlang von geeigneten Verkehrstrassenabschnitten gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen – möglichst frühzeitig, gegebenenfalls bereits vor der Bauleitplanung – abgestimmt werden.

### **B zu 5**

Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen. Ein Raumordnungsverfahren wird in der Regel für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung durchgeführt. Darüber hinaus kann nach § 14 Absatz 4 LaplaG die Landesplanungsbehörde für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies raumordnerisch erforderlich ist. Ein solches Erfordernis liegt in der Regel bei der Planung von größeren Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar vor. Die Landesplanungsbehörde entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie das Raumordnungsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 folgende ROG und §§ 14 fortfolgende LaplaG durchführt.

### **B zu 6**

Im Gebäudebestand steht ein großflächiges Potenzial an Flächen und Dächern für die Nutzung der Solarenergie zur Verfügung. So kann der Außenbereich geschont und die Inanspruchnahme baulicher Freiräume begrenzt werden. Gemeinden sollen entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten des § 1 Absatz 5 und Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe f) sowie des § 1a BauGB die Nutzung solarer Strahlungsenergie in Flächennutzungsplänen darstellen und in Bebauungsplänen festsetzen.

### **B zu 7**

Um auf die unterschiedlichen regionalen Ausbaupotenziale und Rahmenbedingungen reagieren zu können, ist die Landesplanungsbehörde berechtigt, in den Regionalplänen entsprechend der detaillierteren Maßstabsebene weitere Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen, dies beinhaltet auch die Nutzung von Potenzialen.

## 4.5.3 Geothermie

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Die Nutzung von Geothermie im Rahmen der Energiegewinnung soll nachhaltig erfolgen und einen Beitrag zur Wärmeherzeugung aus Erneuerbaren Energien für Haushalte, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft leisten. Sofern entsprechend geeignete Gegebenheiten vorliegen, soll geothermische Energie darüber hinaus auch zur Stromerzeugung genutzt werden.

#### 2 G

Die Nutzung von tiefer, hydrothermalen Geothermie als Energiequelle für Wärmenetze soll entwickelt werden.

#### 3 G

Die Erkundung und Erschließung von geothermischen Potenzialen soll so erfolgen, dass damit verbundene Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst geringgehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein, insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden (Kapitel 6.4).

### Begründung

#### B zu 1

Um die klima- und energiepolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende zu realisieren, sind Bereiche des Untergrunds insbesondere für geothermische Nutzungen langfristig zu sichern und zu nutzen. Geothermie als eine der wenigen grundlastfähigen Wärme- und Stromerzeugungsmöglichkeiten aus Erneuerbaren Energien sollte im zukünftigen Energiemix eine zunehmend größere Rolle einnehmen. Geothermische Energie ist die in Form von Wärme gespeicherte Energie unterhalb der Erdoberfläche. Es wird zwischen der oberflächennahen und der tiefen Geothermie unterschieden.

Der Schwerpunkt der Nutzung oberflächennaher Geothermie liegt auf der Wärmeversorgung von Privathaushalten, insbesondere von Einzelhäusern, und wird in Schleswig-Holstein vielfach für private, gewerbliche und öffentliche Immobilien genutzt. Dabei wird im oberflächennahen Untergrund (bis 400 Meter Tiefe) geothermische Energie zum Beispiel mittels Erdwärmekollektoren, Brunnensystemen, Energiepfählen oder Erdwärmesonden aufgenommen. Die dem Untergrund entzogene Wärme (10 bis 12 Grad Celsius) wird dabei mittels Wärmepumpen auf ein höheres Temperaturniveau angehoben und zur Heizung von Gebäuden genutzt. Auch eine Kühlung von Gewerbeimmobilien und Verwaltungsgebäuden bis hin zur saisonalen Speicherung von Wärmeenergie im Untergrund kann so umgesetzt werden.

Die tiefe Geothermie umfasst hingegen Systeme, bei denen die geothermische Energie über Tiefbohrungen erschlossen wird (unterhalb 400 Meter Tiefe) und deren Energie direkt genutzt werden kann. Zur tiefen Geothermie gehören unter anderem die hydrothermalen Systeme, welche natürlich im Untergrund vorhandenes Wasser als Wärmeträgermedium nutzen und einen Teil der darin gespeicherten Wärme (40 bis 85 Grad Celsius) gewinnen.

### **B zu 2, 3**

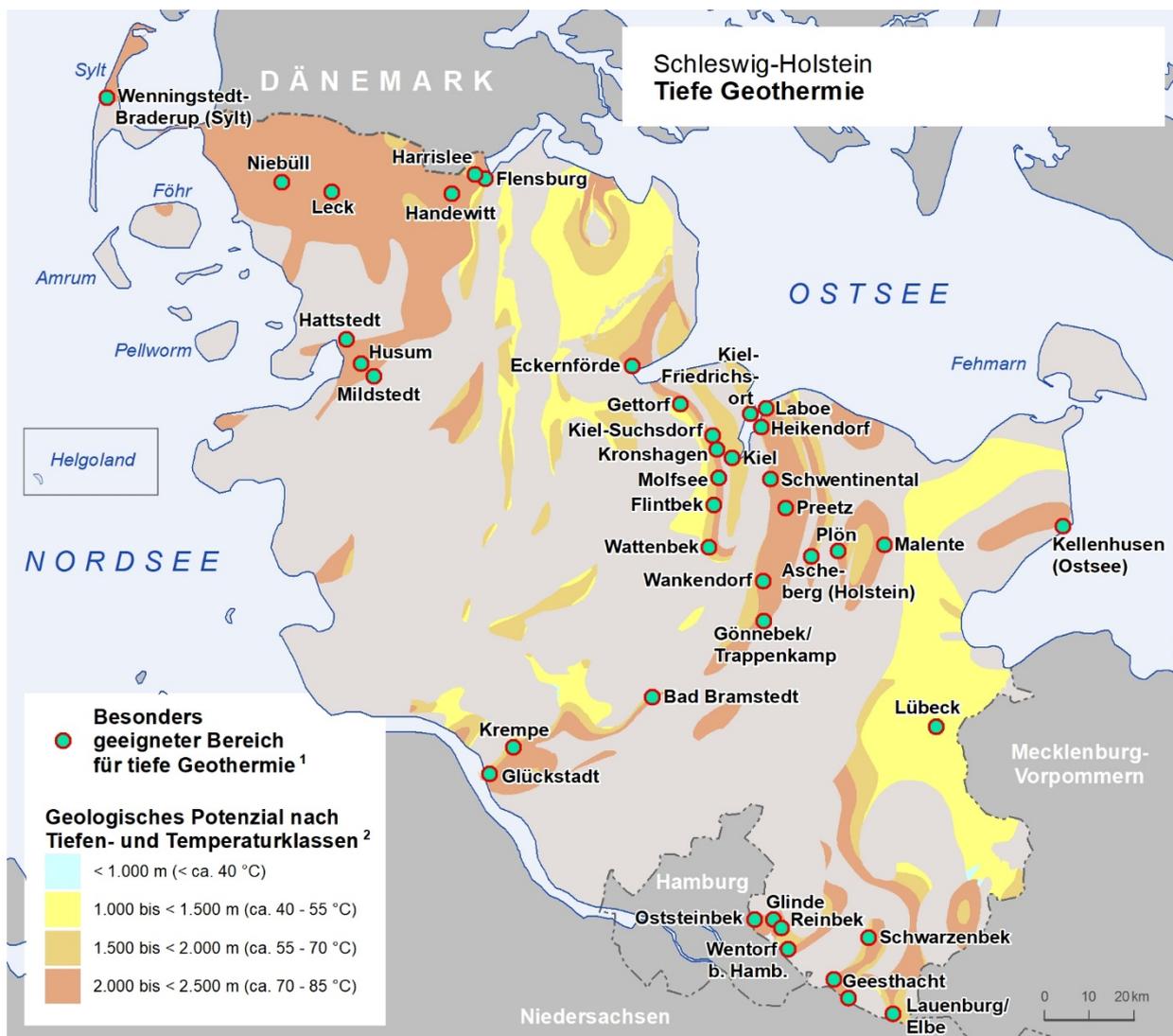
Die geologischen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein ermöglichen in Teilen des Landes auch die Nutzung der tiefen, hydrothermalen Geothermie durch Geothermie-Heizwerke, gegebenenfalls auch Heizkraftwerke, zur Einspeisung in Wärmenetze. Für Schleswig-Holstein hat der Geologische Dienst des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Bereiche mit geologischem Potenzial für die Nutzung tiefer, hydrothermalen Geothermie ermittelt. Auf Basis dieser Potenzialdarstellung wurden unter Berücksichtigung abnehmer- und wirtschaftlichkeitsorientierter Kriterien Bereiche ermittelt, die derzeit besonders geeignet erscheinen (Themenkarte 12). Dabei wurden folgende Kriterien ausgewählt und auf der Grundlage von Expertenmeinungen gewichtet:

- Raum mit hohem geologischen Potenzial,
- Raum mit guter geologischer Datenbasis,
- Raum mit hoher Wärmebedarfsdichte (geschätzter Wärmebedarf in Megawattstunden pro Hektar pro Jahr),
- Räumliche Lage des geologischen Potenzials in unmittelbarer Nähe der Abnehmerinnen

und Abnehmer.

Die durch diese Multi-Kriterien-Analyse ermittelten Bereiche weisen eine abnehmerorientiert günstige Lage für die nachhaltige, bedarfsgerechte und effektive Nutzung der tiefen, hydrothermalen Geothermie im Wärmebereich auf. Aufgrund der Rahmenbedingungen scheint die Situation in Hinblick auf eine Umsetzbarkeit von Geothermieprojekten in diesen Bereichen günstig zu sein. Mit dem Hinweis auf diese Bereiche in der Themenkarte 12 wird eine entsprechende Nutzung des Untergrunds an anderer Stelle jedoch nicht ausgeschlossen; die geothermische Nutzung kann auch außerhalb dieser Bereiche stattfinden.

4.5.3 Geothermie



Themenkarte 12 Tiefe Geothermie

## 4.5.4 Energiespeicher

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Der Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher soll dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

#### 2 G

Die geologischen Potenziale zur saisonalen, unterirdischen Speicherung von Erneuerbaren Energien in Salzkavernen (Abbildung 2) sollen zur Energiewende beitragen. Die Erkundung und Erschließung von Kavernenspeichern in Salzformationen soll so erfolgen, dass damit wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst geringgehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein, insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich des Küstenmeeres ist eine Vereinbarkeit der Speicherung mit den Schutzgütern des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben (Kapitel 6.4).

#### 3 G

Bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen, lokalem Wärmebedarf und sofern Belange des Grundwasserschutzes oder anderer Schutzgüter nicht entgegenstehen, sollen oberflächennahe Wärme- oder Kältespeicher errichtet werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Energiespeicher stellen eine Möglichkeit dar, einerseits kurzfristige Lastschwankungen, insbesondere in Strom- und Wärmenetzen und/oder auszugleichen. Andererseits können sie saisonale Schwankungen der Energieerzeugung, wie sie beispielsweise bei der Wind- und Solarenergieerzeugung auftreten, durch die Einspeisung überschüssiger oder die Entnahme benötigter Energie ausgleichen. Die Errichtung solcher Anlagen soll dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen und damit Nachteile Erneuerbarer Energien gegenüber konventionellen Kraftwerken zu mindern und deren Vorteile zu sichern. Hierfür sollen auf dem jeweiligen Stand der Technik unter anderem Batteriespeicher, Wärmespeicher und Speicher für Medien, die in sogenannten Power-to-X-Technologien unter Verwendung von Stromüberschüssen aus Erneuerbaren Energie erzeugt werden – etwa Power-to-Gas (Methanisierung und Elektrolyse, saisonale Speicherung) oder Power-to-Heat (Wärmeerzeugung, kurzfristige Speicherung) –, dienen. Solche Anlagen sind meist obertägig, können aber wie in Absatz B zu 2 dargestellt auch unterirdisch realisiert werden.

### **B zu 2**

Ein besonderes Potenzial zur saisonalen Speicherung von Energie, das heißt über mehrere Monate hinweg, bieten unterirdische Hohlräume, die in Form von Kavernen in Salzformationen angelegt werden. Die in solchen Kavernen gespeicherte Energie lässt sich je nach gespeichertem Medium beispielsweise durch Druckluftkraftwerke (CAES) oder konventionelle Gas- oder Wasserstoffspeicher-Kraftwerke wieder verstromen und in das elektrische Leitungsnetz einspeisen.

Der Untergrund Schleswig-Holsteins ist geprägt durch das Auftreten lang gestreckter, mehrere Kilometer breiter Salzstrukturen, die sich wirtschaftlich für die Errichtung von Kavernen eignen, da sie in erreichbaren Tiefen unter der Erdoberfläche liegen (Themenkarte 13). Sie werden durch Aussolung erstellt; das heißt durch eine Bohrung wird Süßwasser in den Untergrund eingeleitet, das die löslichen Bestandteile des Salzgesteins aufnimmt. In Schleswig-Holstein sind derzeit zwei Kavernenfelder in Betrieb: Die Stadtwerke Kiel unterhalten in Kiel-Rönne drei Speicherkavernen für Erdgas mit einem

Gesamtvolumen von rund 800.000 Kubikmetern und die Nord-West Kavernengesellschaft unterhält in Hemmingstedt bei Heide neun Speicher mit zusammen bis zu 270.000 Kubikmeter Speicherkapazität für Erdölprodukte.

Salzkavernen zeichnen sich durch eine auf mehrere Jahrzehnte ausgelegte Nutzungsdauer aus. Der untertägige Raumbedarf beträgt je nach Größe einer Kaverne wenige oder bei einem Kavernenfeld mehrere Kubikkilometer (Abbildung 2).

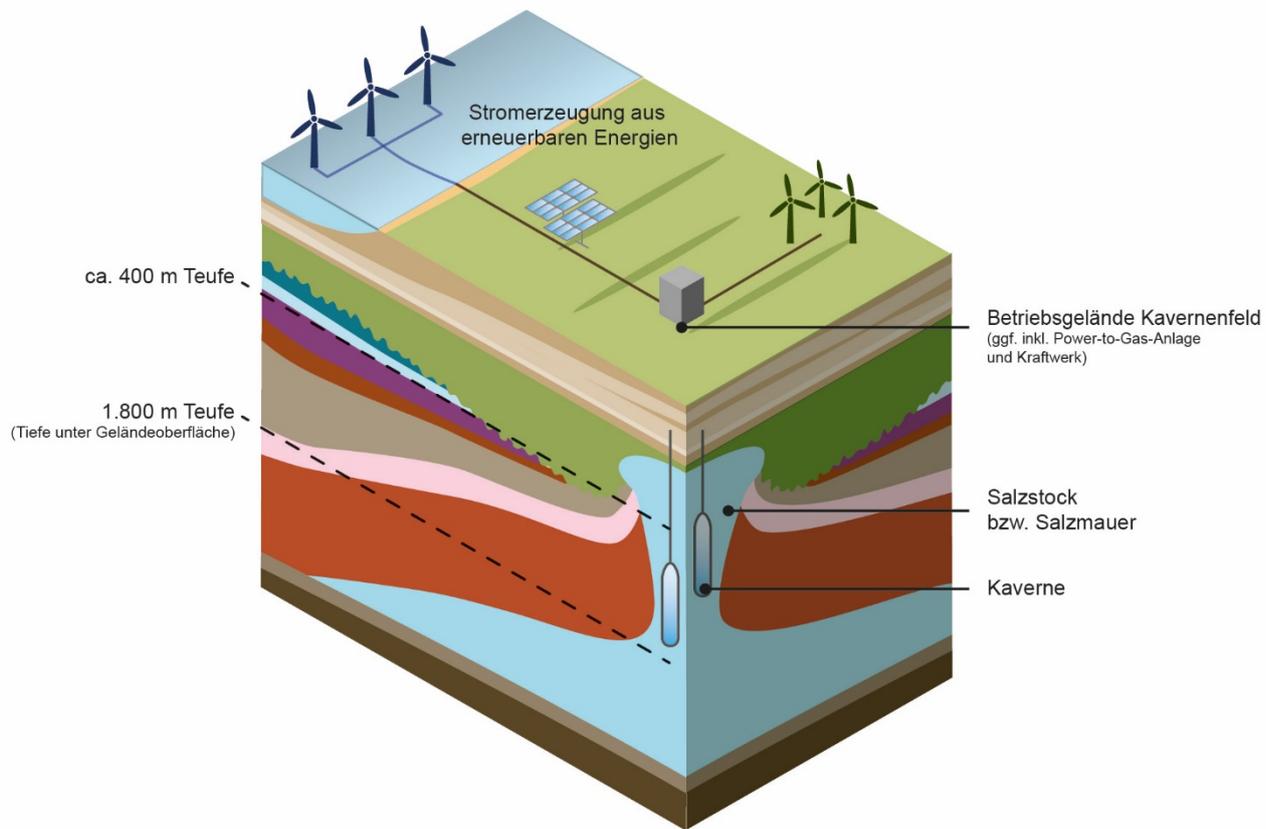
Aufgrund der unterschiedlichen technischen Möglichkeiten zur Speicherung von Energie, insbesondere Erdgas, Wasserstoff und Druckluft, vermehrt auch LNG (verflüssigtes Erdgas), ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Anlage der Speicherkaverne, die außerdem von den am Standort angetroffenen geologischen Voraussetzungen abhängig sind. So werden Druckluftspeicherkavernen bei einem Betriebsdruck von 50 bis 100 bar in der Regel zwischen 500 und 1.300 Metern Teufe (Tiefe unter Geländeoberkante) entwickelt, während Wasserstoff- und Erdgasspeicherkavernen mit einem Druckbereich von 60 bis 180 bar in Deutschland zwischen 400 und 1.800 Metern Teufe angelegt wurden. So befinden sich die Kavernen in Kiel-Rönne in Teufen von 1.300 bis 1.727 Metern; in Hemmingstedt zwischen 590 und 1.150 Metern.

In Deutschland bestehen Erfahrungen im Bau von Kavernen in Tiefenlagen zwischen 500 und bis zu 1.500 Metern (Oberkante der Kaverne). Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung des Hutgesteins und einer ausreichenden Kavernenabdeckung für eine Vorerkundung eine Maximaltiefe für die Salzstrukturen von rund 1.300 Metern (Erdgas- und Wasserstoffspeicher) oder 800 Metern (Druckluftspeicher), die der Darstellung des geologischen Potenzials zugrunde gelegt wurden.

Diese besondere geologische Eignung des schleswig-holsteinischen Untergrunds, die hohen Mengen des in Norddeutschland erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien, der daraus zu erwartende hohe Anteil an zu errichtenden Power-to-X-Anlagen sowie die Anlandung importierter Gase begünstigen einen Ausbau der zugehörigen Speicherinfrastruktur. Schleswig-Holstein kann aufgrund der geologischen Voraussetzungen einen bundesweit prognostizierten Ausbaubedarf von Gasspeichern bis 2050 von bis zu acht Terawattstunden durch Errichtung von bis zu 15 Kavernen mit je circa 520.000 (fünfhundertzwanzigtausend) Kubikmetern Speichervolumen decken. Dabei ist zu beachten, dass der Bund sich im Rahmen der §§ 12, 21 Standortauswahlgesetz (StandAG)

eine Nutzung unterirdischer Salzformationen als Standorte für Endlager für hochradioaktive Abfälle zunächst vorbehalten.

Die Nutzung von Salzformationen zur Speicherung von Energie ist gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maß zu berücksichtigen. Die ober- und untertägigen Auswirkungen der Speicherung von Druckluft, Wasserstoff und Erdgas schätzen die Staatlichen Geologischen Dienste Deutschlands als gering ein. Die Ein- und Ausspeicherung in einer Kaverne führt zu Druckänderungen, die geringe Hebungen beziehungsweise Senkungen an der Erdoberfläche auslösen können. Einer Speicherung im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer stehen die Schutzziele dieses Vorranggebietes für den Naturschutz entgegen. Der Flächenbedarf der obertägigen Anlagen ist ebenfalls als gering einzustufen.

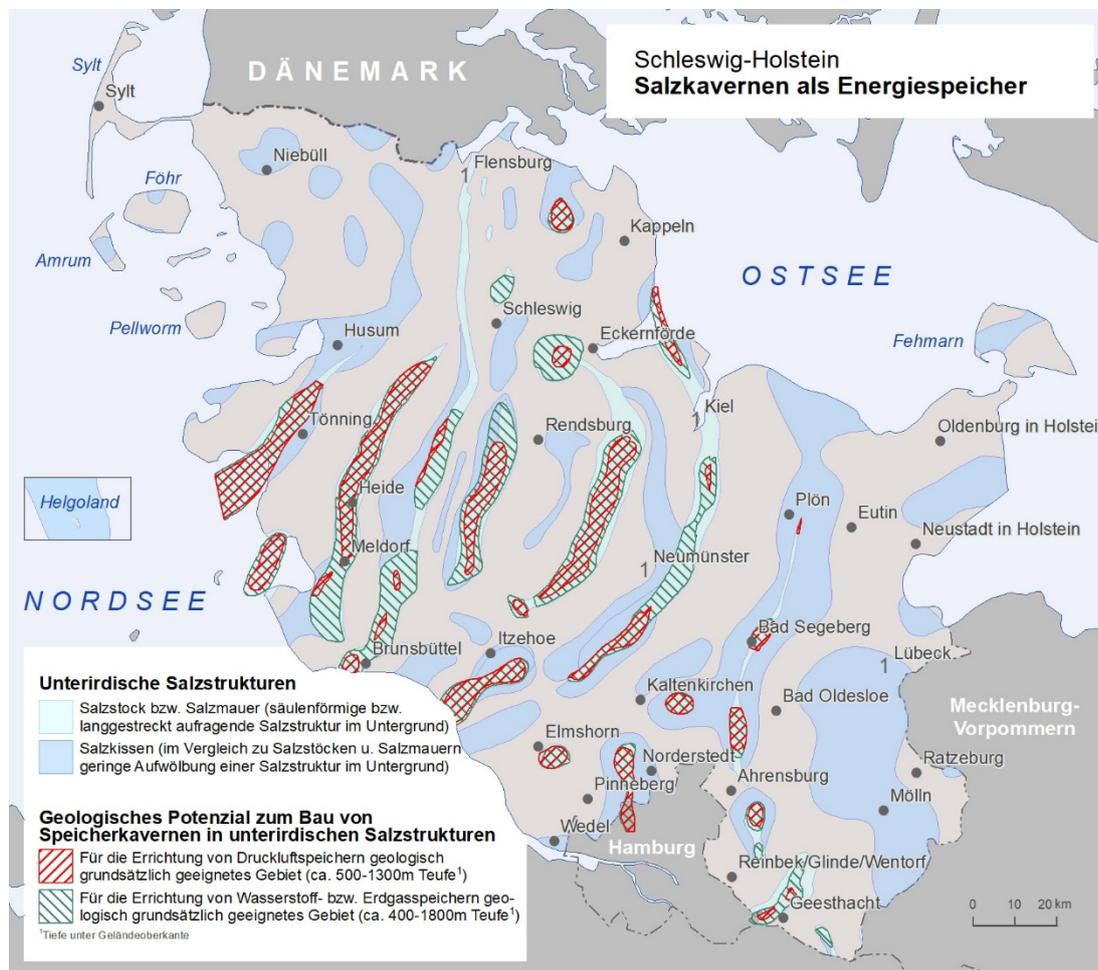


Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Abbildung 2 Salzkavernenspeicher (schematische Darstellung)

4.5.4 Energiespeicher

Von unterirdischen Energiespeichern sind Speicher für abgeschiedenes Kohlenstoffdioxid (CCS – Carbon Dioxide Capture and Storage) zu unterscheiden; bei diesen handelt es sich in der Regel um mindestens 800 Meter tiefe poröse Sedimentschichten, in denen das Kohlenstoffdioxid in fluider Phase dauerhaft gelagert wird. Eine Erprobung und Demonstration zur dauerhaften Speicherung und/oder die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid sind in Schleswig-Holstein, einschließlich des Küstenmeers, aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) nicht zulässig. Gleiches gilt für die Errichtung von Forschungsspeichern zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid.



Quelle: LANIS  
 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH  
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 13 Salzkavernen als Energiespeicher

### **B zu 3**

Zum Schutz der Umwelt kommt einem sparsamen Energieverbrauch und einer nachhaltigen Wärmeversorgung besondere Bedeutung zu. Wärmenetze stellen eine flexible und zukunftsfähige Wärmeversorgungsinfrastruktur dar, da sie für alle CO<sub>2</sub>-armen Versorgungstechniken und fluktuierend einspeisende Erneuerbare Energien offen sind. Durch die Verwendung von oberflächennahen Wärmespeichern kann der Anteil von Erneuerbaren Energien im Wärmenetz deutlich gesteigert werden. Wärmespeicher im Untergrund können hier eine nachhaltige und kosteneffiziente Lösung sein, sofern nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen sind.

## 4.5.5 Leitungsnetze

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Die vorhandene Energieleitungsinfrastruktur soll gesichert und bedarfsorientiert ausgebaut werden. Maßnahmen zur Netzverstärkung sollen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen unter Inanspruchnahme neuer Trassen haben.

Transportleitungen für Energie sollen möglichst flächensparend und gebündelt in Trassenkorridoren geführt und an bereits vorhandene linienförmige Infrastrukturen im Raum angelehnt werden. Im Rahmen der Bündelung sollen im räumlichen Zusammenhang bestehende Hochspannungsleitungen (110 Kilovolt) abgebaut und

- auf der neuen Höchstspannungstrasse durch Mitführung auf einem Gestänge errichtet oder
- auf der neuen Höchstspannungstrasse beziehungsweise in räumlicher Nähe hierzu verkabelt werden, soweit dies im Rahmen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) wirtschaftlich zumutbar ist und dem keine überwiegenden netztechnischen Belange entgegenstehen.

Vom Bündelungsprinzip kann abgewichen werden, wenn

- eine Trassenführung in geeigneter neuer Trasse zu einer geringeren Belastung von Umwelt und Landschaft führt oder
- dadurch größere Abstände zu bestehenden oder geplanten Wohnnutzungen erreicht werden können, als dies im Falle der Bündelung der Fall wäre oder
- durch die Bündelung von Transportleitungen für Energie die Störanfälligkeit von Kritischen Infrastrukturen im Trassenkorridor oder in dessen Nachbarschaft in einem unverhältnismäßigen Umfang erhöht würde.

Bei der Errichtung von Stromleitungen, Umspannwerken und Konverterstationen sollen die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung berücksichtigt werden.

## **2 G**

Der Ausbau der Energieleitungsinfrastruktur - als wesentlicher Bestandteil und Grundpfeiler der Energiewende - soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes in Einklang gebracht sowie zügig und bedarfsgerecht realisiert werden. Die Stromnetze sollen zur Verwirklichung des europäischen Energiebinnenmarkts und insbesondere einer norddeutschen Energiekooperation im erforderlichen Maß ausgebaut werden.

Die Übertragungskapazität zwischen den Übertragungsnetzen in Hamburg und Schleswig-Holstein soll erhöht werden.

Zur Aufnahme der Erzeugungsleistung aus Erneuerbaren Energien in das Elektrizitätssystem sollen möglichst erzeugungsnah zentrale Einspeisepunkte eingerichtet werden.

Der Ausbau der Transport- und Verteilnetze soll auch die Voraussetzungen für die Sektorenkopplung verbessern. Um die Möglichkeiten für die Erschließung wirtschaftlicher Potenziale zu schaffen und die Sektorenkopplung zu fördern, soll eine intelligente Verbindung von Strom- und Gasinfrastruktur erfolgen.

## **3 G**

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommenen Neubauvorhaben für Höchstspannungsleitungen sowie die erforderlichen Erweiterungen oder Neubauten von Nebenanlagen (zum Beispiel Umspannwerke, Konverter) berücksichtigt werden. Diese sind:

- Mittelachse: Kassø (Dänemark) – Hamburg Nord – Dollern (Drehstrom),
- SuedLink: Brunsbüttel – Großgartach (Gleichstrom),
- SuedLink: Wilster – Grafenrheinfeld (Gleichstrom),
- Westküstenleitung: Brunsbüttel – Barlt – Heide – Husum – Niebüll – Bundesgrenze Dänemark (Drehstrom),
- Ostküstenleitung: Raum Segeberg – Raum Lübeck – Siems – Göhl (Drehstrom) und
- NordLink: Schleswig-Holstein – Südnorwegen (Gleichstrom)

- Netzverstärkung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Krümmel.
- Heide West – Polsum (Gleichstrom)
- Netzverstärkung Brunsbüttel – Büttel – Wilster West – Amt Geest und Marsch Südholstein (Drehstrom)

#### **4 Z**

Bereits bestehende und planfestgestellte Leitungstrassen des Höchstspannungsnetzes (Nennspannung 220/380 Kilovolt) sind in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nachrichtlich dargestellt.

#### **5 Z**

In den Regionalplänen sind bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich darzustellen.

Trassenkorridore in Schleswig-Holstein, die durch die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verbindlich festgestellt wurden, sind in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen.

#### **6 G**

Neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt sollen als Erdkabel errichtet werden, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten einer technisch vergleichbaren Freileitung den in § 43h des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) ausgewiesenen Faktor nicht überschreiten und naturschutz- und umweltfachliche Belange nicht entgegenstehen.

#### **7 G**

Bei der Ausweisung von neuen Baugebieten oder Bauflächen in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die Gebäude oder Anlagen – insbesondere solche mit höherer Sensibilität wie Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen – zulassen, soll ein Abstand von mindestens 100 Metern zur Trassenmitte von

- bestehenden Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und
  - Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, für die die Auslegung des Plans begonnen hat oder die Planfeststellung erfolgt ist,
- sowie den dazugehörigen Schaltanlagen eingehalten werden.

## **8 Z**

Neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im Küstenbereich von Nord- und Ostsee, die in einem 20 Kilometer breiten Korridor verlegt werden sollen, der längs der Küstenlinie landeinwärts verläuft, sind als Erdkabel auszuführen.

## **9 Z**

Im Küstenmeer der Nordsee sind für die Offshore-Windparks der Gebiete N-4 und N-5 sowie für den Fläche N-7.2 des Gebiets 7.2 aus dem Flächenentwicklungsplan in der AWZ und der in Schleswig-Holstein bestehenden Netzeinspeisungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der genehmigten Stromleitungen die hierfür erforderlichen Kabelsysteme in einem Trassenkorridor nach Büsum übergreifend zu bündeln, soweit dies unter Berücksichtigung der Grenzkorridore möglich ist. Im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sind diese parallel zu den bestehenden Netzanschlussystemen auf der Büsumtrasse zu führen.

## **10 Z**

Zur Verringerung der vorübergehenden sowie dauerhaft wirksamen räumlichen Eingriffe sind die in den Absätzen 8 und 9 genannten Kabel und Seekabel unter Einsatz beeinträchtigungsminimierender Verlegetechnik zu verwenden.

.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Für eine sichere Stromversorgung des Landes werden ausreichende und leistungsfähige Stromleitungsnetze benötigt.

Die Betreibergesellschaften von Energieversorgungsnetzen (Strom und Gas) sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Im Rahmen der Energiewende werden Ausbaumaßnahmen im Stromnetz notwendig. Daher sollen bereits bestehende Energieleitungsstrukturen gesichert und Flächenvorsorge für einen weiteren Ausbau betrieben werden. Zur vorhandenen Energieleitungsinfrastruktur zählen vorhandene Stromleitungen, Umspannwerke und Konverterstationen.

Nach den Grundsätzen der Netzplanung, insbesondere dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor Netz-Ausbau), haben Netz-Optimierungsmaßnahmen (beispielsweise Leiterseilmonitoring) einschließlich einer dynamischen Netzauslastungssteuerung sowie die Verstärkung bestehender Leitungen (beispielsweise spezielle Leiterseile) und die Bündelung mit vorhandenen Leitungen im Sinne einer Überplanung Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Hierbei sind Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes so gering wie möglich zu halten.

Nach dem Bündelungsgebot sollen mehrere lineare Infrastrukturen - zum Beispiel Straßen, Schienenwege oder Energieleitungen - möglichst parallel geführt werden. Daneben besteht das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte verlagern, neue Konflikte schaffen und - aufgrund der Tatsache, dass Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken - Konflikte zumindest befristet vermehren.

Diese Trassierungsvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, genießen aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen. Sie gelten zudem nicht einschränkungslos. Ist

die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, greifen sie ebenso wenig wie im Fall, dass die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen. Vorrangig sind bestehende Leitungen und deren Trassen für den Ausbau zu nutzen; nur falls das nicht ausreicht, um den energiewirtschaftlich erforderlichen Bedarf zu erfüllen, sind gänzlich neue Leitungen zu bauen. Diese sind wiederum mit bestehender Infrastruktur zu bündeln.

Eine Überbündelung soll vermieden werden, insbesondere wenn eine Trassenführung in geeigneter neuer Trasse zu einer geringeren Belastung von Umwelt und Landschaft führt oder dadurch größere Abstände zu bestehenden oder geplanten Wohnnutzungen erreicht werden können, als dies im Falle der Bündelung der Fall wäre, oder wenn durch Bündelung von Transportleitungen für Energie die Störanfälligkeit von Kritischen Infrastrukturen im Trassenkorridor oder in dessen Umgebung in einem unverhältnismäßigen Umfang erhöht würde.

Eine strikte Befolgung des Bündelungsgebots kann zur Folge haben, dass Leitungen in sehr engen Abständen zu Wohnhäusern oder mit höheren Belastungen von Umwelt und Landschaft realisiert werden müssten. Wenn geeignete neue Trassenverläufe zur Verfügung stehen und größere Abstände zu Wohnhäusern erreicht werden können, kann ein Abweichen vom Bündelungsgebot zugunsten der übrigen berührten, geschützten Rechtsgüter begründet werden. Unter Umständen kann das grundsätzliche Bündelungsgebot zu einer übermäßigen Belastung führen. Daher soll im Einzelfall ein Ausweichen auf geeignete neue Trassenräume möglich sein. Eine Bündelung kann auch dadurch erfolgen, dass die Hochspannungsleitung auf, neben oder in räumlicher Nähe zu der neuen Höchstspannungsstrasse verkabelt wird.

Bei der Neuerrichtung von Höchstspannungsleitungen ist eine Mitnahme parallel bestehender Hochspannungsleitungen auf einem Gestänge anzustreben, um die Gesamtbeeinträchtigungen zu begrenzen, soweit dies im Rahmen des EnWG wirtschaftlich zumutbar ist und keine überwiegenden netztechnischen Belange entgegenstehen. Dadurch werden die Masten zwar höher, die Raumbelastung, der Flächenverbrauch sowie in vielen Fällen das Landschaftsbild können jedoch entlastet werden. Die Mitnahme ist die höchste Form der Bündelung.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist dem Schutz Kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen. Nach § 2 Absatz 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) sind Kritische Infrastrukturen unter anderem Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die dem Sektor Energie angehören und von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden (Kapitel 5.7). Eine Abweichung vom Grundsatz der Bündelung kann in Betracht kommen, wenn die Anfälligkeit Kritischer Infrastrukturen, insbesondere von Leitungen für den Energietransport, durch die Bündelung in unverhältnismäßigem Maß erhöht wird.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder gibt es die Verordnung über elektromagnetische Felder, die 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV). Diese Verordnung enthält Grenzwerte für das elektrische Feld (5 000 Volt pro Meter bei einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz) und das magnetische Feld (100 Mikrottesla bei einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz) für Orte, an denen sich Menschen dauerhaft aufhalten (dazu zählen insbesondere Wohngebäude, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten und auch die zugehörigen Grundstücke). Die Grenzwerte gelten für die höchste betriebliche Anlagenauslastung und berücksichtigen auch den Schutz empfindlicher Personen wie zum Beispiel ältere Menschen und Kinder. Wenn die Grenzwerte eingehalten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten. Für die noch nicht nachgewiesenen Gesundheitsgefährdungen unterhalb der Grenzwerte gibt es den Bereich der Vorsorge mit dem Minimierungsgebot und dem Überspannungsverbot.

Das Minimierungsgebot wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV konkretisiert. Es werden die Anforderungen an Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung beschrieben, um die elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik im Einwirkungsbereich zu minimieren. Technische Möglichkeiten zur Minimierung bei Freileitungen im Niederfrequenzbereich sind die Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimieren der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie und die Optimierung der Leiteranordnung.

### **B zu 2, 3**

Der Netzausbau der Transport- und Verteilnetze ist infrastrukturelle Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung im Rahmen einer erfolgreichen Energiewende. Er dient der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Netze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, der Vereinbarkeit und Verträglichkeit von Elektrizitätsnetzen innerhalb der Europäischen Union, dem Anschluss neuer Energieerzeugungsanlagen mit zunehmend regenerativer Energie und Kraftwerken sowie der Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Der Netzausbau ist für die Flexibilisierung und die Sektorenkopplung eine wichtige Maßnahme. Er schafft eine Voraussetzung, um die Potenziale der Sektorenkopplung zur Schaffung von regionaler Wertschöpfung tatsächlich zu nutzen. Dies betrifft insbesondere auch den regionalen Netzausbau.

Die Errichtung und der Ausbau von Strom- und Erdgasnetzen erfolgen auf Basis der Vorgaben des Energierechts, auf der Höchstspannungsebene (größer 220 Kilovolt) insbesondere auf Basis der Vorgaben des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) und der Energieinfrastruktur-Verordnung (TEN-E VO EU) 347/2013. Ein Ziel dieser Regelungen ist auch die Förderung der Akzeptanz des Netzausbaus in der Bevölkerung.

Höchstspannungsleitungen übertragen Strom im Übertragungsnetz über weite Strecken mit einer Nennleistung von 220 oder 380 Kilovolt. Dieser Strom wird in Umspannwerken in niedrigere Spannungsebenen umgewandelt. Von dort aus wird er in das Verteilnetz eingespeist und kann dort die Kundin oder den Kunden mit Elektrizität versorgen. Das Verteilnetz ist in Hochspannung (110 Kilovolt), Mittelspannung (bis 50 Kilovolt) und Niederspannung (400 Volt) unterteilt. Das Verteilnetz im Hochspannungsbereich überträgt in der Regel mit einer Spannungsebene bis zu 110 Kilovolt. Raumbedeutsam sind die Vorhaben ab 110 Kilovolt.

Der Netzausbaubedarf auf Höchstspannungsebene wird wie folgt ermittelt: Auf Basis eines bundesweiten Szenariorahmens zum künftigen Energiemix, der alle zwei Jahre fortgeschrieben wird, erstellen die Übertragungsnetzbetriebsgesellschaften alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan (NEP) Strom, der die in Deutschland energiewirtschaftlich erforderlichen Höchstspannungsleitungen enthält, für deren Errichtung ein vordringlicher

Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs besteht. Dieser Plan wird von der Bundesnetzagentur geprüft, bestätigt und der Bundesregierung übermittelt. Die notwendigen Höchstspannungsprojekte fließen in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) ein, das vom Bundesgesetzgeber verabschiedet wird.

Mit der Aufnahme in das BBPIG werden für die entsprechenden Leitungsprojekte deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs rechtlich verbindlich festgestellt. Die aktuelle Fassung des BBPIG enthält die folgenden Vorhaben mit Bezug zu Schleswig-Holstein unter der jeweiligen Ziffer der Anlage:

- SuedLink (Nummer 3): Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom, Erdkabelvorrang,
- SuedLink (Nummer 4): Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld; Gleichstrom, Erdkabelvorrang,
- Westküstenleitung (Nummer 8): Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Barlt – Heide – Husum – Niebüll – Bundesgrenze (Dänemark),
- NordLink (Nummer 33): Höchstspannungsleitung Schleswig-Holstein – Südnorwegen; Gleichstrom, und
- Ostküstenleitung (Nummer 42): Kreis Segeberg – Raum Lübeck – Siems – Raum Göhl.

Zudem enthält das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), das neben dem Bundesbedarfsplangesetz gilt und ebenfalls die Notwendigkeit von bestimmten Leitungsvorhaben festschreibt, die folgenden Vorhaben für Schleswig-Holstein:

- Mittelachse (Nummer 1): Neubau Höchstspannungsleitung Kassø (Dänemark) – Hamburg Nord – Dollern; Nennspannung 380 Kilovolt)
- Windsammelschiene (Nummer 9): Neubau Höchstspannungsleitung Hamburg/Krümmel – Schwerin; Nennspannung 380 Kilovolt (bereits errichtet)

Die Verordnung (EU) Nummer 347/2013 zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur (TEN-E Verordnung) soll zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Europäischen Union beitragen. Durch sie soll die Entwicklung der Erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz gefördert werden. Voraussetzung dafür ist ein effektiver und beschleunigter Netzausbau. Daher werden zumeist national bereits als notwendig

identifizierte Netzausbauprojekte der Energieinfrastruktur als "Vorhaben von gemeinsamem Interesse" (englisch: Projects of Common Interest, PCI) gekennzeichnet. Sie sollen bestehende Lücken in der europäischen Energienetzinfrastruktur schließen und unter anderem zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien beitragen. Außerdem sollen PCI vor allem wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen sowie positive energiewirtschaftliche Auswirkungen für mindestens zwei Mitgliedsstaaten bringen.

Die Stromnetze sollen zur Verwirklichung des europäischen Energiebinnenmarkts und insbesondere einer norddeutschen Energiekooperation mit Hamburg und Dänemark im erforderlichen Maß ausgebaut werden.

Die Netzbetriebsgesellschaften sind nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2021) verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen (§§ 8, 11 EEG 2021). Auf Verlangen der Einspeisewilligen sind die Betriebsgesellschaften der Verteilnetze (110 Kilovolt und niedriger) weiter verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist (§ 12 EEG 2021).

Für die im BBPIG gelisteten Hochspannungsgleichstromvorhaben, die Schleswig-Holstein betreffen, gilt (Stand 2020) der Erdkabelvorrang nach § 3 BBPIG für die Planung, sodass nur im Ausnahmefall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 BBPIG oder einem Freileitungsverlangen einer betroffenen Gebietskörperschaft eine Freileitung in Betracht kommt.

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll auf eine zügige Verwirklichung der erforderlichen Netzausbauvorhaben hingewirkt und diese ermöglicht werden.

Für die Aufnahme der in der Fläche verteilten Erneuerbaren Energien sollte die Netzinfrastruktur möglichst effizient aufgebaut sein. Die Bildung möglichst erzeugungsnaher zentraler Einspeisepunkte dient dazu, dass die Erzeugungsleistung über eine möglichst kurze Verknüpfung auf effizientestem Weg zum nächsten geeigneten Netzverknüpfungspunkt transportiert werden kann. Parallelleitungen sind zu vermeiden. Die Optimierung sollte im Rahmen der Anforderungen der §§ 8, 11 EEG und in Folge einer

engen Abstimmung der verschiedenen Netzebenen zu möglichst kurzen Trassen und einem effizienten Energietransport führen.

Um die Sektorenkopplung zu fördern, sollen Entwicklungspotenziale für eine intelligente Verbindung von Strom- und Gasinfrastruktur identifiziert werden. Ansatzpunkte können die jeweilige technische Anschluss- und Einspeisesituation oder andere lokale Gegebenheiten sein. Zudem sollen so infrastrukturell optimale Möglichkeiten der Wärmenutzung, der Nutzung zur Energieversorgung und in industriellen Prozessen sowie für Mobilitätszwecke realisiert werden. Dies reduziert volkswirtschaftliche Kosten und trägt zu einer nachhaltigen und kostengünstigen Infrastruktur bei. Im Rahmen der Netzentwicklungsplanung für Strom und Gas werden bereits die jeweiligen Potenziale auf den oberen Netzebenen wechselseitig berücksichtigt.

Die Bundesregierung hat im Mai 2021 entschieden, der EU-KOM das Projekt HyperLINK zur Förderung im Rahmen IPCEI vorzuschlagen. HyperLINK beinhaltet unter anderem eine Wasserstoff(fern)leitung in Schleswig-Holstein von Dänemark Richtung Niedersachsen. Das Vorhaben von Gasunie soll innerhalb der 2020er Jahre realisiert werden.

#### **B zu 4**

Bestehende und rechtskräftig planfestgestellte Vorhaben der Höchstspannungsebene (220/380 Kilovolt) werden in der Hauptkarte abgebildet.

Die lediglich bestätigten beziehungsweise im Bundesbedarfsplangesetz erfassten Vorhaben werden in der Themenkarte 14 dargestellt. Der genaue Verlauf der Leitungen steht bei diesen noch nicht fest. So gilt beispielsweise für die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen (zum Beispiel „SuedLink“) und Anbindungsleitungen von Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land, die in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes als solche gekennzeichnet sind, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Innerhalb seines Anwendungsbereichs trifft die Bundesnetzagentur im Rahmen der sog. Bundesfachplanung nach § 12 NABEG auch eine Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, der Teil des Bundesnetzplans wird.

Nach § 15 Absatz 1 NABEG ist die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG verbindlich.



Stand: 2020  
 © GeoBasis-DE/LLVermGeoSH  
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 14 Leitungsnetzinfrastruktur Strom

**B zu 5**

Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 sind bestehende sowie planfestgestellte Freileitungen und Erdkabel ab einer Spannungsebene von 110 Kilovolt. Ab dieser Spannungsebene sind die Vorhaben raumbedeutsam.

Der vorhandene Bestand (Hoch- und Höchstspannungsebene) sowie rechtskräftig genehmigte Vorhaben sind in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen.

Die im Rahmen der Bundesfachplanung festgestellten Verläufe der Trassenkorridore nach § 12 NABEG sind, sofern sie bei Inkrafttreten der Regionalpläne bereits verbindlich festgestellt sind, nachrichtlich in die Regionalpläne zu übernehmen.

### **B zu 6**

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Erdverkabelung einer Freileitung auf der Hochspannungsebene grundsätzlich vorzuziehen, wenn sie Natur und Landschaft und die in unmittelbarer Nähe lebenden Menschen weniger belastet (vor allem Avifauna, Landschaftsbild, Zerschneidung von Landschaft) und sofern keine anderweitigen Belange (zum Beispiel Artenschutz, Boden- oder Grundwasserschutz) überwiegen. Auf der Grundlage des EnWG ist es möglich, eine Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen in neuer Trasse auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den in § 43h EnWG ausgewiesenen Faktor nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

### **B zu 7**

Eine Aussage über Mindestabstände zu oder von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen enthielt der Landesentwicklungsplan bisher nicht. Bundes- oder landesrechtliche gesetzliche Mindestabstände gibt es bislang ebenfalls nicht. Um- und Ausbaumaßnahmen oder Ertüchtigungen des Netzes können zu Erhöhungen der Strommasten, Errichtung neuer Masten und einer Änderung der Immissionen führen. Denkbar wäre hier beispielsweise auch das Mitführen einer 110-Kilovolt-Freileitung auf den Masten einer 380-Kilovolt-Freileitung als höchste Form der sogenannten Bündelung (siehe Absatz B zu 1).

In der Vergangenheit ist die Bebauung zum Teil bis an oder unter die Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes herangerückt. Wenn folgend eine bestehende Stromleitung um- oder ausgebaut oder ertüchtigt werden muss, wird der Leitungsausbau in der Bestandstrasse durch den fehlenden Abstand zwischen Leitung und Bebauung erschwert; unter Umständen werden durch großräumige Umgehungen erhebliche Neubelastungen und Zerschneidungen bislang unbelasteter Räume verursacht. Ein Abstand von 100 Metern ermöglicht die Demontage, die Neuerrichtung und das Betreiben neuer Leitungen mit den technisch erforderlichen Abständen zwischen den Masten

einschließlich Schutzstreifen auf oder neben der Bestandstrasse der bereits bestehenden Leitung. Für den Umbau beziehungsweise die Ertüchtigung wird daneben oft ein Provisorium zum Weiterbetrieb der Bestandsleitungen erforderlich; hierfür besteht während der Bauphase zusätzlicher Raumbedarf. Bei Schaltanlagen soll der Abstand jeweils zu deren Außengrenzen gelten.

Der Abstand von mindestens 100 Metern zwischen Bebauung und Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen soll daher den Ausbau innerhalb des vorbelasteten Raumes erleichtern, Neubelastungen vermeiden sowie dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen und Konflikte mit benachbarten Nutzungen im Sinne des Trennungsprinzips vorausschauend vermeiden. Die Abstände dienen der vorsorglichen Vermeidung von Raumkonflikten und zur Koordinierung konkurrierender Nutzungen.

Gleichzeitig können durch die Abstandsregelung mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vorsorgend vermieden und negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld minimiert werden (siehe auch B zu 1).

### **B zu 8**

Im Küstenbereich kommt dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Tourismus eine besondere Bedeutung zu. Unter Abwägung der günstigeren Kosten für eine Hochspannungsfreileitung einerseits und beispielsweise der Gefährdung geschützter Arten sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes andererseits ist im Küstenbereich bei Neubauten stets eine Erdverkabelung vorzunehmen. Die Küstenlinie ist entsprechend § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG definiert: Küstenlinie ist die in der Seegrenzkarte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, 12., und in der Seegrenzkarte Nummer 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, 12., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils im Maßstab 1 : 375.000 (eins zu dreihundertfünfundsechzigtausend) dargestellte Küstenlinie.

### **B zu 9 - 10**

Der Ausbau der Windenergie im Offshore-Bereich trägt einen erheblichen Anteil zur Bruttostromerzeugung durch Erneuerbare Energien bei. Das Wind-auf-See-Gesetz (WindSeeG) legt auf Bundesebene die Ausbauziele der Erzeugung durch Windenergie auf

See korrespondierend zum Ausbaupfad im EEG fest. Daneben sind dort die Fachplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone, das Ausschreibungsverfahren sowie die Zulassung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen geregelt.

Zukünftige Planungen zum Ausbau der Windenergie auf See werden im Flächenentwicklungsplan des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zwischen dem Bund und den Küstenländern abgestimmt. Dafür sind im Regelfall Netzanbindungsleitungen erforderlich, wenn die Offshore-Windparks nicht allein zur Erzeugung von Wasserstoff errichtet werden.

Der Transport der in der AWZ der Nordsee durch Offshore-Windkraftanlagen erzeugten Energie erfolgt durch Seekabel. Die zurzeit den 12-Seemeilen-Bereich Schleswig-Holsteins betreffenden Planungen umfassen den Transport der Energie aus Offshore-Windparks der Gebiete N-4 und N-5 sowie aus der Fläche N-7.2 des Gebiets N-7 (Themenkarte 15) mit einer Gesamtleistung von circa 3000 Megawatt. Die Anbindungsleitungen sind im Einzelnen:

- Anbindungsleitung NOR-4-1/HeIWin1 und NOR-4-2/ HeIWin2 (beide in Betrieb); Gebiet: N-4 Windparks: Meerwind Süd/Ost (Probetrieb), Nordsee Ost (Probetrieb), Amrumbank West (Probetrieb), Kaskasi 2 (in Betrieb); Netzverknüpfungspunkt: Büttel; Grenzkorridor N-IV,
- Anbindungsleitung NOR-5-1 I SylWin1 (in Betrieb); Gebiet: N-5; Windparks: Butendiek (Probetrieb) beklagt, DanTysk (Probetrieb), Sandbank (Probetrieb); Netzverknüpfungspunkt: Büttel; Grenzkorridor N-IV,
- Anbindungsleitung NOR-7-2 (geplant); Gebiet: N-7; Fläche: N-7.2; Netzverknüpfungspunkt: Büttel; Grenzkorridor N-V.

4.5.4 Energiespeicher



Stand: 2020

© GeoBasis-DE/LVermGeoSH

Quellen: BSH, Bundesnetzagentur

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 15 Offshore-Windparks in der AWZ

Um die Eingriffe in Natur und Umwelt insbesondere im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer zu minimieren und die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten, ist eine räumliche Bündelung der Stromleitungen zur Abführung der in den oben genannten Offshore-Windparks erzeugten Strommengen aus der AWZ erforderlich. In Übereinstimmung mit dem Raumordnungsplan des Bundes (Verordnung über die Raumordnung in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee vom 21. September 2009 – AWZ Nordsee ROV) sowie der Bundesfachplanung (Flächenentwicklungsplan 2020; FEP) und dem Netzentwicklungsplan (NEP) ist nur eine Trasse durch den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit dem Zielkorridor

von der 12-Seemeilen-Grenze Richtung Büsum und landseitigem Netzverknüpfungspunkt vorgesehen, auf der die stromabführenden Kabelsysteme räumlich und windparkübergreifend gebündelt werden sollen. Auch die Anbindung der Anbindungsleitung NOR-7-2, die über den Grenzkorridor N-V in das schleswig-holsteinische Küstenmeer eintritt, soll so weit wie möglich der Büsumtrasse folgen und ist im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer zwingend parallel zu den bestehenden Seekabeln auf der Büsumtrasse zu führen.

Im Bundesfachplan Offshore Nordsee 2016/17 ist eine Anbindung des Clusters 13 ab dem Jahr 2031 über den Grenzkorridor N-V von der AWZ durch das schleswig-holsteinische Küstenmeer nach Büsum vorgesehen. Der NEP 2019-2030 bestätigt eine Führung dieser Anbindung über den Grenzkorridor N-V zum Netzverknüpfungspunkt Heide West für eine Fertigstellung nach 2030 unter dem Vorbehalt, dass die potenziellen Flächen, die durch das Anbindungssystem erschlossen werden sollen, in einer Fortschreibung des FEP als Flächen festgelegt werden. Diese Anbindung steht unter dem Vorbehalt einer Prüfung naturschutz- und schiffrechtsrechtlicher Vorgaben.

Aufgrund der besonderen Situation des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sowie der besonderen Dynamik des Wattenmeers hinsichtlich seiner Morphologie besteht nur die Möglichkeit, über Büsum an das bestehende Strom- und Übertragungsnetz an Land anzuschließen. Die so genannte Büsumtrasse ist jedoch in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt, sodass es darauf ankommt, Kabelanbindungen mit der höchstmöglichen Spannungsebene zu wählen und somit deren Gesamtzahl unter Beachtung eingriffsminimierender Techniken auf das notwendige Maß zu beschränken.

## 4.6 Rohstoffsicherung

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung sollen unter Berücksichtigung anderer, gegebenenfalls sozialer und ökologischer Belange, für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen langfristig gesichert werden. Neben der vorsorgenden Sicherung der Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung kommt auch ihrer geordneten Aufsuchung eine besondere Bedeutung zu.

#### 2 Z

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen (Kapitel 4.6.1, 4.6.2). Sie sind unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen aus den geologischen Potenzialflächen abzuleiten.

#### G

Hierbei sollen die Ergebnisse der Landschaftsplanung sowie Kulturdenkmäler und deren Umgebung berücksichtigt werden. Soweit archäologische Kulturdenkmäler nicht erhalten werden können, sollen sie durch Ausgrabungen geborgen, gesichert und dokumentiert werden. Bei der Abwägung sollen unter ökologischen Aspekten auch die Transportwege minimiert werden und somit lokale beziehungsweise regionale Kreisläufe sichergestellt werden.

#### 3 G

Die Nutzung der oberflächennahen Rohstoffe beziehungsweise die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme soll sparsam erfolgen. Abbaubereiche sollen deshalb grundsätzlich vollständig abgebaut werden, sofern nicht ökologische oder wasserwirtschaftliche Anforderungen dagegensprechen.

## **4 G**

Abbaumaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass über die notwendigen Eingriffe hinaus die natürlichen abiotischen und biotischen Faktoren so wenig wie möglich beansprucht und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst vermieden und, wo dieses nicht möglich ist, minimiert werden.

Nach Beendigung des Abbaus sollen die Flächen durch Maßnahmen zur Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung so hinterlassen werden, dass möglichst keine mit dem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds verbleiben. In Bereichen von großflächigen und zerstreuten Bodenabbaumaßnahmen sollen die Bündelung und zeitliche Abfolge von Bodenabbaumaßnahmen, die Qualität der landschaftspflegerischen Wiederherstellung des Landschaftsbildes und die Folgenutzungen durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Zur Förderung eines ressourcenschonenden Rohstoffabbaus und zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch neue Abbauvorhaben sollen bestehende Möglichkeiten zur Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen genutzt und weitere Verwendungsmöglichkeiten für Sekundärrohstoffe entwickelt werden.

## **5 Z**

Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende (Kapitel 4.5) sind im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur solche Methoden zulässig, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen durch Einsatz der „Fracking“-Technologie (hydraulisches Fracturing) erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist damit ausgeschlossen.

## **6 Z**

In der Hauptkarte sind im schleswig-holsteinischen Küstenmeer beziehungsweise in den inneren Gewässern eine Fläche zur Sedimententnahme für Küstenschutzmaßnahmen und ein Standort für Erdölgewinnung nachrichtlich dargestellt.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Die in Schleswig-Holstein genutzten oberflächennahen mineralischen Rohstoffe gehören zur Gruppe der Steine-Erden-Rohstoffe und umfassen neben Tonen und Kalken insbesondere Sande und Kiese, die im Tagebau abgebaut werden. Diese heimischen Primärrohstoffe sind die wichtigsten Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft und sind somit auch von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette. Das natürliche Angebot mineralischer Rohstoffe hängt vom geologischen Aufbau des Landes ab. Wirtschaftlich nutzbare Vorkommen sind daher ortsgebunden und ungleichmäßig verteilt; ihre Gewinnung kann nicht an beliebiger Stelle im Land erfolgen.

Die langfristige Sicherung der mineralischen Rohstoffgewinnung durch die Ausweisung von hinreichenden Rohstoffsicherungsgebieten ist für eine dauerhaft ausreichende Rohstoffgewinnung durch die Wirtschaft wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgewinnung ist nicht nur auf die Gewinnungsbetriebe reduziert, sondern schließt auch die mit der Rohstoffgewinnung in Verbindung stehenden verarbeitenden Steine- und Erden-Industrien ein (Beton, Asphalt, Kalksandstein, Zement). Die Steine-und-Erden-Industrie ist insgesamt sowohl bei der Beschäftigung als auch beim Umsatz für einen erheblichen Anteil am Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe verantwortlich. Aus den Rohstoffen werden Zemente, Dünge- und Spezialkalke, Ziegeleierzeugnisse, Transportbeton, Betonfertigteile, Kalksandsteine, Porenbetonsteine, Dichtungsmaterialien und Mörtel hergestellt. Weiterhin werden Sande und Kiese in großen Mengen als Straßenbaustoffe, Füllsande und für den Küstenschutz eingesetzt.

Derzeit gibt es circa 120 Betriebsgesellschaften mit etwa 200 bis 250 Gewinnungsstellen (ohne Offshore-Gewinnung, siehe Themenkarte 17), die die Versorgung der Bauwirtschaft mit rund 19 bis 20 Millionen Tonnen Steine-Erden-Rohstoffen pro Jahr, davon etwa 17 Millionen Tonnen Sand/Kies (ohne Offshore-Gewinnung) und circa 2,5 Millionen Tonnen Kreide und Tone, sicherstellen (Stand 2016). Mit dieser seit 2010 ansteigenden Gewinnung

kann Schleswig-Holstein derzeit seinen Bedarf an Massenbaustoffen, mit Ausnahme von Splitten, im Wesentlichen aus eigener Produktion absichern.

Insbesondere für die Umsetzung der landespolitischen Ziele beim Wohnungsbau und beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und der damit verbundenen steigenden Bedarfe ist die Gewinnung der hierfür erforderlichen oberflächennahen mineralischen Rohstoffe in ausreichendem Umfang sicherzustellen. Dies soll vor allem aus heimischen Vorkommen gewährleistet werden. Aufgrund der zeitlichen Vorläufe bis zum endgültigen Abbau bedingt dies eine frühzeitige Planung, Beantragung und Genehmigung von in erster Linie Sand- und Kiesabbau, vorzugsweise in der Nähe bereits vorhandener Infrastruktur.

Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist stark durch die Höhe der Transportkosten begrenzt. Die Gewinnung vor Ort oder aus verbrauchernahen Lagerstätten und die dadurch gewährleisteten kurzen Transportwege garantieren geringere Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Der Rohstoffgewinnung aus verbrauchernahen Gewinnungsstellen für die heimische Wirtschaft kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

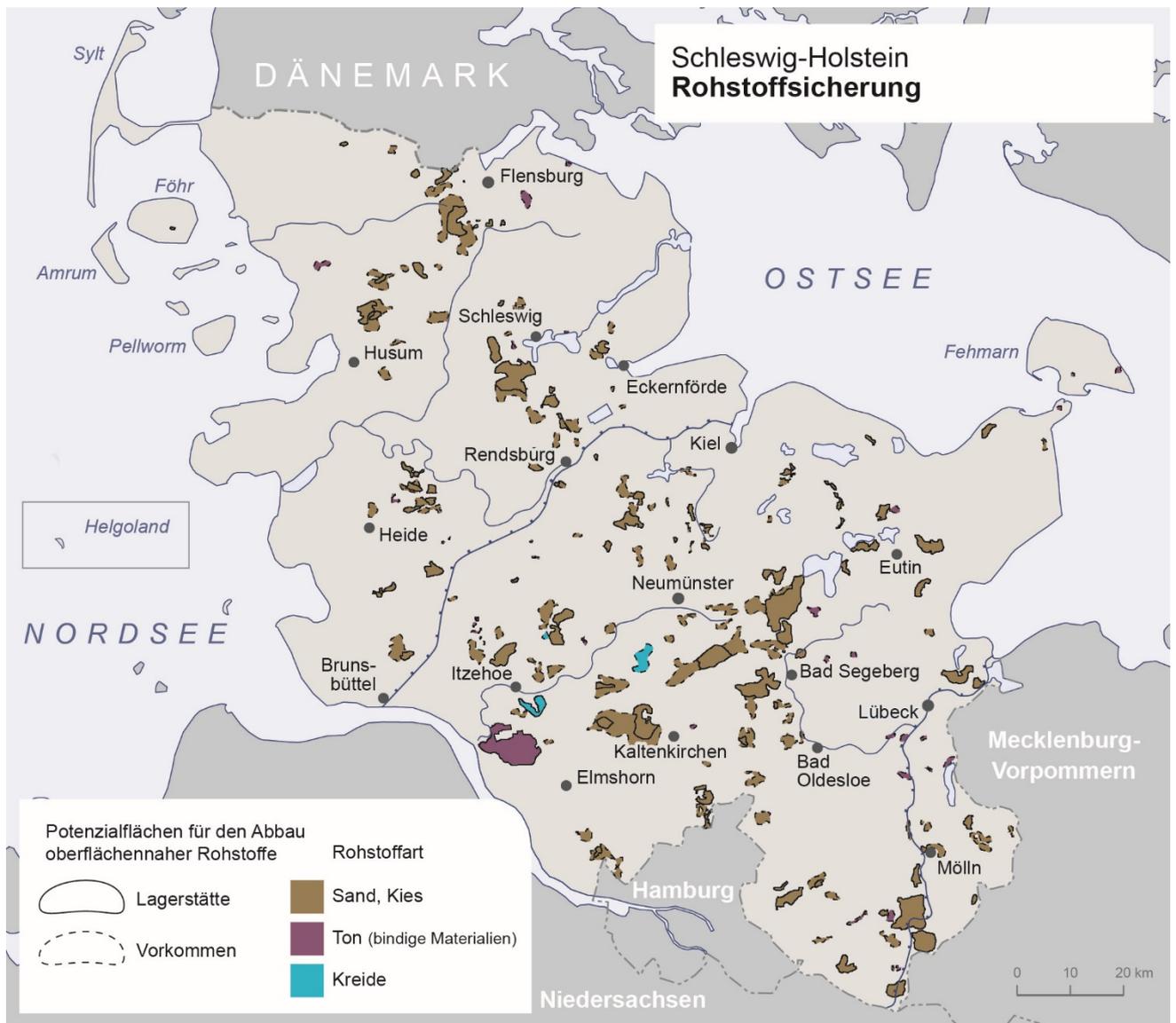
Vor diesem Hintergrund werden durch die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, in denen der Abbau hauptsächlich erfolgen soll. Dies schließt einen Abbau an anderer Stelle nicht aus. Die Regionalplanung soll dabei die Rohstofflagerstätten und -vorkommen, die der Geologische Dienst des Landes Schleswig-Holstein als Abbauschwerpunkte und Potenzialflächen ermittelt (Themenkarte 16) und hinsichtlich der Güte der Rohstoffvorkommen (Qualität, Abbauaktivitäten), der Versorgungsfunktion und Produktionsmengen sowie der Anbindung an Absatzmärkte bewertet hat, zu Grunde legen. Für Rohstofflagerstätten gilt die Abbauwürdigkeit durch geologische Erkundungen als bestätigt. Dabei gehen in die Einschätzung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit unterschiedliche Faktoren wie beispielsweise Vorratsmenge, Qualität des Rohstoffs, Erschließungsaufwand, Aufbereitungs- und Transportkosten, ein. Für Rohstoffvorkommen ist die Abbauwürdigkeit noch nicht hinreichend geklärt.

Bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen ist nicht allein von den wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmalen des jeweiligen Rohstoffs auszugehen, da mit einem Abbau zumindest temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt oder Konflikte mit

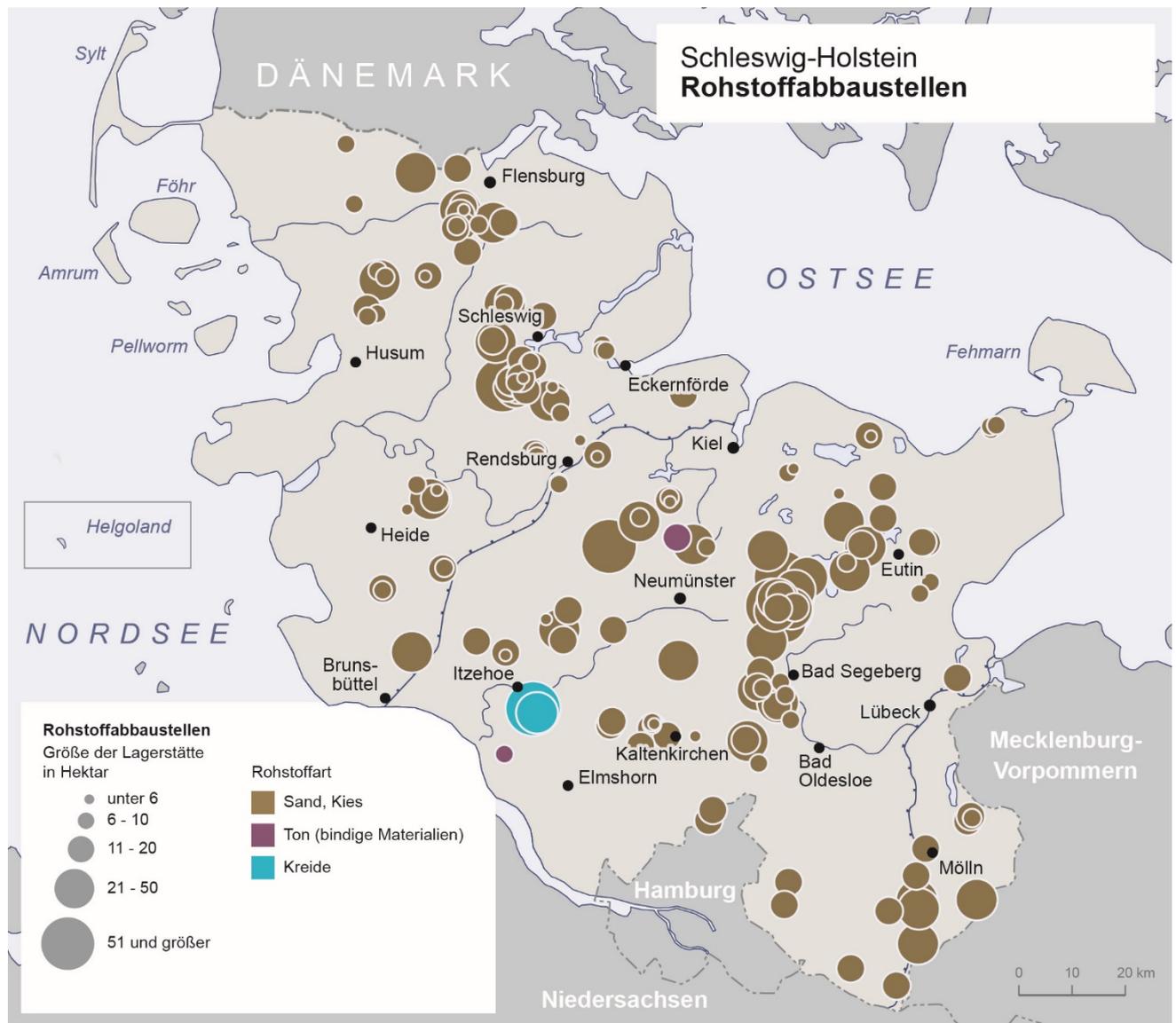
anderen Flächenansprüchen verbunden sind. Aus diesen Gründen sollen in den Regionalplänen die Voraussetzungen für eine langfristige Rohstoffsicherung geschaffen werden. Die Gesamtsituation des Vorkommen- beziehungsweise Lagerstättengebiets ergibt sich unter anderem aus

- der besonderen Qualität des Rohstoffs,
- der besonderen Empfindlichkeit von Ökologie und Landschaft im engeren Raum, wie sie sich insbesondere aus den Landschaftsrahmenplänen ergibt,
- den zu erwartenden Belastungen der durch den Abbau unmittelbar betroffenen Bevölkerung,
- der Kulturdenkmale und
- der Knappheit des Rohstoffs in der Region.

4.5.4 Energiespeicher



Themenkarte 16 Rohstoffsicherung



Stand: 2017, Quelle: LLUR, Geologischer Dienst

© GeoBasis-DE/LLVermGeoSH

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

### Themenkarte 17 Rohstoffabbaustellen

#### B zu 3, 4

Um durch die Rohstoffgewinnung verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft gering zu halten, sollen so weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Baustoffe (Sekundärrohstoffe) aus Abbruchmaterial ersetzt werden. Darüber hinaus soll der Abbau selbst so gestaltet werden, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, zum Beispiel durch

- vollständige Verwendung der gewonnenen Rohstoffe,

- abschnittsweisen Abbau sowie
- vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Gemeinden können bei großflächigen und dispersen Abbaumaßnahmen im Gemeindegebiet prüfen, inwieweit sie durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan (im Sinne von § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch) planerische Vorsorge für die Steuerung der zeitlichen Abfolge der Bodenabbaumaßnahmen, die landschaftspflegerische Gesamtgestaltung und mögliche Folgenutzungen leisten können.

## **B zu 5**

Im tieferen Untergrund Schleswig-Holsteins befinden sich nahezu flächendeckend geologische Formationen, die grundsätzlich Muttergesteinspotenzial für Kohlenwasserstoffe aufweisen können. Dabei ist im Wesentlichen von Erdöl und nicht von Erdgas auszugehen. Kohlenwasserstoffe bildeten sich im Lauf der Erdgeschichte unter bestimmten Temperatur- und Druckbedingungen in Tonsteinen mit hohen Anteilen organischer Substanz. Dabei bildet sich zunächst Erdöl, mit zunehmendem Druck und zunehmender Temperatur auch Erdgas. Während Teilmengen der gebildeten Kohlenwasserstoffe aus den Tonsteinen entweichen und in überlagernde poröse Speichergesteine, wie zum Beispiel Sandsteine, abwandern und sogenannte konventionelle Lagerstätten bilden, verbleiben Restmengen im ursprünglichen Muttergestein und bilden sogenannte unkonventionelle Lagerstätten. Letztere zeichnen sich durch eine geringere Wegsamkeit des Gesteins für die darin eingeschlossenen Kohlenwasserstoffe aus. Auch in konventionellen Lagerstätten ist dies der Fall, wenn diese im Lauf der Erdgeschichte nach Einwanderung von Kohlenwasserstoffen nachträglich verdichtet wurden. Bei der Förderung aus solchen Lagerstätten fließen Kohlenwasserstoffe der Bohrung daher nur beziehungsweise besser unter Einsatz der „Fracking“-Technologie zu. Bei der „Fracking“-Technologie wird Wasser mit Stützmitteln und chemischen Zusätzen versehen und unter hohem Druck über Bohrungen in die kohlenwasserstoffführenden Gesteinsschichten eingepresst. Auf diese Weise werden künstlich Risse im Gestein erzeugt, durch die die in den Poren eingeschlossenen Kohlenwasserstoffe freigesetzt werden und gefördert werden können.

In den vergangenen Jahren wurden für die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Bereich des Schleswig-Holsteinischen Festlands mehrere

Aufsuchungserlaubnisse und Bewilligungen erteilt. Bis auf ein Erlaubnisfeld sind sämtliche Erlaubnis- und Bewilligungsfelder auf dem Festland zurückgegeben oder aufgehoben worden. Neue Antragsstellungen sind jederzeit möglich. Bei diesen Feldern ging es ausschließlich um die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie. Diese Art des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung wird unter den in Grundsatz 1 sowie B zu 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen solange und in dem Maße zugelassen, wie sie wirtschaftlich möglich und ökologisch zulässig erfolgen kann. Gleichzeitig hat sich der mittelfristige Abbau von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten den in Kapitel 4.5 genannten Zielen der Energiewende unterzuordnen. Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn langfristig eine Abkehr vom Abbau fossiler Energieträger erfolgt.

Mit der Erschließung unkonventioneller sowie konventioneller Lagerstätten durch Einsatz der „Fracking“-Technologie entstehen im Vergleich zur herkömmlichen Förderung von Kohlenwasserstoffen neue Gefährdungs- und Risikopotenziale – insbesondere für das Schutzgut Grundwasser. Hierzu zählen neben dem Wasserverbrauch für die Fracking-Maßnahme auch potenzielle Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser. Die Einträge können durch unbeabsichtigte Austritte von Frack-Fluiden (chemische Zusätze in der Frack-Flüssigkeit), Erdöl sowie Lagerstättenwasser an der Oberfläche oder über unvorhergesehene Prozesse im Untergrund verursacht werden und zu irreversiblen Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt führen. Zudem besteht weiterhin Unsicherheit hinsichtlich der umweltverträglichen Entsorgung von zurückgeführten Frack-Fluiden (sogenanntes Flowback) wie auch hinsichtlich möglichen seismischen Erschütterungen durch Fracking-Maßnahmen.

Die bisher bekannte „Fracking“-Technologie erfüllt nicht die in Kapitel 4.5 genannten raumordnerischen Grundsätze der Energiewende und ist daher als Fördermethode auszuschließen.

Die Beschaffenheit des Untergrunds ist wegen ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushalts zu erhalten und gegenüber möglichen nachteiligen Veränderungen durch „Fracking“-Maßnahmen zu schützen. Mit dem Ausschluss des Einsatzes der „Fracking“-Technologie beim Abbau von Kohlenwasserstoffen wird dem zu beachtenden Vorsorgeprinzip nachgekommen.

Im Bereich des Schleswig-Holsteinischen Festlands ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten von einer nahezu flächendeckenden Verbreitung von Gesteinen auszugehen, bei denen der Einsatz der Fracking-Technologie in Frage kommt und – sofern sich im Zuge weiterer Prospektion das Vorhandensein wirtschaftlich interessanter Vorkommen bestätigt – die voraussichtlich sinnvoll mit dem Einsatz der „Fracking“-Technologie zu erschließen wären. Wegen der daraus resultierenden Raumbedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der „Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben.

### **B zu 6**

Im Bereich des schleswig-holsteinischen Küstenmeers und der inneren Gewässer lassen sich die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen auf der einen und die Gewinnung beziehungsweise Entnahme von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen wie Sand und Kies auf der anderen Seite unterscheiden.

In der Nordsee liegt für marinen Sand- und Kiesabbau westlich von Sylt das genehmigte Gebiet Westerland III, in dem bereits seit längerer Zeit die Sandentnahme ausschließlich für Maßnahmen des Küstenschutzes erfolgt. Vor dem Hintergrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung des Vorhabens für den Küstenschutz ist dieses Gebiet in der Hauptkarte als Fläche für Sedimententnahme ausgewiesen.

Zur langfristigen Sicherung des Materialbedarfs für den Küstenschutz wird derzeit überprüft, ob im Bereich der schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee außerhalb des Nationalparks weitere für den Küstenschutz geeignete und gewinnbare Sand- und Kiesvorkommen erschlossen werden können. In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Erlaubnis zur Aufsuchung dieser Rohstoffe – Feld Nordfriesland Süd – erteilt.

Mit dem Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee gemäß § 45h Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben Bund und Länder 2016 eine Herangehensweise beschlossen, mit der eine Verbesserung des ökologischen Zustands von Nord- und Ostsee erreicht werden soll. Die Maßnahmen sind auf die der EU-Kommission 2012 gemeldeten Umweltziele der EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL) sowie auf die im Jahr 2015 von der Landesregierung verabschiedete „Strategie

Wattenmeer 2100“ hin ausgerichtet, zu denen auch das Umweltziel „Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen“ gehört.

Das entsprechende Maßnahmenkennblatt zur Entnahme sublitoraler Ressourcen für den Küstenschutz in der Nordsee bezieht sich auf zwei konkrete operative Unterziele zur Umsetzung dieses Umweltziels. Für das schleswig-holsteinische Küstengewässer der Nordsee gilt, dass innerhalb der marinen Schutzgebiete die Schutzziele und -zwecke an erster Stelle stehen. Die besonderen öffentlichen Interessen des Küstenschutzes an der Gewinnung von abiotischen Ressourcen sind zu beachten und nach eingehender Prüfung von Alternativen in Betracht zu ziehen. Des Weiteren sollen durch die Nutzung oder Erkundung abiotischer Ressourcen die Ökosystemkomponenten, insbesondere die empfindlichen, zurückgehenden und geschützten Arten und Lebensräume nicht beschädigt oder erheblich gestört werden. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der jeweiligen Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der zu erwartenden Sedimentdefizite im Wattenmeer infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstiegs und der sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen für Küsten- und Naturschutz sollen Maßnahmen des Küstenschutzes nicht zu einem zusätzlichen Sedimentdefizit führen. Sedimententnahmen aus dem Wattenmeer oder den (Außen-)Sänden sind daher generell ausgeschlossen.

Aufgrund der sehr begrenzten marinen Sedimentressourcen in der Ostsee im Zuständigkeitsbereich Schleswig-Holsteins ist hier eine Sandentnahme nicht nachhaltig und deshalb grundsätzlich nicht vorgesehen; Einzelfallentscheidungen aus Gründen des Küstenschutzes bleiben jedoch möglich.

Ölförderung findet im schleswig-holsteinischen Küstenmeer nur noch im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I, das sich im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer befindet, bis 2041 (Ende der Bewilligung) statt, in der Nordsee bis 2041 (Ende der Bewilligung) statt. Dieses derzeit bedeutendste deutsche Erdölvorkommen innerhalb der Zwölf-Seemeilenzone wurde vor Errichtung des Nationalparks von einer künstlich angelegten Bohr- und Förderinsel westlich von Friedrichskoog erschlossen und wird seit 2000 auch vom Festland aus ausgebeutet. Bis 2017 wurden circa 34,8 Millionen Tonnen aus der Lagerstätte gefördert. Weitere 13,6 Millionen Tonnen Erdöl gelten als technisch und wirtschaftlich gewinnbar. Dies

entspricht 50,8 Prozent der deutschen Erdölreserven. Vor dem Hintergrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung des Vorhabens Mittelplate A für die Rohstoffsicherung ist dieses Gebiet in der Hauptkarte als Standort für die Erdölgewinnung ausgewiesen.

Erdölbohrungen und -förderungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Aus diesen Gründen werden neben dem Standort zur Erdölgewinnung und der Sedimententnahmefläche für den Küstenschutz in der Nordsee keine weiteren Rohstoffsicherungs- oder Abbaufächen im Meeresbereich dargestellt Für die weitere Erdölgewinnung ist es erforderlich, dass Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätten in Verbindung mit der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A durchgeführt werden können. Erkundungsbohrungen im Rahmen solcher Aufsuchungstätigkeiten sind dabei nur zulässig von der Mittelplate A selbst oder vom Festland aus, das heißt von außerhalb des Nationalparks.

## **4.6.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**

### **Ziele und Grundsätze**

#### **1 Z**

Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen.

#### **2 G**

Über die in Absatz 1 dargestellten Gebiete hinausgehend sollen zur Vorsorge für den langfristigen Bedarf in den Regionalplänen weitere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen werden, bei denen

- die der Ausweisung zugrunde liegenden Lagerstätten rohstoffgeologisch hinsichtlich Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden sind und die für die Deckung des regionalen oder überregionalen Bedarfs von Bedeutung sind,
- Ausweichmöglichkeiten für den Abbau eines regional seltenen und knappen Rohstoffs in vertretbarer Weise nicht angeboten werden können

und bei denen weiterhin

- die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit gegeben ist sowie
- günstige Transportwege (zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher) und eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur gesichert sind.

#### **3 Z**

In den in Absatz 1 und 2 genannten Gebieten sind die Lagerstätten für den Abbau langfristig zu sichern; sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.

## **4 G**

In den Regionalplänen können Aussagen zur Folgefunktion in den Vorranggebieten getroffen werden.

### **Begründung**

#### **B zu 1 - 4**

In den Gebieten, die nach Absatz 1 als Vorranggebiete darzustellen sind, ist eine Abwägung mit anderen Belangen gemäß der fachrechtlich relevanten Verfahren bereits erfolgt oder im laufenden Verfahren für geplante Vorhaben ist erkennbar, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Absatz 2 setzt in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen voraus, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen erhalten soll. In diesen Gebieten sollen daher alle Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die einen Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorranggebieten entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall auf kleinräumigen Teilflächen der Vorranggebiete öffentliche Belange einem Abbau entgegenstehen können. Die Ausweisung eines Vorranggebietes und die positive landesplanerische Stellungnahme zu einzelnen Abbauvorhaben ersetzen nicht die nach Fachvorschriften erforderlichen Einzelabwägungen in den dafür vorgesehenen rechtsförmlichen Genehmigungsverfahren. Häufig sind in Teilflächen bestehender Vorranggebiete bereits in der Vergangenheit Abbaugenehmigungen erteilt worden.

Die Festlegung eines Vorranges für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu rechtfertigen, wenn aufgrund einer vorausgegangenen Bedarfsermittlung und einer besonderen Standortuntersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit eine Realisierung des Abbaus erwartet werden kann. Darüber hinaus muss mindestens eine Abstimmung mit der Landschaftsplanung stattgefunden haben.

Eine Überlagerung mehrerer Vorranggebiete oder von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten unterschiedlicher Nutzung ist nur zulässig, soweit die festgelegten Nutzungen miteinander vereinbar sind.

## **4.6.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**

### **Ziele und Grundsätze**

#### **1 Z**

Als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in den Regionalplänen nach Maßgabe der Kriterien in Absatz 2 darzustellen:

- Lagerstätten, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist,
- Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbar Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

#### **2 G**

Kriterien für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sind:

- Art, Häufigkeit und Verbreitung des Rohstoffs,
- absehbarer Rohstoffbedarf,
- Abbauwürdigkeit der Lagerstätten und Vorkommen,
- ökologische, landschaftsräumliche und denkmalpflegerische Verträglichkeit,
- möglichst günstige Transportwege zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher,
- möglichst gute Anbindung an Verkehrsinfrastruktur,
- keine großflächigen konkurrierenden Nutzungsansprüche, die eine Rohstoffgewinnung ausschließen.

### **3 G**

In den Vorbehaltsgebieten

- sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden,
- sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

### **4 G**

Bei größeren Abbauvorhaben innerhalb oder außerhalb der Vorbehaltsgebiete ist, sofern diese nicht in Vorranggebieten liegen, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

## **Begründung**

### **B zu 1 - 4**

Die Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind als Rohstoffreserve anzusehen. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten kennzeichnet Rohstofflagerstätten oder -vorkommen, bei denen eine Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Damit Vorbehaltsgebiete einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung leisten können, soll die regionalplanerische Abwägung und Festlegung so erfolgen, dass die Vorbehaltsgebiete eine grundsätzliche Eignung für den Rohstoffabbau aufweisen und möglichst konfliktarm zu realisieren sind.

Dabei ist eine Überlagerung der angestrebten Rohstoffnutzung mit anderen Raumansprüchen nicht ausgeschlossen. In verschiedenen Lagerstätten sind zum Beispiel ökologisch wertvolle Bereiche vorhanden. Eine Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft kann dann erfolgen, wenn sich die Zielsetzungen nicht widersprechen oder ein Abbau oder eine anschließende Renaturierung zur Realisierung der ökologischen

Zielsetzungen beiträgt. Die Regionalpläne sollen für die Vorbehaltsgebiete zum einen die besondere Wertigkeit der Rohstofflagerstätte darstellen und zum anderen Hinweise geben für eine ökologisch verträgliche Durchführbarkeit des Rohstoffabbaus.

Eine Abwägung von konkurrierenden Ansprüchen im Vorbehaltsgebiet muss, insbesondere bei Planungen und Maßnahmen, die den Abbau auf Dauer wesentlich erschweren oder behindern könnten, im Einzelfall gegebenenfalls im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nach §§ 15 folgende Raumordnungsgesetz (ROG) und §§ 14 fortfolgende Landesplanungsgesetz (LaplaG) erfolgen.

## 4.7 Tourismus und Erholung

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Eine touristische Entwicklung ist grundsätzlich in allen Teilräumen des Landes möglich. Auf der Grundlage der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 sollen neben dem Tourismus an den Küsten auch der Tourismus im Binnenland und der Städtetourismus ausgebaut und gestärkt werden. Dabei sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land insbesondere auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen ausgerichtet sein, um die Wachstumspotenziale des Tourismus zu nutzen.

#### 2 G

Das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale touristische Infrastruktur sowie die Ortsbilder der touristischen Orte im Land sollen qualitativ, zielgruppen- und themengerecht weiterentwickelt und wo notwendig verbessert werden. Hierbei sind auch in ihrer Bedeutung wachsende Gruppen in den Blick zu nehmen, wie zum Beispiel ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Die Barrierefreiheit von touristischen Angeboten gewinnt daher besonders an Bedeutung. Eine gute Erreichbarkeit von touristischen Angeboten sowie tourismusgeprägten Orten auch mit dem ÖPNV soll angestrebt werden (Kapitel 4.3 Absatz 8).

Für eine abgestimmte touristische Infrastrukturplanung sind auf Basis der Tourismusstrategie des Landes touristische Entwicklungskonzepte auf regionaler Ebene notwendig. Diese sollen öffentliche und private Aktivitäten miteinander verknüpfen. Von den Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und der Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Trägerschaften soll Gebrauch gemacht werden.

#### 3 G

Bei Planungen und Maßnahmen des Tourismus in räumlicher Nähe zu Flüssen und Küsten sollen auch die Belange des Binnenhochwasserschutzes (Kapitel 6.5) sowie die Belange des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Kapitel 6.6) berücksichtigt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Mit seinen Küsten, einem abwechslungsreichen Binnenland, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften, interessanten Städten und einem ausgezeichneten Klima zeichnet sich Schleswig-Holstein als Urlaubs- und Erlebnisland aus.

Mit der im Juni 2014 beschlossenen Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 setzt sich der Tourismus im Land drei Hauptziele:

- Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus,
- Verbesserung der Wettbewerbsposition,
- Stärkung von Image, Marke und Marketing des Urlaubsreiseziels Schleswig-Holstein.

Die umsetzungsorientierte Strategie definiert klare Ziele für den Tourismus in Schleswig-Holstein und benennt Zielgruppen und Themen als Schwerpunkte für die Vermarktung und Infrastrukturentwicklung. Einen besonderen Stellenwert haben die Themen Qualität und Nachhaltigkeit im Tourismus.

### **B zu 2**

Eine gute touristische Infrastruktur, ein breites privatwirtschaftliches Angebot (vor allem im Beherbergungsbereich) sowie ansprechende Ortsbilder sind Erfolgsfaktoren für einen wettbewerbsfähigen Tourismus in Schleswig-Holstein. Vor diesem Hintergrund ist ein konzeptionell begründeter, integrierter Ansatz von öffentlichen und privaten touristischen Aktivitäten erforderlich, um den Erfolg touristischer Orte und Regionen sicherzustellen. Hierzu sind regionale touristische Entwicklungskonzepte erforderlich, die auf der Tourismusstrategie des Landes aufbauen. Diese sind die Basis für eine zielgruppen- und themengerechte Fortentwicklung und Aufwertung des lokalen touristischen Angebots (unter Einschluss eines korrespondierenden städtebaulichen Umfelds). Hierbei können auch Mobilitätsbelange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen sowie Erreichbarkeitsgesichtspunkte touristischer Einrichtungen sowie Umbau- und Rückbaumaßnahmen eine wichtige Rolle spielen. Die touristischen Entwicklungskonzepte und die daraus abgeleitete touristische Infrastrukturplanung sollen dabei die

naturschutzfachlichen, denkmalpflegerischen und landschaftsplanerischen Aspekte in den Teilräumen des Landes berücksichtigen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Land weiter zu stärken, sollen die Akteurinnen und Akteure von Städten und Gemeinden, touristischen Organisationen sowie privaten Leistungsanbietern eng miteinander kooperieren. Die anzustrebenden Kooperationen sollen auf marktfähigen räumlichen Einheiten mit einem klar erkennbaren und abgrenzbaren Angebot basieren und neben der Abstimmung und Festlegung der strategischen Zielrichtung auf eine Mittelbündelung und Synergienutzung in den Bereichen Organisation, Infrastruktur und Marketing abzielen.

Durch eine regional abgestimmte Vorgehensweise und eine damit verbundene räumliche Schwerpunktbildung von touristischen Einrichtungen sollen die touristische Infrastruktur zielgruppen- und themengerecht angepasst und ihre Auslastung optimiert werden.

### **B zu 3**

An den Küsten und Flüssen Schleswig-Holsteins sind Hochwassersituationen Teil der natürlichen Dynamik und folglich nicht zu vermeiden. Verschärft wird diese Dynamik durch den Klimawandel. Bei der touristischen Entwicklung soll dies berücksichtigt werden, um die Schadensrisiken zu minimieren. Innerhalb von Retentionsräumen und hochwassergefährdeten Bereichen soll auf touristische Planungen und Maßnahmen möglichst verzichtet werden (Kapitel 6.5 und 6.6). Alternativ ist mit entsprechenden, der Hochwassersituation angepassten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden durch Hochwasser vermieden werden.

## 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind:

An der Nordsee:

- die Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum, Föhr und Pellworm sowie Nordstrand und die Halligen Hooge, Langeneß und Oland,
- die Insel Helgoland,
- die Räume um Dagebüll, Sankt Peter-Ording, Büsum, Husum und Friedrichskoog.

An der Ostsee:

- der Küstenraum Flensburgs sowie der Raum um Glücksburg,
- der Küstenraum von Steinbergkirche über Kappeln bis Eckernförde,
- der Küstenraum der Kieler Förde (Strände, Kiel, Mönkeberg, Heikendorf, Laboe),
- der Küstenraum der Probstei von Stein bis Stakendorf,
- der Küstenraum von Behrendorf bis Weißenhaus,
- Teile der Insel Fehmarn,
- der Küstenraum von Heiligenhafen bis Lübeck-Travemünde sowie die Altstadt von Lübeck.

Im Landesinneren:

- der Raum Malente, Eutin und Plön.

Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind in der Hauptkarte dargestellt. Sie umfassen auch Teile des Küstenmeers.

#### 2 Z

Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind in die Regionalpläne zu übernehmen.

## **G**

Die Regionalpläne können die Schwerpunkträume inhaltlich und räumlich konkretisieren.

### **3 G**

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten bleiben.

In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeers oder der Binnengewässer einschließen, sollen die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzerinnen- und Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden.

Die Städte sollen durch Hotellerie- und Gastronomie-, Tagungs- und Veranstaltungs-, sowie Kultur- und Einkaufsangebote, städtebauliche Maßnahmen und eine gute verkehrliche Anbindung ihre Entwicklungschancen im Marktsegment Städtetourismus verbessern.

Innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung soll die touristische Infrastrukturplanung abgestimmt werden.

### **4 Z**

In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Baugebietsgrenzen, Kapitel 3.5) darzustellen, innerhalb derer sich die weitere bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es

sind regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) darzustellen, in denen keine planmäßige Siedlung stattfinden darf.

## **5 G**

Touristisch intensiv genutzte Küsten, Ufer- und Strandabschnitte sollen sich mit landschaftlichen Freiräumen abwechseln.

### **Begründung**

#### **B zu 1, 2**

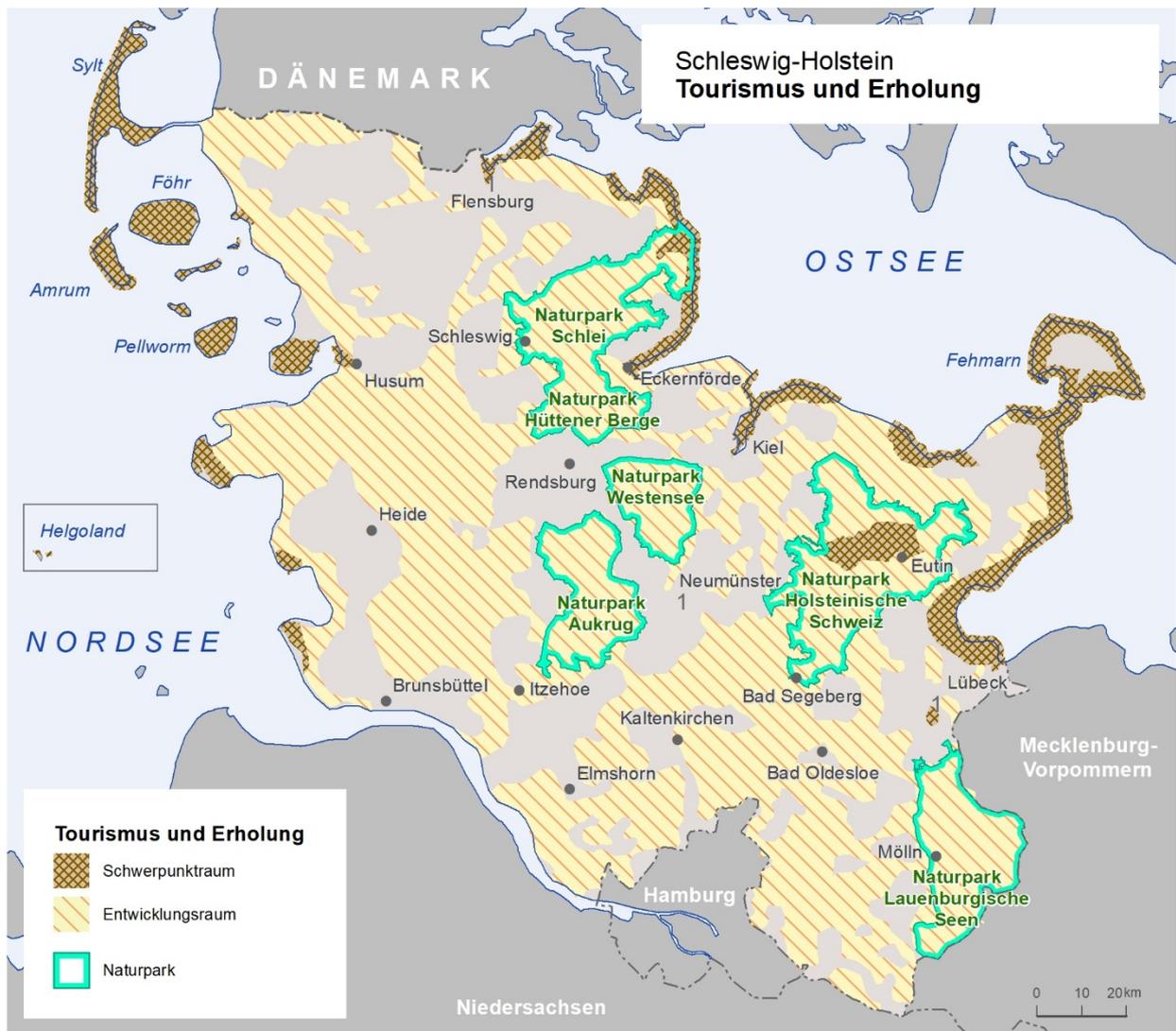
Die Auswahl der Gemeinden für die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) erfolgte anhand folgender angebots- und nachfrageorientierter Kriterien:

- Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen größer 1.000,
- Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen je Einwohner größer 1,
- Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen je Hektar Gebäude- und Freifläche größer 10,
- Gesamtzahl der Übernachtungen größer 200.000,
- Tourismusintensität (Übernachtungen je 1.000 Einwohner) größer 2.500.

Eine Zuordnung zu den Schwerpunkträumen erfolgte in der Regel, wenn eine Gemeinde mindestens drei der fünf Kriterien erfüllt (Themenkarte 18). Die betroffenen Gemeinden sind in Anlage 5 aufgelistet.

Darüber hinaus wurde eine abschließende raumordnerische Bewertung hinsichtlich räumlicher Mindestgrößen und siedlungsstruktureller Gesichtspunkte durchgeführt. Dabei wurden auch Aspekte wie das touristische Angebot, Liegeplätze in Häfen und Marinas und die Bedeutung der Räume für die Naherholung und als Ausflugsziel angemessen berücksichtigt.

Grundlage für die Abgrenzung sind die Daten einer Analyse des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) zur umfänglichen Ermittlung der Übernachtungskapazitäten und Übernachtungen im Land aus dem Jahr 2017. Die Analyse basiert auf der Methode des Kapazitätsmonitors Tourismus Schleswig-Holstein (2013) und liefert eine aktuelle Datengrundlage in Ergänzung zur amtlichen Beherbergungsstatistik, die lediglich Beherbergungsbetriebe mit zehn oder mehr Betten berücksichtigt. Die dadurch erfassten und gemeindescharf projizierten, touristisch genutzten Betten aus Hotellerie, Parahotellerie (Ferienwohnungen, Ferienhäuser), Jugendherbergen und (Reha-)Kliniken erlauben so ein adäquateres Gesamtbild der touristischen Übernachtungskapazitäten und Übernachtungen in Schleswig-Holstein.



Stand: 2020  
 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH  
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

### Themenkarte 18 Tourismus und Erholung

Zusätzlich wurden Standplätze auf Campingplätzen berücksichtigt, die einen nicht unerheblichen Teil des Tourismus in Schleswig-Holstein bestimmen. Die Zahl der Standplätze ist mit dem Faktor 1 in die oben genannten Kennziffern eingegangen, obwohl davon auszugehen ist, dass ein Standplatz in der Regel von mehreren Personen genutzt wird. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Raumordnung jedoch gerechtfertigt, da den Standplätzen gegenüber den vermieteten Hotel- und Pensionsbetten in der Regel eine geringfügigere tourismuswirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist.

Die Abgrenzung der Schwerpunkträume erfolgte in der Regel nicht entlang von Gemeindegrenzen, sondern es sind nur die tatsächlich stark von Tourismus und Erholung und entsprechenden Einrichtungen geprägten Gemeindeteile (zum Beispiel der erweiterte Küstenbereich) ausgewiesen.

Für das Küstenmeer ist im Bereich der landseitigen Schwerpunkträume vor dem Hintergrund der dort zumindest saisonal stattfindenden Nutzungen (zum Beispiel Baden, Wassersport) außerhalb des Watts pauschal ein Streifen mit einer Ausdehnung von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie aus als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung festgelegt worden. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der bestehenden Gebiete (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Naturschutzgebiete) gelten weiter.

### **B zu 3**

Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind besonders geeignet für eine marktgerechte Entwicklung des Tourismus sowie zur Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen entsprechend der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Hier stehen Maßnahmen zum gewerblichen Tourismus im Vordergrund. Die mit der Festlegung dieser Räume verbundenen raumordnerischen Erfordernisse leisten einen Beitrag, den Tourismus in seiner herausragenden landes- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu stärken und weiterzuentwickeln. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben die Wirkung von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten.

Mit der Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen die vorhandenen Einrichtungen und Angebote gesichert sowie die weitere touristische Entwicklung in diesen Räumen gezielt befördert und unterstützt werden. Insbesondere soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden, die sowohl die natürlichen Grundlagen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Tourismus sichert. Die Entwicklung in den Schwerpunkträumen soll sich daher in erster Linie auf eine Qualitätsverbesserung und eine stärker zielgruppen- und themenorientierte Differenzierung der Angebotsformen, insbesondere in Räumen mit relativ einseitigen Angebotsstrukturen (zum Beispiel überwiegend Campingplätze), und insgesamt auf eine Strukturverbesserung konzentrieren.

Um den Küstenraum als Gesamtraum erlebbar zu gestalten und die wassertouristische Attraktivität zu erhöhen, sollen eine bessere Integration von see- und landseitigen Anlagen

und Angeboten sowie Maßnahmen zur Optimierung und touristischen Inwertsetzung der Wasserkante – insbesondere der Strände sowie Häfen und Marinas – in vertretbarem Umfang angestrebt werden. Dabei ist stets eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Gewässer- und Naturschutzes, Küsten- und Hochwasserschutzes sowie den Belangen der Verteidigung herzustellen.

Der Städtetourismus gehört zu den wachsenden Marktsegmenten. Städtereisende sind eine Entwicklungszielgruppe der Tourismusstrategie. Die schleswig-holsteinischen Städte können mit einem breiten Angebot um Gäste werben. Dazu zählen interessante kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, gute Einkaufsmöglichkeiten und ein attraktives Stadtbild. Besondere Entwicklungschancen ergeben sich für die großen Hafenstädte in Schleswig-Holstein aus den Fährverbindungen nach Skandinavien und ins Baltikum sowie aus der steigenden Zahl von Kreuzfahrtschiffen, die die Häfen Kiel und Lübeck-Travemünde anlaufen. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung kommt der Abstimmung und Kooperation zur Synergienutzung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine hohe Bedeutung zu.

### **B zu 4, 5**

Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich wie die Ordnungsräume (Kapitel 2.2) durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein, wenn auch nur zeitweilig, hohes Personenaufkommen aus. Dabei wird die Anzahl der Feriengäste durch viele Tagestouristen und Wochenendgäste zum Teil deutlich ergänzt. Die Schwerpunkträume erfordern daher ebenfalls ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der für den Tourismus und die Erholung wichtigen Freiräume.

Bezüglich der Errichtung oder Erweiterung von tourismus- und erholungsbezogener Infrastruktur in diesen Räumen wird auf Kapitel 4.7.3 verwiesen.

## **4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Der Landesentwicklungsplan stellt in der Hauptkarte Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung dar. Sie umfassen Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen.

#### **2 Z**

In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen.

#### **G**

Sie sollen eine ausreichende touristische Bedeutung aufweisen. Darüber hinaus sollen bei der Abgrenzung der Gebiete die naturräumlichen und die landschaftlichen Potenziale und die Naturparke berücksichtigt werden.

#### **3 G**

In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Auf der Basis von interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzepten sollen eine gemeinsame touristische Infrastrukturplanung sowie die Anbindung und die Erschließung dieser Gebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln angestrebt werden (Kapitel 4.3).

## **4 G**

In den Regionalplänen können die Entwicklungsgebiete durch die Darstellung von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung inhaltlich differenziert und räumlich konkretisiert werden. Diese Bereiche sollen innerhalb der Entwicklungsgebiete eine herausgehobene Bedeutung für den Tourismus und/oder die Erholung haben. Die Kernbereiche können sich – orientiert an den Kriterien zur Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung – in die Schwerpunktraumkategorie hineinentwickeln. Die Zielsetzungen der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung gelten hier entsprechend. In den Regionalplänen können die Zielsetzungen für die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung konkretisiert werden.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Die Ausweisung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung erfolgte auf der Grundlage der Landschaftsplanung des Landes Schleswig-Holstein. Die Entwicklungsräume umfassen die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete. Diese Räume haben aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen eine besondere Bedeutung für den Tourismus und die Erholung. Eine grundsätzliche Eignung der übrigen Räume des Landes für Tourismus und Erholung wird damit nicht in Frage gestellt.

#### **B zu 2-4**

Mit der Konkretisierung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung und der Darstellung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung wird der Regionalplanung Spielraum gegeben, um den regionalen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen. In den Ordnungsräumen kann vor dem Hintergrund der Ausweisung regionaler Grünzüge (Kapitel 6.3.1) auf die Darstellung dieser Gebiete verzichtet werden. Durch ihre differenziertere Infrastruktur und ihr Angebot sowie ihre Landschaftspotenziale heben sich diese Gebiete von anderen Räumen (außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung) ab. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sollen der Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die

landschaftsgebundene Naherholung gestärkt und weiterentwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Tourismus und Naherholung auch durch die Verbesserung des kulturellen, gastronomischen, sportlichen und verkehrlichen Angebotes sowie durch Infrastrukturmaßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung (wie Rad-, Reit-, Fahr- und Wanderwege, Erlebnispfade, Badestellen, Aussichtspunkte, Infostellen, Naturinformationszentren und andere) weiterentwickelt werden.

Bei der Festlegung sollen die Zielsetzungen regionaler touristischer Entwicklungskonzepte berücksichtigt werden.

Um den unterschiedlichen Anforderungen der Bereiche „Tourismus“ und „Erholung“ sowie der räumlichen Schwerpunktsetzung innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung hinreichend Rechnung tragen zu können, besteht die Möglichkeit, in den Regionalplänen Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung festzulegen. Sie sollen sich qualitativ und quantitativ von den übrigen Teilen der Entwicklungsgebiete abheben. Dadurch soll eine weitere räumliche Schwerpunktbildung, auch für spezielle Zielgruppen (zum Beispiel Radtourismus oder Reiter-Ferien), auf regionaler Ebene erreicht werden. Die Regionalpläne können für die einzelnen Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung unter Berücksichtigung der naturräumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten konkretisierte Entwicklungsziele festlegen.

In den Entwicklungsgebieten wie auch in den Kernbereichen kommt der Abstimmung und Kooperation zur Synergienutzung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine hohe Bedeutung zu.

## **4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Für größere tourismusbezogene Bauvorhaben mit Kapazitäten von mehr als 150 Betten, 100 Zimmern, 40 Ferien-/Wochenendhäusern oder 80 Standplätzen auf Campingplätzen und für sonstige tourismusbezogene Bauvorhaben ab einer Größe des Plangebiets von vier Hektar soll in der Regel eine raumplanerische Abstimmung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Einrichtungen in diese Größenordnung hinein, bei isolierten Lagen von größeren tourismusbezogenen Bauvorhaben und innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft (Kapitel 6.2.2).

#### **2 G**

Größere tourismusbezogene Bauvorhaben (gemäß Kapitel 4.7.3 Absatz 1) mit Ausnahme von Wochenendhausgebieten sollen vorrangig innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden. Sie sollen siedlungsstrukturell eingebunden werden und die Funktionsfähigkeit dieser Räume nicht beeinträchtigen.

#### **3 G**

Größere Hotels und Hotelanlagen sollen zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorgesehen werden; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.

#### **4 Z**

Ferienhäuser und -wohnungen dienen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten.

Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Außerdem dürfen sie sich nicht bandartig an den Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlangziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln.

## **G**

Nutzungs- und Betriebskonzepte sollen für Ferienhausgebiete dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten; ein Dauerwohnen ist auszuschließen.

## **5 G**

Neue Camping- und Wochenendplätze sollen nicht in unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen ausgewiesen werden. Sie sollen nach Möglichkeit im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorgesehen werden.

## **Z**

Bei der Planung neuer und der Erweiterung bestehender Camping- und Wochenendplätze dürfen sich diese nicht bandartig an Küsten und Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlang ziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln. Darüber hinaus sind sie durch Freiflächen zu gliedern und durch landschaftsgerechte Umpflanzungen einzugrünen.

## **6 G**

Bei neuen Camping- und Wochenendplätzen sowie bei Erweiterungen bestehender Plätze sollen in nennenswertem Umfang, in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung in überwiegendem Umfang, Stand- und Aufstellplätze für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze) bereitgestellt werden.

Erweiterungen und Umstrukturierungen von Camping- und Wochenendplätzen sollen zu Qualitätsverbesserungen und/oder Verbesserung des touristischen Angebots führen. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit Verlagerungen von Stand- und Aufstellplätzen aus unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen möglich sind. Ein Zugang von den Camping- und Wochenendplätzen zum Wasser soll möglich sein.

Campinghäuser sind ein ergänzendes Angebot auf Camping- und Wochenendplätzen und sollen möglichst im Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Einrichtungen stehen und einer touristischen Nutzung dienen.

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen Campinghäuser in ein Nutzungs- und Betriebskonzept eingebunden werden. Diese Regelung kann in den Regionalplänen auf die Kernbereiche für Tourismus und Erholung erweitert werden.

Für Wohnmobile sollen auf und vor Campingplätzen sowie an anderen geeigneten Standorten ausreichende Standplätze zur Verfügung gestellt werden.

## **7 Z**

Wochenendhäuser dienen dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zu Erholungszwecken. Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Gebiete im Anschluss an vorhandene oder geplante Bauflächen vorzusehen. Wochenendhausgebiete dürfen sich nicht bandartig an den Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlang ziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln

## **8 G**

Neue Wochenendhausgebiete können grundsätzlich überall im Land ausgewiesen werden.

### **Z**

Hiervon sind ausgenommen:

- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1),
- Vorranggebiete für Naturschutz (Kapitel 6.2.1) und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Kapitel 6.2.2) sowie
- regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3.1, 6.3.2).

Hier dürfen keine neuen Wochenendhausgebiete errichtet werden. Ausgeschlossen ist auch die Erweiterung bestehender Wochenendhausgebiete.

### **G**

In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) sollen in der Regel keine neuen Wochenendhausgebiete errichtet und bestehende Wochenendhausgebiete nicht erweitert werden. Abweichungen können in den Regionalplänen bezeichnet werden.

**9 G**

Wochenendhausgebiete sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Größere Wochenendhausgebiete sollen durch ausreichende Grünzonen in überschaubare Einheiten gegliedert werden. Die Grundfläche (GR) von Wochenendhäusern soll 70 Quadratmeter und die zulässige Geschossfläche (GF) 80 Quadratmeter nicht überschreiten.

**10 G**

Anlagen für den Wassersport sollen möglichst nicht in ökologisch sensiblen Gewässerbereichen geplant werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen sollen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben. Neubauten von Sportboothäfen sollen in ein touristisches und bedarfsorientiertes regionales Standortkonzept eingebunden sein. Häfen und Marinas sollen soweit möglich für eine touristische Inwertsetzung genutzt werden.

Hausboote und Wohnschiffe sollen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur insoweit zugelassen werden, als sie das touristische Angebot für einen wechselnden Personenkreis erweitern. Dabei sollen der Betrieb der Sportboothäfen uneingeschränkt und das Angebot an Liegeplätzen bedarfsgerecht erhalten bleiben.

**11 G**

Zur Erholung der Menschen in der Natur sollen das Rad-, Wander- und Reitwegenetz sowie die Wasserwanderwege gesichert und weiterentwickelt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Mögliche raumbedeutsame Auswirkungen können in einem raumplanerischen Abstimmungsverfahren (§ 11 LaplaG) geklärt werden. Dies kommt für größere tourismusbezogene Bauvorhaben wie Feriendörfer, große Hotels und Hotelkomplexe, sonstige große Einrichtungen für die Ferien und Gästebeherbergung (Ferienhäuser und -wohnungen, Camping- und Wochenendplätze) sowie Freizeitanlagen (zum Beispiel Themenparks) in Betracht. Die dargestellten Größenordnungen orientieren sich mit gewissen Aufschlägen an der allgemeinen Vorprüfung gemäß der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1)“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (Anlage 1 des UVPG).

Mit der Abstimmung soll eine geordnete Freiraum- und Siedlungsentwicklung sichergestellt werden, ohne damit die Entwicklung der gewerblichen Tourismusfunktion zu sehr einzuschränken. Daher sollen neben dem Schutz von Natur und Landschaft auch die Ansprüche der Allgemeinheit an die Erlebbarkeit und die Zugänglichkeit von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll mit der Abstimmung auch Planungssicherheit für Kommunen und Investoren geschaffen werden. Diese Maßnahme soll zudem zur Umsetzung der Tourismusstrategie beitragen.

Größere tourismusbezogene Bauvorhaben dieser Art sollen unter Berücksichtigung ihrer Funktionen in ihrer Baumasse und Gestaltung mit der Landschaft und dem Ortsbild abgestimmt werden. Dabei sollen auch Aspekte wie die Einbindung der Maßnahme in eine touristische Konzeption (zum Beispiel Kombination von touristischen Infrastrukturen / Attraktionen beziehungsweise Themenschwerpunkten) sowie Erreichbarkeit und Versorgung berücksichtigt werden. Die erforderlichen Prüfmaßstäbe und Unterlagen (zum Beispiel Projektskizze, touristisches Leitbild, Tourismusedwicklungskonzept oder sonstige Handlungsmaßnahmen, Machbarkeitsstudie, Betriebskonzept, Verträglichkeitsprüfung, landschaftsplanerische Bewertung, Verkehrsuntersuchung) sowie der Kreis der zu Beteiligten sind in Abhängigkeit vom Standort und vom Vorhaben mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume und Gebiete werden an die Errichtung neuer Hotels, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Camping- und Wochenendplätze in

diesen Gebieten qualitative planerische Anforderungen gestellt. In einigen Gebieten sind sie daher auch ganz ausgeschlossen.

Unabhängig davon sieht die Verordnung zu § 15 ROG (Raumordnungsverordnung) vor, dass bei der Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Ferner definiert die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dass Vorhaben ab 300 Betten/200 Zimmern/200 Standplätzen auf Campingplätzen UVP-pflichtig sind.

### **B zu 3**

Zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und aufgrund der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume werden an die Errichtung neuer Hotels planerische Anforderungen gestellt.

### **B zu 4**

Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Konzentration an Siedlungstätigkeit und touristischen Einrichtungen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sowie der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume beziehungsweise Gebiete werden an die Ausweisung neuer Ferienhausgebiete angemessene planerische Anforderungen gestellt. Ferienhäuser und -wohnungen dienen überwiegend, das heißt über das Jahr gesehen, und auf Dauer, das heißt über ihren Lebenszyklus gesehen, dem gewerblichen Tourismus. Daher, und um den Zielsetzungen der Tourismusstrategie des Landes Rechnung zu tragen, soll für Ferienhausgebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Nutzungs- und Betriebskonzept vorliegen, mit dem zusätzlich zur öffentlich-rechtlichen Bindung die touristisch-gewerbliche Nutzung (zum Beispiel mit vertraglicher und grundbuchlicher Absicherung) gewährleistet und ein Dauerwohnen in diesen Gebieten ausgeschlossen wird.

### **B zu 5, 6**

Der überwiegende Teil der Camping- und Wohnmobilplätze liegt an den Küsten des Landes sowie an Ufern von Seen und Fließgewässern. Vor dem Hintergrund der hohen Konzentration soll dort bei der Ausweisung neuer und der Erweiterung bestehender

Camping- und Wochenendplätze (Plätze auf Campingplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern) zurückhaltend verfahren werden. In jedem Einzelfall sind Belange von Natur und Landschaft zu prüfen. Bei der Planung sind die Anforderungen an Schutzstreifen von Gewässern zu beachten (§ 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)), so dass der unmittelbare Küsten- und Uferbereich freigehalten wird. Ebenso sollen bei Umstrukturierungen Verlagerungen von Standplätzen (Flächen auf Campingplätzen zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen) sowie von Aufstellplätzen (Flächen auf Wochenendplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern und Mobilheimen) (vergleiche Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 15. Juli 2020 (CWVO)) aus den unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen geprüft werden, um mögliche Konflikte mit dem Naturschutz zu lösen. Bestehende, im Bestand geschützte Camping- und Wochenendplätze können weiter genutzt werden.

Zur Stärkung der Tourismusfunktion insbesondere an den Küsten soll die Erweiterung und Umstrukturierung von Campingplätzen mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen (wie hinreichend großen und eingegrünten Standplätzen, Ausbau der Sanitäreinrichtungen sowie Ergänzung von Versorgungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten) einhergehen. Hierzu kann auch die Errichtung von Campinghäusern (Grundfläche bis 50 Quadratmeter sowie auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime) auf Wochenendplätzen als Teil eines Campingplatzes zählen. Diese sollen als Mietobjekte einem wechselnden Personenkreis dienen. Um den besonderen Zielsetzungen der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 3) hinreichend Rechnung zu tragen, gilt hier für die Errichtung von Campinghäusern grundsätzlich die gleiche landesplanerische Anforderung wie für Ferienhäuser. Wegen der unterschiedlichen Wirkungen von mobilen Einrichtungen (wie zum Beispiel Wohnwagen und Wohnmobile) und baulichen Verfestigungen durch Campinghäuser ist eine räumliche Konzentration derartiger baulicher Anlagen unter landschaftlichen und städtebaulichen Aspekten anzustreben.

er hohen Zuwachsraten an Wohnmobilen im Land ist durch eine entsprechende Ausweisung ausreichender Standplätze an geeigneten Standorten (zum Beispiel in den Städten) Rechnung zu tragen.

### **B zu 7 – 9**

Die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Natur, des Landschaftsschutzes, des Tourismus sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mit dem Wunsch vieler Menschen, ihre Freizeit in naturnaher Umgebung zu verbringen, erfordert eine sorgfältige Planung der Wochenendhausgebiete. Dies führt auch dazu, dass neue Wochenendhäuser in bestimmten Raumkategorien nicht errichtet werden sollen. Über die Beschränkung der zulässigen Größenordnung der Grundfläche soll erreicht werden, dass die Wochenendhäuser nicht als Erst- oder Dauerwohnsitz genutzt werden. Entsprechend beziehen sich die Größenvorgaben einer maximalen Grundfläche (GR) von 70 Quadratmeter und einer maximalen Geschossfläche (GF) von 80 Quadratmetern auf den Hauptbaukörper ohne die Nebenanlagen (GR) oder auf die Summe der Geschossflächen in allen Geschossen, einschließlich des Dachgeschosses und der sonstigen baurechtlich definierten „Nicht-Vollgeschosse“ (GF – vergleiche §§ 19 und 20 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 7 Landesbauordnung.

Die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Dauerwohnnutzungen ist abhängig vom Vorhandensein städtebaulich tragfähiger Strukturen und integrierter Lagen.

### **B zu 10**

In Schleswig-Holstein gibt es vielfältige Wassersportanlagen, beispielsweise rund 250 Sportboothäfen mit etwa 30.000 Liegeplätzen. Das Netz der seewärtigen Sportboothäfen und Marinas ist in Schleswig-Holstein sehr dicht geknüpft. Die einzige nennenswerte Lücke besteht zwischen Fehmarn und der Kieler Förde. Häfen und Marinas werden gegenwärtig primär von Segel- und Motorbootportlerinnen und -sportlern genutzt oder von Bootsinteressierten aufgesucht. Durch die Verlagerung von touristischen Angeboten sowie die Einbindung in die touristische Ortsplanung können Häfen und Marinas attraktiver gestaltet und in Wert gesetzt werden. Dazu gehören auch Hausboote, die im Rahmen des Betriebs eines Sportboothafens das touristische Angebot erweitern.

### **B zu 11**

Voraussetzung für die Erholung in der Landschaft ist ein attraktives Wege- und Routennetz. Dieses ist auch wichtige Grundlage für naturorientierte Tourismusaktivitäten.

## **4.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden.

#### **2 G**

Die Landwirtschaft soll insbesondere

- die Versorgung der Bevölkerung mit ökologisch und gesundheitlich unbedenklichen, qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln sicherstellen und dabei auf eine nachhaltige Produktionsweise hinwirken,
- natürliche Lebensgrundlagen erhalten und verbessern, dabei insbesondere den Erfordernissen des Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutzes sowie des Tierwohles nachkommen,
- eine attraktive Kulturlandschaft erhalten,
- zur Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien beitragen,
- die ländlichen Räume stärken, indem sie Arbeitsplätze sichert und die regionale Wertschöpfung steigert.

#### **3 G**

Die Leistungsfähigkeit einer multifunktionalen Landwirtschaft soll erhalten und ausgebaut werden insbesondere durch

- die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit,
- die Weiterentwicklung der Betriebs- und Flurstrukturen einschließlich des ländlichen Wegenetzes,
- standort- und klimaangepasste und ressourcenschonende Produktionsweisen, die dem Erhalt der Biodiversität dienen,
- den Erhalt der bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsplätze,

- die Ausweitung der Erwerbsmöglichkeiten.

Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden.

#### **4 G**

Der Boden ist ein nicht vermehrbares Naturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstigen Planungen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für nicht dem Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutz dienende sowie außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden.

#### **5 G**

Die Erhöhung des Waldanteils auf 12 Prozent der Landesfläche wird weiterhin angestrebt. Der Wald soll so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann. Etwa 10 Prozent der in öffentlichem Eigentum stehenden Wälder sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Naturwälder, Kapitel 6.2.1). Die Umwandlung von Wäldern, deren Erhalt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, soll unterbleiben.

#### **6 G**

Die Fischerei in Nord- und Ostsee sowie an Binnengewässern ist ein prägender Teil der Identität des Landes. Sie soll erhalten und unter Beachtung der Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen weiterentwickelt werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Verbesserung der regionalen Wertschöpfung, der langfristigen Sicherung der Erträge, dem Erhalt der Fischarten und -bestände und dem Schutz der Ökosysteme, insbesondere dem Schutz empfindlicher Lebensräume am Meeresboden und bedrohter Arten wie dem Schweinswal und Seevögeln. Die Fischerei soll bei der Abwägung mit Belangen des Meeres- und Küstenbereichs eine angemessene Bedeutung erhalten

## **7 G**

Die bisher ungenutzten Potenziale von nährstoffneutralen Aquakulturanlagen im Meer (Ostsee) und sowie geschlossenen und teilgeschlossenen auf dem Land (nicht in den Seen) sollen weiter erforscht und unter Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes erschlossen werden. Bestehende Teichwirtschaften sollen unterstützt und gefördert werden.

## **8 G**

Die vielfältigen Möglichkeiten zur Ausübung der Angelfischerei in Schleswig-Holstein sollen erhalten und wo möglich nachhaltig weiterentwickelt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1 - 4**

Das Gesicht Schleswig-Holsteins ist in weiten Teilen durch die Agrarlandschaft geprägt. Die Land- und Forstwirtschaft ist mit einem Anteil von über 70 Prozent an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer. In den einzelnen Teilräumen wirtschaften die Betriebe unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Bedingungen. Dementsprechend ist die Struktur der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft vielfältig. Sie ist in allen ländlichen Kreisen ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor, insbesondere als Basis für die Ernährungswirtschaft. Aber auch der großflächige Dauerkulturanbau im Hamburger Randgebiet ist von wirtschaftlicher Bedeutung. Eine multifunktionale Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag

- zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln,
- zur Erhaltung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit einer hohen Biodiversität,
- zur Umsetzung der Energiewende und
- zur wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen.

Die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft wird in starkem Maß durch die gemeinsame Agrarpolitik der EU beeinflusst. Mit den durch die EU bereitgestellten Mitteln werden sowohl die Landwirte als auch die ländlichen Regionen gefördert. Dabei verteilt sich die EU-

Förderung auf zwei Säulen: Die erste Säule bilden die Direktzahlungen an die Landwirte, die – bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gewährt werden. Die zweite Säule umfasst gezielte Förderprogramme für die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung.

Neben der Förderung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft ist es ein weiteres Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken. Dabei soll der Umwelt, dem Klimaschutz und dem Tierwohl verstärkt Rechnung getragen werden. Zur Sicherung der Einkommen muss die Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette und an den Märkten stabilisiert und gestärkt werden. Dies kann zum Beispiel durch regionale und qualitätsorientierte Vermarktungskonzepte geschehen.

Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten und zu entwickeln; das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein.

Erwerbsalternativen wie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte oder ländlicher Tourismus sind zu fördern. Dabei ist der ländliche Tourismus ortsangepasst zu entwickeln. Aufgaben im Rahmen der Pflege von Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz, zur Erholung und zu anderen Funktionen (zum Beispiel Klimaschutz, Grundwasser- und anderer Gewässerschutz) gehören ebenfalls dazu.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche des Landes nimmt seit Jahren ab. Insbesondere das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche geht auf Kosten der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Qualitativ gute Böden sind eine endliche Ressource und nicht vermehrbar. Die Inanspruchnahme von Böden insbesondere mit hohem landwirtschaftlichem Ertragspotenzial für nicht dem Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutz dienende sowie nicht landwirtschaftliche Nutzungen soll daher in Zukunft verringert werden.

Im Rahmen einer ressourcenschonenden und umweltgerechten Landbewirtschaftung sollen neben der klassischen Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln neue stoffliche und energetische Verwertungsperspektiven für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse erschlossen werden. Beim Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe und organischer Reststoffe sollen Verwertungsschienen bevorzugt werden, die die bestmögliche Wirkung für den Klimaschutz entfalten, eine nachhaltige Wirtschaftsweise und somit Belange des Umwelt-, Boden- und Naturschutzes

berücksichtigen und durch Kosteneffizienz betriebs- und volkswirtschaftlich positive Effekte erzielen.

### **B zu 5**

Der Beitrag des Waldes als Rohstoffquelle und Arbeitsort, zum Schutz des Klimas, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, für die Erholung und das Naturerleben sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist von unschätzbare Bedeutung für den Menschen und die Umwelt. Der Erhalt und der Ausbau der Waldfläche sind die Grundvoraussetzungen für die dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen, weshalb vorhabenbedingte Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind. Im waldarmen Schleswig-Holstein kommt dem Wald (10,3 Prozent der Landesfläche) erhebliche Bedeutung zu. Neuer Wald soll daher vor allem in den besonders waldarmen Regionen und in strukturarmen Ackerlandschaften der Geest und des Hügellandes sowie in Wasserschon- und Wasserschutzgebieten geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Neuwaldbildungen bevorzugt dort vorgenommen werden, wo sie zugleich auch der Verbesserung der ökologischen Situation und dem Biotopverbund dienen.

Neben der Erhöhung des Waldanteils kommt auch der natürlichen Entwicklung von Wäldern eine besondere Bedeutung zu. Das Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) hat hierzu gesetzlich geschützte Naturwälder als neues Instrument eingeführt. In ihnen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwalds oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung der Lebensgemeinschaften führen können, verboten.

Gemäß § 9 Absatz 3 LWaldG ist die Genehmigung für die Umwandlung von Wäldern zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung Naturwald beeinträchtigen würde, benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

## **B zu 6**

Die Fischwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten einen grundlegenden Strukturwandel erfahren, der bis heute andauert. Probleme waren dabei:

- stark schwankende, teils deutlich übernutzte Fischbestände und damit verbunden sehr unsicher kalkulierbare Erträge und Erlöse,
- zunehmende Importe von Fisch aus allen Regionen der Welt,
- ständige Anpassung der Fischereiflotte an die Fang- und Ertragsmöglichkeiten und damit verbunden auch eine Anpassung der Strukturen bei den Erzeugerorganisationen zur Optimierung der Vermarktung und
- eine Zunahme von regelnden Eingriffen in die Fischerei durch die EU-Fischereipolitik.

Die Perspektiven für die schleswig-holsteinische Fischerei sind insgesamt aufgrund der Verbesserungen im Bestandsmanagement und der wachsenden Bedeutung des Nahrungsmittels Fisch grundsätzlich gut, da nach Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der EU-Fischereireform aus 2013 von stabileren Ressourcen als bislang auszugehen ist. Aufgrund der mittlerweile erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels auf heimische Fischbestände ist jedoch mittelfristig von einem weiteren Anpassungsbedarf in der Berufsfischerei auszugehen. Neben ihrer unmittelbaren Bedeutung für die regionale Wirtschaft ist die Fischerei auch für den Tourismus von besonderem Wert, da „lebendige Häfen“ das Gesicht der Küstenregion prägen.

## **B zu 7**

Unter Aquakultur wird die Aufzucht, Haltung und Vermehrung von Fischen und anderen Wasserorganismen mittels Techniken verstanden, die auf die Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus ausgerichtet sind. Marikultur oder marine Aquakultur ist dabei eine spezielle Form der Aquakultur, bei der die Aufzucht und Haltung im Meerwasser erfolgt. Unterschieden wird bei der Aquakultur zwischen offenen Systemen (zum Beispiel Teichen, Becken und Netzgehegen) und geschlossenen Systemen (Kreislaufanlagen).

Neben der Produktion von Fischen, Weichtieren und Algen als Nahrungsmittel kommt der Aquakultur durch die Gewinnung und Herstellung von Zusatzstoffen für die Lebensmittel-, Kosmetik- und Pharmaindustrie bis hin zum Export von entsprechenden Anlagen eine

zunehmende wirtschaftliche Bedeutung zu. Zur Erschließung der in Schleswig-Holstein bisher ungenutzten Potenziale im Binnenland und an der Ostseeküste sind die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zum Beispiel im Rahmen der Erprobung einer multitrophischen Aquakulturanlage an der Ostsee, zu erforschen und zu verbessern. Dabei sind auch die Belange der Verteidigung zu beachten und gegebenenfalls Synergien mit Bundeswehrdienststellen zu prüfen. Ferner sind potenzielle Standorte für geschlossene und teilgeschlossene Anlagen im Binnenland bis hin zur Investitionsreife weiterzuentwickeln. Grundlage der Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein sollen der Nationale Strategieplan Aquakultur für Deutschland (2014) und die darauf aufbauende Aquakulturstrategie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (2014) sowie ihre jeweiligen Fortschreibungen und Aktualisierungen sein.

### **B zu 8**

Angelfischerei hat in Schleswig-Holstein eine große Bedeutung: Es gibt rund 40.000 organisierte und weitere rund 30.000 nicht organisierte Anglerinnen und Angler im Land; ferner besuchen mindestens 30.000 angelnde Touristinnen und Touristen Schleswig-Holstein. Die angelfischereiliche Nutzung der Binnen- und Küstengewässer ist in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung der Berufsfischerei mittlerweile ebenbürtig, angelfischereiliche Angebote bereichern die touristische Infrastruktur des Landes und schaffen Nachfrage in der umsatzschwachen Nebensaison. Konflikte in der Raumnutzung entstehen hinsichtlich konkurrierender touristischer Nutzungen, aber auch im Zuge der Weiterentwicklung des Naturschutzrechts. Belange der Angelfischerei sollen daher bei der Abwägung mit Belangen anderer Nutzungen angemessene Berücksichtigung finden. Eine Ausübung und Weiterentwicklung der Angelfischerei muss in Schutzgebieten insbesondere in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer im Einklang mit den Zielen und rechtlichen Bestimmungen der Schutzgebiete stehen. Zudem sollte sie in nachhaltiger Weise erfolgen, um möglichst sich selbst erhaltende, natürliche Fischpopulationen zu erhalten beziehungsweise zu erlangen.

## 5 Entwicklung der Daseinsvorsorge

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Die Daseinsvorsorge soll in der Fläche gesichert werden. Sie ist nicht nur wichtig für die Lebensqualität der Menschen in Schleswig-Holstein, sondern auch ein bedeutender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung. Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in ausreichender Qualität, zu sozialverträglichen Preisen und in zumutbarer Entfernung überall erreichbar sein und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ermöglichen. Überörtliche Einrichtungen sollen in den Zentralen Orten und Stadtrandkernen entsprechend ihrer zentralörtlichen Einstufung vorgehalten werden

#### 2 G

Es sollen die Chancen der Digitalisierung beim E-Government, bei der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Stärkung der Wirtschaftskraft, für Telearbeit und Homeoffice für vernetzte Mobilitätslösungen und bei der Energiewende vermehrt genutzt werden. Dabei sollen neue, innovative Ansätze eine nachhaltige Raumnutzung und gleichwertige Lebensverhältnisse befördern.

#### 3 G

Zur zukünftigen Entwicklung der Daseinsvorsorge sollen die Kommunen in Zusammenarbeit mit Fachplanungen und weiteren Trägerschaften der Daseinsvorsorge auf interkommunaler oder regionaler Ebene integrierte Gesamtkonzepte (Anpassungs- und Entwicklungsstrategien) erarbeiten und umsetzen. Die öffentlichen und privaten Trägerschaften der Daseinsvorsorge sollen auf der Grundlage dieser Konzepte ihre Angebote miteinander abstimmen und vernetzen.

#### 4 G

Die Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge soll durch bedarfsgerechte und flexible Lösungen gesichert werden.

## **5 G**

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll möglichst wohnortnah erfolgen. Hierzu sollen auch eine aktive Ortskernentwicklung und neue, am örtlichen Bedarf orientierte Modelle der Nahversorgung beitragen (Kapitel 3.10).

## **6 G**

Die Trägerschaften der Daseinsvorsorge sollen sicherstellen, dass Güter und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen perspektivisch barrierefrei, aber kurzfristig bereits barrierearm zugänglich sind (Kapitel 5.4).

## **7 G**

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Lebensqualität vor Ort sollen Strukturen und Projekte unterstützt werden, die bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement fördern sowie eine Beteiligung lokaler Akteurinnen und Akteure ermöglichen.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Das Angebot der Daseinsvorsorge bestimmt wesentlich die Lebensqualität und Zukunftschancen der Menschen. Das Angebot der Daseinsvorsorge hat erheblichen Einfluss auf die Gleichstellung aller Geschlechter, bestimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend mit und ist dafür verantwortlich, ob eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen gelingt. Allgemein werden jene Güter und Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge gezählt, die das geltende Recht als lebensnotwendig für die Bevölkerung einstuft. Der Katalog der Daseinsvorsorge ist, auch angesichts von Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen, nicht abschließend geregelt. Zur Daseinsvorsorge zählen die technische Infrastruktur, die Grundversorgung mit Energie, Wasser- und Telekommunikationsversorgung sowie die Abfall- und Abwasserentsorgung, der öffentliche Nah- und Fernverkehr sowie die Post. Im sozialen Bereich werden neben Einrichtungen und Diensten im Gesundheits-, Pflege-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, des Sport- und Kulturangebots, des sozialen Wohnungsbaus und des Wissenschaftsbereichs auch Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der

Gerichtsbarkeit, der Sicherheit und Ordnung sowie im weiteren Sinn auch die Verteidigung zur Daseinsvorsorge gerechnet.

Die öffentliche Hand garantiert nicht mehr allein die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Heute findet Daseinsvorsorge vielfach in einer Arbeitsteilung von öffentlichem und privatem Sektor statt. Gleichwertige Lebensverhältnisse bei der Versorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge gelten dann als hergestellt, wenn in einem Versorgungsraum der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein Angebot der Daseinsvorsorge zur Verfügung steht, das geltenden Qualitäts- und Preisstandards entspricht und Chancengerechtigkeit für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet. In allen Teilräumen des Landes soll es daher in zumutbarer Erreichbarkeit eine Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge geben. Welches Versorgungsniveau mindestens vorgehalten werden soll, wird für die einzelnen Bereiche der Daseinsvorsorge in der Regel durch Fachgesetze und Verordnungen bestimmt.

Grundlage für die raumordnerische Sicherung der Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Das zentralörtliche System als Standortsystem für überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge leistet durch die Bündelung von Gütern und Dienstleistungen und die damit verbundenen Synergieeffekte einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

Neben den überörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten sollen Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schaffen, soweit Gesetze nichts Anderes bestimmen.

## **B zu 2**

Der digitale Wandel ist für Schleswig-Holstein Entwicklungsvoraussetzung und Entwicklungstreiber zugleich, denn für fast alle Wirtschafts- und Lebensbereiche ergeben sich durch ihn große Chancen, aber auch manche Risiken. Die Digitalisierung bietet dabei drei Entwicklungsdimensionen:

- Wachstumschancen für die Wirtschaft zum Beispiel durch eine Industrie 4.0, durch Smart Farming, durch die Digitalisierung der Energiewende (unter anderem Dezentralisierung sowie effizientere und flexiblere Stromnutzung, Sektorkopplung) oder

- durch Digitalisierung im Bereich des Tourismus (wirtschaftspolitische Dimension),
- Potenziale für Wachstumsräume und bislang weniger entwickelte Regionen zum Beispiel durch Entwicklung von Smart Cities und Smart Regions, eine stärker vernetzte Mobilität, autonomes Fahren, Telemedizin, Online-Handel oder die Einrichtung digitaler Bürgerservices (strukturpolitische Dimension),
  - Intensivierung der gesellschaftlichen Teilhabe zum Beispiel durch E-Government, E-Learning oder Telearbeit und Forcierung der Vermittlung von digitalen Kompetenzen für alle Altersgruppen durch Ausbau von Bildungsangeboten in Schule, Ausbildung, Beruf und Ehrenamt (gesellschaftspolitische Dimension).

Die auszubauende Breitbandinfrastruktur bildet die Basis und Grundvoraussetzung, um die Chancen und Potenziale der Digitalisierung nutzen zu können. Die Digitalisierung soll mittel- bis langfristig zu "smarten" Raumstrukturen und Infrastrukturen führen. Dies setzt die Einführung zahlreicher Innovationen für alle Funktions- und Leistungsbereiche der Städte und Regionen voraus. Standortfaktoren und in der Folge konkrete Raumnutzungen werden sich verändern. So ist beispielsweise zu erwarten, dass Entfernungen an Bedeutung verlieren. Ziel ist es daher, auch über die Digitalisierung die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume sicherzustellen. Digitale Bürgerservices und digitale Knotenpunkte können dazu beitragen, bestehende infrastrukturelle Nachteile zu verringern, um die ländlichen Räume zu einem zukunftsfähigen, lebenswerten und erfolgreich wirtschaftenden Standort zu machen. Gleichzeitig sollen aber auch die Chancen der Digitalisierung für Wachstumsstandorte und -räume genutzt werden, um Smart Cities oder Smart Regions zu entwickeln. Auch Prozesse der Stadt- und Regionalentwicklung können von der Digitalisierung profitieren. Durch den Einsatz digitaler Technologien kann eine intelligente, effiziente, ressourcensparsame sowie umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung mit breiter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure gefördert werden. Das Land Schleswig-Holstein wird hierzu geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um die Entwicklung und Umsetzung innovativer Ansätze der Digitalisierung zu unterstützen.

### **B zu 3**

Da viele Einrichtungen der Daseinsvorsorge altersspezifisch nachgefragt werden, hängt der Anpassungsbedarf ihres Angebots entscheidend von der zukünftigen demografischen Entwicklung ab. In vielen Kommunen gibt es sowohl den Bedarf nach Erweiterung als auch

nach Reduktion von Angeboten, weil sich gleichzeitig die Zahl der älteren Menschen erhöht, während Kinder und Jugendliche sowie die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter weniger werden.

Insbesondere angesichts der Gefahr, dass Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge bei zurückgehenden Nutzerzahlen wirtschaftlich nicht mehr tragfähig sind und nicht mehr aufrechterhalten werden können, ist die Abstimmung und Vernetzung öffentlicher, freier und privatgewerblicher Trägerschaften notwendig, um Synergieeffekte zu erreichen und flexible Organisationslösungen zu ermöglichen, damit Einrichtungen und Leistungen effizient betrieben werden können.

Interkommunale oder regionale Anpassungslösungen an den demografischen Wandel sollten möglichst von den konkreten Verflechtungsbeziehungen ausgehen und durch ein Sozialmonitoring flankiert werden.

Auf Ebene von Ämtern, AktivRegionen und Kreisen sind bereits vielerorts Masterpläne, Ämterkonzepte oder Demografie- und Regionalstrategien unter Beteiligung von Kommunen, Fachplanungen und öffentlichen und privaten Trägerschaften der Daseinsvorsorge erarbeitet worden. Integrierte Gesamtkonzepte zur Anpassung und Entwicklung an den demografischen Wandel sind aber in allen Teilräumen Schleswig-Holsteins sinnvoll. Dies gilt sowohl für zukünftig noch weiter wachsende als auch für schrumpfende Teilräume.

Die Erarbeitung entsprechender Konzepte unterstützt das Land unter anderem durch die Förderung kleinräumiger Bevölkerungsprognosen und durch Angebote des Netzwerks Demografie Schleswig-Holstein.

Soweit Maßnahmen und Projekte im Rahmen von Anpassungs- und Entwicklungsstrategien der Daseinsvorsorge abgestimmt wurden, sollten diese bei der Vergabe von Fördermitteln möglichst vorrangig berücksichtigt werden.

## **B zu 4**

In besonders vom demografischen Wandel betroffenen Räumen soll die Daseinsvorsorge durch verträgliche, möglichst flexible Anpassungsmaßnahmen gesichert werden. So sollte beispielsweise die Abweichung von Standards möglich sein, um die Versorgung auf einem möglichst hohen Niveau erhalten zu können.

## **B zu 5**

Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist insbesondere in den ländlichen Räumen zunehmend durch den Strukturwandel im Einzelhandel gefährdet. Möglichkeiten der Digitalisierung können neue Chancen für den Einzelhandel und das Handwerk schaffen und zeitgemäße Vertriebsformate fördern. Das Ziel ist, die Nahversorgung auch in digitalen Zeiten sicherzustellen. Neue Formen der Versorgung können Alternativen bieten, wie zum Beispiel Dorfläden, mobile beziehungsweise temporäre Versorgungsangebote oder Bringdienste. Dazu gehören auch die sogenannten „MarktTreffe“, die sich im ländlichen Raum als multifunktionale Nahversorgungsangebote bereits fest etabliert haben. Von ihnen gibt es in Schleswig-Holstein inzwischen 39, weitere zwölf MarktTreffe sind geplant (Stand: Juli 2018). Sie kombinieren möglichst verschiedene Dienstleistungen unter einem Dach und sind attraktiv für Kundinnen und Kunden, weil mehrere Dinge auf einem Weg erledigt werden können. Auch mit Nahversorgungskonzepten, bei deren Erarbeitung die Bevölkerung sowie Gewerbetreibende im Ort einbezogen werden, können Gemeinden gezielt die Versorgungssituation entwickeln und verbessern.

Eine gute Nahversorgungssituation ist außerdem auf attraktive Ortskerne angewiesen. Einer aktiven Ortskernentwicklung durch die Gemeinden kommt daher eine Schlüsselstellung zu. Sie wird in Schleswig-Holstein mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gefördert.

## **B zu 6**

Barrierefreiheit in Bezug auf Zugangshindernisse und -barrieren zur physischen Umwelt (zum Beispiel Gebäude, Straßen), zu Transportmitteln sowie zu Information und Kommunikation ist die unabdingbare Voraussetzung für Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und darüber hinaus ein Qualitätsmerkmal, das allen Menschen in unserer Gesellschaft zu Gute kommt. Dem barrierefreien Zugang ist in allen Lebensbereichen und auf allen Planungsebenen ein entsprechendes Gewicht beizumessen (Kapitel 3.6, 4.3, 5.4). Insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge ist die Barrierefreiheit Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und für Chancengerechtigkeit. Am Grundsatz der Barrierefreiheit sollen

sich sowohl öffentliche als auch privatgewerbliche Trägerschaften von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge orientieren.

Die Zielstellungen einer umfassenden Barrierefreiheit finden sich in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten gewährleisten.

## **B zu 7**

Bürgerschaftliches Engagement spielt eine zentrale Rolle beim Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels. Durch die Einbeziehung der lokalen Akteurinnen und Akteure können kreative Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge gefunden werden, die die Interessen der Menschen vor Ort berücksichtigen und die Akzeptanz der Maßnahmen erhöhen. Bürgerschaftliches Engagement ermöglicht zudem oft wirtschaftlich tragfähige, ergänzende Angebote im Infrastrukturbereich, fördert den Gemeinschaftssinn und kann auch zu neuen Qualitäten des Zusammenlebens führen. Dabei darf das bürgerschaftliche Engagement nicht als Ersatz für staatliche Verantwortung gesehen werden. Der Staat und die Kommunen müssen Rahmenbedingungen schaffen, die die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger fördern, unterstützen und die konkrete Partizipation im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe möglich machen. Dazu ist es auch notwendig, dass die Kommunen öffentliche Räume schaffen, in denen sich Menschen begegnen und austauschen können, sich bürgerschaftliches Engagement entfalten kann und dieses Unterstützung findet. Digitale Angebote und Plattformen können das ehrenamtliche Engagement und den Ideen- und Erfahrungsaustausch ebenfalls unterstützen.

## 5.1 Bildung

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

In allen Landesteilen soll der Bevölkerung ein gleichwertiges, pädagogisch zeitgemäßes und leistungsfähiges Bildungsangebot in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Die Entwicklung des Bildungsangebots soll bedarfsorientiert erfolgen, gerechte Chancen für jedes Kind bieten und auf eine Stärkung der Qualität ausgerichtet sein.

Im ganzen Land sollen das schulische Ganztagsbildungs- und -betreuungsangebot und das Angebot inklusiver Bildung ausgebaut werden. Bestehende Förderzentren sollen erhalten werden.

Maßgebliches Kriterium für die Entwicklung und Verteilung der Schulstandorte ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die einzelnen Schulen besuchen. Durch Förderung von Doppelnutzungen sollen Schulgebäude, insbesondere bei Auslastungsproblemen, effizienter genutzt werden.

Die Schulstandorte sollen von den Schülerinnen und Schülern mit dem Schülerverkehr in zumutbarer Zeit erreicht werden können. Dies soll im Rahmen der verkehrlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sichergestellt und bei allen standörtlichen Umstrukturierungsmaßnahmen als zentrales Kriterium beachtet werden. Um dies zu erreichen, soll das ÖPNV-Angebot flexibel an Änderungen des Standortnetzes der Schulen angepasst werden.

Damit die vielfältigen Anforderungen an die Weiterentwicklung des Schulnetzes ausreichend Berücksichtigung finden, sollen Gemeinden zusammenarbeiten und ihre Schulentwicklungsplanung möglichst interkommunal durchführen. Eine enge Verknüpfung von Schulentwicklungsplanung, Planung der Kindertagesbetreuung und des Schülerinnen- und Schülerverkehrs ist anzustreben.

#### 2 G

Das Standortnetz der allgemein bildenden Schulen soll bedarfsgerecht erhalten und entsprechend neuen pädagogischen Erfordernissen angepasst und so weiterentwickelt

werden, dass jeder Schülerin /jedem Schüler je nach individueller Begabung und Bedürfnissen ein zeitgemäßes pädagogisches Angebot in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden kann. Die Weiterentwicklung des Standortnetzes der allgemeinbildenden Schulen soll am zentralörtlichen System ausgerichtet werden.

Um Teilhabechancen von Schülerinnen und Schülern zu verbessern, sollen Kooperationen an den Übergängen zwischen Kita und Grundschulen sowie Grundschulen und weiterführenden Schulen ausgebaut werden.

Bereits bestehende Schulstandorte sollen in ihrer Tragfähigkeit nicht durch die Neuansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Schulstandorten gefährdet werden.

### **3 G**

Die Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen sollen ein bedarfsgerechtes Angebot beruflicher Bildung in den kreisfreien Städten und den Kreisen sichern. Lernortkooperationen zwischen überbetrieblichen Bildungsstätten und Berufsbildenden Schulen sollen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Weiterentwicklung des Standortnetzes der Berufsbildenden Schulen soll am Zentralörtlichen System ausgerichtet werden, so dass eine gute Erreichbarkeit der Schulen mit dem ÖPNV gewährleistet werden kann. Durch die Fortführung der bereits bestehenden und der Einrichtung weiterer Jugendberufsagenturen in den kreisfreien Städten und Kreisen soll die Vermittlung von Ausbildungs- oder Anschlussangeboten für Jugendliche verbessert werden. Das höhere berufliche Bildungsangebot soll dabei ausgebaut werden.

### **4 G**

In Schleswig-Holstein soll ein bedarfsgerechtes Angebot zur Weiterbildungsberatung vorzugsweise in den Zentralen Orten zur Verfügung stehen, ergänzt um eine digitale Weiterbildungsberatung mithilfe von Weiterbildungsplattformen.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Investitionen in Bildung sind Investitionen in die Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins. Die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Landesteilen mit Bildungseinrichtungen ist eine landespolitische Leitlinie. Das Angebot von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten sowie der Hortbetreuung ist mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen auszubauen.

Die Landesregierung strebt ein verlässliches und qualitativ überzeugendes Ganztagsangebot an, das auch den Wünschen der Eltern Rechnung trägt. Durch Ganztagschulen und Betreuungsangebote werden ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Gemeinsam mit den Kommunen und den verschiedenen Trägerschaften sollen deshalb die bestehenden Ganztagsangebote insbesondere an den Grundschulen qualitativ und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Um an allen Schulstandorten ein hochwertiges, verlässliches und vielfältiges Angebot vorzuhalten, wird – ergänzend zu den Ressourcen des Landes und der Schulträgerschaften sowie gegebenenfalls der freien Trägerschaften – auch die Unterstützung des Bundes notwendig werden.

Inklusionsangebote sind an allen Schulen zu entwickeln und zu verbessern. Hierzu kann auch die Einrichtung von Klassen an allgemeinbildenden Schulen oder temporäre Angebote mit einer besonderen Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gehören. Neben den Angeboten für inklusive Beschulung sollen auch die bestehenden Förderzentren erhalten bleiben.

Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sollen mit Förderzentren zukünftig enger kooperieren.

Zur Sicherung eines gut erreichbaren, pädagogisch zeitgemäßen und leistungsfähigen Schul- und Bildungsangebots muss frühzeitig auf erkennbare Veränderungen der Schülerinnen- und Schülerzahlen und qualitative wie quantitative Änderungen des Bedarfs an Bildungsangeboten reagiert werden. Nur in wenigen Teilräumen des Landes werden in Zukunft die Schülerinnen- und Schülerzahlen noch stabil bleiben oder anwachsen. Mit sinkenden Schülerinnen- und Schülerzahlen nimmt die Auslastung von Schulen ab. An die

## 5.1 Bildung

---

veränderte Nachfrage muss das Bildungsangebot möglichst flexibel angepasst werden.

Exemplarisch genannt werden können

- die Reduzierung unterausgelasteter Schulstandorte durch Schließung oder Zusammenlegung,
- die Zentralisierung von Schulangeboten durch den Ersatz geschlossener Schulen durch die Schaffung eines neuen, aufgewerteten Schulstandorts,
- die Verbesserung der Schulerreichbarkeiten durch optimierte Schülerinnen- und Schülerbeförderung,
- der Erhalt kleiner Schulen als Außenstellen,
- der Ausbau von Schulkooperationen und Schulverbänden,
- die Einführung jahrgangsübergreifenden Unterrichts oder
- der Ausbau des Blended-Learnings.

Zur Vermeidung nicht zumutbar langer Schulwege in Gemeinden des ländlichen Raums können kleine Grundschulen erhalten werden, wenn die in der Mindestgrößenverordnung (MindGrVO) vorgeschriebenen Mindestschülerzahlen eingehalten werden. Außenstellen von Grundschulen müssen mindestens von 44 Schülerinnen und Schülern besucht werden. In Ausnahmen können auch kleinere Außenstellen erhalten werden (§ 3 Absatz 1 MindGrVO). Durch die Förderung von Doppelnutzungen können Schulgebäude effektiver genutzt und nicht mehr benötigte Räume einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden. Eine kombinierte Nutzung mit anderen Bildungs-, Betreuungs- oder Freizeitangeboten ist möglich. Eine Doppelnutzung durch Sportvereine ist bereits weit verbreitet.

In Teilräumen mit stabilen oder noch wachsenden Schülerinnen- und Schülerzahlen können aber auch Kapazitätserweiterungen notwendig werden. Welche Anpassungslösungen in Frage kommen, muss unter Berücksichtigung von Alternativen vergleichend untersucht werden. Die Lösungssuche sollte möglichst aus einer regionalen Perspektive interkommunal erfolgen, da Veränderungen des Schulangebots vielfach übergemeindliche Folgen nach sich ziehen. Die Schulentwicklungsplanung sollte vermehrt interkommunal durchgeführt werden und in enger Zusammenarbeit mit der Nahverkehrsplanung und der Planung der Kinderbetreuung erfolgen.

Bei zu erwartenden rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahlen können durch Ausrichtung der Standortentwicklung am zentralörtlichen System überall im Land in zumutbarer Entfernung erreichbare Bildungsangebote erhalten sowie gute Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen ÖPNV gewährleistet werden. Ein möglichst dichtes Netz von allgemeinbildenden Schulen ist für die Erhaltung der Lebensqualität in Gemeinden des ländlichen Raums eine wichtige Voraussetzung. Grundschulen sollen möglichst wohnortnah erreichbar sein. Aufgrund der erheblich höheren Mindestgröße weisen Gemeinschaftsschulen und Gymnasien einen größeren Schuleinzugsbereich auf und damit auch durchschnittlich längere Schulwege. Orientierungswerte für maximale Fahrzeiten im ÖPNV (reine Fahrtzeit für eine einfache Strecke zwischen Wohnort und Schule, einschließlich Umsteigezeiten, ohne Wartezeiten vor und nach dem Unterricht oder der Hortbetreuung) sind 30 Minuten für Grundschulen und 45 Minuten für Gemeinschaftsschulen und Gymnasien.

Wenn eine Ausdünnung des Standortnetzes von Schulen aufgrund zurückgehender Schülerinnen- und Schülerzahlen geboten sein könnte, ist durch abgestimmte Planung zwischen Schulentwicklung und Trägerschaften des Schülerinnen- und Schülerverkehrs dafür Sorge zu tragen, dass die Erreichbarkeit aufnahmefähiger öffentlicher Schulen der jeweiligen Schulart in einem zumutbaren Zeitrahmen gewährleistet ist.

## **B zu 2**

Allen Schülerinnen und Schülern in Schleswig-Holstein sollen durch beste Bildung und individuelle Förderung größtmögliche Chancen und beste Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. Neben einer verbesserten Unterrichtsversorgung an allen Schularten trägt hierzu auch ein gut erreichbares Standortnetz allgemeinbildender Schulen bei. Von jeder Wohnortgemeinde sollen Schülerinnen und Schüler in zumutbarer Entfernung eine allgemeinbildende Schule erreichen können. Um dies auch unter Bedingungen des demografischen Wandels und Schülerinnen- und Schülerrückgangs gewährleisten zu können, soll sich die Entwicklung des Standortnetzes der allgemeinbildenden Schulen am zentralörtlichen System ausrichten.

Grundlage für verbesserte Teilhabechancen aller Kinder ist eine optimierte frühkindliche Bildung in den Kitas und eine verbesserte Elementarbildung in den Grundschulen. Dazu

sollen Kooperationen zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen vertieft werden, um die Betreuungskontinuität und den Übergang in die Schule zu verbessern.

Auch zukünftig muss mit einer hohen Nachfrage nach höher qualifizierenden Bildungsabschlüssen gerechnet werden. Die Kapazitäten der Bildungsinfrastruktur sind daher bedarfsorientiert anzupassen. Derzeit ist allerdings grundsätzlich kein Bedarf für zusätzliche Oberstufen abzusehen. Mögliche Anträge sind auf langfristige Perspektiven zu prüfen. Die bereits existierenden Oberstufen sollen erhalten werden, sofern sie die schulgesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei Unterauslastung von Oberstufen oder bei zu kleinen Oberstufen soll der Erhalt dieser mittels einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) zwischen benachbarten Schulen ermöglicht werden.

Geplante Neuansiedlungen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen von Schulstandorten, insbesondere die Neueinrichtung von Oberstufen, dürfen nicht zu Lasten bestehender Bildungsangebote an anderen Schulen führen. Insbesondere darf die Tragfähigkeit von Schulen in den Zentralen Orten nicht gefährdet werden.

In Grundschulen sowie Außenstellen von Grundschulen, in denen eine Unterschreitung der Mindestschülerzahlen droht, sollte vor einer Schließung die Einführung jahrgangsübergreifenden Unterrichts als Anpassungsoption geprüft werden.

Jahrgangsübergreifender Unterricht funktioniert nicht einfach, indem Klassen zusammengelegt werden. Er erfordert Lehrkräfte, die auf diese Art des Unterrichts vorbereitet sind. Durch die Beratung von Schulträgerschaften und die Begleitung durch die Schulaufsicht kann die Vorbereitung auf diese Veränderungen rechtzeitig erfolgen. Für die verhältnismäßig große Zahl an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die keinen Schulabschluss haben oder die ohne berufliche Qualifikation in das Erwerbsleben starten, sollen Bildungsangebote verbessert und effektiver gestaltet werden, so dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Schule oder eine Ausbildung ohne Abschluss verlassen, verringert werden kann.

### **B zu 3**

Moderne, zukunftsorientierte Berufsbildungsstätten einschließlich Lernkooperationen sollen Anreize schaffen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten. Öffentliche berufsbildende Schulen als organisatorische Verbindungen der Schularten Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule,

Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule gibt es in allen kreisfreien Städten und in allen Kreisen an einem oder mehreren Standorten, zumeist in Mittelzentren. Zusätzlich existieren spezialisierte berufsbildende Schulen, teilweise in öffentlicher, teilweise in privater Trägerschaft. Infolge der demografischen Entwicklung geht die Zahl der Jugendlichen, die eine betriebliche Ausbildung oder eine schulische Ausbildung an einer beruflichen Schule beginnen, leicht zurück. Möglichst allen Jugendlichen ist ein direkter Weg in die duale Ausbildung zu ermöglichen. Diese ist eng mit dem wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen verknüpft. Ziel ist es, im Rahmen einer landesweiten Schulentwicklungsplanung ein Ausbildungsangebot an den Beruflichen Schulen (BS) und Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) in der Fläche unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu erhalten. Unter anderem wurde diese Aufgabe an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) als zuständige Aufsichtsbehörde für die BS/RBZ übertragen.

#### **B zu 4**

Der Weiterbildung, Qualifizierung und Umschulung im Sinne lebenslangen Lernens kommt insbesondere angesichts des Fachkräftebedarfs, der Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt, der steigenden Zahl älterer Erwerbspersonen, der Arbeitsmarktintegration für Menschen mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen und mit einem erhöhten beruflichen Qualifizierungsbedarf eine Schlüsselrolle im wirtschaftlichen Wettbewerb und bei der Sicherstellung gleicher Teilhabechancen zu. Voraussetzung hierfür ist ein zielgruppengerechtes Beratungs- und Qualifizierungsangebot, das sowohl als Präsenzangebot, insbesondere in den Zentralen Orten, um für alle Menschen im Land eine Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung sicherzustellen, als auch als online-Format zur Verfügung gestellt wird. Es steht unter anderem über das aus Landesmitteln geförderte flächendeckende Beratungsnetzwerk Weiterbildung, dem Kursportal Schleswig-Holstein (<https://sh.kursportal.info>) und dem Portal [www.weiterbilden-sh.de](http://www.weiterbilden-sh.de) zur Verfügung und wird kontinuierlich durch weitere, zielgruppengerechte Maßnahmen der verschiedenen Arbeitsmarktakteure flankiert, angepasst und ausgebaut. Insbesondere das Beratungsnetzwerk Weiterbildung sowie das Kursportal Schleswig-Holstein bieten kontinuierlich aktuelle, kostenfreie, anbieterneutrale und für alle Menschen zugängliche Beratungen und Informationen.

Anders als in den Bereichen Schule und Hochschule ist der Staat nicht Hauptanbieter von Weiterbildung. Vielmehr ist bei der Weiterbildung von geteilten Verantwortungen auszugehen:

Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind insbesondere für die allgemeine und politische Weiterbildung (Artikel 9 Absatz 3 Landesverfassung) verantwortlich; die Hochschulen für die wissenschaftliche Weiterbildung (§ 58 Hochschulgesetz (HSG)). Die Wirtschaft und die Sozialpartner sind für die berufliche Weiterbildung der Beschäftigten verantwortlich; der Bund, das Land und die Kammern für die Regelungen der beruflichen Fortbildung und die Bundesagentur für Arbeit für die arbeitsmarktpolitisch begründete Förderung der Weiterbildung. Verantwortung tragen aber auch die EU, die für die Weiterbildung nutzbare Förderprogramme anbietet, und jede/jeder Einzelne für ihren oder seinen persönlichen Beitrag zum lebenslangen Lernen.

Die öffentliche Hand konzentriert sich auf Infrastrukturförderung (zum Beispiel Investitionen in Stätten der Aus- und Weiterbildung, flächendeckende Angebote der Volkshochschulen, Weiterbildungsinformation und -beratung) und auf die Innovations- und Zielgruppenförderung. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Handwerks, der Kammern und der Innungen sollen weiterentwickelt werden und die vorhandenen Strukturen der beruflichen Aus- und Weiterbildung stärken.

## 5.2 Kinder, Jugendliche und Familien

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

#### 2 G

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen zusammenarbeiten und den Übergang zwischen den Einrichtungen verbessern. Außerdem sollen sie mit Einrichtungen und Trägerschaften der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie bei Bedarf mit Förderzentren, Beratungsstellen und Familienzentren kooperieren. Das Angebot von Familienzentren und Frühen Hilfen soll weiter gestärkt und ausgebaut werden.

#### 3 G

Integration, Inklusion, ehrenamtliches Engagement und gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen soll in allen Teilen des Landes sichergestellt werden.

Einrichtungen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, sollen in allen Zentralen Orten vorhanden sein. In den ländlichen Räumen soll auch bei zurückgehenden Nutzerinnen- und Nutzerzahlen ein möglichst wohnortnahes Angebot aufrechterhalten werden.

### Begründung

#### B zu 1

Kindertagesförderung findet außerhalb von Familien in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege statt.

Kindertagesförderung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Kinderförderungsangebote sind Instrumente der frühkindlichen Bildung und stellen einen

wichtigen Baustein für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder dar. Die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen, wohnort- oder arbeitsortnahen Betreuungsangeboten ist ein wichtiger Standortfaktor für das Land und die Kommunen. Den Kommunen obliegt die Deckung des Bedarfs an Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

Obwohl die Versorgungssituation in der Kindertagesförderung deutlich verbessert werden konnte, bleibt auch zukünftig ein Ausbaubedarf für Betreuungsplätze bestehen.

Um in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse auch bei der Kinderbetreuung gewährleisten zu können, ist die Entwicklung der Kindertagesförderungsangebote, die Verbesserung von Ganztags- und Randzeitenangeboten sowie der Inklusion bedarfsorientiert zu forcieren. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sieht das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) landesweit einheitliche Höchstbeiträge für Elternbeiträge vor.

## **B zu 2**

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Bildungsauftrag. Sie sollen die kindlichen Kompetenzen fördern, aber auch Kinder in ihren individuellen Bildungswegen begleiten und ihnen neue Bildungswelten eröffnen. Um die frühe Bildung zu fördern, sind konkrete Vorgaben an die Kindertageseinrichtungen hierzu in § 19 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) geregelt. Außerdem sind Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen erarbeitet worden.

Um eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu fördern, sollten die Kooperationen zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen quantitativ und qualitativ intensiviert werden. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) und das Schulgesetz (SchulG) bilden den rechtlichen Rahmen für diese Kooperationen. Zudem soll das letzte Kita-Jahr zu einem „Startchancenjahr“ entwickelt werden, in dem erste Besuche in der Schule und eine Vorbereitung in der Kita auf den Schulalltag enthalten sein sollen.

### **B zu 3**

Die Unterstützung von Familien, Integration und Inklusion aller Kinder und Jugendlichen sind wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Durch abgestimmte Planungen und die Vermittlung des gemeinsamen Bildungsauftrags von Elternhaus, Kinder- und Jugendhilfe und Schule sollen Familien gestärkt und die Chancen junger Menschen auf gesellschaftliche Integration und Teilhabe erhöht werden. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Freizeitgestaltung und zur Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Unterstützung von Familien sollen in allen Teilen des Landes möglichst wohnortnah vorhanden sein. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich ehrenamtlich zu engagieren. Dies gilt insbesondere auch in den ländlichen Räumen, in denen solche Angebote einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit leisten. Zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen gehören auch erste Schritte der politischen Mitgestaltung. Hierfür bietet der § 47 folgende die Gemeindeordnung (GO) den Kommunen eine gute Grundlage zur Kinder- und Jugendbeteiligung.

Das Land unterstützt den Aufbau und Betrieb von Familienzentren. Familienzentren sollen

- Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote bieten,
- je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte setzen und hierbei auf die Bedarfe der Familien in ihrem Lebensraum eingehen,
- eine bestehende, den Familien im Sozialraum bekannte und vertraute Einrichtung sein,
- Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vorhalten,
- mit den maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum kooperieren und bestehende oder auch neue Angebote vernetzen, insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens.

## 5.3 Seniorinnen und Senioren

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Politik für Seniorinnen und Senioren soll den demografischen und sozialstrukturellen Veränderungen Rechnung tragen und die Interessen, Fähigkeiten und Neigungen der älteren Generation berücksichtigen. Dabei sollen auch die Belange älterer Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Neben der Sicherstellung einer flächendeckenden medizinischen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen (Kapitel 5.5) soll die „Aktivierung“ älterer Menschen, die Stärkung ihrer Selbständigkeit und Kompetenzen sowie die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe gefördert werden. Um die individuelle Lebens- und Wohnqualität für ältere Menschen möglichst bis ins hohe Alter zu bewahren, gilt es, das Bewusstsein der Menschen mit Blick auf Gesundheitsförderung und Wohnsituation zu schärfen sowie Eigenverantwortung und Vorsorge zu stärken. Um ein aktives Altern zu unterstützen, sollen Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe der älteren Generation sowohl im sozialen, kulturellen und politischen Bereich als auch in der Wirtschaft verbessert werden.

### Begründung

#### B zu 1

Die Familien- und Generationsbeziehungen unterliegen tiefgreifenden Veränderungen, die auch die Lebenssituation älterer Menschen bestimmen. Allein arbeitsplatzbedingte Wohnortwechsel haben zur Folge, dass die Stabilität sozialer Netze abnimmt und bei älteren Menschen Tendenzen zur Einsamkeit verstärkt werden können. Zudem wird die Zahl der älteren Menschen, die keine Kinder haben, ansteigen und aus diesem Grund werden sie andere Anforderungen an ihre sozialen Netzwerke und einen professionellen Unterstützungsbedarf stellen.

Daneben verlängert sich der Lebensabschnitt des aktiven Ruhestandes stetig, da die heutige Generation der Seniorinnen und Senioren so agil ist wie nie zuvor. Zudem haben diese in ihrem bisherigen Leben einen Erfahrungsschatz erworben, der zugunsten anderer

eingebraucht und genutzt werden kann. Ein moderner Staat, der im Sinne einer Generationenpolitik die Interessen aller Altersgruppen im Blick hat, muss die Handlungspotenziale und Kompetenzen aller Bevölkerungsgruppen nutzen und deren aktive und verantwortliche Beteiligung an der Bewältigung der sozialen Herausforderungen fördern. Eigeninitiative und bürgerschaftliches beziehungsweise ehrenamtliches Engagement sind Ausdrucksformen dieser Beteiligung. Dieses gilt auch für das Zusammenspiel von Generationen, wie zum Beispiel im Vereinswesen, in Mehrgenerationenhäusern, beim Erwerb von Medienkompetenz und gesellschaftlicher Teilhabe im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft sowie bei privaten und öffentlichen Dienstleistungen.

Zentrale Aufgabe der Politik für Seniorinnen und Senioren ist es, den unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebenslagen jeweils passende gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen zu bieten. Eine vorausschauende Politik schließt darüber hinaus die Aspekte einer attraktiven und altersgerecht gestalteten Beschäftigung im Alter (Gesundheitsförderung, altersgerechte Arbeitsplätze und Arbeitszeitmodelle) sowie den Erhalt wohnortnaher Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten und die Sicherstellung der Mobilität in der Fläche ein. Ältere Menschen sollen möglichst lange in der eigenen Wohnung und im gewohnten Umfeld selbstbestimmt leben können. Die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und Wohnungsumfeld sind hierfür eine Voraussetzung.

Neben dem traditionellen Engagement oder klassischen Ehrenamt gewinnen neue, flexiblere und projektorientierte Formen des bürgerschaftlichen Engagements auch bei älteren Menschen an Bedeutung. Diese müssen entsprechend unterstützt und gewürdigt werden. Älteren Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Interessen selbst zu vertreten. Die Kompetenzen und Erfahrungen der älteren Bürgerinnen und Bürger sind bei den politischen Entscheidungen zu nutzen.

## **5.4 Menschen mit Behinderungen**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Menschen mit Behinderungen sollen selbstverständlich und selbstbestimmt an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben. Dies soll nach dem Leitgedanken der Inklusion erfolgen, das heißt ohne Teilung der Gesellschaft in Menschen mit und ohne Behinderungen.

Angebote in allen Lebensbereichen, etwa in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung sollen die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Darüber hinaus sollen bedarfsgerechte Hilfen für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeiten zur Teilhabe eröffnen.

Die Belange der Barrierefreiheit sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Menschen mit Behinderungen sind Bürgerinnen und Bürger mit allen Rechten und Pflichten. Ihre Ansprüche auf Selbstbestimmung, Autonomie, Partizipation und Entwicklung der Selbstkompetenz betreffen alle Lebensbereiche. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konkretisiert die allgemein gültigen Menschenrechte für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention stellt den Auftrag an die Landesregierung, die Verwirklichung dieser Rechte für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und die Ausgestaltung stetig zu verbessern. Die UN-BRK sieht zu ihrer Umsetzung verschiedene Instrumente vor; hierzu zählt der Aktionsplan der Landesregierung Schleswig-Holstein, der die Ziele der Konvention schrittweise umsetzen soll.

Die Weiterentwicklung von Angeboten ist vor dem Hintergrund der steigenden Zahl und der differenzierten Bedarfe und Wünsche von Menschen mit Behinderungen notwendig. Das Unterstützungssystem wird hier vor neue Herausforderungen gestellt. Ein wesentlicher

Baustein zur Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ansprüche von Menschen mit Behinderungen ist die Schaffung von Barrierefreiheit, beispielsweise bei Verkehrsinfrastrukturen, Gebäuden, gesellschaftlicher Teilhabe, Zugang zu Informationen sowie jeglicher Kommunikation und Kommunikationstechnik (Kapitel 3.6, 4.3, 4.4).

## **5.5 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

In allen Landesteilen soll eine gleichwertige, leistungsfähige medizinische Versorgung sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die ländlichen Räume. Flankierend zur ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung sollen Telemedizin und mobile Gesundheitsdienstleistungen bedarfsgerecht entwickelt und ausgebaut werden.

Um in den ländlichen Räumen eine gute hausärztliche Versorgungsqualität langfristig zu sichern, sollen die Kassenärztliche Vereinigung, die Kommunen und die Leistungserbringer des Gesundheitswesens ihre Zusammenarbeit intensivieren, um dem sich abzeichnenden strukturellen und lokalen Ärztemangel durch geeignete Maßnahmen und Anreize entgegenzuwirken. Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung. Die interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere unter Einbeziehung Zentraler Orte, ebenso wie telemedizinische Instrumente zur Sicherung der ärztlichen Versorgung sollen ausgebaut werden.

Bei der Krankenhausplanung soll die Vielfalt der Krankenhausträgerschaften beachtet werden. Krankenhäuser sollen vorrangig in den Mittel- und Oberzentren betrieben werden; Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung mindestens in den Oberzentren. Aufgaben der Maximalversorgung soll durch das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein mit Standorten in den Oberzentren Kiel und Lübeck erbracht werden.

#### **2 G**

Im Bereich der Hospizversorgung sollen Angebote für Patientinnen und Patienten in Schleswig-Holstein, auch durch Einbindung hospizlicher Arbeit in den Alltag von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ausgebaut werden. Dafür ist die Vernetzung vorhandener Angebote einschließlich interdisziplinär zusammengesetzter Palliativ-Care-Teams im Verbund mit den Akteurinnen und Akteuren der Hospizversorgung erforderlich.

### **3 G**

Krankheitsprävention und aktive Gesundheitsförderung sollen durch zielgruppenorientierte, frühzeitige Maßnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Gesundheit der Bevölkerung stärken und verbessern. Für die Suchtprävention soll landesweit ein differenziertes System an Einrichtungen für die Suchtvorbeugung, -beratung und -hilfe vorgehalten werden.

### **4 G**

In allen Teilräumen soll die Altenhilfe und Altenpflege an die deutlich steigende Zahl älterer Menschen sowie Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf angepasst werden. Die Versorgungsstruktur soll entsprechend den zukünftigen Anforderungen ausgebaut und sektorenübergreifend weiterentwickelt werden. Für die Versorgung geriatrischer Patientinnen und Patienten sollen landesweit Krankenhäuser und daran angeschlossene Angebote der tagesklinischen Akutbehandlung sowie über ergänzende Maßnahmen im häuslichen Umfeld sichergestellt werden. Die Vernetzung zwischen ambulanten und stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen soll ausgebaut werden. Vor allem in den ländlichen Regionen soll eine abgestimmte Planung ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote und Einrichtungen der Altenpflege erfolgen.

Angebote an offenen ambulanten Einrichtungen zur Versorgung von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf sowie von der Trägerschaft unabhängige Beratungsangebote und Angebote, die den Erhalt der eigenen Häuslichkeit unterstützen, sollen bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung in allen Landesteilen ausgebaut werden. Ihre Standorte sollen sich am Zentralörtlichen System (Kapitel 3.1) orientieren und durch mobile Angebote ergänzt werden.

Stationäre und teilstationäre Altenhilfe- und -Pflegeeinrichtungen sollen möglichst in allen ländlichen Zentralorten, mindestens ab der Ebene der Unterzentren vorhanden sein.

Zur Gewährleistung ausreichender Altenpflegekapazitäten soll die Fachkräftesicherung für die Altenpflege intensiviert und die ambulanten Pflege- und Unterstützungsangebote zur Stärkung der häuslichen Pflege verbessert werden. Bei der Weiterentwicklung der pflegerischen Unterstützungsmöglichkeiten sollen auch die Entwicklungen der technischen

Entlastung und Unterstützung (Ambient Assisted Living und Robotik) unter Berücksichtigung partizipativer und ethischer Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Die Einrichtungen der Altenhilfe sowie Angebote für altengerechtes und betreutes Wohnen sollen an städtebaulich integrierten und siedlungsstrukturell geeigneten Standorten angesiedelt werden.

## **5 G**

Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration. In allen Teilräumen des Landes sollen Menschen die Möglichkeit haben, in zumutbarer Entfernung Sportstätten zu nutzen. Mindestens in allen Zentralen Orten (Kapitel 3.1) sollen Sportstätten vorhanden sein. Sportanlagen, die für einen überörtlichen/regionalen Bedarf konzipiert sind (Großsportanlagen), sollen möglichst in Ober- oder Mittelzentren angesiedelt sein. Bei Sanierung und Neubau von Sportstätten sollen die veränderten Bedarfe, wie zum Beispiel eSports, Seniorinnen- und Seniorensport, Rehabilitationssport, Prävention, sowie Aspekte der Barrierefreiheit und der Inklusion berücksichtigt werden.

Kommunen sollen im Rahmen von Sport- und Stadtentwicklungsplanungen ein bedarfsgerechtes Angebot schaffen und dabei insbesondere auch interkommunal und regional zusammenarbeiten. Sportliche Angebote sollen dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen gerecht werden unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. Ebenso sollen Aspekte des Natur- und Umweltschutzes bei der Sportraumplanung berücksichtigt werden. Sportstätten sollen für mehrere Sportarten genutzt werden können. Natürliche Sporträume, die nicht an Anlagen gebunden sind, sollen unter Beachtung der Naturschutzbestimmungen gesichert werden.

Im Rahmen von Sport- und Stadtentwicklungsplänen soll die Qualität des öffentlichen Raums für sportliche Aktivitäten verbessert und auf die Sicherung und Vernetzung von Bewegungsräumen geachtet werden, die auch außerhalb von Sportstätten allen Altersgruppen sportliche Aktivitäten, Bewegung und Gesunderhaltung ermöglichen.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Die steigende Zahl älterer Menschen wird zu einem steigenden Bedarf an medizinischer Betreuung führen. Durch Orientierung der gesundheitlichen Versorgung am zentralörtlichen System kann eine auf Schwerpunkte ausgerichtete medizinische Versorgung im Land sichergestellt werden. Das relativ hohe Alter insbesondere der Hausärzteschaft sowie die nicht ausreichende Anzahl von Nachwuchskräften lassen befürchten, dass die hausärztliche Versorgung in Zukunft nicht mehr in allen ländlichen Räumen ausreichend gesichert werden kann. Es bedarf daher Anstrengungen auf allen Ebenen, um die hausärztliche Versorgung insbesondere in betroffenen ländlichen Räumen gewährleisten zu können. Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) hat die ambulante vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV SH) die ambulante vertragszahnärztliche Versorgung in dem in § 73 Absatz 2 des fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB) bezeichneten Umfang zu garantieren.

Das wesentliche Instrument zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags für die ambulante vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung ist die vertragsärztliche Bedarfsplanung, die Zulassungsbeschränkungen beinhaltet, aber auch Anreizmechanismen ermöglicht, um gezielt Niederlassungen dort zu unterstützen, wo die Versorgung zu verbessern ist.

Ebenso wie bei der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung wird die vertragszahnärztliche Bedarfsplanung von der jeweiligen Selbstverwaltung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen auf der Basis der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) für Ärzte und Psychotherapeuten beziehungsweise für Zahnärzte erstellt.

Anders als im vertragsärztlichen Bereich besteht im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung seit 2007 nicht mehr das Instrument der Zulassungssperre bei festgestellter Überversorgung. Hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen oder der Zahnärzte und Krankenkassen vorhandene oder absehbare Unterversorgungen festgestellt,

können Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Als solche kommen insbesondere die Ausschreibung unbesetzter Vertragsarzt-, Vertragspsychotherapeuten- oder Vertragszahnarztsitze sowie finanzielle Förderungen in Frage, zum Beispiel durch Sicherstellungszuschläge oder Zuschüsse zur Vergütung und zu den Investitionskosten bei Praxisgründungen. Allerdings ist es rechtlich ausgeschlossen, Ärzte, Psychotherapeuten oder Zahnärzte zur Niederlassung an einem konkreten Ort zu zwingen.

Darüber hinaus haben die Kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit, Maßnahmen zur Stärkung der Versorgung zu treffen, bevor eine eingetretene oder drohende Unterversorgung durch den Landesausschuss festgestellt wurde (§ 105 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch).

Für die hausärztliche Versorgung definiert die Bedarfsplanung für jeden Mittelbereich in Schleswig-Holstein ob eine Über- oder Unterversorgung vorliegt und wie viele Vertragsarztsitze in den einzelnen Mittelbereichen zulassungsfähig sind und hier betrieben werden können.

Im Rahmen der Bedarfsplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Auch die Kommunen sind als Verantwortliche für die Daseinsvorsorge gefordert, in enger Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Gesundheitsdienstleistern und der KVSH sowie der KZV SH rechtzeitig Lösungen für sich abzeichnende Engpässe bei der ärztlichen Versorgung zu finden. Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit können insbesondere innovative Modelle der hausärztlichen Gesundheitsversorgung gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens und den Hausärztinnen und Hausärzten einer Region entwickelt und umgesetzt werden. Strategien für die hausärztliche Versorgung können auch auf der Ebene von Ämtern, Kreisen oder sogar kreisübergreifend im Rahmen von regionalen Demografiekonzepten oder Masterplänen zur Daseinsvorsorge entstehen.

Insbesondere in den Teilräumen von Schleswig-Holstein, die von einer Verschlechterung der gesundheitlichen Versorgung betroffen sind, sollen frühzeitig neue kooperative Organisationsformen wie zum Beispiel Gesundheitszentren sowie kommunale medizinische Versorgungszentren, die die benötigte Ausstattung für die Haus- und Fachärzteschaft zur Verfügung stellen, oder Projekte der sektorenübergreifenden Telemedizin erprobt werden, um flexibler reagieren zu können.

Die stationäre Krankenversorgung wird durch ein abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger Standorte sichergestellt. Die Standorte der Krankenhäuser sollen entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung auf die zentralörtliche Gliederung ausgerichtet werden. Der Krankenhausplan Schleswig-Holstein soll die Erfordernisse der Raumordnung beachten und an aktuelle Entwicklungen der Nachfrage angepasst werden. Bei der Krankenhausplanung, die der Sicherstellung der bedarfsgerechten Vorhaltung mit stationären und teilstationären medizinischen Versorgungsangeboten dient, haben das Land, die Kreise und die kreisfreien Städte zugleich aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben die Vielfalt der Krankenhausträgerschaft zu beachten.

### **B zu 2**

Im Bereich der Palliativmedizin und der Hospizversorgung soll Schleswig-Holstein eine führende Rolle übernehmen. In Zusammenarbeit des Landes mit dem Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein soll die ambulante und stationäre Hospizversorgung verbessert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, zum Beispiel durch die Erhöhung stationärer und ambulanter Hospizplätze. Hierzu wurde die Landeskoordinierungsstelle Hospiz- und Palliativarbeit eingerichtet, die durch das Land unterstützt wird. Außerdem soll das Land zielgerichtete Maßnahmen unterstützen, die zu einer besseren Versorgung der Patientinnen und Patienten in diesen Bereichen beitragen.

### **B zu 3**

Seit Jahren nehmen die chronischen und lebensstilbedingten Erkrankungen wie zum Beispiel Übergewicht in der Bevölkerung (größtenteils geschlechterunabhängig) zu und auch das Themenfeld mentale Gesundheit beziehungsweise psychische Belastungen und Erkrankungen rückt immer mehr in den Fokus. Präventiven Maßnahmen kommt deshalb eine wachsende Bedeutung zu. Auch die Suchtvorbeugung ist eine wichtige Säule im System der Gesundheitsvorsorge. Daher sollen landesweit Einrichtungen zur Vorbeugung, aber auch zur Beratung Betroffener sowie deren Angehöriger und Hilfe bei Suchterkrankungen vorgehalten werden.

## **B zu 4**

Der Bedarf an Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeangeboten wird aufgrund der steigenden Zahl älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen deutlich zunehmen. Zukünftig werden mehr spezifisch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte sowie geschultes, medizinisches Fachpersonal im pflegerischen Bereich benötigt. Für den Bereich der Pflege ebenso wie für die ärztliche Versorgung älterer Menschen gilt dabei der Grundsatz „ambulant vor stationär“, das heißt pflegebedürftige Menschen sollten durch ambulante Dienste so unterstützt werden, dass sie so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung leben können. Um Pflegebedürftige und pflegende Angehörige zu beraten und praktisch zu unterstützen, ist das koordinierte Zusammenwirken von Kommune, Pflegeanbietern, Pflegekassen, Medizinischem Dienst der Krankenkassen, Ärzteschaft, Betroffenenorganisationen und anderen notwendig. Der Vernetzung der im Pflegebereich tätigen Akteurinnen und Akteure kommt deshalb eine wichtige Funktion zu. Der Aus- und Aufbau der Unterstützungsangebote für anspruchsberechtigte Versicherte wird vom Land gefördert, um selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und so lange wie möglich im eigenen Zuhause sowie im vertrauten sozialen Umfeld leben zu können. Die Landesregierung fördert durch verschiedene Maßnahmen und Projekte den Erhalt der eigenen Häuslichkeit auch bei Pflegebedarf (zum Beispiel Pflegestützpunkte, das Pflegeportal mit Erstinformationen, die Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter (KIWA), das Kompetenzzentrum Demenz, die Förderung von Alltagshilfen, die Umsetzung des Demenzplans).

Die Dienste und Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung sollen zukünftig im Sinne einer sektorenübergreifenden Versorgung stärker miteinander vernetzt und die Aufgabenwahrnehmung wirksamer koordiniert, gebündelt und verzahnt werden. Die Bedarfsplanung für ambulante und stationäre Angebote soll besser aufeinander abgestimmt werden.

Dies wird nur gelingen, wenn die Dienste und Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung stärker miteinander kooperieren. Flankierend ist die Nutzung neuer Formen ambulanter medizinischer und sozialer Dienstleistungen, wie mobile, nichtärztliche Praxisassistentinnen und Praxisassistenten (sogenannte „NäPA“) und Gemeindeschwestern sowie der Ausbau der Telemedizin erforderlich. Die

Weiterentwicklung von integrierten und sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen sowie von Telemedizin und E-Health-Anwendungen ist insbesondere für die ländlichen Räume sehr wichtig, aber auch für die dichter besiedelten Teilräume von Schleswig-Holstein von Relevanz. Generell sollen sich standortgebundene Einrichtungen und Angebote im Bereich der Pflege am zentralörtlichen System orientieren, da so am besten in allen Landesteilen eine gut erreichbare Versorgung gewährleistet werden kann.

Städtebaulich integrierte Standorte für stationäre Pflegeeinrichtungen sollen eine gute Erreichbarkeit sicherstellen und dazu beitragen, dass die dort lebenden Menschen sich auch am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtungen beteiligen können.

## **B zu 5**

Sport hat in der Gesellschaft eine herausragende Funktion. Er umfasst nicht nur die körperliche Betätigung und gesundheitliche Förderung. Als größte soziale Bewegung des Landes trägt der Sport auch zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Neben dem Miteinander von Jung und Alt, fördert er die Inklusion durch Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder die Integration von Menschen unabhängig von ihrer kulturellen, religiösen oder sozialen Herkunft. Dies gilt für den Breiten- wie für den Spitzensport. Der Sport stellt darüber hinaus ökonomisch betrachtet eine Querschnittsbranche dar. Er generiert einen Umsatz von fünf Milliarden Euro, was gut 2,8 Prozent des gesamten Umsatzes der schleswig-holsteinischen Privatwirtschaft entspricht.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Bedürfnisse beim Angebot und beim Umfang von Sportstätten sind bedarfsgerechte Planungen, auch in interkommunaler Zusammenarbeit, seitens der Kommunen erforderlich. Da ein Teil der sportlichen Aktivitäten außerhalb von Sportstätten stattfindet, sollen auch hierfür geeignete Flächen, sogenannte Bewegungsräume, vorhanden sein. Dies sind zum Beispiel Parkanlagen, Plätze oder Wege, die primär eine andere Nutzung haben, aber auch für Freizeitsport genutzt werden können.

Der demografische Wandel und ein sich veränderndes Sport- und Freizeitverhalten erfordern auch eine Auseinandersetzung mit der zukünftigen Vereinslandschaft, die für viele Kommunen eine hohe Bedeutung hat.

Innerhalb des zunächst bis 2020 angelegten Projekts „Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein“ erarbeitet die Landesregierung in Abstimmung mit Sportverbänden und den Kommunen eine landesweite Sportentwicklungsplanung. Ziel sind Handlungsanleitungen

für Vereine, Verbände, Kommunen und das Land, um die sportlichen Inhalte und die Infrastruktur den zukünftigen Bedürfnissen der Menschen anzupassen. Dabei wird auch die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrschwimmbecken und Schwimmsportstätten berücksichtigt.

## 5.6 Kultur

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Die Schaffung eines möglichst flächendeckenden, differenzierten, qualitätsvollen und allgemein zugänglichen Kulturangebots ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In allen Teilräumen des Landes soll den Menschen der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht werden. Die kulturelle Infrastruktur mit Bibliotheken, Volkshochschulen, kommunalen Kulturzentren, Kulturknotenpunkten, Musikschulen, Theatern, Museen und Archiven soll bedarfsgerecht und bürgerinnen- und bürgerorientiert erhalten und weiterentwickelt werden. Die Standorte der kulturellen Infrastruktur mit überörtlicher Bedeutung sollen sich möglichst eng am zentralörtlichen System (Kapitel 3.1) orientieren.

#### 2 G

Es sollen solche kulturellen Initiativen und Ansätze unterstützt werden, die lokale und regionale Identitäten der Bevölkerung betonen. Das gilt auch für die Kulturarbeit nationaler Minderheiten und Volksgruppen.

#### 3 G

Kulturdenkmale und historische Sachgüter sollen erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden. Soweit Denkmale gemeinnützig ausgerichtet sind, sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dies gilt auch für das Unterwasserkulturerbe in Nord- und Ostsee. Archäologische Denkmale, die im Meeresboden verborgen sind, sollen an Ort und Stelle erhalten werden. Soweit dies nicht möglich ist, sollen sie geborgen, gesichert und dokumentiert werden, um ihren wissenschaftlichen Wert zu erhalten.

#### **4 G**

Die historischen Kulturlandschaften sollen geschützt und ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten werden (Kapitel 6.2 Absatz 3). Gleichzeitig sollen ihre individuellen Entwicklungspotenziale kreativ weiterentwickelt werden. Insbesondere durch bessere Vermarktung für den Tourismus soll das kulturlandschaftliche Potenzial des Landes stärker für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden.

#### **5 G**

Das kulturelle Angebot soll demografischen Veränderungen Rechnung tragen. Auch bei veränderten Nutzerinnen- und Nutzerzahlen gilt es, kulturelle Angebote für alle Generationen und Menschen jeder Herkunft zu erhalten.

Städte und Gemeinden sollen bei ihrer Kulturarbeit verstärkt die Möglichkeiten interkommunaler und regionaler Kooperation nutzen. Dies gilt insbesondere auch für die ländlichen Räume. Das kulturelle Angebot sollte in paritätischer Partnerschaft von öffentlicher Hand, Privatwirtschaft und gemeinnützigem Bereich verankert sein.

Bei der Entwicklung der kulturellen Infrastruktur sollen vermehrt multifunktionale Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere in den ländlichen Räumen, die flexibel an Nutzungsänderungen angepasst werden können.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Kultur- und Bildungsangebote tragen maßgeblich zur Lebensqualität bei und stellen in Verbindung mit Betrieben der Kreativwirtschaft einen wichtigen Standortfaktor dar. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gehört auch, dass in allen Teilen des Landes die gleichen Chancen bestehen, ein vielfältiges kulturelles Angebot zu nutzen. Die Schaffung eines solchen Angebots ist dabei keine ausschließlich staatliche Aufgabe, sondern neben dem Bund, den Ländern und den Gemeinden tragen auch Unternehmen, öffentlich-rechtliche und private Stiftungen, selbständige Künstlerinnen und Künstler und ehrenamtliches Engagement dazu bei. Ein reichhaltiges und vielfältiges kulturelles Angebot

schafft Lebensqualität, bietet Bildung und Möglichkeiten sinnvoller und kreativer Freizeitgestaltung, Aufklärung und Unterhaltung. Insbesondere die Standorte kultureller Infrastruktur, die eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen, sollen sich nach Möglichkeit am zentralörtlichen System orientieren, damit sie für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung erreicht werden können. Neben der interkommunalen Zusammenarbeit beim Betrieb solcher Einrichtungen sollen auch Synergien aus der Vernetzung der kulturellen Einrichtungen untereinander genutzt werden. Ein landesweites Netzwerk dieser Art stellen die Kulturknotenpunkte dar, die als Service-Einrichtungen allen Kulturschaffenden und Kultureinrichtung zur Verfügung stehen.

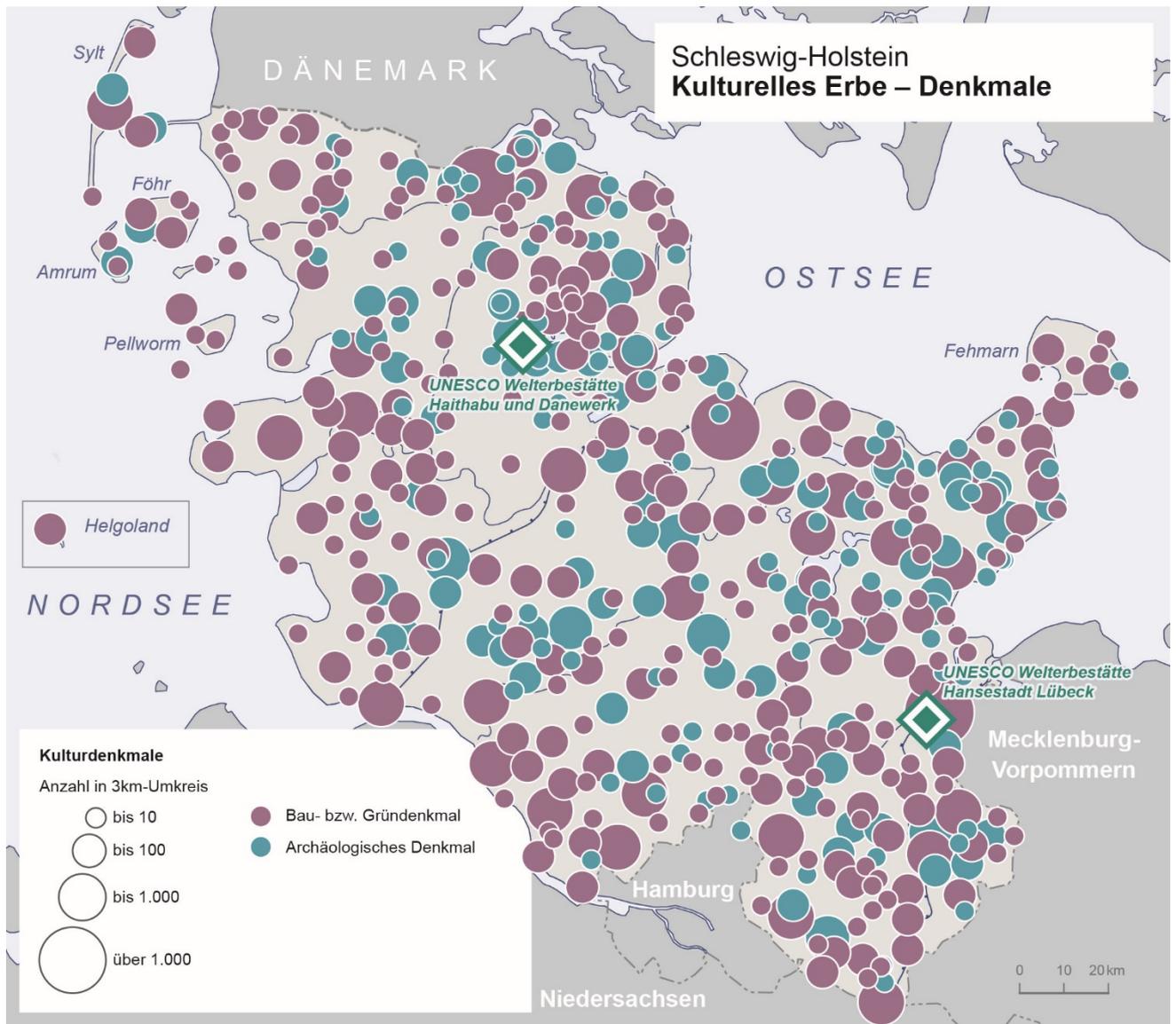
### **B zu 2**

Schleswig-Holstein verfügt in allen Landesteilen über ein vielfältiges Kulturangebot. Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Mittel ist es erforderlich, die Ressourcen hierfür effizient zu nutzen und Schwerpunkte zu benennen. Zu den kulturellen Schwerpunkten von landesweiter und darüber hinausgehender Bedeutung zählen zum Beispiel die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen mit Schloss Gottorf, dem Fürstengarten, dem Freilichtmuseum, die beiden UNESCO-Weltkulturerbestätten „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ und „Lübecker Altstadt“, das Nolde Museum in Seebüll, die Kieler Kunsthalle und der Flensburger Museumsberg sowie die Veranstaltungen des Schleswig-Holstein-Musikfestivals, des Wacken Open Airs und der Nordischen Filmtage Lübeck.

### **B zu 3**

Schleswig-Holstein besitzt ein reiches bauliches und archäologisches kulturelles Erbe. Kulturdenkmale, deren Erhaltung wegen ihrer besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder kulturlandschaftsprägenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, sind gesetzlich geschützt und in die Denkmalliste des Landes einzutragen (Themenkarte 19, 20). Neben den bekannten Kulturdenkmälern sind auch bislang nicht in Denkmallisten erfasste oder sogar bislang unbekannte Kulturdenkmale gesetzlich geschützt. Das Landesamt für Denkmalpflege, das Archäologische Landesamt sowie die Bereiche Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck prüfen anhand der im Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorgegebenen

Kriterien den besonderen Wert von Kulturdenkmalen und tragen diese in die Denkmalliste ein. So sind zum Beispiel an vielen Stellen des Landes sowie der Küsten- und Binnengewässer archäologische Kulturdenkmale zu vermuten, aber noch nicht bekannt. Zu diesen archäologischen Interessensgebieten zählen auch die Nord- und die Ostsee, in denen ein vielfältiges Unterwasserkulturerbe erhalten ist. Neben Schiffswracks und Siedlungen sind ganze Landschaften, wie die bei historischen Sturmfluten untergegangenen Marschen im Wattenmeer oder die nach der letzten Eiszeit überfluteten Küstenlandschaften der Mittelsteinzeit, Teil des archäologischen Erbes Schleswig-Holsteins, die noch bis zu einer Tiefenlinie von zehn Metern nachzuweisen sind (Themenkarte 20). Archäologische Denkmale im Meeresboden sollen an Ort und Stelle erhalten werden, indem menschliche Einflüsse minimiert werden, welche die schützende Sedimentschicht beeinträchtigen.



Quellen: ALSH, Hansestadt Lübeck, Landesamt für Denkmalpflege

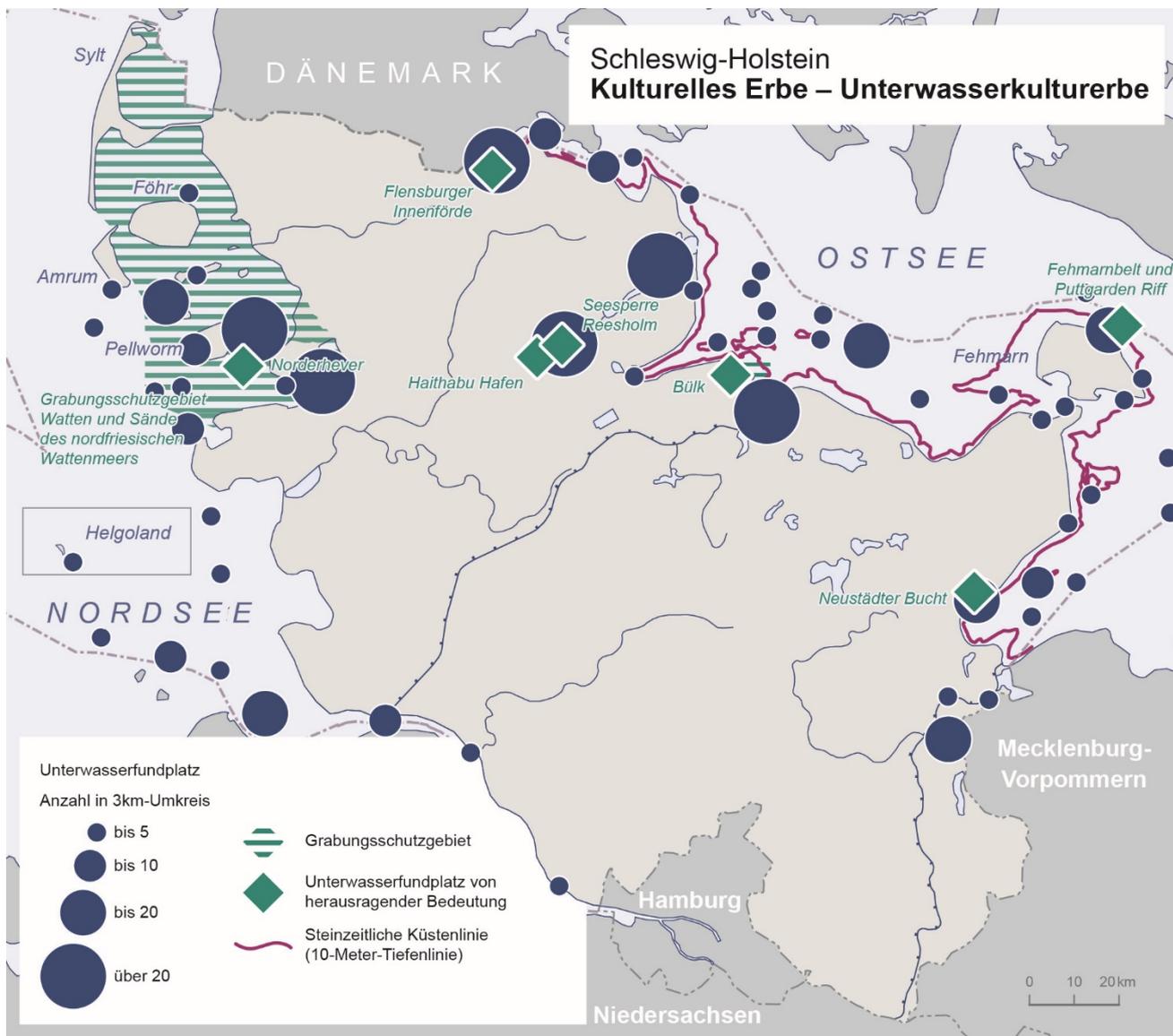
© GeoBasis-DE/LVermGeoSH

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 19 Kulturelles Erbe – Denkmale

5.6 Kultur



Quellen: ALSH

© GeoBasis-DE/LVermGeoSH

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 20 Kulturelles Erbe – Unterwasserkulturerbe

#### **B zu 4**

Schleswig-Holstein bietet nicht nur landschaftliche Reize, sondern auch kulturelle Attraktionen wie Schlösser und Herrenhäuser, Museen und Sammlungen, Kirchen und Klöster, ein maritimes Erbe mit Museumsschiffen, Schleusenanlagen und Schifffahrtsmuseen sowie eine lebendige und kreative Kulturszene. Als Land zwischen zwei, in ihrer Dynamik und naturräumlichen Ausstattung völlig unterschiedlichen Meeren, bildet Schleswig-Holstein zugleich einen Landkorridor zwischen der skandinavischen Welt und Kontinentaleuropa und ist über die Jahrtausende vielfältigen kulturellen Einflüssen ausgesetzt gewesen, die sich in einer einzigartigen räumlichen Verbindung von Kultur und Landschaft manifestieren, wie sie in vielen Regionen des Landes zu finden ist. Diese Eigenheiten der Kulturlandschaft sollen auch durch eine regionale Bezüge aufnehmende, kreative Baukultur weiterentwickelt werden (Kapitel 3.9 Absatz 10).

#### **B zu 5**

Die Nachfrage nach Kulturangeboten wird sich auf der Grundlage demografischer und gesellschaftlicher Entwicklungen verändern. Vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel wird das kulturelle Angebot in den Kommunen zudem immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Interkommunale und regionale Kooperationen bieten Synergieeffekte und können langfristig ebenso zur Aufrechterhaltung eines attraktiven Kulturangebots beitragen wie stärkeres ehrenamtliches Engagement. Die Finanzierung von kulturellen Angeboten soll verstärkt auch mit Hilfe von Unternehmen und privaten Förderern ermöglicht werden. Dadurch ergeben sich mehr Chancen, das kulturelle Angebot aufrechtzuerhalten oder zu erweitern.

## **5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

In allen Teilräumen des Landes ist eine funktionsfähige Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange saniert und modernisiert sowie entsprechend der Bedarfsentwicklung aus-, um- oder rückgebaut werden. Damit Anpassungslösungen einfacher realisiert werden können, sollen geltende Standards im Rahmen rechtlich zulässiger Spielräume flexibel angewendet werden.

Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen die demografischen, wirtschaftlichen, touristischen und landwirtschaftlichen Entwicklungen sowie der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt werden. In den Teilen von Schleswig-Holstein mit langfristig sinkenden Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen soll die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die bestehenden Siedlungskerne und Innenbereichsflächen ausgerichtet werden, so dass der Bestand der schon vorhandenen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur nachhaltig ausgelastet wird (Kapitel 3.6.1 Absatz 5). Um den Erschließungsaufwand bei neuen Wohn- und Gewerbegebieten zu reduzieren, soll unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf kompakte Siedlungsformen und eine angemessene Bebauungsdichte geachtet werden

#### **2 G**

Für die ordnungsgemäße Reinigung von Abwässern, insbesondere im ländlichen Raum, können sowohl dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen als auch Anschlüsse an bestehende zentrale Anlagen wirtschaftlich sinnvoll sein. In Gebieten, in denen bereits zentrale Kläranlagen existieren, soll deren Auslastung durch Neuanschlüsse erhöht oder erhalten werden. Wo erforderlich und wirtschaftlich tragfähig, sollen dem Stand der Technik entsprechende dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen ermöglicht werden.

Beim Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung sollen die Anpassung an den Klimawandel vorangetrieben und vermehrt Lösungen dezentraler Regenwasserbewirtschaftung umgesetzt werden.

### **3 G**

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser soll in allen Teilräumen Schleswig-Holsteins durch die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Brunnen und Netze sowie der Wasseraufbereitungsanlagen langfristig garantiert sowie durch den Schutz der Trinkwasserressourcen vor nachteiligen Veränderungen abgesichert werden (Kapitel 6.4). Für die Sicherung der Trinkwasserversorgung im Fall von extremen Naturereignissen, technischen Störfällen und anderen Notständen soll ausreichend Vorsorge getroffen werden.

### **4 G**

Die Kreislaufwirtschaft soll konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet werden. Für die Entsorgung von Abfällen sollen in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht Abfallentsorgungsanlagen vorgesehen werden. Bei Bedarf sind neue Standorte für die Abfallverwertung und -beseitigung planerisch vorzubereiten und zu sichern. Bei der Standortfindung für Abfallentsorgungsanlagen (zum Beispiel Deponien) sollen eine gute Verkehrsanbindung und eine angemessene regionale Verteilung der Anlagen berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Standorteignung von neuen Deponien oder der Planung neuen Deponievolumens sollen auch stillgelegte und vorhandene Deponien einbezogen werden.

### **5 G**

Bei der Unterhaltung und Weiterentwicklung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen Kommunen vermehrt die Vorteile interkommunaler Kooperationen und regionaler Zusammenarbeit nutzen.

### **6 G**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange Kritischer Infrastrukturen und ihr Schutzbedarf frühzeitig auf allen Ebenen der räumlichen

Gesamtplanung sowie der raumbedeutsamen Fachplanungen berücksichtigt werden. In den Regionalplänen können Aussagen zur Kritischen Infrastruktur räumlich weiter konkretisiert werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

In Schleswig-Holstein ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung gesichert. Dennoch besteht ein Investitionsrückstand bei der Unterhaltung und Modernisierung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen. Die größten Herausforderungen der kommenden Jahre sind die Sanierung der Ver- und Entsorgungssysteme sowie die Anpassung an langfristig rückläufige Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen. Wenn die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer sinkt, steigen die Kosten pro Kopf. Daher ist bereits bei der Planung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur auf langfristig kostengünstige Einrichtungen zu achten, die flexibel durch Umbau an geänderte Bedarfe angepasst werden können.

Bei der Siedlungsentwicklung sind die Kostenfolgen für die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur von den Kommunen frühzeitig zu berücksichtigen. Durch den Vorrang der Innenentwicklung vor der baulichen Entwicklung im Außenbereich sollen der bereits bestehende Infrastrukturbestand besser ausgelastet und Investitionen in die Erschließung von Neubaugebieten eingespart werden. Bei der Planung neuer Wohn- und Gewerbegebiete sollen die Infrastrukturfolgekosten unterschiedlicher Standorte, Erschließungsvarianten und Bebauungsdichten frühzeitig berücksichtigt werden. Kosten können mit Hilfe von Folgekostenrechnern abgeschätzt werden (zum Beispiel [www.was-kostet-mein-baugebiet.de](http://www.was-kostet-mein-baugebiet.de)).

### **B zu 2**

Jede Gemeinde ist laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung verpflichtet. Insbesondere für kleine Gemeinden ist diese Aufgabenwahrnehmung häufig zu aufwendig, so dass sich Gemeinden zu Abwasserzweckverbänden zusammenschließen, die gemeinsam zentrale Kläranlagen betreiben oder die Aufgaben auf bestehende Abwasserzweckverbände übertragen können.

Aber auch dezentrale Abwasserentsorgungslösungen sind möglich, zum Beispiel in Form von naturnahen Kläranlagen oder Kleinkläranlage für Einzelgebäude im Außenbereich. Auch Pflanzenkläranlagen entsprechen mittlerweile dem Stand der Technik ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung.

In einzelnen Gemeinden werden zentrale und dezentrale Abwassersysteme parallel betrieben. Das Abwasser des Siedlungskerns wird in einer zentralen Kläranlage geklärt, während im Außenbereich eine Abwasserentsorgung durch Kleinkläranlagen stattfindet. Im Falle geringer Siedlungsdichten und bei starkem Bevölkerungsrückgang weisen dezentrale Abwassersysteme Kostenvorteile gegenüber zentralen Systemen auf und können einfacher an sinkende Abwasseraufkommen angepasst werden. In vielen Fällen ist es allerdings sinnvoll, bestehende zentrale Kläranlagen weiter zu betreiben, anstatt parallel eine dezentrale Abwasserentsorgung aufzubauen. Bei der Neuausweisung von Bauflächen sind die Auswirkungen auf die Auslastung bestehender zentraler Kläranlagen infolge sich verändernder Nutzerzahlen zu berücksichtigen. Bei der Anpassung bestehender Kläranlagen und bei Neuplanungen ist der Klimawandel und seine Auswirkungen auf Wasserstand und Wasserqualität von Vorflutern, insbesondere in Trockenperioden, bei Anlagenplanung und -genehmigung ausreichend zu berücksichtigen.

Bei der Erschließung von Gebieten ist neben der Regenwasserbehandlung auch die Rückhaltung des Niederschlags in der Fläche zu berücksichtigen, um hydraulische Belastungen und ökologische Schädigungen der Gewässer zu vermeiden und einen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz zu leisten. Angesichts des Klimawandels sind Starkregenereignisse mit schweren Überschwemmungen vermehrt zu erwarten. Auf Ebene der Bauleitplanung sollen daher bei der Planung von Baugebieten bedarfsgerechte Flächenreserven für die Regenrückhaltung beziehungsweise Regenwasserversickerung vorgesehen werden. Bei versickerungsfähigen Böden kann die Grundwasserneubildung unterstützt werden. Hierbei sollen mögliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwasserkörpers durch belastetes Oberflächenwasser so weit wie möglich vermieden werden.

### **B zu 3**

In Gebieten von Schleswig-Holstein, in denen die für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen nur unzureichend vor Beeinträchtigungen geschützt

sind, besteht langfristig das Risiko, dass die Trinkwasserversorgung entsprechend den Anforderungen der Trinkwasserverordnung nur noch mit großem technischem Aufwand gewährleistet werden kann.

Damit die Versorgungssicherheit beim Trinkwasser erhalten wird, sind frühzeitig Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen zu ergreifen (Kapitel 6.4). Um Versorgungssicherheit beim Trinkwasser auch im Falle von extremen Naturereignissen, technischen Störfällen und anderen Notständen gewährleisten zu können, ist Vorsorge zu treffen. Hierzu sind in ausreichendem Umfang Anlagen zur Trinkwassernotversorgung zu betreiben und netzunabhängige Brunnen gemäß Wassersicherstellungsgesetz zu unterhalten.

#### **B zu 4**

Bei der Abfallbehandlung ist eine grundsätzliche Stufenabfolge von Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstiger Verwertung und Abfallbeseitigung einzuhalten. Grundsätzlich soll die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes bevorzugt werden. Für die Entsorgung zu beseitigender Abfälle sowie zu verwertender Abfälle aus privaten Haushalten sind in Schleswig-Holstein ausreichend Abfallentsorgungskapazitäten, insbesondere Deponiekapazitäten, vorzuhalten, um eine umweltverträgliche Entsorgung zu gewährleisten. Der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien ist häufig mit Emissionen verbunden. Bei ihrer Neuplanung ist deshalb auf ausreichend große Abstände zu Siedlungsflächen und andere sensible Nutzungen zu achten. Damit bestehende Abfallentsorgungsanlagen und deren Erweiterungsmöglichkeiten nicht durch heranrückende Wohngebiete und andere sensible Nutzungen gefährdet werden, ist im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen durch Vorgabe ausreichender Schutzabstände entsprechend Sorge zu tragen. Die Standorte von Abfallentsorgungsanlagen sollen im Land so verteilt sein, dass eine der Abfallart angemessene entstehungsortnahe Entsorgung der Abfälle ermöglicht werden kann.

Zudem ist eine gute Verkehrsanbindung auf Grund des unausweichlichen Lieferverkehrs erforderlich. Die Konzentration von Abfallbehandlungsanlagen kann Vorteile bieten, zum Beispiel eine insgesamt geringere Umweltbelastung. Bei der Planung neuen Deponievolumens sollen auch vorhandene und bereits stillgelegte Deponien in die Standortsuche einbezogen werden, um die Flächenneuanspruchnahme möglichst

gering zu halten und bereits bestehende Entsorgungsinfrastruktur weaternutzen zu können. Um die knappen Deponiekapazitäten in Schleswig-Holstein zu schonen, ist die Verwertungs- und Recycling-Quote, insbesondere für mineralische Bauabfälle, weiter zu erhöhen (Kapitel 4.6, Absatz 4).

### **B zu 5**

Die flächendeckende Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu akzeptablen Kosten und die bedarfsgerechte Anpassung der Infrastruktur an geänderte Rahmenbedingungen überfordern häufig die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden. Durch interkommunale Zusammenarbeit bei der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur lassen sich Synergieeffekte realisieren. Angesichts angespannter öffentlicher Haushalte, hoher Kostensteigerungen und zu bewältigender Herausforderungen durch schrumpfende oder wachsende Bevölkerung kann die kommunale Handlungsfähigkeit durch eine kooperative Wahrnehmung der Ver- und Entsorgungsaufgaben gesteigert werden. Zur regionalen Zusammenarbeit in der Daseinsvorsorge und zur notwendigen rechtlichen Absicherung entsprechender interkommunaler Kooperationen gibt es eine Vielzahl von bekannten, bislang jedoch zu wenig genutzten Möglichkeiten. Umfangreiche Erfahrungen liegen mit der Organisationsform von Zweckverbänden vor. Viele Infrastrukturen werden mittlerweile von Kommunen gemeinschaftlich durch Zweckverbände betrieben. Positive Ergebnisse hat auch die Einbeziehung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur in interkommunale oder regionale Gesamtkonzepte für die Daseinsvorsorge erbracht.

### **B zu 6**

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft eintreten würden.

Nahezu sämtliche Lebensbereiche sind in Schleswig-Holstein vom funktionieren Kritischer Infrastrukturen abhängig. Ohne technische Basisinfrastruktur für Stromversorgung, Kommunikationstechnik oder Transport können die meisten sozialen Infrastrukturen nicht betrieben werden. Aber auch umgekehrt sind technische Basisinfrastrukturen auf

funktionsfähige soziale Infrastrukturen angewiesen, wie etwa ein wirksames Rechtssystem oder Rettungswesen. Aus Gründen des Bevölkerungsschutzes soll im Fall einer Krise, wie zum Beispiel extremen Naturereignissen, eines Störfalls oder eines Terroranschlags, die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, Organisationen und Anlagen der Kritischen Infrastruktur möglichst weitestgehend aufrechterhalten werden. Die Gewährleistung des Schutzes der Kritischen Infrastruktur ist daher eine Aufgabe kommunaler und staatlicher Gesamtplanungen, der Fachplanungen, aber auch der privaten Sicherheitsvorsorge. Neben der kommunalen Bauleitplanung und den unterschiedlichen spezialisierten Infrastrukturfachplanungen soll auch die Regionalplanung einen Beitrag zum Schutz Kritischer Infrastrukturen leisten (§ 2 Absatz 2 Nummer 3, Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Die BSI-Kritis Verordnung des Bundes gibt verbindlich aus Sicht des Bundes vor, welche Sektoren zur Kritischen Infrastruktur zählen (Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Transport und Verkehr). Außerdem legt die Verordnung Schwellenwerte fest, um jene Anlagen, Einrichtungen und Organisationen zu identifizieren, die aus Sicht des Bundes eine hohe Bedeutsamkeit für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft haben. Bund, Länder und Kommunen sind gemeinsam gefordert, den Schutz Kritischer Infrastrukturen voran zu bringen und in ihren Zuständigkeitsbereichen umzusetzen. Zentral ist dabei die Bestimmung der Kritischen Infrastrukturen mit einer landes- und regionsweiten Bedeutung. Diese Bewertung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten jeweils sowohl auf der Ebene des Landes als auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Durch Kritikalitätsanalysen sollen die zuständigen Behörden unterstützt durch Infrastrukturbetriebsgesellschaften die Anlagen, Einrichtungen und Organisationen mit Relevanz für Schleswig-Holstein und seine Teilräume verorten, die als Kritische Infrastrukturen einzustufen sind. Auf der Grundlage von Vulnerabilitätsanalysen sollen die möglichen Auswirkungen von Störungen und Ausfällen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft und ihre Schutzbedürftigkeit abgeschätzt werden.

Für die Regionalplanung sind all jene Kritischen Infrastrukturen von Belang, die eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Eine solche besteht, wenn die Beeinträchtigung oder der Ausfall von Anlagen oder Einrichtungen einer Kritischen Infrastruktur negative Wirkungen entfalten, die deutlich über die Grenzen eines

Gemeindegebiets hinausreichen und die Bevölkerung, die Unternehmen und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge eines größeren Teilraums oder des gesamten Landes betreffen. Die konkrete Raumbedeutsamkeit von Kritischen Infrastrukturen beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls.

## **6 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung**

### **6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung**

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

##### **1 G**

Eine nachhaltige Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zur Verringerung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Dadurch soll der Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich reduziert werden.

Hierzu dient insbesondere die raumordnerische Vorsorge für

- eine energiesparende Siedlungsstruktur und -entwicklung (Kapitel 3),
- eine energiesparende städtebauliche Entwicklung (Kapitel 3.9),
- eine energiesparende und klimaverträgliche Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsentwicklung (Kapitel 4.3, 4.3.2, 4.3.5, 4.3.6),
- eine klimaverträgliche Energieversorgung und -infrastruktur (Kapitel 4.5),
- eine Erhaltung und Vermehrung von Wald (Kapitel 4.8)
- den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen sowie für Natur-, Boden-, Landschafts- und Gewässerschutz (Kapitel 6)

##### **2 G**

Den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels soll durch kommunale und regionale Anpassungsstrategien und -maßnahmen begegnet werden, um bereits bestehende und zukünftige Gefährdungen zu vermeiden oder abzumildern.

- Die Anpassungsstrategien und -maßnahmen betreffen in erster Linie
- die städtebauliche Entwicklung (Kapitel 3.9),
- den Tourismus (Kapitel 4.7.3),
- die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Kapitel 5.7),

- das Regenwassermanagement (Kapitel 5.7),
- den Ressourcenschutz (Kapitel 6.2),
- das Freihalten von Flächen für die Auen- und Gewässerentwicklung (Kapitel 6.2),
- die Entwicklung der Niederungen (Kapitel 6.5 und 6.6),
- den Binnenhochwasserschutz (Kapitel 6.5) und
- den Küstenschutz (Kapitel 6.6).

## **Begründung**

### **B zu 1**

Der Klimawandel betrifft als globales Phänomen auch Schleswig-Holstein. Der weltweite Anstieg der Treibhausgasemissionen wird zu einer Gefahr für Mensch und Natur. Um diese Gefahr abzuwenden, gilt es vor allem, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Klimawandel in Schleswig-Holstein zu folgenden Effekten führen wird:

- Zunahme der mittleren Lufttemperatur,
- Erhöhung der Niederschläge im Winter,
- Abnahme der Niederschläge im Sommer,
- Zunahme der Starkniederschlagsereignisse, sowohl in der Häufigkeit als auch in der Niederschlagshöhe,
- Zunahme der Trockenperioden,
- Veränderung der Vegetationsperioden und der Bodeneigenschaften,
- Erwärmung der Gewässer mit nachteiligen Folgen für die Gewässerqualität,
- Versalzung der Böden in Küstennähe und
- Anstieg des Meeresspiegels.

Vor diesem Hintergrund sind alle Planungsträgerschaften im Land aufgerufen, durch geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz und zu einer erfolgreichen Energiewende beizutragen. Auch das Land Schleswig-Holstein sieht sich hier in der Verantwortung. Anfang 2017 wurde das Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz (EWKG) Schleswig-Holstein beschlossen. Durch dieses wird eine rechtliche Grundlage für

Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein geschaffen. Zudem werden mit dem Gesetz zentrale Klimaschutzziele für das Land festgeschrieben. So sollen die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 bis 2020 um mindestens 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gesenkt werden; dabei wird der obere Rand des Korridors angestrebt. Im Zeitraum 1990 bis 2015 hat Schleswig-Holstein nach Angaben des Statistikamtes Nord die Treibhausgase um 25 Prozent verringert. Weitere Ziele gemäß EWKG: bis 2025 mindestens 22 Prozent des Energieverbrauchs im Wärmesektor aus Erneuerbaren Energien zu bestreiten und eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 38 Terrawattstunden zu erreichen (Kapitel 4.5 Absatz B zu 1).

In den jährlich auf Basis von Landtagsaufträgen vorgelegten Energiewende- und Klimaschutzberichten wird über aktuelle Schwerpunktmaßnahmen in der gesamten Bandbreite der Handlungsfelder der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichtet.

Die Raumordnung kann zum Klimaschutz beitragen, indem sie an den räumlichen Voraussetzungen der Energienutzungskette von der Erzeugung über den Transport bis hin zum Endverbrauch ansetzt. Ein wesentlicher Ansatz zur Erreichung der Klimaschutzziele Schleswig-Holsteins ist eine langfristige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger. Dies trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Raumordnerisch erfordert dies vor allem die Sicherung von Standorten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Wind, Sonne und Geothermie. Durch die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien kommt es zunehmend zu einer fluktuierenden Stromerzeugung. Daher bedarf es auch der raumordnerischen Vorsorge für die Speicherung Erneuerbarer Energien. Die mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien einhergehende Neuverteilung der Stromerzeugung auf die Regionen und die Notwendigkeit des überregionalen Ausgleichs bedingen zudem den Ausbau des Energienetzes. Dafür sind Trassen für zusätzliche Energieleitungen zu sichern oder Vorsorge für die Ertüchtigung von bestehenden Leitungen zu leisten. Außerdem stellt der Ausbau der dezentralen, effizienten und klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Weitere Beiträge der Raumordnung zum Klimaschutz sind die konsequente planerische Unterstützung einer dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechenden

energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur und -entwicklung. Dies umfasst

- eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf
  - Zentrale Orte und Stadtrandkerne (Kapitel 3.1),
  - Ortslagen der Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und
  - Gemeinden mit einer überörtlichen Versorgungsfunktion (Kapitel 3.2),
- bedarfsgerechte Wohnungsbau- und gewerbliche Entwicklung (Kapitel 3.6.1, 3.7),
- eine entsprechende städtebauliche Entwicklung (unter anderem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung) (Kapitel 3.9),
- die Stärkung des schienengebundenen (Kapitel 4.3.2), des öffentlichen Personennahverkehrs (Kapitel 4.3.5) und des Rad- und Fußverkehrs (Kapitel 4.3.6),
- die Ausweitung der Waldflächen (Kapitel 4.8) und der Schutz der Moorböden (Kapitel 6.2) und
- anderer CO<sub>2</sub>-Senken (Kapitel 6.3) sowie
- der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen, Natur-, Landschafts-, Boden- und Gewässerschutz (inklusive Auen) (Kapitel 6).

## **B zu 2**

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels in Schleswig-Holstein ist eine rechtzeitige Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen erforderlich.

Raumordnerische Erfordernisse hierbei sind insbesondere

- klimaangepasstes Bauen sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Regionen (Kapitel 3.9),
- die Sicherung innerstädtischer Grün-, Wasser- und Waldflächen (Kapitel 3.9),
- die Sicherung der ausgleichenden Funktion des Freiraumes für angrenzende Siedlungsräume über regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3),
- die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems, das die Ansprüche klimasensitiver Arten- und Biotope berücksichtigt (Kapitel 6.2),
- die Freihaltung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen zum schadlosen

Abfluss von Hochwassern (Kapitel 6.5) sowie

- die Erhöhung und Verstärkung von Schutzanlagen sowie das Freihalten von baulichen Anlagen beziehungsweise eine hochwasserangepasste Bauweise im Küstenbereich (Kapitel 6.6).

## 6.2 Natur und Umwelt

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 G

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und wo erforderlich wiederhergestellt werden. Die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen besonders geschützt und entwickelt werden. Natur- und Umweltressourcen sollen haushälterisch genutzt und pfleglich behandelt werden.

Zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt soll der landesweite Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgedehnt, weiterentwickelt und durch geeignete Maßnahmen gesichert und umgesetzt werden. Innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Durch den Bau von Querungshilfen (Grün-, Faunabrücken und Tier-Unterführungen) soll die Trennwirkung von Straßen verringert werden.

#### 2 G

Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer ursprünglichen Verbreitung und natürlichen Entwicklung geschützt werden. Dieses gilt auch für die einzelnen Naturräume und Ökosysteme. Soweit nötig und möglich, sollen sie regeneriert oder neu entwickelt werden. Dabei soll der Biotop- und Ökosystemschutz umgesetzt werden, der letztlich auch Grundlage für den Schutz von einzelnen Arten ist.

Die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen soll erhalten und gestärkt werden.

Zum Schutz des Klimas, der Böden und der Gewässer sowie als Lebensraum für viele Arten soll das Dauergrünland als Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten und entwickelt werden.

### **3 G**

Die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften beziehungsweise historischen Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden.

Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten der Küstenräume sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll weitgehend als Landschaftserlebnis erhalten werden. Die Meeresökosysteme sollen als Wert an sich und als Lebensgrundlage der Menschen in den Küstenregionen geschützt und erhalten werden.

Meeresküsten, Binnenseen und ihre Ufer, Wälder sowie sonstige Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart sollen für die Allgemeinheit zugänglich sein, soweit nicht andere vorrangige Ziele entgegenstehen.

### **4 G**

Oberflächengewässer sollen mit ihren Ufern und gegebenenfalls mit ihren überschwemmten Bereichen geschützt und nachhaltig genutzt oder bewirtschaftet werden. Dabei sollen auch ihre Einzugsgebiete berücksichtigt werden. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt, ihre natürlichen Strukturen, die ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sowie die Wasserqualität sollen erhalten oder so verbessert werden, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht wird. Darüber hinaus soll das Auenprogramm umgesetzt werden.

Grundwasser soll als Ressource für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als eigenständiges Ökosystem geschützt werden. Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf deren Wasserhaushalt erfolgen. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit führen, sollen vermieden werden.

Schad- und Nährstoffbelastungen der Gewässer und des Grundwassers sollen vermieden und bereits bestehende Belastungen sollen abgebaut oder beseitigt werden. Die diffusen Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die oberirdischen Gewässer und die

Küstengewässer sowohl auf dem direkten Weg als auch über das Grundwasser sollen minimiert werden.

In Flusseinzugsgebieten soll für einen vorbeugenden Binnenhochwasserschutz verstärkt auf den Rückhalt in der Fläche und auf den verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden (Kapitel 6.5).

## **5 G**

Küstengewässer sollen ebenfalls mit ihren Ufern und ihren regelmäßig überschwemmten Bereichen geschützt und nachhaltig genutzt oder bewirtschaftet werden. So soll eine Verschlechterung ihres Zustandes vermieden und auf eine Verbesserung ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Parameter hingewirkt werden.

## **6 G**

Der Boden soll in seinen natürlichen und klimaschützenden Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen – insbesondere Moorböden mit ihrer Kohlendioxid- und Wasserspeicherfunktion – nachhaltig gesichert, in seiner Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Daher sollen Nutzung und Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam erfolgen.

Bei der Nutzung des Bodens soll die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens berücksichtigt werden. Nutzungsbedingte Bodenerosion, Bodenverdichtung und der Verlust organischer Substanz sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung vermieden werden. Diffuse Schadstoffeinträge, insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern, in den Boden sollen durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter verringert und an ihrem Emissionsort begrenzt oder minimiert werden.

Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme im Land durch Siedlungs- und Verkehrsflächen unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden (Kapitel 3.9). Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen entsiegelt und Abgrabungen und Aufschüttungen sowie entsiegelte Flächen rekultiviert oder renaturiert werden, so dass die Böden natürliche

oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sollen so saniert werden, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit von ihnen ausgehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen soll deren Wiedernutzbarmachung beschleunigt werden.

Geologische Objekte, die das Wirken der Eiszeit in Schleswig-Holstein in besonderer Weise verdeutlichen oder außergewöhnliche Einblicke in die Erdgeschichte des Landes geben, sollen als Geotope geschützt werden.

## **7 G**

Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen soll soweit wie möglich vermieden beziehungsweise reduziert werden, ohne dabei jedoch die Sicherheit des Verkehrs zu gefährden.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Zu den natürlichen Grundlagen des Lebens zählen vor allem die in komplexen Ökosystemen zusammenwirkenden Naturgüter und -kräfte, die auf Nutzungsansprüche sensibel reagieren können. Um die unentgeltlichen, gleichwohl sehr wertvollen, weil unverzichtbaren, Leistungen der Ökosysteme (Oberflächen- sowie Grundwasser- und Luftreinhaltung, ausgleichende Wirkung der Wasserrückhaltung auf Klima und Hochwasserschutz, Fruchtbarkeit der Böden, Nahrungserzeugung durch Blütenbestäubung durch Insekten, Erholung, Freizeitnutzung, Tourismus) unbefristet nutzen zu können, sind Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Ökosysteme zu vermeiden und gegebenenfalls auszugleichen. Nutzungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet ist. Darüber hinaus sind Natur und Umwelt auch um ihrer selbst willen zu schützen und zu erhalten.

Wesentliche Aspekte für eine hohe Lebensqualität des Menschen sind eine gesunde und intakte Natur und Umwelt. Intakte und leistungsfähige Ökosysteme stellen der Allgemeinheit kostenlos Leistungen bereit, die bei Kosten-Nutzen-Rechnungen in der Regel nicht

berücksichtigt werden. So profitiert zum Beispiel der Tourismus maßgeblich von Urlaubern, die auch wegen der gesunden Umwelt und des Naturerlebnisses nach Schleswig-Holstein kommen.

Die Erhaltung der für den Naturraum charakteristischen natürlichen und naturnahen sowie über den Biotopverbund miteinander vernetzten Ökosysteme dient gleichzeitig der Biodiversität sowie dem Schutz der Lebensräume. Die NATURA 2000-Gebiete bilden dabei die zentralen Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes.

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Gemäß § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) soll der Anteil auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche erhöht werden. Dabei sollen auch Querungshilfen bei Bundesfernstraßen berücksichtigt werden. Gemäß § 21 Absatz 4 BNatSchG ist der Biotopverbund durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Neben der Möglichkeit des räumlichen Austausches ist es ebenso entscheidend, innerhalb der verbliebenen Räume ausreichend Flächen und Vernetzungsstrukturen zur Verfügung zu haben. Somit kommt dem Biotopverbundsystem, den Fließgewässern mit ihren Entwicklungsräumen und dem Knicknetz, aber auch Wäldern, Seen, Naturschutzgebiete und NATURA 2000-Gebieten mit ihren Randbereichen eine große Bedeutung für die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die großräumige Vernetzung zu.

Schleswig-Holstein ist im bundesweiten Vergleich ein Bundesland mit einem hohen Anteil an von Räumen, die durch Verkehrswege zerschnitten werden. Wirken die zerschneidenden Elemente als Barrieren, verinseln Lebensräume und verarmen Populationen. Insgesamt weisen die großflächig unzerschnittenen Räume nur noch einen Anteil von knapp 25 Prozent der Landesfläche Schleswig-Holsteins auf.

Der Biotopverbund soll daher auch zur Erhaltung und Schaffung ausreichend großer, unveränderter oder nur leicht veränderter Naturgebiete beitragen, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann (Wildnisgebiete).

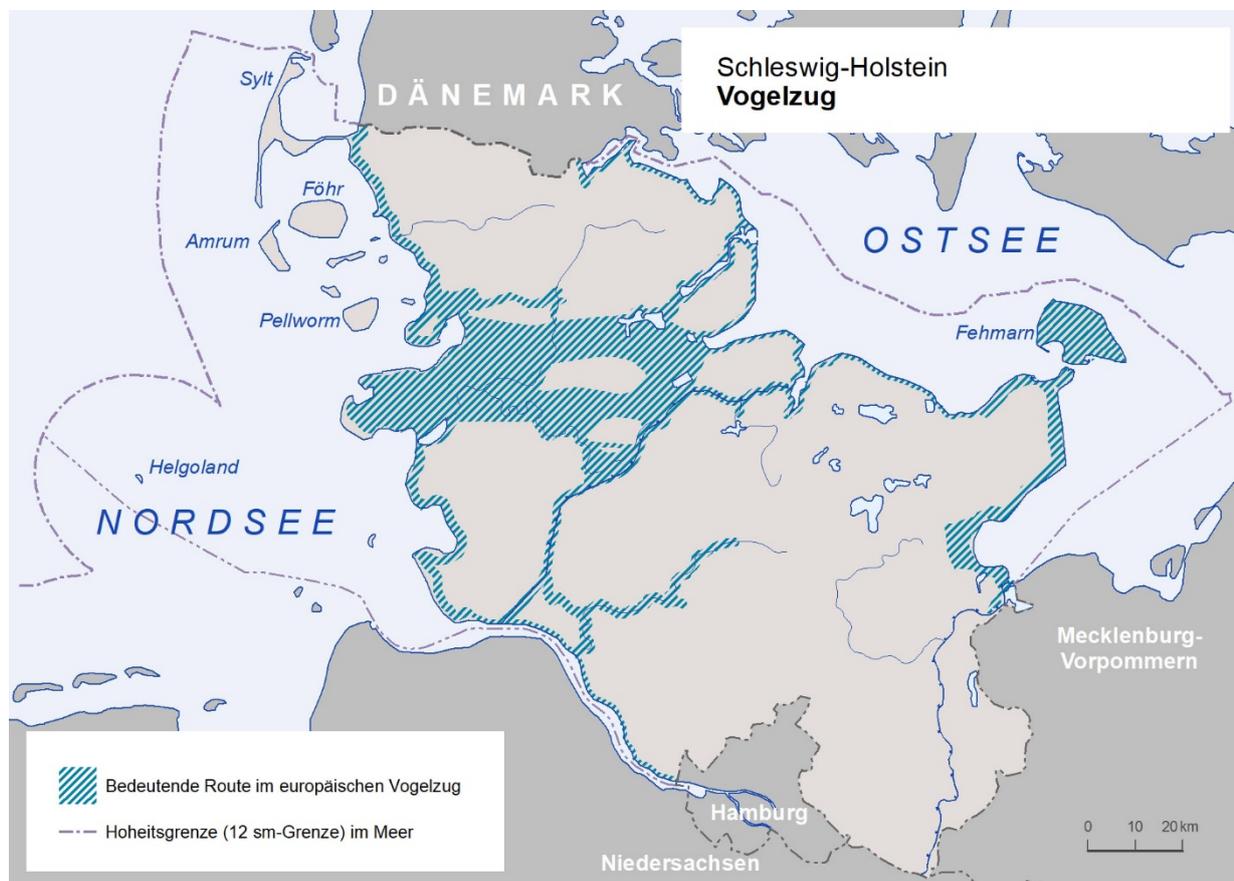
In der Anlage 6 sind die ausreichend dimensionierten, bestehenden beziehungsweise beschlossenen Straßenbrücken, Grünbrücken und Grünunterführungen aufgeführt.

## **B zu 2**

Um die heimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten zu können, sind die für sie notwendigen Lebensräume zu sichern und zu entwickeln. Wegen der reichen Naturlandschaft des Landes bestehen neben nationalen insbesondere internationale Verpflichtungen (FFH, EU-Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (EU-MSRL), Helsinki- und OSPAR-Konvention, Trilaterale Wattenmeer-Zusammenarbeit, Ramsar-Konvention) zum Erhalt der wertvollen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume. Besondere Bedeutung hat dabei auch der Schutz von Insekten, da diese eine wesentliche Funktion in der Nahrungskette einnehmen und im ökologischen Gesamtsystem wesentlichen und unmittelbaren Einfluss auf praktisch alle anderen Bereiche ausüben.

Schleswig-Holstein, bedingt durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie der Lage am Wattenmeer, ist Drehscheibe des nord- und mitteleuropäischen Vogelzuges (siehe Themenkarte 21 Vogelzug). Mehrere Millionen Entenvögel, Watvögel und Möwen sowie 50 bis 100 Millionen Singvögel und Tausende von Greifvögeln queren alljährlich das Gebiet. Hierbei nutzen die Vögel den Küstenmeerbereich

wie auch die Landflächen als Überwinterungs- und Durchzugsgebiet (Heim- und Wegzug in und aus den arktisch/skandinavischen Brutgebieten).



Stand: 2019

© GeoBasis-DE/LVermGeoSH

Quelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

### Themenkarte 21 Vogelzug

Dauergrünland in Schleswig-Holstein umfasst nur noch circa ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Grünlandflächen sind ökologisch wertvolle Elemente in der Agrarlandschaft und unverzichtbarer Bestandteil einer multifunktionalen Landwirtschaft. Der Flächenanteil des Grünlands hat jedoch über die Jahre abgenommen. Grünland wird häufig in Ackerland umgewandelt und intensiv bewirtschaftet. Dies hat negative Folgen für den Schutz des Bodens, der Gewässer, der Biodiversität und des Klimas. Zwischen 2003 und 2008 ging das Dauergrünland von 363.000 Hektar auf 335.000 Hektar zurück. Seit 2010 ist mit den üblichen jährlichen Schwankungen langsam eine Zunahme des Anteils an Dauergrünland im Land zu beobachten. Um den Schutz des Dauergrünlands vor

Umwandlung zu verbesserten, trat 2013 das Dauergrünlandgesetz in Kraft. Das Dauergrünlandgesetz sowie weitere Rechtsvorschriften aus dem Landwirtschaftsrecht, dem Wasserrecht, dem Bodenschutzrecht und dem Naturschutzrecht schützen den quantitativen und qualitativen Erhalt des Grünlands.

### **B zu 3**

Natur und Landschaft charakterisieren in ihrer Eigenart und Vielfalt das Land. Der Schutz von Natur und Landschaft dient der Sicherung der natürlichen Grundlagen des Lebens und damit auch der Lebensqualität der Menschen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind daher auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und so gering wie möglich zu halten beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die heutige Kulturlandschaft mit ihren Dörfern und Städten und insbesondere das heutige Landschaftsbild sind das Ergebnis von Naturprozessen, der vom Menschen gestalteten Natur, Landschaft und Siedlungen sowie der aktuellen Landnutzungsformen. Sie bestimmen maßgeblich den Charakter des Landes und bilden eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellen damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Dies gilt sowohl für Kulturlandschaften im Allgemeinen als auch für die historischen Kulturlandschaften im Speziellen. Hierzu dienen Maßnahmen zur Strukturierung der Landschaft, eine standortgerechte Landwirtschaft (zum Beispiel Vermeidung von Grünlandumbruch, Erhalt der kleinstrukturellen Vielfalt durch Erhalt des Knicknetzes einschließlich fachgerechter Pflege) sowie Maßnahmen zur Sanierung der Landschaft (Landschaftsbild). Zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften zählt auch die Bewahrung und Entwicklung von historischen Kulturlandschaften, wie zum Beispiel der Landschaft prägenden Knicklandschaft in Schleswig-Holstein.

In Schleswig-Holstein haben sich an Nord- und Ostsee unterschiedliche Natur- und Kulturlandschaften entwickelt. Insbesondere das Wattenmeer an der Westküste Schleswig-Holsteins stellt sich in seiner Art als ein auf der ganzen Welt einmaliger Landschaftsraum dar und ist als Nationalpark, UNESCO-Weltnaturerbe, Biosphärenreservat und teilweise als Grabungsschutzgebiet geschützt. Es ist Zeuge einer besonderen Besiedlungsgeschichte, die durch die Naturgewalten des Meeres bestimmt ist. Das Landschaftsbild, die Artenvielfalt und das Kulturgut dieses Raumes tragen wesentlich zur Identität der Bewohnerinnen und Bewohner bei und haben eine hohe Attraktivität für Touristen.

Schleswig-Holstein zeichnet sich insbesondere durch seine Lage zwischen zwei Meeren aus. Dieses Alleinstellungsmerkmal ist eine entscheidende Grundlage für verschiedene Wirtschaftsbereiche, insbesondere den Tourismus. Es ist daher von großer Bedeutung, die Erlebnismöglichkeiten der maritimen Natur und Landschaft sowie des offenen Meeres als charakteristisches Landschaftsbild zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dieses gilt auch für Buchten und Förden.

Die Zugänglichkeit von besonderen Landschaftselementen für die Allgemeinheit soll soweit wie möglich gesichert werden, um Natur und Landschaft in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit erleben zu können.

#### **B zu 4**

Gewässer sind ein wesentliches Element des Naturhaushalts und der Landschaft. Insbesondere das Grundwasser bildet zum Beispiel als Trinkwasserreservoir eine wichtige Lebensgrundlage, die es gilt, nachhaltig zu bewirtschaften. Durch die EU-WRRL werden die Gewässer einschließlich des Grundwassers in ihrer funktionalen Gesamtheit (Flusseinzugsgebiete/Flussgebietseinheiten) betrachtet.

Die Umweltziele der EU-WRRL können an den meisten Wasserkörpern der Fließgewässer, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer und des Grundwassers in Schleswig-Holstein nicht erreicht werden, weil die Wasserkörper neben anderen Belastungen nach wie vor besonders durch hydromorphologische Veränderungen und zu hohe Nährstoffeinträge belastet sind. Bei rund der Hälfte der Grundwasserkörper in Schleswig-Holstein (etwa 450.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche) werden die von der EU-WRRL geforderten Qualitätsziele nicht erreicht. Um den guten ökologischen und chemischen Zustand in den Wasserkörpern von Grundwasser und Seen wiederherzustellen, ist es erforderlich, die landwirtschaftliche Flächennutzung im Hinblick auf eine notwendige Reduzierung von Nährstoffausträgen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen zu optimieren. Dabei sind auch potenzielle Schadstoffeinträge aus Klärschlämmen einzubeziehen und möglichst zu reduzieren. Mit Blick auf die Gewässer kommt insbesondere beim Grundwasser der Vermeidung und Verringerung von Stickstoffausträgen eine herausragende Bedeutung zu. Bezogen auf die Seen ist es der Nährstoff Phosphor. Um die Belastungen der Küstengewässer zu vermindern oder zu beseitigen, müssen die Einträge der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor noch weiter deutlich reduziert werden.

Übermäßige Wasserentnahmen und Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit belasten den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Ökosysteme. Vor allem in stark wasserabhängigen Landschaftsteilen führen Grundwasserabsenkungen zu veränderten Standortbedingungen und damit zu einer nachhaltigen Schädigung der Pflanzen- und Tierwelt, die auf hohe Grundwasserspiegel angewiesen sind (Kapitel 6.4).

Die Gewässer mit ihren Entwicklungsräumen haben eine besondere Bedeutung als zentrale Elemente des landesweiten Biotopverbunds. Wenn Gewässer eine herausragende Bedeutung als Wasserstraßen oder für den Wassersport und -tourismus haben, ist eine besondere Berücksichtigung der daraus resultierenden Anforderungen bei der Planung von gewässerschonenden Unterhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen erforderlich.

Fließgewässer bilden mit ihren Überflutungsbereichen – den Auen – natürlicherweise eine landschaftliche Einheit. Naturnahe Fließgewässer und Auen sind dynamische Ökosysteme mit vielfältigen Funktionen. Ziel des Auenprogramms Schleswig-Holstein von 2016 ist es daher, die bisherigen Aktivitäten zum Gewässerschutz und zum Schutz der Auen stärker zu bündeln und auf einen umfassenden Auenschutz zu fokussieren. Das Auenprogramm dient damit der Zielerreichung der EU- WRRL und dem Schutzgebietssystem NATURA 2000. Das Auenprogramm Schleswig-Holstein ist auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes zu sehen.

## **B zu 5**

Der Druck auf die natürlichen Ressourcen, die Inanspruchnahme der Meeresökosysteme und die Belastung der Meeresumwelt sind weiterhin zu hoch. So weisen die Küstengewässer zum Beispiel überhöhte Nährstoffkonzentrationen auf. Der Eintrag von Schadstoffen und Müll, Ressourcengewinnung und -nutzungen, Lärmbelästigungen sowie die Folgen des Klimawandels beeinflussen darüber hinaus die biotische und abiotische Meeresumwelt.

Die 2008 in Kraft getretene EU-MSRL bildet die Umweltsäule der europäischen Meerespolitik. Die Ziele der EU-MSRL sind der Schutz der Meeresnatur und -umwelt sowie die nachhaltige Nutzung mariner Güter und Dienstleistungen. In allen europäischen Meeren soll dafür bis 2020 der „Gute Umweltzustand“ erreicht und darüber hinaus erhalten bleiben. Wo erforderlich, sollen Maßnahmen zur Zielerreichung ergriffen werden, die dem Ökosystemansatz sowie dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip gerecht werden. Die

Zustandsbewertung, die Beschreibung des „Guten Umweltzustands“, die Festlegung von Umweltzielen und die Erstellung von Überwachungs- und Maßnahmenprogrammen werden gemäß den Anforderungen der EU-MSRL alle sechs Jahre geprüft und wenn notwendig aktualisiert. Das bereits 2016 vom Bund in Abstimmung mit den Ländern erarbeitete Maßnahmenprogramm enthält 31 Maßnahmen zur Erreichung eines guten Umweltzustandes der Meere, von denen 27 für Schleswig-Holstein relevant sind.

### **B zu 6**

Der Boden nimmt eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Menschen und die Gesellschaft wahr. Um Boden als nicht vermehrbare Naturgut und Lebensraum zu bewahren, sind ein wirksamer Schutz und eine schonende Bodennutzung erforderlich (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)).

Die hohe Flächeninanspruchnahme verursacht unter anderem hohe Verluste beziehungsweise Einschränkungen der Bodenfunktionen, die auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Naturhaushalts haben, zum Beispiel auf das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser in den Einzugsgebieten. In Hinblick auf den Klimawandel nimmt der Boden eine vorrangige Funktion als Kohlendioxid-Senke ein. Insbesondere Moorstandorte, Auen und Feuchtwiesen sind in ihrer klimaschützenden Funktion zu sichern und deren Charakteristika zu erhalten sowie nach Möglichkeit wiederherzustellen und auszuweiten. Andererseits existieren zahlreiche ehemals vom Menschen genutzte Standorte, die nach fachgerechter Entsiegelung beziehungsweise Rekultivierung wieder Bodenfunktionen übernehmen und somit zur Kompensation der aktuellen Verluste von Bodenfunktionen beitragen können. Um einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu fördern, ist die bauliche Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten Böden möglichst zu vermeiden. Es sollen vorrangig bereits versiegelte oder vorbelastete Böden für Baumaßnahmen genutzt und ein Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung umgesetzt werden. Hierzu kann eine stärker bedarfsorientierte, flächensparende Ausweisung und Nutzung von neuem Bauland durch die Kommunen wesentlich beitragen. Durch eine effizientere Flächennutzung, zum Beispiel angemessen verdichtete Bauweisen von Gewerbe-, Einzelhandels- und Wohnimmobilien oder die Bündelung von Infrastrukturvorhaben auf einer Trasse, werden ebenfalls Bodenressourcen geschont.

Fachübergreifende Aufgaben des Bodenschutzes können durch die Raumordnung wahrgenommen werden, indem diese dazu beiträgt, dass die Vielzahl von Ansprüchen an den Boden koordiniert wird und der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.

### **B zu 7**

Auch in Schleswig-Holstein wird der Nachthimmel zunehmend durch künstliches Licht aufgehellt. Dies hat Folgen für den Menschen und das Ökosystem. Sowohl Menschen als auch tagaktive Tiere brauchen die Dunkelheit zum Schlafen und Regenerieren. Nachtaktive Tiere brauchen sie dagegen für die Nahrungssuche und manche sogar für die Fortpflanzung. Auch Pflanzen brauchen den Wechsel zwischen Helligkeit und Dunkelheit für die Photosynthese. Hinzu kommen die vielen Insekten, die den Leuchtkörpern zum Opfer fallen. Des Weiteren kann die Erkennbarkeit von Schifffahrtszeichen und Signalen erschwert oder gar verhindert werden, so dass Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs potentiell gefährdet werden können. Die Kommunen können durch Modernisierung ihrer Beleuchtungsinfrastruktur und systematische Beleuchtungsplanung einen der wichtigsten Beiträge zum Klimaschutz und zur Reduzierung des künstlichen Lichts bei Nacht leisten. Durch schlecht ausgewählte Leuchten wird sehr viel Licht und damit Energie sinnlos in den nächtlichen Himmel gestrahlt. Der größte Anteil ließe sich durch die sorgfältige Wahl gut abgeschirmter Leuchten vermeiden, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen. Zudem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden. Das Beleuchten von Bäumen sollte vermieden werden, da Vögel und andere baumbewohnende Lebewesen in ihrem Tag-Nacht-Rhythmus gestört werden. Die Umrüstung auf neue Leuchten erfordert zwar zunächst erhebliche Investitionen, die sich aber durch eingesparte Energie sehr schnell amortisieren und den Gemeinden langfristig niedrigere Energiekosten bescheren.

## 6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

Als Vorranggebiete für den Naturschutz sind in den Regionalplänen darzustellen:

- der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer,
- bestehende Naturschutzgebiete (NSG),
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG über 20 Hektar,
- Gebiete des Netzes NATURA 2000 sowie Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen und die einstweilig sichergestellt sind (§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG) oder bei denen ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) vorhanden ist,
- Naturwälder gemäß § 14 LWaldG über 20 Hektar.

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist in der Hauptkarte als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt.

#### 2 Z

In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die oben genannten Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.

#### 3 G

Für das Gebiet des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer soll der Trilaterale Wattenmeerplan in seiner jeweils gültigen Fassung als übergeordneter Managementplan angewendet werden. Die darin enthaltenen Entwicklungsziele sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1 - 2**

Die Vorranggebiete stellen Bereiche für eine überwiegend naturnahe Entwicklung dar. Die Ausweisung bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Für die Gebiete des Netzes NATURA 2000 gelten die entsprechenden Vorschriften des BNatSchG. Die NATURA 2000 Gebiete setzen sich aus den Schutzgebieten der europäischen Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie zusammen. Die Ausweisung durch die Europäische Kommission stellt aber noch keine eigene rechtswirksame Schutzkategorie dar. In Deutschland sind diese Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Eine Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG kann eine Unterschutzstellung unterbleiben, wenn andere Rechtsvorschriften und gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts einen gleichwertigen Schutz gewährleisten. Der Landtag hat in diesem Sinne im Vorläufer zu dem aktuellen Landesnaturschutzgesetz alle Gebiete des Netzes Natura 2000 zu gesetzlich geschützten Gebieten erklärt. Die Liste der geschützten Gebiete ist nach § 4 Abs. 1 und 2 des LNatSchG in den Anlagen 1 und 2 des Gesetzes veröffentlicht. Die Abgrenzungskarten der Gebiete sind im Internet veröffentlicht und beim LLUR in Flintbek archivmäßig und zur Einsichtnahme gesichert.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein sieht damit die Unterschutzstellungs- verpflichtungen als umgesetzt an und strebt keine flächendeckende Unterschutzstellung der Gebiete des Netzes Natura 2000 z.B. als Naturschutzgebiet an. In einigen Fällen sind diese Gebiete bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts geschützt. Soweit dies der Fall ist, werden sie in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt. Für Gebiete nach Absatz 1 vierter Aufzählungspunkt, bei denen ein weitest gehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen gefordert wird, um diese Gebiete als Vorranggebiet auszuweisen, wird in der Regel ein Anteil von rund 80 Prozent an gesetzlich

geschützten Biotopen vorausgesetzt oder die Flächen in diesen Gebieten befinden sich überwiegend im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

In Küstenbereichen kann es zu Überschneidungen von Vorranggebieten für den Naturschutz mit Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Kapitel 6.6.1) kommen. In diesen Überschneidungsgebieten gilt, dass Nutzungen, die mit den Belangen des Küstenschutzes nicht vereinbar sind, ausgeschlossen sind. Für Maßnahmen des Küstenschutzes selbst bleibt jedoch – wie bei anderen Nutzungen auch – der Vorrang des Naturschutzes bestehen. Das bedeutet, dass den Funktionen von Natur und Landschaft bei den Maßnahmen des Küstenschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Bei Überschneidungen mit Vorranggebieten für die Schifffahrt (Kapitel 4.3.3. Absatz 3) gelten weiterhin die bestehenden Regelungen der jeweiligen Rechtsvorschriften).

### **B zu 3**

Mit dem Trilateralen Wattenmeerplan liegt ein zwischen den Wattenmeeranrainern Dänemark, Niederlande und Deutschland (Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) abgestimmter Managementplan für das Wattenmeergebiet vor. Er genügt auch den Anforderungen des § 32 Absatz 3 BNatSchG an einen Bewirtschaftungsplan für die NATURA 2000-Teilgebiete im Bereich des Nationalparks. Der Wattenmeerplan wird in Teilbereichen durch räumliche und sektorale Planungen oder Konzepte weiter konkretisiert.

Mit der Ausweisung als Nationalpark und der Anerkennung als UNESCO-Weltnaturerbe hat das schleswig-holsteinische Wattenmeer eine seiner naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechende Unterschutzstellung und Anerkennung erfahren. Sein Erhalt ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, der nicht allein von der zuständigen Naturschutzbehörde wahrgenommen werden kann. Die im Wattenmeerplan enthaltenen Entwicklungsziele sollen daher bei Planungen und Maßnahmen von Trägerschaften der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt werden, soweit sie die Belange des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer berühren.

## **6.2.2 Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Der Landesentwicklungsplan stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe (Kapitel 2.1 Absatz 1).

#### **2 Z**

In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Im Einzelnen sind einzubeziehen und darzustellen:

- Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet gemäß Kapitel 6.2.1 Absatz 1 dargestellt sind,
- NATURA 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete für den Naturschutz),
- Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen),
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention,
- die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ sowie das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“ und
- Geotope.

Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsträume nach Absatz 1 dargestellt sind oder derzeit unter einer Sondernutzung stehen.

### **3 G**

Die Vorbehaltsgelbiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

### **4 G**

In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

### **5 G**

Die Vorbehaltsgelbiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden. Die entlang des Nord-Ostsee-Kanals zwischen Brunsbüttel und Kiel festgelegte Biotopverbundachse soll weitgehend freigehalten werden.

## **Begründung**

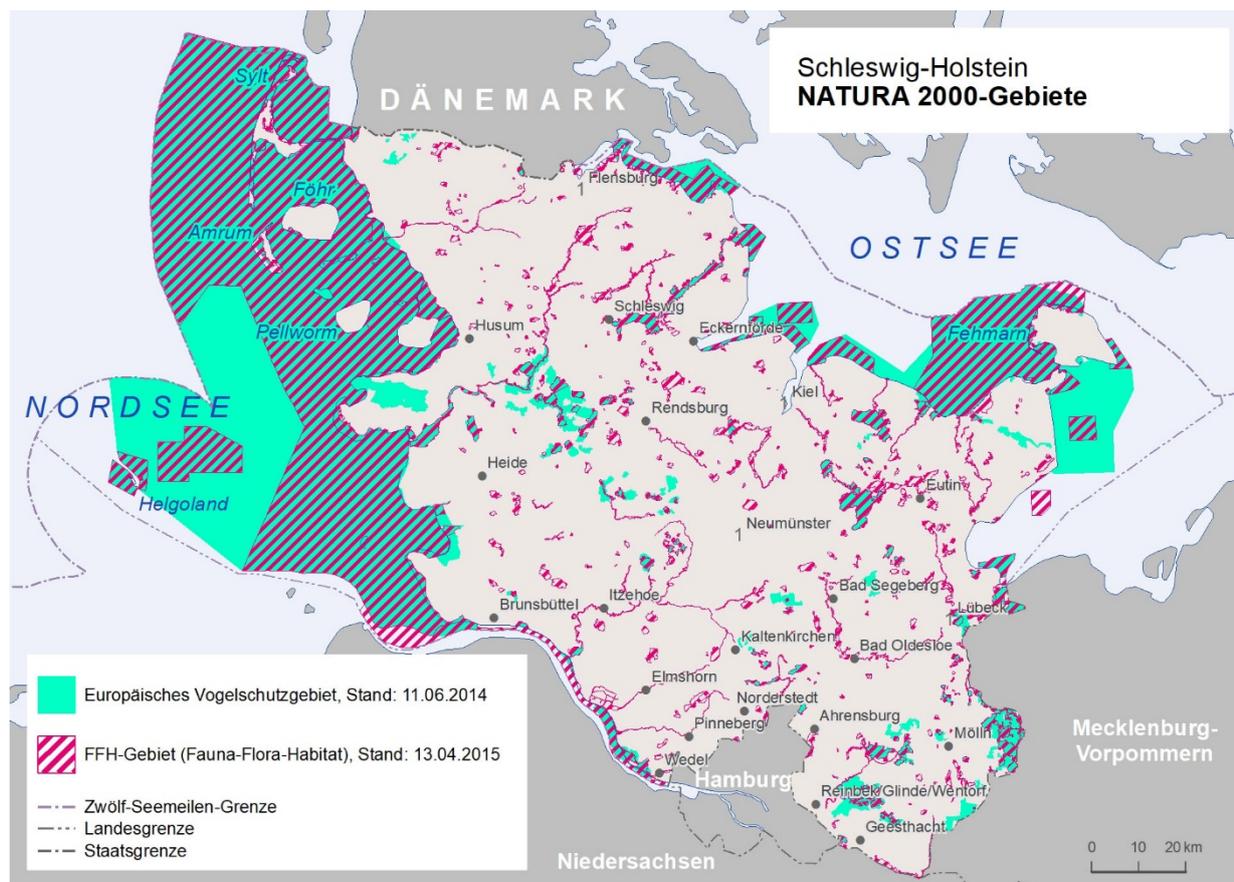
### **B zu 1 - 5**

Zum Reichtum des Landes gehört auch die Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensräumen, also die biologische Vielfalt. Ihre Bedeutung ist dabei nicht ausschließlich naturschutzfachlicher und rechtlicher Art, sondern sie besteht auch in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller, erzieherischer und ästhetischer Hinsicht. Schleswig-Holstein trägt wie alle anderen Regionen Europas Verantwortung, die hier wild lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und die natürlichen und naturnahen Lebensräume zu bewahren, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

Die europäische Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sehen die Sicherung von Schutzgebieten vor. Gemeinsam bilden diese das zusammenhängende ökologische Netz NATURA 2000 (Themenkarte 22). Die Ausweisung durch die Europäische Kommission stellt aber noch keine eigene rechtswirksame Schutzkategorie dar. In Deutschland sind diese Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Eine Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Gemäß § 32 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann eine Unterschutzstellung unterbleiben, wenn andere Rechtsvorschriften und gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts einen gleichwertigen Schutz gewährleisten. Der Landtag hat in diesem Sinne im Vorläufer zu dem aktuellen Landesnaturschutzgesetz alle Gebiete des Netzes Natura 2000 zu gesetzlich geschützten Gebieten erklärt. Die Liste der geschützten Gebiete ist nach § 4 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in den Anlagen 1 und 2 des Gesetzes veröffentlicht. Die Abgrenzungskarten der Gebiete sind im Internet veröffentlicht und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek archivmäßig und zur Einsichtnahme gesichert.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein sieht damit die Unterschutzstellungsverpflichtungen als umgesetzt an und strebt keine weitere flächendeckende Unterschutzstellung der Gebiete des Netzes Natura 2000 zum Beispiel als Naturschutzgebiet an.

In einigen Fällen sind diese Gebiete bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts stärker geschützt. In einigen Fällen jedoch auch nicht. Durch eine Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete würde ein stärkerer Schutz als durch das Gesetz vorgesehen etabliert. Diese Gebiete werden daher in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz dargestellt. Die EU-MSRL fordert den guten Umweltzustand aller Meeresgewässer und schließt dabei ausdrücklich Meeresschutzgebiete ein, die auf der Grundlage des Ökosystemansatzes zu managen sind. Mit diesem europaweiten Verbund von Schutzgebieten sollen die natürlichen Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft erhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt werden. Die NATURA 2000-Gebiete sind ein wesentliches Element des angestrebten Biotopverbundes. Dieser stellt einen zentralen Teil der langfristig angelegten Strategie des Landes dar, um die biologische Vielfalt zu erhalten und den Folgen einer Zerschneidung und Verinselung für den Naturhaushalt entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die marinen NATURA 2000-Gebiete auch in die entsprechenden Schutzgebietsnetze der regionalen Meeresübereinkommen integriert und dabei die Anforderungen der zugehörigen EU-Richtlinien zugrunde gelegt.



Quelle: LANIS Schleswig-Holstein  
 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH  
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

### Themenkarte 22 NATURA 2000-Gebiete

Das Biotopverbundsystem auf Landesebene umfasst Räume und Gebiete von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die landesweite Ebene steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlich geregelten Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene. Es werden damit lediglich die Räume des Landes gekennzeichnet, in denen die Elemente des Biotopverbundes eine überregionale Bedeutung aufweisen (Themenkarte 23). Erst das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene steht mit den genannten gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang.

Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft einschließlich der Biotopverbundachsen der Landesebene haben beim Aufbau und der Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eine besondere Bedeutung, da sie in der Regel bereits heute einen besonders hohen Anteil an gesicherten naturnahen Flächen aufweisen (zum Beispiel

Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gelbiete, Flächen von Naturschutzstiftungen, Ausgleichsflächen und gesetzlich geschützte Biotope). Auf die Darstellung von Verbundachsenräumen in den Uferzonen der Küsten wurde bewusst verzichtet, da die Zielsetzungen hier generell gelten.

Die Darstellung der Vorbehaltsgelbiete für Natur und Landschaft in den Regionalplänen soll auf der Basis der in den gültigen Landschaftsrahmenplänen dargestellten Schutzgelbietskategorien erfolgen.

Die aufgezählten Elemente der Landschaftsplanung werden in den Regionalplänen zur Vorbehaltsgelbietskategorie zusammengefasst. Sie umfassen naturbetonte Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Aber auch das 1990 eingerichtete Biosphärenreservat „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und das 1997 eingerichtete Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“ zählen dazu.

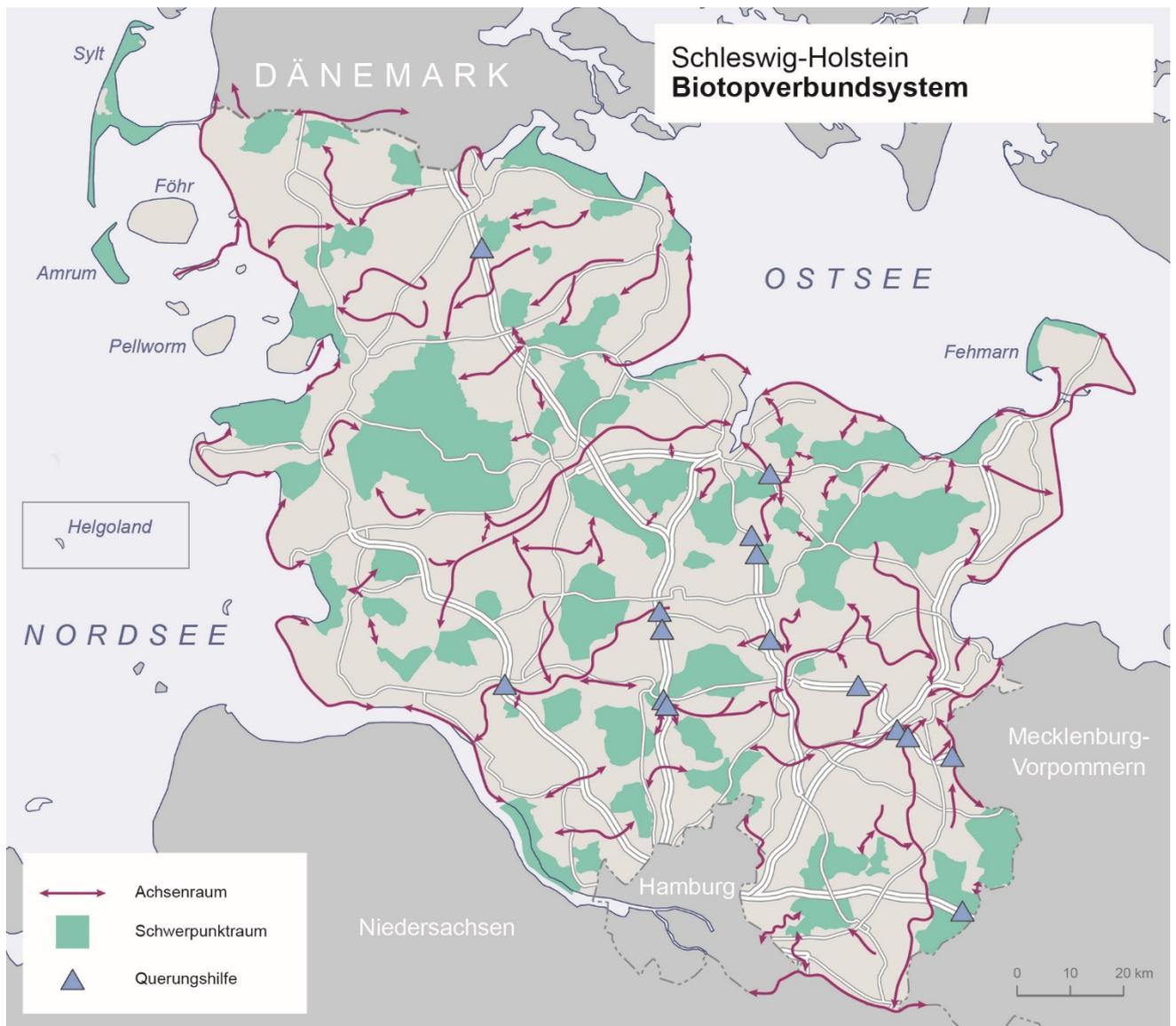
Die Festsetzungen in den Regionalplänen können aufgrund der differenzierteren Darstellung auch Flächen umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht dargestellt sind oder die unter einer (militärischen) Sondernutzung (zum Beispiel Standortübungsplätze) stehen, sofern hier hinreichende ökologische Flächenpotenziale bestehen. Damit soll eine raumordnerische Sicherung dieser Flächen für Natur und Landschaft für den Fall einer Aufgabe dieser (militärischen) Liegenschaften bewirkt werden.

Mit der Darstellung als Vorbehaltsgelbiet für Natur und Landschaft sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden. So kann insbesondere nach wie vor ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Entsprechende Einschränkungen können nur auf gesetzlicher Grundlage oder im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüberhinausgehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gelbieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen.

Bei NATURA 2000-Gelbieten, die als Vorbehaltsgelbiete für Natur und Landschaft dargestellt werden, gilt der gesetzliche Schutz gemäß § 33 BNatSchG uneingeschränkt.

Die Kommunen sollen die entsprechenden Flächen der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in der örtlichen Landschaftsplanung weiter konkretisieren und durch eine überörtliche Abstimmung sicherstellen, dass der Biotopverbund verwirklicht werden kann.

Im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass die Bebauung möglichst nur im Bereich der Ober- und Mittelzentren an die Uferbereiche des Nord-Ostsee-Kanals heranreicht, so dass er als zusammenhängender landschaftlicher Freiraum erhalten und wahrnehmbar bleibt. Die für den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sollen nicht eingeschränkt werden.



Stand: 2019

© GeoBasis-DE/LVermGeoSH

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 23 Biotopverbundsystem

## **6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren**

### **6.3.1 Regionale Grünzüge**

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

##### **1 Z**

In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen

- der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2),
- dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9),
- der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2),
- dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2),
- dem Geotopschutz (Kapitel 6.2),
- dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4),
- der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie
- der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7).

##### **2 Z**

In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung – soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt werden – zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge darzustellen (Kapitel 4.7.1 Absatz 4).

### **3 G**

In den Regionalplänen können in den Stadt- und Umlandbereichen (Kapitel 2.4) der Oberzentren Flensburg und Neumünster regionale Grünzüge dargestellt werden.

### **4 Z**

In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

### **5 G**

Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen

- sowohl die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge insgesamt
- als auch die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch bedeutsamen Funktionen der Teilbereiche der Grünzüge

berücksichtigt werden. Bodennutzungen sollen die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge so wenig wie möglich beeinträchtigen.

### **6 G**

Eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit überörtlich bedeutsamen Grünzäsuren (Kapitel 6.3.2) und mit örtlichen oder innerörtlichen Grünbereichen soll im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung angestrebt werden.

## **Begründung**

### **B zu 1 - 6**

Regionale Grünzüge sind prinzipiell multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen und deren Wechselwirkungen untereinander.

Aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen resultieren besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Bei einem entsprechenden Ordnungs- und Sicherungsbedarf in den Stadt- und Umlandbereichen der Oberzentren Flensburg und Neumünster können dort ebenfalls regionale Grünzüge ausgewiesen werden.

Darüber hinaus ist auch eine qualitative Sicherung der Freiraumfunktionen und die Verbesserung der ökologischen Funktionen notwendig. Landschaftsnutzungen sollen möglich bleiben, sie dürfen jedoch nicht zu Beeinträchtigungen der Qualität der Freiräume führen. Die Abwägung von Vorhaben, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, bezieht Standortalternativen mit ein. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur in den regionalen Grünzügen unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.

In das zusammenhängende Freiraumsystem der regionalen Grünzüge sind insbesondere Flächen einzubeziehen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Konkret können zu regionalen Grünzügen Gebiete mit folgenden Merkmalen gehören:

- besondere Eignung für die Erholung aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen,
- besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) oder Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Festsetzung als NSG besitzen, größere Biotope),

### 6.3.1 Regionale Grünzüge

---

- besondere Bedeutung für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem,
- besondere Bedeutung für den Gewässerschutz,
- besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz,
- erhaltenswerte Geotope,
- zusammenhängende Waldgebiete,
- zusammenhängende Freiräume,
- historische Kulturlandschaften (historische Knicklandschaften, Beet- und Grüppengebiete) gemäß der Landschaftsrahmenpläne,
- Moorböden.

Für die regionalen Grünzüge besteht ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (Kapitel 4.7.3). Nicht privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beeinträchtigen in der Regel die Funktionen der regionalen Grünzüge. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Rohstoffgebiete, die in regionalen Grünzügen liegen, sollen die ökologischen Funktionen der Grünzüge möglichst wenig beeinträchtigen.

## **6.3.2 Grünzäsuren**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen (Kapitel 3.3) und zur Vernetzung regionaler Freiräume sind in den Regionalplänen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren auszuweisen. Sie dienen der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung und können darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb eines Biotopverbundsystems übernehmen.

#### **2 G**

In den Regionalplänen können auch innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) überörtlich bedeutsame Grünzäsuren ausgewiesen werden.

#### **3 Z**

Die Grünzäsuren sind generell von einer Bebauung freizuhalten. Die Grundsätze und Ziele für regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1 Absatz 4 bis 6) gelten hier entsprechend.

### **Begründung**

#### **B zu 1 - 3**

Grünzäsuren sollen das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper auf Siedlungsachsen verhindern. Sie sind insbesondere ein Gliederungselement der Siedlungsachsen. Sie orientieren sich im Allgemeinen an vorhandenen Niederungsgebieten, Bachläufen, bewaldeten oder parkähnlichen Flächen, Bereichen, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz beziehungsweise den überörtlichen Biotopverbund sowie den Gewässerschutz haben, oder anderen besonderen landschaftlichen Elementen. In ihrer Wirkung entsprechen die Grünzäsuren den regionalen Grünzügen im größeren Maßstab. In diesen Zonen können jedoch in der Regel öffentliche Nutzungen vorgesehen werden, die dem Charakter dieser für die Erholung der Bevölkerung und für das Stadtbild wesentlichen Grünräume

entsprechen. Sie sollen gleichzeitig Verbindungselemente zu Biotopverbundachsen sein oder kleinklimatische Funktionen (Frischluftschneisen) übernehmen. Die schematischen Darstellungen in den Regionalplänen bedürfen einer Konkretisierung in Landschaftsplänen beziehungsweise Bauleitplänen der Gemeinden.

Für den Fall, dass aufgrund des Siedlungsdrucks in den Stadt- und Umlandbereichen der Oberzentren Flensburg und Neumünster ebenfalls der Bedarf besteht, die Siedlungsentwicklung entlang von Siedlungsachsen auszurichten (Kapitel 3.3), können auch dort die Siedlungsachsen durch Grünstreifen strukturiert werden.

## **6.4 Grundwasserschutz**

### **6.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz**

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

##### **1 Z**

Als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete mit ihren äußeren Grenzen (Schutzzone 3) für die Einzugsbereiche von Wassergewinnungsanlagen darzustellen.

##### **2 Z**

In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz sind zum Zweck der nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung alle anderen Nutzungsansprüche der Sicherung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeit der Grundwasservorkommen unterzuordnen.

Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen darf die Entnahmemenge die Neubildungsrate nicht übersteigen. Die Grundwasserförderung hat sich am regionalen Bedarf oder soweit erforderlich am überregionalen Bedarf zu orientieren.

#### **Begründung**

##### **B zu 1 - 2**

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz umfassen bereits festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete. Sie sollen die Wasservorräte sichern und die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Trinkwasser sicherstellen. Der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen nimmt entsprechend der Gliederung der Wasserschutzgebiete in Schutzzonen mit zunehmender Entfernung von der Wassergewinnungsanlage ab. Für geplante Trinkwasserschutzgebiete kann wegen der nicht hinreichend determinierten Abgrenzung noch kein gesetzlich verbindlicher Vorrang gegenüber anderen Nutzungen begründet werden. Die Verfahren zur Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten sind daher zügig durchzuführen. Bei den durch Verordnung festgesetzten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften.

## **6.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

Als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz (Trinkwassergewinnungsgebiete) sind in den Regionalplänen solche Gebiete auszuweisen, die für die Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie zur nachhaltigen Sicherung des Wasserhaushaltes, insbesondere des Grundwassers, von Bedeutung sind.

### **Begründung**

#### **B zu 1**

Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz umfassen die geplanten Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Trinkwassergewinnungsgebiete). In den Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt.

## **6.5 Binnenhochwasserschutz**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Zum Schutz von Menschen und ihren Siedlungen sowie zum Schutz wichtiger Infrastruktureinrichtungen vor Schäden durch Überflutungen sollen an den Fließgewässern Schleswig-Holsteins in ausreichendem Maße Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden.

#### **2 G**

Für den Binnenhochwasserschutz sollen in Hochwasserrisikogebieten an oberirdischen Gewässern sowie in deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einbezogen werden.

#### **3 G**

In den Regionalplänen können Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen werden, um die Hochwasserrisikovorsorge zu verbessern, eine an Hochwasserrisiken angepasste Siedlungsentwicklung zu fördern, Retentionsflächen zu sichern und zurückzugewinnen sowie den Wasserrückhalt in der Fläche zu steigern. In Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz sollen diese Belange des Hochwasserschutzes in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen mit einem erhöhten Gewicht berücksichtigt werden.

#### **4 G**

Die Bauausführung Kritischer Infrastrukturen (Kapitel 5.7) soll in Hochwasserrisikogebieten an oberirdischen Gewässern sowie in deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten ausreichend hochwasserangepasst erfolgen. Bestehende Kritische

Infrastrukturen, die noch nicht hochwasserangepasst sind, sollen entsprechend nachgerüstet werden.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Hochwasser im Binnenland ist als Teil des natürlichen Wasserkreislaufs grundsätzlich nicht zu vermeiden. Maßgebend für die Höhe des eintretenden Hochwassers und für hierdurch hervorgerufene Schäden oder Risiken sind neben der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Niederschläge die natürlichen Speicherkapazitäten von Gewässernetz, Gelände und Boden sowie die Verwundbarkeit der betroffenen Raumnutzungen und Raumfunktionen. Insbesondere beim Zusammentreffen von Sturmweatherlagen mit erhöhten Wasserständen in Nord- und Ostsee und ergiebigen Niederschlägen im Binnenland können Hochwasserlagen entstehen, die bestehende landwirtschaftliche und vereinzelt auch Wohn- und Gewerbenutzungen beeinträchtigen. Die Ursachen für die in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Überschwemmungen sind vielfältig und sowohl natürlichen als auch menschlichen Ursprungs. Der bereits heute zu verzeichnende Umfang der Schäden kann als Folge des Klimawandels insbesondere dann zunehmen, wenn in den Hochwasserrisikogebieten sowie in den deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten Sachwerte nicht hochwasserangepasst neu geschaffen werden.

Zur Sicherung vor Überflutungen existiert in Schleswig-Holstein ein aus Deichen und Schöpfwerken bestehendes System von Hochwasserabwehrinfrastrukturen. Bis zum Bemessungsfall, auf den die Schutzbauwerke und Schöpfwerke ausgelegt sind, können die Anlagen sicher vor Hochwasser schützen. Ereignet sich ein Hochwasser, das den Bemessungsfall überschreitet, oder tritt ein Deichbruch aufgrund anderer Ursachen ein (zum Beispiel Unterspülung oder Durchnässung), sind Hochwasserschäden nicht mehr zu vermeiden. Eine Reduzierung des Restrisikos auf null ist daher nicht möglich. In Anbetracht des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Intensität von Hochwasser- und Starkniederschlagsereignissen ist es geboten, Risikovorsorge auch hinter den Deichen zu betreiben.

Hochwasserrisikogebiete an oberirdischen Gewässern sind die Gebiete, die in den Hochwassergefahren- und -risikokarten nach § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt sind. Deichgeschützte und geschöpfte Niederungsgebiete umfassen nach Definition der Arbeitsgruppe „Niederungen 2050“ Flächen mit einer geodätischen Geländehöhe von unter 2,5 Meter über Normalhöhennull, die durch einen Deich geschützt sind oder geschöpft werden. Ausgedehnte Flächen liegen an der Westküste in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen, dort insbesondere auf Eiderstedt und im Gebiet von Eider, Treene und Sorge. Im weiteren Verlauf der Elbmarschen in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg gehören die Teileinzugsgebiete der Stör, Krückau und Pinnau dazu. An der Ostküste gibt es solche Flächen im nordwestlichen Fehmarn und im Bereich des Oldenburger Grabens. Etwa ein Fünftel der Landesfläche von Schleswig-Holstein besteht aus diesen Niederungsgebieten mit geringer Höhenlage (Themenkarte 24). Über diese Niederungsgebiete werden große Teile des Landes, insbesondere höher liegende Bereiche der Geest, entwässert.

Zur Minderung von Schäden durch Hochwasser und zur Begrenzung möglicher Schadenspotenziale besteht die Notwendigkeit einer weitergehenden Vorsorge. Aus diesem Grund soll bei allen Planungen und Maßnahmen in den Hochwasserrisikogebieten an oberirdischen Gewässern sowie in den deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten die Hochwassergefährdung in der Abwägung mit einem erhöhten Gewicht berücksichtigt werden. Durch Vorsorgemaßnahmen wie zum Beispiel hochwasserangepasste Bauweisen sowie durch geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in die Umwelt soll das Risiko minimiert werden. Weiterhin ist die Darstellung und Betrachtung des Hochwasserrisikos in diesen Gebieten der Information und Bewusstseinsbildung der potenziell Betroffenen sowie einer Verringerung und Vermeidung von Schadenspotenzialen dienlich.

Die konkrete Berücksichtigung der Hochwasserrisiken ist auch Aufgabe privater und öffentlicher Planungen und der sich daraus ergebenden baulichen Maßnahmen.

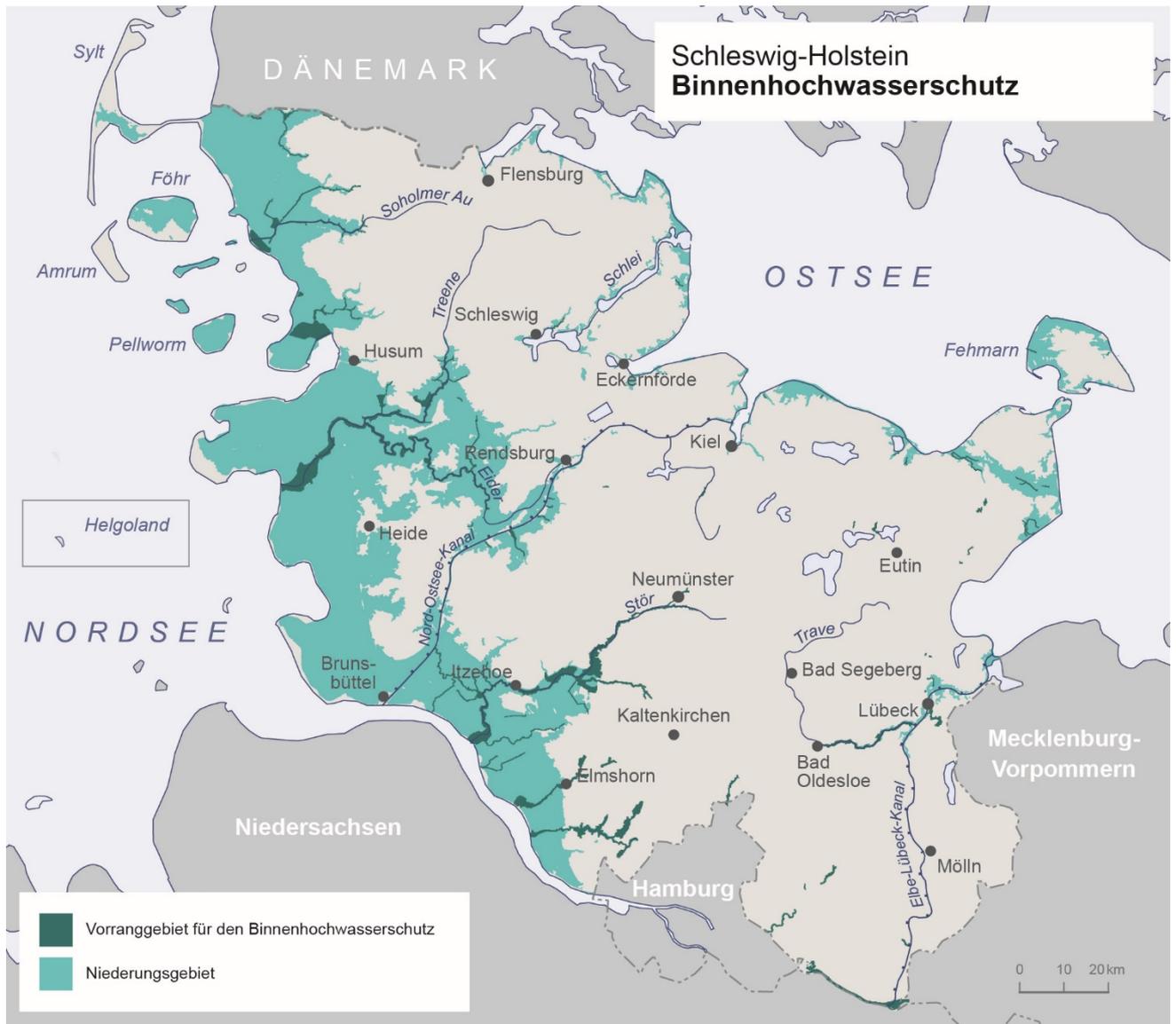
### **B zu 3**

Die Strategie des Binnenhochwasserschutzes ist im „Generalplan Binnenhochwasserschutz des Landes Schleswig-Holstein“ in der jeweils geltenden Fassung dargelegt. Gesetzliche Grundlage für den Binnenhochwasserschutz ist das Landeswassergesetz (LWG) in der

jeweils geltenden Fassung. Der Generalplan Binnenhochwasserschutz Schleswig-Holstein von 2007 wird derzeit fortgeschrieben. Weiterhin werden aktuell die Hochwasserrisikomanagementpläne für Schleswig-Holstein fortgeschrieben. Bestandteil der Fortschreibungen ist die Verfeinerung und räumliche Differenzierung der Gebietskulissen der Hochwasserrisikogebiete sowie der deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebiete. Auf der Basis dieser Fachpläne und ihrer aktualisierten Datengrundlage entscheidet die Regionalplanung, ob und an welchen Standorten eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz im Sinne des Vorsorgeauftrages der Raumordnung erforderlich und gerechtfertigt ist.

Durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz soll eine frühzeitige Berücksichtigung von Belangen des Binnenhochwasserschutzes und der Risikovorsorge im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bewirkt werden. Dadurch soll eine hochwasserangepasste und schadensminimierende Planung und Gestaltung bestehender und künftiger Siedlungsnutzungen und Infrastrukturen ermöglicht sowie ein verbesserter Wasserrückhalt in der Fläche erreicht werden.

6.5 Binnenhochwasserschutz



Stand: 2020

Quelle: MELUND

Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 24 Binnenhochwasserschutz

#### **B zu 4**

Da technische Hochwasserschutzanlagen keinen absoluten Schutz vor extremen Ereignissen gewährleisten, ist bei allen Nutzungsentscheidungen in Hochwasserrisikogebieten an oberirdischen Gewässern sowie in deichgeschützten und geschöpften Niederungen zu berücksichtigen, dass eine Überlastung oder ein Versagen dieser Anlagen erhebliche Schäden zur Folge haben kann. Dies gilt insbesondere für Kritische Infrastrukturen (siehe Kapitel 5.7 B zu 6), deren Ausfall gravierende Beeinträchtigungen von Gesellschaft und Wirtschaft nach sich ziehen kann. Aus diesem Grund soll die bauliche Ausführung Kritischer Infrastrukturen ausreichend hochwasserangepasst erfolgen. Bestehende Kritische Infrastrukturen sollen hinsichtlich ihrer Hochwassergefährdung überprüft und soweit geboten im Sinne der Hochwasservorsorge so angepasst werden, dass ein Auftreten von Schäden vermieden wird.

## 6.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

### Grundsätze und Ziele der Raumordnung

#### 1 Z

In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen (Überschwemmungsgebiete) auszuweisen. Hierzu gehören:

- durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete,
- Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet gelten sowie
- wasserrechtlich als Überschwemmungsgebiet gesicherte Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

#### 2 Z

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Sie sind von Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig.

Ausnahmen sind hiervon abweichend nur im Rahmen der Regelungen der §§ 78, 78a des WHG zulässig. In den Vorranggebieten sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird.

#### 3 G

Der Gebäudebestand in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz soll möglichst hochwasserangepasst entwickelt werden, das heißt bei bestehenden Gebäuden sollen technische und bauliche Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden, die das Ausmaß von Hochwasserschäden minimieren.

## **Begründung**

### **B zu 1**

In der Vergangenheit sind Überschwemmungsflächen und Hochwasserabflussgebiete durch Eingriffe des Menschen weitgehend verloren gegangen. Die noch verbliebenen Flächen sollen im Interesse der Risikominderung und im Einklang mit der Erhaltung ökologischer Funktionen konsequent vor einem weiteren Verlust bewahrt werden. Hierzu dient die Ausweisung von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz.

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet gelten, sowie wasserrechtlich als Überschwemmungsgebiet gesicherte Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt in Schleswig-Holstein auch für Gebiete an oberirdischen Gewässern, die von den Gezeiten beeinflusst werden.

Die Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

### **B zu 2**

Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes, sondern lediglich von Nutzungen, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Schäden weitgehend zu vermeiden, sind innerhalb von Vorranggebieten Planungen und Maßnahmen unzulässig, die ihre Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum (zum Beispiel durch Bebauung oder Aufschüttung) beeinträchtigen oder die den Abfluss erhöhen oder beschleunigen.

Über die raumordnerische Sicherung hinausgehende Anforderungen und rechtliche Regelungen bleiben unberührt. So gelten bei Überschwemmungsgebieten, die durch Verordnung festgesetzt sind, weiterhin die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung sowie des WHG. Entsprechend § 78 Absatz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter anderem die Ausweisung von neuen Baugebieten in

Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt – ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Umständen zulässig, die im WHG sowie in der jeweiligen Verordnung zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet genannt sind.

### **B zu 3**

Bei bestehenden Gebäuden und dabei insbesondere bei Gebäuden und Bauwerken der Kritischen Infrastruktur (Kapitel 5.7) sollen technische und bauliche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in die Umwelt realisiert werden.

## **6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 G**

Zum Schutz vor Sturmfluten und Küstenrückgang sind an der West- und Ostküste Schleswig-Holsteins, auf den Inseln sowie an der Unterelbe Schutzmaßnahmen erforderlich. Durch Maßnahmen des Küstenschutzes

- sollen Menschen und ihre Siedlungen sowie wichtige Infrastruktureinrichtungen vor Meerwasserüberflutungen geschützt werden (Küstenhochwasserschutz),
- sollen Siedlungen, wichtige Infrastrukturanlagen und hohe Sachwerte vor irreversiblen Küstenrückgang und struktureller Erosion geschützt werden (Küstensicherung) und
- soll das Wattenmeer mit seinen prägenden Elementen und Funktionen erhalten bleiben (flächenhafter Küstenschutz).

#### **2 G**

In den Hochwasserrisikogebieten an der Küste, die durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützt sind, sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Risikovorsorge gegen Überflutungen und die Belange des Küstenschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden.

#### **3 G**

Die Bauausführung Kritischer Infrastrukturen (Kapitel 5.7) soll in Hochwasserrisikogebieten an der Küste, die durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützt sind, hochwasserangepasst erfolgen. Bestehende Kritische Infrastrukturen, die noch nicht hochwasserangepasst sind, sollen entsprechend nachgerüstet werden.

## **Begründung**

### **B zu 1, 2**

Etwa ein Viertel der Landesfläche Schleswig-Holsteins ist Küstenniederungsgebiet. Innerhalb dieses Gebietes besteht ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko (Themenkarte 25). Ohne Küstenschutzmaßnahmen könnten diese Niederungen theoretisch bei Sturmfluten überflutet werden. In diesem Raum leben rund 354.000 Menschen und sind Sachwerte in Höhe von 49 Milliarden Euro vorhanden. Über 90 Prozent dieser Küstenniederungen werden durch Landesschutzdeiche oder Schutzanlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützt; über die Hälfte darüber hinaus noch durch Mitteldeiche beziehungsweise eine zweite Deichlinie.

Die Strategie des Küstenschutzes ist im „Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein (GPK)“ in der jeweils geltenden Fassung dargelegt. Gesetzliche Grundlage für den Küstenschutz ist das Landeswassergesetz (LWG) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 62 LWG ist Küstenschutz eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben. Nach § 63 LWG sind der Bau und die Unterhaltung von Deichen, Sicherungsdämmen sowie die Sicherung der Inseln und Halligen, der Wattflächen und Wattrinnen im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, öffentliche Aufgaben.

Mit dem erwarteten Meeresspiegelanstieg und den dadurch bedingten höheren Sturmflutwasserständen als Folge des Klimawandels kann sich auch das Risiko von Meerwasserüberschwemmungen in den Marschen und Niederungsgebieten an der Küste erhöhen.

Als durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützte Hochwasserrisikogebiete an der Küste gelten die in den Hochwassergefahren- und Risikokarten nach § 74 Absatz 2 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellten Gebiete, die bei einem Versagen der Schutzanlagen in Kombination mit einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200-extrem) bis zur zweiten Deichlinie überschwemmt werden (Themenkarte 25). Innerhalb dieser Gebiete besteht entsprechend ein erhöhter Bedarf nach Maßnahmen der

Risikovorsorge. Die Gebietskulisse endet an der zweiten Deichlinie, da Auswirkungen auf die dahinterliegenden Bereiche nach menschlichem Ermessen nicht zu erwarten sind.

In den durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebieten an der Küste bleibt gleichwohl ein Restrisiko bestehen, da ein Versagen der Küstenschutzanlagen im Extremfall nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Überschwemmungen in Folge eines Versagens können zu extrem hohen Schäden führen. Zur Vermeidung dieser Schäden und zur Begrenzung möglicher Schadenspotenziale besteht die Notwendigkeit einer weitergehenden Vorsorge vor Überflutungen auch in diesen deichgeschützten Küstenniederungen. Bei allen Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten ist die Hochwassergefährdung in der Abwägung zu berücksichtigen. Durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen soll eine ergänzende Risikominimierung erreicht und das Schadenspotenzial für die Gesellschaft langfristig begrenzt werden, zum Beispiel durch eine hochwasserangepasste Bauweise sowie durch geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in die Umwelt.

Weiterhin ist die Darstellung und Betrachtung des Restrisikos in diesen Gebieten der Information und Bewusstseinsbildung der potenziell Betroffenen sowie einer Verringerung und Vermeidung von Schadenspotenzialen dienlich.

Die konkrete Berücksichtigung der Risiken ist auch Aufgabe privater und öffentlicher Planungen und der sich daraus ergebenden baulichen Maßnahmen.

### **B zu 3**

Auch in durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebieten an der Küste besteht keine absolute Sicherheit vor Überschwemmungen. Dieses Restrisiko gilt es insbesondere bei Kritischen Infrastrukturen (siehe Kapitel 5.7 B zu 6) zu berücksichtigen, deren Ausfall gravierende Beeinträchtigungen von Gesellschaft und Wirtschaft nach sich ziehen kann. Aus diesem Grund soll die bauliche Ausführung von Kritischen Infrastrukturen in durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebieten an der Küste ausreichend hochwasserangepasst erfolgen. Bestehende Kritische Infrastrukturen sollen hinsichtlich ihrer Hochwassergefährdung überprüft und soweit geboten im Sinn der

Hochwasservorsorge so angepasst werden, dass ein Auftreten von Schäden in Folge einer Überschwemmung vermieden wird.

## **6.6.1 Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind

- ein Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
- das Deichvorland,
- ein Küstenstreifen bis 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles sowie
- die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste.

Als Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind in den Regionalplänen die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste darzustellen.

#### **2 Z**

In den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich haben die Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Die Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind von neuen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn diese

- in öffentlichen Häfen liegen und Hafенbetriebszwecken dienen,
- der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundeswasserstraßen dienen, oder
- bereits zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplanes, der vor dem Inkrafttreten des Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, und
- wenn die Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der raumbedeutsamen Maßnahmen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist.

Die Ausweisung neuer Bauflächen und Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstige bauplanungsrechtliche Satzungen im Wege einer Ausnahme ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich für bauliche Anlagen erfolgt, die unter den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 LWG zulässig sind und die Vereinbarkeit mit den Belangen der Klimafolgenanpassung sichergestellt ist.

### **3 G**

In den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sollen die erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung durchgeführt werden. Bei der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen sollen Natur und Landschaft geschont werden. Hierzu soll bereits frühzeitig nach naturverträglichen Maßnahmenvarianten gesucht werden. Diese sollen in der Abwägung bevorzugt werden. Die Umsetzung von anderen berechtigten Anforderungen an den Küstenraum wie Tourismus, Hafенwirtschaft oder Entwässerung sollen dabei ermöglicht werden. Im Interesse der Zukunftsvorsorge sollen hydromorphologische Entwicklungen sowie Klimaänderungen und ihre möglichen Folgen sorgfältig beobachtet und bewertet werden.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Aufgrund des Klimawandels sind die Küsten in Schleswig-Holstein einem gestiegenen Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die für den Küstenschutz und natürliche Küstensicherung erforderlichen Flächen langfristig gesichert werden und gleichzeitig andere Raumnutzungsansprüche, wie der Tourismus oder die Siedlungsentwicklung nicht gefährdet sind, oder eine nachhaltige Entwicklung dieser Nutzungen sichergestellt wird. Dieses soll durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich erreicht werden.

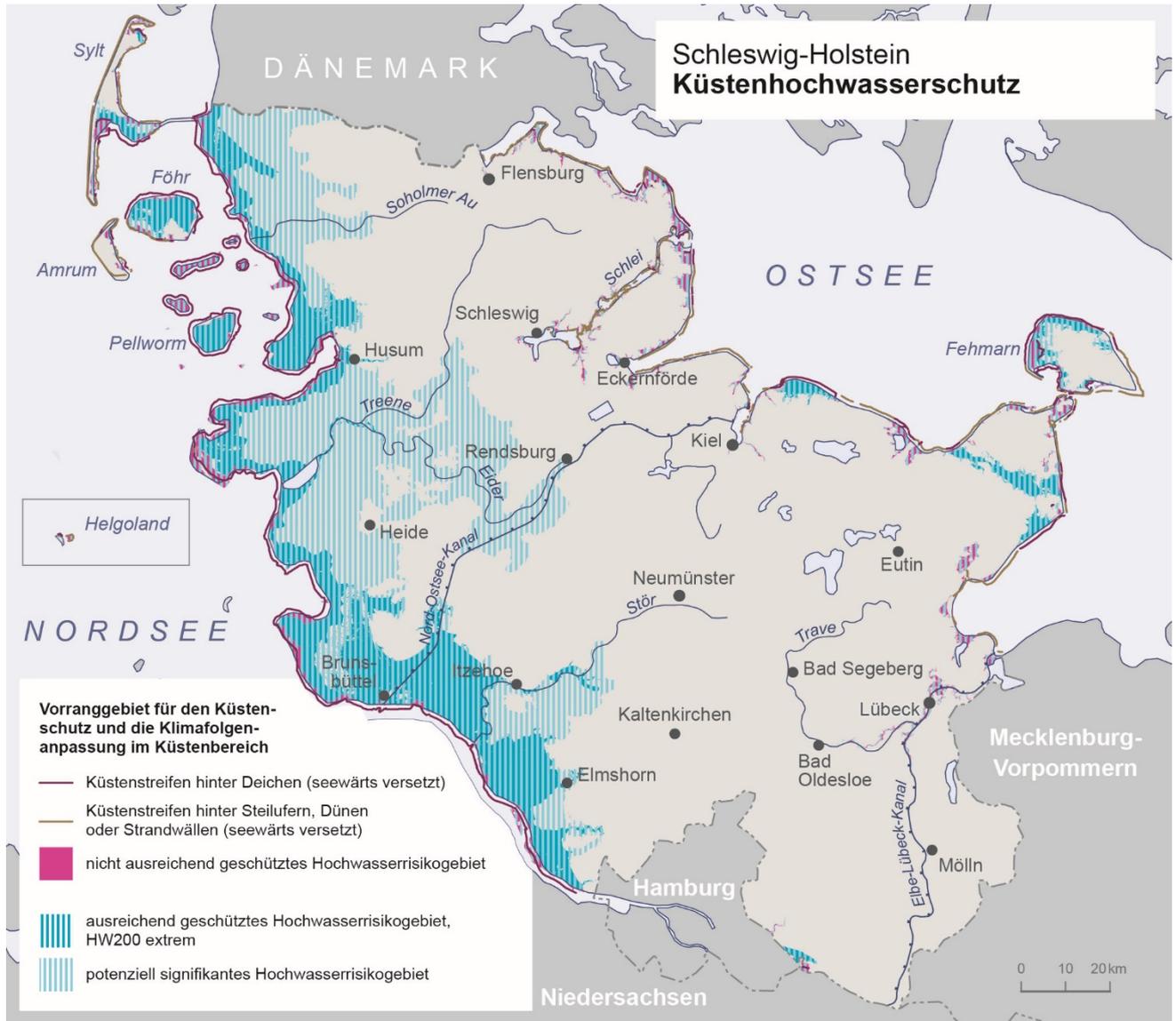
Als Reaktion auf die geänderte Gefahrenlage sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Auf diese Herausforderung hat das Land mit der Verstärkung von Landesschutzdeichen als Klimadeiche, die einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels hinreichend Rechnung tragen, sowie der Novellierung des LWG (insbesondere § 82 LWG) reagiert.

Die Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden. Die für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassungsmaßnahmen erforderlichen Flächen im Deichvorland sowie hinter Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind von neuen baulichen Anlagen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. In Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen werden die Gebiete auf ein aus küstenschutzfachlicher Sicht vertretbares Maß begrenzt. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden die Belange des Küstenschutzes gestärkt, so dass zukünftig eine Verstärkung von Deichen und anderen Küstenschutzanlagen gewährleistet wird.

Darüber hinaus muss infolge des Meeresspiegelanstiegs mittel- bis langfristig mit verstärktem Küstenabbruch gerechnet werden; dann auch an Stellen, die heute stabil sind. Im Sinne der Küstensicherung sind daher Sicherheitsabstände hinter Dünen, Strandwällen sowie Steilufern landeinwärts erforderlich. Auch aus diesem Grund werden Vorranggebiete

6.6.1 Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich ausgewiesen. So können Küstenstreifen von neuen baulichen Anlagen und Nutzungen freigehalten und zusätzliche Gefährdungen infolge von Küstenabbruch verhindert werden.



Stand: 2020  
Quelle: MELUND  
Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 25 Küstenhochwasserschutz

Als Hochwasserrisikogebiete an der Küste gelten die in den Hochwassergefahren- und -risikokarten nach § 74 Absatz 2 Nummer 1 WHG dargestellten Gebiete, die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall

mindestens 200 Jahre) und definiertem Deichbruch (HW200-extrem) überschwemmt werden (Themenkarte 25). Von diesen Risikogebieten gelten diejenigen als ausreichend geschützt, die durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützt sind. In den nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebieten an der Küste, für die bisher noch kein vergleichbarer Sicherheitsstandard zum Schutz vor Sturmfluten umgesetzt werden konnte, sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich vorsorglich ausgewiesen werden (Themenkarte 25). Durch die Freihaltung dieser Bereiche von neuen baulichen Anlagen und Infrastrukturen kann in diesen Gebieten im Fall einer Sturmflut das Ausmaß von Schäden begrenzt und die Gefährdung von Menschen vermindert oder sogar vermieden werden.

## **B zu 2**

Die Ausweisung als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes. So ist hier zum Beispiel bei Überschneidungen mit Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1) oder Entwicklungsräumen und -gebieten für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.2) eine touristische Entwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt. In Vorranggebieten sind lediglich jene Raumnutzungen ausgeschlossen, die im Konflikt zu Belangen des Küstenschutzes und den erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an die Klimafolgen stehen. Neue Planungen und Maßnahmen können nur dann umgesetzt werden, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und mit der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung im Küstenbereich vereinbar sind. In den fachgesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz sowie den baulichen Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung der Landesschutzdeiche und anderer Hochwasserschutzanlagen mit vergleichbarem Schutzstandard spiegeln sich die Anforderungen an den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge durch den Klimawandel wider. Durch die raumordnerische Sicherung des Vorrangs des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung in den Vorranggebieten beziehungsweise die Freihaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit Belangen des

Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind, wird die Klimafolgenanpassung auch planerisch berücksichtigt. Für die Errichtung von touristischen Infrastrukturen bedeutet dies, dass hier eine hochwasserangepasste Bauweise sichergestellt wird und die Einrichtungen damit langfristig vor Überflutungen geschützt werden.

Die definierten Ausnahmen bestimmen die Fälle, in denen der Vorrang der Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel gegenüber anderen Belangen zurückgestellt werden kann. Anforderungen, die über die raumordnerische Sicherung hinausgehen sowie die Regelungen nach § 82 Absatz 2 LWG bleiben unberührt.

An der Ostseeküste kann bei der Errichtung von baulichen Anlagen in Bebauungsplänen ein ausreichender Schutz vor Hochwasserrisiken beispielsweise durch Festsetzung folgender Mindesthöhen sichergestellt werden:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens Normalhöhennull + 2,50 Meter,
- Räume mit Wohnnutzung auf mindestens Normalhöhennull + 3,00 Meter,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens Normalhöhennull + 2,50 Meter und
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens Normalhöhennull + 3,00 Meter.

Im Küstenbereich an der Nordseeküste und entlang der Tiedeelbe können für die Errichtung von baulichen Anlagen in den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung keine pauschalen Mindesthöhen angegeben werden. Im Einzelfall ist an der Westküste zu ermitteln, welche Höhen für eine ausreichend hochwasserangepasste Bauweise erforderlich sind.

### **B zu 3**

In vielen Küstenbereichen kommt dem Schutz von Natur- und Landschaft ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Daher kann es zu Überschneidungen von Vorranggebieten für den Naturschutz (Kapitel 6.2.1) und von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich kommen. In diesen Überschneidungsgebieten gilt, dass Nutzungen, die mit den Belangen des Küstenschutzes nicht vereinbar sind, ausgeschlossen sind. Für Maßnahmen des Küstenschutzes selbst bleibt jedoch – wie bei anderen Nutzungen auch – der Vorrang des Naturschutzes bestehen. Das bedeutet, dass

den Funktionen von Natur und Landschaft bei den Maßnahmen des Küstenschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

# Anhang

## Anlage 1

### Zu Kapitel 2.2 B zu 1: Abgrenzungskriterien der Ordnungsräume

In die Untersuchungen zur Abgrenzung der Ordnungsräume in Schleswig-Holstein wurden alle Gemeinden einbezogen, deren Auspendlerinnen und Auspendler vorrangig in die Kernstädte der Ordnungsräume, das heißt nach Kiel, Lübeck oder Hamburg, auspendeln. In den weiteren Untersuchungsraum für den Ordnungsraum Hamburg wurden zudem einige Gemeinden einbezogen, aus denen überwiegend in die Mittelzentren Elmshorn und Bad Oldesloe ausgependelt wird.

Im Weiteren erfolgte die Abgrenzung der Ordnungsräume dann anhand der Indikatoren „Verdichtung“ und „Arbeitsplatzzentralität“.

#### 1. Verdichtung

Für das Kriterium Verdichtung wurden folgende Kennziffern gebildet:

- Siedlungsdichte (Einwohnerinnen und Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche),
- Siedlungsflächenanteil (Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche),
- Summe aus Einwohnerinnen und Einwohnern und Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Hektar Gebäude- und Freifläche.

Die Bewertung der einzelnen Kennziffern erfolgte über ein Punktbewertungsverfahren mit folgendem Schlüssel:

#### Siedlungsdichte:

bis 10	Einwohnerin und Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	1 Punkt
11 bis 20	Einwohnerin und Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	2 Punkte
21 bis 30	Einwohnerin und Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	3 Punkte
31 bis 40	Einwohnerin und Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	4 Punkte
41 bis 50	Einwohnerin und Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	5 Punkte
über 50	Einwohnerin und Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	6 Punkte

**Siedlungsflächenanteil:**

bis 5 Prozent	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	1 Punkt
5 - 10 Prozent	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	2 Punkte
11 - 15 Prozent	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	3 Punkte
16 - 20 Prozent	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	4 Punkte
21 - 25 Prozent	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	5 Punkte
über 25 Prozent	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	6 Punkte

**Einwohnerin und Einwohner plus Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (Sozial. Besch. a. A.) je Hektar (ha) Gebäude- und Freifläche:**

bis 15	Einwohnerin und Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	1 Punkt
15 – 20	Einwohnerin und Einwohner+ Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	2 Punkte
21 – 30	Einwohnerin und Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	3 Punkte
31 - 40	Einwohnerin und Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	4 Punkte
41 - 50	Einwohnerin und Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	5 Punkte
über 50	Einwohnerin und Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	6 Punkte

## 2. Arbeitsplatzzentralität

Zur Analyse der Arbeitsplatzzentralität wurden die Kennziffern „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Einwohnerinnen und Einwohner“ und „Anteil der Auspendlerin und Auspendler an den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort“ berechnet. Je nach Wert erfolgte anschließend eine Zuordnung zu verschiedenen Gemeindetypen (Typen 1 bis 9).

Der Raumkategorie Ordnungsraum wurden die Gemeinden in der Regel dann zugeordnet, wenn sie entsprechend ihres Gemeindetyps eine bestimmte Mindestpunktzahl bei der Verdichtung erreichten (siehe Tabelle).

Neben dem oben beschriebenen rechnerischen Verfahren für die Ordnungsraumabgrenzung waren zudem regionalplanerische Aspekte sowie die Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre ausschlaggebend.

<b>Arbeitsplatzzentralität Kennziffer Sozialversicherungspf lichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Einwohnerin und Einwohner</b>	<b>Arbeitsplatzzentralität Kennziffer Auspendlerin und Auspendler je Sozialversicherungspf lichtig Beschäftigte am Wohnort</b>	<b>Arbeitsplatz entralität Gemeindetyp</b>	<b>Verdichtung: Mindestpunktzahl für Zuordnung Ordnungsraum</b>
10 Prozent bis unter 20 Prozent	unter 85 Prozent	Typ 1	14
unter 10 Prozent	unter 85 Prozent	Typ 2	14
unter 10 Prozent	85 Prozent bis unter 95 Prozent	Typ 3	7
mehr als 20 Prozent	unter 85 Prozent	Typ 4	8
10 Prozent bis unter 20 Prozent	85 Prozent bis unter 95 Prozent	Typ 5	7
unter 10 Prozent	95 Prozent und mehr	Typ 6	7
mehr als 20 Prozent	85 Prozent bis unter 95 Prozent	Typ 7	6
mehr als 20 Prozent	95 Prozent und mehr	Typ 8	7
10 Prozent bis unter 20 Prozent	95 Prozent und mehr	Typ 9	6

## Anlage 2

### Zu Kapitel 2.2 Absatz 1: Abgrenzung der Ordnungsräume

#### Ordnungsraum Kiel

#### Verdichtungsraum Kiel

Kiel (Oberzentrum)	Altenholz (Stadttrandkern II. Ordnung)
Flintbek (Stadttrandkern II. Ordnung)	Kronshagen (Stadttrandkern II. Ordnung)
Molfsee	Mönkeberg
Schwentinental (Stadttrandkern II. Ordnung)	

#### Weitere Gemeinden im Ordnungsraum Kiel

#### Kreis Plön

Barsbek	Boksee
Brodersdorf	Fiefbergen
Großbarkau	Heikendorf (Stadttrandkern I. Ordnung)
Höhndorf	Honigsee
Kirchbarkau	Klein Barkau
Krokau	Laboe
Lutterbek	Passade
Pohnsdorf	Prasdorf
Preetz (Unterzentrum)	Probsteierhagen
	Schellhorn
Schönberg (Holstein) (Unterzentrum)	Schönkirchen
Stein	Wendtorf
Wisch	

#### Kreis Rendsburg-Eckernförde

Achterwehr	Blumenthal
Bönnhusen	Bordesholm (Unterzentrum)
Brügge	Dänischenhagen

Felde (Ländlicher Zentralort)	Felm
Gettorf (Unterzentrum)	Grevenkrug
Lindau	Melsdorf
Mielkendorf	Neudorf-Bornstein
Neuwittenbek	Noer
Osdorf	Ottendorf
Quarnbek	Reesdorf
Rumohr	Schinkel
Schmalstede	Schwedeneck
Strande	Techelsdorf
Tüttendorf	Wattenbek

## **Ordnungsraum Hamburg**

### **Verdichtungsraum Hamburg**

- Ahrensburg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Halstenbek (Stadttrandkern II. Ordnung)
- Henstedt-Ulzburg (Stadttrandkern I. Ordnung)
- Geesthacht (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Glinde (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Wentorf bei Hamburg)
- Großhansdorf (Stadttrandkern II. Ordnung)
- Norderstedt (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Oststeinbek
- Pinneberg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Reinbek (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Glinde und Wentorf bei Hamburg)
- Rellingen
- Schenefeld (Stadttrandkern II. Ordnung)
- Wedel in Holstein (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Wentorf b.H. (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Glinde)

### **Weitere Gemeinden im Ordnungsraum Hamburg**

#### **Kreis Herzogtum Lauenburg**

- |              |             |
|--------------|-------------|
| Aumühle      | Basthorst   |
| Börnsen      | Brunstorf   |
| Dahmker      | Dassendorf  |
| Elmenhorst   | Escheburg   |
| Fuhlenhagen  | Grabau      |
| Grove        | Groß Pampau |
| Gülzow       | Hamfelde    |
| Hamwarde     | Havekost    |
| Hohenhorn    | Kasseburg   |
| Klein Pampau | Köthel      |

Kollow	Kröppelshagen-Fahrendorf
Kuddewörde	Linau
Möhnsen	Müssen
Mühlenrade	Sahms
Schönberg	Schretstaken
Schwarzenbek (Unterzentrum)	Stubben
Talkau	Wentorf A.Seite
Wiershop	Wohltorf
Worth	

**Kreis Pinneberg**

Appen	Barmstedt (Unterzentrum)
Bevern	Bilsen
Bönningstedt	Bokholt-Hanreder
Borstel-Hohenraden	Bullenkuhlen
Ellerbek	Ellerhoop
Elmshorn (Mittelzentrum)	Groß Nordende
Groß Offenseth-Aspern	Haselau
Haseldorfi	Hasloh
Heede	Heidgraben
Heist	Hemdingen
Hetlingen	Holm
Klein Nordende	Klein Offenseth-Sparrieshoop
Kölln-Reisiek	Kummerfeld
Langeln	Lutzhorn
Moorrege	Neuendeich
Prisdorf	Quickborn (Stadttrandkern I. Ordnung)
Raa-Besenbek	Seester
Seestermühe	Seeth-Ekholt
Tangstedt	Tornesch (Stadttrandkern II. Ordnung)
Uetersen (Unterzentrum)	

**Kreis Segeberg**

Alveslohe	Ellerau
Groß Niendorf	Heidmoor
Hüttblek	Itzstedt (Ländlicher Zentralort zusammen mit Nahe)
Kaltenkirchen (Mittelzentrum)	Kattendorf
Kayhude	Kisdorf
Lentförden	Nahe (Ländlicher Zentralort zusammen mit Itzstedt)
Nützen	Oering
Oersdorf	Schmalfeld
Seth	Sievershütten
Struvenhütten	Stuvenborn
Sülfeld	Wakendorf I
Wakendorf II	Winsen

**Kreis Steinburg**

Altenmoor	Horst (Holstein) (Ländlicher Zentralort)
Kiebitzreihe	

**Kreis Stormarn**

Ammersbek	Bad Oldesloe (Mittelzentrum)
Bargfeld-Stegen	Bargteheide (Unterzentrum)
Barnitz	Barsbüttel (Stadtrandkern II. Ordnung)
Braak	Brunsbek
Delingsdorf	Elmenhorst
Grabau	Grande
Grönwohld	Großensee
Hamfelde	Hammoor
Hohenfelde	Hoisdorf
Jersbek	Köthel
Lasbek	Lütjensee
Meddewade	Neritz
Nienwohld	Pölitz

Rausdorf	Reinfeld (Holstein) (Unterzentrum)
Rethwisch	Rümpel
Siek	Stapelfeld
Steinburg (Ländlicher Zentralort)	Tangstedt
Todendorf	Travenbrück
Tremsbüttel	Trittau (Unterzentrum)
Westerau	Witzhave

## **Ordnungsraum Lübeck**

### **Verdichtungsraum Lübeck**

Lübeck	Bad Schwartau (Stadttrandkern I. Ordnung)
Groß Grönau	Krummesse

### **Weitere Gemeinden im Ordnungsraum Lübeck**

#### **Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bliestorf	Groß Sarau
Groß Schenkenberg	Klempau
Rondeshagen	

#### **Kreis Ostholstein**

Ratekau (Stadttrandkern II. Ordnung)
Scharbeutz (Unterzentrum zusammen mit Timmendorfer Strand)
Stockelsdorf (Stadttrandkern II. Ordnung)
Timmendorfer Strand (Unterzentrum zusammen mit Scharbeutz)

#### **Kreis Stormarn**

Badendorf	Feldhorst
Hamberge	Heidekamp
Heilshoop	Klein Wesenberg
Mönkhagen	Rehhorst
Wesenberg	Zarpen

## Anlage 3

### Zu Kapitel 2.4 Absatz 1: Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

Hinweis: Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen umfassen in der Regel nur Teile der nachstehend genannten Gemeinden.

#### Im Planungsraum I

##### Stadt- und Umlandbereich Flensburg

Flensburg (Oberzentrum)	Ausacker
Dollerup	Freienwill
Glücksburg (Ostsee) (Stadttrandkern I. Ordnung)	Großsolt
Grundhof	Handewitt
Harrislee (Stadttrandkern II. Ordnung)	Hürup
Husby	Langballig
Maasbüll	Munkbrarup
Oeversee	Ringsberg
Sieverstedt	Tarp (Unterzentrum)
Tastrup	Wees
Westerholz	Wanderup

##### Stadt- und Umlandbereich Husum

Husum (Mittelzentrum)	Hattstedt
Horstedt	Mildstedt
Rantrum	Schwesing
Simonsberg	Südermarsch
Wobbenbüll	

##### Stadt- und Umlandbereich Schleswig

Schleswig (Mittelzentrum)	Busdorf
Dannewerk	Fahrdorf
Hüsbyi	Jagel
Lürschau	Neuberend
Nübel	Schaalby

Selk	Schuby
Tolk	

## **Im Planungsraum II**

### **Stadt- und Umlandbereich Neumünster**

Neumünster (Oberzentrum)	Bönebüttel
Boostedt	Ehndorf
Großharrie	Groß Kummerfeld
Großenaspe	Krogaspe
Loop	Mühbrook
Padenstedt	Tasdorf
Wasbek	

### **Stadt- und Umlandbereich Plön**

Plön (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)

Ascheberg in Holstein	Bösdorf
Dörnick	Grebin
Lebrade	Rathjensdorf
Wittmoldt	

### **Stadt- und Umlandbereich Eckernförde**

Eckernförde (Mittelzentrum)	Altenhof
Barkelsby	Gammelby
Goosefeld	Loose
Osterby	Windeby

### **Stadt- und Umlandbereich Rendsburg**

Rendsburg (Mittelzentrum)	Alt Duvenstedt
Borgstedt	Büdelndorf (Stadttrandkern II. Ordnung)
Fockbek	Jevenstedt
Nübbel	Osterrönfeld
Rickert	Schacht-Audorf
Schülldorf	Schülp bei Rendsburg
Westerrönfeld	

**Im Planungsraum III**

**Stadt- und Umlandbereich Brunsbüttel**

Brunsbüttel (Mittelzentrum)	Averlak
Büttel	Eddelak
Landscheide	Kudensee
St. Margarethen	

**Stadt- und Umlandbereich Heide**

Heide (Mittelzentrum)	Hemmingstedt
Lieth	Lohe-Rickelshof
Neuenkirchen	Norderwöhrden
Nordhastedt	Ostrohe
Stelle-Wittenwurth	Süderheistedt
Weddingstedt	Wesseln
Wöhrden	

**Stadt- und Umlandbereich Ratzeburg**

Ratzeburg (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)	
Bäk	Einhaus
Harmsdorf	Römnitz
Ziethen	

**Stadt- und Umlandbereich Mölln**

Mölln (Mittelzentrum)	Alt Mölln
Breitenfelde	Bälau
	Niendorf / Stecknitz

**Stadt- und Umlandbereich Eutin**

Eutin (Mittelzentrum)	Kasseedorf
Malente (Stadtrandkern II. Ordnung)	
Süsel	

**Stadt- und Umlandbereich Neustadt in Holstein**

Neustadt in Holstein (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)	
Schashagen	Sierksdorf

**Stadt- und Umlandbereich Bad Segeberg / Wahlstedt**

Bad Segeberg (Mittelzentrum zusammen mit Wahlstedt)

Wahlstedt (Mittelzentrum zusammen mit Bad Segeberg)

Fahrenkrug	Högersdorf
Groß Rönna	Klein Gladebrügge
Klein Rönna	Mözen
Negernböt	Schackendorf
Schwissel	Stipsdorf
Traventhal	Weede
Wittenborn	

**Stadt- und Umlandbereich Itzehoe**

Itzehoe (Mittelzentrum)	Bekmünde
Breitenburg	Dägeling
Heiligenstedten	Heiligenstedtenerkamp
Hohenaspe	Hohenlockstedt
Kremperheide	Krempermoor
Lägerdorf	Münsterdorf
Neuenbrook	Oelixdorf
Oldendorfi	Ottenbüttel
Rethwisch	Schlotfeld

## Anlage 4

### Zu 3.10 / 6 Z: Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente

(1) Nahversorgungs- und zugleich zentrenrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke
- Reformwaren
- Drogerieartikel, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel
- Apotheken
- Zeitungen/Zeitschriften
- Schnittblumen, Topfblumen im Innenbereich

(2) Zentrenrelevante Sortimente:

Zentrenrelevant sind diejenigen Sortimente, die in den zentralen Versorgungsbereichen der jeweiligen Standortgemeinde maßgeblich prägende Wirkung haben. Dies sind in der Regel:

- Papier / Bürobedarf / Schreibwaren
- Bücher
- Bekleidung und Bekleidungsaccessoires (Sonnenbrillen, Schale, Hüte oder Ähnliches)
- Schuhe, Lederwaren
- Sanitätshauswaren, Brillen, Hörgeräte
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
- Elektrokleingeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto)
- Uhren, Schmuck

## Anlage 5

### Zu Kapitel 4.7.1 Absatz 1: Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Hinweis: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung umfassen in der Regel nur Teile der nachstehend genannten Städte und Gemeinden.

#### Inseln und Halligen

##### Insel Sylt

Hörnum (Sylt)	Kampen (Sylt)
List	Wenningstedt-Braderup (Sylt)
Sylt	

##### Insel Föhr

Alkersum	Borgsum
Dunsum	Midlum
Nieblum	Oevenum
Oldsum	Süderende
Utersum	Witsum
Wrixum	Wyk auf Föhr

##### Insel Amrum

Norddorf auf Amrum	Nebel
Wittdün auf Amrum	

##### Halligen

Hooge	Langeneß
Oland	

##### Insel Pellworm

Pellworm

##### Insel Helgoland

Helgoland

##### Westküste

Dagebüll	Elisabeth-Sophien-Koog
----------	------------------------

Nordstrand	Husum
Sankt Peter-Ording	Büsum
Büsumer Deichhausen	Westerdeichstrich
Friedrichskoog	
<b>Ostküste</b>	
Flensburg	Glücksburg (Ostsee)
Steinbergkirche	Steinberg
Niesgrau	
Gelting	Nieby
Pommerby	Kronsgaard
Hasselberg	Maasholm
Kappeln	Brodersby
Dörphof	Damp
Waabs	Barkelsby
Eckernförde	Strande
Kiel	Mönkeberg
Heikendorf	Laboe
Stein	Wendtorf
Barsbek	Wisch
Schönberg (Holstein)	Stakendorf
Behrendorf (Ostsee)	Hohwacht (Ostsee)
Blekendorf	Wangels
Fehmarn	Heiligenhafen
Großenbrode	Neukirchen
Heringsdorf	Grube
Dahme	Kellenhusen (Ostsee)
Grömitz	Schashagen
Neustadt in Holstein	Sierksdorf
Scharbeutz	Ratekau
Timmendorfer Strand	Lübeck
<b>Binnenland</b>	
Malente	

Eutin

Plön

Bösdorf

## Anlage 6

### **Zu Kapitel 6.2 Absatz 1: Liste der Querungshilfen im Bereich landesweit bedeutsamer Lebensraumkorridore und Bundesfernstraßen**

Ausreichend dimensionierte, bestehende beziehungsweise beschlossene Straßenbrücken, Grünbrücken und Grünunterführungen

- Querung der A 7, Treenetalbrücke bei Tarp mit Verbundachse Treene (Bestand)
- Querung der A 7 bei Brokenlande mit Verbundachse Segeberger Heide-Aukrug; Großsäugerkorridor von überregionaler Bedeutung (Grünbrücke im Bau)
- Querung der A 7, Störbrücke südwestlich Neumünster mit Verbundachse Stör (Brückenerweiterung im Bau)
- Querung der A 7, Brücke über die Schmalfelder Au mit Verbundachse Schmalfelder Au (Brückenerweiterung im Bau)
- Querung der A 7, Grünbrücke nördlich Schmalfelder Au mit Verbundachse Hasselbusch-Segeberger Heide
- Querung der A 20, Wakenitzbrücke mit Verbundachse Goldensee-Wakenitz (Bestand)
- Querung der A 20, Brücke über den Elbe-Lübeck-Kanal mit Verbundachse Stecknitz-Delvenauer Tunneltal (Bestand)
- Querung der A 20, Travetalbrücke mit Verbundachse Trave (Bestand)
- Querung der A 20, Grünbrücke bei Geschendorf, (Bestand); Großsäugerkorridor von überregionaler Bedeutung
- Querung der A 21, Grünbrücke bei Negernbötel mit Verbundachse Segeberger Heide-Ostholstein (Bestand); Großsäugerkorridor von überregionaler Bedeutung
- Querung der A 21, Wildtunnel bei Stolpe (im Bau)
- Querung der A 23, Störbrücke westlich Itzehoe mit Verbundachse Stör (Bestand)
- Querung der A 24, Grünbrücke bei Gudow/Segrahn mit Verbindung des nördlichen und südlichen Teils des Möllner und Büchener Sanders (Bestand); Großsäugerkorridor von überregionaler Bedeutung
- Querung der B 76, Schwentinetalbrücke nördlich Preetz mit Verbundachse Schwentinetal zwischen Plön und Kiel (Bestand)
- Grünunterführung der A 21 bei Nettensee, Durchlassbauwerk für Biotopverbund (im Bau)

## Anlage 7

### Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

<b>Abkürzung</b>	<b>Zitat</b>
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. (Bundesgesetzblatt) I (Teil 1) Seite 3266)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT (Amtlicher Teil des Bundesanzeigers) 3. März 2016 B5, BAnz AT 3. März 2016 B6)
6. FStrAbÄndG	Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 3354)
Anlage 1 des UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I Seite 540), hier: Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" (BGBl. 2021 I Seite 565-582)
AWZ Nordsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV) vom 19. August 2021 (BGBl. I Seite 3886)
AWZ Ostsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV) vom 19. August 2021 (BGBl. I Seite 3886)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2939).

BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Seite 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1802)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I Seite 306)
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2543; 2014 I Seite 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1295)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1274; 2021 I Seite 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Seite 3146)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2020)
BSIG	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) vom 14. August 2009 (BGBl. I Seite 2821), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1982)
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I Seite 1874), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 3221)
CWVO	Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 15. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein) Seite 448)

DGLG	Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 26)
DigiNetzG	Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 (BGBl. I Seite 2473), geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1947)
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 508)
EEG 2017	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I Seite 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3138)
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I Seite 2870), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1295)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, ber. (berichtigt) Seite 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 3026)
EU-MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. (Amtsblatt) L 164 Seite 19), geändert durch Richtlinie (EU) 2017/845 der Kommission vom 17. Mai 2017 (ABl. L 125 Seite 27)

EU-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 Seite 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 Seite 115)
EU-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 Seite 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 Seite 32)
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. Seite 124)
FAG	Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 Seite 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 Seite 193)
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) vom 26. März 2007 (BGBl. I Seite 378)
GEG	Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I Seite 1728).

GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. Seite 566)
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. Seite 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 2)
KiTaG	Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. Seite 201)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
KSpG SH	Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. Seite 65)
Landesverfassung SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 344, ber. 2015 Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. Seite 438)
LaplaG	Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. Seite 8), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808)

LBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 398)

LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 301, ber. Seite 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 425)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. Seite 773)
LWG	Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 425), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 352)
MindGrVO	Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung) vom 21. März 2017 (NBl.MSB. Schl.-H. Seite 87)
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I Seite 298)
NPG	Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz) in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. Seite 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 499), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 30)
NPNordSBefV	Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1995 (BGBl. I Seite 211), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257)

PUDLV	Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 2418), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2694)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 2766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2694)
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. Seite 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. Seite 723)
SGB V	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I Seite 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2754)
SGB VIII	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1810)
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II Seite 1798)
StandAG	Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2760)
SUP-Richtlinie	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L197 Seite 30)

TEN-E VO EU 347/2013	Verordnung (EU) Nummer 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nummer 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 713/2009, (EG) Nummer 714/2009 und (EG) Nummer 715/2009 (ABl. L 115 Seite 39), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/389 der Kommission vom 31. Oktober 2019 (ABl. L 74 Seite 1)
TrinkwV	Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I Seite 459), zuletzt geändert durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328)
VO ZÖS	Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 348)
WasSiG	Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I Seite 1225, ber. 1817), zuletzt geändert durch Artikel 251 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I Seite 962, ber. 2008 I Seite 1980), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1858)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 39. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1699)

WindSeeG                      Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz) vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 3026)

**Konventionen**

Helsinki-Konvention            Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes (Neue Helsinki-Konvention, 1992) (BGBl. II (2. Teil) Seite 502)

OSPAR-Konvention            Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (Oslo-Paris Konvention, OSPAR, 1992) (BGBl. II Seite 2303)

Ramsar-Konvention            Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention, 1971) (BGBl. II Seite 1268)

UN-BRK                        Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II Seite 1419, 1420)

Teil C

Hauptkarte



## **Hinweis**

Die Hauptkarte (Teil C) ist integraler Bestandteil des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Sie enthält die zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans im Maßstab 1 : 300 . 000 (eins zu dreihunderttausend) und ist Anlage zu diesem Dokument.

Teil D

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung



## **Hinweis**

Der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung als anliegender Teil D sind Bestandteil des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

# Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

## Zeichenerklärung

Zeichen-  
erklärung-Nr. Text-Ziffer

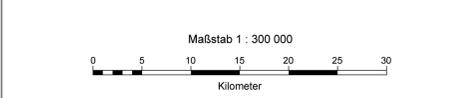
Raumstruktur		
1		Küstenmeer und Innere Gewässer 2.1
2		Ordnungsraum 2.2
3		Verdichtungsraum 2.2
4		Ländlicher Raum 2.3
5		Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum 2.4
6		Landesentwicklungsachse 2.5
7		Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung 4.7.1
8		Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung 4.7.2
9		Vorranggebiet für den Naturschutz im Bereich des Küstenmeeres und der Inneren Gewässer 6.2.1
9a		Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (nachträgliche Übernahme) 6.2.1
10		Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft 6.2.2
10a		Biotopverbundachse - Landesebene (ohne Küsten und Elbe) 6.2.2

Zentralörtliches System und Siedlungsachsen		
11		Oberzentrum 3.1.1
12		Mittelzentrum 3.1.2
13		Mittelzentrum im Verdichtungsraum 3.1.2
14		Unterkern mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 3.1.2
15		Unterkern 3.1.3
16		Ländlicher Zentralort 3.1.4
17		Stadttrandkern I. Ordnung 3.1.5
18		Stadttrandkern II. Ordnung 3.1.5
19		10km-Umkreis um ein Mittelzentrum, um den Zentralbereich eines Oberzentrums oder um Hamburg 3.1.5
20		Siedlungsachsendurchdringung 3.3
21		Außerer Siedlungsachsschwerpunkt 3.3

Energie und Rohstoffe		
22		Leitungsnetz Strom, Bestand oder planfestgestellt (Höchstspannung >= 220kV) 4.5.5
23		Standort für Erdölgewinnung 4.6
24		Sedimententnahme für Küstenschutzmaßnahmen 4.6

Verkehr		
25		Bundesautobahn, sechsstreifig mit Anschlussstelle 4.3.1
26		Bundesautobahn u. andere vierstreifige Straße m. Anschlussstelle 4.3.1
27		Bundesstraße; mit Pfeildarstellung Linienführung offen 4.3.1
28		Bahnstrecke elektrifiziert, zu elektrifizieren 4.3.2
29		Bahnstrecke zwei- od. mehrgleisig 4.3.2
30		Bahnstrecke eingleisig 4.3.2
31		Sonstige Bahnstrecke oder Güterverkehr 4.3.2
32		Trassensicherung oder außer Betrieb 4.3.2
33		Vorranggebiet Schifffahrt 4.3.3
34		Vorbehaltsgebiet Schifffahrt 4.3.3
35		Hafen mit überregionaler Bedeutung oder Kanalfahrt 4.3.3
36		Flugplatz 4.3.4

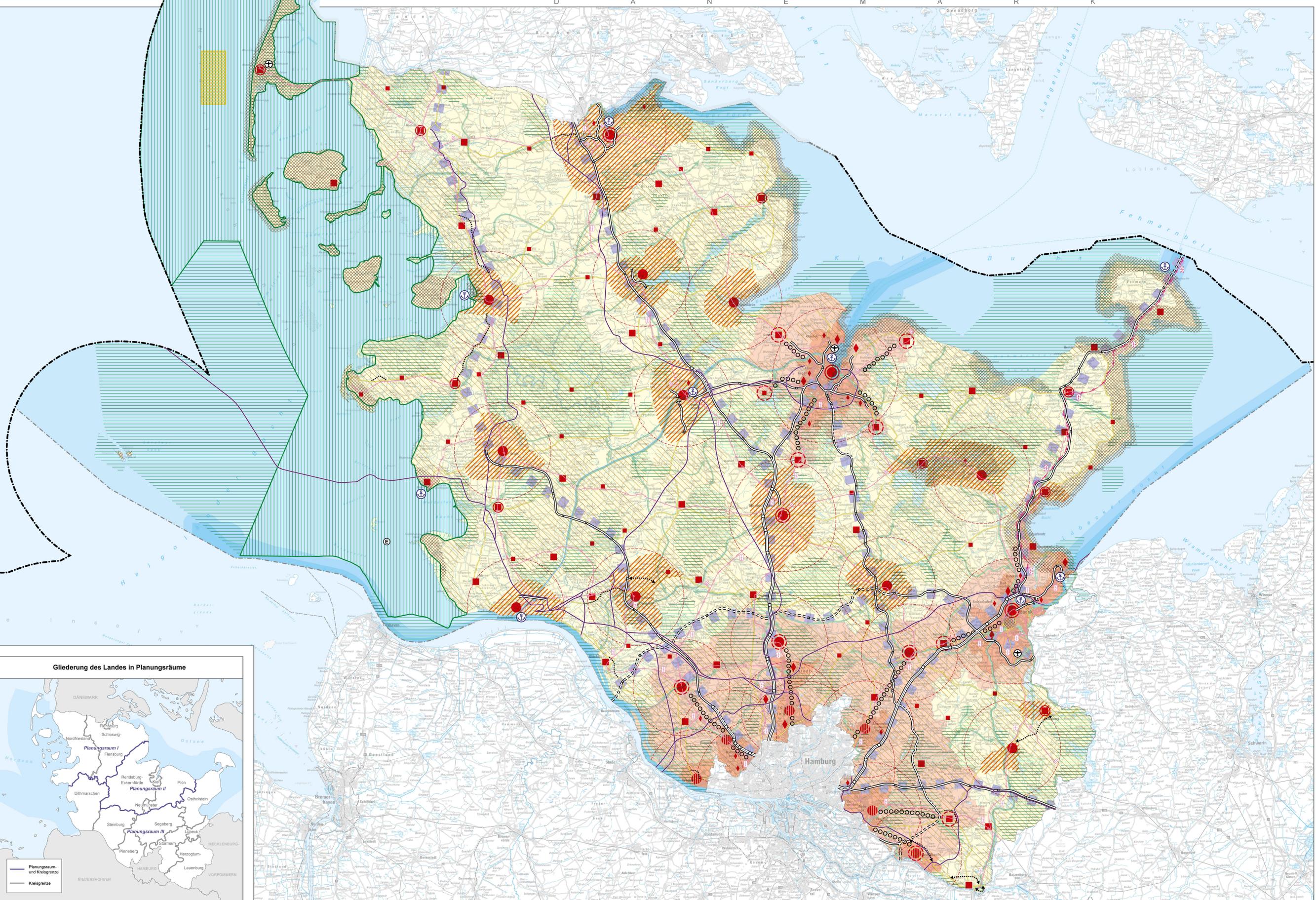
Grenzen		
	Staatsgrenze	
	Landesgrenze	
	Kreisgrenze	
	Grenze der 12 Seemeilen-Zone, zugleich Staatsgrenze	
	Staatsgrenze, rechtlich nicht festgelegt	
	Landesgrenze, rechtlich nicht festgelegt (Verlauf nach Auffassung Schleswig-Holsteins)	



Diese Karte ist als Teil C Bestandteil des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 Kiel, den



Kartengrundlage:  
Digitale Topographische Karte 1 : 250 000, Digitales Landschaftsmodell 1 : 250 000  
© GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017 (Daten verändert)





**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

Teil D

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Fortschreibung 2021

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

– Abteilung Landesplanung und ländliche Räume –

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

[landesentwicklungsplan@im.landsh.de](mailto:landesentwicklungsplan@im.landsh.de)

2

# Inhaltsverzeichnis

## Umweltbericht

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	8
<b>Tabellenverzeichnis</b>	8
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	9
<b>1 Einleitung</b>	12
1.1 Inhalt und Zweck	12
1.2 Methodik	13
1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes	18
1.4 Datenbasis und Lücken	23
1.5 Gliederung des Umweltberichtes	23
<b>2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Änderungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen</b>	25
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Änderungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans	25
2.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	31
<b>3 Derzeitiger Umweltzustand in Schleswig-Holstein</b>	36
3.1 Flächennutzungen im Raum	36
3.2 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	37
3.2.1 Schutz vor Lärmimmissionen	37
3.2.2 Schutz vor Lichtimmissionen	38
3.2.3 Schutz vor gesundheitsschädlichen Strahlen	39
3.2.4 Siedlungsstruktur	40
3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	42
3.3.1 Europäische Schutzgebiete	42
3.3.2 Nationale Schutzgebiete und Strategien	44

3.3.2.1 Naturschutzgebiete	45
3.3.2.2 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	47
3.3.3 Arten- und Biotopschutz und Wald	49
3.3.4 Biotopverbund	53
3.4 Fläche und Boden	53
3.5 Wasser	56
3.5.1 Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer	57
3.5.2 Grundwasser	59
3.6 Klima und Luft	60
3.7 Landschaft	62
3.7.1 Landschaftsschutzgebiete	63
3.7.2 Naturparke	66
3.7.3 Biosphärenreservate	68
3.7.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	68
3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	69
3.9 Wechselwirkungen	70
<b>4 Entwicklung der Umwelt bei Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (Umweltauswirkungen)</b>	<b>72</b>
4.1 Vorbemerkungen	72
4.2 Umweltauswirkungen der einzelnen Kapitel des Landesentwicklungsplans (einschließlich Alternativenprüfung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung/Ausgleich)	73
4.2.1 Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder (Landesentwicklungsplan, Teil A)	73
4.2.2 Vernetzung und Kooperation (Landesentwicklungsplan, Kapitel 1)	74
4.2.3 Raumstruktur (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2)	76
4.2.3.1 Küstenmeer (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.1)	79

4.2.3.2 Ordnungsräume (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.2)	81
4.2.3.3 Ländliche Räume (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.3)	84
4.2.3.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.4)	86
4.2.4 Siedlungsentwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3)	89
4.2.4.1 Siedlungsachsen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.3)	95
4.2.4.2 Entwicklungs- und Entlastungsorte (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.4)	97
4.2.4.3 Wohnungsversorgung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.6)	100
4.2.4.3.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.6.1)	102
4.2.4.4 Städtebauliche Entwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.9)	105
4.2.4.5 Einzelhandel (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.10)	110
4.2.5 Wirtschaftliche Entwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4)	113
4.2.5.1 Mobilität und Verkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3)	120
4.2.5.1.1 Straßenverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.1)	122
4.2.5.1.2 Schienenverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.2)	124
4.2.5.1.3 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.3)	126
4.2.5.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.5)	128
4.2.5.1.5 Rad- und Fußverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.6)	129
4.2.5.2 Digitale Infrastruktur (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.4)	131
4.2.5.3 Energieversorgung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5)	133
4.2.5.3.1 Windenergie an Land (Landesentwicklungsplan Kapitel 4.5.1)	135
4.2.5.3.2 Solarenergie (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.2)	135
4.2.5.3.3 Geothermie (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.3)	138
4.2.5.3.4 Energiespeicher, (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.4)	140

4.2.5.3.5 Leitungsnetze (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.5)	143
4.2.5.4 Rohstoffsicherung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.6)	147
4.2.5.5 Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.7)	149
4.2.5.5.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.7.1)	151
4.2.5.6 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.8)	152
4.2.6 Entwicklung der Daseinsvorsorge (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5)	155
4.2.6.1 Menschen mit Behinderungen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.4)	160
4.2.6.2 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.5)	161
4.2.6.3 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.7)	164
4.2.7 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6)	166
4.2.7.1 Klimaschutz und Klimaanpassung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.1)	170
4.2.7.2 Natur und Umwelt (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2)	172
4.2.7.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2.1)	174
4.2.7.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2.2)	176
4.2.7.2.3 Regionale Grünzüge (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.3.1)	177
4.2.7.3 Binnenhochwasserschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.5) und Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.5.1)	179
4.2.7.4 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.6) und Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.6.1)	181

4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	186
4.4 Umweltauswirkungen des Gesamtplans	188
<b>5 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein</b>	201
<b>6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung</b>	203
<b>7 Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	207
<b>8 Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	217
<b>9 Richtlinien, Gesetze und Verordnungen</b>	221

## Zusammenfassende Erklärung

<b>Zusammenfassende Erklärung</b>	225
-----------------------------------	-----

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Gliederung Umweltbericht .....	24
Abbildung 3-1: Hauptnutzungsarten an der Gesamtfläche von Schleswig-Holstein	36
Abbildung 3-2: Zentrale Orte und Stadtrandkerne in Schleswig-Holstein.....	41
Abbildung 3-3: Natura-2000-Gebiete in Schleswig-Holstein.....	43
Abbildung 3-4: Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein .....	46
Abbildung 3-5: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer .....	48
Abbildung 3-6: Biotope und Wald in Schleswig-Holstein.....	52
Abbildung 3-7: Geotope und Geotop-Potenzialgebiete in Schleswig-Holstein .....	55
Abbildung 3-8: Wasserflächen und Gewässerschutzstreifen in Schleswig-Holstein	58
Abbildung 3-9: Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein .....	59
Abbildung 3-10:Landschaftsschutzgebiete in Schleswig-Holstein.....	65
Abbildung 3-11:Naturparke in Schleswig-Holstein .....	67

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.....	19
Tabelle 3-1: Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden Schleswig- Holsteins .....	40
Tabelle 4-1: Änderungen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010.....	76
Tabelle 4-2: Änderungen der Siedlungsentwicklung gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 .....	89
Tabelle 4-3: Änderungen der wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 .....	113
Tabelle 4-4: Änderungen der Entwicklung der Daseinsvorsorge gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 .....	156
Tabelle 4-5: Änderungen des Ressourcenschutzes und der Ressourcenentwicklung gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 .....	166
Tabelle 4-6: Summarische Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen der konkreten Planfestlegungen in Teil B und Teil C des Landesentwicklungsplan-Entwurfes.....	189

# Abkürzungsverzeichnis

AIS	Automatic Identification System
AWZ Nordsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee
AWZ Ostsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
BBPIG	Bundesbedarfsgesetz
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
CBD	Convention on Biological Diversity
DSchG SH	Denkmalschutzgesetz
EnLAG	Energieleitungsbaugesetz
EU	Europäische Union
EWKG	Energie- und Klimaschutzgesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern

I.	1.
II.	2.
III.	3.
IV.	4.
V.	5.
IMIS	Integriertes Mess- und Informationssystem
LaplaG	Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LNatSchG SH	Landesnatorschutzgesetz Schleswig-Holstein
LNG	Liquefied Natural Gas
LROP-VO	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG SH	Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEP	Netzentwicklungsplan
NIT	Institut für Tourismus- und Bäderforschung
NOVA-Prinzip	Netzoptimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz- Ausbau

NSG	Naturschutzgebiete
PKW	Personenkraftwagen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ROG	Raumordnungsgesetz
SDG	Nachhaltigkeitsziel
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
SUP	Strategische Umweltprüfung
UP	Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalt und Zweck

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2010) wird auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes durch die oberste Landesbehörde fortgeschrieben. Dabei werden die politischen Zielsetzungen der Landesregierung, veränderte rechtliche Vorgaben und aktuelle Entwicklungen berücksichtigt. Der neue Landesentwicklungsplan enthält auch die Vorgaben für die künftigen Regionalpläne des Landes.

Entsprechend § 5 Absatz 11 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (LaplaG) in Verbindung mit § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung (UP) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen.

Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Teil D). Sie ergänzt das Verfahren entsprechend den Anforderungen nach § 8 ROG um verfahrensbezogene und inhaltliche Aufgaben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis ist dann im Rahmen der behördlichen Entscheidung zum Landesentwicklungsplan angemessen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht ist damit das zentrale inhaltliche Dokument der Umweltprüfung. Er wird vor Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt und in diesen Prozess eingebracht.

Dem Raumordnungsplan ist schließlich gemäß § 10 Absatz 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Dieser enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus

welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie zu den im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen.

## 1.2 Methodik

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplans auf folgende Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 8 Absatz 1 ROG):

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist grundsätzlich der Plan insgesamt (Teil A, Teil B und die Hauptkarte (Teil C)). Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission sollte sich der Bericht jedoch „vorrangig auf den Teil konzentrieren, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dennoch sollten alle Teile überprüft werden, da diese zusammengenommen erhebliche Auswirkungen haben könnten“<sup>1</sup>.

Im Zuge der Umweltprüfung wird daher der Landesentwicklungsplan insgesamt auf seine Umweltauswirkungen hin überprüft. Gegenstand der Umweltprüfung sind sowohl der textliche Teil als auch die zeichnerische Darstellung des Landesentwicklungsplans. Sowohl die Ziele als auch die Grundsätze werden in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen untersucht.

---

<sup>1</sup> Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (2003): Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG.

Dabei erfolgt die Prüfung in 2 Schritten:

- 1) Prüfung der Planfestlegungen der einzelnen Kapitel des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans inklusive der Hauptkarte,
- 2) Zusammenfassende Prüfung des Gesamtplans.

Als Referenzfall für die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen des neuen geänderten Landesentwicklungsplans wird die in Kapitel 3 des Umweltberichts aufzuzeigende Entwicklung der Umweltsituation bei Fortgeltung des Landesentwicklungsplans 2010 (Status-quo-Prognose) herangezogen. Insofern konzentriert sich die aktuelle Umweltprüfung auf die Festlegungen des fortgeschriebenen Landesentwicklungsplans, die gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 geändert oder neu eingefügt wurden. Für die Gesamtbewertung kommt es also maßgeblich auf die Unterschiede an, die sich aus veränderten Festlegungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 ergeben. Dabei wird zwischen geringfügigen/redaktionellen Änderungen und solchen Änderungen, die im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes Relevanz haben, unterschieden. Bei geringfügigen/redaktionellen Änderungen wird für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegung auf die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan 2010<sup>2</sup> verwiesen. Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass der Landesentwicklungsplan 2010 überwiegend positive Umweltauswirkungen hat. Negative Umweltauswirkungen resultieren vor allem aus der mit dem Plan auch verfolgten Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Möglichkeit entlang von Entwicklungsachsen Gewerbestandorte zu schaffen und der Lockerung von Verboten und Ausschlüssen im Bereich der Tourismusräume.

Relevante Änderungen zum Landesentwicklungsplan 2010 werden in der aktuellen Umweltprüfung einer Prüfung nach Maßgabe der unten aufgeführten methodischen

---

<sup>2</sup> Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

Hinweise unterzogen. Um die Gesamtwirkung des Plans zu erfassen, werden auch die aus dem Landesentwicklungsplan 2010 übernommenen Inhalte hinsichtlich ihrer Umweltfolgen erfasst. Dabei wird auf die Beschreibung und Bewertung des Umweltberichts zum Landesentwicklungsplan 2010 verwiesen.

Kennzeichnend für den Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan 2010 ist, dass

- er auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist,
- seine Aussagen auf nachgeordneten Planungsebenen konkretisiert und ergänzt werden, und
- erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Projekte und Vorhaben durchgeplant beziehungsweise zugelassen sowie Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (zum Beispiel Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) aufgestellt werden, deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

Insoweit haben die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad, der sich entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 3 ROG auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1 : 300.000 (eins zu dreihunderttausend) und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen handelt es sich im Wesentlichen um grobe Abschätzungen der Umweltauswirkungen. Diese müssen durch die nachfolgenden Planungsebenen, das heißt durch die Regionalplanung und/oder Bauleitplanung, durch die Fachplanung oder in Zulassungsverfahren näher konkretisiert werden.

Maßgeblich für die Frage, wie konkret die Umweltauswirkungen abgeschätzt werden können, ist die Frage, bei welchen der Festlegungen ein hinreichend bestimmter Projektbezug vorliegt, so dass eine konkrete Steuerungswirkung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsteht. In erster Linie sind dies die Festlegungen, die den Rahmen für ein künftig zu genehmigendes UVP-pflichtiges Projekt setzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Landesentwicklungsplan Standorte für konkrete Vorhaben als originäre Festlegungen

der Landesplanung dargestellt werden. Darüber hinaus können aber auch andere Festlegungen des Landesentwicklungsplan Umweltwirkungen auslösen.

Insgesamt sind folgende Landesentwicklungsplan-Festlegungen hinsichtlich ihrer Konkretheit und Verbindlichkeit zu unterscheiden:

- Die allgemeinen Planaussagen des Landesentwicklungsplans, die nicht räumlich konkretisiert sind und eher Leitliniencharakter haben, können hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen nur allgemein beschrieben werden.
- Bei Planaussagen des Landesentwicklungsplans, die zwar nicht räumlich konkretisiert sind, die jedoch quantitative Ziele für die nachfolgenden Planungsebenen vorgeben, wird versucht, soweit möglich, auch die Umweltauswirkungen zu quantifizieren (zum Beispiel hinsichtlich des Rahmens der kommunalen Wohnungsbauentwicklung).
- Festlegungen mit konkretem Raumbezug werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen entsprechend raumbezogen beurteilt. Informationen aus bestehenden Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen werden gegebenenfalls berücksichtigt.

Daraus folgt, dass zwar alle Inhalte (sowohl Ziele als auch Grundsätze) des Landesentwicklungsplans auf ihre Umweltauswirkungen hin überprüft werden und sowohl positive als auch negative Effekte dargestellt werden. Allerdings sind die Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplans, wie dargestellt, grundsätzlich nur in einem dem Maßstab angemessenen Detaillierungsgrad darstellbar (1 : 300.000 (eins zu dreihunderttausend)).

Für alle drei Kategorien an Planfestlegungen werden die Umweltauswirkungen im Grundsatz verbal-argumentativ mit einem geringen Formalisierungsgrad dargestellt. Zur Bewertung wird auf die unter Kapitel 1.3 genannten Ziele des Umweltschutzes Bezug genommen. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf alle Schutzgüter, dargestellt werden im Text jedoch nur die Schutzgüter, die tatsächlich von den einzelnen Festlegungen des Landesentwicklungsplans betroffen sein können. Im inhaltlichen Zusammenhang stehende Planaussagen werden nach Möglichkeit auch gebündelt auf ihre Umweltauswirkungen hin geprüft. Sofern möglich, werden Wechselwirkungen ebenfalls ermittelt und beurteilt.

Sind Alternativen zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans erkennbar und in Erwägung gezogen worden, werden diese ebenfalls dargestellt und begründet, warum diese nicht gewählt wurden. In die Betrachtung der Alternativen werden insbesondere die gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 neuen Festlegungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einbezogen. Die SUP hat aber nicht die Aufgabe, für jede vorgeschlagene Festlegung des Landesentwicklungsplans weitergehende Alternativvorschläge aus Umweltsicht zu erarbeiten und zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für solche Ziele und Grundsätze, die im Schwerpunkt positiv auf die Umwelt wirken. Eine parallele, aus Umweltsicht optimierte Landesentwicklungsplanung kann durch die SUP nicht geleistet werden. Nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Grundsätzlich kann der Landesentwicklungsplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden erst in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch können bei einzelnen Planfestlegungen gegebenenfalls Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden in den Kapiteln 4.1 und 4.2.7.4 des Weiteren mögliche Auswirkungen von Landesentwicklungsplan-Festlegungen auf Gebiete des NATURA 2000-Netzes betrachtet. Sofern diese nicht auszuschließen sind, enthält der Umweltbericht auch Aussagen zur Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Verträglichkeit. Diese sind jedoch wie die Planfestlegungen selbst allgemeiner Natur und müssen in der Regel auf den nachfolgenden Planungsebenen (zum Beispiel Regionalplanung und Bauleitplanung) anhand konkreter FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen konkretisiert werden.

Für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung ist relevant, ob über den Planungsraum hinausreichende Auswirkungen zu erwarten sein werden. Bei

Planungen im Grenzbereich sind gegebenenfalls grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Diese werden in einem eigenen Kapitel zusammengefasst.

Die Methodik und der Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht wurden im Rahmen eines Scoping-Verfahrens im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG abgestimmt. Ein Scoping-Termin wurde am 02. Mai 2018 in Kiel durchgeführt. Durch die frühzeitig durchgeführte Erörterung und Diskussion des Untersuchungsrahmens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 konnten Hinweise und Anregungen der Beteiligten im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden.

### **1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes**

Als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden in Tabelle 1-1 gemäß Anlage 1 Nummer 1b zu § 9 Absatz 1 ROG die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Landesentwicklungsplan von Bedeutung sind. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (zum Beispiel politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant).<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> UBA – Umweltbundesamt (2002): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch „Umweltschutzziele in Deutschland“ Band 1 Rechtsgutachten zur Definition des Begriffes „auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das

Aus der Vielzahl der existierenden Ziele des Umweltschutzes wurden diejenigen ausgewählt, die sich konkret auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen; gleichzeitig müssen sie einen dem Landesentwicklungsplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene eines Landesentwicklungsplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten. Die Vielzahl der Unterziele beziehungsweise Teilziele wird dabei weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst.

Tabelle 1-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

<b>Schutzgüter</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes</b>
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Menschen und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen von Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG))</li> <li>- Schutz und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude (§ 50 BImSchG)</li> </ul>

---

Programm von Bedeutung sind“. Auszug aus dem vollständigen FE-Bericht 201 13 126 von K. Sommer, A. Schmidt und J. Ceysens. = UBA-Texte 58/02.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung von Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG SH))</li> <li>- Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG), §§ 13, 21, 22, 23, 24, 28a Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH), § 2 ROG)</li> <li>- Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH), § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>- Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> <li>- Schutz und Revitalisierung von Natur- und Lebensräumen sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999)</li> </ul>
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG))</li> <li>- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz), § 2 ROG)</li> <li>- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, Beschränkung der Inanspruchnahme auf das notwendige Maß, Sanierung von Boden und Altlasten (§ 1 BBodSchG, §</li> </ul>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
	<p>1 LBodSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis 2030 auf 30 ha/d (Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung)i</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Erhalt und Wiederherstellung ihrer Funktionen bei Beeinträchtigungen (§ 6 WHG, § 2 LWG SH, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>- Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG, § 2 LWG SH)</li> <li>- Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands beziehungsweise Potenzials des Grundwassers und Oberflächenwassers (§ 47 WHG, § 2b LWG SH, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL))</li> <li>- Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, § 2b LWG SH, Art. 4 WRRL);</li> <li>- Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei den Küstengewässern (§ 32 c WHG, § 2b LWG SH)</li> <li>- Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, § 58 LWG SH, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>- Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>

<b>Schutzgüter</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes</b>
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>- Minderung der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 (Aktionsprogramm Klimaschutz 2020)</li> <li>- Minderung der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein bis 2020 um mindestens 40 Prozent, bis 2030 um mindestens 55 Prozent, bis 2040 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen 1990. Angestrebt wird für 2050 der obere Rand des Zielkorridors (§ 3 Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG))</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>- Bewahrung von Naturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG). Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG)</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Baudenkmale, Denkmalbereiche, Bodendenkmale / archäologischen Denkmale, Gründendenkmale, Kulturdenkmale sowie Schutz von Welterbestätten, Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG SH))</li> <li>- Bewahrung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen</li> </ul>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
	vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)

## 1.4 Datenbasis und Lücken

Der Bearbeitung des Umweltberichts werden die landesweit verfügbaren Umweltinformationen zu Grunde gelegt. Eine wesentliche Quelle ist der Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), der unter [www.umweltdaten.landsh.de/atlas](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas) veröffentlicht ist, sowie weitere Daten und Berichte des MELUND, etwa zur Wasserrahmenrichtlinie in Form der Bewirtschaftungspläne für den 2.

Bewirtschaftungszeitraum. Darüber hinaus werden Informationen aus dem Landschaftsprogramm 1999 sowie den aktuellen Landschaftsrahmenplänen 2020 herangezogen. Hinzu treten weitere Fachpläne/-programme und Untersuchungen verschiedener Institutionen.

Im Einzelfall werden auch Informationen aus anderen Planverfahren verwendet, zum Beispiel Ergebnisse von Raumordnungs-, Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren.

In den nachgeordneten Planungsebenen müssen gegebenenfalls weitere regionalspezifische und kleinräumigere Umweltdaten aufgenommen werden, um konkretere Aussagen zu den Umweltauswirkungen treffen zu können. Dazu zählen beispielsweise auch konkrete Flächenkulissen zu den „charakteristischen Landschaftsräumen“ in Schleswig-Holstein, Daten zu schutzwürdigen Denkmalbereichen des Landesamtes für Denkmalpflege, Daten zum Vogelzug sowie zu unzerschnittenen Räumen.

## 1.5 Gliederung des Umweltberichtes

Das zentrale inhaltliche Dokument der Umweltprüfung ist dieser Umweltbericht gemäß § 8 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Anlage 1 zum ROG.

Im Umweltbericht sind alle wesentlichen Inhalte der Umweltprüfung für die Öffentlichkeit und die zu beteiligenden Behörden dokumentiert. Der Umweltbericht enthält diejenigen umweltrelevanten Angaben, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Raumordnungspläne in angemessener Weise verlangt werden können.

Der neue Landesentwicklungsplan ist als Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 konzipiert. Die Methodik der Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan orientiert sich daher an der Methodik der Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan 2010. Um dies zu gewährleisten, orientieren sich auch der inhaltliche Aufbau und die Struktur für den Umweltbericht zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans am Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010. Der Umweltbericht gliedert sich in folgende Kapitel:

- 1 Einleitung** (einschließlich Angaben zur Methodik, zu relevanten Umweltzielen sowie zur Datenbasis und zu Lücken)
- 2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Änderungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen**
- 3 Derzeitiger Umweltzustand in Schleswig-Holstein**
- 4 Entwicklung der Umwelt bei Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein** (einschließlich Alternativenprüfung, Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung/Ausgleich, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen und Umweltauswirkungen des Gesamtplans)
- 5 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein**
- 6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**
- 7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Abbildung 1-1: Gliederung Umweltbericht

## **2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Änderungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

### **2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Änderungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans**

Der Landesentwicklungsplan, der im Sinne des § 5 LaplaG aufzustellen ist, soll die Aufgabe erfüllen, den Gesamttraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume nach den Leitvorstellungen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 ROG zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Räumlichen Nutzungskonflikten soll durch den rahmensetzenden Leitplan entgegengewirkt und gleichzeitig Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen getroffen werden. Die vorgesehenen räumlichen Entwicklungen werden für einen Planungszeitraum von 15 Jahren festgelegt.

Da sich viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die räumliche Steuerung des Landes seit 2010 verändert haben, aus denen sich zum Teil neue Herausforderungen, Chancen, räumliche Zielsetzungen und rechtliche Vorgaben ergeben haben, wird der geltende Landesentwicklungsplan von 2010 mit der Fortschreibung aktualisiert. Die Fortschreibung des Kapitels 4.5.1 „Windenergie an Land“ ist allerdings Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie und wird daher hier im Umweltbericht nicht behandelt.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/WindenergieRaeumlicheSteuerung/windenergie\\_raeuml\\_steuerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/WindenergieRaeumlicheSteuerung/windenergie_raeuml_steuerung.html)

Der fortgeschriebene Landesentwicklungsplan besteht aus vier Teilen. Der Teil A umfasst den politisch-programmatischen Teil des Landesentwicklungsplans. Der Teil B beinhaltet die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Teil C die zeichnerischen Festsetzungen (Hauptkarte). Der Teil D enthält die Zusammenfassende Erklärung und den Umweltbericht.

Im neuen **Teil A** wird unter 1. „Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten“ verdeutlicht, dass

1. mit den Megatrends und Herausforderungen flexibel umgegangen werden muss,
2. die sich daraus ergebenden Gestaltungschancen stärker genutzt und Innovationen gefördert werden müssen (hierzu soll auch eine – im Landesplanungsgesetz ergänzte – raumordnerische Experimentierklausel beitragen),
3. die Zukunft gemeinsam mit den Kommunen, der Wirtschaft und den anderen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure im Land gestaltet werden soll. „Zukunft anpacken – Hand in Hand“ ist hier das Motto. Das gemeinsame Denken und Handeln in funktionalen Räumen und die Vernetzung der verschiedenen Fachpolitiken sind hier die zentralen Entwicklungsansätze,
4. die Entwicklungschancen der Wachstumsräume verstärkt genutzt und gleichzeitig eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung aller Teilräume erreicht werden soll und
5. eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch nachhaltige Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt werden soll. Entsprechend dem flächenpolitischen Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 soll die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag gesenkt werden.

Darüber hinaus werden im Teil A unter 2. „Landesplanung weiterdenken“ die für Schleswig-Holstein relevanten Megatrends sowie die Themen Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit und inklusives Gemeinwesen dargestellt. Unter 3. „Konzeptioneller Rahmen für die Landesentwicklungsplanung“ werden die raumordnerischen Bezüge und Handlungsansätze zu den aus den Megatrends abgeleiteten strategischen Handlungsfelder der Landesentwicklung dargestellt.

Auf Grundlage der Entwicklungstrends und strategischen Handlungsfelder sowie der raumordnerischen Handlungsansätze werden in **Teil B** der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Grundsätze und Ziele der Raumordnung formuliert und begründet und teilweise in Teil C zeichnerisch dargestellt. Der Teil B ist in sechs Oberkapitel gegliedert:

1. **Vernetzung und Kooperation:** Der zentrale strategische Ansatz zu einer erfolgreichen Zukunftsgestaltung des Landes ist eine stärkere Vernetzung und Kooperation –sowohl fach- wie auch grenzübergreifend. Daher wird in diesem neuen Kapitel, das bewusst am Anfang des Plans steht, das Denken und Handeln in funktionalen Räumen herausgestellt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung und mit Blick auf die unterschiedlichen geografischen Maßstäbe bedarf es sowohl des Ausbaus der kleinräumigen als auch der großräumigen Kooperationen. Daher werden für die strategische Weiterentwicklung der Kooperationslandschaft in Schleswig-Holstein fünf Kooperationsebenen dargestellt: die internationale Ebene, die überregionale Ebene, die Ebene der Metropolregion Hamburg, die regionale Ebene und die interkommunale Ebene.
2. **Raumstruktur:** Der Fokus dieses Kapitels liegt insbesondere auf den unterschiedlichen Raumstrukturen im Land. Neben der Einbeziehung des Küstenmeeres und der inneren Gewässer in die übergeordnete Raumstruktur des Landes werden darüber hinaus in diesem Kapitel Entwicklungsperspektiven für Verdichtungs- und Ordnungsräume, ländliche Räume und Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie die Landesentwicklungsachsen aufgezeigt.

In diesem Kapitel wurden auch die Zuordnung der Kommunen zu den Raumkategorien überprüft und angepasst und die Aussagen zu den Chancen der ländlichen Räume insbesondere zur digitalen Kommunikationsinfrastruktur und zur Daseinsvorsorge ergänzt.

3. **Siedlungsentwicklung:** Schwerpunkte dieses Kapitels sind die siedlungsstrukturellen Festlegungen durch das Zentralörtliche System und die Gemeinden mit besonderen Funktionen ohne zentralörtliche Einstufung sowie die Themen Wohnungsversorgung, Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie,

städtebauliche Entwicklung, interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung und Einzelhandel.

Wesentliche Änderungen in diesem Kapitel umfassen die Aktualisierung des Wohnungsbauentwicklungsrahmens (einschließlich Flexibilisierungen), die Einführung des Instruments der Entwicklungs- und Entlastungsorte im ländlichen Raum für den Planungsraum III, die Einführung eines allgemeinen Flächensparziels sowie die Anpassung des Zielsystems beim großflächigen Einzelhandel an die aktuelle Rechtsprechung mit gleichzeitig mehr Raum für Flexibilität.

- 4. Wirtschaftliche Entwicklung:** Die ersten Unterkapitel befassen sich mit der Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik. Wesentliche Änderungen sind ein stärkerer Fokus auf die Basisbranchen – also die starken traditionellen Branchen wie Tourismus, Logistik, Maschinenbau, Landwirtschaft – und die neuen Zukunftsfelder der Wirtschaft wie Maritime Wirtschaft, Erneuerbare Energien, Life Science und Ernährungswirtschaft. Da Forschung und Innovation zu den zentralen Entwicklungstreibern der Landesentwicklung zählen, wird hier die vielfältige Forschungs-, Hochschul- und Technologielandschaft im Land stärker hervorgehoben.

Im Unterkapitel Mobilität und Verkehr, das die Bereiche Straßenverkehr, Schienenverkehr, Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen sowie Luftverkehr, öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr behandelt, werden erforderliche Anpassungen bei der Verkehrsinfrastruktur vorgenommen und gleichzeitig auch Aspekte der Mobilität der Zukunft (wie intermodale Verknüpfung der Verkehrsmittel, neue Antriebsarten, Flexibilisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Nutzung digitaler, aber auch ehrenamtlicher Mobilitätslösungen) neu aufgenommen. Vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie zur Maritimen Raumordnung werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Schifffahrt eingeführt und in der Hauptkarte darstellt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs als wichtigen raumordnerischen Belang zu gewährleisten.

Im Unterkapitel Digitale Infrastruktur wird der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur etwa durch die flächendeckende Glasfaser-Anbindung bis 2025 und die Digitalisierung behandelt. Bei den neu eingeführten

Grundsätzen zur Digitalisierung geht es nicht nur um den Breitbandausbau und das E-Government, sondern auch um die strukturpolitische Dimension durch Nutzung der Potenziale für Wachstumsräume und bislang weniger entwickelte Regionen zum Beispiel durch Entwicklung von Smart Cities und Smart Regions, einer stärker vernetzten Mobilität, autonomes Fahren, Telemedizin, Online-Handel oder die Einrichtung digitaler Bürgerservices.

Im Unterkapitel Energieversorgung, das die Bereiche Solarenergie, Geothermie, Energiespeicher und Leitungsnetze umfasst, werden im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende Aussagen an die neuen energiepolitischen Ziele angepasst wie zum Beispiel Aussagen zur Sektorenkopplung und zur Wertschöpfung aus Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wird auf der Basis eines Fachbeitrages des Geologischen Dienstes des Landes erstmals eine Raumordnung des Untergrundes implementiert. Neben der Festlegung von Grundsätzen zur Nutzung tiefer Geothermie werden auch Grundsätze zu Energiespeichern in Salzkavernen und der Ausschluss von Fracking als Fördermethode von Kohlenwasserstoffen ergänzt. Vor dem Hintergrund der eigenständigen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land, wird dieses Kapitel in der Fortschreibung ausgeklammert. Da der Netzausbau eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende darstellt, werden hier Aussagen zum Aus- und Neubau von Stromleitungsnetzen ergänzt.

Das Unterkapitel Rohstoffsicherung, das die landespolitischen Ziele und Grundsätze festlegt und Vorgaben beziehungsweise Gebietstypen für die Regionalplanung definiert, wird auf die Ausweisung von Schwerpunkträumen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe verzichtet. Mit Verweis auf das Energiekapitel wird in diesem Unterkapitel der Ausschluss von Fracking verankert. Die Regionalplanung soll die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der Grundlage der Abbauschwerpunkte und Potenzialflächen des Geologischen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein ausweisen.

Das Unterkapitel Tourismus und Erholung befasst sich mit der Entwicklung, der Verbesserung und dem Ausbau des Tourismus im Sinne der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, bei der neben dem Ausbau des Küstentourismus auch

der Binnentourismus gefördert werden soll. Bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung wurden – vor dem Hintergrund der veralteten Datenbasis – auf Grundlage einer aktuellen Analyse von Kapazitätsdaten durch das Institut N.I.T. in Kiel kleinere Ausweitungen dieser Räume vorgenommen.

Im Unterkapitel Land- und Forstwirtschaft, Fischerei werden Aussagen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft sowie zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln gemacht. Ein wichtiger neuer Aspekt ist zudem eine nachhaltige und multifunktionale Landwirtschaft, die wettbewerbsfähig ist und die Einkommen der Landwirte sichert. Die Sicherung und Erhöhung der Waldanteile sowie die Sicherung und Weiterentwicklung des Fischereisektors in Nord- und Ostsee sowie im Binnenland soll auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte und den Ökosystemschutz erfolgen.

5. Das Oberkapitel **Entwicklung der Daseinsvorsorge** macht Aussagen über die Sicherung der Daseinsvorsorge, die die Lebensqualität des Menschen flächendeckend verbessern soll. Gleichzeitig wird der Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes betont. Dabei steht die interkommunale beziehungsweise regionale Zusammenarbeit im Fokus, so dass die Versorgung der Menschen insbesondere der ländlichen Räume wohnortnah verbessert werden kann. In den Unterkapiteln zu Bildung, Kinder, Jugendliche und Familien, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Gesundheit, Pflege und Sport sowie Kultur werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Schließlich werden Aussagen zu kritischen Infrastrukturen neben den sonstigen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen aufgenommen.
6. Das Oberkapitel **Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung** setzt sich aus den Abschnitten Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur und Umwelt, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Grundwasser-, Binnenhochwasser- und Küstenhochwasserschutz mit Klimafolgenanpassung zusammen. Grundsätzlich werden alle Aspekte im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen betrachtet und sollen dementsprechend die Funktionsfähigkeit und den Naturhaushalt sichern und schützen. Neben dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und dem neu eingeführten Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung erhält der Hochwasserschutz sowohl im

Binnenland als auch an den Küsten eine größere Bedeutung. Weitere Änderungen umfassen den Ausbau des Biotopverbundes, die Ergänzung eines Grundsatzes zum Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland, die Aufnahme der Naturwälder in die Vorranggebietskategorie für den Naturschutz und der Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe-Schleswig-Holstein“ in die Vorbehaltsgebietskategorie für Natur und Landschaft.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans fungiert gemäß § 8 ROG als landesweiter und fachübergreifender Raumordnungsplan und legt im Sinne der angestrebten räumlichen und strukturellen Gesamtentwicklung des Landes Schleswig-Holstein raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Die Aussagen der Fortschreibung werden durch die Regionalpläne ergänzt und konkretisiert.

Gemäß § 4 Absatz 1 ROG entfaltet der Landesentwicklungsplan über die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Bindungswirkungen für die nachfolgenden Ebenen der räumlichen Gesamtplanung und die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. So sind unter anderem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Neben der allgemeinen Raumordnungsklausel sieht das Fachrecht zum Teil eine Entsprechung in Form spezieller Raumordnungsklauseln für einzelne Rechtsbereiche vor.

Umgekehrt übernimmt der Landesentwicklungsplan auch Inhalte der Fachplanungen. Sofern diese keine eigene Rechtswirkung entfalten (zum Beispiel Landschaftsprogramm), erhalten die übernommenen Teile die Bindungswirkung durch den Landesentwicklungsplan.

## **2.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

Im Folgenden werden die Beziehungen zu den Strategien, Raumordnungs- und Fachplänen/-programmen, die für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans

relevant sind, kurz skizziert. Dabei wird der Fokus auf fachlich besonders relevante Pläne und Programme gelegt.

### **Integrierte Energiewende- und Klimaschutzpolitik**

Die Belange der integrativen Energiewende- und Klimaschutzpolitik sind in vielfältiger Weise Gegenstand von konzeptionellen und planerischen Aktivitäten des Landes Schleswig-Holstein. Im Kontext der Umweltprüfung für den Landesentwicklungsplan wird insbesondere auf den Energiewende- und Klimaschutzbericht verwiesen, der neben programmatischen Aussagen auch Aussagen zu Zielen, Maßnahmen und zum Monitoring enthält:

- Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein - Ziele, Maßnahmen und Monitoring 2018 (Energiewende- und Klimaschutzbericht 2018) (Drucksache 19/818 des Schleswig-Holsteinischen Landtags).

### **Regionalplanung**

Gemäß § 9 LaPlaG entwickeln sich Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan und enthalten die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die in § 3 LaPlaG festgelegten Planungsräume.

Bis auf Weiteres gelten in Schleswig-Holstein die Regionalpläne für folgende Planungsräume:

- Regionalplan 1998 für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1998, Seite 751)
- Regionalplan 2004 für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein Ost) – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2004, Seite 905)
- Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2001, Seite 49; sowie Berichtigung Amtsblatt Schleswig-Holstein 2001, Seite 388)
- Fortschreibung 2005 – Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes

Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein Süd-West) – Kreise Dithmarschen und Steinburg (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2005, Seite 295)

- Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1999, Seite 747).

Zeitnah zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die Neuaufstellung der Regionalpläne nach dem Neuzuschnitt der Planungsräume (zukünftig drei Planungsräume) geplant. Der neue Planungsraum I entspricht dem bisherigen Planungsraum V und der neue Planungsraum II dem alten Planungsraum III. Die alten Planungsräume I, II und IV wurden zusammengefasst und bilden nun den Planungsraum III.

Aufgrund der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zu den Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ergibt sich für das Sachthema Windenergie in den gültigen Regionalplänen bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Änderungsbedarf. Damit einher geht auch ein Änderungsbedarf für den Landesentwicklungsplan zum Sachthema Windenergie. Vorgezogen zu der Neuaufstellung der Regionalpläne wurden daher bereits folgende Verfahren durchgeführt:

- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Sachthema Windenergie)
- Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III.

### **Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne**

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung setzen den Rahmen für die raumbedeutsamen Planungen der Fachpläne. Für die Umweltprüfung ist insbesondere die Landschaftsplanung relevant, die in Schleswig-Holstein über das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1999 Seite 348) und die Landschaftsrahmenpläne umgesetzt wird.

Entsprechend der Neufassung der Planungsräume wurden die Landschaftsrahmenpläne für die drei Planungsräume neu aufgestellt und stellen eine zentrale Grundlage für die Umweltprüfung dar:

- Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I: Januar 2020
- Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: Januar 2020
- Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III: Januar 2020.

### **Bauleitplanung**

Mit der Bauleitplanung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sichergestellt werden. Die Gemeinden haben dabei gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung – primär auf der Basis der Regionalplanung, aber auch auf der Basis der Landesentwicklungsplanung - anzupassen. Als Instrumente dienen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Für das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne enthält das BauGB detaillierte Regelungen, die von der planenden Gemeinde beachtet werden müssen.

### **Pläne und Programme benachbarter Räume**

Aufgrund der räumlichen Lage Schleswig-Holsteins und möglicher länderübergreifender Umweltauswirkungen, wird überdies auf folgende räumlich angrenzende Pläne und Programme verwiesen:

- Raumordnungspläne des Bundes in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (Nordsee/Ostsee)
  - Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee (AWZ Nordsee-ROV) vom 21. September 2009 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3107)
  - Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee (AWZ Ostsee-ROV) vom 10. Dezember 2009 (BGBl. I Seite 3861)
- Landesweite Raumordnungspläne der Nachbarländer und -staaten
  - Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 27. Mai 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt

- Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V) 2016, Seite 322)
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP-VO)  
(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) 2017  
Seite 378)
  - Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg in der  
jeweils gültigen Fassung
  - National Planning Report 2006 des Königreichs Dänemark.

## 3 Derzeitiger Umweltzustand in Schleswig-Holstein

### 3.1 Flächennutzungen im Raum

Für einen Überblick der Hauptnutzungsarten an der Gesamtfläche (1.580.430 Hektar) von Schleswig-Holstein wurden die Daten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018) ausgewertet (siehe Abbildung 3-1). Demzufolge bestehen vier Hauptnutzungsarten, von denen die Vegetationsfläche mit 81,8 Prozent den größten Anteil ausmacht. Diese beinhaltet die Flächennutzungen Landwirtschaftsflächen, Wald, Gehölze, Heide, Moore, Sümpfe und sonstige vegetationslose Fläche, wobei die durch Landwirtschaft genutzte Fläche mit 1.085.532 Hektar (68,7 Prozent der Gesamtfläche) anteilig am größten ist.

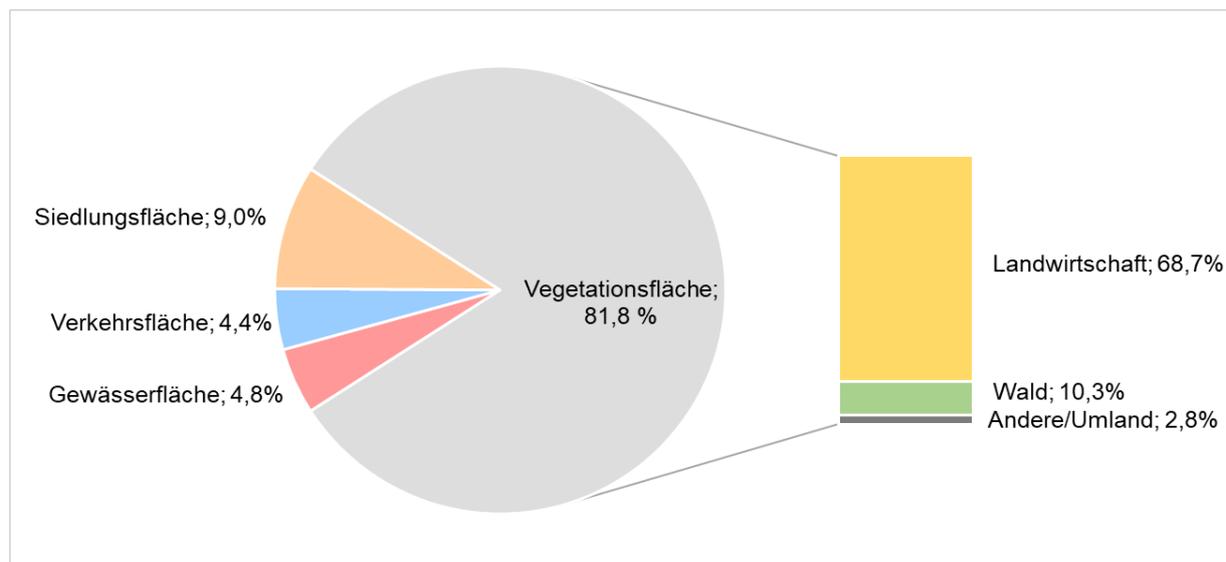


Abbildung 3-1: Hauptnutzungsarten an der Gesamtfläche von Schleswig-Holstein (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018)

## 3.2 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut „Menschen“ bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten.

### 3.2.1 Schutz vor Lärmimmissionen

Lärm wird in Deutschland als eine besonders störende Umweltbelastung empfunden. Auch in Schleswig-Holstein fühlt sich mehr als die Hälfte der Bevölkerung durch Lärm belästigt.<sup>5</sup> Verursachende Schwerpunkte liegen vor allem beim Verkehrslärm, wie etwa durch Straßen, Schienen und Flughäfen. Darüber hinaus wirken Industrie und Gewerbe sowie das nähere Umfeld verlärmend und führen im schlimmsten Fall zu gesundheitlichen Schäden. Im Besonderen wirkt sich Lärm in den Nachtstunden negativ auf den Organismus aus.

Besonders empfindliche Bereiche wie Wohn-, Kur-, Klinik- und Erholungsgebiete, aber auch für den Naturschutz bedeutende Bereiche können durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und sollten, wenn möglich, freigehalten werden.

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat die Europäische Union ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegenzuwirken. Die wesentlichen Ziele sind:

- die Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten und
- die Bewertung und - soweit erforderlich – die Vermeidung oder Verminderung von Belastungen durch Aktionspläne.

---

<sup>5</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/UmweltNatur/Laermschutz/laermschutz.html>, 2021.

Mit der Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I Seite 1794 - § 47 a-f BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06. März 2006 (BGBl. I Seiten 526 - 534. 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)) erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Danach sind für Hauptverkehrsstraßen (mehr als 3 Millionen Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (mehr als 30.000 Züge pro Jahr), Großflughäfen (Hamburg Fuhlsbüttel) und Ballungsräume Lärmkarten auszuarbeiten. In Ballungsräumen können neben Straßen- und Schienenverkehr auch Industrie- und Gewerbelärm und andere relevante Lärmquellen hinzukommen (MELUND 2020).

In Schleswig-Holstein wurden zum 30. Juni 2012 für insgesamt circa 2.360 (zweitausenddreihundertsechzig) Kilometer Straßen aktuelle Lärmkarten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und der Städte mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner ausgearbeitet. Diese Lärmkarten wurden bis zum 30. Juni 2017 überarbeitet.

Insgesamt haben bereits etwa 140 Gemeinden in Schleswig-Holstein ruhige Gebiete in ihre Lärmaktionspläne zur Lärminderung mit unterschiedlicher Verbindlichkeit festgesetzt.

### **3.2.2 Schutz vor Lichtimmissionen**

Licht wirkt auf den Organismus als primärer Zeitgeber und steuert Rhythmen in Abhängigkeit vom Tag-Nacht-Wechsel unter dem Einfluss von Mondphasen und Jahreszeiten. So wird eine Vielzahl von physiologischen Prozessen und zeitlichen Verhaltensweisen, wie beispielsweise Wanderungen, Nahrungsaufnahme, Fortpflanzungsverhalten bei Tieren sowie Ruhephasen bei Menschen und Tieren durch Licht ausgelöst. Wirkt Licht zur falschen Zeit und/oder in veränderter Intensität als Stressor, kann dies gravierende Folgen für zeitliche Automatismen haben und physiologische Prozesse nachhaltig stören.

Licht gehört im Sinne des BImSchG zu den genehmigungsrelevanten Emissionen beziehungsweise Immissionen. Unter Lichtimmissionen werden vor allem künstliche Lichtquellen verstanden, die insbesondere eine Aufhellung des Nachthimmels oder auch Blendungen und Reflexionen herbeiführen und dadurch optische Einwirkungen hervorrufen. In Schleswig-Holstein ist dabei in der freien Landschaft auch der periodische Schattenwurf durch die Bewegung der Rotoren von Windenergieanlagen von Belang.

Nachtlandschaften gelten als eigenständiger Untersuchungsbereich und spezifisches Schutzgut, ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind kaum erforscht.

### **3.2.3 Schutz vor gesundheitsschädlichen Strahlen**

Hochfrequente elektromagnetische Felder (beispielsweise Rundfunk, Fernsehen, DVBT, Mobilfunk) sowie elektromagnetische Felder im Niederfrequenzbereich wie etwa durch Hochspannungsleitungen werden in Verbindung mit gesundheitlichen Schäden gebracht. Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) legt Grenzwerte für Hoch- und Niederfrequenzanlagen fest. Grundsätzlich nimmt die Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern kontinuierlich zu, im Regelfall bleiben diese jedoch unter den festgelegten Grenzwerten.

In den Bereichen Industrie, Gewerbe, Medizin und Forschung wird regelmäßig mit radioaktiven Stoffen umgegangen. Dass radioaktive Stoffe in die Umwelt gelangen, ist trotz sorgfältiger Arbeit und Vorsichtsmaßnahmen nicht auszuschließen. Im Auftrag des Bundes werden durch das Land Schleswig-Holstein mithilfe von Messstationen pro Jahr etwa 1.000 Proben der Umwelt auf radioaktive Strahlung untersucht und analysiert. Der Gehalt an Radioaktivität in Luft, Wasser, Boden, Nahrungs- und Futtermitteln wird auf diese Weise gesammelt und im Integrierten Mess- und Informationssystem (IMIS) geprüft und verglichen. Dies ermöglicht die Erkennung und Lokalisierung von Änderungen der Umweltradioaktivität und dient der zuverlässigen Beurteilung der Strahlenbelastung der Bevölkerung.

### 3.2.4 Siedlungsstruktur

Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur des Landes wird vor allem durch eine Vielzahl kleiner Gemeinden geprägt. 895 Gemeinden in Schleswig-Holstein haben weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Hier leben (Stand 31 Dezember 2018) 326.673 Menschen, das heißt 11,3 Prozent der Gesamtbevölkerung Schleswig-Holsteins. Auf die 5 größten Gemeinden beziehungsweise kreisfreien Städte mit mehr als 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Tabelle 3-1: Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden Schleswig-Holsteins (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019)

<b>Gemeinden</b>	<b>Anzahl der Gemeinden am 31.12.2018</b>	<b>Einwohner am 31.12.2018</b>	<b>Einwohneranteil am 31.12.2018</b>
unter 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner	718	326.673	11,3 Prozent
1.000 bis unter 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner	176	244.837	8,54 Prozent
2.000 bis unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner	158	667.209	23,0 Prozent
10.000 bis unter 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner	49	945.097	32,6 Prozent
70.000 Einwohnerinnen und Einwohner und mehr	5	712.896	24,6 Prozent
<b>insgesamt</b>	<b>1.106</b>	<b>2.896.712</b>	<b>100 Prozent</b>

130 Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein sind zentrale Orte oder Stadtrandkerne (siehe Abbildung 3-2). Hier leben rund 70 Prozent der Bevölkerung des Landes. Sie sind Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte im Land (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 2019). Die dezentrale, flächendeckende Verteilung der zentralen Orte und Stadtrandkerne stellt sicher, dass überall im Land Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Kultur sowie des öffentlichen und privaten Dienstleistungsbereichs von den Menschen in angemessener Entfernung erreicht werden können.

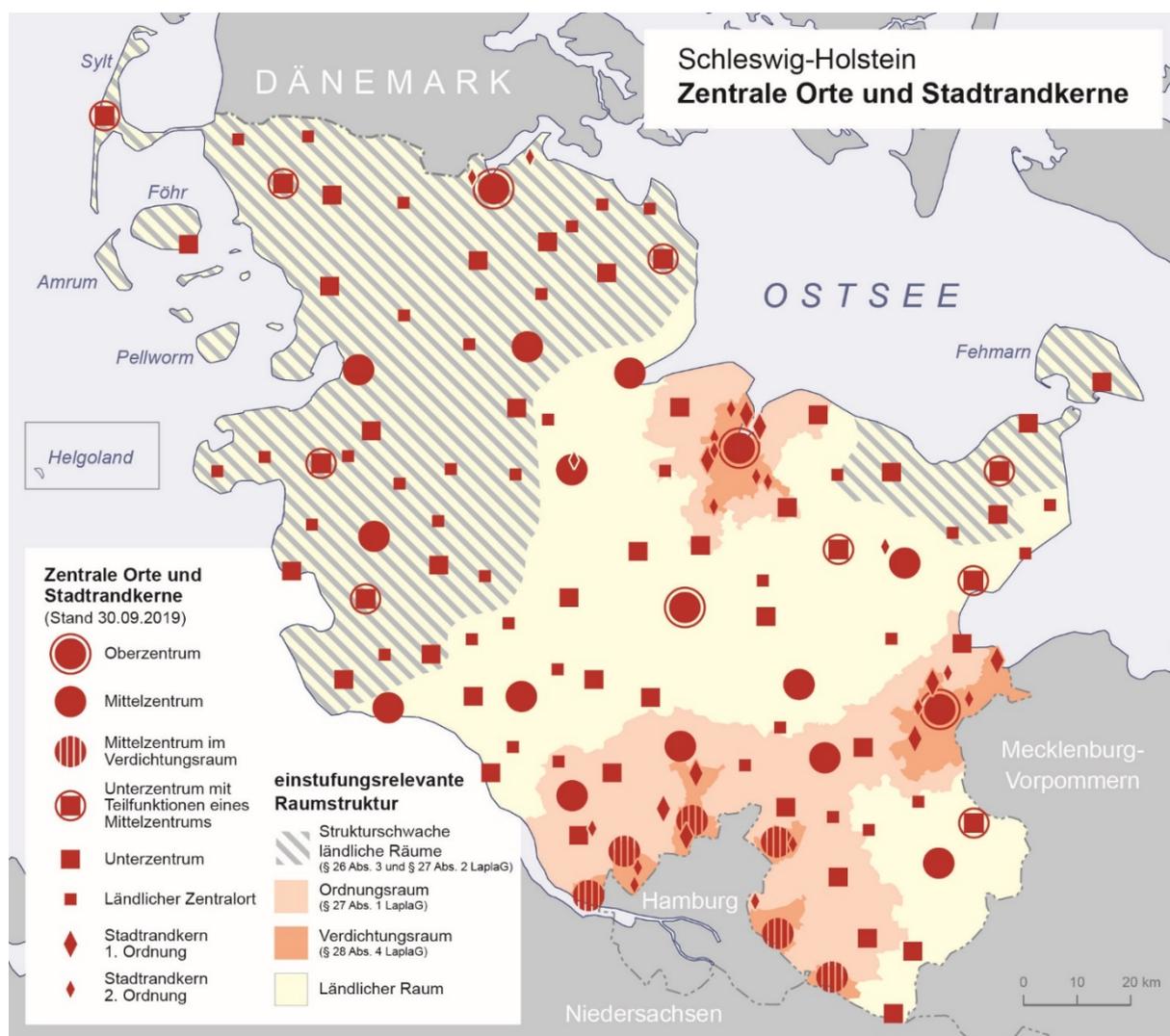


Abbildung 3-2: Zentrale Orte und Stadtrandkerne in Schleswig-Holstein

### 3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich Indikatoren für die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie für die Stabilität der Ökosysteme dar. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere, die frei lebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume.

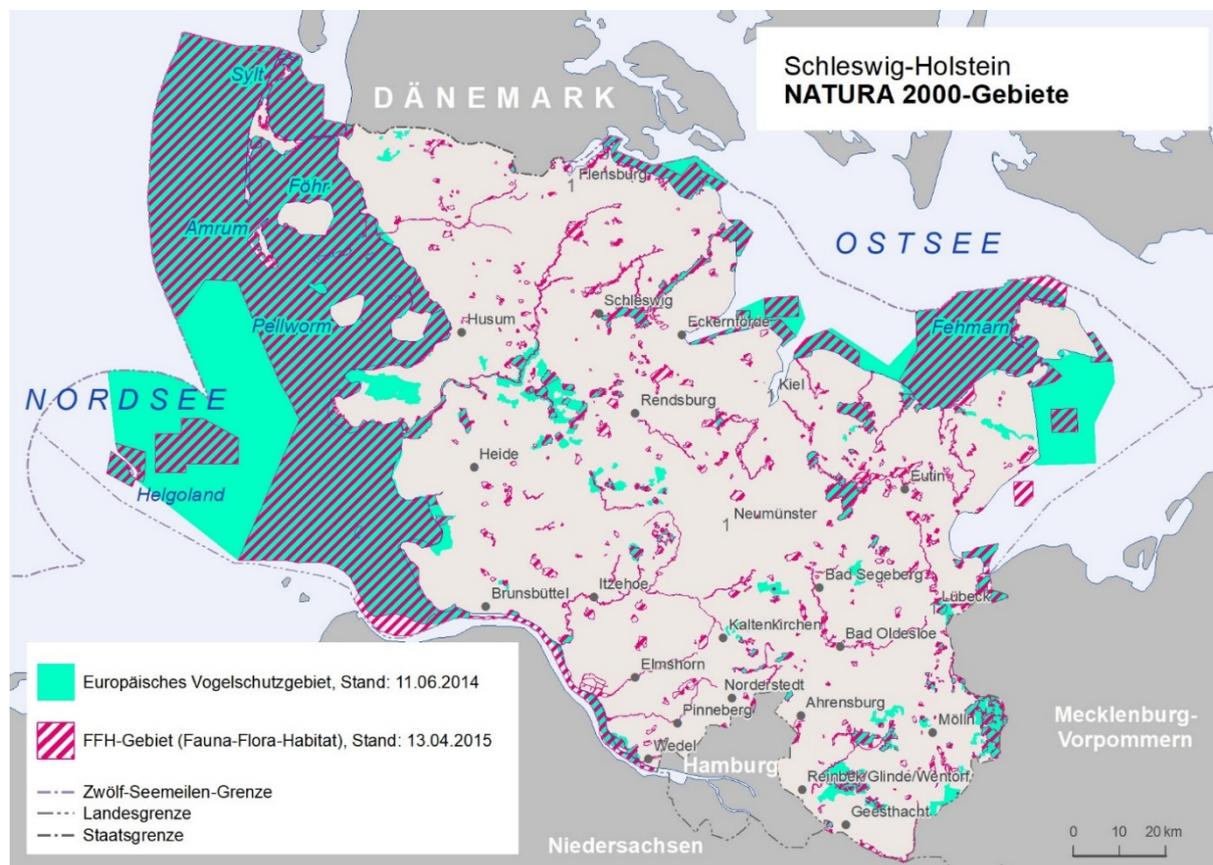
Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) mit ein. Danach umfasst biologische Vielfalt neben der Artenvielfalt auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt von Ökosystemen.

#### 3.3.1 Europäische Schutzgebiete

Das weltweit größte Schutzgebiet ist das kohärente europäische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ der EU. Es beinhaltet Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und FFH-Gebiete gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Das Schutzgebietsnetz bildet unter Einbindung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Richtlinien damit das wichtigste Instrument für den Schutz gefährdeter Arten von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen in Europa. Insgesamt handelt es sich um etwa 1.500 seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere sowie 230 Lebensraumarten. In Schleswig-Holstein kommen 58 Lebensraumtypen des Anhangs 1 sowie 60 Arten der Anhänge 2 und 4 FFH-Richtlinie vor.

In Schleswig-Holstein sind eine Vielzahl an Flächen im Sinne von „Natura 2000“ unter Schutz gestellt (siehe Abbildung 3-3). Vorwiegend handelt es sich um Flächen

der Nord- und Ostseeküste mit dem schleswig-holsteinischen Wattenmeer sowie weitere zahlreiche Grünland-, Wald- und Seengebiete im Binnenland.



Quelle: LANIS Schleswig-Holstein  
 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH  
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Abbildung 3-3: Natura-2000-Gebiete in Schleswig-Holstein

Innerhalb dieser Flächen sind nach § 33 BNatSchG Beeinträchtigungen der in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen genannten Arten- und Lebensräumen grundsätzlich verboten und nur nach Durchführung eines FFH-Ausnahmeverfahrens in Einzelfällen zulassungsfähig.

Schleswig-Holstein verfügt über 311 Natura-2000-Gebiete (davon 271 FFH- und - teilweise überlappend - 46 Vogelschutzgebiete) mit einer Landfläche von rund

1 56 . 000 Hektar und einer Meeresfläche von rund 7 65 . 000 Hektar (Stand: 1. Januar 2010).<sup>6</sup>

Des Weiteren existieren internationale Schutzgebiete wie beispielsweise im Rahmen von HELCOM (Baltic Sea Protected Areas) zum Schutz der von der Ostsee beeinflussten Küstenökosysteme (Baltic Sea Protected Areas) und im Rahmen von RAMSAR (Ramsar-Konvention) zum Schutz und Erhalt von internationalen Feuchtgebieten.

Die ausgewiesenen HELCOM-Schutzgebiete umfassen circa 1 3 . 300 Hektar und betreffen folgende Gebiete:<sup>7</sup>

- Geltinger Birk / Kalkgrund,
- Oehe / Schleimünde,
- Hohwachter Bucht Ost,
- Fehmarn West mit Orther Bucht und Flügger Sand.

Sie sind in die dort bestehenden europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete integriert worden.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ entspricht dem nach der Ramsar-Konvention von Schleswig-Holstein gemeldetem Gebiet.<sup>8</sup>

### 3.3.2 Nationale Schutzgebiete und Strategien

Die internationalen Schutzgebiete werden ergänzt beziehungsweise überlagert durch ein Netz aus nationalen Schutzgebietskategorien mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung.

---

<sup>6</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/UmweltNatur/NATURA2000/natura2000.html;jsessionid=01B6E20E34993C1B861CEAE8503E46C1.delivery2-master>

<sup>7</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/balticSea.html>

<sup>8</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ramsar.html>

### 3.3.2.1 Naturschutzgebiete

Die in Schleswig-Holstein bestehenden 201 Naturschutzgebiete (NSG) (Stand: Dezember 2019) im Sinne des § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG bieten mit den sich teilweise räumlich überlagernden Natura-2000-Gebieten den höchsten Schutzstatus für einen Landschaftsausschnitt und die in ihm vorkommenden Tier-, Pflanzen- und Lebensraumarten. In ihnen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Einschränkung, Zerstörung oder Beschädigung führen.<sup>9</sup> Naturschutzgebiete werden zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit festgesetzt.

Die Nordsee und die Wattenlandschaften, Marschen, Geesten sowie das Schleswig-Holsteinische Hügelland und die Ostseeküste verfügen über große Flächen NSG (siehe Abbildung 3-4). Insgesamt ist eine Gesamtfläche von mehr als 2 1 2 . 0 0 0 Hektar in Schleswig-Holstein als Naturschutzgebiet geschützt (Stand Dezember 2019). Das NSG Nordfriesisches Wattenmeer, das Wattenmeer nördlich des Hindenburgdamms und der Helgoländer Felssockel stellen mit ihren prägenden Biototypen dabei die größten Naturschutzgebiete Schleswig-Holsteins und gleichzeitig einen Teil des Nationalparks Wattenmeer dar.

---

<sup>9</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/naturschutzgebiete.html>

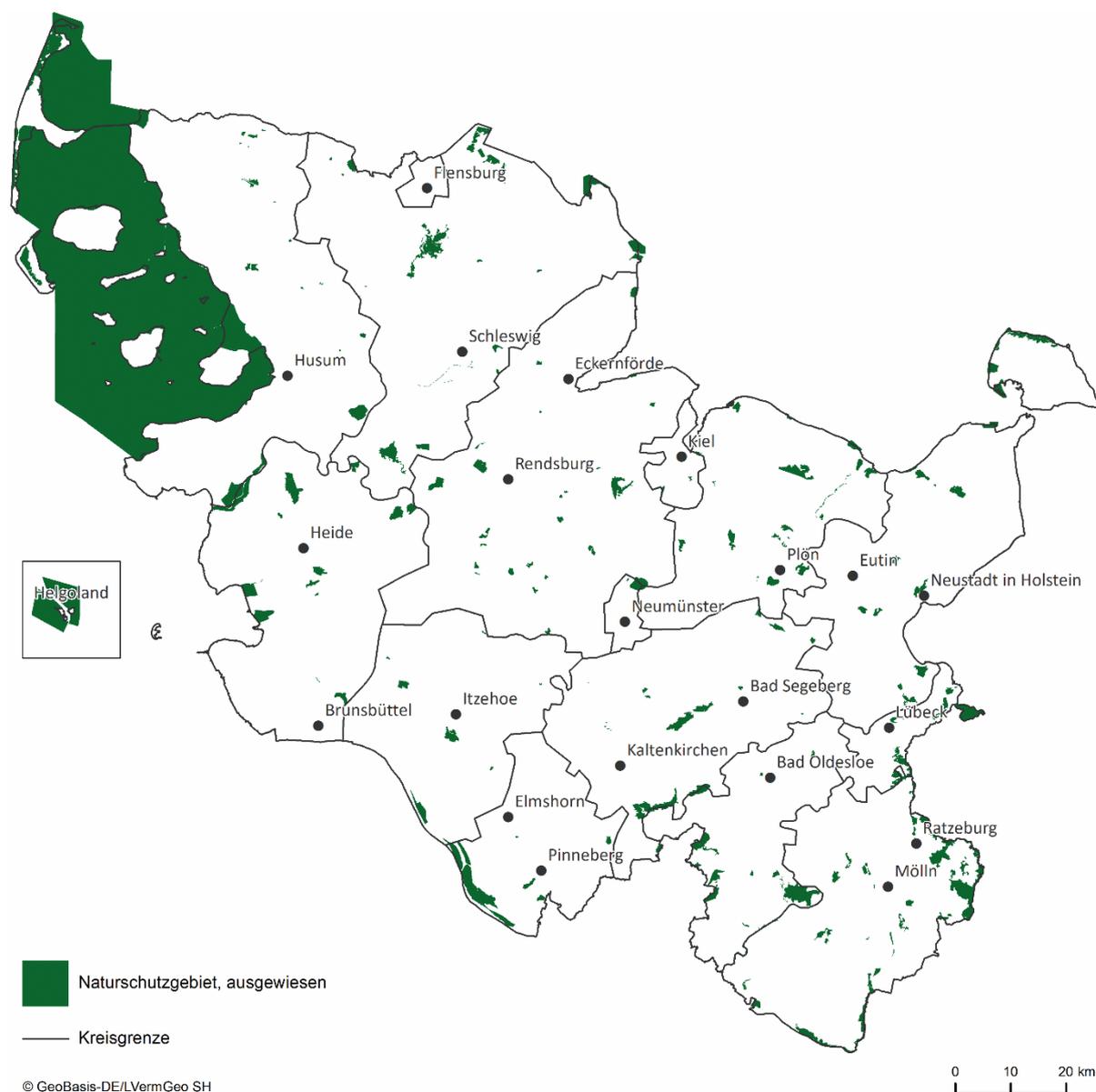


Abbildung 3-4: Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020)

### 3.3.2.2 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Die wenigen Nationalparke in Deutschland sind großflächiger als Naturschutzgebiete und verfügen über einen annähernd gleichen Schutzstatus. Die Fläche des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer erstreckt sich entlang der gesamten Nordseeküste des Landes. Er grenzt im Süden an die Elbmündung und im Norden an die dänische Grenze. Insgesamt ist eine Fläche von 4.415 Quadratkilometer als Nationalpark ausgewiesen (siehe Abbildung 3-5).

Neben den tidebeeinflussten Wattflächen und Prielen zählen die temporär überspülten Salz- und Seegraswiesen, Strände, Sandbänke und Dünen zum Nationalpark. Sie weisen eine hohe Biodiversität auf, von kleinsten Organismen über Arthropoden, Muscheln, Krebsen, Fischen bis hin zu Robben, Schweinswalen sowie auch mannigfaltigen Brut- und Rastvögeln. Insgesamt bietet der Nationalpark Lebensräume für circa 3.200 verschiedene Tierarten.<sup>10</sup>

Aufgrund des täglichen Gezeitenwechsels sind die Gebiete zwischen dem Festland und den Inseln durch eine hohe Dynamik beeinflusst. Demzufolge besteht eine an die unterschiedlich ausgeprägten Situationen angepasste Flora und Fauna. Aufgrund der hohen Produktivität, zählt das Wattenmeer zu einem der bedeutendsten Gebiete für Nordseefische und bietet eine entscheidende Nahrungsgrundlage für Rast- und Brutvögel sowie auch für Säugetiere (MELUND 2020).

Im Zuge der Strategie für das Wattenmeer 2100 werden Hilfestellungen für die Sicherung der Funktionalität des Natur- und Küstenschutzes in Bezug auf die Klimaveränderungen geboten. Die Berichte der Arbeitsgruppen Halligen 2050 und Niederungen 2050 bieten darüber hinaus Möglichkeiten zur langfristigen Erhaltung der Halligen und der Niederungsgebiete der Küstenregionen.

---

<sup>10</sup> <https://www.nationalpark-wattenmeer.de/sh/nationalpark/steckbrief>

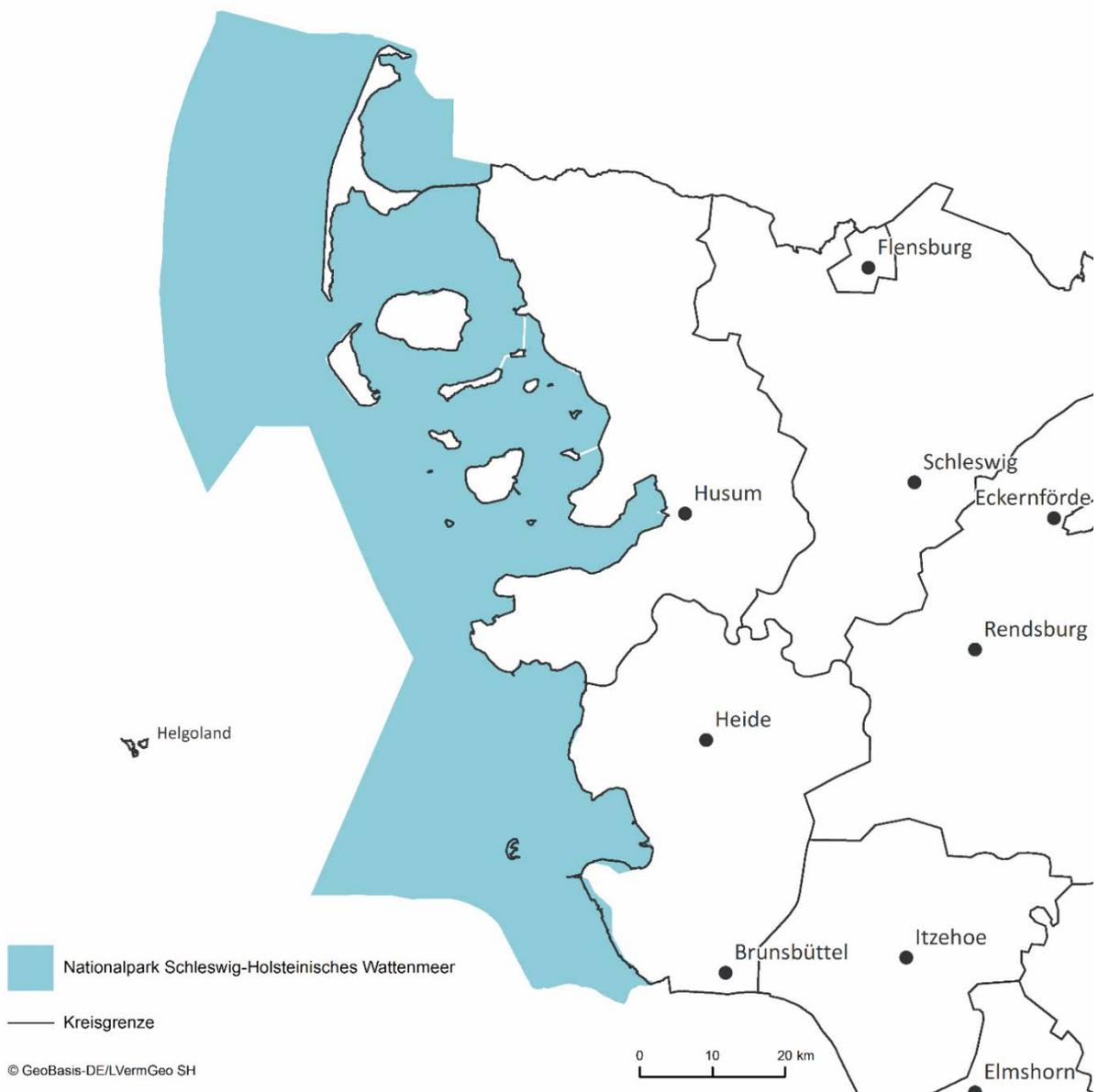


Abbildung 3-5: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020)

### 3.3.3 Arten- und Biotopschutz und Wald

Nach § 30 Absatz 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Eine Konkretisierung von § 30 BNatSchG erfolgt in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Die Vorkommen von entsprechend schutzwürdigen Biotopen in Schleswig-Holstein sind in Abbildung 3-6 dargestellt.

Mit 11 Prozent der Landesfläche verfügt Schleswig-Holstein über den kleinsten Anteil an Waldflächen im gesamten Bundesgebiet (siehe Abbildung 3-6). Als Wälder werden alle Flächen mit einer Mindestgröße von 0,2 Hektar angesehen, da vor allem auch kleinere Waldparzellen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaft erfüllen. Besonders Waldränder sind von besonderer ökologischer Bedeutung als Schnittstelle zum Offenland, zudem sehr artenreich und bieten wichtige Rückzugsräume. Rahmen der landesweiten Biotopkartierung (1992) wurden in Schleswig-Holstein 24,5 Prozent der Waldfläche als naturnah eingestuft (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020). Der Landesentwicklungsplan von Schleswig-Holstein hat zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens die haushälterische Nutzung der Umweltressourcen zum Ziel. Demnach sind vor allem Wälder als besonders ausgewiesene Kohlendioxid-Senken zu schützen und zu entwickeln, um der langfristigen Vorsorge von Beeinträchtigungen des Klimas Rechnung zu tragen. Neben den Wäldern befinden sich auch weitere flächenmäßig große geschützte Biotope im gesamten Landesgebiet.

Die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Arten und Biotope sind in den FFH- und Vogelschutzgebieten geschützt. Trotz des dort hohen Schutzniveaus befinden sich die FFH-relevanten Biotope (Lebensraumtypen) und Arten in Schleswig-Holstein überwiegend in einem schlechten oder zumindest unzureichenden Erhaltungszustand, wie die FFH-Monitoring-Ergebnisse für den

Berichtszeitraum 2013 bis 2018 zeigen.<sup>11</sup> In der atlantischen Region befindet sich etwa ein Fünftel (21 Prozent) in einem günstigen, ebenso etwa ein Fünftel (19 Prozent) in einem unzureichenden und etwas über die Hälfte (55 Prozent) in einem schlechten Erhaltungszustand. In der kontinentalen Region befinden sich nur knapp 11 Prozent der Lebensraumtypen in einem günstigen Zustand, 9 Prozent in einem unzureichenden und über drei Viertel (78 Prozent) in einem schlechten Erhaltungszustand. Für die Arten zeigen sich in Schleswig-Holstein nur kleine Unterschiede in den Erhaltungszuständen in der atlantischen und kontinentalen Region. In der atlantischen Region machen die Arten in einem günstigen Erhaltungszustand ein Viertel (26 Prozent) aus, 39 Prozent befinden sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand und der Anteil der Arten mit schlechtem Erhaltungszustand liegt bei 22 Prozent. Für 13 Prozent der Arten konnte kein Erhaltungszustand angegeben werden. In der kontinentalen Region befindet sich exakt ein Viertel der Arten in einem günstigen, 39 Prozent in einem unzureichenden und 23 Prozent in einem schlechten Erhaltungszustand. Für die verbleibenden 14 Prozent der Arten konnte kein Erhaltungszustand angegeben werden. Insgesamt stellen Beeinträchtigungen durch flächenhafte Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft und die Isolation ganz wesentliche Gründe für den aktuell ungünstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen dar.

Auch bei den Vogelarten gibt es weiterhin Defizite in den Erhaltungszuständen. Dies betrifft insbesondere die Vögel der offenen Agrarlandschaften. Die fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und die Entwässerung sind verantwortlich dafür, dass sich die Vögel der Agrarlandschaft in einem lange andauernden Abwärtstrend befinden. Das betrifft sowohl die Gilde der Wiesenvögel, wie Weißstorch, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel, Wiesenpieper und Braunkehlchen oder Kampfläufer und Alpenstrandläufer, die beide unmittelbar vor dem Aussterben stehen, wie auch die Arten, die eher auf Äckern vorkommen, wie Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Gold- und Grauammer oder Feldsperling (MLUR 2010, siehe auch EU-Vogelschutzbericht 2019).

---

<sup>11</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP\\_09\\_Monitoring.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html)

Eine wesentliche Ursache für den schlechten Erhaltungszustand der Arten liegt in dem in den letzten Jahrzehnten stattgefundenen Rückgang des Grünlandanteils im Land, der seit 2015 allerdings gestoppt ist. Besonders stark rückläufig ist allerdings der Anteil des artenreichen, mesophilen Dauergrünlandes. Nach ersten Schätzungen sind nur noch rund 4 Prozent der ursprünglichen Flächen vorhanden. Dies spiegelt sich auch in den schlechten Erhaltungszuständen der grünlandgeprägten Lebensräume wider. Hauptursache für den bedenklichen Zustand des artenreichen Grünlandes ist die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Mit einer Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, gezielten Schutzprogrammen für besonders wertvolle Biotoptypen sowie Flächenankäufe durch die Stiftung Naturschutz wird versucht, dem Rückgang des Grünlandes entgegenzuwirken. Der Erhaltungszustand der im Land noch vorhandenen Heiden und Trockenrasen ist aufgrund der zumeist nur geringen Flächengröße, zum Teil fehlender Pflege beziehungsweise Nutzung und aufgrund von Nährstoffeinträgen und damit zusammenhängender Vergrasung und Verbuschung ebenfalls insgesamt „schlecht“. Die Erhaltungszustände der Küstenlebensräume sind in Schleswig-Holstein gemäß der FFH-Berichte an der Nordsee für die Strand-Lebensräume und die Salzwiesen „günstig“, für die Küstendünen hingegen überwiegend „unzureichend bis schlecht“. Lediglich die Primärdünen und die bewaldeten Küstendünen sind als „günstig“ bewertet. An der Ostsee befinden sich die Küsten-Lebensräume überwiegend in einem schlechten Erhaltungszustand. Lediglich das Quellerwatt und die bewaldeten Küstendünen sind hier mit „günstig“ eingestuft (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020).

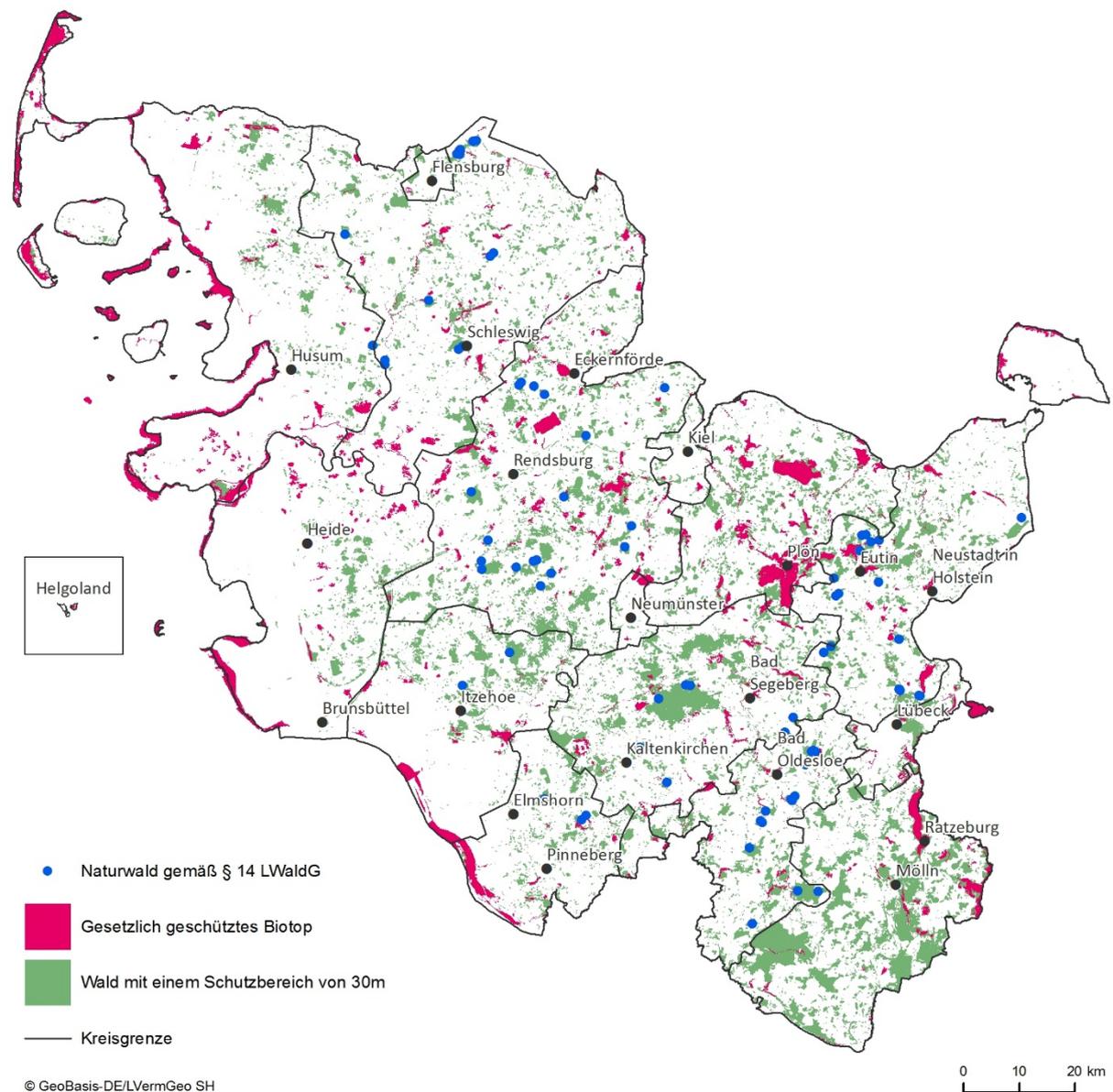


Abbildung 3-6: Biotope und Wald in Schleswig-Holstein (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020)

### 3.3.4 Biotopverbund

Funktionsfähige Vernetzungsstrukturen verbessern die Möglichkeiten von Pflanzen- und Tierarten zur Wanderung zwischen isolierten Lebensräumen und damit ihre langfristige Überlebensfähigkeit auch im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel. Zudem werden Vernetzungsstrukturen der Siedlungs- und Straßenbau wie auch der Land- und Forstwirtschaft zunehmend gestört. Dem Biotopverbund kommt so eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Sicherung der biologischen Vielfalt zu.

Naturschutzfachlich dient der Biotopverbund in Schleswig-Holstein der Biotoperhaltung, Erweiterung von Biotopen, Entwicklung von Biotopkomplexen, Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope oder Biotopkomplexe sowie der Schaffung eines räumlichen Verbundes. In Schleswig-Holstein gilt dies besonders für Feuchtlebensräume wie Marschen, Moore, Grünländer und Fließgewässer einschließlich der Kanäle und Sieltiefs. In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Landschaftsrahmenpläne nennen für Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen Leitbilder und Entwicklungsziele.

## 3.4 Fläche und Boden

Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere auch Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Nach § 2 Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt der Boden zum einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler-

und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In den Böden Schleswig-Holsteins lassen sich sowohl die differenzierte geologische Entstehung der Landschaft als auch die vielfältige Bodenentwicklung nachvollziehen. Die gesamte Fläche des Landes ist eiszeitlich oder nacheiszeitlich geprägt, wobei der Bereich der Ostsee und die heutigen Hügellandschaften (Holsteinische Schweiz) als Jungmoränengebiet bezeichnet werden und dort vorwiegend Parabraunerden und Pseudogleye vorzufinden sind. Im Zentrum des Landes sind die weichseleiszeitlichen Sander landschaftsprägend und stellen mit den typischen Podsolen und Gley-Podsolen die heutigen niederen Geestflächen dar. Nach Westen hin liegen die hohe Geest mit Podsol-Braunerden und Braunerden und schließlich die von der Nordsee geprägten Marschen mit Kalk-, Klei-, Dwog- und Knickmarschen und die Vorländer an der Nordseeküste. Im gesamten Land lassen sich zudem Moore mit entsprechenden Moorböden finden (MELUND 2020).

Besonders schutzwürdig sind Geotope als geologisch-geomorphologische Sonderformen der Bodenbildung. Dazu gehören zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer. Die Geotope sind in der Regel über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich.

Für die Beschreibung der Geotope wird auf das Begriffsverständnis der landesweiten Landschaftsplanung in Schleswig-Holstein zurückgegriffen. Danach lassen sich Geotope und Geotop-Potenzialgebiete unterscheiden (siehe Abbildung 3-7):

- Geotope: Bei diesen Geotopen handelt es sich um fachlich gut abgegrenzte und meist kleinräumige Objekte mit einer grundsätzlichen Erhaltungswürdigkeit. Hierunter fallen unter anderem wertvolle erdgeschichtliche Aufschlüsse, die nicht beeinträchtigt werden sollen.
- Geotop-Potenzialgebiete: Als Geotop-Potenzialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit

Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus.

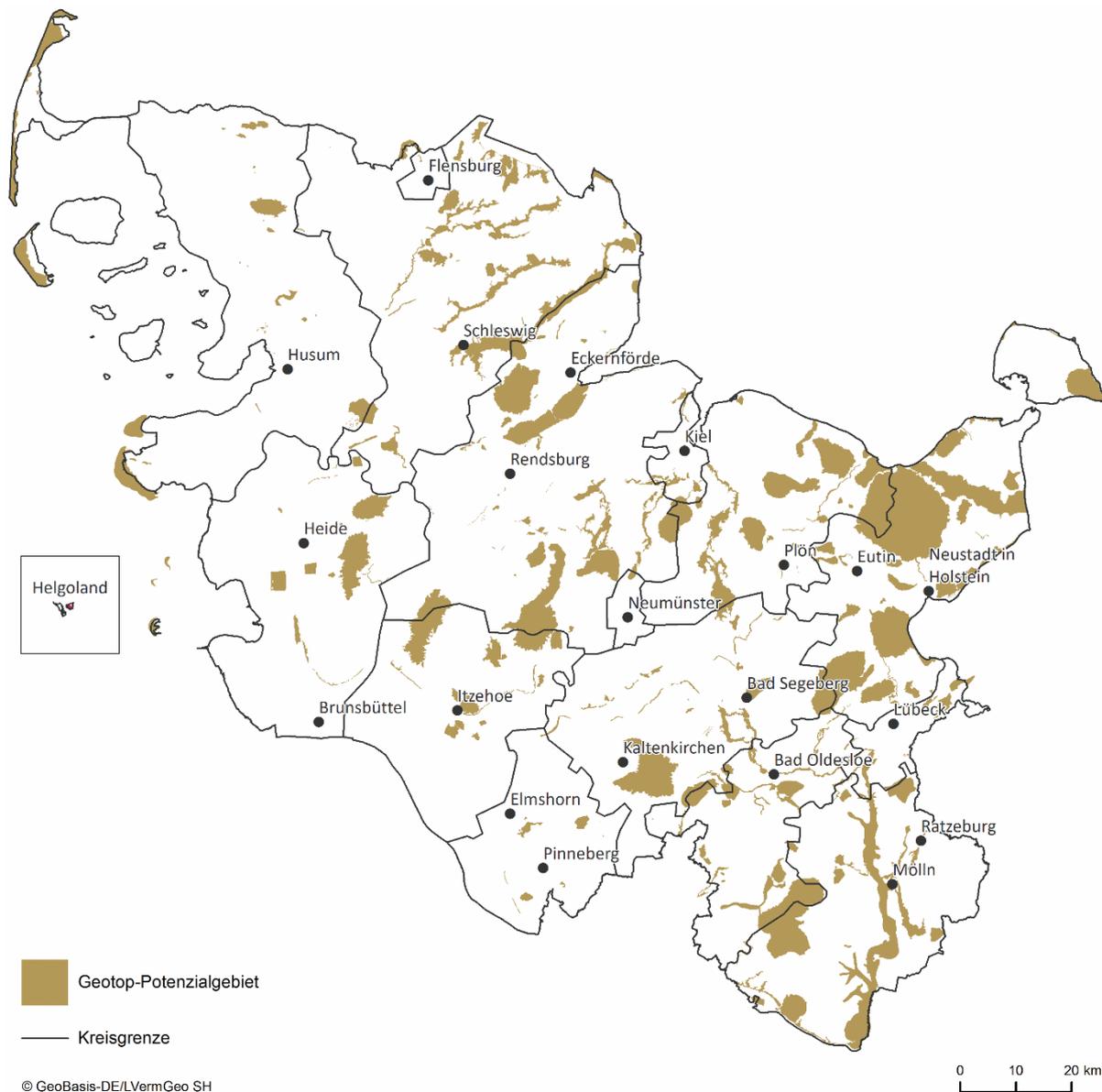


Abbildung 3-7: Geotope und Geotop-Potenzialgebiete in Schleswig-Holstein (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020, maßstabsbedingt sind nur sehr große Geotopbereiche dargestellt)

Die Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt auch in Schleswig-Holstein wie in vielen anderen Ländern aktuell oberhalb des Nachhaltigkeitszieles der Bundesregierung. Im Zeitraum 2012 bis 2015 lag der Wert

bei 2,7 Hektar pro Tag (4-Jahresmittelwert) (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein 2018b).

### 3.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst den chemischen, physikalischen und strukturellen Zustand der Oberflächen-, Küsten- und Grundwässer sowie auch entsprechende Wasserschutzgebiete. Wasser gehört zu den elementaren Lebensgrundlagen aller Organismen und fungiert als Transportmedium sowie Verbundelement von Landschaftsräumen.

Zum Schutzgut Wasser zählen Oberflächengewässer, wie Flüsse, Seen und Küstengewässer sowie das Grundwasser. Auf der europäischen Ebene wird durch die im Jahr 2000 eingeführte Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Ziel verfolgt, jegliche Gewässer für die Trinkwassergewinnung, aber auch als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu verbessern und zu sichern. Die Wasserrahmenrichtlinie, deren Ziele in das WHG überführt wurden, verpflichtet alle Länder, jegliche Gewässer in einen guten Zustand zu bringen.

Landesweit erreichen in Schleswig-Holstein erst rund 5 Prozent der Gewässerlänge den guten biologischen Zustand bezogen auf die natürlichen Fließgewässer. Ähnliches gilt auch für den ökologischen Zustand der Seen. Hier befinden sich nur etwa 1 bis 2 der insgesamt 62 überwachten natürlichen Seen in einem guten ökologischen Zustand. Für die Küstengewässer überwiegt ökologisch gesehen ebenfalls der mäßige Zustand. Chemisch befinden sich sämtliche Küstengewässer-Wasserkörper in einem nicht-guten Zustand.

Die landesweiten Grundwasserkörper weisen mengenmäßig einen durchgehend guten Zustand auf. Der chemische Zustand bei knapp der Hälfte der Grundwasserkörper ist jedoch aufgrund zu hoher Nitrateinträge als schlecht bewertet (MELUND 2018).

### **3.5.1 Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer**

Schleswig-Holsteins Landschaft ist großflächig durch Fließgewässer und Seen geprägt. Insgesamt verfügt das gesamte Land über 30.810 Kilometer Fließgewässer. Davon zählen 5.920 Kilometer zum berichtspflichtigen Gewässernetz der WRRL (MELUND 2018). Die großen schleswig-holsteinischen Fließgewässer wie etwa Trave, Eider und Schlei entwässern in Nord- und Ostsee.

Um die Anforderungen der WRRL zu erfüllen, müssen die Stickstoff- und Phosphoreinträge aus den Flussgebietseinheiten Eider, Schlei/Trave und Elbe in Nord- und Ostsee reduziert werden. Die Zielvorgaben für den Phosphoreintrag aus der Eider in die Nordsee werden jedoch aktuell erfüllt.

Insbesondere das östliche Hügelland Schleswig-Holsteins ist aufgrund der jüngsten Eiszeit durch Seen und zahlreiche kleinere stehende Gewässer geprägt. Von Ost nach West befinden sich mit Abnahme der Häufigkeit im gesamten Land 66 größere Seen. Die natürlichen kalkreichen, häufig ungeschichteten Tieflandseen im östlichen Hügelland weisen einen außergewöhnlich großen Artenreichtum auf.

Die Küstengewässer der Nord- und Ostsee stehen miteinander in einem kontinuierlichen stofflichen Austausch und werden durch die in sie mündenden Flüsse des Binnenlandes gespeist. Durch Flüsse, den Schiffsverkehr und die mit den Gewässern im Austausch stehende Atmosphäre gelangen anorganische Schadstoffe, chlorierte Kohlenwasserstoffe sowie synthetische Verbindungen in die Küstengewässer. Eine große Rolle spielen dabei Nähr- und Schadstoff-einträge aus der Landwirtschaft. Die Einleitung von Stoffen in den Nationalpark Wattenmeer durch die einzige Bohr- und Förderinsel Mittelplate ist untersagt. Der Abbau von Sand und Kies wird lediglich zum Küstenschutz gestattet. Die Fischerei ist ein zusätzlicher Störfaktor, der die Lebensgemeinschaften in Nord- und Ostsee beeinträchtigt.

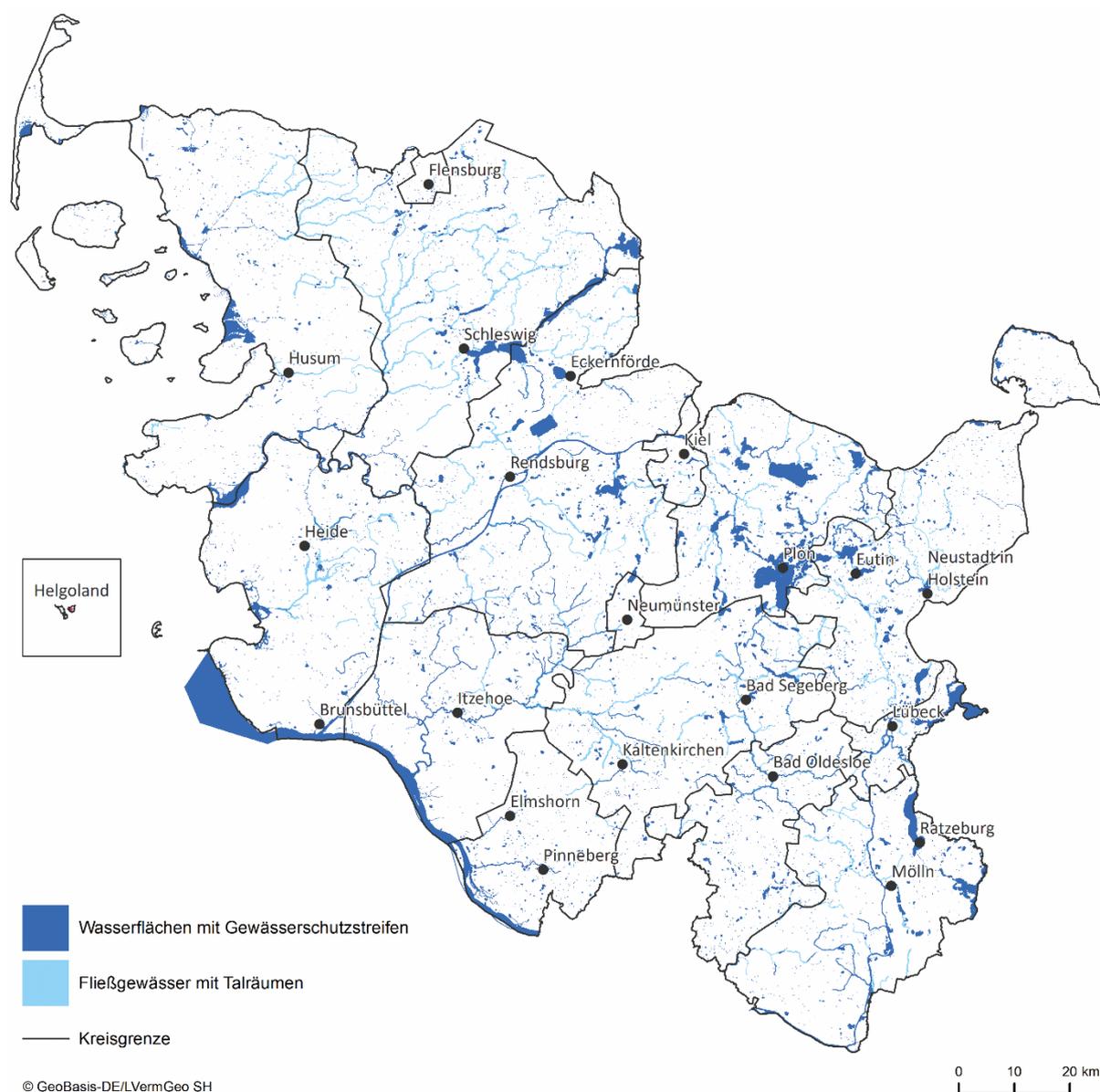


Abbildung 3-8: Wasserflächen und Gewässerschutzstreifen in Schleswig-Holstein (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein 2020)

### 3.5.2 Grundwasser

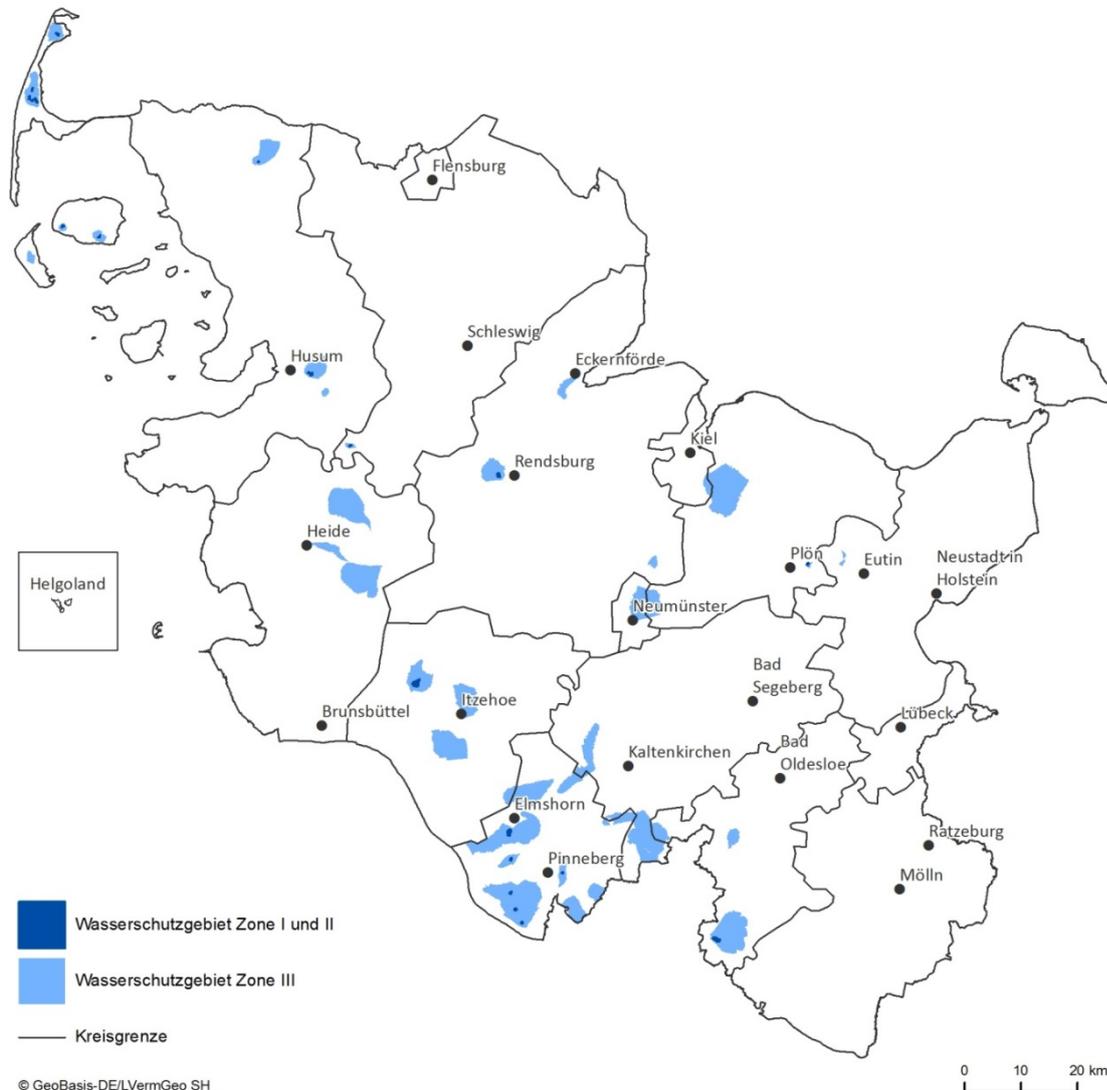


Abbildung 3-9: Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020)

Von besonderer Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist der Schutz des Grundwassers. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu

vermeiden, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Trinkwasserschutzgebiete festsetzen (§ 51 Absatz 1 WHG). Im Rahmen der einzelgebietlichen Verordnungen können Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgelegt werden. In Schleswig-Holstein gibt es insgesamt 37 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete, davon 16 mit den Zonen 1 und 2 (MELUND 2020; siehe Abbildung 3-9).

### 3.6 Klima und Luft

Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Das Klima hat Einfluss auf alle Lebensvorgänge und bestimmt wesentlich die Abläufe im Naturhaushalt. Bestimmungsfaktoren sind vor allem Sonneneinstrahlung, Temperatur, Niederschläge, Wind und Luftfeuchtigkeit.

Der im Zuge des Klimawandels kontinuierliche Anstieg der Temperaturen sowie die Veränderungen der Niederschlagsverteilung erfordert Klimaschutzkonzepte im Sinne der Emissionsminderung sowie Anpassungsmaßnahmen für die Folgen der Klimaveränderungen.<sup>12</sup>

Zum ganzheitlichen Denken und Umsetzen in Bezug auf Klimaanpassungen wird auf Landesebene im Sinne des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holsteins (EWKG) dafür jährlich ein Energie- und Klimaschutzbericht vorgelegt. Ergänzend dazu hat das Land Schleswig-Holstein die Strategie zur Verringerung des Flächenverbrauchs und einen Klimapakt zur Reduzierung des Kohlendioxid-Ausstoßes eingeführt. Die Festlegung des maximalen täglichen Flächenverbrauchs soll die klimatische Umweltsituation insbesondere in dicht besiedelten Regionen stabilisieren (Schleswig-Holstein – der Ministerpräsident 2016). Um dieses Ziel zu erreichen, ist allerdings vor allem lokales Handeln auf kommunaler Ebene

---

<sup>12</sup>

[https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimareport\\_sh/download\\_report\\_2017.pdf?\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimareport_sh/download_report_2017.pdf?_blob=publicationFile&v=5), 2017

erforderlich. Hierbei geht es vor allem darum, bauliche Verdichtungen im Innenbereich der Städte mit Augenmaß zu betreiben und innerstädtische Grünflächen zu erhalten.

Indirekt wird die klimatische Umweltsituation geprägt durch die Vegetationsdecke. Bedeutsam sind dabei unter anderem Waldflächen, die eine ausgewiesene lokalklimatische Ausgleichsfunktion sowie eine hohe Speicherkapazität für Kohlendioxid besitzen. Auch naturnahe Moore sowie naturnahes Grünland besitzen eine hohe Bedeutung als Speicher für Treibhausgase.

Aufgrund der relativ hohen Windgeschwindigkeiten an den Küsten und im Land insgesamt und den wenigen Ballungsräumen beziehungsweise größeren Städten im Land Schleswig-Holstein ist die lufthygienische Belastungssituation landesweit insgesamt relativ günstig. Die zuletzt veröffentlichten jahresbezogenen Messwerte für das Jahr 2018 zeigen dem entsprechend eine relativ geringe Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wie Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Benzol. Auch im städtischen Hintergrund wurden die Grenzwerte dieser Komponenten eingehalten. Auch die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM10) und der seit dem 1. Januar 2015 geltende Grenzwert für Feinstaub (PM2,5) wurden sicher eingehalten. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist auch in Zukunft zu erwarten, dass die Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid punktuell an einzelnen verkehrsbelasteten Standorten den seit 1. Januar 2010 geltenden Grenzwert überschreiten werden. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 Mikrogramm pro Kubikmeter wurde im Jahr 2018 an der Station Lübeck-St. Jürgen zweimal und in Barsbüttel einmal überschritten. Die aktuell geltenden Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation werden eingehalten, die langfristigen Ziele können aber weiterhin nicht flächendeckend eingehalten werden.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet\\_in\\_SH\\_2018\\_korrigiert.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2018_korrigiert.html)

## 3.7 Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche beziehungsweise landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt. Nach §1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Gesundheit nachhaltig gesichert sind.

Das Land Schleswig-Holstein kann nach den großräumigen Landschaftseinheiten in die drei Räume

- Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln
- Schleswig-Holsteinische Geest
- und das Schleswig-Holsteinische Hügelland

gegliedert werden.

Das Landschaftsbild der Nordseeinseln und der Halligen ist durch den Wechsel von Ebbe und Flut in besonderem Maß tidebeeinflusst. In ihrer landschaftlichen Gestalt und Entstehungsgeschichte davon zu unterscheiden sind allerdings die nacheiszeitlich geprägten Marscheninseln und die eiszeitlich entstandenen Geestkerninseln. Das Landschaftsbild ist durch eine besondere Weite, durch Deiche, Warften und Salzwiesen geprägt. Hinzu kommt der prägende Eindruck der Windparks entlang der küstennahen Marschen.

Im Gegensatz dazu zeichnet sich die Ostseeküste durch einen kleinteiligeren Formenwechsel, glazial geformte Förden, Steilküstenabschnitte, flache sandige Strandabschnitte und abschnittsweise küstennahe Laubwälder aus.

Das Binnenland Schleswig-Holsteins kann wiederum in zwei Abschnitte geteilt werden. Der westlich-zentrale Bereich der Altmoränenlandschaft wird vornehmlich durch den Niederungsbereich der Eider, Sorge und Treene geprägt und weist vor

allem in den Randbereichen der Geest zur Vorgeest noch einige für diesen Bereich typische Nieder- und Hochmoore auf. Diese weiten Flussniederungen, die sich bis in den östlichen Teil Schleswig-Holsteins hinziehen, werden vorwiegend als Grünland genutzt. Im Gegensatz zum flachen Grünland der Niederungen ist insbesondere der östliche Teil des Landes bekannt für die Holsteinische Schweiz mit einer besonders hohen Reliefenergie und der typischen Seenlandschaft, die durch die Weichseleiszeit entstanden ist. Bildgebend nicht nur für diese Region sind die Knicklandschaften, inmitten landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der Süden des Landes zeigt ein kleinräumiges Wechselspiel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, naturnahen Wäldern, Mooren und Knicklandschaften.

Innerhalb dieser Landschaftseinheiten sind die Ausschnitte, die eine besondere Erholungseignung aufweisen, in Bezug auf diese Funktion unter Schutz gestellt.

### 3.7.1 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten. Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Absatz 1 Nummer 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen.

In Schleswig-Holstein gibt es insgesamt 280 nach § 26 BNatSchG ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete (LSG nach § 26 BNatSchG,) <sup>14</sup>. Die Mehrheit der LSG

---

<sup>14</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landLeute/zahlenFakten/naturUmwelt.html>

befindet sich im Süden bis Südosten des Landes. Dabei bildet die Ostseeküste zwischen Flensburg und dem südlichen Teil der Hohwachter Bucht einen der räumlichen Schwerpunkte. Weitere großflächige beziehungsweise weitgehend zusammenhängende LSG nach § 26 BNatSchG befinden sich im Bereich Westensee, Eider-Moränengebiet und Holsteinische Schweiz beziehungsweise südwestlich, südlich und südöstlich von Kiel, entlang der Schlei sowie im Bereich der Hüttener Berge rund 10 Kilometer nördlich von Rendsburg. Eine hohe räumliche Dichte entsprechender LSG existiert zudem in den Regionen nordöstlich und nordwestlich der Grenze zur Hansestadt Hamburg. Dazu gehören unter anderem das LSG ‚Holmer Sandberge und Moorbereiche‘, ‚LSG des Kreises Pinneberg‘ und die LSG im Kreis Stormarn (siehe nachfolgende Abbildung 3-10). Insgesamt nehmen LSG (§ 26 BNatSchG) landesweit eine Gesamtfläche von 2411 Quadratkilometern ein.

Bedeutsam sind darüber hinaus vier einstweilig als LSG sichergestellte großflächige Gebiete im Kreis Nordfriesland mit einer Gesamtfläche von 38.620 Hektar sowie das großräumige, einstweilig sichergestellte LSG ‚Hohe Geest‘ einschließlich des LSG ‚Rüsdorfer Moor‘ im Kreis Dithmarschen (30.161 Hektar).

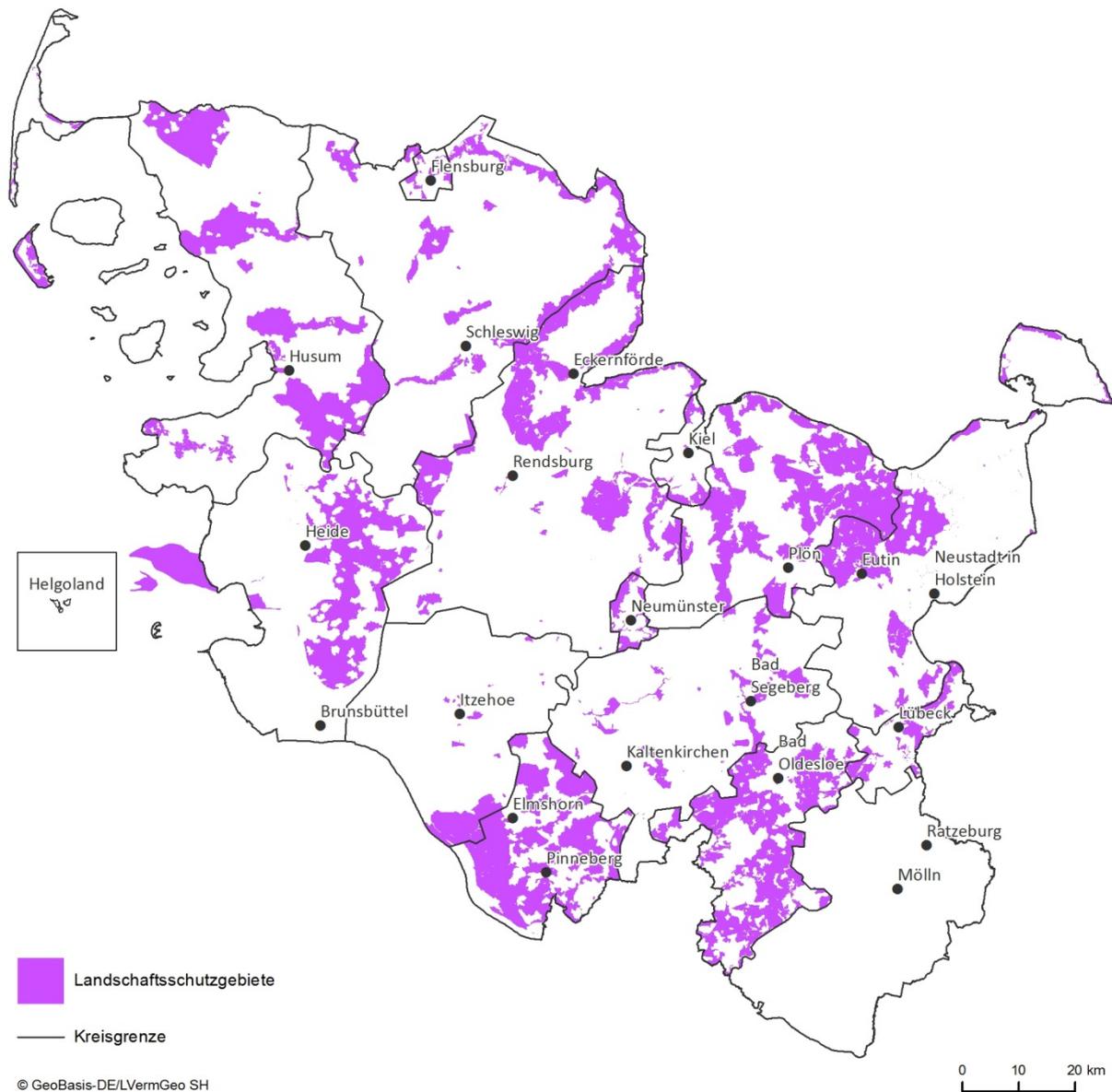


Abbildung 3-10: Landschaftsschutzgebiete in Schleswig-Holstein (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020)

### 3.7.2 Naturparke

Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen.

Innerhalb von Schleswig-Holstein gibt es insgesamt sechs Naturparke, die sich räumlich vor allem auf die Mitte des Landes und die östlichen Landesteile verteilen (siehe Abbildung 3-11): Im Westen Schleswig-Holsteins sind bisher keine Naturparke ausgewiesen.

- Westensee (24.937 Hektar)
- Hüttener Berge (20.784 Hektar)
- Aukrug (38.586 Hektar)
- Holsteinische Schweiz (75.847 Hektar)
- Lauenburgische Seen (47.357 Hektar)
- Schlei (48.212 Hektar).

Insgesamt nehmen Naturparke in Schleswig-Holstein eine Fläche von 2.952 Quadratkilometern ein.

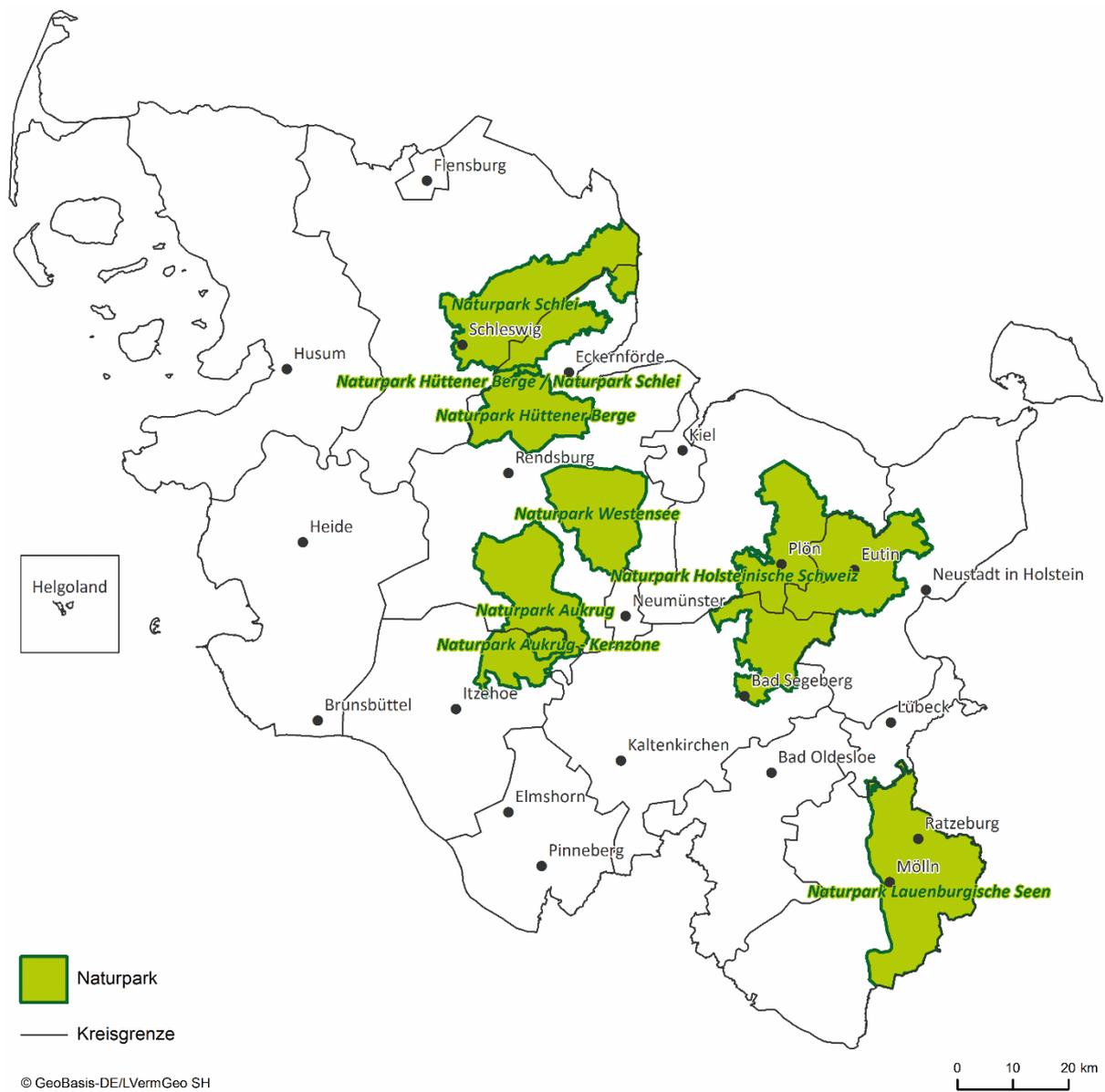


Abbildung 3-11: Naturparke in Schleswig-Holstein (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020)

### 3.7.3 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate bilden großflächige Natur- und Kulturlandschaften, die einerseits zur Sicherung von Landschaften, Ökosystemen und Arten dienen, andererseits aber auch die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der ausgewiesenen Gebiete im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern sollen (MELUND 2020). In Schleswig-Holstein sind zwei Biosphärenreservate ausgewiesen.

#### **Biosphärenreservat „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“**

Das Biosphärenreservat wurde 1990 von der UNESCO anerkannt und im Jahr 2004 um die Entwicklungszone „Halligen“ erweitert. Bis zu dieser Erweiterung entsprach die Fläche der Abgrenzung des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ mit einer Kernzone (1 . 5 7 0 Quadratkilometer) und einer Pufferzone (2 . 8 4 0 Quadratkilometer). Durch die Erweiterung der Entwicklungszone „Halligen“ kamen die Halligen Gröde, Hooge, Langeneß, Nordstrandischmoor und Oland mit einer Fläche von 21 Quadratkilometer dazu (MELUND 2020).

#### **Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“**

Das länderübergreifende Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ wurde 1997 offiziell von der UNESCO anerkannt und umfasst insgesamt 3 4 2 . 8 4 8 Hektar. Davon hat das Land Schleswig-Holstein einen Flächenanteil von 0,2 Prozent. Charakterisiert wird das Biosphärenreservat durch Flussuferbereiche des Urstromtals der Elbe mit wechsellässigen Röhrichten, Spülsaumformationen, Flut- und Magergrasfluren sowie Auwaldbereiche (MELUND 2020).

### 3.7.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Die Flächen Schleswig-Holsteins sind mit Ausnahme von Mooren, den Küsten und den Waldflächen weitestgehend anthropogen genutzt. Durch neue Bauflächen und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere aufgrund des Neu- und Ausbaus von Straßen im Zuge des stetig wachsenden Verkehrs, ist die Landschaft Schleswig-Holsteins bereits in hohem Maß zerschnitten und verinselt und damit als Lebensraum für wildlebende Tiere sowie als Erholungsraum für den Menschen beeinträchtigt. Die

abnehmende Artenvielfalt und Reduzierung der Populationen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten kann insbesondere auch als Folge dieser Zerschneidung und Verinselung von Landschaftsteilen angesehen werden. Demnach ist es umso bedeutender, unzerschnittene Räume zu erhalten. Für Säugetierarten mit besonders hohen Raumansprüchen wie etwa Fischotter oder Rothirsch ist der Lebensraum im Südosten des Landes in besonderem Maß durch die Bundesfernstraßen A 1, A 7, A 20 und A 21 eingeschränkt. Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung 2012 ein Wiedervernetzungsprogramm beschlossen, welches auch in Schleswig-Holstein Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen vorsieht. Die Ausprägung der Zerschneidung kann über die Anzahl und Lage der sogenannten unzerschnittenen verkehrsaeren Räume (UZVR) dargestellt werden. Diese vom Bundesamt für Naturschutz ermittelten Räume sind solche, die auf 100 Quadratkilometern weder von Straßen, Bahnstrecken oder Kanälen auf dem Status einer Bundeswasserstraße der Kategorie IV oder größer durchschnitten werden. 2010 betrug der Anteil dieser Flächen in Schleswig-Holstein bei insgesamt 27 Gebieten etwa 24,72 Prozent der Landesfläche.

### **3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter mit besonderer Relevanz für die SUP sind geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau-, Grün- oder Bodendenkmale, Denkmalbereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer, charakteristischer Eigenart die auch zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft beitragen. Der Begriff umfasst demnach den historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne des Naturschutzrechts sowie den Objekt- und Umgebungsschutz im Sinne des Denkmalschutzrechts. Bei allen genannten Kulturdenkmälern und Kulturlandschaftselementen handelt es sich um wichtige Zeugnisse der verschiedenen landschaftskulturellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Menschen in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahrhunderten, so dass sie in hohem Maße erhaltungswürdig sind.

Eine Benennung und Darstellung aller kulturhistorisch bedeutsamen Objekte scheidet an der Vielzahl der Objekte. Es handelt sich um Grabhügel, Megalithgräber,

Langbetten / Steinreihen, Burgen / Motten / Ringwälle / Turmhügel / Festungen, Bauernhöfe / Gutanlagen / Mühlenbauten / Schlösser / Leuchttürme/ Kirchengebäude / Brücken / Einzelgebäude und Parkanlagen. Besonders relevant für die schleswig-holsteinische Kulturlandschaft sind darüber hinaus die historische Knicklandschaft sowie das gegrüppelte Grünland.

Als Kulturdenkmale mit internationaler Bedeutung hervorzuheben sind die historische Wikingersiedlung Haithabu und der geographisch komplexe Befestigungswall Danewerk aus dem frühen und hohen Mittelalter, die 2018 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt worden sind. UNESCO-Weltkulturerbestätte ist darüber hinaus die Lübecker Altstadt, immaterielles Kulturerbe ist das sogenannte Biikebrennen.<sup>15</sup> Besonders erwähnenswert sind zudem das denkmalpflegerisch bedeutende Schloss Gottorf mit dem rekonstruierten historischen Fürstengarten „Neuwerk“ und der 125 Jahre alte Nord-Ostsee-Kanal (erbaut 1887 bis 1895). Denkmalschutzfachlich von Bedeutung sind insbesondere einige historische Bauten entlang des Kanals, wie etwa einige Leuchttürme oder Lotsenhäuser. Unter Denkmalschutz steht auch die Rendsburger Eisenbahnhochbrücke mit Schwebefähre. Aber auch der Kanal selbst besitzt aufgrund seiner 125-jährigen Geschichte eine besondere Bedeutung als Kulturgut für Schleswig-Holstein.

Flächen, auf denen archäologische Kulturdenkmale zu vermuten sind, die bei der Überplanung und Bebauung grundsätzlich zu berücksichtigen wären, sind der Kartierung der archäologischen Interessensgebiete zu entnehmen, die unter folgendem Link als WMS-Dienst zu finden sind: [http://service.gdi-sh.de/WMS\\_ALSH\\_AIgeb?](http://service.gdi-sh.de/WMS_ALSH_AIgeb?).

### 3.9 Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern oder zwischen den Schutzgütern verstanden, sofern sie aufgrund einer von den Planfestlegungen ausgehenden möglichen Umweltwirkung

---

<sup>15</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Kultur/Welterbe/welterbe.html>

von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Die Umweltprüfung verfolgt gleichzeitig einen schutzgutbezogenen Ansatz und die relevanten Umweltfaktoren und -funktionen werden jeweils einem bestimmten Schutzgut zugeordnet. Dabei werden indirekt, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betrachtet (zum Beispiel Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten).

## **4 Entwicklung der Umwelt bei Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (Umweltauswirkungen)**

### **4.1 Vorbemerkungen**

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen dargestellt, die bei der Durchführung des Landesentwicklungsplans auftreten können. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1 : 300.000 (eins zu dreihunderttausend) in der Hauptkarte und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen handelt es sich im Wesentlichen um überschlägige Abschätzungen der Umweltauswirkungen. Eine Konkretisierung erfolgt in den Umweltprüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung und/oder Bauleitplanung), in der Fachplanung oder in Genehmigungsverfahren.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen befasst sich vertieft mit den Planfestlegungen des Landesentwicklungsplans, die gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 neu eingeführt oder verändert werden. Der Fokus liegt dabei auf inhaltlichen Änderungen mit Umweltrelevanz. Redaktionelle Änderungen und inhaltliche Änderungen ohne nennenswerte Umweltauswirkungen werden nicht vertieft geprüft. Bei diesen Themen kann auf die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 verwiesen werden. Eine entsprechende Einstufung der Änderungen erfolgt tabellarisch für jedes Teilkapitel des Landesentwicklungsplan am Anfang der einzelnen Unterkapitel von Kapitel 4.2.

Nicht vertieft geprüft werden auch solche Fälle, in denen sich eine Planfestlegung ausschließlich in seiner Einstufung als Ziel oder Grundsatz ändert. In diesen Fällen ist zwar von einer stärkeren beziehungsweise weniger starken Beachtung einer Planfestlegung auszugehen. Es lässt sich allerdings nicht abschätzen, in welchem Maße die jeweilige Beachtung in konkreten behördlichen Entscheidungen zunimmt (Änderung von Grundsatz zu Ziel) beziehungsweise abnimmt (Änderung von Ziel zu Grundsatz).

Die abschließende Gesamtbetrachtung (Kapitel 4.4) fasst die Umweltauswirkungen aller Festlegungen noch einmal zusammen. Dabei liegt der Fokus ebenfalls auf den Änderungen der Fortschreibung. Die Umweltauswirkungen derjenigen Planfestlegungen, die unverändert vom Landesentwicklungsplan 2010 in den aktuellen Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans übernommen wurden, werden allerdings ebenfalls angesprochen.

Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf alle Schutzgüter, dargestellt werden im Text jedoch nur die Schutzgüter, die tatsächlich von den einzelnen Festlegungen des Landesentwicklungsplans betroffen sein können. Sofern erforderlich, werden auch Aussagen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemacht.

## **4.2 Umweltauswirkungen der einzelnen Kapitel des Landesentwicklungsplans (einschließlich Alternativenprüfung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung/Ausgleich)**

### **4.2.1 Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder (Landesentwicklungsplan, Teil A)**

Der neue politisch-programmatische **Teil A** des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans greift die Chancen und Herausforderungen der für Schleswig-Holstein relevanten Megatrends auf. Er stellt die raumordnerischen Bezüge und Handlungsansätze zu den aus den Megatrends abgeleiteten strategischen Handlungsfeldern der Landesentwicklung dar. Mit dem neuen Textabschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ wird die landespolitische Zielsetzung hinsichtlich der Reduzierung der

Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein dokumentiert und hervorgehoben. Die Aussagen im Teil A werden in den Teilen B (Textteil) und C (Hauptkarte) durch Ziele und Grundsätze aufgegriffen und konkretisiert. Die planerische Steuerungswirkung des Landesentwicklungsplans ergibt sich daher primär über die in den Teilen B und C festgelegten Ziele und Grundsätze, so dass sich auch die Umweltprüfung auf diese Teile des Landesentwicklungsplans konzentriert.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen der Ziele und Grundsätze im **Teil B** und **Teil C** gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 vertieft und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft.

## **4.2.2 Vernetzung und Kooperation (Landesentwicklungsplan, Kapitel 1)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 1, Absätze 1 bis 6

Das Kapitel Vernetzung und Kooperation wurde neu in den Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgenommen. Die neu formulierten Grundsätze zielen auf eine stärkere fach- und grenzübergreifende Vernetzung und Kooperation auf fünf Handlungsebenen ab: Der internationalen Ebene, der überregionalen Ebene, der Ebene der Metropolregion Hamburg, der regionalen Ebene und der interkommunalen Ebene. Die Aspekte Lebensqualität sowie Natur- und Umweltschutz sollen dabei ebenso wie die wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt werden.

### **Umweltauswirkungen**

Durch die mit den Grundsätzen intendierte stärkere Vernetzung und Kooperation auf den genannten Handlungsebenen können positive Umweltauswirkungen erwartet werden. Dies resultiert unter anderem aus der mit den Grundsätzen festgeschriebenen Förderung einer ausgewogenen räumlichen und nachhaltigen

Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen und dem Schutz von Natur und Umwelt sowie dem Ausbau der Lebensqualität und der Verbesserung der Umweltsituation durch regionale und interkommunale Kooperationen. Es soll eine strategische Ausrichtung der Politik für eine nachhaltige Entwicklung des Gesamttraumes erleichtert werden. Positive Wirkungen sind insbesondere für die Schutzgüter Mensch (Verbesserung der Lebensqualität), Biodiversität (grenzüberschreitender Schutz sensibler Räume), Klima/Luft (Reduktion der Feinstaubbelastung und der Kohlendioxid-Emissionen) und Landschaft (Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen) zu erwarten.

Es kann jedoch durch die mit den Grundsätzen festgeschriebene Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung auch zu negativen Umweltauswirkungen kommen. Vor allem bei umfangreichen infrastrukturellen Planungen und Maßnahmen sind negative Umweltauswirkungen möglich. Dies könnte etwa mit den Grundsätzen zur Standortwettbewerbsfähigkeit, zur nationalen und internationalen Wahrnehmung und Sichtbarkeit, zur Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit oder zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge verbunden sein. Negative Auswirkungen einer intensivierten infrastrukturellen Entwicklung sind zum Beispiel Flächenverbrauch oder Zerschneidungseffekte beziehungsweise Barrierewirkungen für bestimmte Tierarten. Überdies kann es zu höherem Verkehrsaufkommen kommen. Negative Umweltauswirkungen betreffen dann vor allem die Schutzgüter Klima/Luft, Mensch sowie Tiere/Pflanzen (höhere Lärm- und Schadstoffimmissionen).

Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Planebenen möglich.

### **Alternativenprüfung**

Eine Alternative zu den ergänzten Planfestlegungen besteht darin, weniger steuernd auf die Entwicklung von Vernetzung und Kooperation einzuwirken und keine Grundsätze dazu festzulegen. Teile der Festlegungen waren bereits Bestandteil des Landesentwicklungsplans 2010 und hatten den Charakter von programmatischen Aussagen. Mit den Festlegungen können sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen verbunden sein, ihr Abstraktionsgrad lässt jedoch keine

konkreteren Aussagen dazu zu. Auch eine weniger verbindliche Form der Festlegungen wäre nicht mit weniger Umweltauswirkungen verbunden.

**Ergebnis**

Die neuen Grundsätze des Vorentwurfs lassen sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen erwarten. Die intendierte abgestimmte Steuerung, Vernetzung und Verflechtung der gemeinsamen Raumnutzungen könnte sich positiv auf die Umwelt auswirken; eine mit den Grundsätzen intendierte verstärkte wirtschaftliche Entwicklung könnte sich vor allem bei umfangreichen infrastrukturellen Maßnahmen negativ auswirken.

Welche Umweltauswirkungen von den konkreten Umsetzungen ausgehen, lässt sich auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend feststellen und muss daher auf nachfolgender Ebene beziehungsweise im konkreten Einzelfall geprüft werden. Durch eine sachgerechte Detailplanung in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren können negative Umweltauswirkungen häufig wirksam vermieden oder minimiert werden.

**4.2.3 Raumstruktur (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2)**

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Änderungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gegenüber der Fassung von 2010.

Tabelle 4-1: Änderungen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
2.1 Küstenmeer	ja Neu: Einbeziehung des Küstenmeeres und der inneren Gewässer in die übergeordnete Raumstruktur des Landes; Strategien zu erforderliche Anpassungen an den Klimawandel in den Küstenzonen. Diese sollen die	ja Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.3.1 für den geänderten Grundsatz beziehungsweise die neu hinzugefügten Grundsätze und Ziele.

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	<p>erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus weitgehend redaktionelle Änderungen.</p>	<p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 50 folgende (f.)).</p>
2.2 Ordnungsräume	<p>ja</p> <p>Weitgehend redaktionelle Änderungen.</p> <p>Ergänzungen im Grundsatz 2: „Weiterentwicklung der Kommunikationsinfrastruktur“, „Vorhaltung von ausreichend Flächen für Wohnungsbau“.</p> <p>Aktualisierung der zeichnerischen Darstellung der Ordnungsräume in Hauptkarte.</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.3.2 für die geänderten beziehungsweise neu hinzugefügten Grundsätze und Ziele sowie die räumliche Änderung.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 51f.).</p>
2.3 Ländliche Räume	<p>ja</p> <p>Weitgehend redaktionelle Änderungen.</p> <p>Ergänzung im Grundsatz 3: „Unterstützung bei Digitalisierung“.</p> <p>Ergänzung im Grundsatz 4: „Dörfliche Multifunktionshäuser“ sollen möglichst viele Angebote der Daseinsvorsorge bündeln.</p> <p>Neueinführung des Grundsatzes 5: „Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur“, „bis 2025 flächendeckende Breitbandversorgung“.</p> <p>Im Grundsatz 7 wurde beim Thema Landwirtschaft der</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.3.3 für die geänderten beziehungsweise neu hinzugefügten Grundsätze und Ziele.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 53f.).</p>

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	<p>Aspekt der Nachhaltigkeit ergänzt.</p> <p>Aktualisierung der zeichnerischen Darstellung der Ländlichen Räume entsprechend der Anpassungen in der Raumkategorie Ordnungsraum (Hauptkarte).</p>	
2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen	<p>ja</p> <p>Textlich ausschließlich redaktionelle Änderungen.</p> <p>Aktualisierung der zeichnerischen Darstellung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen in Hauptkarte (unter anderem Ergänzung der Gemeinde Wanderup im Stadt- und Umlandbereich Flensburg).</p>	<p>nein</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.3.4 für die räumliche Änderung.</p> <p>Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 53f.).</p>
2.5 Landesentwicklungsachsen	<p>ja</p> <p>Ausschließlich redaktionelle Änderungen.</p> <p>Der Grundsatz in Kapitel 2.5 Absatz 1 wurde rein redaktionell um die Bundesstraße 404 ergänzt. Sie war bereits im Landesentwicklungsplan 2010 in der Abbildung 3: Landesentwicklungsachsen und Hauptverbindungsachsen enthalten. Weitere Änderungen sind ebenfalls rein redaktioneller Natur.</p>	<p>nein</p> <p>Keine Änderungen mit Umweltrelevanz.</p> <p>Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 54f.).</p>

### **4.2.3.1 Küstenmeer (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.1)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.1, Absätze 3 und 4

Neben der Einbeziehung des Küstenmeeres und der inneren Gewässer in die übergeordnete Raumstruktur, reagiert der ergänzte Grundsatz (Entwicklung regionaler Strategien, die die erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel und die Potenziale der Küstenzonen von Nord- und Ostsee aufzeigen) auf die Herausforderungen des Klimawandels und integriert den Anspruch der Minimierung der mit unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen verbundenen Nutzungskonkurrenzen. Die Nutzung und Entwicklung des Küstenmeeres war bereits im Landesentwicklungsplan 2010 durch verschiedene Ziele und Grundsätze geregelt, die im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans weitgehend übernommen und teilweise ergänzt wurden, insbesondere um Strategien zu Anpassungen an den Klimawandel. Ziel ist es, die ökologischen und ökonomischen Potenziale des Küstenmeeres, der inneren Gewässer und der Küstenzonen von Nord- und Ostsee – bei gleichzeitigem Erhalt der natürlichen Dynamik der Küstenökosysteme und der Kulturdenkmale in der Küstenzone – zu nutzen und eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung voranzutreiben.

Zusätzlich wurde für die Küstenzone der Hinweis ergänzt, dass bei der Nutzung und dem Schutz der Küstenmeere die Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr berücksichtigt werden sollen.

#### **Umweltauswirkungen**

Die Ergänzungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erweitern die im Landesentwicklungsplan 2010 prognostizierten positiven Umweltauswirkungen der Festlegungen zum Küstenmeer. Regionale Klimaanpassungsstrategien ermöglichen der gesamtäumlichen Planung durch Anpassungen der Raumnutzungen den Folgen des Klimawandels zu begegnen

beziehungsweise zu einer Reduzierung der Folgen beizutragen. Maßgeblich sind dabei die positiven Effekte auf das Schutzgut Klima/Luft. Damit einhergehend können sich auch positive Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität entfalten, indem zum Beispiel hochwassergefährdete Bereiche freigehalten werden, eine bessere Luftqualität erreicht wird oder einer schnell fortschreitenden Erwärmung der Erde und damit verbundenen Verschiebungen von Lebensräumen entgegengewirkt wird. Die frühzeitige Vermeidung von Nutzungskonflikten kann negativen Umweltwirkungen entgegenwirken und wirkt sich in der Regel auf alle Belange (einschließlich der Umwelt) positiv aus. Eine Berücksichtigung der Belange des Militärs bei der Nutzung und den Maßnahmen zum Schutz der Küstenmeere hat keine erkennbaren Umweltwirkungen. Bei der Umsetzung der Belange des Militärs werden die rechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natur und Landschaft beachtet.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen bestehen grundsätzlich darin, auf die Ergänzungen zur Klimaanpassung und zur Minimierung von Nutzungskonkurrenzen zu verzichten. Da diese Ergänzungen eine Zunahme der positiven Umweltauswirkungen erwarten lassen, ist nicht erkennbar, dass ein Verzicht darauf zu günstigeren Umweltauswirkungen führen würde.

### **Ergebnis**

Die Ergänzungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erweitern die im Landesentwicklungsplan 2010 prognostizierten positiven Umweltauswirkungen der Festlegungen zum Küstenmeer. Regionale Klimaanpassungsstrategien ermöglichen eine angemessene Reaktion auf die Folgen des Klimawandels und tragen zu deren Reduzierung bei. Die frühzeitige Vermeidung von Nutzungskonflikten kann negativen Umweltwirkungen entgegenwirken und wirkt sich in der Regel auf alle Belange (einschließlich der Umwelt) positiv aus.

## 4.2.3.2 Ordnungsräume (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.2)

### Wesentliche Änderungen/Ergänzungen

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.2, Absätze 1 und 2

Die Änderungen reagieren auf veränderte Rahmenbedingungen der Kommunikation sowie den steigenden Bedarf an Wohnungsbau. Die Nutzung und Entwicklung der Ordnungsräume war bereits im Landesentwicklungsplan 2010 durch verschiedene Ziele und Grundsätze geregelt, die im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans weitgehend übernommen und teilweise ergänzt wurden, insbesondere um die Weiterentwicklung der Kommunikationsinfrastruktur und die ausreichende Vorhaltung von Flächen für Wohnungsbau. Die Ordnungsräume sind Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren.

Änderungen wurden auch in räumlicher Hinsicht in folgender Weise vorgenommen:

- Ordnungsraum Kiel:
  - Erweiterung um die Gemeinden
    - Klein Barkau (Gemeindekennzahl 1057037)
    - Kirchbarkau (Gemeindekennzahl 1057033)
    - Großbarkau (Gemeindekennzahl 1057023)
    - Lindau (Gemeindekennzahl 1058096)
  - Änderungen:
    - Darstellung des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Brügge als Ordnungsraum
    - Aufnahme der Gemeinde Reesdorf (Gemeindekennzahl 1058133) als weitere Gemeinde in den Ordnungsraum Kiel, da sie nun mit der Gemeinde Brügge ganz vom Ordnungsraum umschlossen wird
  - Korrekturen Im Bereich der Gemeinden Noer, Neudorf-Bornstein und der Gemeinde Schwentimental

- Ordnungsraum Hamburg
  - Erweiterung um die Gemeinden
    - Wentorf AS
    - Wakendorf I
    - Stubben
    - Groß Pampau
    - Klein Pampau
    - Müssen

### **Umweltauswirkungen**

Die Ergänzungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erweitern die im Landesentwicklungsplan 2010 prognostizierten Umweltauswirkungen der Festlegungen zu den Ordnungsräumen in geringem Umfang inhaltlich und räumlich. Aufgrund ihrer Funktion sind Ordnungsräume die Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung. Gerade mit der im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ergänzten ausreichenden Vorhaltung von Flächen für Wohnungsbau in Ordnungsräumen können regelhaft negative Umweltwirkungen einer verdichteten, konzentrierten Siedlungsentwicklung auftreten, zum Beispiel im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme, klimatische Effekte, die Verschlechterung der Luftqualität oder Barrierewirkungen für bestimmte Tierarten mit Verlust von Biotop- und Freiraumstrukturen. Auch von der Weiterentwicklung der Kommunikationsinfrastruktur können entsprechende negative Umweltwirkungen ausgehen. Zur Minimierung dieser potenziellen negativen Umweltwirkungen legt der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans verschiedene Anforderungen fest (vergleiche zum Beispiel Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren).

Durch die Festlegung von Ordnungsräumen erfolgt in anderen Räumen eine nachrangigere wirtschaftliche und bauliche Entwicklung. Damit können sensible Räume von diesen Entwicklungen – und negativen Umweltauswirkungen – freigehalten werden.

Negative Umweltauswirkungen können zudem durch eine sachgerechte Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) weitgehend vermieden werden.

Die räumlichen Anpassungen der Flächenkulisse der Stadt- und Umlandbereiche sind lokaler Natur und erfassen nur einzelne kleinere Gemeinden. Daher sind aus landesweiter Perspektive insgesamt nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen bestehen grundsätzlich darin, auf die Ergänzungen zur Kommunikationsinfrastruktur und zum Wohnungsbau zu verzichten oder andere Kriterien bei der Abgrenzung der Ordnungsräume vorzunehmen. Diese Möglichkeit erscheint jedoch aus Umweltsicht nicht von Vorteil. Denn dadurch käme es nicht zu weniger negativen Umweltwirkungen, sondern nur zu weniger gesteuerten oder verlagerten negativen Umweltwirkungen.

### **Ergebnis**

Die Ergänzungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zur ausreichenden Vorhaltung von Flächen für Wohnungsbau und der bedarfsgerechten Ausweisung von Flächen für Gewerbe und Industrie können in negativen Umweltwirkungen resultieren. Der Umfang der Umweltauswirkungen lässt sich auf der Ebene der Landesplanung nicht konkreter beurteilen. Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans legt verschiedene Anforderungen zur Minimierung dieser potenziell negativen Umweltauswirkungen fest. Die räumlichen Anpassungen der Flächenkulisse der Stadt- und Umlandbereiche sind lediglich lokaler Natur und aus landesweiter Perspektive geringfügig. Negative Umweltauswirkungen können zudem durch eine sachgerechte Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) weitgehend vermieden werden.

### **4.2.3.3 Ländliche Räume (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.3)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.3, Absätze 1, 3 bis 5 und 7

Die Nutzung und Entwicklung der Ländlichen Räume war bereits im Landesentwicklungsplan 2010 durch verschiedene Ziele und Grundsätze geregelt, die im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans weitgehend übernommen wurden. Ergänzungen erfolgten insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung und der Sicherung der Daseinsvorsorge. Ländliche Räume sind im Sinne der Raumordnung alle Städte und Gemeinden, die im Landesentwicklungsplan außerhalb der Ordnungsräume liegen. Sie umfassen fast 80 Prozent der Gesamtfläche des Landes und sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Aktualisierungen in der Hauptkarte sind Folge der Anpassungen in der Raumkategorie Ordnungsräume. Die Ergänzungen zur Digitalisierung reagieren auf den technischen Fortschritt und veränderte Rahmenbedingungen der Kommunikation. Die Ergänzungen zum Thema dörflicher Multifunktionshäuser zielen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

#### **Umweltauswirkungen**

Die Ergänzungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan erweitern die im Landesentwicklungsplan 2010 prognostizierten Umweltauswirkungen der Festlegungen zu den Ländlichen Räumen in folgenden Aspekten:

- Die Unterstützung der Digitalisierung wird maßgeblich durch den Breitbandausbau und entsprechende Glasfasernetze umgesetzt, womit baubedingt, temporär und lokal begrenzt negative Umweltauswirkungen verbunden sein können, zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Staubemissionen. Anlagebedingt können je nach Bauweise Veränderungen des Boden- und Wasserhaushalts auftreten. Diese potenziell

negativen Umweltauswirkungen können erst in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren konkret ermittelt und auch im Zuge dieser Verfahren minimiert werden. Durch eine Stärkung der Digitalisierung können mittelfristig der Mobilitätsdruck des Ländlichen Raums und damit verbundene negative Umweltauswirkungen reduziert werden.

- Die gute Erreichbarkeit von Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge könnte mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen oder dem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur und damit einer Steigerung von verkehrsbedingten Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen verbunden sein. In Verbindung mit der angestrebten Digitalisierung und den Zielen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zur Stärkung moderner Mobilitätskonzepte (vergleiche Landesentwicklungsplan Kapitel 4.3), die auf eine intermodale und räumlich koordinierte Verkehrsinfrastruktur hinwirken, die insbesondere auch neuartige Elektro-, Hybrid- und Wasserstoffantriebe fördert, ist jedoch nicht von umfangreichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Lokale Umweltauswirkungen sind im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren wirksam zu minimieren.
- Die gute Erreichbarkeit von dörflichen Multifunktionshäusern zur Daseinsvorsorge könnte mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen oder dem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur und damit einer Steigerung von verkehrsbedingten Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen verbunden sein. Durch das gebündelte Angebot könnte die Flächeninanspruchnahme im Gegensatz zu einem flächenhaften Ausbau der Daseinsvorsorge jedoch ebenso wie die damit einhergehende Barrierewirkung auf ein Minimum reduziert werden.
- Von der Ergänzung einer nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft sind regelhaft positive Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter zu erwarten.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen bestehen grundsätzlich darin, auf die Ergänzungen zur Digitalisierung zu verzichten. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist diese Alternative bei den

veränderten Rahmenbedingungen (fortschreitender Strukturwandel, technologischer Fortschritt, demografischer Wandel) als nicht vernünftig einzustufen.

### **Ergebnis**

Die Ergänzungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erweitern die im Landesentwicklungsplan 2010 prognostizierten Umweltauswirkungen der Festlegungen zu den Ländlichen Räumen insbesondere in dem Aspekt der Unterstützung der Digitalisierung. Dieser wird maßgeblich durch den Breitbandausbau umgesetzt, wodurch baubedingt und je nach Bauweise anlagebedingt negative Umweltauswirkungen verbunden sein können. Diese potenziell negativen Umweltauswirkungen können erst in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren beziehungsweise im konkreten Einzelfall konkret ermittelt und auch im Zuge dieser Verfahren minimiert werden.

## **4.2.3.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.4)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen:**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.4

Bereits im Landesentwicklungsplan 2010 wurde der Abschnitt Stadt- und Umlandentwicklung mit einer Vielzahl an Grundsätzen geregelt, die im Entwurf für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vollständig übernommen wurden. Änderungen wurden allein in räumlicher Hinsicht in folgender Weise vorgenommen:

- Stadt- und Umlandbereich Flensburg
  - Erweiterung um die Gemeinde Wanderup
  - Geringfügige Verkleinerung im Westen an der Grenze zu Dänemark (Abrundung)
- Stadt- und Umlandbereich Schleswig
  - Herausnahme des nördlichen Teils der Gemeinde Lürschau (Abrundung)
  - Herausnahme des östlichen Teils der Gemeinde Schaalby

- Verkleinerung am südlichen Rand der Gemeinde Fahrdorf an der Grenze zur Gemeinde Geltorf
- Stadt- und Umlandbereich Husum
  - Vergrößerung im Süden im Bereich der Gemeinde Südermarsch (Abrundung)
  - Vergrößerung im Westen im Bereich der Gemeinde Rantrum (Abrundung).
- Stadt- und Umlandbereich Neumünster
  - Erweiterung um die Gemeinde Loop
- Stadt- und Umlandbereich Heide
  - Erweiterung um die Gemeinden Neuenkirchen, Norderwörden, Stelle-Wittenwuth, Wörden
- Stadt- und Umlandbereich Itzehoe
  - Erweiterung um die Gemeinden Neuenbrook, Schlotfeld, Hohenlockstedt
- Stadt- und Umlandbereich Mölln
  - Herausnahme der Gemeinden Grambek und Woltershof
- Stadt- und Umlandbereich Eutin
  - Herausnahme der Gemeinde Bosau

### **Umweltauswirkungen**

Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Inwiefern von den durch den Landesentwicklungsplan eingeräumten Entwicklungsmöglichkeiten mit welchen Schwerpunktsetzungen in den Stadt- und Umlandbereichen konkret Gebrauch gemacht wird, kann auf Ebene der Landesplanung nicht dargestellt werden. Grundsätzlich führen entsprechende Flächenangebote für Gewerbe und Industrie sowie regional bedeutsame Versorgungseinrichtungen potenziell zu lokalen Umweltauswirkungen durch den Verlust von Freiraum mit entsprechenden Freiraumfunktionen (Bodenfunktionen, Biotopfunktionen, Funktionen als Erholungsraum und so weiter) sowie Immissionen

von Lärm oder Luftschadstoffen. Diese potenziell negativen Umweltauswirkungen können erst in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren beziehungsweise im konkreten Einzelfall konkret ermittelt und auch im Zuge dieser Verfahren minimiert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der auch durch den Landesentwicklungsplan geförderten räumlichen Kooperationen abgestimmte regionale Flächenkonzepte erstellt werden, können aber möglicherweise auch konkurrierende Ausweisungen vermieden und konfliktärmere Standorte ausgewählt werden. In Verbindung mit der Vorgabe des Landesentwicklungsplans einer bedarfsgerechten Flächenausweisung und der Erforderlichkeit des Einvernehmens mit der Regionalplanung werden damit auch positive Umweltauswirkungen erwartet. Art und Umfang können jedoch erst im Rahmen der folgenden Planungsebenen ermittelt werden.

Die räumlichen Anpassungen der Flächenkulisse der Stadt- und Umlandbereiche erfassen nur kleinräumige Änderungen. Daher sind aus landesweiter Perspektive insgesamt nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **Alternativenprüfung**

Die räumlichen Anpassungen sind gering. Alternative Festlegungen, die zu deutlich günstigeren Umweltauswirkungen führen, sind nicht erkennbar. Alternativen, die in einem größeren Umfang zu einer Festlegung von Stadt- und Umlandbereichen führen, hätten in der Tendenz lokal in größerem Umfang negative Umweltauswirkungen zur Folge, denn entsprechende Flächenangebote für Gewerbe und Industrie sowie regional bedeutsame Versorgungseinrichtungen führen durch den Verlust von Freiraum mit entsprechenden Freiraumfunktionen (Bodenfunktionen, Biotopfunktionen, Funktionen als Erholungsraum und so weiter) sowie Immissionen von Lärm oder Luftschadstoffen potenziell zu lokalen Umweltauswirkungen.

### **Ergebnis**

Die räumlichen Anpassungen der Flächenkulisse der Stadt- und Umlandbereiche erfassen nur kleinräumige Änderungen. Daher sind aus landesweiter Perspektive insgesamt nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

## 4.2.4 Siedlungsentwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Änderungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gegenüber der Fassung von 2010.

Tabelle 4-2: Änderungen der Siedlungsentwicklung gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
3.1 Zentralörtliches System	ja Weitgehend redaktionelle Änderungen. Im Grundsatz 6 wurde die bedarfsgerechte Flächenvorsorge in den Zentralen Orten von Grundsatz in Ziel geändert.	nein Die Änderung führt nicht zu anderen Umweltauswirkungen als den bisher beschriebenen. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 56).
3.1.1 Oberzentren	ja Weitgehend redaktionelle Änderungen. Die Bedeutung der Oberzentren als Wissenschafts- und Kulturzentren (Angebot an Wissenschafts-, Technologie- und kulturellen Einrichtungen) wurde ergänzt.	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 57).
3.1.2 Mittelzentren	nein	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 57).

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
3.1.3 Unterzentren	nein	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 57).
3.1.4 Ländliche Zentralorte	nein	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 57).
3.1.5 Stadttrandkerne	nein	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 57).
3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	ja Redaktionelle Änderungen Im Grundsatz 2 wurde die Möglichkeit der Regionalplanung, Gemeinden in ländlichen Räumen eine überörtliche Versorgungsfunktion zuzuweisen, auch für Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgeschlossen.	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 57f. und Seite 142f.).

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
3.3 Siedlungsachsen	ja Ergänzung des Grundsatzes 2	ja Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.4.1.
3.4 Entwicklungs- und Entlastungs-orte	ja Neues Kapitel	ja Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.4.2.
3.5 Baugebietsgrenzen	nein Ergänzung des Hinweises, dass bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen neben den Ergebnissen der Landschaftsplanung auch gemeindliche und interkommunale Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen sind.	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 61f., Seite 143).
3.6 Wohnungsversorgung	ja Ergänzung des Absatz 1 um folgende Aspekte: sparsamer Umgang mit Flächen/ Maßnahmen der Innenentwicklung für bedarfsgerechte Wohnungsversorgung; bei Wohnungsangeboten für Ältere auf Anbindung an Versorgungseinrichtungen achten; mehr Angebote für kleine Haushalte schaffen; dem Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen durch geeignete Maßnahmen, insb. auch für sozial geförderten Wohnraum, Rechnung tragen.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.4.3.

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
3.6.1 Wohnungsbau- entwicklung in den Gemeinden	<p>ja</p> <p>Absatz 1 (Neu): Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen; interkommunale Vereinbarungen zur Verständigung über wohnbauliche Entwicklung in Teilräumen.</p> <p>Absatz 2: Schwerpunkte haben Verantwortung zur Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau ermöglichen (Änderung von Grundsatz in Ziel).</p> <p>Absatz 3: Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen: Aktualisierung durch neuen Stichtag und neuen Geltungszeitraum. Bei Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans nochmalige Aktualisierung des Stichtags und Anpassung des Geltungszeitraums an den Planungszeitraum des Landesentwicklungsplans.</p> <p>Neuer Absatz 4: Neu im Plan ist die Definition von Ausnahmetatbeständen für eine mögliche geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens; vor dem Hintergrund, Innenentwicklung zu stärken und besondere Wohnbedarfe der örtlichen Bevölkerung decken zu können.</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.4.3.1.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 61f. und Seite 144f.).</p>

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden	<p>Künftig sollen Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden.</p> <p>Absatz 6: Verschiebung in Kapitel 3.9 Absatz 4.</p>	
3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie	<p>ja</p> <p>Weitgehend redaktionelle Änderungen.</p>	<p>nein</p> <p>Keine Änderungen mit Umweltrelevanz.</p> <p>Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 65ff. (fortfolgende) und Seite 146f.).</p>
3.8 Interkommunale Vereinbarung zur Siedlungsentwicklung	<p>ja</p> <p>Ausschließlich redaktionelle Änderungen.</p>	<p>nein</p> <p>Keine Änderungen mit Umweltrelevanz.</p> <p>Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 148f.).</p>
3.9 Städtebauliche Entwicklung	<p>ja</p> <p>Neuer Absatz 3: Neu im Plan ist das Flächensparziel „unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030“.</p> <p>Neuer Absatz 4: Das raumordnerische Ziel, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat wurde aus Kapitel 3.6.1 Absatz 6 hierhin verschoben, um alle Aspekte des Flächensparens</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.4.4 für die geänderten beziehungsweise ergänzten Inhalte.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum</p>

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
3.9 Städtebauliche Entwicklung	<p>an einer Stelle im Plan zu bündeln. Ergänzt wurde, dass die Gemeinden geeignete Innenentwicklungspotenziale auch mobilisieren sollen.</p> <p>Neuer Absatz 9: Auftrag an die Gemeinden, bei der Bebauungsplanung die Möglichkeit von Festsetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien zu prüfen.</p> <p>Absatz 11: Aktualisierung der Vorgaben zum Lärmschutz (Stichwort Lärmaktionspläne der Gemeinden);</p> <p>Absatz 12: Vorgaben zur Entwicklung ehemals militärisch genutzter Flächen.</p> <p>Ergänzungen in den anderen Absätzen: Anforderungen an Klimaschutz und Klimaanpassung berücksichtigen (Absatz 1), Erweiterung von Siedlungssplittern vermeiden (Absatz 2), Nahversorgung in Ortszentren bereitstellen (Absatz 5); Wohnbauflächen im Umfeld neue Bahnhaltelapunkte bereitstellen (Absatz 6).</p>	Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 68f. und Seite 146f.).
3.10 Einzelhandel	<p>ja</p> <p>Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung.</p> <p>Neu: Grundsatz 13 hinzugefügt (frühzeitige Beachtung der Auswirkungen des Online-Handels).</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.4.5 für die geänderten beziehungsweise ergänzten Inhalte.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 69ff., Seite 147f.).</p>

## **4.2.4.1 Siedlungsachsen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.3)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.3, Absatz 2

Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen übernimmt der Landesentwicklungsplan das Instrument der Siedlungsachsen aus dem Landesentwicklungsplan 2010. Die Siedlungsachsen sowie ihre äußeren Achschwerpunkte werden in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan dargestellt und sollen in den Regionalplänen konkretisiert und durch Grünzäsuren gegliedert werden. Dadurch soll eine flächige, ringförmige Ausbreitung von Siedlungsflächen in den Ordnungsräumen verhindert werden. Der neue Grundsatz dient als Reaktion für den Fall, dass aufgrund des Siedlungsdrucks in den Stadt- und Umlandbereichen der Oberzentren Flensburg und Neumünster ebenfalls der Bedarf besteht, die Siedlungsentwicklung grundsätzlicher zu steuern und entlang von Siedlungsachsen auszurichten. Der Radius ergibt sich dabei aus dem engeren Verflechtungsbereich der Oberzentren mit ihrem Umland. Die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen als flächenhaft festgelegte Räume sowie die Ausweisung von Grünzäsuren zur inneren Gliederung erfolgt durch die Regionalplanung.

### **Umweltauswirkungen**

Die Ergänzung des Landesentwicklungsplans erweitert im Fall einer anhaltend dynamischen Siedlungsentwicklung die grundsätzlich positive Wirkung der Siedlungsachsen-Festlegung auf die Stadt- und Umlandbereiche von Flensburg und Neumünster. Mit der Siedlungsachsenfestlegung wird im Zusammenwirken mit dem Ziel 4 verdichtetes Bauen gefördert und es wird damit die Flächeninanspruchnahme im Grundsatz reduziert.

Es ergeben sich insbesondere positive ökologische Effekte dieses Instrumentes im Hinblick auf Flächenverbrauch und verkehrliche Erreichbarkeit der Zentren entlang

der Achsen. Unterstützt werden diese Wirkungen durch den gezielten Schutz von Freiräumen mit Hilfe von Regionalen Grünstreifen.

Die Möglichkeit, Siedlungsachsen durch Grünstreifen zu gliedern, wirkt sich positiv auf die Umwelt aus, da trotz Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die besonderen Siedlungsräume wichtige Freiräume in Grünstreifen erhalten bleiben. Die Schutzgüter Mensch (zum Beispiel Sicherung von Naherholungsräumen, bessere Luftqualität durch Verringerung der Verkehrsemissionen außerhalb des vorhandenen baulichen Siedlungszusammenhangs), Tiere/ Pflanzen (Verringerung der Inanspruchnahme von Biotopen), Boden (Verringerung der Flächeninanspruchnahme), Klima/Luft (Verringerung der Verkehrsemissionen) und Landschaft (Verringerung des Landschaftsverbrauchs; Freiraumschutz in den Ordnungsräumen) können davon profitieren.

Negative Wirkungen einer verdichteten, konzentrierten Siedlungsentwicklung, zum Beispiel im Hinblick auf klimatische Effekte, eine Verschlechterung der Luftqualität oder eine Barrierewirkung für bestimmte Tierarten, können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) weitgehend vermieden werden.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen bestehen grundsätzlich darin, auf die zusätzliche Möglichkeit der Ausweisung von Siedlungsachsen in den Stadt- und Umlandbereichen der Oberzentren Flensburg und Neumünster zu verzichten oder die Möglichkeit, diese auch in Stadt- und Umlandbereichen um Mittelzentren auszuweisen. Die Landesplanung sieht aufgrund des absehbaren Siedlungsdrucks ausschließlich für die Stadt- und Umlandbereiche der Oberzentren Flensburg und Neumünster die Notwendigkeit einer Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung anhand von Siedlungsachsen.

### **Ergebnis**

Die erweiterte Möglichkeit der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen für die Stadt- und Umlandbereiche der Oberzentren Flensburg und Neumünster wirkt sich im Grundsatz positiv auf die Umwelt aus. Die positiven

Wirkungen werden unterstützt durch die Möglichkeit der Festlegung von Grünzäsuren.

Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen möglich.

## **4.2.4.2 Entwicklungs- und Entlastungsorte (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.4)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.4, Absatz 1

Ergänzend zu den Planfestlegungen des Landesentwicklungsplans 2010 wird im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans das Thema „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ mit einem Grundsatz neu eingefügt. Der Grundsatz wird eingefügt, da es in den Ordnungsräumen teilweise zu Flächenengpässen für Wohnen und Gewerbe kommt. Um einer geordneten Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, einer nachhaltigen Freiraumsicherung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung zu tragen, können zur Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraumes Hamburg, geeignete Zentrale Orte in den ländlichen Räumen, die in der Regel Mittelzentren, jedoch mindestens Unterzentren sein sollen, in den Regionalplänen als Entwicklungs- und Entlastungsorte festgesetzt werden. Diese sind als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte angelegt. Daher bezieht sich ihre Funktion nicht nur auf den Zentralen Ort selbst, sondern unabhängig von Gemeindegrenzen auf das gesamte baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes. Gegebenenfalls können auch Gemeinden außerhalb des baulichen Siedlungszusammenhanges, die in guter Zuordnung zum Zentralen Ort liegen sowie über eine gute ÖPNV-Anbindung und Infrastrukturausstattung verfügen, bei der räumlichen Abgrenzung einbezogen werden, um die Funktionswahrnehmung zu unterstützen.

## Umweltauswirkungen

Der neue Grundsatz soll die Siedlungsflächenentwicklung in verdichteten Bereichen der Ordnungsräume reduzieren und stärker auf kleinere zentrale Orte außerhalb lenken. Ob damit eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme mit den damit verbundenen negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden ist, lässt sich nicht eindeutig prognostizieren. Einerseits wird in kleineren zentralen Orten weniger verdichtet gebaut. Andererseits wird mit dem Grundsatz in Kapitel 3.6.1, Absatz 1 G für alle Gemeinden eine flächensparende Siedlungs- und Erschließungsweise bei der Wohnungsbauentwicklung eingefordert. Zudem wird mit dem Grundsatz in Kapitel 3.9, Absatz 3 G eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Land insgesamt gefordert.

Grundsätzlich hat die Entlastung der Siedlungsflächenentwicklung in verdichteten Räumen das Potenzial für positive Wirkungen in diesen Bereichen im Hinblick auf die Lebensqualität der Menschen, gesunde Wohnverhältnisse und die Biodiversität, da damit die Erhaltung von Freiräumen im Siedlungszusammenhang in den verdichteten Räumen verbunden ist. Die Schutzgüter Mensch (zum Beispiel Erhaltung von Naherholungsräumen, bessere Luftqualität durch Verringerung der Verkehrsemissionen außerhalb des vorhandenen baulichen Siedlungszusammenhangs), Tiere/ Pflanzen (Verringerung der Inanspruchnahme von Biotopen), Boden (Verringerung der Flächeninanspruchnahme), Klima/Luft (Verringerung der Verkehrsemissionen, Sicherstellung der Kalt- und Frischluftversorgung verdichteter Bereiche) und Landschaft (Freiraumschutz im verdichteten Bereich) können profitieren.

Negative Wirkungen infolge der verstärkten Siedlungsentwicklung in den Entwicklungs- und Entlastungsorten, zum Beispiel im Hinblick auf die Verschlechterung der Luftqualität oder den Verlust von Freiräumen mit Bedeutung für die Biodiversität, können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) weitgehend vermieden werden. Der Erhalt von Freiräumen für den Ressourcenschutz, für Landwirtschaft und für die Naherholung im ländlichen Raum wird durch das Konzept der Entwicklungs- und Entlastungsorte nicht in Frage gestellt, da der ländliche Raum insgesamt in seiner Substanz erhalten bleibt.

### **Alternativenprüfung**

Eine Alternative besteht grundsätzlich darin, auf die zusätzliche Möglichkeit der verstärkten Siedlungsentwicklung in den Entwicklungs- und Entlastungsorten zu verzichten. Diese Möglichkeit erscheint jedoch insbesondere aus Umweltsicht nicht von Vorteil. Die positiven Wirkungen für die verdichteten Räume überwiegen. Negative Wirkungen in den Entwicklungs- und Entlastungsorten können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) weitgehend vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme wird durch andere Grundsätze im Landesentwicklungsplan begrenzt.

In welchem Umfang Entwicklungs- und Entlastungsorte ausgewiesen werden, überlässt der Landesentwicklungsplan den Regionalplänen. Eine Alternative läge darin, dass der Landesentwicklungsplan die Festlegung für einzelne Orte trifft. Damit wären aber nicht unbedingt andere Umweltauswirkungen verbunden, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, welche Entwicklungs- und Entlastungsorte von der Regionalplanung ausgewählt werden. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden durch die frühzeitige Einbeziehung der kommunalen Ebene, insbesondere der Kreise und kreisfreien Städte, in einem höheren Maße regionale Raumstrukturen beziehungsweise örtliche Gegebenheiten berücksichtigt, so dass es für zweckmäßig gehalten wurde, die konkrete Auswahl von Entwicklungs- und Entlastungsorten der Regionalplanung zu überlassen.

### **Ergebnis**

Die erweiterte Möglichkeit der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Ausweisung von Entwicklungs- und Entlastungsorten wirkt sich im Grundsatz positiv auf die Umwelt aus. Die potenziell positiven Effekte in den verdichteten Räumen überwiegen die potenziell negativen Effekte, die durch eine Detailplanung auf kommunaler Ebene weitgehend vermieden werden können.

Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen möglich.

### **4.2.4.3 Wohnungsversorgung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.6)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.6, Absatz 1

Anknüpfend an die Planfestlegungen des Landesentwicklungsplan 2010 wird im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans das Thema „Wohnungsversorgung“ insbesondere im Grundsatz in Absatz 1 ausführlicher behandelt. Der Grundsatz für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum wird im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 konkretisiert und ergänzt um Maßgaben zum sozial geförderten Wohnraum, zur Innenentwicklung, zur Bestandssanierung, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und zu einer möglichst guten Anbindung an Versorgungseinrichtungen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Entwicklung der Zahl der Haushalte, sondern auch die Entwicklung der Struktur der Haushalte für die Abschätzung des Neubedarfs von Wohnungen zugrunde gelegt werden soll. Diese Ergänzungen zielen primär darauf ab, aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Dazu sollen kompakte Siedlungsformen und eine angemessene Bebauungsdichte realisiert und die vorhandenen Wohnungsbestände stärker als bislang bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Durch Instandsetzung, Umbau und funktionale Anpassung sollen die vorhandenen Wohnungsbestände an die aktuelle Nachfrage angepasst werden und außerdem energetisch verbessert werden.

#### **Umweltauswirkungen**

Die Ergänzung der Grundsätze zur Wohnungsversorgung führt zu positiven Steuerungseffekten für die Umwelt. Die Hervorhebung der Innenentwicklung sowie der Nutzung bestehender Wohnungspotenziale führt potenziell zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich und damit zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen mit Funktionen für die Erholung, den Biotop- und

Artenschutz, den Boden, Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie die Landschaft oder das Klima.

Negative Wirkungen infolge einer verstärkten Innenentwicklung, zum Beispiel im Hinblick auf die Verschlechterung der Luftqualität oder den Verlust von Freiräumen mit Bedeutung für das innerörtliche Klima und die siedlungsnaher Erholung, können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Bebauungsplanung, Baugenehmigung) weitgehend vermieden werden. Der Grundsatz in Absatz 1 weist dazu bereits darauf hin, dass den Belangen des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung bei der Innenentwicklung angemessen Rechnung zu tragen ist.

Aus Umweltsicht von besonderer Bedeutung ist eine Entwicklung der Wohnungsversorgung, die sich am konkreten Bedarf orientiert und nicht darüber hinaus geht. Der Landesentwicklungsplan betont dies und setzt den Rahmen ausschließlich für eine bedarfsgerechte Wohnungsbauentwicklung, die die demographische Entwicklung sowie weitere Faktoren, die in Absatz 2 G genannt sind, einbeziehen soll. Damit werden Umweltauswirkungen verhindert, die aus einer baulichen Tätigkeit über den Bedarf hinaus resultieren würden. Diesbezüglich rahmensetzende Vorgaben macht auch das Kapitel 3.6.1 des Landesentwicklungsplans mit dem dort definierten wohnungsbaulichen Entwicklungsrahmen (siehe nächstes Kapitel).

### **Alternativenprüfung**

Durch die Ergänzung der Grundsätze ist mit positiven Umweltauswirkungen zu rechnen. Vernünftige Alternativen sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Die Erweiterung der Grundsätze für die Wohnungsversorgung auf die Themen Innenentwicklung, Nutzung bestehender Wohnungspotenziale und Klimaschutz hat potenziell positive Umweltauswirkungen. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen möglich.

### **4.2.4.3.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.6.1)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.6.1, Absätze 3 und 5

Um für die Geltungsdauer des Plans eine bedarfsgerechte und flächensparende Deckung des Wohnungsbaubedarfs zu ermöglichen, wurden die Planfestlegungen des Landesentwicklungsplans 2010 zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angepasst und durch Ausnahmetatbestände ergänzt; gleichzeitig soll die Innenentwicklung forciert werden.

Bereits im Landesentwicklungsplan 2010 wird festgelegt, dass Zentrale Orte und Stadtrandkerne (Kapitel 3.1) sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und ergänzend die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden oder Ortslagen mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (Kapitel 3.2 Absatz 2) Schwerpunkte für den Wohnungsbau sein sollen und in dieser Funktion eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs haben. Die Aussagen zur Funktion der Schwerpunkte wurden nun aber von einem Grundsatz in ein Ziel geändert. Die Schwerpunkte für den Wohnungsbau werden dadurch stärker in die Pflicht genommen, entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent, der für Gemeinden gilt, die keine Schwerpunkte sind und sich im Landesentwicklungsplan 2010 auf den Wohnungsbestand am 31. Dezember 2009 bezog sowie für den Zeitraum 2010 bis 2025 galt, wurde auf den Zeitraum 2022 bis 2036 und den Wohnungsbestand 31. Dezember 2020 aktualisiert. Der Rahmen wurde unter Berücksichtigung einer vorrangigen Entwicklung in den Schwerpunkten aus dem aktuell absehbaren Wohnungsneubaubedarf abgeleitet. Die Werte 10 Prozent und 15 Prozent sind Obergrenzen. Gemeinden, in denen aufgrund kleinräumiger Teilprognosen ein deutlich niedrigerer örtlicher Bedarf erkennbar ist, sollten den Rahmen durch planerische Vorsorge nicht voll ausschöpfen. Auch ökologische, städtebauliche und infrastrukturelle Gesichtspunkte können gegen ein

Ausschöpfen des Rahmens sprechen. Um die Inanspruchnahme von Fläche zu reduzieren, sollen Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden.

Neu im Plan sind Ausnahmetatbestände zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, die es den betreffenden Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, über ihren Rahmen von 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent hinaus Wohnungsbau zu planen, zum Beispiel um im Rahmen der Ortskernentwicklung die Schaffung von Wohnraum für besondere Wohnbedarfe zu unterstützen oder um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken.

### **Umweltauswirkungen**

Durch die Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ergibt sich gegenüber den Festlegungen im Landesentwicklungsplan 2010 potenziell eine Zunahme der Flächeninanspruchnahme mit den damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen auf die entsprechenden ökologischen Funktionen (Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft) sowie gegebenenfalls auf die Erholungsfunktion oder Kulturgüter. Diese Zunahme der Flächeninanspruchnahme wird allerdings begrenzt durch den Grundsatz in Kapitel 3.6.1 Absatz 5, der auf eine möglichst weitgehende Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen hinweist. Zudem wirkt der Grundsatz in Kapitel 3.9 Absatz 3 G begrenzend, der die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030 absenken soll (siehe Kapitel 4.2.4.4).

Die Möglichkeit, den Entwicklungsrahmen von 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent im begründeten Einzelfall geringfügig überschreiten zu können, führt gegebenenfalls zu zusätzlichem Flächenverbrauch und den damit verbundenen negativen Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Boden und Wasser. Positiv ist, dass die Anwendung der Ausnahme in Verbindung mit einer Innenentwicklung steht. Dadurch wird die Inanspruchnahme neuer Flächen an den Gemeindeaußengrenzen vermieden (positiv für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft). Zudem wird der Deckung des besonderen Wohnbedarfs eine übergeordnete Rolle zugewiesen, was

sich positiv auf das Wohnumfeld auswirken kann, wenn zum Beispiel Mehrgenerationenwohnen gefördert wird. Schließlich trägt der verstärkte Bau von Geschosswohnungen zu einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen und einer bedarfsgerechten Planung bei.

Negative Wirkungen infolge einer verstärkten Innenentwicklung, zum Beispiel im Hinblick auf die Verschlechterung der Luftqualität oder auf den Verlust von Freiräumen mit Bedeutung für das innerörtliche Klima und die siedlungsnahe Erholung, müssen im Rahmen der Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Bebauungsplanung) näher geprüft und soweit möglich vermieden werden.

### **Alternativenprüfung**

Durch die Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens kann der aktuell absehbare Wohnungsneubaubedarf gedeckt werden. Alternativen bestünden darin, den Entwicklungsrahmen niedriger oder höher anzusetzen. Niedrigere Prozentwerte könnten dazu beitragen, die Flächenneuanspruchnahme zu verringern. Der Nachteil bestünde allerdings darin, dass ein zu geringes Wohnungsangebot zu steigenden Preisen führen würde und ein Mangel an geeignetem Wohnraum bestünde. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass verschiedene andere Grundsätze (insbesondere die Grundsätze in Kapitel 3.6 Absatz 1 und in Kapitel 3.9 Absatz 3) eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme bewirken sollen.

Eine Alternative zur Möglichkeit der geringfügigen Überschreitung des Entwicklungsrahmens bei Innenentwicklungsmaßnahmen bestünde darin, auf diese Ausnahmen zu verzichten. Etwaiger Bedarf müsste dann in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau gedeckt werden und würde dort gegebenenfalls Flächenneuausweisungen erfordern, einschließlich damit verbundener negativer Umweltauswirkungen. Aufgrund der potenziell überwiegenden positiven Effekte von Innenentwicklungsmaßnahmen ist die dargestellte Alternative nicht vorzugswürdig.

### **Ergebnis**

Die Erhöhung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens sowie die Möglichkeit, den quantifizierten Rahmen noch zu überschreiten, führt im Grundsatz zu negativen Effekten auf die Umwelt, da in größerem Umfang Wohnungsbau betrieben werden darf. Die potenziell negativen Effekte in den verdichteten Räumen überwiegen,

lassen sich jedoch durch eine geeignete Detailplanung auf kommunaler Ebene minimieren.

Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Umweltauswirkungen infolge der Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden ist erst auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung beziehungsweise im Rahmen der Bauleitplanung möglich.

#### **4.2.4.4 Städtebauliche Entwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.9)**

##### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.9, Absätze 1, 3, 4 und 9 bis 13

Die Bau- und Siedlungstätigkeit soll den gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung Rechnung tragen. Das heißt, wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies schließt die demografischen Veränderungen und den Klimawandel mit ein. Ergänzt wurden daher beispielsweise Grundsätze zur Berücksichtigung der Anforderungen der Elektromobilität sowie der Möglichkeiten eines Solarausbaus auf und an Gebäudeflächen. Auf der Grundlage integrierter Ansätze und Konzepte der Stadt- und Ortsentwicklung, die diese komplexen Wechselwirkungen berücksichtigen, sollen die kommunalen städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit privaten Investitionen der Bau- und Siedlungstätigkeit verknüpft werden. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt der Planfestlegungen ist die Verringerung von Flächenneuanspruchnahmen. Grundsätzlich soll durch eine Flächenkreislaufwirtschaft ein Ausgleich zwischen versiegelten Flächen und Freiflächen vorangebracht werden. Im Besonderen sollen Brachflächen wie etwa ehemals militärisch genutzte Flächen entsiegelt und dem Flächenkreislauf zugeführt werden. In Fällen der vormals militärisch genutzten Flächen, ist die Rücksichtnahme auf regionale Aspekte, Belange der Nachbargemeinden und Altlasten sowie Aspekte des Umweltschutzes unabdingbar. Der Grundsatz für die Siedlungsentwicklung ergänzt die Verkehrserschließung der öffentlichen Verkehrsmittel mit dem Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur.

Eine wesentliche Ergänzung ist die Festlegung, die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu verringern. Um dieses Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden vom Land unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll. Das Land will durch Förderungen konkrete Anreize setzen, damit kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine weitere Flächenneuanspruchnahme verwirklicht werden. Ebenso soll eine verbesserte Kommunikation dazu beitragen, vor Ort für eine Reduzierung des Flächenverbrauches zu sensibilisieren und zu motivieren (siehe dazu die Zusammenstellung der Maßnahmenbereiche in Teil A des Landesentwicklungsplans). Als konkrete Maßnahme wird in Absatz 4 das Ziel festgelegt, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben soll. Vorrangig sollen dazu bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge bebaut werden. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Des Weiteren wird ein neuer Grundsatz 9 eingeführt, der ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende fordert und zu diesem Zweck die Gemeinden auffordert, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Möglichkeit zur Nutzung von erneuerbaren Energien über die Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus durch geeignete Festsetzungen zu berücksichtigen. Zudem sollen Gemeinden im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen prüfen, ob sich Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet realisieren lassen. So können beispielsweise Kleinwindenergieanlagen in Gewerbegebieten oder Blockheizkraftwerke, die durch eine in der Nähe gelegene Biogasanlage mit Brenngas versorgt werden, errichtet werden.

Ein neuer Grundsatz 13 fordert die Gemeinden auf, bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne auch den Belangen des Hochwasserschutzes und des Wasserabflusses angemessen Rechnung zu tragen. Auch dies ist ein Baustein zur Anpassung der Städtebaulichen Entwicklung an den Klimawandel.

## Umweltauswirkungen

Die Ergänzungen im Landesentwicklungsplan zum Lärmschutz gehen auf die gestiegenen Anforderungen an die Raumplanung ein, bereits in der planenden Vorsorge die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus anzustreben und nicht nur den aktiven Lärmschutz zu fokussieren. In Ballungsräumen von Ober- und Mittelzentren können als ruhige Gebiete neben großflächigen Gebieten, die einen weitgehend naturbelassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Naturraum bilden, auch innerstädtische Erholungsflächen festgesetzt werden, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden (zum Beispiel Kurgebiete, Krankenhausgebiete, Naturflächen, Grünflächen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen).

Die Festlegung, die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu verringern, ist aus der aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung abgeleitet, wo ein Reduktionsziel für die Neu-Flächenanspruchnahme in Deutschland von 30 Hektar pro Tag festgelegt ist. Dieses strategische Ziel wurde auf die Landesfläche beziehungsweise die Bevölkerungszahl von Schleswig-Holstein übertragen. Es gewährleistet eine gegenüber der derzeitigen Flächenanspruchnahme deutlich reduzierte Neuanspruchnahme von Flächen, was aus Umweltsicht grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Die langfristige Reduzierung von Flächenneuanspruchnahmen und der Schutz von Freiflächen zur Stabilisierung der natürlichen Umweltfunktionen von Böden sind essentiell. Dies betrifft nicht nur die ausgleichenden Klimafunktionen, sondern insbesondere auch ihre Leistungen im Hinblick auf den qualitativen und quantitativen Wasserhaushalt, der für ein Land wie Schleswig-Holstein besonders wichtig ist. Darüber hinaus soll die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume verhindert werden.

Sowohl die langfristige Regulierung der Flächenneuanspruchnahme als auch die Vermeidung einer weiteren Zersiedelung wirken sich auch positiv auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus. Durch eine ansprechende und intakte Umwelt und eine von Bebauung freigehaltene, unzersiedelte Landschaft kann auch die Erholungseignung erhalten beziehungsweise gesteigert werden. Die Schutzgüter Mensch (Naherholung, Lärmschutz, Senkung des Energieverbrauchs), Landschaft

(Verbesserung des Landschaftsbildes, Stabilisierung des Naturhaushaltes), Boden (Reduzierung der Versiegelung (Rückbau) und Flächeninanspruchnahme), Klima/Luft (Erhalt von Freiflächen als Freiluftschneisen) sowie Tiere/Pflanzen (Grünachsen für Biotopverbund, Verringerung der Inanspruchnahme von Biotopen) können von den ergänzten Planfestlegungen profitieren.

Negative Begleiterscheinung durch eine vornehmliche Innenentwicklung, zum Beispiel im Hinblick auf eine Verschlechterung der Luftqualität oder steigende Verkehrsbelastungen, müssen im konkreten Fall auf den nachgeordneten Planungsebenen durch eine entsprechende Detailplanung weitgehend vermieden werden. Das Zusammenwirken der einzelnen planerischen Festlegungen in den folgenden Themenfeldern im Landesentwicklungsplan schafft dafür einen vernünftigen Rahmen: verminderter Flächenverbrauch, ökologisch orientierte Innenentwicklung, Förderung des ÖPNVs, energieoptimierte Konzepte für die Stadt, Lärmschutzbereiche und so weiter.

Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass die Flächeninanspruchnahme noch weiter gesenkt werden kann und das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. Dies ist aus Umweltsicht sehr positiv zu bewerten.

Der neu eingeführte Grundsatz 9 sowie punktuelle Ergänzungen in den anderen Grundsätzen zur Berücksichtigung der Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der Bebauungsplanung der Gemeinden hat ebenfalls grundsätzlich positive Umweltauswirkungen und korrespondiert mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplans zur Energieversorgung (Kapitel 4.5 im Landesentwicklungsplan beziehungsweise Kapitel 4.2.5.3 im Umweltbericht). Durch die Verlagerung von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern wird eine Reduktion

des Kohlendioxid-Ausstoßes und von Schadstoffemissionen erreicht. Die Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen sowie der ressourcenschonende, effiziente Umgang mit Energieträgern kann sich positiv auf die Schutzgüter Klima/Luft (Verlangsamung der anthropogenen Erderwärmung, Verbesserung der Luftqualität), Tiere/Pflanzen (Erhalt von Lebensräumen) und Mensch (Schutz vor Katastrophen, Erhalt der Lebensgrundlage) auswirken. Gegebenenfalls auftretende negative Umweltauswirkungen am jeweiligen Standort müssen auf nachfolgenden Planungsebenen näher beurteilt werden.

Positiv auf die Umwelt wirkt sich auch der neue Grundsatz 13 aus, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und des Wasserabflusses in der Bauleitplanung einfordert. Insbesondere in Zeiten des Klimawandels ist dem Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beizumessen, um den besiedelten und unbesiedelten Bereich vor Schäden zu bewahren (Klimaanpassung). Welche Maßnahmen dabei im Einzelfall notwendig sind, kann allerdings nur Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen sein.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen bestehen grundsätzlich darin, auf die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, die Festlegung einer täglichen maximalen Flächenneuanspruchnahme oder die Nachnutzung ehemaliger Militärflächen zu verzichten. Da der Verkehrslärm in Schleswig-Holstein die Hauptlärmquelle darstellt, ist es notwendig die Bevölkerung durch vorsorgliche Planung zu schützen und ruhige Erholungsorte zu schaffen. Um den Wert von Natur und Landschaft für zukünftige Generationen zu erhalten, ist es notwendig, bereits heute die Stabilisierung ihrer vielfältigen Funktionen zu unterstützen, wozu eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und eine sorgfältige konzeptionelle Planung beitragen können.

Langfristig ist im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme eine weitere Reduktion anzustreben, um die mit der Bebauung von Flächen einhergehenden Umweltauswirkungen weiter zu minimieren. Eine weitere Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme auf einen Wert unterhalb von 1,3 Hektar pro Tag erscheint für die nähere Zukunft aufgrund der prognostizierten demographischen Entwicklung

jedoch nicht realistisch. Entscheidend ist vielmehr eine konsequente Umsetzung des gesetzten Flächensparziels in der Regional- und Flächennutzungsplanung.

### **Ergebnis**

Die erweiterten Festlegungen hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Flächen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung beziehungsweise des europäischen Flächensparziels, hinsichtlich der Ausweisung von Erholungsflächen im Rahmen der Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie hinsichtlich der Berücksichtigung erneuerbarer Energieformen in Bebauungsplänen wirken sich im Grundsatz positiv auf die Umwelt aus und begünstigen eine positive zukünftige Entwicklung. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist aber erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen möglich.

## **4.2.4.5 Einzelhandel (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.10)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.10, Absätze 1 bis 7, 9, 11, 12, 13

Der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans beinhaltet unter anderem durch die Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung sowohl Änderungen bestehender Ziele als auch Ergänzungen durch neue Ziele und Grundsätze. Damit ist aber grundsätzlich keine inhaltliche Abkehr von der bisher durch den Landesentwicklungsplan 2010 verfolgten Zielrichtung und keine wesentliche Verschärfung gegenüber dem bestehenden Zielsystem verbunden. Konzeptionell steht weiterhin die Umsetzung des Zentrale-Orte-Prinzips für großflächige Einzelhandelseinrichtungen hinter den Anpassungen. Zugleich soll auch der rückläufigen Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelmärkten und der aktuellen Entwicklung der Siedlungsstruktur in Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden, indem eine Verlagerung des großflächigen Einzelhandels in bestimmten Ausnahmen auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion möglich ist, wenn sich Entwicklungsperspektiven durch Einwohnerinnen- und Einwohner- beziehungsweise Kaufkraftpotenziale bieten. Dabei müssen aber die Anforderungen der Absätze 4 bis

6 (Beeinträchtungsverbot, Kongruenzgebot und Integrationsgebot) beachtet werden. Dies bedeutet, dass die Versorgungsfunktion der zentralen Orte nicht beeinträchtigt wird, das Einzugsgebiet der Einzelhandelsnutzung den Verflechtungsbereich der jeweiligen Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet und die Einzelhandelsnutzung innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches liegt. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen spezifizieren die Ausführungen, die sich aus dem Prinzip der Zentralen Orte ableiten lassen, und ermöglichen weiterhin eine gezielte Steuerung, die dem Grundsatz der Raumordnung, eine ausgewogene Handels- und Dienstleistungsstruktur zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Land zu gewährleisten, gerecht wird. Insbesondere die (sukzessive) Konzentration mehrerer kleinteiliger Einzelhandelsbetriebe mit Zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten an städtebaulich nicht wünschenswerten Standorten (zum Beispiel an überregional bedeutenden Verkehrsachsen) kann städtebaulich negative Auswirkungen zur Folge haben, die dazu führen, dass insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche einer Kommune mittel- bis langfristig die ihnen zukommende Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllen können. Der zentrale Versorgungsbereich hat nach Lage, Art und Zweckbestimmung die Versorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilbereiches davon mit einem auf seinen Einzugsbereich abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs sicherzustellen.

### **Umweltauswirkungen**

Die den Einzelhandel steuernden Festlegungen sollen unverändert zu einer Konzentration von Einzelhandelsgroßprojekten in den zentralen Orten führen. Damit sollen möglichst verbrauchernahe Standorte gefördert werden. Dies führt insgesamt zu einer Verringerung des Verkehrsaufkommens und der Fahrwege der Verbraucher. Insgesamt sind mit den Änderungen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 somit potenziell positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch (Förderung einer verbrauchernahen Einzelhandelsstruktur), Boden (Verringerung des Flächenverbrauchs) sowie Tiere/Pflanzen (Verringerung von verkehrsbedingten Lärm- und Luftschadstoffimmissionen) verbunden. Hinzu kommen potenziell positive Effekte auf das Landschaftsbild durch die Vermeidung von Zersiedelungseffekten und unerwünschten größeren Einzelhandelsansiedlungen am Ortsrand kleinerer

Ortslagen. Inwiefern auch der Online-Handel zu einer weiteren Reduzierung des Verkehrs beitragen kann, hängt stark von den Logistikkonzepten der Händler und dem Nutzungsverhalten der Endverbraucherin und des Endverbrauchers ab.

Die konkreten lokalen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild durch neue Einzelhandelsgroßprojekte können erst im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Planungsebenen näher betrachtet werden. Dies gilt auch für die lokalen beziehungsweise regionalen Auswirkungen durch die zu erwartenden Kunden- und Zulieferverkehre.

### **Alternativenprüfung**

Eine Alternative besteht grundsätzlich darin, auf die gezielte Steuerung der Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels auf Grundlage des Zentrale-Orte-Prinzips zu verzichten. Ein solches Konzept der freien Entwicklung des großflächigen Einzelhandels wäre aber nicht mit weniger Umweltauswirkungen verbunden. Tendenziell sind hierdurch eher negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere/Pflanzen sowie das Landschaftsbild zu erwarten (Zersiedelungseffekte, Verlagerung größerer Einzelhandelsansiedlungen an den Ortsrand, erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Flächenverbrauch).

### **Ergebnis**

Die Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels haben grundsätzlich das Potenzial für positive Umweltauswirkungen, da eine umfassende, dezentrale, möglichst fußläufig erreichbare, mindestens aber wohnstandortnahe Versorgung der Bevölkerung mit dem Schwerpunkt in den Zentralen Orten angestrebt wird. Die möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt können auf kommunaler Ebene durch eine planerisch sinnvolle Umsetzung der Ziele und Grundsätze weitgehend vermieden werden. Art und Umfang der Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Landesplanung nicht näher beurteilen. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung ist erst bei der Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Dies schließt auch eine Prüfung von konkreten Standortalternativen ein.

## 4.2.5 Wirtschaftliche Entwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Änderungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan gegenüber der Fassung von 2010.

Tabelle 4-3: Änderungen der wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
4.1 Wirtschaftliche Basis und Zukunftsfelder	ja  Kleinere fachliche Änderungen.	nein  Keine Änderungen mit Umweltrelevanz.  Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 71).
4.2 Wissenschaft, Forschung, Technologie	ja  Kleinere fachliche Änderungen.	nein  Keine Änderungen mit Umweltrelevanz.  Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 72 und Seite 149).
4.3 Mobilität und Verkehr	ja  Neu: Grundsätze 1-3 (leistungsfähiges, gut vernetztes Verkehrssystem, intermodale Verknüpfung der	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.1 für die geänderten

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	Verkehrsmittel, alternative Antriebe und Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektro-/Hybrid-Fahrzeuge, Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze. Darüber hinaus kleiner fachliche und redaktionelle Änderungen.	beziehungsweise ergänzten Inhalte.  Zur Prüfung der weiteren Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 72ff. und Seite 149ff.).
4.3.1 Straßenverkehr	ja  Neu beziehungsweise ergänzt worden sind die Ziele 6 und 7 (Fehmarnbeltquerung, Ausbau der Bundesstraßen, Ortsumgehungen). Darüber hinaus kleinere fachliche und redaktionelle Änderungen.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.1.1 für die geänderten beziehungsweise ergänzten Inhalte.  Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 74ff. und Seite 153f.).
4.3.2 Schienenverkehr	ja  Ergänzt worden sind die Grundsätze 4 und 5 (Reaktivierung Strecke Kiel-Schöneberger Strand, Ausbau der Achsen West und Nord (zweigleisig, Bahnhof).Darüber hinaus kleinere fachliche und redaktionelle Änderungen.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.1.2 für die geänderten beziehungsweise ergänzten Inhalte.  Zur Prüfung der weiteren Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 80ff. und Seite 154ff.).
4.3.3 Schiffsverkehr, Häfen, Wasserstraßen	ja  Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Schifffahrt; inhaltliche Änderungen/Ergänzungen (insbesondere Grundsatz 9 und	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.1.3 für die geänderten

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	<p>Ziel 10: Ausbau Häfen und NOK) sowie redaktionelle Änderungen.</p> <p>Anpassung der Kriterien von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Schifffahrt sowie die Ausweisung dieser Gebiete in der Hauptkarte auf Basis aktueller AIS-Daten und der Konzeption des BSH zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die AWZ in Nord- und Ostsee.</p>	<p>beziehungsweise ergänzten Inhalte.</p> <p>Zur Prüfung der weiteren Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 81f. und Seite 156f.).</p>
4.3.4 Luftverkehr	<p>ja</p> <p>Ausschließlich redaktionelle Änderungen.</p>	<p>nein</p> <p>Keine Änderungen mit Umweltrelevanz.</p> <p>Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 83 und Seite 157).</p>
4.3.5 Öffentlicher Personen- nahverkehr	<p>ja</p> <p>Punktuelle Änderungen.</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.5.1.4.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe</p>

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
		Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 83f und Seite 157).
4.3.6 Rad- und Fußverkehr	ja Ergänzung des Kapitels	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.5.1.5.
4.4 Digitale Infrastruktur	ja Zuordnung in den Bereich Daseinsvorsorge; inhaltliche Änderungen und Ergänzung eines Grundsatzes zur Digitalisierung sowie redaktionelle Änderungen.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.5.2. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 113f. und Seite 168f.).
4.5 Energieversorgung	ja Zahlreiche Ergänzungen: Grundsatz 1 (Energiewende), Grundsatz 3 (Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt), Grundsatz 4 (Sektoren-Kopplung von Strom, Wärme und Mobilität), Grundsatz 5 (Digitalisierung), Grundsatz 6 (Regenerative	ja Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.3. Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	Energien), Grundsatz 7 (Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte), neuer Grundsatz 8 (Ressourcen schonender Umgang (Fläche)), Grundsatz 9 (unter anderem Nutzung Flüssigerdgas und Infrastruktur) sowie redaktionelle Änderungen.	Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 84f. und Seite 158ff.).
4.5.1 Windenergie	Keine Berücksichtigung: Gegenstand der eigenständigen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans.	
4.5.2 Solarenergie	ja  Konkretisierung der Aussagen zu einer stärkeren räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.3.2.
4.5.3 Geothermie	ja  Neues Kapitel.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.3.3.
4.5.4 Energiespeicher	ja  Neues Kapitel.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.3.4.
4.5.5 Leitungsnetze	ja  Neues Kapitel.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.5.3.5.

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
4.6 Rohstoff-sicherung	ja  Umfangreiche inhaltliche Änderungen: Grundsatz 1 (Rohstofflagerstätten und -vorkommen), Ziel und Grundsatz 2 (Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Regionalplänen), Grundsatz 4 (Flächen- und umweltschonender Abbau), Ziel 5 (Ausschluss von „Fracking“), sowie redaktionelle Änderungen.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte/geänderte Inhalte in Kapitel 4.2.5.4.  Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 92ff. und Seite 162f.).
4.6.1 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung	ja  Ausschließlich geringfügige redaktionelle Änderungen.	nein  Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 99f.).
4.6.2 Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung	ja  Geringfügige redaktionelle Änderungen.	nein  Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 92ff. und Seite 162f.).
4.7 Tourismus und Erholung	ja  Ergänzungen der Grundsätze (Tourismus im Binnenland/ Städtetourismus, Barrierefreiheit, Belange des	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte/geänderte Inhalte in Kapitel 4.2.5.5.

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	Küstenschutzes und Hochwasserschutzes) sowie redaktionelle Änderungen.	Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 100f.).
4.7.1 Schwerpunkt- räume für Tourismus und Erholung	ja  Ergänzung neuer Gebiete (Küstenraum Steinbergkirche bis Eckernförde, Altstadt von Lübeck, Plön); Betonung Hotellerie und Gastronomie, Verweis auf Regionalpläne. Darüber hinaus redaktionelle Änderungen.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.5.5.1.  Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 101ff. und Seite 165f.).
4.7.2 Entwicklungs- räume und - gebiete für Tourismus und Erholung	ja  Weitgehend redaktionelle Änderungen.	nein  Keine Änderungen mit Umweltrelevanz.  Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 104f. und Seite 166).
4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung	ja  Inhaltliche Ergänzungen: Grundsätze 1 und 2 (Bauvorhaben und	nein  Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	Kapazitäten), Grundsatz 10 (Aussagen zu Neubauten von Sportboothäfen (touristisches und bedarfsorientiertes regionales Standortkonzept) und zur Zulassung von Hausbooten und Wohnschiffen). Darüber hinaus redaktionelle Änderungen.	Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 105ff. und Seite 167f.).
4.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	ja  Inhaltliche Ergänzungen (Multifunktionale Landwirtschaft, Naturwälder, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Fischerei, Erforschung der Potenziale von Aquakulturanlagen, Angelfischerei). Darüber hinaus redaktionelle Änderungen.	ja  Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.5.6.  Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 107ff.).

### 4.2.5.1 Mobilität und Verkehr

#### (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3)

##### Wesentliche Änderungen/Ergänzungen

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3, Absätze 1 bis 3 und 8

Mobilität ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung von Standorten und die soziale Stabilität des Gemeinwesens. Verkehr bewirkt aber auch eine Vielzahl an negativen Umweltauswirkungen, wie Lärm- und Schadstoffemissionen, Beeinträchtigungen von Klima, Biotopen und Landschaft, und so weiter. Die neu formulierten Grundsätze zielen ab auf eine intermodale und räumlich koordinierte Verkehrsinfrastruktur, die insbesondere auch neuartige Elektro-, Hybrid- und

Wasserstoffantriebe fördert sowie klima- und umweltpolitische Ziele berücksichtigt und die Möglichkeiten der digitalen Vernetzung nutzt.

### **Umweltauswirkungen**

Die Förderung ganzheitlicher Verkehrs- und Infrastrukturkonzepte sowie der Ausbau der Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe lassen im Verhältnis zur bisherigen Situation insgesamt positive Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (Reduktion von Verkehrslärm) und Tiere (Reduktion von Verkehrslärm und verkehrsbedingten Barriereeffekten) sowie Klima/Luft (Reduktion der Feinstaubbelastung und der Kohlendioxid-Emissionen, Reduktion des Bedarfs an fossilen Brennstoffen) erwarten. Lokale Umweltauswirkungen durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren wirksam zu minimieren. Auch die digitale Vernetzung bestehender und neuartiger Mobilitätsangebote lässt positive Umweltauswirkungen erwarten, da damit die Nutzung des ÖPNV sowie der Bahn und intelligente intermodale Angebote befördert werden können.

### **Alternativenprüfung**

Mobilität und Verkehr sind wesentliche Elemente der Gesellschaft und Wirtschaft, daher sind Sicherung und Ausbau der Verkehrsnetze unverzichtbar. Bezüglich der Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel und der Optimierung der Verkehrsinfrastruktur lässt sich keine günstigere Alternative erkennen, die den Bedürfnissen der Menschen besser gerecht wird.

### **Ergebnis**

Die neuen Grundsätze des Entwurfs zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans lassen überwiegend positive Umweltauswirkungen erwarten, da sie eine Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel anstreben und auf eine „raum- und energiesparende, emissionsarme, [...] Mobilität“ abzielen. Welche Umweltauswirkungen von den konkreten Umsetzungen der angestrebten Mobilitätskonzepte ausgehen, lässt sich auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend feststellen und muss daher auf nachfolgender Ebene beziehungsweise im konkreten Einzelfall geprüft werden.

### **4.2.5.1.1 Straßenverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.1)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.1, Absätze 6 und 7, Hauptkarte

Der Straßenverkehr ist aufgrund der hohen Bedeutung des Individualverkehrs wichtiger Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur. Der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans enthält daher vor allem Änderungen der Ziele in den Absätzen 6 und 7, die den Ausbau verschiedener Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Ortsumgehungen betreffen. Mit der Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung wird der Ausbau der Hinterlandanbindung (vierspuriger Ausbau der Bundesstraße 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden) erforderlich. Die in den Landesentwicklungsplan aufgenommen Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen sind Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2030 und tragen zu einer bedarfsgerechten Entwicklung des Straßenverkehrsnetzes in Schleswig-Holstein bei. Durch den Ausbau der Bundesautobahn 23 und der Bundesstraße 5 soll die Attraktivität und Erreichbarkeit der Westküste sowie des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel gestärkt werden.

#### **Umweltauswirkungen**

Der Ausbau der Bundesfernstraßen ist grundsätzlich auf lokaler Ebene mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Insbesondere die Schutzgüter Menschen sowie Tiere und Pflanzen (Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Barrierewirkungen), Klima/Luft (Erhöhung der Schadstoff-Emissionen durch gesteigertes Verkehrsaufkommen) sowie Boden und Wasser (Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung, erhöhte Gefahr der Oberflächengewässer- und Grundwasserverschmutzung durch diffusen Schadstoffeintrag und Verkehrsunfälle) sind potenziell von den negativen Auswirkungen betroffen. Diese Auswirkungen müssen durch eine geeignete Linienführung und ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Detailplanung soweit möglich vermindert, vermieden und kompensiert werden.

Die Ergänzung des Grundprinzips „Erhalt und Sanierung vor Ausbau“ im Landesentwicklungsplan führt eher zu positiven Umweltauswirkungen, da Neueingriffe in Natur und Landschaft möglichst weitgehend vermieden werden sollen. Zudem weist der Landesentwicklungsplan in Absatz 1 G in Kapitel 4.3.1 darauf hin, dass bei Straßenausbau- und Neubaumaßnahmen die Schaffung von Voraussetzungen für alternative Antriebe berücksichtigt werden sollen, um die Umweltbelastungen durch Lärm- und Luftschadstoffe zu senken.

Die geplanten Ortsumgehungen sollen zu einer deutlichen Verkehrsentlastung innerhalb der Ortschaften führen, was insbesondere mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Reduzierung des verkehrsbedingten Lärms, Verbesserung der innerörtlichen Luftqualität) verbunden ist. Der Bau der Ortsumgehungen verursacht aber auch negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Flächeninanspruchnahme/Versiegelung), Tiere/Pflanzen (Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen, erhöhtes Kollisionsrisiko, Zerschneidung), Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) und Wasser (Versiegelung/Eingriff in den Wasserhaushalt) sowie temporäre baubedingte Störungen/Auswirkungen. Diese Auswirkungen sind allerdings durch eine entsprechende Trassen- und Entwurfsplanung und geeignete Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen minimierbar.

### **Alternativenprüfung**

Da die Festlegungen bereits Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) sind, hat die Alternativenprüfung bereits auf dieser Planungsebene stattgefunden. Der verkehrliche Bedarf für diese Straßenplanungen ist im Rahmen der Verkehrsprognosen zum BVWP auf fundierter Basis festgestellt worden, so dass ein Verzicht auf diese Verkehrsprojekte zu verkehrlichen Engpässen führen würde. Die Prüfung räumlicher Trassenalternativen ist Gegenstand der vorhabenbezogenen Planung und Zulassung.

### **Ergebnis**

Die textliche Festlegung und zeichnerische Darstellung von vordringlich zu verfolgenden Straßenverkehrsprojekten (Absätze 6 Z und 7 Z) verursachen negative und positive Umweltauswirkungen. Das Ausmaß der Auswirkungen kann im Rahmen

der vorhabenbezogenen Trassen- und Entwurfsplanung durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Die im Landesentwicklungsplan dargestellten Projekte haben bereits einen fachplanerischen Prüfprozess durchlaufen, sind in den BVWP 2030 aufgenommen und auf dieser Basis in den Landesentwicklungsplan übernommen worden.

### **4.2.5.1.2 Schienenverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.2)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.2, Absätze 4 und 5

Der Schienenverkehr ist ein wichtiger Bestandteil des Nah- und Regionalverkehrs. Um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, wurden im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Ergänzungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit vorgenommen. Bei den unter Kapitel 4.3.2, Absatz 4 genannten Schienenverkehrsprojekten handelt es sich überwiegend um Ausbauprojekte und um die Reaktivierung der Strecke Kiel-Schöneberger Strand. Der unter Kapitel 4.3.2, Absatz 5 aufgeführte Streckenausbau der Schienenwege im nördlichen Teil der Metropolregion Hamburg soll zu einer Verbesserung der Schienenverkehrsverbindungen und zu einer Entlastung des Hamburger Hauptbahnhofs führen. Insgesamt soll so eine Verbesserung der Infrastruktur und des Angebots erreicht werden.

#### **Umweltauswirkungen**

Großräumige Umweltrisiken treten durch den Ausbau der Achsen West und Nord sowie der Reaktivierung der Strecke Kiel-Schöneberger Strand nicht auf. Die von diesen Festlegungen ausgehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (zum Beispiel Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen), Boden (zum Beispiel Überbauung mit Gleiskörpern) und Landschaft (zum Beispiel Zerschneidungswirkungen) sind geringer als bei vergleichbaren Neubaumaßnahmen, da es sich um bereits vorbelastete Bereiche handelt. Bestehende Umweltbelastungen können jedoch – zum Beispiel durch Elektrifizierungen –

verringert oder verstärkt werden. Einerseits führt die Elektrifizierung zu geringeren Luftschadstoff- und Lärmemissionen entlang der Strecke, andererseits kommt es durch die weitere, wenn auch geringe Flächeninanspruchnahme zu negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen. Die Ausweitung des Schienenverkehrs lässt aber auch insgesamt positive Umweltauswirkungen erwarten, da der Schienenverkehr gegenüber dem Straßenverkehr als umweltfreundlicher gilt, so dass eine Stärkung des Schienenverkehrs eine Entlastung der Umwelt bezüglich Lärm und Schadstoffen bedeuten kann. Baubedingt kann es zu temporären Beeinträchtigungen/Auswirkungen, insbesondere der Schutzgüter Boden sowie Tiere/Pflanzen, kommen, die jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden beziehungsweise verringert werden können.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen – insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen – sind nicht erkennbar. Wird der Ausbau des Schienennetzes nicht vorangetrieben, bleibt es bei einer hohen Auslastung des Straßenverkehrsnetzes und den damit verbundenen Belastungen der Umwelt. Alternativen bezüglich der Trassenausbauten und der technischen Ausführung sind je nach Stand der Planungen gegebenenfalls noch im Rahmen der vorhabenbezogenen Detailplanung zu prüfen.

### **Ergebnis**

Auf Ebene der Landesplanung entstehen durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans keine erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen, vielmehr ist der Ausbau des Schienennetzes positiv zu bewerten. Negative Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die lokale Umwelt müssen auf den nachfolgenden Planungsebenen geprüft werden.

### **4.2.5.1.3 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.3)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.3, Absätze 1 bis 5, 7 und 9 bis 12, Hauptkarte

Der Schiffsverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung als Alternative zu den Verkehrswegen an Land. Daher ist es notwendig, die entsprechende Infrastruktur zu sichern und weiterhin bedarfsgerecht zu entwickeln. Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans enthält hierzu zahlreiche Änderungen, um einer gesamtheitlichen Entwicklung des Seeverkehrs und der dazugehörigen Infrastruktur gerecht zu werden:

Die neu eingeführten und in der Hauptkarte dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Schifffahrt beruhen auf der EU-Richtlinie für die Schaffung einer Maritimen Raumordnung<sup>16</sup> und knüpfen an die entsprechenden Ausweisungen in den Raumordnungsplänen der Ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee (AWZ-Nordsee/AWZ-Ostsee) an. Sie dienen zur Sicherung der „Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs“, wie es auch das internationale Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) vorsieht. Darüber hinaus trifft der Landesentwicklungsplan Festlegungen zum weiteren Ausbau der notwendigen Infrastruktur an Land, wie beispielsweise Häfen und Hinterlandanbindungen, die der Umsetzung eines leistungsfähigen, integrierten Verkehrskonzeptes dienen. Ferner werden konkrete Aussagen zu Binnenwasserstraßen in Bezug auf den Nord-Ostsee-Kanal und den Elbe-Lübeck-Kanal gemacht. Diese sehen die Anpassung an die heutigen Standards im Sinne des Bundesverkehrswegeplans 2030 an das deutsche Binnenwasserstraßennetz vor und forcieren den Ausbau der entsprechenden Bauwerke wie etwa Brücken. Auch die Nutzung von erneuerbaren Energien, ökologisch zuträglichen Kraftstoffen und alternativen Antrieben sowie die Errichtung von Landstromanschlüssen in Häfen sind

---

<sup>16</sup> Richtlinie 2014/89/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung

grundsätzlich aufgenommen worden. Die Stärkung des Schiffsverkehrs soll eine Entlastung von Schiene und Straße, insbesondere im Rahmen des Güterverkehrs begünstigen, wobei gleichzeitig die Wahl des Kraftstoffes für den Schiffsverkehr (Liquefied Natural Gas (LNG)) eine bedeutende Rolle einnimmt.

### **Umweltauswirkungen**

Die verschiedenen Ausbaumaßnahmen, sowohl von Häfen als auch des Nord-Ostsee-Kanals, lassen unterschiedliche temporäre und dauerhafte negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (zum Beispiel Störwirkung während der Bauphase, dauerhafte Veränderungen des Lebensraumes), Wasser (zum Beispiel Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers (Salz-, Nährstoff- und Schadstoffeintrag)), Landschaft (Veränderung der Kulturlandschaft), Klima/Luft (zum Beispiel Schadstoffemissionen durch Baugeräte), Boden (zum Beispiel Beeinträchtigungen durch Lagerung von Baggergut) und Mensch (zum Beispiel Beeinträchtigung der Gesundheit, Wegfall/Störung von Erholungsmöglichkeiten) erwarten. Der Schiffsverkehr gilt gegenüber dem Verkehr an Land jedoch als umweltfreundlich, so dass, auch unter Beachtung der anzustrebenden Umrüstung hin zu innovativen Antrieben und der Nutzung von erneuerbaren Energien, durch die Stärkung des Schiffsverkehrs im Gütertransport eine Reduktion der Umweltbelastungen, die durch Straße und Schiene verursacht werden, erreicht werden kann.

Die Ergänzungen zu „Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs“ können positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn dadurch Störungen mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden können, zum Beispiel durch weniger komplizierte Manöver, bessere Koordination des Seeverkehrs und so weiter.

Die Anpassung der Kriterien von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Schifffahrt sowie die Ausweisung dieser Gebiete in der Hauptkarte auf Basis aktueller AIS-Daten und der Konzeption des BSH zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die AWZ in Nord- und Ostsee führt im Ergebnis zur Herausnahme dieser Gebiete im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sowie in Teilen von Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft in der Hauptkarte.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu den ergänzten Planfestlegungen bestehen darin, weniger steuernd auf die Entwicklung des Seeverkehrs einzuwirken und die Stärkung von umweltfreundlicheren Antriebsformen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 wegzulassen. Ein Teil der geplanten Ausbaumaßnahmen war jedoch schon Bestandteil des Landesentwicklungsplans 2010 und ist mittlerweile durch abgeschlossene Planfeststellungsverfahren oder den BVWP 2030 gesichert, so dass es sich in Teilen um eine nachrichtliche Übernahme handelt. Alternativen mit weniger schädlichen Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Aus den neuen Festlegungen des Landesentwicklungsplans entstehen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 keine zusätzlichen negativen Auswirkungen. Der Güterverkehr per Schiff kann grundsätzlich als umweltfreundlicher als der Transport von Gütern auf der Straße bewertet werden. Dabei kann die Beachtung der Belange der Schifffahrt zu einer Minimierung der Umweltrisiken beitragen. Die Umweltauswirkungen der einzelnen Projekte müssen in den Planungsverfahren auf den nachfolgenden Ebenen geprüft und bewertet werden.

## **4.2.5.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.5)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.5, Absatz 2

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist in Ballungsräumen ein wichtiges Instrument, um Engpässe im Straßennetz zu verringern. In ländlichen Räumen stellt der ÖPNV neben dem eigenen PKW die wichtigste verkehrliche Verbindung zu den Zentralen Orten dar. Die Ergänzungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sollen den ÖPNV zukünftig attraktiver und leistungsfähiger gestalten.

Eine abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung ist Voraussetzung für die Stärkung des ÖPNV. Neben dem Landesweiten Nahverkehrsplan und den regionalen Nahverkehrsplänen sind auch regionale Mobilitätskonzepte zu berücksichtigen. Ein besonderer Abstimmungsbedarf über Landes- und Kreisgrenzen hinweg ergibt sich im Hinblick auf die immer engeren Wirtschafts-, Siedlungs- und Pendlerverflechtungen in der Metropolregion Hamburg. Um auch in Zukunft ein leistungsfähiges und attraktives Angebot im ÖPNV sicherzustellen, sollen auch emissionsarme (elektromobile) Antriebe zum Einsatz kommen und eine engere Zusammenführung von Bus- und Bahnangeboten angestrebt werden.

### **Umweltauswirkungen**

Die Stärkung des ÖPNVs lässt überwiegend positive Umweltauswirkungen erwarten, da damit der motorisierte Individualverkehr reduziert wird. Damit ergeben sich im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft eine Reduktion der Schadstoffemissionen und eine Minderung verkehrsbedingter Lärmbelastungen.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen – insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen – sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Eine Verschiebung des Modal Splits in Richtung des ÖPNV wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Umwelt aus. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Umweltauswirkungen ist erst auf der Ebene der Fachplanung beziehungsweise im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung möglich.

## **4.2.5.1.5 Rad- und Fußverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.6)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.5, Absätze 1 bis 4

Schleswig-Holstein soll fahrradfreundlicher gestaltet werden. Es ist das erklärte Ziel des Landesentwicklungsplans, den Anteil des Radverkehrs am

Gesamtverkehrsaufkommen im Land deutlich zu erhöhen. Entwickelt werden soll aber auch der Fußverkehr als weiterer wichtiger Bestandteil der umweltfreundlichen individuellen Mobilität. Neben den touristischen Belangen sind vorrangig der Alltagsradverkehr und somit der Schul- und Pendlerverkehr zu fokussieren. Potenziale bieten neben dem landesweiten Radverkehrsnetz insbesondere Radschnellwegenetze. Letztere haben das Potenzial, den motorisierten Individualverkehr gerade in den verdichteten Räumen zu entlasten und tragen auf diese Weise zu einer spürbaren Verbesserung der Umweltqualität bei. Es sollen aber auch andere Radverkehrsanlagen ertüchtigt und bedarfsgerecht neu-, um- und ausgebaut werden. Zudem soll die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Personenverkehr verbessert werden.

### **Umweltauswirkungen**

Die Förderung des Rad- und Fußverkehrs wirkt sich grundsätzlich positiv auf das Klima und die Umwelt aus, darüber hinaus können indirekt positive Effekte auf den Menschen erwartet werden, da Radfahren und zu Fuß gehen eine gesunde Lebensweise fördert und auch einen Beitrag zur Naherholung leisten kann. Lokal sind negative Umweltauswirkungen infolge von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuge des Neu- oder Ausbaus von Rad- oder Fußwegen, insbesondere Radschnellwegen möglich. Das Ausmaß dieser negativen Auswirkungen kann aber erst im Rahmen der vorhabenbezogenen Trassen- und Entwurfsplanung näher beurteilt und durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen – insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen – sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Eine Verschiebung des Modal Splits in Richtung Rad- und Fußverkehr wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Umwelt aus. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Umweltauswirkungen ist erst auf der Ebene der Fachplanung beziehungsweise im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung möglich.

## **4.2.5.2 Digitale Infrastruktur (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.4)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.4, Absatz 2

Im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan werden ergänzende Festlegungen zum Themenbereich Digitalisierung, einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur, getroffen, die eine moderne Kommunikationsinfrastruktur schaffen sollen, um die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben und den gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden.

Moderne Glasfasernetze sind ein wichtiger Faktor für die zukunftsfähige Entwicklung aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche des Landes und leisten in der heutigen Zeit einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität und zur Teilhabe – eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur gehört daher mittlerweile zur Basisinfrastruktur. Die Strategie „Breitband 2030“ wurde 2013 beschlossen und 2017 fortgeschrieben; die Umsetzung soll in enger Abstimmung aller Akteurinnen und Akteure erfolgen. Die Festlegungen nehmen auch das Land und die Kommunen in die Pflicht, sollten die angestrebten Ziele durch die privatwirtschaftlichen Trägerschaften nicht erreicht werden. Beim Ausbau des Breitbandnetzes sollen vorhandene Infrastrukturen und Mitverlegungsmöglichkeiten bei anderen Baumaßnahmen genutzt werden, um die Kosten möglichst gering zu halten und sparsam mit den Ressourcen umzugehen.

### **Umweltauswirkungen**

Der Ausbau des Glasfaser-Breitbandnetzes ist durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen verbunden. Während der Bautätigkeit ist darüber hinaus mit negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Baulärm), Tiere (Störung durch Lärm, Barriere- und Scheuchwirkung), Boden (Verdichtung) und Wasser (Verschmutzung, Eingriffe in Boden-Wasserhaushalt) zu rechnen. Durch die Versorgung mit öffentlichen WLAN-Zugangspunkten können negative Auswirkungen

auf die Schutzgüter Mensch und Tiere (höhere Belastung durch Strahlung) nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Ausbau bedingt aber auch positive Wirkungen für den Menschen, da durch den Ausbau des Glasfasernetzes die weitere technische, wirtschaftliche und auch wissenschaftliche Entwicklung des Landes ebenso wie die weitere Digitalisierung ermöglicht werden, zumal die Strahlenbelastung gegenüber anderen Kommunikationstechnologien bei der Glasfaser gering ist.

Inwieweit sich bestimmte Innovationen auf die Umwelt auswirken, kann nicht konkretisiert werden.

### **Alternativenprüfung**

Die Digitalisierung zählt zu den zentralen Entwicklungstreibern des Landes. Aus dem Trend ergeben sich zahlreiche Entwicklungschancen und Herausforderungen für das Land. Daher wird keine Alternative zur Berücksichtigung der oben dargestellten neuen Aspekte im Bereich Kommunikationsinfrastruktur und Digitalisierung mit günstigeren Umweltauswirkungen gesehen.

### **Ergebnis**

Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur ist mit Belastungen der Umwelt verbunden, diese können jedoch durch entsprechende Planung und geeignete Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen wirksam verringert werden. Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur und die weitere Digitalisierung sind notwendig, um das Land Schleswig-Holstein auch zukünftig wettbewerbsfähig zu halten und ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen. Art und Umfang der Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Landesplanung nicht vollständig beurteilen. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung ist erst auf den nachfolgenden Planungsebenen beziehungsweise im Rahmen von konkreten Vorhaben möglich, so dass auch erst dann eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgen kann.

### **4.2.5.3 Energieversorgung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5, Absätze 1 bis 11

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans greift durch die neuen Festlegungen die Klimaschutzziele und die Anforderungen, die sich durch die Energiewende unter Berücksichtigung der energie- und klimapolitischen Ziele der EU, des Bundes und Landes ergeben, auf. Darüber hinaus wird der schonende Umgang mit Ressourcen, insbesondere durch die Möglichkeiten der Digitalisierung, stärker in den Fokus genommen.

Die Energiewende betrifft alle Lebensbereiche, sie umfasst sowohl den Strom- als auch den Wärme- und Verkehrssektor. Bis 2025 sollen 37 Terrawattstunden Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden. Die Energiewende soll zu einer sicheren, unabhängigen, effizienten, bedarfsgerechten, umweltverträglichen und bezahlbaren Energieversorgung beitragen und so eine nachhaltige und klimaverträgliche Versorgungsinfrastruktur aufbauen, die den energie- und klimapolitischen Zielen der EU, des Bundes und des Landes entspricht. Um die Umsetzung der Energiewende voranzutreiben, werden im Landesentwicklungsplan Festlegungen zu einzelnen Instrumenten, wie zum Beispiel den Potenzialen zur Energieeinsparung oder der Ressourcen- und Energieeffizienz, getroffen. Neben den klassischen erneuerbaren Energieformen Wind, Sonne und Biomasse sollen auch die Voraussetzungen für die Nutzung von Geothermie, Flüssigerdgas (LNG) und Wasserstoff weiterentwickelt werden. Auch die Sektorenkopplung, die Flexibilisierung der Energienutzung und die Möglichkeiten der Digitalisierung werden in den Festlegungen aufgegriffen und sollen unter Beachtung der Belange der Bevölkerung sowie des Umwelt- und Naturschutzes verstärkt genutzt werden. Das gesamte Konzept zielt darauf ab, die fossilen Brennstoffe nach und nach durch Erneuerbare Energien zu ersetzen, um den Kohlendioxid-Ausstoß zu verringern und eine zukunftsfähige Energieinfrastruktur zu schaffen.

## **Umweltauswirkungen**

Die Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes lassen vom Grundsatz her positive Wirkungen erwarten, da durch die Verlagerung von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern unter anderem eine Reduktion des Kohlendioxid-Ausstoßes und von Schadstoffemissionen erreicht werden kann. Die Reduktion von Treibhausgasen sowie der ressourcenschonende, effiziente Umgang mit Energieträgern kann sich positiv auf die Schutzgüter Klima/Luft (Verlangsamung der anthropogenen Erderwärmung, Verbesserung der Luftqualität), Tiere/Pflanzen (Erhalt von Lebensräumen) und Mensch (Schutz vor Katastrophen, Erhalt der Lebensgrundlage) auswirken. Die Umsetzung der grundsätzlich umweltfreundlichen Prinzipien kann jedoch auch negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Versiegelung durch den Bau neuer Anlagen), Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (WEA, Leitungen, und so weiter), Tiere/Pflanzen (Störungen, Lebensraumverluste, Biodiversitätsverluste, Monokulturen beim Anbau von „Energiepflanzen“) und Mensch (Verringerung der Erholungseignung der Landschaft) haben.

## **Alternativenprüfung**

Die ergänzten Planfestlegungen basieren zum Teil auf dem neu erlassenen Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) vom 07. März 2017 und konkretisieren die Vorgaben dem Abstraktionsgrad der Ebene der Landesplanung entsprechend. Daher gibt es keine vernünftige Alternative zu den Planfestlegungen.

## **Ergebnis**

Die im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans genannten Ziele und Prinzipien sind grundsätzlich positiv für die Umwelt zu bewerten. Positive Auswirkungen sind insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen und Klima/Luft zu erwarten. Negative Auswirkungen, die sich durch die Umsetzung ergeben können (zum Beispiel Bau weiterer Anlagen/Leitungen) können dabei nicht ausgeschlossen werden. Auf Ebene der Landesplanung ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht möglich, diese sind auf den nachfolgenden Ebenen der Regionalplanung oder in Genehmigungsverfahren zu

prüfen und können gegebenenfalls durch entsprechende Detailplanung weitgehend vermieden werden.

### **4.2.5.3.1 Windenergie an Land (Landesentwicklungsplan Kapitel 4.5.1)**

Redaktioneller Hinweis: Das Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land ist Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie, ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/WindenergieRaeumlicheSteuerung/windenergie\\_raeuml\\_steuerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/WindenergieRaeumlicheSteuerung/windenergie_raeuml_steuerung.html))

### **4.2.5.3.2 Solarenergie (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.2)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.2, Absätze 1 bis 7

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans formuliert Grundsätze, die es ermöglichen, diese Form der erneuerbaren Energien so verträglich wie möglich raumordnerisch in die Landschaft zu integrieren. Solarenergie stellt eine der Erneuerbaren Energien dar, die zukünftig die Energieversorgung im Land Schleswig-Holstein sicherstellen sollen. Die raumordnerische Einbindung soll dabei nach Möglichkeit ohne weitere Flächenversiegelungen und größere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stattfinden. Solarthermieanlagen sollen, insbesondere um eine effiziente Nutzung zu gewährleisten, räumlich gut an Heizwerke beziehungsweise Nah- oder Fernwärmenetze angebunden sein. Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans leisten einen Beitrag zur Umsetzung des neuen Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) vom 07. März 2017, indem sie die Anforderungen an den Ausbau der Solarenergie konkretisieren und einen möglichst umweltverträglichen, flächensparenden Ansatz

verfolgen. Dabei wird unter anderem der Grundsatz formuliert, die Potenziale der Solarenergie an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen zu nutzen und raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (in der Regel ab 4 Hektar Größe) vorrangig auf bestimmte vorbelastete Flächen zu konzentrieren, um bisher unbelastete Landschaftsteile von einer Inanspruchnahme frei zu halten. Bandartige Strukturen und zu große räumliche Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen ebenfalls vermieden werden. Die Inanspruchnahme bestimmter, besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft (Vorranggebiete für den Naturschutz, Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Scherpunkträume und Kernbereiche für Tourismus und Erholung) wird gänzlich ausgeschlossen. Bei den Scherpunkträumen und den Kernbereichen für Tourismus und Erholung gilt dieses nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebiete, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Darüber hinaus wird in der Begründung eine Reihe von Flächen benannt, die per Gesetz für Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind. Die Planungen für Solar-Freiflächenanlagen sollen zudem gemeindegrenzen-übergreifend abgestimmt werden und ab einer kumulierten Größe von 20 Hektar in der Regel einem Raumordnungsverfahren unterzogen werden. Schließlich kann in den Regionalplänen eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen, um auf die individuelle Situation von Teilräumen des Landes besser eingehen zu können.

### **Umweltauswirkungen**

Wie bereits dargestellt, sind Maßnahmen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes vom Grundsatz her positiv zu bewerten, da durch die Verlagerung von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern unter anderem eine Reduktion des Kohlendioxid-Ausstoßes und der Schadstoffemissionen erreicht wird. Dies gilt auch für die Installation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Die Grundsätze des Landesentwicklungsplans dienen grundsätzlich der Förderung der Potenziale der Solarenergie und haben dem entsprechend in erster Linie positive Umweltauswirkungen zur Folge.

Mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplans zur Solarenergie soll aber auch die Inanspruchnahme von unvorbelasteten Freiräumen minimiert werden, so dass das Potenzial, über Solar-Freiflächenanlagen Strom zu erzeugen, vor dem Hintergrund der Raumverträglichkeit und der Schonung des Freiraums eingeschränkt wird. Die oben dargestellte Ausnahme des Ausschlusses bei den Schwerpunkträumen und Kernbereichen für Tourismus und Erholung trifft nur auf wenige Flächen oder Gebiete der Schwerpunkträume und Kernbereiche zu. Eine generelle Konkretisierung wird sich auf der Grundlage der Neuaufstellung der Regionalpläne sowie eines Photovoltaik-Beratungserlasses für Schleswig-Holstein ergeben.

Für die Erholungsfunktion der freien Landschaft sowie den Erhalt und die Förderung der Biodiversität ist die Zielsetzung, raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Deponien oder entlang von Infrastrukturachsen zu bündeln, mit positiven Effekten verbunden, wenn dadurch die Inanspruchnahme von unvorbelasteten Freiräumen vermieden wird. Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans tragen damit dazu bei, dass die Schutzgüter Boden (geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme, geringes Risikopotenzial bezüglich Umweltverschmutzungen/-katastrophen), Tiere/Pflanzen (geringe Störwirkung, Erhalt von Lebensräumen, Biotopverbund durch Eingrünung) und indirekt auch das Schutzgut Mensch (geringes Risiko von Störfällen mit negativen Folgen auf die menschliche Gesundheit) möglichst weitgehend geschont werden. Mögliche negative Folgen, unter anderem auf das Schutzgut Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) sowie Beeinträchtigungen durch temporäre Störungen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden und Wasser durch neue Bauvorhaben können allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### **Alternativenprüfung**

Bei der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende ist die Solarenergie ein wichtiger Baustein. Die Nutzung erneuerbarer Energien steht außer Frage, so dass nur alternative Steuerungsmöglichkeiten in Frage kommen. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass es eine noch günstigere Alternative bezüglich der Umweltauswirkungen gibt

## **Ergebnis**

Insgesamt sind überwiegend positive Umweltauswirkungen mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans zur raumordnerischen Integration der Solarenergie verbunden. Die Steuerung der Standortwahl führt zu einer Minimierung der Inanspruchnahme von unvorbelasteten Freiflächen. Die Umweltauswirkungen können auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes nicht abschließend bewertet werden. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung muss auf den nachfolgenden Planungsebenen beziehungsweise in Genehmigungsverfahren stattfinden, wo auch die Umweltauswirkungen beurteilt werden müssen. Auf Ebene der Bauleitplanung können mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel durch geeignete Maßnahmen verringert beziehungsweise vermieden werden.

### **4.2.5.3.3 Geothermie (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.3)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.3, Absätze 1 bis 3

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans trifft erstmals Aussagen zur Nutzung von Geothermie in einem eigenständigen Kapitel. Geothermie stellt nicht nur eine Möglichkeit der Wärmegewinnung, sondern auch der Energiegewinnung dar. Gegenstand der Festlegungen ist insbesondere die tiefe, hydrothermale Geothermie. Geothermie gilt als eine der wenigen grundlastfähigen Energie- und Wärmequellen, daher soll die Nutzung zukünftig in der Entwicklung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung eine größere Rolle spielen und das vorhandene Potenzial stärker ausgeschöpft werden. Die verschiedenen Nutzungsformen eignen sich für unterschiedliche Zwecke: die oberflächennahe Geothermie findet vor allem bei der Wärmeversorgung von Privathaushalten/einzelnen Gebäuden Anwendung; die tiefe Geothermie wird aufgrund der höheren Temperaturen/größeren Wärmemengen hingegen eher für die Wärmeversorgung von größeren Bereichen (Stadtteilen/Ortsteilen) und zur zusätzlichen Energiegewinnung genutzt. Auf eine räumliche Festlegung besonders

geeigneter Bereiche für tiefe Geothermie wird im Landesentwicklungsplan allerdings verzichtet. Allerdings werden im Begründungsteil zu den Grundsätzen 2 und 3 die Ergebnisse einer geologischen Potenzialanalyse für das Land kartographisch dargestellt. Bei dieser Analyse wurden das geologische Potenzial, die Güte der geologischen Datenbasis, die Wärmebedarfsdichte und die räumliche Lage beziehungsweise Abnehmerstruktur herangezogen. Ausdrückliche Erwähnung im Landesentwicklungsplan findet zudem die Vereinbarkeit der Geothermie-Maßnahmen im unterirdischen Raum mit den oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern, insbesondere die Nichtbeeinträchtigung der Ressource Grundwasser. Die Streichung des Kriteriums „geringe Wärmenetzanschlussquote (noch keine Versorgung über Heizwerke und Wärmenetze vorhanden)“ für im Ergebnis zu mehr geeigneten Bereichen für die Nutzung tiefer, hydrothermalen Geothermie.

### **Umweltauswirkungen**

Die potenziellen negativen Umweltauswirkungen der tiefen Geothermie sind relativ gering. Sie betreffen im Betrieb die Schutzgüter Boden (thermische Beeinflussung des Bodens, Eingriff in die Geomechanik, Stoffeinträge im Störfall), Wasser (Abkühlung des Grund- und Tiefenwassers), anlagebedingt die Schutzgüter Boden sowie Tiere/Pflanzen (Flächeninanspruchnahme durch Ausbau Leitungsnetz/Netzanschluss) sowie während der Bauphase die Schutzgüter Tiere (Störung durch Erschütterungen und Lärm, Lebensrauminanspruchnahme), Wasser (Kontaktherstellung zwischen zwei Grundwasserleitern, Stoffeintrag) und Mensch (Lärm, Erschütterungen).

Dem gegenüber stehen positive Wirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Schutzgut Klima/Luft (Reduktion von Treibhausgas, Energieerzeugung ohne Nebenprodukte, zum Beispiel Ruß) und das Schutzgut Mensch (geringeres Störpotenzial beziehungsweise geringere schädliche Folgen als andere Energiegewinnungsmethoden). Indirekte positive Wirkungen können für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden und Wasser festgestellt werden, da die Nutzung von Geothermie im Vergleich mit der Nutzung fossiler Energieträger und auch mit der Nutzung von Wind- und Wasserkraft geringere negative Auswirkungen, vor allem auf Avifauna und Fische, erwarten lässt. Die negativen Auswirkungen, die während der

Bauphase auftreten können, lassen sich zudem in der Regel durch geeignete Maßnahmen in der Detailplanung weitgehend vermeiden.

### **Alternativenprüfung**

Die Festlegungen zu den besonders geeigneten Bereichen für tiefe Geothermie wurden anhand verschiedener Kriterien (siehe oben) getroffen und stellen Räume dar, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten und der räumlichen Struktur geeignet scheinen. Die langfristige Sicherung und Nutzung der Geothermie des Untergrundes entspricht den klima- und energiepolitischen Zielen, die es im Rahmen der Energiewende zu realisieren gilt. Die Nutzung von Geothermie ist nicht auf die besonders geeigneten Bereiche für tiefe Geothermie beschränkt und nicht mit konkreten Planungen/Vorhaben verbunden.

Alternativen sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Mit den Festlegungen zur Nutzung der Geothermie werden überwiegend positive Umweltauswirkungen erwartet, da sie einen Beitrag zur Energiewende leisten und Geothermie eine Möglichkeit der langfristigen, nachhaltigen Energiegewinnung darstellt. Im Vergleich zu anderen (fossilen) Energieformen wie Kernenergie, Kohle oder Gas sind die möglichen negativen Umweltauswirkungen geringer.

Auf Ebene der Landesplanung lassen sich die Umweltauswirkungen nicht abschließend beurteilen. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt müssen auf den nachfolgenden Planungsebenen beziehungsweise in den Genehmigungsverfahren geprüft und beurteilt werden.

## **4.2.5.3.4 Energiespeicher (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.4)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.4, Absätze 1 und 2

Um die Energiewende erfolgreich umsetzen zu können und die Energieversorgung durch die erneuerbaren Energien unabhängig von Witterungsbedingungen

sicherzustellen, ist es notwendig, Möglichkeiten der (Zwischen-)Speicherung zu schaffen. Daher werden im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erstmals Festlegungen zu Energiespeichern getroffen.

Die Energiepotenziale der Erneuerbaren Energien sind stark an die Witterungsbedingungen gebunden, insbesondere bei Wind- und Solarenergie kann es bei schlechten Wetterlagen zu großen Einbrüchen der erzeugten Energiemenge kommen. Bei guten Wetterlagen wird mehr Energie, als eigentlich benötigt, produziert. Um die überschüssige Energie zu speichern, braucht es Energiespeicher, die große Mengen Energie mit möglichst geringen Verlusten/hohem Wirkungsgrad speichern können. Hierfür existieren verschiedene technologische Lösungen, wie beispielsweise Batteriespeicher oder Power-to-X-Speicher, welche verschiedene Speichermedien nutzen. Die Realisierung von Energiespeichern ist auch im Untergrund möglich. Neben oberflächennahen Wärme- beziehungsweise Kältespeichern können Salzkavernen als Energiespeicher genutzt werden. Bei Salzkavernen handelt es sich um zylindrisch ausgesohlte Salzstöcke. Bisher werden Kavernen in Schleswig-Holstein als Speicher für fossile Energieträger wie Erdöl und Erdgas genutzt. Um die Energie speichern zu können, werden Speichermedien (zum Beispiel Druckluft, Wasserstoff) benötigt.

Ausdrückliche Erwähnung in den Grundsätzen 2 und 3 im Landesentwicklungsplan findet zudem die Vereinbarkeit der Energiespeicher-Maßnahmen im unterirdischen Raum mit den oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern, insbesondere die Nichtbeeinträchtigung der Ressource Grundwasser und der Schutz des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

### **Umweltauswirkungen**

Bei oberflächennahen Wärme- beziehungsweise Kältespeichern werden oberflächennahe Aquifere durch Wärmetauscher und Wärmepumpen genutzt, wobei der Auswirkungsraum kleinräumig ist. Salzkavernen liegen hingegen mehrere hundert Meter unter der Erdoberfläche, obertägig werden Anlagen zur Förderung mit geringem Flächenumfang benötigt. Während der Bau- und Betriebsphase sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm, Austritt von Gasen im Störfall, Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung), Boden

(Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Eingriff in Bodenwasserhaushalt), Wasser (Änderungen der Grundwasserhöhe, Eingriff in Grundwasserleiter, Verlagerung der Süß-/Salzwassergrenze), Tiere/Pflanzen (Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkung, Störung durch Licht- und Lärmemissionen) und Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Unterbrechung von Sichtbeziehungen, Überformung) zu erwarten.

Die positiven Umweltauswirkungen sind von indirekter Natur, da durch die Möglichkeit zur Energiespeicherung der vollständige Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien erst ermöglicht wird. Zudem gelten Kavernen als umweltverträglich, da die Kavernen natürlicherweise gut abgedichtet sind (kein Austritt von (Schad-)Stoffen in die Umgebung) und als wenig störanfällig (geringes Risiko für die dort lebende Bevölkerung). In der Formulierung der Grundsätze 2 und 3 findet ausdrücklich Erwähnung, dass alle Maßnahmen im unterirdischen Raum vereinbar mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern sein sollen und insbesondere die Ressource Grundwasser sowie der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht zu beeinträchtigen ist. Zudem erfolgt oberirdisch nur eine geringfügige, anlagenbezogene Flächeninanspruchnahme.

### **Alternativenprüfung**

Norddeutschland kommt aufgrund der Küstenlage eine bedeutende Rolle bei der Energieversorgung durch erneuerbare Energien zu. Um die Energiewende erfolgreich umsetzen zu können, sind Energiespeicher notwendig, die auch langfristig zur Speicherung von Energie geeignet sind. Die bisher häufig genutzten Pumpspeicherwerke haben nur ein begrenztes Ausbaupotenzial und brauchen bestimmte geografische Gegebenheiten (zum Beispiel Höhenunterschied), die in Norddeutschland kaum vorzufinden sind. Daher ist es notwendig, neue Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zu erschließen und zu fördern. Salzkavernen bieten sich aufgrund der geologischen Gegebenheiten im Norddeutschen Becken besonders an.

Wenn die Energiewende gelingen soll, gibt es keine Alternative zu der Erschließung neuer Energiespeicher, die die Energie aus erneuerbaren Energien bedarfsgerecht zur Verfügung stellen.

## **Ergebnis**

Die positiven Wirkungen sind nicht unmittelbar festzustellen, die Speichermöglichkeiten leisten aber einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende, was mit positiven Auswirkungen verbunden ist. Die Planfestlegungen lassen negative Umweltauswirkungen während der Bau- und Erschließungsphase insbesondere der oberirdischen Anlagen erwarten. Diese müssen auf den nachfolgenden Ebenen, nach räumlicher und inhaltlicher Konkretisierung, geprüft und bewertet werden. Auf Ebene der Landesplanung lassen sich die Umweltauswirkungen nicht abschließend beurteilen. Im laufenden Betrieb ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen.

### **4.2.5.3.5 Leitungsnetze (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.5)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.5, Absätze 1 bis 10 und Hauptkarte

Um die Stromversorgung im Land zu gewährleisten, sind sichere und leistungsfähige Leitungsnetze in ausreichender Zahl notwendig. Durch die Energiewende ergibt sich ein Anpassungs- und Ausbaubedarf der Energieinfrastruktur, der unter Berücksichtigung der Grundsätze der Netzplanung, wie dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau), umgesetzt werden soll. Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans enthält ein vollständig neues Kapitel und trifft Aussagen zu den Anforderungen an die Netzentwicklung und übernimmt nachrichtlich die Neubau- und Erweiterungsvorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie dem Netzentwicklungsplan (NEP).

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Durch die Energiewende ergibt sich der Bedarf, Anpassungen in der Energieleitungsnetzinfrastruktur vorzunehmen. Durch

die neuen Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans werden die Rahmenbedingungen für die erforderlichen Maßnahmen gesetzt. Leitungen sollen möglichst flächensparend und gebündelt entlang von bestehenden Trassenkorridoren geführt beziehungsweise an bereits bestehende Bandinfrastrukturen angelehnt werden. Daher ist eine Netzverstärkung in der Regel dem Neubau von Leitungen vorzuziehen. Der Ausbau der Energieleitungsnetzinfrastruktur soll mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes, sowie der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung einhergehen. Große Bedeutung kommt auch dem vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu, der es unter anderem auch erlaubt, vom Prinzip der Bündelung abzuweichen, wenn es dadurch zu einer geringeren Belastung von Mensch und Natur kommt. Auch der Schutz von kritischen Infrastrukturen kann zu Abweichungen vom Bündelungsprinzip führen.

Grundsätzlich soll der Netzausbau den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen, wie der Sektorenkopplung, der erzeugungsnahen Einspeisung erneuerbarer Energien oder der Verwirklichung des europäischen Energiebinnenmarkts, Rechnung tragen und zu einer Vereinbarkeit und Verträglichkeit von Elektrizitätsnetzen innerhalb der Europäischen Union beitragen. Die Errichtung und der Ausbau von Strom- und Erdgasnetzen erfolgen auf Basis der Vorgaben des Energierechts, auf der Höchstspannungsebene (mehr als 220 Kilovolt) insbesondere auf Basis der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Im BBPlG und auch im EnLAG werden Leitungsprojekte mit vordringlichem Bedarf rechtlich verbindlich festgestellt. Diese sind nachrichtlich in den Landesentwicklungsplan übernommen worden und sollen entsprechend in den Regionalplänen dargestellt werden.

Um die Belastungen für Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, werden im Landesentwicklungsplan Festlegungen getroffen, nach denen Erdverkabelungen Freileitungen vorzuziehen sind, wenn dadurch die Belastungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Mensch und Landschaft verringert werden und keine anderweitigen Belange (Artenschutz, Boden- und Grundwasserschutz) dem gegenüberstehen. Im Küstenbereich sind nach den Festlegungen des

Landesentwicklungsplans grundsätzlich Erdverkabelungen vorzunehmen, um der besonderen Bedeutung von Tourismus, Landschafts- und Naturschutz Rechnung zu tragen. Die Einbindung der Offshore-Windparks der Nordsee in die Netzinfrastruktur ist nach BÜsum hin soweit möglich in einem Trassenkorridor zu bündeln. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, wo die erforderlichen Kabelsysteme parallel zu den bestehenden Netzanschlussystemen auf der BÜsumtrasse zu führen sind.

Als neues Ziel formuliert der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zudem die nachrichtliche Darstellung des bereits bestehenden oder planfestgestellten Höchstspannungsnetzes in der Hauptkarte.

Bei der Ausweisung von neuen Baugebieten oder Bauflächen soll, insbesondere wenn sensible Nutzungen wie Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnlichen Einrichtungen zugelassen werden sollen, ein Abstand von mindestens 100 Metern zur Trassenmitte von bestehenden Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, für die die Auslegung des Plans begonnen hat oder die Planfeststellung erfolgt ist, sowie den dazugehörigen Schaltanlagen eingehalten werden.

Zur Verringerung der vorübergehenden sowie dauerhaft wirksamen räumlichen Eingriffe sind die zusätzlich erforderlichen Erd- und Seekabel unter Einsatz beeinträchtigungsminimierender Technik zu verlegen (Kapitel 4.5.5 Absatz 9).

### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans lassen sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten, wobei die positiven Umweltauswirkungen der Planfestlegungen voraussichtlich überwiegen. Positive Wirkungen sind im Grundsatz für die Schutzgüter Mensch (geringere Strahlungsbelastung durch Bündelung und höhere Abstände zu Leitungstrassen), Tiere (geringeres Konfliktpotenzial von Erdverkabelung gegenüber Freileitungen) und Landschaft (Verringerung der Beeinträchtigungen durch Bündelung, Erdkabel weniger beeinträchtigend als Freileitungen) zu erwarten. Negative, temporäre Auswirkungen ergeben sich für alle Schutzgüter während der Bauphase/Umsetzung einzelner Vorhaben. Dauerhaft

negative Auswirkungen können für das Schutzgut Boden (Flächeninanspruchnahme, Eingriff in Bodenhaushalt) nicht ausgeschlossen werden. Der weitere Ausbau von Freileitungen und Energieleitungsnetzinfrastrukturen kann sich ebenfalls negativ auf die Schutzgüter Landschaft (Zerschneidung, Überformung), Tiere/Pflanzen (Lebensrauminanspruchnahme, Barrierewirkung) und Mensch (Verringerung der Erholungseignung der Landschaft) auswirken. Eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Detailplanung gewährleistet, dass die lokal auftretenden Umweltauswirkungen so weit wie möglich minimiert und kompensiert werden.

### **Alternativenprüfung**

Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, ist es notwendig, Anpassungen der Energieleitungsnetzinfrastruktur vorzunehmen. Die Festlegungen beziehen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, sowie einen sparsamen Umgang mit Flächen (NOVA-Prinzip) ein, sodass an dieser Stelle keine günstigere Alternative gesehen wird, die zugleich den Anforderungen, die aus der angestrebten Energiewende resultieren, gerecht wird.

Die Leitungsprojekte, die nachrichtlich in den Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans übernommen wurden, sind durch das BBPlG beziehungsweise das EnLAG gesetzlich gesichert. Die Prüfung der Alternativen erfolgt im Rahmen der entsprechenden Fachplanung.

### **Ergebnis**

Die im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorgenommene räumliche Steuerung der Leitungsnetzinfrastruktur Strom ist positiv zu bewerten, da auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie des vorsorgenden Gesundheitsschutzes in dem Maße berücksichtigt werden, die der Abstraktionsgrad des Landesentwicklungsplans zulässt. Die möglichen negativen Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Festlegungen entstehen können, müssen auf den nachfolgenden Planungsebenen geprüft und beurteilt werden. Erhebliche negative Auswirkungen können auf den nachfolgenden Planungsebenen durch geeignete Maßnahmen in vielen Fällen weitgehend vermieden werden. Auf Ebene der Landesplanung ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund der räumlich unkonkreten Planinhalte nicht möglich.

## 4.2.5.4 Rohstoffsicherung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.6)

### Wesentliche Änderungen/Ergänzungen

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.6, Absätze 1 bis 5

Die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans haben sich gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 inhaltlich in einigen Punkten geändert. Die Inhalte wurden zum Teil anderen Zielen oder Grundsätzen zugeordnet.

Hinzugekommen ist ein Ziel hinsichtlich des Ausschlusses von Fracking als Fördermethode für Kohlenwasserstoffe. Kohlenwasserstoffe stellen in Form von Erdöl oder Erdgas die fossilen Energieträger dar, die gegenwärtig noch wichtiger Bestandteil der Energieversorgung in Deutschland sind. Unterschieden wird bei den Vorkommen von Kohlenwasserstoffen zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten. Als unkonventionelle Lagerstätten bezeichnet man solche, in denen Restmengen der Kohlenwasserstoffe im ursprünglichen Muttergestein verblieben sind. Konventionelle Lagerstätten hingegen sind (in der Regel poröse) Gesteinsschichten, in denen sich Teilmengen der Kohlenwasserstoffe, die aus dem Muttergestein entwichen sind, ansammeln. Der Rohstoffabbau in unkonventionellen Lagerstätten und in nachträglich verdichteten konventionellen Lagerstätten ist nach heutigem Stand der Technik oftmals nur durch „hydraulic fracturing“ (= Fracking) möglich, von dem ein hohes Gefährdungs- und Risikopotenzial ausgeht.

Weiterhin verzichtet der vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans auf die Festlegung von Schwerpunkträumen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Darstellung der Schwerpunkträume wurde durch eine Karte der „Potenzialgebiete“ im Landesentwicklungsplan ersetzt. Die Karte mit den Potenzialgebieten stellt als fachliche Grundlage für die Rohstoffsicherung die Lagerstätten und die Vorkommen dar. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne werden auf Basis neuer geologischer Daten Gebiete als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher

Rohstoffe ausgewiesen, in denen der Abbau hauptsächlich erfolgen soll. Auf die Festlegung von Schwerpunktbereichen auf Landesentwicklungsplan -Ebene wird verzichtet, weil die Abwägung dieser Kulisse mit entgegenstehenden Belangen im Rahmen der Regionalplanung erfolgt und der Landesentwicklungsplan mit der Darstellung von Schwerpunktbereichen hier nicht vorgreifen will.

### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegung zum Abbau von Kohlenwasserstoffen lassen positive Auswirkungen erwarten, da zum einen die Anforderungen der Energiewende zu berücksichtigen sind, was ein langfristiges Abrücken von fossilen Energieträgern bedeutet, und zum anderen Fracking ausdrücklich als Abbaumethode ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus ist in die Festlegung aufgenommen, dass für den Rohstoffabbau generell nur solche Methoden verwendet werden dürfen, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen, so dass auch bei möglichen technischen Weiterentwicklungen dem Schutz von Mensch und Natur eine größere Bedeutung zukommt als dies bisher der Fall ist.

Der Verzicht auf die Festlegung der Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist im Sinne der Umweltprüfung unerheblich, da es sich um eine reine Suchraumkategorie auf Basis geologischer Potenziale handelt. Eine räumliche Konkretisierung der möglichen Umweltauswirkungen der konkreten Rohstoffabbauaktivitäten ist erst auf der Ebene der Regionalplanung möglich, da erst auf dieser Ebene konkrete Rohstoffsicherungsgebiete (Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) festgelegt werden.

### **Alternativenprüfung**

Die Alternative zum festgelegten Fracking-Verbot wäre, keine Aussage darüber zu treffen, welche Formen des Rohstoffabbaus zulässig sind und welche nicht. In diesem Fall ist das Fracking-Verbot die günstigere Alternative für Mensch und Natur, da hohe Gefährdungs- und Risikopotenziale, die durch das Fracking bestehen, minimiert/ausgeschlossen werden.

## **Ergebnis**

Die neuen Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Rohstoffabbau lassen gegenüber den Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2010 ausschließlich positive Wirkungen auf die Umwelt erwarten, da durch den Ausschluss von Fracking als Abbaumethode hohe Gefährdungs- und Risikopotenziale für Mensch und Natur vermieden werden. Dennoch ist der Rohstoffabbau grundsätzlich immer auch mit negativen Umweltauswirkungen (vor allem auf Boden/Fläche, Wasserhaushalt und so weiter) verbunden.

## **4.2.5.5 Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.7)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.7, Absätze 1 bis 3

Der Tourismus ist im Küstenland Schleswig-Holstein ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der dem Wandel der Gesellschaft unterliegt. Daher ist es wichtig, dass auch für diesen Sektor ein angepasstes Konzept, das die verschiedenen Interessen berücksichtigt, Anwendung findet. Im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wurden daher Anpassungen vorgenommen, die die Grundlage für eine zukunftsorientierte Tourismusentwicklung schaffen.

Die Ergänzungen der Planfestlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wirken auf einen Ausbau des Tourismus im Binnenland und des Städtetourismus hin. Dabei sollen die Anforderungen an unterschiedliche Ansprüche (Barrierefreiheit, Erreichbarkeit, zielgruppen- und themengerechtes Angebot, Attraktivität der Landschaft) berücksichtigt und umgesetzt werden. Grundlage dafür bildet die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025. Darüber hinaus sollen die Belange des Binnenhochwasser- und Küstenschutzes sowie der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich bei Planungen entsprechend berücksichtigt werden.

## **Umweltauswirkungen**

Durch die Planfestlegungen können sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen entstehen. Positive Wirkungen können auf die Schutzgüter Landschaft (Erhalt und Entwicklung des Ortsbildes, Erhalt des Landschaftsbildes/der Kulturlandschaft, Erhalt von Denkmälern von touristischem Interesse) und Mensch (Sicherung und Entwicklung der Erholungsinfrastruktur) erwartet werden. Auch der neu aufgenommene Grundsatz in Absatz 3 G lässt überwiegend positive Umweltauswirkungen erwarten, da die Freihaltung von Retentionsräumen und hochwassergefährdeten Bereichen von touristischen Nutzungen positive Folgen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (ungestörter Lebensraum), Boden/Wasser (Versickerung, Grundwasserneubildung) und Klima/Luft (Frischluftbahnen) haben kann. Negative Auswirkungen können durch den Ausbau der kommunalen touristischen Infrastruktur und der steigenden Touristenzahlen insbesondere auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Verlust und/oder Zerschneidung von Lebensräumen), Landschaft (Zerschneidung, Beeinträchtigung durch Verschmutzung), Boden (Flächenversiegelung) und Luft/Klima (Erhöhung der Verkehrsemissionen) verursacht werden.

## **Alternativenprüfung**

Die Möglichkeit auf eine gezielte Steuerung und konzeptionelle Stärkung der Tourismus zu verzichten, ist nicht zwingend mit weniger negativen Umweltauswirkungen verbunden, da Entwicklungskonzepte dazu beitragen, die negativen Auswirkungen zu begrenzen und eine angepasste Entwicklung der Tourismus anstreben. Darüber hinaus wird mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplans der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 entsprochen. Die Nicht-Beachtung würde nicht den Zielen der Landesregierung entsprechen. Auf eine Berücksichtigung der Belange des Binnenhochwasser- und Küstenschutzes sowie der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich zu verzichten, stellt angesichts der damit verbundenen Risiken keine vernünftige Alternative dar.

## **Ergebnis**

Die ergänzten Festlegungen lassen nur geringe negative Umweltauswirkungen erwarten, da es sich zum Großteil um geringfügige Anpassungen (Barrierefreiheit,

themengerechte Entwicklung des Tourismus) handelt. Die räumliche und inhaltliche Konkretisierung ist erst auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung sowie in den Genehmigungsverfahren möglich. Art und Umfang der Umweltauswirkungen können ebenfalls erst abschließend auf den nachfolgenden Planungsebenen geprüft werden. Die Ergänzungen der Belange des Binnenhochwasser- und Küstenschutzes sowie der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten.

### **4.2.5.5.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.7.1)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.7.1, Absätze 1 bis 5 und Hauptkarte

Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung dienen der Sicherung und der (marktgerechten) Entwicklung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote in diesen Räumen. Im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wurden die Schwerpunkträume an der Ostsee und im Landesinneren erweitert. Die Erweiterung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung um die Altstadt von Lübeck und die Stadt Plön sowie die Verbreiterung des Küstenraums von Steinbergkirchen (vorher Gelting, circa 10 Kilometer mehr) über Kappeln bis Eckernförde (vorher Waabs, circa 15 Kilometer mehr) basiert auf der Anwendung von angebots- und nachfrageorientierten Kriterien und der Analyse des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) zu Übernachtungskapazitäten und Übernachtungen in Schleswig-Holstein im Jahr 2017.

#### **Umweltauswirkungen**

Negative Auswirkungen, die von den Erweiterungen der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgehen, können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere im Küstenraum von Steinbergkirchen bis Eckernförde können negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Störung, Lebensraumverluste), Boden (Flächeninanspruchnahme, Nährstoff- und Schadstoffeinträge), Wasser (Verschmutzung durch Badegäste) und Landschaft

(Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Zerschneidung) nicht ausgeschlossen werden. In den Städten kann es zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (erhöhte Belastungen durch Verkehr einhergehend mit Lärm/Luftschadstoffen) und Luft/Klima (erhöhte Abgas-/Schadstoffkonzentration) kommen. Zu beachten ist jedoch auch, dass die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung aufgrund ihrer bisherigen Nutzung (Anzahl der Übernachtungen/ touristisch genutzten Betten) ausgewählt wurden und die negativen Auswirkungen auch ohne die Festlegungen des Landesentwicklungsplans festzustellen sind und die Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes ausdrücklich zu beachten sind (Absatz 3 G).

### **Alternativenprüfung**

Die Kriterien für die Abgrenzung der Schwerpunkträume wurden aus dem Landesentwicklungsplan 2010 übernommen; die Änderungen resultieren daraus, dass inzwischen weitere Gemeinden diesen Kriterien entsprechen. Alternativen wurden nicht geprüft.

### **Ergebnis**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Festlegungen zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu negativen Umweltauswirkungen kommt. Auf Ebene des Landesentwicklungsplans können die Auswirkungen jedoch nicht näher bestimmt werden. Auf Ebene des Regionalplans sind die Ziele und Grundsätze inhaltlich und räumlich zu konkretisieren und die Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen. Im Rahmen der Regionalplanung können Maßnahmen getroffen werden, die die möglichen negativen Auswirkungen verringern/vermeiden.

## **4.2.5.6 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.8)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.8, Absätze 1 bis 8

Land- und Forstwirtschaft sind wichtige Wirtschaftszweige, die der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Energie und Baustoffen dienen und die zugleich einen großen Einfluss auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Im Landesentwicklungsplan 2010 wurden Aussagen zu Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei getroffen, die nun den steigenden Anforderungen, insbesondere an einen schonenden, nachhaltigen Umgang mit der Natur, angepasst werden. Ergänzt wurde, dass die Landwirtschaft natürliche Ressourcen und die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und verbessern, die Biodiversität erhalten, eine attraktive Kulturlandschaft gestalten, zur Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien beitragen und die ländlichen Räume stärken soll, indem sie Arbeitsplätze sichert und die regionale Wertschöpfung steigert. Außerdem soll eine multifunktionale Landwirtschaft ausgebaut und erhalten werden. Änderungen betreffen auch den Grundsatz, dass 10 Prozent der in öffentlichem Eigentum stehenden Wälder der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen (Naturwald, Kapitel 6.2.1 Absatz 1) sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Fischerei, um die Erträge zu sichern und um die Bestände beziehungsweise marinen Ökosysteme zu schützen. Des Weiteren wird in der Fortschreibung die Erforschung ungenutzter Potenziale von Aquakulturanlagen wie auch die Weiterentwicklung der Angelfischerei ergänzend aufgeführt. Land- und Forstwirtschaft machen über 70 Prozent der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins aus. In den einzelnen Teilräumen werden unterschiedliche Bewirtschaftungsformen genutzt, so dass eine vielfältige Landwirtschaft entsteht, die eine nachhaltige Nutzung und Förderung der Biodiversität ermöglicht. Aufgrund der hohen Bedeutung der Landwirtschaft für das Land Schleswig-Holstein soll einer nachteiligen Entwicklung der Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf Böden von hoher Bedeutung für die Landwirtschaft entgegengewirkt werden. Weiterhin sind der Erhalt und Ausbau der Waldflächen Ziel der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan. Schleswig-Holstein ist mit nur 10,3 Prozent Waldanteil an der Landesfläche ein waldarmes Bundesland, daher kommt den vorhandenen Waldflächen eine hohe Bedeutung zu. Das Landeswaldgesetz beinhaltet seit Mai 2016 das Instrument der Naturwälder zur natürlichen Entwicklung der Wälder, das von nun an bei etwa 10 Prozent der landeseigenen Wälder

Anwendung finden soll. Die Fischerei gehört nicht nur zur Identität des Landes, sondern ist auch von Bedeutung für die regionale Wirtschaft und den Tourismus. Neben Übernutzung führen hier inzwischen auch Auswirkungen des Klimawandels zu Einschränkungen. Daher soll eine nachhaltige Nutzung angestrebt werden, die auch Aquakulturanlagen, sofern diese den Belangen des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz entsprechen und entsprechend nährstoffneutral im Meer beziehungsweise geschlossen oder teilgeschlossen auf dem Land ausgestaltet sind, einbezieht. Die angelfischereiliche Nutzung der Binnen- und Küstengewässer soll unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Nutzung erhalten und gefördert werden, da es eine große Anzahl an Anglern im Land und auch eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Angel-Touristen gibt.

### **Umweltauswirkungen**

Die ergänzten Planfestlegungen lassen sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. Neben den Anpassungen an einen schonenden, nachhaltigen Umgang mit der Natur, gehen insbesondere von der Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke wie Siedlungs- und Verkehrsflächen positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden (keine neue Versiegelung, Erhalt der Bodenfunktionen), Wasser (Erhalt von Flächen zur Grundwasserneubildung), Tiere/Pflanzen (keine weitere Zerschneidung, Erhalt von Lebensräumen), Klima/Luft (Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten) und Landschaft (Erhalt der Kulturlandschaft) aus. Die Naturwaldflächen lassen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Aufwertung/Schaffung neuer Lebensräume) und Landschaft (Aufwertung des Landschaftsbildes) erwarten. Eine nachhaltige Fischereiwirtschaft kann sich positiv auf die Artenvielfalt (Schutzgut Tiere/Pflanzen) der Gewässer auswirken. Die fischereiliche Nutzung und die Aquakulturen lassen jedoch auch negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Übertragung von Krankheiten auf wildlebende Tiere, Überfischung), Wasser (Minderung der Wasserqualität/ Nährstoffeintrag durch Fütterung) und Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in (touristisch) sensiblen Bereichen) erwarten. Daher verlangt der Landesentwicklungsplan hier entsprechende Standards für die

Nährstoffneutralität und Nachhaltigkeit der Nutzung, die auf anderer Ebene weiter zu konkretisieren sind.

### **Alternativenprüfung**

Die Beibehaltung der Planfestlegungen des Landesentwicklungsplan 2010 ohne die vorgenommenen Ergänzungen (Null-Variante) ist eine Alternative, die jedoch nicht als die günstigere bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten ist. Die neuen Festlegungen/Inhalte stärken die Interessen des Naturschutzes und eine nachhaltige Nutzung in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010. Auf die Ergänzungen der Belange zur Steigerung von Naturwäldern sowie zur nachhaltigen Fischerei zu verzichten, stellt keine sinnvolle Alternative dar, da die Entwicklung jener Aspekte negative Umweltauswirkungen möglicherweise begrenzen können.

### **Ergebnis**

Die neuen Festlegungen des Landesentwicklungsplans können in der Umsetzung positiv auf die Umwelt einwirken beziehungsweise dazu beitragen, dass negative Wirkungen, die von Forstwirtschaft und Fischerei ausgehen, verringert werden. Da die inhaltliche und räumliche Konkretisierung erst auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung beziehungsweise im Rahmen von Fachplanungen und konkreten Projekten erfolgt, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Landesplanung nicht möglich.

## **4.2.6 Entwicklung der Daseinsvorsorge (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5)**

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Änderungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gegenüber der Fassung von 2010.

Tabelle 4-4: Änderungen der Entwicklung der Daseinsvorsorge gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
5 Entwicklung der Daseinsvorsorge	ja Neues Kapitel (neu in dem Sinne, dass unter dieser Überschrift jetzt auch Grundsätze geführt werden unter anderem zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes, zur Intensivierung der fachübergreifenden und interkommunalen Kooperation oder zu dem Erfordernis von kommunalen Anpassungs- und Entwicklungsstrategien.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.6.
5.1 Bildung	ja Inhaltliche Ergänzungen zur konzeptionellen Ausrichtung des Landesentwicklungsplans bezüglich Inklusion, der Erleichterung des Übergangs von einzelnen Bildungseinrichtungen, der Vermittlung von Ausbildungs-/Anschlussangeboten sowie der Berücksichtigung des aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarfs. Diese inhaltlichen Änderungen haben keine Umweltrelevanz. Darüber hinaus redaktionelle Änderungen.	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 110f. und Seite 170f.).
5.2 Kinder, Jugendliche und Familien	ja Geringfügige fachliche Änderungen sowie redaktionelle Änderungen.	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
		Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 110 und Seite 171).
5.3 Seniorinnen und Senioren	ja Geringfügige fachliche Änderungen sowie redaktionelle Änderungen.	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 110f. und Seite 172).
5.4 Menschen mit Behinderungen	ja Ergänzung des Grundsatzes 1 um den Aspekt der Barrierefreiheit sowie Geringfügige fachliche und redaktionelle Änderungen.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.6.1. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 111 und Seite 172).
5.5 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport	ja Inhaltliche Änderungen, aus denen sich überwiegend keine Umweltrelevanz ergibt (unter anderem Fachkräftesicherung, Krankenhausplanung, Telemedizin) sowie redaktionelle Änderungen.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.6.2. Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 111f. und Seite 172f.).
5.6 Kultur	ja Inhaltliche Aufspaltung des Grundsatzes 2 in Grundsatz 2 und 4, Ergänzung „Kulturknotenpunkt“ und „Kultur- und Bildungsangebote als Standortfaktor“. Erweiterung	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	des Grundsatzes zum Schutz von Kulturdenkmalen und historischen Sachgütern auf das Unterwasserkulturerbe. Darüber hinaus redaktionelle Änderungen.	Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 112f. und Seite 173f.).
5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen	ja Wesentliche inhaltliche Änderungen, Ergänzung des Aspekts der kritischen Infrastrukturen sowie redaktionelle Änderungen.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.6.3. Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 113 und Seite 175).

### Wesentliche Änderungen/Ergänzungen

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 5, Absätze 1 bis 7

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sollen in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen werden. Daher ist es notwendig, Entwicklungsrichtungen durch die Landesplanung vorzugeben, um in allen Teilräumen eine Mindestversorgung und damit verbunden eine Chancengerechtigkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Daher wurden Grundsätze in Kapitel 5 „Entwicklung der Daseinsvorsorge“ neu in den Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgenommen.

Die Daseinsvorsorge umfasst neben der technischen Infrastruktur, der Energie- und Wassergrundversorgung sowie der Abfall- und Abwasserentsorgung auch Telekommunikation, Post und Nah- und Fernverkehr. Darüber hinaus zählen eine Vielzahl von sozialen Einrichtungen und Diensten sowie Bildungs-, Sport- und Kulturangebote, Wissenschaftsbereiche und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Sicherheit und Ordnung zur Daseinsvorsorge. Die Nachfrage nach bestimmten Gütern und Dienstleistungen wird von den demografischen Entwicklungen im Land bestimmt. Der aktuelle Trend

verzeichnet einen Anstieg der älteren Menschen, während bei Kindern und Jugendlichen sowie bei den Erwerbstätigen ein Rückgang zu verzeichnen ist. Dadurch entsteht ein wachsender Bedarf an Dienstleistungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege und des seniorenrechtlichen Wohnens, wohingegen ein Überangebot bei Bildungseinrichtungen und altersspezifischer Infrastruktur herrscht, so dass Einrichtungen geschlossen oder zusammengelegt werden müssen. Um auch zukünftig, insbesondere in den ländlichen Räumen, eine grundlegende Versorgung zu gewährleisten, hat der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ein vollständig neues Kapitel (Landesentwicklungsplan Kapitel 5) angelegt, das grundsätzliche Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge in sieben Grundsätzen trifft. Der Fokus richtet sich dabei auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes. In den weiteren Grundsätzen wird die Notwendigkeit erfasst, flexible Modelle auf allen Ebenen zu entwickeln (Anpassungs- und Entwicklungsstrategien vergleiche Landesentwicklungsplan Kapitel 5, Absatz 3), die schnelle, bedarfsgerechte und lösungsorientierte Anpassungen ermöglichen, ohne dass die Lebensqualität der Menschen vor Ort beeinträchtigt wird. Neben einer wohnortnahen Versorgung mit den Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs spielt die Barrierefreiheit eine immer wichtiger werdende Rolle, um Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung für alle Menschen zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um die Barrierefreiheit in Bezug auf Zugangshindernisse und -barrieren zur physischen Umwelt, sondern auch zu Informationen und Kommunikation. Bei der Sicherung der Daseinsvorsorge sollen neben einer verstärkten fach- wie grenzübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere auch lokale Akteurinnen und Akteure, ebenso wie bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement mit einbezogen werden.

### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans zur Daseinsvorsorge lassen überwiegend positive Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Sicherung der Versorgung) und Klima/Luft (Verringerung von Emissionen durch Anpassungen zum Beispiel in der Schülerinnen- und Schülerbeförderung) erwarten. Darüber hinaus sind positive Umweltauswirkungen auf weitere Schutzgüter denkbar, wenn zum Beispiel durch interkommunale Absprachen Versorgungseinrichtungen gebündelt werden und

dadurch die Flächenneuanspruchnahme reduziert werden kann (positiv für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Landschaft, Klima/Luft, Boden, Wasser).

### **Alternativenprüfung**

Es wird keine Alternative zu den Grundsätzen gesehen, die die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge befördern und gleichzeitig mit geringeren Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind.

### **Ergebnis**

Mit den Festlegungen des Kapitels 5 sind generell positive Umweltauswirkungen für den Menschen verbunden. Die Berücksichtigung der Aspekte wie demografische Entwicklung, Barrierefreiheit und Ortskernentwicklung kommen letztlich allen Teilen der Bevölkerung zu Gute. Die Erarbeitung zukunftsfähiger kommunaler Anpassungs- und Entwicklungsstrategien bewirkt voraussichtlich eine Minimierung der Umweltauswirkungen, da es in vielen Bereichen zu einer Bündelung von Einrichtungen kommen wird. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen möglich.

## **4.2.6.1 Menschen mit Behinderungen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.4)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.4, Absatz 1

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderung selbstverständlich und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben, soll im Land weiter vorangetrieben werden. Daher wurde im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ein neuer Satz zur Barrierefreiheit ergänzt.

### **Umweltauswirkungen**

Barrierefreiheit bezieht sich insbesondere auf den Zugang zu Verkehrsinfrastrukturen, Gebäuden und zu Informationen und Kommunikation.

Umweltrelevanz hat dabei die Barrierefreiheit in Bezug auf den Zugang zu Verkehrsinfrastrukturen und Gebäuden, da teilweise ein zusätzlicher, jedoch geringfügiger Flächenbedarf mit dem barrierefreien Zugang verbunden ist. Durch die Barrierefreiheit wird aber die Lebensqualität körperlich eingeschränkter Menschen deutlich gesteigert, da sie sich selbstständig fortbewegen können und nicht ständig auf die Hilfe fremder Menschen angewiesen sind.

Bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit führen in der Regel zu unerheblichen negativen Umweltauswirkungen.

### **Alternativenprüfung**

Der Aspekt der Barrierefreiheit fördert die Inklusion und ermöglicht es auch älteren Menschen und Menschen, die temporär in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, selbstständig und selbstverständlich am alltäglichen Leben teilzunehmen. Es wird keine Alternative gesehen, die diesen Aspekt ebenso fördert und mit geringeren Auswirkungen für die Umwelt verbunden ist.

### **Ergebnis**

Durch die Umsetzung der Barrierefreiheit im Hinblick auf den Zugang zu Verkehrsinfrastrukturen und Gebäuden werden positive Wirkungen auf das Schutzgut Menschen bewirkt, da die Mobilität und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung gefördert werden. Negative Auswirkungen auf die Umwelt können nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind aber vernachlässigbar. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können solche gegebenenfalls auftretenden negativen Umweltauswirkungen wirksam verringert, vermieden oder ausgeglichen werden. Darüber hinaus überwiegen die positiven Auswirkungen der Barrierefreiheit für den Menschen eindeutig mögliche negative Umweltauswirkungen.

## **4.2.6.2 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.5)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.5, Absätze 1 bis 3

Ergänzend zum Landesentwicklungsplan 2010 werden Festlegungen getroffen, die die demografische Entwicklung, insbesondere im ländlichen Raum, berücksichtigen und dafür Sorge tragen sollen, dass die medizinische Versorgung auch zukünftig gesichert ist.

Die steigenden Zahlen älterer Menschen einerseits und die nicht ausreichende Zahl an Nachwuchskräften im Bereich der hausärztlichen Versorgung und Pflege stellen ein Problem dar. Die konzeptionelle Sicherstellung der ärztlichen Versorgung liegt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, die mit der vertragsärztlichen Bedarfsplanung Versorgungslücken und Bereiche, in denen eine Überversorgung vorliegt, erkennt. Auf Ebene der Landesplanung kann nur insofern zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung beigetragen werden, als dass eine Ausrichtung der standortgebundenen Angebote am zentralörtlichen System erfolgt und in Verbindung mit den weiteren Erfordernissen der Raumordnung die Gesundheitsversorgung sichergestellt werden kann. Dazu zählen unter anderem der flächendeckende Ausbau der Hospizversorgung, der die Vernetzung interdisziplinär zusammengesetzte Palliativ-Care-Teams und die Einbindung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erfordert, und die weitgreifende geriatrische Behandlung. Ergänzend zu den standortgebundenen Angeboten der Gesundheitsversorgung sollen mobile Gesundheitsdienstleistungen und die Telemedizin stärker gefördert, entwickelt und vernetzt werden. Eine städtebauliche Integration von Einrichtungen zur Altenhilfe sowie die Ansiedlung siedlungsstrukturell geeigneter Standorte ist erforderlich. Zur Unterstützung der Fachkräftesicherung und Altenpflegekapazitäten sollen innovative technische Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen werden. Zudem sollen Krankheitsprävention und aktive Gesundheitsförderung durch zielgruppenorientierte, frühzeitige Maßnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Gesundheit der Bevölkerung stärken und verbessern.

### **Umweltauswirkungen**

Der Bau von Einrichtungen kann infolge des Flächenverbrauchs und der damit einhergehenden Versiegelung negative Umweltauswirkungen, zum Beispiel auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden/Fläche, haben. Die Orientierung der standortgebundenen medizinischen Versorgungsangebote am zentralörtlichen System wirkt sich jedoch tendenziell positiv auf die Schutzgüter Landschaft

(Verringerung von Landschaftsverbrauch, Erhalt der Eigenart) und Klima/Luft (Verringerung der Verkehrsemissionen) aus, da mit diesem Ziel die baulichen Aktivitäten in kleineren Gemeinden potenziell eingeschränkt werden. Auch dieser Effekt hat allerdings nur eine geringe Bedeutung. Im Hinblick auf die Gesundheitsförderung und die Wichtigkeit der aktiven Bewegung werden Krankheitsprävention und aktive Gesundheitsförderung sowie sportliche Angebote beispielsweise durch eSport gefördert und im Zuge der Grundsätze zur Barrierefreiheit wie auch der Inklusion ausgeweitet. Dies kann zur positiven Entwicklung der menschlichen Gesundheit beitragen. Negative Effekte wie etwa durch den Bau von entsprechenden Einrichtungen und dem Betrieb sind vergleichbar gering.

### **Alternativenprüfung**

Eine Alternative wäre es, auf die steuernde Wirkung durch die Orientierung am zentralörtlichen System bei der Krankenhausplanung zu verzichten. Es ist zu erwarten, dass diese Alternative eher negative Auswirkungen auf die Umwelt zeigen würde. Zudem ist es zwingend notwendig, die gesundheitliche Versorgung auch zukünftig in allen Landesteilen sicherzustellen. Daher wird keine Alternative mit geringeren Umweltauswirkungen gesehen.

### **Ergebnis**

Die Ausrichtung der Gesundheitsversorgung am zentralörtlichen System lässt grundsätzlich positive Wirkungen auf die Umwelt erwarten. Die ergänzenden Angebote von Telemedizin und mobilen Versorgungsangeboten dürften aufgrund der demografischen Entwicklung notwendig sein. Negative Auswirkungen durch mobile Versorgungsangebote können nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind aber eher vernachlässigbar. Durch die Detailplanung auf den nachfolgenden Ebenen können negative Auswirkungen wirksam vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen möglich.

### **4.2.6.3 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.7)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.7, Absätze 1 bis 6

Die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 wurden sowohl um inhaltliche Aspekte bezüglich der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur als auch um den Aspekt der kritischen Infrastrukturen ergänzt. Es werden neue Festlegungen zum Umgang mit Ab- und Regenwasser, zur Kreislaufwirtschaft, zur Trinkwasserversorgung und zu interkommunalen Kooperationen getroffen. In Schleswig-Holstein besteht Investitionsbedarf hinsichtlich der Unterhaltung und Modernisierung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen. Insbesondere die Sanierung des Bestandes und die langfristige Anpassung an die rückläufigen Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen sind notwendig, um die Versorgung, auch unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Belange, zukünftig zu gewährleisten. Den sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen sowie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gilt es, insbesondere bei der Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, zu beachten.

Um die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zu gewährleisten, sind innovative Ansätze gefragt. Die Kombination zentraler und dezentraler Systeme sowie Zusammenschlüsse zu Zweckverbänden sollen die Wirtschaftlichkeit erhöhen und eine Auslastung bereits bestehender Anlagen fördern. Dezentrale Systeme sollen beim Umgang mit Regenwasser verstärkt Anwendung finden, um die Grundwasserneubildung zu fördern und den Rückhalt von Niederschlägen in der Fläche zu verbessern und damit die Anpassung an den Klimawandel zu fördern. Um die Trinkwasserversorgung langfristig, auch ohne großen technischen Aufwand, entsprechend der Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu sichern, ist es notwendig, vorsorglich Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen und Anlagen zur Trinkwassernotversorgung sowie netzunabhängige Brunnen in

ausreichender Zahl zu betreiben. Bezüglich der Kreislaufwirtschaft soll eine konsequente Abfallvermeidung und Wiederverwertung gelebt werden. Es soll eine ausreichende Kapazität von Deponien und Entsorgungsanlagen vorgehalten werden, die bauleitplanerisch zu sichern ist. Dabei soll eine Flächenneuanspruchnahme möglichst vermieden werden. Belange Kritischer Infrastruktur sowie ihr Schutzbedarf sind frühzeitig bei Planungen zu berücksichtigen.

### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen lassen überwiegend positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten, da sie im Vergleich zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2010 eine stärker steuernde Wirkung haben und grundsätzlich den sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche fordern, indem das Potenzial bestehender Anlagen voll ausgeschöpft und eine vorausschauende Planung betrieben wird. Die Nutzung dezentraler Systeme beim Umgang mit Regen- und Abwässern kann sich positiv auf die Schutzgüter Wasser (verbesserte Grundwasserneubildung), Tiere/Pflanzen (Schaffung neuer Biotope und Sicherung der Wasserversorgung bestehender Biotope) und Landschaft (Bessere Einbindung in das Landschaftsbild/ Verringerung der ästhetischen Beeinträchtigung durch Bauwerke) auswirken. Die Auslastung bestehender Anlagen lässt positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden (Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme, Verringerung potenzieller Schadstoffeinträge), Tiere/Pflanzen (Vermeidung von weiterer Lebensrauminanspruchnahme und Barrierewirkungen, Vermeidung von Störungen durch Baulärm und Emissionen), Landschaft (Vermeidung weiterer ästhetischer Beeinträchtigungen) und Mensch (Vermeidung neuer Emissionsquellen, Störung durch Baulärm) erwarten. Die frühzeitige Berücksichtigung der Belange und des Schutzbedarfs Kritischer Infrastrukturen ist mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

Negative Umweltauswirkungen sind durch die Sanierung der Altbestände und den Ausbau beziehungsweise die Erweiterung bestehender Anlagen zu erwarten, da es mindestens zu temporären Störungen/Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere/Pflanzen, Mensch und Wasser kommen kann.

### Alternativenprüfung

Ein Verzicht auf die neu getroffenen Festlegungen stellt keine Alternative dar, da die bedarfsgerechte Anpassung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und die Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen wichtige raumordnerische Erfordernisse darstellen.

### Ergebnis

Grundsätzlich geht der Um- und Ausbau von Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie Kritischen Infrastrukturen mit (lokalen) Belastungen der Umwelt einher, die sich aber durch geeignete Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen in der Detailplanung wirksam verringern lassen. Die positiven Umweltauswirkungen, insbesondere durch die Steuerung im Sinne einer nachhaltigen Nutzung, der neuen Planfestlegungen überwiegen die möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen möglich.

## 4.2.7 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Änderungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gegenüber der Fassung von 2010.

Tabelle 4-5: Änderungen des Ressourcenschutzes und der Ressourcenentwicklung gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung	ja Neues Kapitel.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4.2.7.1.

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
6.2 Natur und Umwelt	<p>ja</p> <p>Inhaltliche Änderungen (mindestens 15 Prozent der Landesfläche für Biotopverbund, davon mindestens 2 Prozent der Landesfläche als Wildnisgebiete im Biotopverbund, Dauergrünland als Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten und entwickeln, Auenprogramm, Schutz von Küstengewässern, Vermeidung von Lichtverschmutzung) sowie redaktionelle Änderungen.</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.7.2.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 114f. und Seite 175ff.).</p>
6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz	<p>ja</p> <p>Inhaltliche Ergänzungen (Naturwälder mehr als 20 Hektar, Trilateraler Wattenmeerplan als übergeordneter Managementplan).</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.7.2.2.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 115f. und Seite 178).</p>
6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	<p>ja</p> <p>Inhaltliche Ergänzungen: Grundsätze 1 und 2 (Aufnahme des Biosphärenreservates „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ sowie „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“ in die Vorbehaltskulisse).</p>	<p>ja</p> <p>Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.7.2.2.</p> <p>Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum</p>

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
		Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 116f. und Seite 178).
6.3.1 Regionale Grünzüge	ja Inhaltliche Ergänzung: Ziel 1 (Regionale Grünzüge dienen auch dem Biotopverbund und Gewässerschutz, neuer Grundsatz: Möglichkeit, in den Regionalplänen regionale Grünzüge auch in den Stadt-Umlandbereichen der Oberzentren Flensburg und Neumünster auszuweisen).	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.7.2.3. Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 117f. und Seite 178f.).
6.3.2 Grünzäsuren	nein	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 118f. und Seite 179).
6.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz	ja Ausschließlich redaktionelle Änderungen.	nein Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 119f.).
6.4.2 Vorbehalts-	ja	nein

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
gebiete für den Grundwasserschutz	Ausschließlich redaktionelle Änderungen.	Keine Änderungen mit Umweltrelevanz. Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 119f.).
6.5 Binnenhochwasserschutz	ja Neues Kapitel.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.7.3.
6.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	ja Redaktionelle Änderungen. Wesentliche inhaltliche Ergänzungen/Änderungen: weitgehendes Bebauungsverbot in Vorranggebieten Binnenhochwasserschutz, Vorsorgemaßnahmen an bestehender Bebauung).	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.7.3. Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 120f.).
6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	ja Überwiegend redaktionelle Änderungen. Inhaltliche Ergänzungen: Benennung der unterschiedlichen Funktionen von Maßnahmen des Küstenschutzes, räumlicher Bezug auf Grundlage der Hochwasserrisikogebiete an	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.7.4. Zur Prüfung der übrigen Umweltauswirkungen siehe Umweltbericht zum

Kapitel	Änderung gegenüber Landesentwicklungsplan 2010	Vertiefte Prüfung im Umweltbericht
	der Küste, Aspekt der kritischen Infrastrukturen, die in diesen Gebieten hochwasserangepasst gebaut werden sollen.	Landesentwicklungsplan 2010 (Seite 120ff. und Seite 181).
6.6.1 Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	ja Neues Kapitel.	ja Prüfung der Umweltauswirkungen für ergänzte Inhalte in Kapitel 4.2.7.4.

## 4.2.7.1 Klimaschutz und Klimaanpassung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.1)

### Wesentliche Änderungen/Ergänzungen

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.1, Absätze 1 und 2

Angesichts der Herausforderungen des Klimawandels wurde das Kapitel „Klimaschutz und Klimaanpassung“ neu in den Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgenommen. Um mit den Klimaveränderungen einhergehende Gefahren abzuwenden und eine rechtzeitige Anpassung an sich abzeichnende Auswirkungen des Klimawandels zu ermöglichen, wurde der aktuelle Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans um entsprechende Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung ergänzt. Dabei stehen in den beiden Grundsätzen die nachhaltige Raumentwicklung, eine Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen sowie die Entwicklung von kommunalen und regionalen Anpassungsstrategien im Vordergrund. Außerdem werden in dem Unterkapitel die raumordnerischen Ansätze zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung zusammengeführt.

## Umweltauswirkungen

Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen zur Vermeidung von Auswirkungen des Klimawandels sowie die rechtzeitige Anpassung an unvermeidbare Auswirkungen sind aus Umweltsicht zunächst grundsätzlich positiv zu bewerten.

Beiträge der Raumordnung zum Klimaschutz sind in der Sicherung von Standorten für die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien, der Vorsorge für die Speicherung Erneuerbarer Energien sowie des Ausbaus des Energienetzes zu sehen. Darüber hinaus spielen aus raumordnerischer Sicht die konsequente planerische Unterstützung einer dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechenden energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie die Ausweitung der Waldflächen, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen und der Natur-, Landschafts-, Boden- und Gewässerschutz (inklusive Auen) eine Rolle.

Die im Hinblick auf den Klimawandel zu entwickelnden kommunalen und regionalen Anpassungsstrategien können klimabedingten Gefahren entgegenwirken oder diese reduzieren.

Die ergänzten Planfestlegungen zum Klimaschutz lassen überdies überwiegend positive Umweltauswirkungen, vor allem auf die Schutzgüter Klima und Luft (Minderung Treibgasemissionen), Mensch (Verringerung verkehrsbedingter Immissionen), Wasser (Gewässer- und Auenschutz), Boden (Bodenschutz) und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft (Ausweitung Waldflächen; Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft) erkennen. In Einzelfällen sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt denkbar (zum Beispiel Barrierewirkungen, Habitatverluste und Individuenverluste durch Leitungstrassen und Windenergieanlagen), die jedoch durch eine entsprechende Planung auf den nachgeordneten Ebenen weitgehend vermieden werden können.

Positive Umweltauswirkungen bezüglich der Klimaanpassung sind insbesondere bei den Schutzgütern Mensch (Binnenhochwasserschutz, Küstenschutz), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Sicherung und Entwicklung Biotopverbundsystem/Ressourcenschutz), Wasser (Freihaltung/Rückgewinnung von

Überschwemmungsbereichen) sowie Klima und Luft (Sicherung innerstädtischer Grün-, Wasser- und Waldflächen, Sicherung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren) zu sehen.

Weiterführende Hinweise sind den geprüften Kapiteln zu entnehmen, auf die in den Grundsätzen verwiesen wird.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen wurden nicht geprüft.

### **Ergebnis**

Die neuen Festlegungen des Landesentwicklungsplans können positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft entfalten. Etwaige negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lassen sich erst nach räumlicher Konkretisierung auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung beurteilen, sind aber durch eine entsprechende Planung auf den nachgeordneten Ebenen weitgehend vermeidbar.

## **4.2.7.2 Natur und Umwelt (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2, Absätze 1, 2, 4 bis 7

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans greift im Kapitel „Natur und Umwelt“ Vorschriften des LNatSchG sowie Vereinbarungen des Koalitionsvertrags auf. Ergänzungen betreffen eine Weiterentwicklung des landesweiten Biotopverbunds auf mindestens 15 Prozent der Fläche entsprechend § 12 LNatSchG, die Entwicklung von Wildnisgebieten auf mindestens 2 Prozent der Landesfläche innerhalb dieses Biotopverbundsystems sowie den Bau von Tierquerungshilfen (Grünbrücken und artgerechte Unterführungen gemäß Anlage 6 zum Landesentwicklungsplan) an Straßen. Weiterhin wird die Notwendigkeit des Schutzes und der Entwicklung von Dauergrünland für Boden, Gewässer, Klima und

Biodiversität betont, ebenso wie die Reduzierung der Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen zum Schutz von Tieren und Pflanzen, aber auch zum Wohle des Menschen. Die tägliche Flächenneuanspruchnahme soll zum Schutz des Bodens bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag gesenkt werden (vergleiche dazu Kapitel 4.2.4.4) und im Bereich des Bodenschutzes werden Moorböden mit ihrer Klimaschutzfunktion zusätzlich gesondert hervorgehoben. Darüber hinaus wurden – auch vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – die Umsetzung des Auenprogramms sowie der Schutz und die nachhaltige Nutzung von Küstengewässern zur Vermeidung einer Verschlechterung ihres Zustands und zur Verbesserung ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Parameter in den Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgenommen. Der Grundsatz in Absatz 6 G entfällt, wurde inhaltlich aber in Kapitel 6.1 des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans integriert. Im Grundsatz in Absatz 3 G wurde gestrichen, dass zur Erhaltung der Kulturlandschaften / historischen Kulturlandschaften neben Maßnahmen zur Strukturierung auch die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung dienen soll. Dieser Aspekt ist jedoch neu in Kapitel 4.8 formuliert worden. Des Weiteren wird in der Fortschreibung die Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von künstlicher Aufhellung des Nachthimmels im Grundsatz in Absatz 7 neu aufgeführt.

### **Umweltauswirkungen**

Die Änderungen beziehungsweise Ergänzungen lassen positive Umweltauswirkungen erwarten; vor allem Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können von den Steuerungswirkungen, die die Änderungen des Landesentwicklungsplans entfalten können, profitieren. Hier sind in erster Linie die Weiterentwicklung des Biotopverbunds auf 15 Prozent der Landesfläche sowie darin die Entwicklung von Wildnisgebieten auf 2 Prozent der Landesfläche und der Bau von Tierquerungshilfen an Straßen zu nennen, da dem Biotopverbund in Schleswig-Holstein, als Bundesland mit einem hohen Anteil an von Verkehrswegen zerschnittenen Räumen, eine besondere Bedeutung zukommt. Wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen stellen auch Dauergrünland sowie Auenbereiche und Küstengewässer mit ihren Ufer- und

Überschwemmungsbereichen dar, deren Schutz die ergänzten Planfestlegungen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie den Vorschriften des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes, zusätzlichen Nachdruck verleihen. Positive Wirkungen betreffen in diesem Zusammenhang auch das Schutzgut Wasser.

Von der Vermeidung der Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen profitiert neben den auf Dunkelheit beziehungsweise den Wechsel von Helligkeit und Dunkelheit angewiesenen Tieren und Pflanzen auch der Mensch, der die Dunkelheit für Schlaf und Regeneration benötigt. Auch auf das Schutzgut Klima gehen von dieser Änderung positive Wirkungen aus, da eine Modernisierung der Beleuchtungsinfrastruktur und eine systematische Beleuchtungsplanung auch Potenzial zur Einsparung von Energie und damit zum Klimaschutz haben. Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können auch vom Erhalt des Dauergrünlands ausgehen, das auch dem Gewässerschutz und dem Schutz der Böden zu Gute kommt. Zudem wird der Schutz von Moorböden neu herausgestellt, welcher ebenfalls positive Auswirkungen auf das Klima beinhaltet. Die Absenkung der täglichen Flächenneuanspruchnahme dient dem Schutz des Schutzgutes Boden/Fläche (s. Kapitel 4.2.4.9).

### **Alternativenprüfung**

Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen wurden nicht geprüft.

### **Ergebnis**

Insgesamt lassen die Ergänzungen und Änderungen des Landesentwicklungsplans ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Auswirkungen sind auf der Ebene der Landesplanung nicht erkennbar.

## **4.2.7.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2.1)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2.1, Absätze 1 und 3

Das Landesentwicklungsplan Kapitel 6.2.1 gibt an, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Naturschutz dazustellen sind. Die Liste dieser Gebiete wurde im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans um „Naturwälder gemäß § 14 LWaldG über 20 Hektar“ ergänzt. Weiterhin wurde der Absatz 3 G neu hinzugefügt, da mit dem Trilateralen Wattenmeerplan ein zwischen den Wattenmeeranrainern Dänemark, Niederlande und Deutschland abgestimmter Managementplan im Sinne gemäß § 32 Absatz 3 BNatSchG für das Wattenmeergebiet vorliegt. Dieser wird in Teilbereichen durch räumliche und sektorale Planungen oder Konzepte weiter konkretisiert.

### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz führt generell zu positiven Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft, da diese Festlegung in den Regionalplänen dazu beiträgt, dass Lebensräume für Tiere und Pflanzen gesichert und entwickelt werden und das Landschaftsbild in diesen Gebieten geschützt und erhalten wird. Auf diesen Flächen hat der Schutz der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen. Dadurch ergeben sich auch für die übrigen Schutzgüter, vor allem Boden, Wasser und Klima/Luft, positive Effekte (Freiflächensicherung, Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser, Freihalten von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten).

Die ergänzten Planfestlegungen lassen eine Stärkung des Schutzes beziehungsweise der raumordnerischen Berücksichtigung sowohl von Naturwäldern als auch des für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer aufgestellten Managementplans und damit des gesamtgesellschaftlichen Auftrags des Erhalts des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres erkennen. Die Ergänzungen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 sind daher mit positiven Umweltauswirkungen verbunden.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen wurden nicht geprüft.

## **Ergebnis**

Die ergänzten Festlegungen lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

## **4.2.7.2.2 Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2.2)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2.2, Absätze 1 und 2

In den Vorbehaltsträumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen (Absatz 4 G). Das Kapitel wurde gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 um die Aufnahme der Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe-Schleswig-Holstein“ in den Grundsatz in Absatz 1 G und das Ziel in Absatz 2 Z ergänzt. Eine räumliche Erweiterung ergibt sich daraus aber nur für den Bereich der Halligen. Zudem wurde das Netz der Biotopverbundachsen auf Landesebene entsprechend des fachlichen Erkenntnisfortschrittes aktualisiert und damit punktuell erweitert. Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegung von Vorbehaltsträumen und Vorbehaltsgebieten hat grundsätzlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutz von Lebensräumen) und Landschaft (Erhalt von typischen Landschaftsstrukturen und des Landschaftsbildes) sowie mittelbar auch auf die übrigen Schutzgüter, insbesondere Boden, Wasser und Klima/Luft (Freiflächensicherung, Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser, Freihalten von Frischluftschneisen/Kaltluftentstehungsgebieten und so weiter).

Die Aufnahme der Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe-Schleswig-Holstein“ in die Kulisse der Vorbehaltsräume- und gebiete für Natur und Landschaft ist mit positiven Umweltauswirkungen, vor allem auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, verbunden, da nun neben dem Nationalpark Wattenmeer auch die Halligen mit in die Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft einbezogen werden.

Die Aktualisierung des Netzes an landesweiten Biotopverbundachsen hat ebenfalls positive Umweltauswirkungen, insbesondere für wandernde Tierarten und Tierarten mit großen Raumansprüchen, da die Ausweisung als Biotopverbundachse auf Landesebene einen Schutz vor barrierebildender Bebauung bilden beziehungsweise Maßnahmen zur ökologischen Durchlässigkeit, etwa im Bereich von Verkehrswegen auslösen.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen wurden nicht geprüft.

### **Ergebnis**

Die ergänzten Festlegungen lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

## **4.2.7.2.3 Regionale Grünzüge (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.3.1)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.3.1, Absätze 1 und 3

In den Ordnungsräumen sollen die Regionalpläne außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume regionale Grünzüge festlegen, um unbesiedelte Freiflächen langfristig zu schützen und zu entwickeln (Absatz 1 Z). In den regionalen Grünzügen darf nicht planmäßig gesiedelt werden und es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind (Absatz 4 Z). Mit einer Ergänzung innerhalb des Ziels in Absatz 1 Z wurde die Bedeutung von

regionalen Grünzügen für den Biotopverbund und den Gewässerschutz herausgestellt. Weiterhin wurde das Kapitel „Regionale Grünzüge“ um den Grundsatz in Absatz 3 G ergänzt, der die Darstellung von regionalen Grünzügen nun nicht mehr nur in den Ordnungsräumen, sondern auch in den Stadt- und Umlandbereichen der Oberzentren Flensburg und Neumünster ermöglicht.

### **Umweltauswirkungen**

Die Betonung der Bedeutung von regionalen Grünzügen für den Biotopverbund und den Gewässerschutz ist grundsätzlich zu begrüßen, entfaltet aber keine Steuerungswirkung und damit keine Umweltauswirkungen. Die Ergänzung des Grundsatzes in Absatz 3 G lässt aufgrund des generellen Freihaltegebots von regionalen Grünzügen und der nun verstärkten Möglichkeit, solche regionalen Grünzüge darzustellen, positive Umweltauswirkungen erwarten. Generell von der Festlegung regionaler Grünzüge ausgehende positive Umweltauswirkungen betreffen die Schutzgüter Mensch (Erhalt von Freiflächen für die Erholung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutz von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz beziehungsweise für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem), Boden (Schutz von erhaltenswerten Geotopen, Sicherung der Bodenfunktionen), Wasser (Schutz von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz beziehungsweise Grundwasserschutz), Klima- und Luft (Schutz von zusammenhängenden Waldgebieten und Freiräumen sowie von Moorböden), Landschaft (Schutz von Gebieten mit besonderer Eignung für die Erholung aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Schutz von historischen Kulturlandschaften).

### **Alternativenprüfung**

Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen wurden nicht geprüft.

### **Ergebnis**

Die ergänzten Festlegungen lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

### **4.2.7.3 Binnenhochwasserschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.5) und Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.5.1)**

#### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.5, Absätze 1 bis 4 und  
Landesentwicklungsplan Kapitel 6.5.1, Absätze 1 bis 3

Das Kapitel „Binnenhochwasserschutz“ des Landesentwicklungsplans 2010 wurde im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans grundlegend überarbeitet. Aufgrund des Änderungsumfangs wird das gesamte Kapitel neu geprüft.

Das Kapitel 6.5 wurde neu in den Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgenommen, um das Bewusstsein für das Risiko von Hochwässern entlang von Flüssen bei den potenziell Betroffenen zu erhöhen. Ursachen für solche in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Überschwemmungen sind vielfältig und sowohl natürlichen als auch menschlichen Ursprungs. In Folge des Klimawandels können solche Schäden zunehmen, insbesondere, wenn nicht auf eine Hochwasseranpassung von Werten in Hochwasserrisikogebieten sowie in deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten geachtet wird. Aufgrund der klimawandelbedingten zunehmenden Intensität von Hochwasserereignissen ist auch eine Risikovorsorge hinter den Deichen geboten. Ein besonderes Augenmerk hinsichtlich der Hochwassergefährdung beziehungsweise einer möglichen Anpassung im Sinne der Hochwasservorsorge gilt sogenannten Kritischen Infrastrukturen. Etwa ein Fünftel der Landesfläche von Schleswig-Holstein besteht aus Niederungsgebieten.

Als weitere wesentliche Änderung entfällt das bisherige Kapitel 5.5.2 des Landesentwicklungsplans 2010 (Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz). Die Option, Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz in den Regionalplänen auszuweisen, wird zukünftig durch

den Grundsatz in Absatz 3 G des Kapitels 6.5 des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans eröffnet.

Auch im Landesentwicklungsplan -Kapitel 6.5.1 „Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz“ wurden inhaltliche Änderungen vorgenommen. In erster Linie wurde stärker betont, dass die Vorranggebiete auch von Bebauungen freizuhalten sind, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Außerdem wurden hierzu Ausnahmen definiert. Zudem wurde der Hinweis auf bauliche und technische Vorsorgemaßnahmen an bestehenden Gebäuden ergänzt, um das Ausmaß von Hochwasserschäden zu minimieren (Absatz 3 G). Die Ziele in den Absätzen 1 Z und 2 Z wurden inhaltlich konkretisiert.

### **Umweltauswirkungen**

Die Berücksichtigung des Binnenhochwasserschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in potenziell hochwassergefährdeten Bereichen sowie in den deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten verbunden mit der Festlegung von Vorranggebieten (gegebenenfalls auch Vorbehaltsgebieten) für den Binnenhochwasserschutz durch die Regionalpläne kann positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Sachgüter auslösen. Gleiches gilt für eine hochwasserangepasste Entwicklung bestehender Gebäude, insbesondere Kritischer Infrastrukturen, beziehungsweise für eine hochwasserangepasste Ausführung Kritischer Infrastrukturen. Im Sinne der Risikovorsorge und -minimierung werden so sowohl Menschen als auch Sachwerte vor hochwasserbedingten Schäden geschützt. Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient darüber hinaus der Information und Bewusstseinsbildung der potenziell Betroffenen und auf diese Weise auch einer Verringerung und Vermeidung von Schadenspotenzialen. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist nicht nur für die Schutzgüter Menschen und Sachgüter, sondern auch für das Schutzgut Wasser mit positiven Umweltauswirkungen verbunden, da dadurch der Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Gewässer im Hochwasserfall vermieden wird. Die Sicherung von Überschwemmungsgebieten, die Sicherung und Zurückgewinnung von Retentionsflächen sowie eine an Hochwasserrisiken angepasste Siedlungsentwicklung wirkt sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut Wasser, aber auch auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Flächen und Boden, Klima und Luft sowie Landschaft aus und gegebenenfalls auch auf Kulturgüter, sofern sie sich in diesen Bereichen befinden.

### **Alternativenprüfung**

Als Alternative bezüglich der gewählten Gebietskulisse für die Vorbehaltsgebiete wurde die Übernahme des gesamten Niederungsgebietes (mehr als 2,5 Meter über Normalhöhennull geprüft. Dies würde jedoch etwa ein Fünftel der Landesfläche umfassen und ist rechtlich nicht definiert. Als Vorbehaltsgebiete wurde diese Kulisse daher verworfen. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind Hochwasserrisikogebiete bei Flusshochwasser für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre – Hochwasser 200 (HQ)) zu bestimmen. Eine Reduzierung der Vorbehaltsgebiete auf diese Kulisse wurde ebenfalls geprüft. Da diese Kulisse voraussichtlich zukünftig jedoch nur unwesentlich größer als die Gebietskulisse für die Vorranggebiete ausfallen wird, wurde sie ebenfalls verworfen.

### **Ergebnis**

Die ergänzten beziehungsweise geänderten Festlegungen lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Eine nähere Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst nach einer inhaltlichen und räumlichen Konkretisierung auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung möglich.

## **4.2.7.4 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.6) und Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.6.1)**

### **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen**

Siehe Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.6, Absätze 1 bis 3 und Landesentwicklungsplan Kapitel 6.6.1, Absätze 1 bis 3

Mit dem Kapitel „Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wurde gegenüber dem Kapitel „Küstenschutz“ des Landesentwicklungsplans 2010 das Themenfeld grundlegend überarbeitet. Dem Küstenschutz kommt in Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung zu, da etwa ein Viertel der Landesfläche Küstenniederungsgebiet ist und bei Sturmfluten ohne Küstenschutzmaßnahmen theoretisch überflutet würde. Der Klimawandel erhöht das Risiko von Meerwasserüberschwemmungen in Folge eines erwarteten Anstiegs des Meeresspiegels und den dadurch bedingten höheren Sturmflutwasserständen zukünftig zusätzlich. Einerseits entsteht dadurch ein erhöhter Bedarf an Maßnahmen zur Risikovorsorge, andererseits an Maßnahmen für eine ergänzende Risikominimierung beziehungsweise – durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen – für eine Verringerung des Schadenspotenzials. Einer solchen Risikominimierung dient auch die Information und Bewusstseinsbildung der potenziell Betroffenen. Das Restrisiko von Überschwemmungen ist insbesondere hinsichtlich Kritischer Infrastrukturen zu berücksichtigen. Das Kapitel 6.6 behandelt die Küstensicherung, den Küstenhochwasserschutz und den flächenhaften Küstenschutz, die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse der Risikovorsorge und der Belange des Küstenschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungen in Hochwasserrisikogebieten sowie die hochwasserangepasste Ausführung beziehungsweise Nachrüstung Kritischer Infrastruktur.

Weiterhin wurde mit den „Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ eine neue Kategorie in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Grund dafür ist das Erfordernis der langfristigen raumordnerischen Sicherung von für den Küstenschutz und die natürliche Küstensicherung erforderlichen Flächen mit Hinblick auf das durch den Klimawandel gestiegene Gefährdungspotenzial der Küsten Schleswig-Holsteins. Insbesondere an der Nordsee entsteht durch die erforderliche Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen zusätzlicher Raumbedarf. Gleichzeitig sind für den Küstenschutz und für Klimafolgen-Anpassungsmaßnahmen erforderliche Flächen sowie bislang nicht ausreichend geschützte Hochwasserrisikogebiete an der

Küste von neuen baulichen Anlagen und nur schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. An der Ostsee sind vor allem Sicherheitsabstände hinter Dünen, Strandwällen sowie Steilufern landeinwärts erforderlich, gleiches gilt für Küstenstreifen, um zusätzliche Schäden infolge eines mittel- bis langfristig verstärkten Küstenabbruchs zu vermeiden. Gleichzeitig sind für den Küstenschutz und für Klimafolgen-Anpassungsmaßnahmen erforderliche Flächen sowie bislang nicht ausreichend geschützte Hochwasserrisikogebiete an der Küste von neuen baulichen Anlagen und nur schwer revidierbaren Nutzungen – außer in bestimmten Ausnahmen – freizuhalten.

### **Umweltauswirkungen**

Bei allen Schutzgütern lassen sich in gewissem Umfang im Hinblick auf bauliche Küstenschutzmaßnahmen negative Auswirkungen der Planfestlegungen erkennen, die jedoch zu einem großen Teil lokal und/oder temporär sind und durch eine sinnvolle Planung und geeignete Maßnahmen weitgehend vermieden werden können. Etwaige negative Umweltauswirkungen beinhalten lokale bauzeitliche Belastungen durch Lärm (Schutzgüter Menschen, Tiere) und Luftschadstoffe (Schutzgut Klima/Luft), eine anlagebedingte Überprägung, Überbauung oder Veränderung von Flächen (Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter), anlagebedingte lokale Veränderungen des Landschaftsbilds sowie einen anlagebedingten Verlust von Lebensräumen und von Austauschbeziehungen durch Überbauung (Schutzgut Tiere). Da konkrete Baumaßnahmen nicht bestimmbar sind, kann auf der Ebene der Landesplanung nur eine überschlägige Abschätzung möglicher Effekte erfolgen. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen möglich.

Dem gegenüber stehen erhebliche positive Wirkungen, vor allem für die Schutzgüter Menschen und Sachgüter, die durch die Planfestlegungen langfristig und weiträumig vor Schäden durch Meerwasserüberschwemmungen geschützt werden (354.000 Menschen leben im Küstenniederungsgebiet, 49 Milliarden Euro Sachwerte sind hier vorhanden). Dies beinhaltet auch den Schutz Kritischer Infrastrukturen. Auch die Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden vor Überschwemmungen geschützt; ebenso findet ein großräumiger Schutz von Bodenfunktionen sowie

charakteristischen und bedeutenden Landschaftsräumen vor Überschwemmung statt.

Küstengebiete sind in der Regel ökologisch sehr sensible Bereiche. Insbesondere das Wattenmeer aber auch die Naturräume an der Ostseeküste sind als ökologisch besonders wertvoll einzustufen (Fels- und Steilküsten, Salzwiesen, Wattflächen und so weiter sind gesetzlich geschützte Biotope). Aufgrund der hohen Bedeutung des Schutzes von Natur, Landschaft sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern in vielen Küstenbereichen, wird dem Erhalt der Funktionen von Natur und Landschaft bei Küstenschutzmaßnahmen in den Planfestlegungen ein besonderes Gewicht beigemessen; ebenso wird frühzeitig nach naturverträglichen Maßnahmenvarianten gesucht (Absatz 3 G). Positive Umweltauswirkungen werden für das Schutzgut Wasser erwartet. Bei entsprechender Bauweise führen Hochwasserschutzmaßnahmen weitestgehend zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in die Umwelt durch eine hochwasserangepasste Bauweise.

Sowohl an der Nordsee- als auch an der Ostseeküste befinden sich NATURA-2000-Gebiete. Projekte oder Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, können nur zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und fachlich erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des NATURA-2000-Netzes in hinreichender Form vorgesehen beziehungsweise umgesetzt wurden. Ob durch Maßnahmen des Küstenschutzes NATURA-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, ist im Rahmen der konkreten Projektplanung zu prüfen.

### **Alternativenprüfung**

Eine mögliche Alternative wäre der Verzicht auf die Darstellung von Vorranggebieten oder die Planung weniger umfangreicher Küstenschutzmaßnahmen. Diese Alternative hätte allerdings infolge eines mangelhaften Schutzes vor Meerwasserüberschwemmungen erhebliche negative Auswirkungen, vor allem auf die Schutzgüter Menschen und Sachgüter. Die Festlegung im Entwurf der

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist also bezüglich der Umweltauswirkungen der Nicht-Festlegung vorzuziehen.

Zusätzlich zu der Einrichtung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich wurde die Einrichtung von Vorbehaltsgebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich geprüft. Die Ausweisung von Gebieten mit einem potenziell signifikanten Risiko als Vorbehaltsgebiete beträfe allerdings rund ein Viertel der Landesfläche; zudem wären diese Gebiete nur bei multiplem Versagen der Küstenschutzanlagen und einem 200-jährigen Extremhochwasser tatsächlich gefährdet. Aufgrund der niedrigen Höhe des dann zu erwartenden Wasserstands fernab der Küste wären die Auswirkungen zudem teilweise von überschaubarem Ausmaß. Eine solche Kategorie würde daher vor allem der Zielsetzung dienen, das Bewusstsein der betroffenen Bevölkerung zu schärfen, was bereits durch die Festlegungen in Kapitel 6.6 angestrebt wird. Überlegungen zu einer Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich wurden daher verworfen.

### **Ergebnis**

Bei allen Schutzgütern lassen sich in gewissem Umfang negative wie auch positive Auswirkungen der Planfestlegungen erkennen. Etwaige negative Umweltauswirkungen betreffen bauliche Küstenschutzmaßnahmen und sind zu einem großen Teil lokal und/oder temporär beschränkt und durch eine sinnvolle Planung sowie geeignete Maßnahmen weitgehend vermeidbar. Dem gegenüber steht - durch die Festlegung von Vorsorgemaßnahmen und Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich - jedoch ein langfristiger und großräumiger Schutz vor allem der Schutzgüter Menschen und Sachgüter, aber auch der übrigen Schutzgüter, mit erheblichen positiven Umweltauswirkungen.

Art und Umfang der Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Landesplanung nicht abschließend beurteilen. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung ist erst auf nachgelagerten Ebenen möglich.

### 4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des Landesentwicklungsplans grenzt an den EU-Nachbarstaat Dänemark. Es ist im Rahmen der SUP zu prüfen, ob negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf dänischem Hoheitsgebiet infolge der neuen

Planfestlegungen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 auftreten können

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans hält Aussagen in neuen Grundsätzen fest, die grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können. Insbesondere wird in Landesentwicklungsplan Kapitel 1 die internationale, überregionale, regionale und interkommunale Entwicklung mit dem Ausbau innovativer Ansätze (zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung) und die gemeinschaftliche Bildung von funktionalen Räumen zur geschlossenen Konkurrenzfähigkeit betont. Darüber hinaus wird die Deutsch-Dänische Zusammenarbeit (INTERREG-A-Programm „Deutschland-Danmark“ als zentrales Instrument) weiterhin als Ziel gesehen. Durch die mit den Grundsätzen intendierte stärkere Vernetzung und Kooperation können positive Umweltauswirkungen erwartet werden. Dies resultiert vor allem aus der Zielsetzung, mit den Grundsätzen eine ausgewogene räumliche und nachhaltige Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen, den Schutz von Natur und Umwelt sowie den Ausbau der Lebensqualität und die Verbesserung der Umweltsituation durch regionale und interkommunale Kooperationen zu fördern.

Wichtige grenzüberschreitende Aktivitäten von landesweiter Bedeutung für Schleswig-Holstein und Dänemark ergeben sich aus der angestrebten Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Fehmarnbelt-Achse und des Jütlandkorridors. Angestrebt wird das Ziel, die Kooperation Schleswig-Holsteins mit Hamburg und Dänemark zu einer „Wirtschaftsregion Nord“ weiterzuentwickeln. Daraus ergeben sich grenzüberschreitende Projekte für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und eine Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen, die insbesondere mit den Grundsätzen in Kapitel 4.3 Absatz 6, Kapitel 1 Absatz 2 und Kapitel 1 Absatz 3 grundsätzlich gefördert werden. Im Zusammenhang mit dem Ziel in Kapitel 4.3.1 Absatz 7 werden Maßnahmen im Verlauf der Bundesstraße 5 nördlich von Heide bis zur dänischen Grenze auch mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans

weiterverfolgt. Diese Maßnahmen dienen insbesondere auch einer besseren grenzüberschreitenden verkehrlichen Erreichbarkeit. Aus all den genannten Maßnahmen ergibt sich voraussichtlich eine Zunahme des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs. Daraus resultieren potenziell auf lokaler Ebene entlang der genutzten Straßenverbindungen negative Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen sowie Tiere und Pflanzen (Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Barrierewirkungen), Klima/Luft (Erhöhung der Schadstoff-Emissionen durch gesteigertes Verkehrsaufkommen) sowie Boden und Wasser (Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung, erhöhte Gefahr der Oberflächengewässer- und Grundwasserverschmutzung durch diffusen Schadstoffeintrag und Verkehrsunfälle). Diese Auswirkungen sind allerdings durch eine entsprechende Trassen- und Entwurfsplanung und dabei zu planende Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen auf ein Minimum reduzierbar.

Der Ausbau der Hinterlandanbindung war bereits Gegenstand des Landesentwicklungsplans 2010. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 31. Januar 2019 erfolgt und seit dem 3. November 2020 bestandskräftig. Hieraus ergeben sich keine neuen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, die durch die aktuelle Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ausgelöst werden.

An der nördlichen Grenze von Schleswig-Holstein erstreckt sich der Stadt- und Umlandbereich im Raum Flensburg bis zur dänischen Grenze. Der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans enthält gegenüber dem alten Landesentwicklungsplan keine neuen Festlegungen für diesen Raum, die sich in Bezug auf Umweltbelange negativ auf das Staatsgebiet von Dänemark auswirken können. Allerdings kommt es zu einer geringfügigen räumlichen Erweiterung um die Gemeinde Wanderup. Gleichzeitig soll im Westen an der Grenze zu Dänemark der bisherige Stadt- und Umlandbereich von Flensburg geringfügig verkleinert werden (Abrundung). Hieraus ergeben sich aber keine erheblichen Umweltauswirkungen auf dem Staatsgebiet von Dänemark.

Insbesondere Art und Umfang dieser vor allem auf lokaler Ebene auftretenden negativen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Landesplanung nicht abschließend beurteilen. Die negativen Wirkungen können durch eine entsprechende

Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) oder im Rahmen von vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren in der Regel wirksam vermindert, vermieden oder gegebenenfalls kompensiert werden.

## 4.4 Umweltauswirkungen des Gesamtplans

Eine gesamtplanerische Beurteilung der Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplans kann auf Grund seines Rahmencharakters und der unkonkreten Planfestlegungen nur in Form einer zusammenfassenden Gesamtbeschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der einzelnen Abschnitte erfolgen. Dabei findet aber keine Saldierung von positiven und negativen Umweltauswirkungen statt. Über den schutzgutbezogenen Ansatz sind auch ökosystemare Wechselwirkungen erfasst, soweit das auf dieser Ebene möglich ist, da Wirkungsketten (etwa Luft-Mensch) indirekt einbezogen sind.

Ausführliche Prüfungen der Umweltauswirkungen, die auch Wechselwirkungen konkreter einbeziehen, können erst auf der Ebene der Regionalplanung, der Bauleitplanung und in vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren erfolgen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Bewertung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der wesentlichen Änderungen der einzelnen Teilkapitel gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 zusammen und kategorisiert diese (vereinfacht) in „positive“ und „negative“ Auswirkungen.

Tabelle 4-6: Summarische Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen der konkreten Planfestlegungen in Teil B und Teil C des Landesentwicklungsplan-Entwurfes (X = wahrscheinlich erheblich / Y = möglicherweise erheblich)

Themenfeld	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	positiv	negativ
Vernetzung und Kooperation (Landesentwicklungsplan, Kapitel 1)	Die verstärkte grenz- und fachübergreifende Vernetzung und Kooperation bei Planungen und Maßnahmen auf fünf Handlungsebenen zielt auf eine landesweit nachhaltige Entwicklung ab und kann sich damit positiv auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Biodiversität, Klima/Luft und Landschaft, sowie auf die Lebensqualität der Menschen auswirken.  Eine verstärkte wirtschaftliche Entwicklung kann sich allerdings vor allem bei umfangreichen infrastrukturellen Maßnahmen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungseffekte sowie Lärm- und Luftschadstoffimmissionen lokal auch negativ auf die Schutzgüter Klima/Luft, Mensch sowie Tiere/Pflanzen auswirken.	X	Y
Küstenmeer (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.1)	Regionale Klimaanpassungsstrategien ermöglichen eine angemessene Reaktion auf die Folgen des Klimawandels und tragen zu deren Reduzierung bei. Die frühzeitige Vermeidung von Nutzungskonflikten in der Küstenzone kann negativen Umweltwirkungen entgegenwirken und wirkt sich in der Regel auf alle Belange (einschließlich der Umwelt) positiv aus.	X	
Ordnungsräume (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.2)	Die ausreichende Vorhaltung von Flächen für Wohnungsbau und die bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen für Gewerbe und Industrie sowie die Weiterentwicklung der Kommunikationsinfrastruktur können lokal zu negativen Umweltwirkungen durch Überbauung, Verlust von Biotop- und Freiraumstrukturen sowie Immissionen führen. Der Landesentwicklungsplan definiert aber gleichzeitig verschiedene Anforderungen zur Minimierung dieser potenziell negativen Umweltwirkungen.		X

<b>Themenfeld</b>	<b>Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>	<b>positiv</b>	<b>negativ</b>
Ländliche Räume (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.3)	Der zur Unterstützung der Digitalisierung vorgesehene Breitbandausbau verursacht punktuell baubedingte sowie je nach Bauweise anlagebedingte negative Umweltauswirkungen. Diese sind jedoch lokal eng begrenzt. Die Vernetzung und Sicherung der Daseinsvorsorge durch den Breitbandausbau kann sich positiv auf das Schutzgut Mensch auswirken.	Y	X
Stadt- und Umlandbereiche (Landesentwicklungsplan, Kapitel 2.4)	Die räumlichen Anpassungen der Flächenkulisse der Stadt- und Umlandbereiche erfassen nur kleinräumige Änderungen. Daher sind aus landesweiter Perspektive insgesamt nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.	Y	Y
Siedlungsachsen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.3)	Die erweiterte Möglichkeit der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen für die Stadt- und Umlandbereiche der Oberzentren Flensburg und Neumünster wirkt sich im Grundsatz positiv auf die Umwelt aus. Gleichzeitig können negative Auswirkungen durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Bereich der Achsen auftreten. Die positiven Wirkungen werden unterstützt durch die Möglichkeit der Festlegung von Grünzäsuren.	X	Y
Entwicklungs- und Entlastungsorte (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.4)	Die erweiterte Möglichkeit der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Ausweisung von Entwicklungs- und Entlastungsorten wirkt sich im Grundsatz positiv auf die Umwelt aus. Die potenziell positiven Effekte in den verdichteten Räumen überwiegen die potenziell negativen Effekte, die durch eine Detailplanung auf kommunaler Ebene wirksam vermieden werden können. Negative Effekte sind lokal möglich.	X	Y
Wohnungsversorgung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.6)	Die Erweiterung der Grundsätze für die Wohnungsversorgung auf die Themen Innenentwicklung, Nutzung bestehender Wohnungspotenziale und Klimaschutz hat potenziell positive Umweltauswirkungen. Negative Effekte sind lokal möglich.	X	Y

Themenfeld	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	positiv	negativ
Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.6.1)	Die Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens durch einen neuen Stichtag beim Wohnungsbestand und einen neuen Geltungszeitraum sowie die neu geschaffene Möglichkeit, den Rahmen in Ausnahmefällen überschreiten zu können, wirken sich im Grundsatz negativ auf die Umwelt aus, da mehr Wohnungen als bislang gebaut werden können.		X
Städtebauliche Entwicklung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.9)	Die neuen Festlegungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag, das Vorrangziel zur Innenentwicklung sowie die Ausweisung von ruhigen Gebieten in Lärmaktionsplänen und die Forderung nach ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende wirken sich im Grundsatz positiv auf die Umwelt aus.	X	
Einzelhandel (Landesentwicklungsplan, Kapitel 3.10)	Die Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels haben grundsätzlich das Potenzial für positive Umweltauswirkungen, da eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung an den zentralen Orten angestrebt wird.	X	
Mobilität und Verkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3)	Die neuen Grundsätze lassen überwiegend positive Umweltauswirkungen erwarten, da sie eine Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel anstreben und auf eine „raum- und energiesparende, emissionsarme Mobilität“ abzielen.	X	
Straßenverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.1)	Die vordringlich zu verfolgenden Straßenverkehrsprojekte verursachen negative Umweltauswirkungen. Die Ergänzung des Grundprinzips „Erhalt und Sanierung vor Ausbau“ führt eher zu positiven Umweltauswirkungen. Das Ausmaß negativer Auswirkungen kann im Rahmen der vorhabenbezogenen Trassen- und Entwurfsplanung durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.	Y	X

<b>Themenfeld</b>	<b>Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>	<b>positiv</b>	<b>negativ</b>
Schienerverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.2)	Die Festlegungen des Entwurfs zum Ausbau der Schieneninfrastruktur sind insgesamt positiv zu bewerten, da eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene angestrebt wird. Negative Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	X	Y
Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.3)	Die im Landesentwicklungsplan genannten Grundsätze sind weitestgehend als positiv für die Umwelt zu bewerten (Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt, Ausbau Häfen und Nord-Ostsee-Kanal). Der Güterverkehr per Schiff kann grundsätzlich als umweltfreundlicher als der Transport von Gütern auf der Straße bewertet werden.	X	
Öffentlicher Personennah- verkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.5)	Eine Verschiebung des Modal Splits in Richtung des ÖPNV wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Umwelt aus.	X	
Rad- und Fußverkehr (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.3.6)	Eine Verschiebung des Modal Splits in Richtung des Rad- und Fußverkehrs wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Umwelt aus.	X	
Digitale Infrastruktur (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.4)	Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur ist mit Belastungen der Umwelt verbunden, diese können jedoch durch eine gesamtheitliche Planung und geeignete Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen wirksam verringert werden. Der Ausbau bedingt aber auch positive Wirkungen für den Menschen, da durch den Ausbau des Glasfaser-Breitbandnetzes die weitere technische, wirtschaftliche und auch wissenschaftliche Entwicklung des Landes ebenso wie die weitere Digitalisierung ermöglicht werden, zumal die Strahlenbelastung gegenüber anderen Kommunikationstechnologien bei der Glasfaser gering ist.	Y	Y

Themenfeld	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	positiv	negativ
Energieversorgung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5)	Die im Landesentwicklungsplan genannten Ziele und Prinzipien sind grundsätzlich positiv für die Umwelt zu bewerten (Energiewende, erneuerbare Energien, Ausgleich von Beeinträchtigung der Umwelt, Ressourcenschonender Umgang, Digitalisierung). Positive Auswirkungen sind insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen und Klima/Luft zu erwarten. Negative Auswirkungen, die sich durch die Umsetzung ergeben können (zum Beispiel Bau weiterer Anlagen/Leitungen) können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	X	Y
Solarenergie (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.2)	Insgesamt sind überwiegend positive Umweltauswirkungen mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplans zur raumordnerischen Integration der Solarenergie verbunden. Die Steuerung der Standortwahl führt zu einer Minimierung der Inanspruchnahme von unvorbelasteten Freiflächen.	X	Y
Geothermie (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.3)	Mit den Festlegungen zur Nutzung der Geothermie werden überwiegend positive Umweltauswirkungen erwartet, da sie einen Beitrag zur Energiewende leisten und Geothermie eine Möglichkeit der langfristigen, nachhaltigen Energiegewinnung darstellt.	X	
Energiespeicher (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.4)	Die positiven Wirkungen sind nicht unmittelbar festzustellen, die Speichermöglichkeiten leisten aber einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende, was mit positiven Auswirkungen verbunden ist. Die Planfestlegungen lassen geringe negative Umweltauswirkungen während der Bau- und Erschließungsphase der oberirdischen Anlage erwarten.	X	

Themenfeld	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	positiv	negativ
Leitungsnetze (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.5.5)	Der Landesentwicklungsplan trifft erstmalig umfassende Aussagen zum Ausbau der Leitungsnetze. Die vorgenommene Steuerung ist positiv zu bewerten, da auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie des vorsorgenden Gesundheitsschutzes in dem Maße berücksichtigt werden, die der Abstraktionsgrad des Landesentwicklungsplan zulässt. Die möglichen negativen Auswirkungen durch den Leitungsbau selbst, können erst auf den nachfolgenden Planungsebenen geprüft und beurteilt werden.	X	X
Rohstoff-sicherung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.6)	Die neuen Festlegungen des Landesentwicklungsplans zum Rohstoffabbau lassen gegenüber den Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2010 ausschließlich positive Wirkungen auf die Umwelt erwarten, da durch den Ausschluss von Fracking als Abbaumethode hohe Gefährdungs- und Risikopotenziale für Mensch und Natur vermieden werden. Dennoch ist der Rohstoffabbau grundsätzlich immer mit negativen Umweltauswirkungen verbunden (Boden/Fläche, Wasserhaushalt und so weiter).	X	Y
Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.7)	Die ergänzten Festlegungen lassen nur geringfügige negative Umweltauswirkungen erwarten, da es sich zum Großteil um geringfügige Anpassungen (Barrierefreiheit, themengerechte Entwicklung des Tourismus) handelt. Die Freihaltung von Retentionsräumen und hochwassergefährdeten Bereichen von touristischer Infrastruktur lässt positive Auswirkungen erwarten.	X	Y
Schwerpunkt-räume für Tourismus und Erholung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.7.1)	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Festlegungen zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu negativen Umweltauswirkungen kommt. Auf Ebene des Landesentwicklungsplan können die Auswirkungen jedoch nicht näher bestimmt werden.		X

Themenfeld	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	positiv	negativ
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Landesentwicklungsplan, Kapitel 4.8)	Die neuen Festlegungen des Landesentwicklungsplans können in der Umsetzung positiv auf die Umwelt einwirken beziehungsweise dazu beitragen, dass negative Wirkungen, die von Forstwirtschaft und Fischerei ausgehen, verringert werden (Förderung Naturwälder, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Fischerei, Erforschung der Potenziale von Aquakulturanlagen, Angelfischerei).	X	X
Entwicklung der Daseinsvorsorge (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5)	Mit den Festlegungen des Kapitels 5 sind generell positive Umweltauswirkungen für den Menschen verbunden. Die Berücksichtigung der Aspekte demografische Veränderungen, Barrierefreiheit und Ortskernentwicklung kommen allen Teilen der Bevölkerung zu Gute. Die Entwicklung zukunftsfähiger kommunaler Anpassungs- und Entwicklungsstrategien bewirken voraussichtlich eine Minimierung der Umweltauswirkungen, da es in vielen Bereichen zu einer Bündelung von Einrichtungen kommen wird.	X	
Menschen mit Behinderungen (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.4)	Durch die Umsetzung der Barrierefreiheit im Hinblick auf den Zugang zu Verkehrsinfrastrukturen und Gebäuden werden positive Wirkungen auf das Schutzgut Menschen bewirkt, da die Mobilität und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung gefördert werden. Negative Auswirkungen auf die Umwelt können nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind aber vernachlässigbar.	X	
Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.5)	Die Ausrichtung der Gesundheitsversorgung am zentralörtlichen System lässt grundsätzlich positive Wirkungen auf die Umwelt erwarten. Die Wirkungen sind allerdings gering.	Y	

<b>Themenfeld</b>	<b>Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>	<b>positiv</b>	<b>negativ</b>
Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastruktur (Landesentwicklungsplan, Kapitel 5.7)	Grundsätzlich geht der Um- und Ausbau von Ver- und Entsorgungsinfrastruktur mit (lokalen) Belastungen der Umwelt einher, die sich aber durch geeignete Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen in der Detailplanung wirksam verringern lassen. Die positiven Umweltauswirkungen, insbesondere durch die Steuerung im Sinne einer nachhaltigen Nutzung, der neuen Planfestlegungen überwiegen die möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt.	X	X
Klimaschutz und Klimaanpassung (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.1)	Die neuen Festlegungen des Landesentwicklungsplans können positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft entfalten. Etwaige negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lassen sich erst nach räumlicher Konkretisierung auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung beurteilen, sind aber durch eine entsprechende Planung auf den nachgeordneten Ebenen weitgehend vermeidbar.	X	
Natur und Umwelt (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2)	Insgesamt lassen die Ergänzungen und Änderungen des Landesentwicklungsplans ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Auswirkungen sind auf der Ebene der Landesplanung nicht erkennbar.	X	
Vorranggebiete für den Naturschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2.1)	Die ergänzten Festlegungen lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	X	
Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.2.2)	Die ergänzten Festlegungen lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar	X	

Themenfeld	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	positiv	negativ
Regionale Grünzüge (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.3.1)	Die ergänzten Festlegungen lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	X	
Binnenhochwasserschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.5) und Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.5.1)	Die ergänzten beziehungsweise geänderten Festlegungen insbesondere zu Vorsorgemaßnahmen lassen ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Eine nähere Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst nach einer inhaltlichen und räumlichen Konkretisierung auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung möglich.	X	
Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.6) und Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Landesentwicklungsplan, Kapitel 6.6.1)	Bei allen Schutzgütern lassen sich in gewissem Umfang negative wie auch positive Auswirkungen der Planfestlegungen erkennen. Etwaige negative Umweltauswirkungen betreffen bauliche Küstenschutzmaßnahmen und sind zu einem großen Teil lokal und/oder temporär beschränkt und durch eine sinnvolle Planung sowie geeignete Maßnahmen weitgehend vermeidbar. Dem gegenüber steht – durch die Festlegung von Vorsorgemaßnahmen und Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich – jedoch ein langfristiger und großräumiger Schutz vor allem der Schutzgüter Menschen und Sachgüter, aber auch der übrigen Schutzgüter, mit erheblichen positiven Umweltauswirkungen.	X	Y

Die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans haben in der Gesamtschau sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen. Dabei überwiegen insgesamt die positiven Umweltauswirkungen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Änderungen durch die Fortschreibung als auch in Bezug auf die Gesamtheit aller Planfestlegungen des fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan. Die landesweite raumordnerische Koordinierung der verschiedenen wirtschaftlichen

Tätigkeiten, Nutzungsansprüche und -interessen führt im Grundsatz zu einer Konzentration der Siedlungs- und Wirtschaftsaktivitäten auf zentrale Orte, ihre Umgebungsbereiche sowie ausgewählte Entwicklungsachsen und –räume (Leitbild der dezentralen Konzentration). Außerhalb dieser Siedlungs- und Ballungsräume sowie bestimmter Bereiche für Infrastruktur und Rohstoffsicherung hat nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans der Schutz des Freiraums mit seinen vielfältigen Freiraumfunktionen Vorrang. Zwar formuliert der Landesentwicklungsplan einerseits eine Vielzahl an Flächenansprüchen mit potenziell negativen Umweltauswirkungen (zum Beispiel Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung, Verkehr und so weiter). Gleichzeitig wird jedoch mit dem fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan erstmalig auf eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme mit einem festgelegten quantitativen Höchstwert hingewirkt. Zudem wird der Schutz von Natur und Landschaft in vielen Festlegungen als Zielsetzung verfolgt. Dieser Zielkonflikt wird durch den Landesentwicklungsplan selbst nicht aufgelöst, sondern muss jeweils im Einzelfall auf regionaler und lokaler Ebene konkretisiert beziehungsweise entschieden werden. Dabei sind in der Regel lokal begrenzte negative Umweltauswirkungen nicht gänzlich auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung von Festlegungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans durch konkrete bauliche Maßnahmen in den Bereichen Siedlungsentwicklung sowie Neu- und Ausbau von Infrastruktur im Verkehrs- und Energiesektor. Gleichzeitig wirkt der Landesentwicklungsplan aber durch übergeordnete Zielsetzungen in den Bereichen Mobilität, Energiewende sowie Klimaschutz und -anpassung darauf hin, dass es auf Landesebene insgesamt zu positiven Umweltauswirkungen kommt.

Hervorzuheben sind folgende positive Umweltauswirkungen durch die Fortschreibung des Landesentwicklungsplan:

- Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme durch die Festlegung eines landesweit gültigen Flächensparziels (Kapitel 3.9 Absatz 3 G: Reduktion der Flächenneuanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030);
- Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich durch Festlegung eines Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (Kapitel 3.6.1 Absatz 5 Z) und durch die Konzentration der

Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte (Kapitel 3.6.1 Absatz 2 Z, Kapitel 3.7 Absatz 2 Z, Kapitel 3.10 Absatz 1 G, Kapitel 5 Absatz 1 G).

- Begrenzung von negativen Umweltauswirkungen durch den Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe, Landschaftszerschneidung) durch die Förderung des Schiffs- und des Bahnverkehrs, des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs;
- Verringerung des Ressourcen- und Energieverbrauchs durch die Förderung des sparsamen Umgangs mit Energie sowie der Ausschöpfung regenerativer Energiequellen (Solarenergie, Geothermie, Energiespeicher) im Sinne der Energiewende;
- Verhinderung von negativen Umweltauswirkungen durch den Ausschluss der Fracking-Technologie (Kapitel 4.6 Absatz 5 Z);
- Verhinderung von negativen Umweltauswirkungen infolge übermäßiger Verdichtung in den Ordnungsräumen durch Grünzäsuren und regionale Grünzügen sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte in den ländlichen Räumen (Kapitel 3.4 Absatz 1 G);
- Ausweitung des Biotopschutzes und Biotopverbundes, vor allem durch Zielvorgaben für Flächen mit Funktionen für den Biotopverbund und Wildnisgebiete (Kapitel 6.2 Absatz 1 G);
- Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen infolge des Klimawandels insbesondere durch Hochwasser und Überschwemmungen durch die Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen im Küstenbereich sowie im Binnenland (Küstenschutzmaßnahmen, Hochwasserschutzmaßnahmen an Binnengewässern, Vorranggebiete und potentielle Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz, Schutz von Hochwasserrisikogebieten sowie deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten; Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung).

Zu einer positiven Entwicklung tragen grundsätzlich auch regionale und interkommunale Kooperationen bei (Kapitel 1 Absatz 1 G). Sie haben das Potenzial, integrierte Konzepte aufzustellen, in denen ökologische Aspekte, zum Beispiel in Bezug auf Standortalternativen, besser einfließen können als bei isolierten Planungen.

Neben den genannten positiven Umweltauswirkungen sind folgende mögliche negative Umweltauswirkungen zu nennen:

- Stärkung und Förderung der Siedlungsentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau, für Gewerbe, für den großflächigen Einzelhandel und für überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge;
- Erweiterung der Flächeninanspruchnahme in einzelnen Kommunen durch eine Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (Kapitel 3.6.1 Absatz 3 Z);
- Erweiterung der Flächeninanspruchnahme sowie Zunahme von Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch die Stärkung und Förderung einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2 Absatz 2 G) sowie in Folge eines Aus- und Neubaus von Straßen und Bahntrassen;
- Lokale Erhöhung von Zerschneidungswirkungen sowie insbesondere Lärm- und Luftschadstoffemissionen infolge des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere durch den Neu- und Ausbau von Straßenverkehrsinfrastruktur;
- Zerschneidung beziehungsweise Inanspruchnahme der Landschaft durch den Ausbau der Energieleitungsinfrastruktur, insbesondere durch Energiefreileitungen (Kapitel 4.5.5 Absatz 1 G) sowie den Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen (Kapitel 4.5.2 Absätze 1 bis 7);
- Bauliche Eingriffe infolge des Ausbaus und der Erhöhung der Küstenschutzanlagen (Kapitel 6.6 Absatz 1 Z).

Art und Umfang dieser infolge von konkreten baulichen Maßnahmen vor allem auf lokaler Ebene auftretenden negativen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Landesplanung nicht abschließend beurteilen. Die negativen Wirkungen können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) oder im Rahmen von vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren in der Regel wirksam vermindert, vermieden oder gegebenenfalls kompensiert werden.

## **5 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein**

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans soll zu einer Minimierung von Umweltbelastungen und zu einer Steigerung der Lebensqualität im Land Schleswig-Holstein beitragen und regelt hierfür eine Vielzahl an Maßnahmen auf Landesebene zur Verbesserung und Sicherung des Umweltzustandes. Mit der Fortschreibung werden die Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2010, die zu überwiegend positiven Umweltauswirkungen führen, grundsätzlich weiterverfolgt und teilweise präzisiert und ergänzt. Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung würden die Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2010 weiter fortgelten.

Zwar kann aufgrund der positiven Entwicklung durch den Landesentwicklungsplan 2010 davon ausgegangen werden, dass sich der Umweltzustand nicht deutlich verschlechtert. Bei einem Fortbestehen des Landesentwicklungsplans 2010 kann jedoch unterstellt werden, dass der Schutz gegenüber unverträglichen Nutzungen und die positiven Entwicklungstrends für die Schutzgüter der Umwelt durch die landesweite Steuerung der räumlichen Entwicklung insbesondere in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Mobilität, Energiewende sowie Klimaschutz und -anpassung nicht so weitreichend wie bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 wären. Die Unterschiede in der Entwicklung des Umweltzustands bei Fortgeltung des alten Landesentwicklungsplans 2010 gegenüber der Geltung des fortgeschriebenen Landesentwicklungsplans ergeben sich als umgekehrter Effekt aus den in Kapitel 4.2 beschriebenen Auswirkungen der Fortschreibung.

Hervorzuheben sind folgende räumliche Entwicklungen mit Umweltrelevanz, die bei Beibehaltung des Landesentwicklungsplans 2010 voraussichtlich weniger positiv ausfallen würden als bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Ohne die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gäbe es

- keine landesweite Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme durch die Festlegung eines landesweit gültigen Flächensparziels,

- weniger Begrenzung von negativen Umweltauswirkungen durch den Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe, Landschaftszerschneidung) durch Förderung des Schiffs- und des Bahnverkehrs, des ÖPNV sowie des Radverkehrs,
- mehr Ressourcen- und Energieverbrauch durch eine weniger optimierte Förderung des sparsamen Umgangs mit Energie sowie der Ausschöpfung regenerativer Energiequellen (Solarenergie, Geothermie, Energiespeicher) im Sinne der Energiewende,
- Umweltauswirkungen durch Anwendung der Fracking-Technologie,
- mehr negative Umweltauswirkungen infolge des Klimawandels insbesondere durch Hochwasser und Überschwemmungen aufgrund einer weniger optimierten Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen im Küstenbereich sowie im Binnenland (Küstenschutzmaßnahmen, Hochwasserschutzmaßnahmen an Binnengewässern, Schutzmaßnahmen in Hochwasserrisikogebieten sowie deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten).

Negative Umweltauswirkungen würden insbesondere aus der stärkeren Schaffung von Möglichkeiten resultieren, konkrete Baumaßnahmen durchzuführen. Zwar würden bei Nicht-Fortschreibung des Landesentwicklungsplans verschiedene Bauvorhaben erschwert beziehungsweise nicht ermöglicht, weil unter anderem der wohnbauliche Entwicklungsrahmen im Landesentwicklungsplan 2010 enger definiert ist als im Entwurf der Fortschreibung und bestimmte Verkehrsvorhaben nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen wären. Gleichzeitig wird jedoch mit dem fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan erstmalig auf eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme mit einem festgelegten quantitativen Höchstwert hingewirkt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass derartige Umwelteffekte in der Regel lokal begrenzt sind. Die negativen Wirkungen können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) oder im Rahmen von vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren in der Regel wirksam vermindert, vermieden oder gegebenenfalls kompensiert werden.

## 6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Grundlage dafür sind die in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG zu nennenden Überwachungsmaßnahmen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung sollte sich auf die erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt beziehen. Die Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 8 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Anlage 1 zum ROG bereits im Umweltbericht darzustellen.

Wie bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen besteht auch bei der Überwachung eine Abhängigkeit von der Maßstabsebene des Plans. Konkrete planspezifische Überwachungsmaßnahmen bieten sich nur insoweit an, wie der Plan konkrete Umweltauswirkungen erwarten lässt. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1 : 300.000 (eins zu dreihunderttausend) und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen können die Umweltauswirkungen häufig jedoch noch nicht konkret vorhergesagt werden. Die konkrete Art und das konkrete Ausmaß der Umweltauswirkungen ergeben sich erst durch eine Konkretisierung der Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen, das heißt durch die Regionalplanung und/oder Bauleitplanung, durch die Fachplanung oder durch Zulassungsverfahren. Diese Planungsverfahren sind ebenfalls SUP- beziehungsweise UVP-pflichtig. Insofern können konkrete Überwachungsmaßnahmen auf diesen Ebenen festgelegt werden.

Die Überwachung von Umweltauswirkungen auf Landesentwicklungsplan-Ebene kann mit Bezug zu folgenden bestehende Überwachungsmechanismen auf Landesebene erfolgen:

### **Raumbeobachtung und Raumordnungsinformationssystem**

Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich der Raumordnungspläne (Raumbeobachtung) und führt raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen (§ 23 LaplaG). Die Raumbeobachtung dient auch dazu, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und im Falle negativer Auswirkungen geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Bereich der Sicherung von Grund und Boden sowie der Bodenfunktionen wird durch den Landesentwicklungsplan auf Landesebene eine Reduzierung der täglichen Flächenneuanspruchnahme angestrebt. Diese Maßnahme erfordert, soweit nicht bereits vorhanden, in Zukunft ein Flächenmonitoring, um Angaben zur Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen und potenzielle Flächenressourcen bestimmen zu können. Darüber hinaus sind weitere geeignete Indikatoren für eine Evaluierung der Zielerreichung des Landesentwicklungsplans beziehungsweise die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Landesentwicklungsplans auf die Umwelt zu entwickeln.

### **Auskunftspflicht**

Die Trägerschaften der öffentlichen Verwaltung haben der Landesplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen (§ 12 LaplaG). Soweit erforderlich, gibt die Landesplanungsbehörde die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt. Die Auskunftspflicht trifft auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen.

### **Umweltatlas Schleswig-Holstein**

Der Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, der unter [www.umweltdaten.landsh.de/atlas](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas) einsehbar ist, stellt allen Bürgerinnen und Bürgern Daten und Informationen zu den Schutzgütern der SUP zur Verfügung. Das

Umweltportal enthält eine Fülle von raumbezogenen Umweltdaten, die regelmäßig aktualisiert werden, so dass sie zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplans mit herangezogen werden können. Gleichzeitig werden mit diesem interaktiven Angebot die Pflichten gemäß der EU-Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen erfüllt.

Das Geodateninfrastruktur-Portal Schleswig-Holstein liefert über [www.gdi-sh.de/DE/GDISH/gdish\\_node.html](http://www.gdi-sh.de/DE/GDISH/gdish_node.html) und über das Metainformationssystem über die Adresse <http://www.sh-mis.schleswig-holstein.de/catalog/Start.do;jsessionid=B411C4086B7AB6863E1EFB32F005043E.no deTC01> öffentlich Daten zu themenspezifischen Fragen.

### **Fachliche Überwachungs- und Untersuchungsprogramme**

Darüber hinaus sind in verschiedenen Fachprogrammen und -plänen Überwachungs- und Untersuchungsprogramme integriert, auf deren Ergebnisse die auch die Landesplanung zurückgreifen kann. Im Bereich des Naturschutzes sind dies zum Beispiel das Biomonitoring und das Chemische Monitoring des LLUR. Ein weiteres Beispiel betrifft den Küstenschutz, der über eigene Monitoringprogramme verfügt. Darüber hinaus sind für die Umsetzung von EU-Richtlinien vielfach Monitoringprogramme eingerichtet, so zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz Natura 2000 oder der Wasserrahmenrichtlinie. Auch diese fachlichen Programme können zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplans herangezogen werden.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und das Statistikamt Nord liefern mit dem Energiewende- und Klimaschutzbericht jährlich aktuelle Daten zu ausgewählten Indikatoren im Bereich Energiewende und Klimaschutz (siehe [schleswig-holstein.de](http://schleswig-holstein.de) - Inhalte - Energie- und Klimaschutzberichte ([schleswig-holstein.de](http://schleswig-holstein.de))).

Des Weiteren wird mit Lärmkarten beispielsweise auf Basis der EG-Umgebungslärmrichtlinie die Lärmbelastung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm überwacht und seit 2012 kontinuierlich modifiziert.

Ferner ist zu prüfen, inwiefern das Schutzgut Kultur- und Sachgüter überwacht werden kann. Diesbezüglich wäre eine Aktualisierung des Landschaftsprogrammes für Schleswig-Holstein von 1999 mit der Überarbeitung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege denkbar.

## 7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### Kurzdarstellung der Inhalte des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan gemäß § 5 des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein (LaplaG) soll den Gesamttraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume nach den Leitvorstellungen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) entwickeln, ordnen und sichern. Räumlichen Nutzungskonflikten soll durch den rahmensetzenden Leitplan entgegengewirkt und gleichzeitig Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen getroffen werden. Die vorgesehenen räumlichen Entwicklungen werden für einen Planungszeitraum von 15 Jahren festgelegt.

Da sich viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die räumliche Steuerung des Landes seit 2010 verändert haben, aus denen sich zum Teil neue Herausforderungen, Chancen, räumliche Zielsetzungen und rechtliche Vorgaben ergeben haben, wird der geltende Landesentwicklungsplan von 2010 mit der Fortschreibung aktualisiert. Die Fortschreibung des Kapitels 4.5.1 „Windenergie an Land“ ist allerdings Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie und wird daher im Umweltbericht nicht behandelt.<sup>17</sup>

Der Entwurf des fortgeschriebenen Landesentwicklungsplans besteht aus vier Teilen. Teil A umfasst den politisch-programmatischen Teil des Landesentwicklungsplans. Teil B beinhaltet konkrete Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Teil C die zeichnerischen Festsetzungen (Hauptkarte). Teil D enthält die Zusammenfassende Erklärung und den Umweltbericht.

Auf Grundlage der Entwicklungstrends und strategischen Handlungsfelder sowie der raumordnerischen Handlungsansätze in Teil A werden in Teil B der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Grundsätze und Ziele der Raumordnung formuliert

---

<sup>17</sup> Siehe [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/WindenergieRaeumlicheSteuerung/windenergie\\_raeuml\\_steuerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/WindenergieRaeumlicheSteuerung/windenergie_raeuml_steuerung.html)

und begründet und teilweise in Teil C zeichnerisch dargestellt. Der Teil B ist in sechs Oberkapitel gegliedert und enthält folgende wesentlichen Änderungen:

1. **Vernetzung und Kooperation:** In diesem neuen Kapitel geht es um eine erfolgreiche Zukunftsgestaltung des Landes durch eine stärkere Vernetzung und Kooperation –sowohl fach- wie auch grenzübergreifend. Betrachtet werden fünf Kooperationsebenen: die internationale Ebene, die überregionale Ebene, die Ebene der Metropolregion Hamburg, die regionale Ebene und die interkommunale Ebene.
2. **Raumstruktur:** Der wesentliche Fokus liegt auf Entwicklungsperspektiven für Verdichtungs- und Ordnungsräume, ländliche Räume und Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie auf Landesentwicklungsachsen. Zudem wurden das Küstenmeer und die Inneren Gewässer einbezogen. Die Zuordnung der Kommunen zu den Raumkategorien wurde überprüft und angepasst und die Aussagen zu den Chancen der ländlichen Räume insbesondere zur digitalen Kommunikationsinfrastruktur und zur Daseinsvorsorge ergänzt.
3. **Siedlungsentwicklung:** Wesentliche Änderungen in diesem Kapitel umfassen die Aktualisierung des Wohnungsbauentwicklungsrahmens (einschließlich Flexibilisierungen), die Einführung des Instruments der Entwicklungs- und Entlastungsorte im ländlichen Raum für den Planungsraum III, die Einführung eines allgemeinen Flächensparziels sowie die Anpassung des Zielsystems beim großflächigen Einzelhandel an die aktuelle Rechtsprechung mit gleichzeitig mehr Raum für Flexibilität.
4. **Wirtschaftliche Entwicklung:** Der Landesentwicklungsplan enthält in diesem Kapitel Ziele und Grundsätze zu den Themen Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik, Mobilität und Verkehr, Kommunikationsinfrastruktur und Digitalisierung, Energieversorgung, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung, Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei. Wesentliche Änderungen liegen unter anderem in einer erforderlichen Anpassung bei der Verkehrsinfrastruktur sowie der Mobilität der Zukunft (wie intermodale Verknüpfung der Verkehrsmittel, neue Antriebsarten, Flexibilisierung des

ÖPNV, Nutzung digitaler, aber auch ehrenamtlicher Mobilitätslösungen). Neu ist die Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Schifffahrt. Die Aussagen zur Energieversorgung werden an die neuen energiepolitischen Ziele angepasst und umfassen zum Beispiel Aussagen zur Sektorenkopplung und zur Wertschöpfung aus Erneuerbaren Energien. Neben der Festlegung von Grundsätzen zur Nutzung tiefer Geothermie werden auch Grundsätze zu Energiespeichern in Salzkavernen und der Ausschluss von Fracking als Fördermethode von Kohlenwasserstoffen ergänzt. Ergänzt werden zudem Aussagen zum Aus- und Neubau von Stromleitungsnetzen. Geschärft werden die Aussagen für eine nachhaltige und multifunktionale Land-, Forst und Fischereiwirtschaft.

5. **Entwicklung der Daseinsvorsorge:** Die Sicherung der Daseinsvorsorge soll die Lebensqualität des Menschen flächendeckend verbessern. Dabei wird der Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes betont. Weiterhin steht die interkommunale beziehungsweise regionale Zusammenarbeit im Fokus, sodass die Versorgung der Menschen, insbesondere in den ländlichen Räumen, wohnortnah verbessert werden kann. In den Unterkapiteln Bildung, Kinder, Jugendliche und Familien, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Gesundheit, Pflege und Sport sowie Kultur werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Schließlich werden Aussagen zu kritischen Infrastrukturen aufgenommen.
6. Das Oberkapitel **Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung** setzt sich aus den Abschnitten Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur und Umwelt, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Grundwasser-, Binnenhochwasser- und Küstenhochwasserschutz mit Klimafolgenanpassung zusammen. Grundsätzlich werden alle Aspekte im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen betrachtet und sollen dementsprechend die Funktionsfähigkeit und den Naturhaushalt sichern und schützen. Neben dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und dem neu eingeführten Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung erhält der Hochwasserschutz sowohl im Binnenland als auch an den Küsten eine

größere Bedeutung. Weitere Änderungen umfassen den Ausbau des Biotopverbundes, die Ergänzung eines Grundsatzes zum Erhalt von Dauergrünland, die Aufnahme der Naturwälder in die Vorranggebietskategorie für den Naturschutz und des Biosphärenreservates „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ in die Vorbehaltsgebietskategorie für Natur und Landschaft.

Die Aussagen der Fortschreibung des landesweiten und fachübergreifenden Landesentwicklungsplans werden durch die Regionalpläne ergänzt und konkretisiert.

### **Methodik der Umweltprüfung**

Entsprechend § 5 Absatz 11 LaPlaG in Verbindung mit § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung (UP) im Sinne der europäischen Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen.

Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und ergänzt dieses Verfahren um Verfahrensschritte und inhaltliche Aufgaben. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die wesentlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplan auf folgende Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltauswirkungen sind schließlich im Rahmen der behördlichen Entscheidung zum Landesentwicklungsplan angemessen zu berücksichtigen.

Gegenstand der Umweltprüfung sind sowohl die textlichen Teile (A und B) als auch die zeichnerische Darstellung des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Teil C). Sowohl die Ziele als auch die Grundsätze werden

in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Dabei erfolgt die Prüfung in 2 Schritten:

- 1) Prüfung der Planfestlegungen der einzelnen Kapitel des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans inklusive der Hauptkarte (siehe Kapitel 4),
- 2) Zusammenfassende Prüfung des Gesamtplans (siehe Kapitel 4.4).

Als Referenzfall für die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die Fortgeltung des Landesentwicklungsplans 2010 (Status-quo-Prognose) anzusehen. Insofern konzentriert sich die aktuelle Umweltprüfung auf die Festlegungen, die gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 geändert oder neu eingefügt wurden.

Die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans haben überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad, der sich entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 3 ROG auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1 : 300.000 (eins zu dreihunderttausend) in der Hauptkarte und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen können die Umweltauswirkungen für den Landesentwicklungsplan nur grob abgeschätzt werden. Sie werden verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. Festlegungen mit konkretem Raumbezug werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs entsprechend raumbezogen beurteilt.

Detailliertere Prüfungen der Umweltauswirkungen, die auch Wechselwirkungen konkreter einbeziehen, können erst auf der Ebene der Regionalplanung beziehungsweise der Bauleitplanung oder in vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren erfolgen. Die mit den Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans teilweise auch möglichen negativen Umweltauswirkungen können zudem durch eine sachgerechte Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) beziehungsweise in Zulassungsverfahren häufig wirksam vermieden werden.

Sind Alternativen zu den Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erkennbar und in Erwägung gezogen worden, werden

diese ebenfalls dargestellt und es wird begründet, warum diese nicht gewählt wurden.

Die Methodik für den Umweltbericht wurde im Rahmen eines Scoping-Verfahrens im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG abgestimmt. Ein Scoping-Termin wurde am 02. Mai 2018 in Kiel durchgeführt.

### **Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans haben in der Gesamtschau sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen. Dabei überwiegen insgesamt die positiven Effekte. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Änderungen durch die Fortschreibung als auch in Bezug auf die Gesamtheit aller Planfestlegungen des fortgeschriebenen Landesentwicklungsplans. Die landesweite raumordnerische Koordinierung der verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten, Nutzungsansprüche und -interessen führt im Grundsatz zu einer Konzentration der Siedlungs- und Wirtschaftsaktivitäten auf zentrale Orte, ihre Umgebungsbereiche sowie ausgewählte Entwicklungsachsen und -räume (Leitbild der dezentralen Konzentration). Außerhalb dieser Siedlungs- und Ballungsräume hat nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans überwiegend der Schutz des Freiraums mit seinen vielfältigen Freiraumfunktionen Vorrang. Zwar formuliert der Landesentwicklungsplan einerseits eine Vielzahl an Flächenansprüchen mit potenziell negativen Umweltauswirkungen (zum Beispiel Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung, Verkehr und so weiter). Gleichzeitig wird jedoch mit dem fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan erstmalig auf eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme mit einem festgelegten quantitativen Höchstwert hingewirkt. Zudem wird der Schutz von Natur und Landschaft in vielen Festlegungen als Zielsetzung verfolgt.

Daraus resultierende Zielkonflikte können durch den Landesentwicklungsplan selbst nicht aufgelöst werden, sondern müssen jeweils im Einzelfall auf regionaler und lokaler Ebene konkretisiert beziehungsweise entschieden werden. Dabei sind in der Regel lokal begrenzte negative Umweltauswirkungen nicht gänzlich auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung von Festlegungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans durch konkrete bauliche Maßnahmen in den Bereichen

Siedlungsentwicklung sowie Neu- und Ausbau von Infrastruktur im Verkehrs- und Energiesektor. Gleichzeitig wirkt der Landesentwicklungsplan aber durch übergeordnete Zielsetzungen in den Bereichen Mobilität, Energiewende sowie Klimaschutz und -anpassung darauf hin, dass es auf Landesebene insgesamt zu positiven Umweltauswirkungen kommt.

Hervorzuheben sind folgende positive Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010:

- Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme durch die Festlegung eines landesweit gültigen Flächensparziels (Kapitel 3.9 Absatz 3 G: Reduktion der Flächenneuanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030);
- Begrenzung von negativen Umweltauswirkungen durch den Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe, Landschaftszerschneidung) durch die Förderung des Schiffs- und des Bahnverkehrs, des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs;
- Verringerung des Ressourcen- und Energieverbrauchs durch die Förderung des sparsamen Umgangs mit Energie sowie der Ausschöpfung regenerativer Energiequellen (Solarenergie, Geothermie, Energiespeicher) im Sinne der Energiewende;
- Verhinderung von negativen Umweltauswirkungen durch den Ausschluss der Fracking-Technologie (Kapitel 4.6 Absatz 5 Z);
- Verhinderung von negativen Umweltauswirkungen infolge übermäßiger Verdichtung in den Ordnungsräumen durch Grünzäsuren und regionale Grünzügen sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte in den ländlichen Räumen (Kapitel 3.4 Absatz 1 G);
- Ausweitung des Biotopschutzes und Biotopverbundes, vor allem durch Zielvorgaben für Flächen mit Funktionen für den Biotopverbund und Wildnisgebiete (Kapitel 6.2 Absatz 1 G);
- Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen infolge des Klimawandels insbesondere durch Hochwasser und Überschwemmungen durch die Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen im Küstenbereich sowie im Binnenland (Küstenschutzmaßnahmen, Hochwasserschutzmaßnahmen an Binnengewässern, Vorranggebiete und potentielle Vorbehaltsgebiete für den

Binnenhochwasserschutz, Schutz von Hochwasserrisikogebieten sowie deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten; Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung).

Zu einer positiven Entwicklung tragen grundsätzlich auch regionale und interkommunale Kooperationen bei (Kapitel 1 Absatz 1 G). Sie haben das Potenzial, integrierte Konzepte aufzustellen, in denen ökologische Aspekte, zum Beispiel in Bezug auf Standortalternativen, besser einfließen können als bei isolierten Planungen.

Neben den überwiegend positiven sind folgende negative Umweltauswirkungen hervorzuheben:

- Stärkung und Förderung der Siedlungsentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau, für Gewerbe, für den großflächigen Einzelhandel und für überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge;
- Erweiterung der Flächeninanspruchnahme in einzelnen Kommunen durch eine Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (Kapitel 3.6.1 Absatz 3 Z);
- Erweiterung der Flächeninanspruchnahme sowie Zunahme von Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch die Stärkung und Förderung einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2 Absatz 2 G) sowie in Folge eines Aus- und Neubaus von Straßen und Bahntrassen;
- Lokale Erhöhung von Zerschneidungswirkungen sowie insbesondere Lärm- und Luftschadstoffemissionen infolge des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere durch den Neu- und Ausbau von Straßenverkehrsinfrastruktur;
- Zerschneidung beziehungsweise Inanspruchnahme der Landschaft durch den Ausbau der Energieleitungsinfrastruktur, insbesondere durch Energiefreileitungen (Kapitel 4.5.5 Absatz 1 G) sowie den Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen (Kapitel 4.5.2 Absätze 1 bis 7);
- Bauliche Eingriffe infolge des Ausbaus und der Erhöhung der Küstenschutzanlagen (Kapitel 6.6 Absatz 1 Z).

Art und Umfang dieser infolge von konkreten baulichen Maßnahmen vor allem auf lokaler Ebene auftretenden negativen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Landesplanung nicht abschließend beurteilen. Die negativen Wirkungen können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) oder im Rahmen von vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren in der Regel wirksam vermindert, vermieden oder gegebenenfalls kompensiert werden.

### **Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen in Dänemark können aus grenzüberschreitenden Aktivitäten resultieren, die sich aus der angestrebten Intensivierung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der Fehmarnbelt-Achse und des Jütlandkorridors ergeben. Einzelne Maßnahmen betreffen den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie die wirtschaftliche Entwicklung. Hieraus können sich lokal negative Umweltauswirkungen ergeben.

Insbesondere Art und Umfang dieser vor allem auf lokaler Ebene auftretenden negativen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Landesplanung aber nicht abschließend beurteilen. Die negativen Wirkungen können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene oder im Rahmen von vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren in der Regel wirksam vermindert, vermieden oder gegebenenfalls kompensiert werden.

### **Geplante Überwachungsmaßnahmen**

Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die konkrete Art und das konkrete Ausmaß der Umweltauswirkungen ergeben sich aber erst durch eine Konkretisierung der Planungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, deren Verfahren ebenfalls SUP- beziehungsweise UVP-pflichtig sind. Insofern können konkrete Überwachungsmaßnahmen auf diesen Ebenen festgelegt werden.

Auf der Ebene des Landes sind die bestehenden Überwachungsmechanismen wie Raumbewachung und Rauminformationssystem, Auskunftspflicht der Trägerschaften öffentlicher Belange, Umweltatlas Schleswig-Holstein und fachliche Überwachungs- und Untersuchungsprogramme nutzbar, um Rückschlüsse auf die Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplans zu ziehen.

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (2003):

Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG.

Amtsblatt Schleswig-Holstein 1998, Seite 751: Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn.

Amtsblatt Schleswig-Holstein 2004, Seite 905: Regionalplan 2004 für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein Ost) – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein.

Amtsblatt Schleswig-Holstein 2001 Seite 49; sowie Berichtigung Amtsblatt Schleswig-Holstein 2001, Seite 388: Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Amtsblatt Schleswig-Holstein 2005, Seite 295: Fortschreibung 2005 – Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein Süd-West) – Kreise Dithmarschen und Steinburg.

Amtsblatt Schleswig-Holstein 1999, Seite 747: Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Deutscher Wetterdienst (2017): Klimareport Schleswig-Holstein Fakten bis zur Gegenwart – Erwartungen für die Zukunft. Offenbach am Main.

Helsinki Konvention - Baltic Marine Environment Protection Commission (2008): HELCOM - Convention on the protection of the marine environment of the baltic sea area, 1992.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2017): Betreuung geschützter Gebiete in Schleswig-Holstein gem. § 20 LNatSchG. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Landwirtschafts- und Umweltatlas. Natura 2000 - FFH-Gebiete. Abgerufen am 03. August 2018.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Landwirtschafts- und Umweltatlas. Schutzgebiete. Abgerufen am 03. August 2018.
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2018): Schleswig-Holsteinisches Metainformationssystem. Abgerufen am 15. August 2018.
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (2013): Meeresgrund trifft Horizont. Husum.
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 322).
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP-VO) (Nds. GVBl. 2017 S. 378).
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999): Schutz und Revitalisierung von Natur- und Lebensräumen sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (2018a): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Wind sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein - Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Wind. 2. Entwurf 07/2018. Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (2018b): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Entwurf 2018. Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (2019): Raumordnungsbericht Zentralörtliches System. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan. Planungsräume I, II und III (Neuaufstellung 2020). Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): Welterbe (UNESCO). Abgerufen am 03. August 2018.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): Naturnahe Wasserentwicklung (WRRL). Abgerufen am 03. August 2018.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): Monitoring Energiewende und Klimaschutz Schleswig-Holstein. Abgerufen am 10. August 2018.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): Windenergie Flächenplanung. Abgerufen am 03. August 2018.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): Trinkwasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): Zwischenbilanz 2018 – Ein Bericht über den Stand der Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme in SH. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2015): Strategie für das Wattenmeer 2100. Kiel.

MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019): Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins 2018 – Statistische Berichte Kennziffer: A | 1 - j 18 SH.

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019): Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 20. November 2018 nach Art der tatsächlichen Nutzung - Statistische Berichte Kennziffer: A V 1 - j 18 SH.

Umweltplan (2016): Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung – Abschlussbericht 05. Februar 2016.

United Nations (1992): CBD - Convention on Biological Diversity

## 9 Richtlinien, Gesetze und Verordnungen

26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I Seite 3266).

34. BImSchV - Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I Seite 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251).

AWZ Nordsee-ROV - Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV) vom 19. August 2021 (BGBl. I Seite 3886).

AWZ Ostsee-ROV - Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV) vom 19. August 2021 (BGBl. I Seite 3886).

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2939).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I Seite 306).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1274; 2021 I Seite 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Seite 3146).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2020).

DSchG SH - Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 508).

EWKG - Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. Seite 124).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 Seite 193).

GEG – Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 Seite 27).

Kommunale Abwasserrichtlinie – Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 Seite 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 Seite 8).

VO ZÖS – Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 348).

LaplaG – Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. Seite 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808).

LBodSchG – Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG) vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. Seite 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 425).

LNatschG – Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 301, ber. Seite 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 425).

LWG – Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 425), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 352).

NPG – Nationalparkgesetz - Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. Seite 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 499), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019, GVOBl. Schl.-H. Seite 30)).

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2694).

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 Seite 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) .

Trinkwasserrichtlinie - Richtlinie (EU) 2020/2184 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 Seite 1)

UBA – Umweltbundesamt (2002): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch „Umweltschutzziele in Deutschland“ Band 1 Rechtsgutachten zur Definition des Begriffes „auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind“. Auszug aus dem vollständigen FE-Bericht 201 13 126 von K. Sommer, A. Schmidt und J. Ceysens. = UBA-Texte 58/02.

Umgebungslärmrichtlinie - Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. (ABl. L 189 Seite 12), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 (ABl. L 67 Seite 132).

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 Seite 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 Seite 115).

Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 Seite 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101 der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 Seite 32).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1295).

# Zusammenfassende Erklärung

## Anlass

Im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 hat auf der Basis eines Umweltberichts eine Umweltprüfung stattgefunden. Sie erfolgte gemäß § 5 Absatz 12 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 8 Raumordnungsgesetz und im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Der Umweltbericht als anliegender Teil D ist Bestandteil des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die Entwicklung angepasst. Die Fortschreibung soll den veränderten Rahmenbedingungen und den Herausforderungen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen.

Die Einleitung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan 2010 wurde am 27. November 2018 im Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 1181 bekannt gemacht.

## Methodik und Inhalte

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die wesentlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf folgende Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltauswirkungen sind schließlich im Rahmen der behördlichen Entscheidung zum Landesentwicklungsplan angemessen zu berücksichtigen.

Gegenstand der Umweltprüfung waren sowohl die textlichen Teile (A und B) als auch die zeichnerischen Darstellungen (Teil C) der Entwürfe zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Sowohl die Ziele als auch die Grundsätze der Raumordnung wurden in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen untersucht.

Referenzfall für die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen war die Fortgeltung des Landesentwicklungsplans 2010 (Status-quo-Prognose). Insofern konzentrierte sich die Umweltprüfung auf die Festlegungen, die gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 geändert oder neu eingefügt wurden.

Die Festlegungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans haben überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad, der sich entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 3 Raumordnungsgesetz auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1 : 300 . 000 (eins zu dreihunderttausend) in der Hauptkarte und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen können die Umweltauswirkungen der Fortschreibung nur grob abgeschätzt werden. Sie werden im Umweltbericht verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. Festlegungen mit konkretem Raumbezug werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs entsprechend raumbezogen beurteilt.

Detailliertere Prüfungen der Umweltauswirkungen, die auch Wechselwirkungen konkreter einbeziehen, können erst auf der Ebene der Regionalplanung beziehungsweise auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung oder in vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren erfolgen. Zudem können mögliche negative Umweltauswirkungen von Festlegungen im Landesentwicklungsplan häufig durch eine sachgerechte Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) beziehungsweise in Zulassungsverfahren wirksam vermieden werden.

Sofern Alternativen zu den Festlegungen in den Entwürfen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erkennbar waren und in Erwägung gezogen wurden, wurden diese ebenfalls im Umweltbericht dargestellt und es wurde begründet, warum diese nicht gewählt wurden.

Die Methodik für den Umweltbericht wurde im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz im Rahmen eines Scoping-Verfahrens abgestimmt. Ein Scoping-Termin wurde am 2. Mai 2018 in Kiel durchgeführt.

Neben der Beschreibung der Methodik und der verwendeten Datenbasis enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landesentwicklungsplans sowie der Beziehungen des Landesentwicklungsplans zu anderen relevanten Plänen und Programmen. Darüber hinaus werden der derzeitige Umweltzustand und die relevanten Umweltprobleme aufgezeigt. Die Ziele des Umweltschutzes sowie die voraussichtliche Entwicklung bei Nichterfüllung des Plans werden ebenfalls dargestellt. Kernbestandteil des Umweltberichtes ist die Darstellung der Umweltauswirkungen der einzelnen Kapitel des Landesentwicklungsplans. Es werden grenzüberschreitende Umweltauswirkungen dargestellt sowie die Umweltauswirkungen des Gesamtplans zusammengefasst. Abschließend werden geplante Maßnahmen zur Überwachung beschrieben.

## **Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans haben in der Gesamtschau sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen. Dabei überwiegen insgesamt die positiven Effekte. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Änderungen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 als auch in Bezug auf die Gesamtheit aller Planfestlegungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Die landesweite raumordnerische Koordinierung der verschiedenen Nutzungsansprüche und Nutzungsinteressen an den Raum führt im Grundsatz zu einer Konzentration der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung auf Schwerpunkte, zum Beispiel Zentrale Orte, beziehungsweise Schwerpunkträume (Leitbild der dezentralen Konzentration). Außerhalb der Siedlungsschwerpunkte hat nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans überwiegend der Schutz des Freiraums mit seinen vielfältigen Freiraumfunktionen Vorrang. Zwar formuliert der Landesentwicklungsplan einerseits eine Vielzahl an Flächenansprüchen mit potenziell negativen Umweltauswirkungen (zum Beispiel Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur). Gleichzeitig wird jedoch mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erstmalig auf eine Reduzierung der

Flächenneuanspruchnahme mit einem festgelegten quantitativen Höchstwert hingewirkt. Zudem wird der Schutz von Natur und Landschaft in vielen Festlegungen als Ziel der Raumordnung verfolgt.

Daraus resultierende Zielkonflikte können durch den Landesentwicklungsplan selbst nicht aufgelöst werden, sondern müssen jeweils im Einzelfall auf regionaler und lokaler Ebene konkretisiert beziehungsweise entschieden werden. Dabei sind in der Regel lokal begrenzte negative Umweltauswirkungen nicht gänzlich auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung von Festlegungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans durch konkrete bauliche Maßnahmen in den Bereichen Siedlungsentwicklung sowie Neubau und Ausbau von Infrastruktur im Verkehrs- und Energiesektor. Gleichzeitig wirkt der Landesentwicklungsplan aber durch übergeordnete Zielsetzungen in den Bereichen Mobilität, Energiewende sowie Klimaschutz und Klimaanpassung darauf hin, dass es auf Landesebene insgesamt zu positiven Umweltauswirkungen kommt.

Im Ergebnis ergibt die Prüfung in Betracht kommender Planungsmöglichkeiten keine grundlegenden Änderungen. Der grundsätzliche Verzicht auf die Planung kommt nicht in Betracht, weil die Aufstellung des Landesentwicklungsplans gemäß Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz einem gesetzlichen Planungsauftrag folgt.

## **Verfahren und Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen**

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 27. November 2018 hat die Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Absatz 3 Landesplanungsgesetz die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 eingeleitet.

In der Zeit vom 18. Dezember 2018 bis 31. Mai 2019 erfolgte das Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit hatten die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Auch die Nachbarländer, der Bund und dänische Stellen wurden beteiligt. Gemäß § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz wurde der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans im Internet auf der

Beteiligungsplattform BOB-SH bereitgestellt sowie für die Dauer eines Monats auch bei Kreisen und kreisfreien Städten ausgelegt. Stellungnahmen konnten gegenüber der Landesplanungsbehörde schriftlich per Post oder elektronisch abgegeben werden.

Im ersten Beteiligungsverfahren wurden über 2700 Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den einzelnen Entwurfsinhalten abgegeben. Mittels einer Datenbank gestützten Dokumentation der Stellungnahmen wurde eine Übersicht (Synopsis) zu den jeweils zu einzelnen Abschnitten vorliegenden Stellungnahmen erzeugt. Darauf basierend wurden vom Planungsträger im Rahmen einer Abwägung Prüfungen und Bewertungen der Stellungnahmen vorgenommen sowie Änderungsvorschläge für die Überarbeitung des ersten Planentwurfs erstellt.

Im Ergebnis sind durch das erste Beteiligungsverfahren eine Reihe von grundlegenden Änderungen eingeflossen, so dass ein zweiter Entwurf der Fortschreibung erforderlich wurde. Dieser wurde mit amtlicher Bekanntmachung vom 30. November 2020 für den Zeitraum vom 8. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz, § 5 und § 5a Landesplanungsgesetz in ein zweites öffentliches Beteiligungsverfahren gegeben. Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf beschränkte sich gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz jedoch auf die gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen. Im zweiten Beteiligungsverfahren sind etwa 750 Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den einzelnen Entwurfsinhalten abgegeben worden. Diese führten zu redaktionellen Anpassungen und Aktualisierungen, änderten jedoch nicht die Grundzüge der Planung, so dass kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich wurde.

Die Synopsis zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach Abschluss der Auswertung mit der Veröffentlichung des in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein –Fortschreibung 2021 – im Internet veröffentlicht. So kann für jede Einwendung nachvollzogen werden, wie mit der Stellungnahme umgegangen wurde. Eine individuelle Rückmeldung zu den Einwendungen erfolgte nicht.

## **Maßnahmen zur Überwachung**

Bezüglich der Überwachung wird im Umweltbericht in Kapitel 6 eine Reihe von Monitoring-Instrumenten dargestellt. Konkret werden folgende Instrumente benannt:

- Raubeobachtung und Raumordnungsinformationssystem,
- Auskunftspflicht (nach § 12 Landesplanungsgesetz),
- Umweltatlas Schleswig-Holstein,
- Fachliche Überwachungs- und Untersuchungsprogramme.

Bezüglich der Darstellung dieser Instrumente wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 des Umweltberichts verwiesen.



**Schleswig-Holstein**

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

*[Datum]*

## **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021**

*[offizieller Name]*

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den mit Zustimmung des Landtages als Rechtsverordnung beschlossenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 *[offizieller Name]* kann beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung ein Antrag auf Normenkontrolle gestellt werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Landesplanungsbehörde  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel